This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

40 a. 11

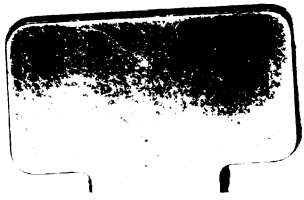

Geſchichte

der

Dorfverfaſſung

in

Deutſchland.

Von

Georg Ludwig von Maurer,

Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademien der Wiſſenſchaften in München und in Berlin, der königl. Societät in Göttingen, der gel. Geſellſchaften in Athen, Jaſſy, Darmſtadt, Wiesbaden u. a. m.

Erſter Band.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1865.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Das vorliegende Werk, das Resultat langjähriger Studien, reiht sich meinen drei früheren Werken an, nämlich an meine:

Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. München. 1854.

Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen. 1856.

Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen. 1862 u. 1863, 4. Thle.

Es setzt die Bekanntschaft mit jenen Werken voraus und ist selbst als deren Fortsetzung zu betrachten. Nichts desto weniger bildet auch dieses Werk wieder ein selbständiges Ganzes. Eben so ist auch die Citationsweise die alte geblieben. Man wird sich daher leicht in dieselbe finden, zumal wenn man meine in dem Vorworte zum Iten Theil meiner Geschichte der Fronhöfe gemachten Bemerkungen berücksichtiget.

Möge nun auch dieſes Buch mit demſelben Wohlwollen aufgenommen werden, wie ſeine Vorgänger. Möge daſſelbe auch auf die neue Geſetzgebung Einfluß gewinnen, und zumal der alte Grundſatz, daß nach der Größe der Verpflichtung auch die Größe der Berechtigung zu bemeſſen ſei, wieder zur Geltung kommen, und den Gemeinden wieder ihre alte Freiheit zugeſtanden werden.

München den 2ten November 1865.

v. Maurer.

Inhaltsverzeichniß.

I. Einleitung.

Alte Dorfanlagen. §. 1 u. 2. p. 1—4.
Vorwerke und Einzelnhöfe. §. 3. p. 4—6.
Freie Dörfer. §. 4 u. 5. p. 6—10.
grundherrliche Dörfer. §. 6. p. 11–12.
gemischte Dörfer. §. 7. p. 12—15.
Die Dorfverfassung ist eine Dorfmarkverfassung. §. 8 u. 9. p. 15—20.
Die Geschichte der Dorfmarken ist eine Wiederholung der Geschichte der großen Marken und der Gaue. §. 10. p. 20—21.
Neue Dörfer in den alten Dorfmarken. §. 11. p. 22—25.
Mehrere Genossenschaften in einer und derselben Dorfmark. §. 12. p. 25—28.
Weinbergsgenossenschaften. §. 12. p. 26—27.
Brunnengesellschaften. §. 12 p. 27—28.

II. Die Dorfmark und ihre Bestandtheile.

Im Allgemeinen. §. 13. p. 28—30.
Das Dorf. §. 14 u. 15. p. 30—33.
Die getheilte Feldmark. § 16—18. p. 33—40.
Die ungetheilte Mark. §. 19. p. 40–43.
Benennung der getheilten und ungetheilten Mark im Gegensatze des Dorfes §. 20. p. 43–44.
Benennung der ungetheilten Mark. §. 21. p. 44—48.
Was gehört zur ungetheilten Mark? §. 22. p. 48–54.
Antheile an der ungetheilten Mark. §. 23 u. 24. p. 54—61.
Die Marknutzung war Zugehör von Haus und von Hof. §. 25. p. 61—65.
Trennung der Marknutzung von Haus und Hof. §. 26. u. 27. p. 65—68.

III. Eigenthumsrechte an der Dorfmark.

Im Allgemeinen. §. 28. p. 68—69.
in freien Dorfmarken. §. 29. p. 69—72.
in grundherrlichen Dorfmarken. §. 30. p. 72-78.
in vogteilichen Dorfmarken. §. 31. p. 78.
in gemiſchten Dorfmarken. §. 32. p. 79—81.
Spätere Veränderungen. § 33. p. 81—83.

IV. Dorfmarkgenoſſenſchaft.

Sie iſt keine römiſche universitas und auch keine societas. §. 34. p. 83-87.
Die Grundlage der Dorfmarkgenoſſenſchaft iſt eine Feld- und Markgemeinſchaft. §. 35 u. 40. p. 87, 88, 96 f.
bei freien Dorfmarken. §. 36 u. 37. p. 88—92.
bei grundherrlichen Dorfmarken. §. 38. p. 92—94.
bei gemiſchten Dorfmarken. §. 39. p. 94—96.
Auch in der getheilten Feldmark noch Spuren der ehemaligen Feldgemeinſchaft. §. 40. p. 96—98.
Benennung der Dorfgenoſſenſchaft. § 41. ff. p. 98 ff.
Gemeine, Gemeinde, Gemeinſchaft, communio, communitas, universitas villae, universitas villanorum. §. 41. p. 98—100.
Bauerſchaft und Gebauerſchaft. §. 42. p. 100—102.
Nachbauerſchaft und Nachbarſchaft. §. 43. p. 102 f.
Klüfte, Kleften, Cluchten und Kluchten. §. 44. p. 103.
Honnſchaft, Hundſchaft, Huntari. §. 45. p. 104—106.
Dorfſchaft. §. 46. p. 106 f.
Ortſchaft. §. 46. p. 107.
Hagen. §. 46. p. 108.
Urthj und Tagwen §. 46. p. 108.
Heimſchaft. §. 47. p. 109 f.
Kirchſpiel und Pfarrei. §. 48. p. 110—115.
Die Dorfverfaſſung iſt verſchieden von der Hofverfaſſung §. 49. p. 115—120.
Dorfmarkgenoſſen. §. 50. p. 120 ff.
Angeſeſſene Leute. § 50 u. 51 p. 120—123.
Eigener Rauch in der Dorfmark. §. 52 p. 124 ff.
Der angeſeſſene Mann muß das Gut ſelbſt bauen. §. 52. p. 125-127.
Die Dorfmarkgenoſſen können freie oder hörige Grundbeſitzer, alſo auch Edelleute ſein. §. 53. p. 127—132.
Benennung der vollberechtigten Genoſſen. §. 54. p. 132—135.
Bauer. §. 54. p. 133.
Bürger. (civis) §. 54. p. 134.
Hübner oder Hüfner. §. 54. p. 134 f.

Arme Leute. §. 54. p. 135.
Beisassen. §. 55—60. p. 135—150.
Entstehung der Beisassen. §. 55. p. 135—137.
Größe und Rechtsverhältniß des kleinen Besitzthums. §. 56. p. 137.
Benennung der nicht vollberechtigten Grundbesitzer. §. 55—57. p. 136—142.
Arme Leute. §. 55. p. 136.
Koter, Häusler, Seldner, Freter, Lehener, Köbler, Tropfhäusler, Hüttner, Büdner, Brinksitzer, Kleingütler, kleine Leute, Bardenhauer und Zuläger. §. 56. p. 138—140.
Wiesenbesitzer und Gärtner. §. 56. p. 140.
Besitzlose Leute. (Ungewerte, Ungeerbte, Einluftige, Hintersassen u. s. w.) §. 57. p. 141—142.
Insbesondere Taglöhner, Knechte, Mägde und noch nicht selbständige Kinder. §. 58. p. 142—144.
Dorfhandwerker. §. 59. p. 144—150.
Die Beisassen waren Hintersassen, entweder
1) der Dorfgemeinde. §. 60. p. 150—151, oder
2) der Bauern und Hubner. §. 61. p. 151—154.
Pfarrer und Schullehrer. §. 62. p. 155.
Wilde Huben und andere nicht in die Markgemeinschaft aufgenommene Huben. §. 62. p. 155.
Ausgeschiedene Güter, Sonderhöfe u. s. w. §. 62 u. 64. p. 155, 156 u. 158 f.
Bunden, Gebunden, Peunten u. s. w. §. 63 u. 64. p. 156—158.
Nicht Märker. §. 65. p. 159—161.
Zwei Dorfgemeinden in einer Dorfmark, eine vollberechtigte (engere und herrschende) neben einer nicht vollberechtigten (weiteren) Gemeinde. §. 66—72. p. 162—175.
Veränderungen. In manchen Gemeinden wird:
1) die weitere Gemeinde als Gesammtgemeinde zur herrschenden Gemeinde. §. 67. p. 163—165.
2) die alte Dorfmarkgemeinde zu einer Privatgemeinde oder Ganerbschaft. §. 67 u. 68. p. 165—168.
3) Die neue Dorfgemeinde wird von einer Markgemeinde (Realgemeinde) eine Personal-, Bürger- oder politische Gemeinde. §. 69. p. 168—169.
Auch die neue Gemeinde eine Markgemeinde. §. 69. p. 169.
4) Persönlich abgeschlossene und gemischte Gemeinden. §. 71. p 171—173.
5) Veränderungen in den Rechtsame- oder Meenthaber Gemeinden. §. 72. p. 173—175.
In vielen Gemeinden bleibt die Gemeinde eine Dorfmarkgemeinde. §. 70. p. 170.

Aufnahme in die Dorfmarkgenoſſenſchaft. §. 73 — 79. p. 175—185.
Häusliche Niederlaſſung. §. 73 p. 175—176.
Aufnahmsgeld. §. 74 p. 177—179.
Aufnahme der Beiſaſſen. §. 75. p. 179—180.
Aufnahme in die engere und weitere Gemeinde. §. 76. p. 180—181.
Zuſtimmung der Gemeinde und der Grund- und Landesherrſchaft nothwendig. §. 77 p. 181. f.
Seit dem 15ten u. 16ten Jahrhundert werden die neuen Anſiedelungen erſchwert. §. 78. p. 182—184.
Aufnahme durch Geburt. §. 79. p. 184—185.
Verluſt des Gemeindebürgerrechtes. §. 80 p. 185—188.

V. Genoſſenſchaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

1. Im Allgemeinen. §. 81—86. p. 188—205.
Sie ruhten auf der Feld- und Markgemeinſchaft. §. 81 p. 188, insbeſondere der Antheil an dem Dorfregiment, §. 81 p. 189 f.
Die Gerichtsfolge. §. 82. p. 190.
Der Antheil an dem Eigenthum und an der Benutzung der gemeinen Mark. §. 82. p. 191—192.
Die Dienſte und Leiſtungen, insbeſondere auch die Steuern. §. 83. p. 192—197.
Steuerfreiheit:
1) der Beiſaſſen. §. 84. p. 197—200.
2) des Adels. §. 85. p. 200—204.
3) der Ausmärker oder Forenſen. §. 86 p. 204—205.
2. Marknutzungen.
a. im Allgemeinen. §. 87—99. p. 295—231.
Sie waren urſprünglich ſehr ausgedehnt. §. 87. p. 205.
Urſprünglich gleiche Berechtigung. §. 87 u. 90. p. 205—207 u. p. 211. f.
Das Bedürfniß iſt Maßſtab der Berechtigung. §. 88, 91 u. 92. p. 207—209, 213—215.
Urſprünglich unbeſchränkte Berechtigung §. 88 u. 92 p. 208 u. 214.
Beſchränkung:
1) der Anzahl der Genoſſen. §. 89 u. 91 p. 209. ff. 213 f.
2) durch Firation der Nutzungsrechte. §. 89 u. 91. p. 209 f. 213.
3) durch Forſt- u. Feldpolizei. §. 92. p. 215. ff.
Spätere Ungleichheit der Berechtigung. §. 90 u. 91. p. 211—214.
Rechtliche Natur der Nutzungsrechte. §. 93. p. 219.
Sie waren keine jura singulorum. §. 93. p. 220.
Beſondere Nutzungsrechte. §. 94—99 p. 221—231.

Marknutzungen der Grundherrn. §. 94. p. 221—223.
Marknutzungen der grundherrlichen Beamten und der Gemeindebeamten. §. 95. p. 223—224.
Servituten und besondere Rechtstitel. §. 96. p. 224—226.
Marknutzungen der Pfarrer und der Schullehrer. §. 97. p. 226.
Marknutzungen der Beisassen. §. 98. p. 227—230.
Marknutzungen der Forensen und Handwerker. §. 99. p. 230—231.
Marknutzung als Gegenleistung. § 99 p. 230.
Eine Holzabgabe für Kindbetterinnen. §. 99. p. 230.
Eine Holzabgabe bei Todesfällen. §. 99. p. 231.
b. Beholzigungsrechte. §. 100—103 p. 231-244.
Das Bedürfniß entschied. §. 100. p. 231—233.
Fixation des Holzquantums. §. 101. p. 234-235.
Holzanweisung. §. 102 p. 235—239.
Bau- und Dorfpolizei. §. 102 p. 237—239.
Holzhiebe, Holztage und Forstpolizei. §. 103. p. 239—244.
c. Mast- und Weiderecht. §. 104—113. p. 244—270.
Grasweide (Wonne und Weide) in der gemeinen Mark. §. 104. p. 244—247.
Weide in der Brache oder Trat. §. 105 p. 247—249.
Egart oder Egert. §. 105. p. 250.
Stoppelweide. §. 105 u. 106. p. 248, 251—253.
Gemeinde Hirten. §. 107. p. 253—258.
Pfandung. §. 108. p. 258—259.
Wucherthiere. §. 109 p. 259—260.
Maßstab der Berechtigung. §. 110. p. 260—262.
Recht Vieh halten zu dürfen. §. 111. p. 262—264.
Mastrecht. §. 112. p. 264—268.
Mastgeld und Schweinezehnten. §. 113. p. 268—270.
d. Jagd, Fischerei und Bienenfang. §. 114—117. p. 270—280.
Jagd. §. 115. p. 272—274.
Fischerei. §. 116. p. 274—278.
Bienenfang. §. 117. p. 278—280.
e. Genuß des Wassers. §. 118. p. 280—285.
f. Andere Marknutzungen. §. 119—129. p. 285—313.
Wege, Stege und öffentliche Plätze. §. 119. p. 285—287.
Baumpflanzungen. §. 120. p. 287—289.
Heumachen. §. 121. p. 289—290.
Torf-, Lem-, Mergel-, Thon-, Ziegel-, Stein- und Sandgruben. §. 121. p. 290.

Gebäude auf der gemeinen Mark. §. 122 p. 290 f.
Verpachtung der Gemeindegründe und Verkauf der Gemeindefrüchte. §. 122. p. 291.
Ausscheiden einzelner Marknutzungen oder Markstücke zur gesonderten Nutzung. §. 123. p. 292.
Ortland, Anschuß, Hofesfriede, Sundern, Hagen, Einfang, Beifang, Anger, Zuschlag, Kamp u. s. w. §. 123. p. 293—294.
Hammerwurf, Hammerwurfs- oder Baarenwurfs Recht, Anschuß-, Ortlands- oder Zuschlagsrecht. §. 124. p. 294—298.
Recht der Hühner, Gänse, Enten und Tauben. §. 124. p. 295—296.
Recht zu roden. §. 125. p. 299—304.
Einfänge, Kampe, Zuschläge und Zaunrichtungen auf Rottland §. 125. p. 303—304.

Benutzung der gemeinen Mark:

1) durch Vertheilung an die Gemeindeglieder. §. 126. p. 304—306.
2) insbesondere durch Vertheilung durchs Loos. (Loosgüter). §. 127 u. 128 p. 306—312.
3) durch Vertheilung an die Taglöhner, an die armen Leute und an Gemeindebeamte. §. 129. p. 312 f.

3. **Schließung der Mark nach Außen.** §. 130—133. p. 313—327.
Ausfuhr von Marknutzungen verboten. §. 130 p. 313—316.
Die in der Mark gezogenen Früchte und Thiere sollen in der Mark verarbeitet und verzehrt werden. §. 131 p. 316 u. 319.
Bannrechte. §. 131 p. 316—320.
Verkaufsverbot und Vorkaufsrecht. §. 132. p. 320.
Dorfmarkloſung, Nachbarloſung oder Näherrecht. §. 132 p. 320. ff.
Markgenossenschaftliches Erbrecht. §. 133. p. 324—327.

4. **Markgenossenschaftliche Verbindlichkeiten.**

a. im Allgemeinen. §. 134—135. p. 328—333.
Nur die Dorfmarkgenossen zu Diensten und Leistungen verpflichtet. §. 134. p. 328—330.
Gastfreundschaft. § 135. p. 330—333.

b. Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung. §. 136. bis 140. p. 333—351.
Vor Gericht, insbesondere als Zeugen und Eidhelfer. §. 136 p. 333 ff.
Bei allen übrigen Vorfallenheiten des Lebens bis in den Tod. §. 137. p. 337—340.
Armenpflege. §. 138. p. 341 - 347.
Unterstützung der Gesammtheit und Haftung der Gemeinde, sogenannte Gesammtbürgschaft. §. 139. p. 347—351.
Jede Bauerschaft eine Immunität. §. 140. p. 351. f.

c. Gemeinde-Dienste und Leistungen.

im Allgemeinen. §. 141. p. 353. f.

Gemeindedienste und Fronen. §. 141 u. 142. p. 354—356 u. 360 f.

Das Zäune Machen. §. 142. p. 356—360.

Naturalleistungen. §. 143. p. 361.

Die der Gemeinde obliegenden Dienste und Leistungen waren Lasten der einzelnen Genossen. §. 144. p. 361—363.

Beiziehung der Almenden und Gemeinde Umlagen. §. 145. p. 364—367.

5. Rechte und Verbindlichkeiten der Dorfmarkgemeinden als kirchliche Genossenschaften. §. 146—149. p. 367—375.

Sittenpolizei. §. 150. p. 375.

6. Eigenthümliche Strafen gegen ungehorsame Bauern. §. 151. p. 377.

I. Einleitung.

§. 1.

Die ersten Dorfanlagen hängen mit der ersten Kultivirung des Landes zusammen und reichen mit dieser in vorhistorische Zeiten hinauf. Was wir daher von ihnen und ihrer Verfassung wissen, das wissen wir nur von Römischen und Griechischen Schriftstellern. Alles Uebrige muß erst aus späteren Einrichtungen gleichsam errathen werden. Darnach gingen nun die ersten Ansiedelungen nicht von Einzelnen aus, vielmehr von ganzen Völkerstämmen und Geschlechtern. Nach zusammenhaltenden Stämmen und Geschlechtern (gentibus cognationibusque, qui uno coierunt) [1]) siedelten sich frühe schon die Germanischen Völkerschaften in Deutschland an. Auch das Land Dithmarschen ward von Geschlechtern in Besitz genommen und bevölkert. Und anderwärts war es nicht anders. Denn diese Ansiedelungsweise entspricht dem natürlichen Gange der Dinge [2]). Daher wohnten frühe schon ganze Geschlechter (genealogiae) auf einer eigenen Feldmark beisammen (si quae contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum) [3]). Darum waren so viele Dorfschaften auch in späteren Zeiten noch von näheren oder entfernteren Verwandten und Vettern bewohnt. Aus demselben Grunde führten nicht wenige Dörfer den Namen eines Geschlechtes oder auch

1) Caesar, bell. Gall. VI, 22.

2) Meine Gesch. der Markenverf. p. 2 ff. Meine Einleitung p. 3—5.

3) L. Alem. tit. 84.

sämmtliche Bewohner eines Dorfes einen und denselben Geschlechts-Namen [4]).

Einzelnhöfe in dem Sinne wie man es seit Möser behauptet und Einer es dem Anderen nachgesprochen hat, hat es ursprünglich, so weit unsere Nachrichten reichen, keine gegeben. Alle ursprünglichen Ansiedelungen waren vielmehr entweder Dörfer mit Feldgemeinschaft, oder Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft, aber doch mit Waldmark- und Weidegemeinschaft. Die Einen wie die Anderen sind demnach Gemeinschaften oder Genossenschaften gewesen, welche von der ungetheilten Feld-, Wald- und Weidegemeinschaft, in der sie gestanden, selbst erst den Namen Gemeinden erhalten haben, wie dieses in der Folge immer klarer und deutlicher hervortreten wird [5]).

§. 2.

Sehr viele unserer heutigen Dörfer reichen hinauf bis in vor Karolingische Zeiten, in Baiern ebensowohl wie in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, in Franken, in Sachsen, und in Westphalen. Daher findet man schon in den allerältesten Güterverzeichnissen aus dem 7. und 8. Jahrhundert und in anderen Urkunden jener Zeit die Namen vieler Dorfschaften, welche heute noch bestehen. Zumal hier in Altbaiern und im Erzstifte Salzburg, in Schwaben und in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, im Odenwalde u. a. m. haben die meisten heute noch existirenden Dörfer schon zur Fränkischen Zeit bestanden, wie dieses aus den Güterverzeichnissen und Schenkungsurkunden hervorgeht, welche sich bei Kleinmair, in den Traditionen von Lorsch und Weißenburg, in den Urkundensammlungen von Neugart, Schöpflin, Meichelbeck, und in vielen anderen, insbesondere auch in den Bairischen Monumenten in großer Menge finden.

Sehr viele Dorfschaften wurden indessen auch erst im späteren Mittelalter und zum Theile noch später angelegt, entweder von den Deutschen Königen und Kaisern auf Reichsboden, wohin auch die Villen Karls des Großen und viele spätere Reichsdörfer zu rechnen sind, oder von den späteren Landesherrn auf landesherr-

4) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 285.

5) Meine Einleitung p. 5—12.

lichem Grund und Boden, wie dieses im Rheingau, in Franken, in Baiern, im nördlichen Deutschland u. s. w. sehr häufig der Fall war, oder endlich von den verschiedenen Grundherrn auf dem ihnen gehörenden Boden. Beispielsweise führe ich an die Dörfer Walde und Sundern in der Grafschaft Arnsberg in Westphalen, deren Name allein schon ihre neue Anlage auf herrschaftlichem Waldgrunde beurkundet [6]). Ebenso Holzhagen in Pommern [7]). Sodann das Dorf Fürstenberg in Westphalen, welches erst seit dem Jahre 1450 von den Einwohnern der verwüsteten Dörfer Besperte, Dorsel und Eylern, unter dem Schutze der alten Burg Fürstenberg und in dessen Nähe nach und nach angebaut worden ist [8]); ferner das Dorf Tettau in Franken, welches erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, und Wilhelmsdorf in Franken, welches sogar erst ganz am Ende des 17. Jahrh. auf einer seit dem 30jährigen Kriege verödeten Dorfmark Nieder- und Unteralbach angelegt worden ist [9]). Auch die in Schlesien, Pommern und in der Mark Brandenburg im 13. und 14. Jahrhundert neu angelegten Dörfer sind sammt und sonders auf grundherrlichem Boden angelegt worden. Die meisten jener Dorfanlagen nach Deutschem Rechte sind jedoch keine neuen Dorfanlagen, vielmehr bloße Umwandlungen und Erweiterungen von bereits vorhandenen Polnischen, Slavischen und Wendischen Ortschaften gewesen [10]). Die Anlegung jener Dörfer bezog sich nämlich, wie wir gesehen haben, nur auf ihre Einrichtung nach Deutscher Art und nach Deutschem Rechte. Es pflegte daher in den Urkunden, welche die Dorfanlagen anordnen, genau angegeben zu werden, nach welchem Rechte die Dörfer angelegt, und die Colonen behandelt werden sollten. Oefters sollte dieses geschehen nach Flämischem

---

6) Dipl. von 1310 bei Wigand, Archiv VII, 180 in villis nostris novellis scilicet Walde et Sundern.

7) Dipl. von 1262 bei Dreger, cod. Pom. I, 461.

8) Wigand, Archiv, III, 109.

9) Oesterreicher bei Fink, geöffnete Archive I, H. 2. p. 145—155 u. H. 5 p. 64—74. Vgl. noch meine Einleitung p. 263 u. 265. Ueber die Dorfanlagen im Kanton Bern vrgl. Stettler, Gemeinde- und Burgerrechtsvrhlt. in Bern p. 10—33.

10) Meine Einleitung p. 265—269.

Rechte (sculteto nostro dedisse villam nostram jure Flamingico ad locandum)[11], insgemein jedoch nach deutschem Rechte (jure teutonico oder jure teutonicali)[12] oder, was dasselbe ist, nach Fränkischem Rechte, (ut teuthonico jure, quod dicitur Franconicum locet mansos[13]; jure teuthonico, sicut jus habet Franconicum vendidimus ad locandum[14]). Zuweilen sollten sogar in einem und demselben Dorfe die Felder und das Gestrüpp nach Flämischem Recht, die Waldungen dagegen und zumal die Eichenwaldungen nach Fränkischem Recht bei der Dorfanlage behandelt werden. (quod campestria et rubos locet Flamingico jure, dambrovam vero et silvestria jure Franconico)[15].

Sehr häufig ging jedoch die neue Ansiedelung auch von der Bevölkerung selbst aus, ohne alles Zuthun der Landes- und Grundherrn[16], öfters sogar gegen ihren Willen. So beklagte sich schon im 12. Jahrh. ein Abt von Fulda, daß die Leute in seinen Stiftswaldungen eigenmächtiger Weise rotteten und sodann auf dem Rottlande Dörfer anlegten[17]. Von dergleichen Ansiedelungen in Waldungen und auf Rottland haben viele Ortschaften ihren Namen Reut erhalten, z. B. Eppenreut, Conradsreut, Fletschenreut, Forenreut, Martinsreut, Pretschenreut, Baireut in Franken u. a. m.

§. 3.

Auch einzeln liegende Höfe, sogenannte Vorwerke, Beifänge, Schweigen u. s. w. kommen früher schon vor[18]. Allein bei einer

11) Dipl. von 1259 bei T. u. St. p. 338 f. Vgl noch p. 101 ff. u. 162.

12) Dipl. von 1274 u. 1309 bei Böhme, II, 64 u 67.

13) Dipl. v. 1276 bei T. u. St. p. 390.

14) Dipl. v. 1297 bei T. u. St. p. 433. Vrgl. noch dipl. von 1252 u. 1308 eod. p. 327, 328 u. 483.

15) Dipl. von 1257 bei T. u. St. p. 336 f. Ueber die wahre Bedeutung des Flämischen, Fränkischen und Deutschen Rechtes in Schlesien handelt sehr gründlich Stengel, l. c. p. 93 ff.

16) Meine Einleitung p. 174—181, vgl. Konrad Maurer, Bekehrung Norweg. zum Christenthum, I, 443 ff.

17) Gesta Marcuvardi bei Schannat, cod. prob. histor. Fuld. p. 188. Faciebant sibi novalia et villas in nemoribus et forestibus S. Bonifacii.

18) Meine Einleitung p. 181—191 u. 251 ff.

Verfassungsgeschichte kommen dieselben gar nicht in Betracht, indem sie als Einzelnhöfe niemals eine eigene Verfassung gehabt haben. Sie gehörten vielmehr sammt und sonders von jeher entweder zu einer Dorfmarkgemeinde, oder zu einer Hofanlage mit Wald- und Weidegemeinschaft, oder zu einer Hofgenossenschaft. Zu einer Dorfmarkgemeinde oder Hofanlage mit Wald- und Weidegemeinschaft gehörten sie dann, wenn sie innerhalb einer Dorfmark lagen und nicht aus der Feld-, Wald- oder Weidegemeinschaft ausgeschieden worden waren, zu einer Hofgenossenschaft aber in dem Falle, wenn dieselben durch Einzäunung oder sonstige Abmarkung aus der Feld-, Wald- und Weidegemeinschaft ausgeschieden waren, und nun die Hofländereien von hofhörigen Colonen gebaut zu werden pflegten. Einzelnhöfe, welche weder in ungetheilter Markgemeinschaft mit anderen Dörfern oder Höfen gestanden, noch auch ihre eigene Hofverfassung gehabt oder welche nicht wenigstens zu einer anderen Hofverfassung gehört haben, hat es weder in früheren noch in späteren Zeiten gegeben.

Wenn nun die hörigen Colonen, wie dieses häufig der Fall war, um ihren Fronhof herum wohnten und mit ihren Bauerngütern auch eine ungetheilte Feldmark, gleichviel ob nach Pacht-, Erb- oder Lehnrecht erhalten hatten, so wurde sodann die Hofgenossenschaft zu gleicher Zeit auch eine Dorfmarkgenossenschaft, der Hof also ein Dorf. Und viele zumal grundherrliche Dörfer sind auf diese Weise aus Höfen entstanden [19]). In derselben Weise nun aber, wie ein Hof zu einem Dorfe werden konnte, konnte umgekehrt auch ein Dorf wieder zu einem Hofe gemacht werden. („dat dat Dorp ghemaket was to eyneme Hove sentem male dat „de Hof nu webder en Dorp worden is" [20]). Denn der Unterschied zwischen einem Dorfe und einem Hove hat einzig und allein in der ungetheilten Feld- oder Waldmarkgemeinschaft bestanden. Eine Dorfgemeinde war nämlich allzeit eine Dorfmarkgenossenschaft,

19) Vgl. z. B. Dipl. von 752 bei Neugart, I, 23. curtis Duringas (Thuringen) cum undecim casatas quod ad haec pertenet, et alius curtis meis, quod vocatum est Hahahusir (Achhausen) cum XV casatas, quod ad haec pertinet.

20) Urk. von 1338 bei Kindl., M. B. II, 326. Vrgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 120.

welche ohne Feld- oder Waldgemeinschaft gar nicht gedacht werden kann, während die Hofgenossenschaft auch ohne Feld- und Waldgemeinschaft bestehen konnte und sehr häufig sogar ohne eine solche bestanden hat. Wenn daher ein Grundherr seinen hörigen Colonen mit den ausgeschiedenen Bauerngütern auch noch eine Feld- oder Waldmark in ungetheilter Gemeinschaft hingab, so wurde die Hofgenossenschaft nun, wie bemerkt, zu gleicher Zeit auch eine Dorfmarkgenossenschaft, der Hof also ein Dorf. Wenn dagegen ein Grundherr seinen hörigen Colonen die ihnen verliehenen Bauerngüter abkaufte, um dieselben wieder zu einem Hofe oder Vorwerke zu vereinigen und sodann, wie andere Hofländereien vom Fronhofe aus bauen zu lassen, so hörte auch die Dorfschaft wieder auf eine Dorfmarkgenossenschaft zu sein. Das Dorf ward vielmehr wieder ein Hof oder ein Vorwerk. („daz man daz dorf mache zu „einem vorwerke" (später wird dieses Vorwerk ein Houe genannt) „vnd koufe den giburn den ackir abe")[21]. In ähnlicher Weise pflegten in Schlesien Vorwerke in Dörfer und Dörfer wieder in Vorwerke verwandelt zu werden[22]. Auf die Menge der von den Colonen bewohnten Häuser kam es dabei in rechtlicher Beziehung eben nicht an. Eben so wenig darauf, ob die Bauernhöfe in Dorfähnlicher Weise zusammengebaut waren oder zerstreut in der Feldmark umherlagen, wie wir sie heute noch oft Stunden lang in den Thälern des Odenwaldes und der Bairischen Alpen, in Westphalen, in Tirol, Vorarlberg und in der Schweiz dahin liegen sehen[23].

§. 4.

Die Dorfschaften waren in früheren und späteren Zeiten theils freie, theils hörige, theils aber auch gemischte Dorfschaften.

Die freien Dorfschaften (villae francae oder villae ingenuae[24]) waren ursprünglich sehr verbreitet. Sie bildeten vielleicht sogar die Regel. Denn je weiter man in der Geschichte bis zu

21) Urk. von 1227 bei Ludewig, Rel. Mpt. I, 41.

22) Urk. von 1344 u. 1372 bei Sommersberg, I, 783 und Tzschoppe u. Stenzel p. 94.

23) Meine Einleitung p. 5—12.

24) Henschel, v. villa franca und villa ingenua. VI, 827.

den ersten Ansiedelungen zurückgeht, desto mehr freie Dorfgenossen findet man in den einzelnen Dorfmarken angesiedelt. Erst durch die Hingaben der ärmeren Freien an Kirchen und Klöster und an andere Schutzherrn, und durch die von ihnen vorgenommenen Traditionen haben sich mit dem freien Grundbesitz auch die freien Dorfmarkgenossen mehr und mehr verloren, wie man dieses bei den meisten alten Dörfern am Rhein und am Neckar sehr genau nachweisen kann. Nach den alten Traditionen von Lorsch haben z. B. in Handschuchsheim allein 107 solche Traditionen stattgehabt. Es müssen also damals wenigstens eben so viele freie Leute in jener Dorfmark angesessen gewesen sein [25]). In Birstat kommen 11 Schenkungen von freien Grundbesitzern vor, in Loeheim 8, in Pfungstadt 6, in Basiusheim 35, in Neuenheim 5, in Dossenheim 23, in Schrießheim 10, in Frankenthal 8, in Heppenheim 40 [26]), in dem kleinen Dörfchen Mörsch (Marisga, Merische oder Meresche) bei Frankenthal 20 [27]) und in dem eben so kleinen Waisenheim 5 [28]). Auch Erpolzheim, mein lieber Geburtsort, muß in vorhistorischen Zeiten eine freie Dorfschaft gewesen sein. Da nämlich schon zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen mehrere freie Grundbesitzer ihren Grundbesitz an das Kloster Lorsch hingegeben haben [29]) und weitere solche Traditionen auch noch im späteren Mittelalter theils an das Bisthum Speier [30]) theils an die Abtei Limburg gemacht worden sind, welche daher einen eigenen Klosterhof daselbst besessen hat [31]), so darf wohl mit vollem Rechte auf das frühere Dasein von vielen freien Grundbesitzern und auf das Dasein einer freien Gemeinde selbst geschlossen werden. Dasselbe gilt von Friedelsheim im ehemaligen Speiergau. Denn schon zur Zeit Karls des Großen wurden daselbst zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen freien Grundbesitzern solche Traditionen an

25) Codex Lauresham. I, 357 - 420 u. 471.
26) Cod. Lauresh. I, 284—290, 295 — 300, 312 — 316, 324—346, 353 —356, 416, 427—438, u. 461, 438—444, II, 9 —12 u. 16—30.
27) Cod. Lauresh. I, 35, II, 3 — 8, 10 u. 11. Capit. von 812 bei Pertz, III. 177.
28) Cod. Lauresh. II, 153. Capit. von 812 bei Pertz III, 177.
29) Cod. Lauresh. II, 137—138.
30) Dipl. von 946 in Act. Acad. Palat. III, 266.
31) Urk. von 1249 bei Widder, II, 305.

die Stifter Fulda und Lorsch gemacht[32]). Und auch im späteren Mittelalter finden wir daselbst noch freie Grundbesitzer, z. B. im Jahre 1134 einen Ritter (miles), der seinen sehr großen den dritten Theil der Dorfmark umfassenden Fronhof der Abtei Limburg zu Erb und Eigen und außerdem noch andere Huben als Zinsgut hingab[33]). Ferner verkauften im Jahre 1418 mehrere freie Herrn „ihr Huß, Hofraide und Gesesse zu Fridelsheim" an die Kurfürsten von der Pfalz[34]), welche daselbst schon früher Grundbesitz mit armen Leuten erworben hatten[35]), und nun jenes neu erworbene Haus in eine Burg verwandelten, sodann aber dieses Schloß sammt Zugehör ihrerseits wieder im Jahre 1462 an die Abtei Limburg veräußerten[36]). Später wurde auch dieses sogenannte Schloßgut wieder weiter an das berühmte Geschlecht der Hirschhorn und zuletzt an die Grafen von Wieser veräußert. Und noch am Ende des vorigen Jahrhunderts findet man außerdem noch die kurfürstliche Hofkammer und mehrere andere Grundherrn in jenem Dorfe[37]).

§. 5.

Diese Beispiele werden genügen. Man könnte ihnen leicht noch andere auch aus anderen Theilen von Deutschland hinzufügen. Denn allenthalben waren die freien Dorfschaften ursprünglich sehr

32) Cod. Lauresh. I, 487, II, 54, 373—374. Schannat, trad. Fuld. Nr. 32.

33) Dipl. von 1134 bei Würdtwein, nov. subsid. I, 140 in villa, quae vocatur Fridolvesheim, principalem curtem suam cum III mansis — appellamus autem curtem illam principalem quia tertia pars banni memoratae villae cum omnibus suis appendiciis, id est pratis, pascuis etc., woraus folgt, daß dieses nur ein Haupthof gewesen ist und daß es außer ihm auch noch andere Höfe in jener Dorfmark gegeben hat, wie dieses auch aus dem Folgenden hervorgeht, ibid. p. 140. Praeter haec commemorata tradidit et alias tres hubas et dimidiam etc. als Zinsgut.

34) Widder, II, 337.

35) Urk. von 1376 in Act. Acad. Palat. VI, 356.

36) Urk. von 1462 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 126. „unser Schlosse Fridelsheim — mit dem vorhove graben, allem begriffe, acker, wisen ꝛc. u. p. 128.

37) Widder, II, 339. Grimm, I, 784. „Ramosser hof zu Friedelsheim".

verbreitet. Erst mit den freien Bauern haben sich auch die freien Dörfer mehr und mehr verloren. Sie gingen nach und nach in hörige oder auch gemischte Dorfschaften über. Ganz sind die freien Dörfer jedoch niemals verschwunden. Denn allenthalben, wo sich auch in späteren Zeiten noch freie Bauern in größerer Anzahl erhalten, haben auch die Dorfgemeinden selbst ihre Freiheit behalten. Zu diesen freien Dörfern gehören insbesondere auch viele Reichsdörfer, z. B. das keiner Grundherrschaft unterworfene Dorf Bernheim, welches sich im Jahre 1172 gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe dem kaiserlichen Schutz unterworfen hat und dadurch reichsunmittelbar geworden ist[38]). Es gehörten zu ihnen alle die keiner Grundherrschaft, vielmehr einer bloßen landesherrlichen oder einer anderen Vogtei unterworfenen Dörfer, wie man sie in der Schweiz, z. B. in der Landschaft Oberhasle im Kanton Bern[39]), im Kanton Zug u. a. m.[40]), in Tirol, Vorarlberg, Schwaben, Baiern in der Pfalz, in der Wetterau, Ortenau, im Elsaß, in Westphalen u. a. m. auch in späteren Zeiten noch findet. Zu ihnen gehören insbesondere auch die freien Flecken[41]). Die meisten alten Dörfer sind jedoch nach und nach grundherrliche oder wenigstens gemischte Dorfschaften geworden.

Endlich gab es auch freie Dörfer, welche ursprünglich grundherrliche oder gemischte Dorfschaften waren und erst in späteren Zeiten frei von aller Grundherrschaft geworden sind. Dahin gehört z. B. die freie Dorfgemeinde Töß im Kanton Zürich, welche die getheilte und ungetheilte Dorfmark um 3000 Pfund Heller von ihrer Grundherrschaft gekauft und sich dadurch frei von aller Grundherrschaft gemacht hat[42]). Eben dahin gehört das Dorf

38) Urk. von 1172 bei Hoefer, Zeitschrift, II, 486. villani in Bernheim unanimi consensu villam suam B., quam libere et propere et ab omni dominio solutam hactenus possiderunt potestati nostre subiecerunt, eo videlicet pacto ut ipsi et omnis eorum posteritas 25 modios tritici singulis annis imperio persoluant, et de cetero sub imperialis celsitudinis tuicione ab omni tyrannide securi permaneant.

39) Stettler, Gemeinde- u. Bürgerrechtsvhl. p. 33.

40) Blumer, Rechtsg. I, 377.

41) Grimm, I, 637.

42) Grimm, I, 129. „Was innerhalb obgemelten marchen lit von holtz „vnd feld, es sigit aker, maten, weyden, wuestlendina,

Barthausen in Westphalen[43]). Eben so endlich auch das Freidorf Trochtelfingen in Schwaben.

Ehedem gehörte nämlich dieses Dorf sieben verschiedenen Grundherrn. Denn außer den Spielbergischen und Wallersteinischen Hörigen wohnten daselbst auch noch Neresheimische, Kirchheimische, Brandenburgische, Nördlingische und Stollchische hörige Unterthanen. Fünf von den daselbst angesessenen Grundherrn besaßen sogar eigene Schlösser in dem Dorfe. Nach und nach scheinen jedoch diese Schlösser sammt den dazu gehörigen Besitzungen von den Bauern selbst erworben und dadurch das Dorf frei von aller Grundherrschaft, ein wahres Freidorf, geworden zu sein. Nur zwei Schlößlein's sind bis auf unsere Tage gekommen, das untere, in welchem der Wallersteinische Forstmeister wohnte, und das obere, welches dem Bader Storch gehörte, der von einem der alten Dorfjunker abzustammen behauptete. Die Verfassung dieses Freidorfes war derjenigen einer alten freien Stadt nicht unähnlich. Fünf jedes Jahr von der Gemeinde erwählte Vorsteher, die Fünfer, besorgten die Angelegenheiten der Dorfgemeinde, die Gemeindeverwaltung nicht allein, sondern auch noch die Dorfpolizei und die kleinen Rügen. Ihr Vorstand, der Sechser, war abwechselnd ein Jahr um das andere der Fürst von Wallerstein durch seinen Forstmeister im unteren Schloß und der erwähnte Bader Storch im oberen. Die einzige übrig gebliebene Spur von dem früheren Dasein einer Grundherrschaft. Nur bei wichtigeren Angelegenheiten wurde die gesammte Gemeinde am Sonntage nach dem Gottesdienste auf dem Kirchhofe beigezogen. Die Dorffreiheit erstreckte sich übrigens nicht allein auf die freie Verwaltung, sondern auch noch auf die Freiheit der Gewerbe. Diese durften sämmtlich abgabenfrei und unzünftig betrieben werden. Und zur Gewerbsfreiheit gehörte insbesondere auch der freie Bettel zum großen Nachtheile der Gemeinde, wie dieses übrigens auch in anderen Freidörfern der Fall war[44]).

„oder wie das genempt wirt, hat man von vnnsernn heren vm trütu„sent G. h. erkost".

43) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 474–476.

44) Siebenkees, Beitr. zum Teutsch. R. III, 129. Ritter von Lang, Memoiren I, 29–32.

§. 6.

Grundherrliche Dorfmarken hat es ursprünglich verhältnißmäßig nur sehr wenige gegeben. Erst seit der Eroberung der Römer-Provinzen kommen sie öfter und zuletzt sogar sehr häufig vor. Man nannte die grundherrlichen Dörfer, weil sie von hörigen Colonen bewohnt waren, öfters Colonien (coloniae oder colonicae). Villa, d. h. Dorf, und colonica waren daher gleichbedeutende Benennungen [45]). Meistentheils nannte man jedoch die einzelnen den hörigen Colonen gehörigen Bauernhöfe, nicht aber das ganze Dorf eine Colonie [46]). Daher unterschied man die Colonien von den Villen und verstand unter der Villa entweder den Fronhof, zu welchem die hörigen Colonen gehörten, oder das Dorf, in welchem die hörigen Bauernhöfe (die colonicae) lagen [47]). Nur die Könige, Herzoge und Grafen besaßen auch in Deutschland schon frühe ganze von Hörigen bewohnte Dorfmarken, über welche sie frei verfügen konnten und auch nach Willkür darüber verfügten [48]). Die Herzoge von Baiern verschenkten öfters ganze von Unfreien (servi) und Hörigen (barscalci, tributales und Romani tributales) bewohnte Dorfschaften (villae) nebst den dazu gehörigen ungetheilten Dorfmarken. (tradidit dux uillulam que uocatur pahman cum mansos X cum silva et prata uel pascua ad eandem uillulam pertinentem [49]). Villa, quae dicitur Pindingen cum suis ibi manentibus in coloniis suis XXX curtem et casam cum aliis aedificiis et territorio ibidem pertinenti cum pratis pascuis silvis ac montibus, molendariis aquarumve decursibus cum omnibus confiniis ibidem pertinentibus [50]). Karl der Große übergab die sehr ausgedehnten Villa Heppenheim der Aebtei Lorsch [51]).

---

45) Viele Beispiele bei Guérard, polypt. d'Irmenon, I, 625 f.

46) Meine Einleitung p. 274. f.

47) Viele Beispiele bei Polypt. Irmenon I, 626. Vergleiche die folgenden Noten.

48) Meine Einleitung, p. 83—84. Waitz, Verf. Gesch. II., 188 und 271.

49) Congestum Arnonis in Juvavia p 21. Viele andere Beispiele eod. p. 21, 22, 23 u. 28.

50) Verzeichniß der ältesten Salzburg. Urkunden in Juvavia p. 31 und viele andere Beispiele eod. p. 32, 33, 34, 35 u. 37.

51) Cod. Lauresh. I, 15.

Spätere Könige verschenkten gleichfalls ganze Dörfer nebst den dazu gehörigen Feld- und Waldmarken an Stifter und Klöster. (villam juris nostri cum ecclesia ibidem constructa, et cum reliquis aedificiis, casis, domibus, mancipiis, terris, pratis, sylvis, pascuis, aquis, aquarum decursibus, adjacentiis, perviis, exitibus et regressibus quantumque ad praedictam villam aspicere videtur[52]). Indessen besaßen auch reiche Grundbesitzer schon zur Fränkischen Zeit ganze Dorfschaften. Schon im Jahre 846 verfügte z. B. ein gewisser Wernher im Rheingau über mehrere Villen und über die dazu gehörigen ungetheilten Feld- und Waldmarken. (villam — cum omni integritate sua. — Cum omnibus appenditiis et terminis suis, et cum omnibus ad se pertinentibus, id est basilica, domibus, caeterisque aedificiis, terris, pratis, sylvis, campis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, cultis locis et incultis[53]). Und je mehr ärmere Freie sich an Kirchen und Klöster und an andere Schutzherrn hingaben, je mehr sich überhaupt die Grundherrschaft ausgedehnt und nach und nach über das ganze Land verbreitet hat, desto mehr sind auch die freien Dorfschaften verschwunden oder vielmehr in grundherrliche oder gemischte Dorfschaften übergegangen. Die meisten sind jedoch in die Hände eines einzigen Grundherrn gekommen. Und da auch die im späteren Mittelalter angelegten Dörfer meistentheils auf grundherrlichem Boden angelegt zu werden pflegten, so bilden im späteren Mittelalter die grundherrlichen Dörfer die Regel, z. B. im ganzen Kanton Bern[54]), in Schlesien, in der Mark Brandenburg u. a. m.

§. 7.

Sehr viele alte freie Dörfer sind indessen gemischte Dorfschaften geworden. Gemischt nenne ich alle diejenigen Ortschaften, in welchen neben den Freien auch Hörige und Unfreie Grundbesitz hatten, oder in denen mehrere Grundherrn neben einander oder die Hörigen mehrerer Grundherrschaften angesessen waren.

---

52) Dipl. von 834 im Cod. Lauresh. I, 55. Vergl. noch Dipl. von 882, eod. I, 81.

53) Dipl. von 846 im Cod. Lauresh. I, 58.

54) Stettler, Gemeinde- und Burgerrechtsverhältnisse in Bern, p. 10—33.

Daß öfters in einer und derselben Dorfmark 2, 3, 5, 10 bis 12 Grundherrn ansäßig gewesen sind, ist bereits anderwärts schon bemerkt worden[55]). Auch in den Freidörfern und Reichsdörfern war dieses nicht selten der Fall. Zu Trochtelfingen z. B. waren, wie wir gesehen haben, ursprünglich 7 verschiedene Grundherrschaften ansäßig, in dem Freidorfe Obermögersheim sogar 9, in dem Freidorfe Windsheld aber 8 und in Dittenheim sieben[56]). Ebenso waren in vielen Königs- und Reichsdörfern Edelleute und Stadtbürger neben einander angesessen und hatten in denselben ihre Fron- oder Dinghöfe, z. B. in den Reichsdörfern im Elsaß. („in „dez riches Dorffern etwie vill dinckhoffe, die der edellüte vnd „bürgere sint[57]). Ebenso in den Reichsdörfern Soden und Sulzbach in der Wetterau. (alle die, die gut in den dorfen hant, ritter von dem lande, burger uz den steden und die gemeinen armen lude[58]). Auch in den Königsdörfern der ehemaligen Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg in der Wetterau, waren viele geistliche und weltliche Grundherrn angesessen, und ein jeder von ihnen hatte seinen eigenen Dinghof oder Vogthof (Foithof)[59]). Dasselbe war in anderen Reichsdörfern der Fall. Da nun diese Grundherrn ihre herrschaftlichen Ländereien nicht selbst zu bauen, sie vielmehr an Colonen in Zeit- oder Erbpacht hinzugeben pflegten, so findet man auch in den Freidörfern und Reichsdörfern ebenso vielerlei Huber, Landsiedel und andere hörige Colonen angesessen, als sich daselbst Grundherrschaften vorfanden, in den erwähnten Freidörfern ebensowohl wie in den Reichsdörfern im Elsaß („ist ein richsdorff, dar inne hat daz closter eynen dinckhoff, — „darzu vff 40 huber von edelluten, closterpfaffen vnd leygen, bur„ger vnd lantlude"[60]), in den Königsdörfern in der ehemaligen Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg[61]), in den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld in Franken u. a. m. Ebenso waren im

55) Meine Geschichte der Fronhöfe, III, 97—100
56) Siebenkees, III, 129—130.
57) Grimm, I, 737. Vergl. noch p. 736 f.
58) Urk. von 1323 bei Boehmer. Frankf. Urk. I, 472.
59) Grimm, III, 482 u. 483.
60) Grimm, 736. Vergl. noch p. 737.
61) Grimm, III, 482—485.

Dorfe Bebingen in der Pfalz die Klöster Aldenmünster, Sinsheim und Eußersthal angesessen, und ihre hörigen Hintersassen bildeten die Dorfgemeinde (universitas villanorum[62]). In dem Dorfe Trittenheim bestand die „Gemeine" aus den Hintersassen des Erzstiftes Trier, des Stiftes St. Mathais in Trier und der Herrn von Manderscheid[63]). In dem Dorfe Großkems im Elsaß waren zwei Grundherrschaften ansäßig, das Bisthum Basel und das Stift St. Alban in Basel („und hat niemand kein eigenschaft „an dem bann zu Kems, denn die stift zu Basel und die herren „von St. Alban zu Basel, das grund und grath ihr beiden eigen „ist, lut und gut"). Jede Grundherrschaft hatte ihren eigenen Fronhof („und im Dorf hat der bischof und die Herren von St. Alban einen hof"), welcher „Meierhof" hieß. Auch hatte jede Grundherrschaft ihren eigenen herrschaftlichen Beamten, einen Meier, mit einer eigenen Fronhofgerichtsbarkeit. Beide Hofgemeinden bildeten aber nur eine einzige Dorfmarkgemeinde („Geburſame") mit einem gemeinschaftlichen Dorfbann[64]). In dem Dorfe Cappel in der Ortenau waren neben den hörigen Huber des Bischofs von Straßburg, der Markgrafen von Baden und der beiden Junker von Bach und Rödder, auch noch freie Vogtleute ansäßig („ouch des vogts eigen lute die in dem tal gesessen sint"). Und sie alle zusammen bildeten die Bauerngemeinde („Burschafft"[65]). Auch Meggen war ein solches gemischtes Dorf. Denn außer den Hörigen des Klosters Lucern wohnten daselbst auch noch freie Leute („die fryen lüte") mit freiem Grundbesitz („fry ledig eigen"), welche unter keiner Grundherrschaft, sondern direkt unter der öffentlichen Gewalt (unter der Landvogtei Habsburg) standen. Die Einen wie die Anderen hatten jedoch Antheil an den Marknutzungen, die Freien indessen größere Nutzungsrechte als die Hörigen. Sie bildeten aber mit einander die Dorfmarkgemeinde[66]). Ebenso wohnten in dem Dorfe Haselach im Elsaß Vogteipflichtige (Voegtige) neben Grundholden des Bischofs von Straßburg[67]), in dem

62) Dipl. von 1303 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 279. Widder, II, 435.
63) Grimm, II, 322 u. 323.
64) Grimm, I, 654 u. 655.
65) Grimm, I, 415—422 u. 824.
66) Segesser, Rechtsg. von Lucern, I, 504—507.
67) Grimm, I, 700.

Dorfe Aegeri im Kanton Zug hörige Gotteshausleute neben Herrschaftsleuten, d. h. freien Grundbesitzern, welche früher unter Oesterreichischer Herrschaft standen[68]), in dem Dorfe Neffenbach im Kanton Zürich neben Eigenen ganz freie Bauern [69]), in Schongau und in der dabei liegenden sogenannten Altstadt in Baiern neben hörigen Hintersassen freie Bauern mit freiem Grundbesitz [70]), ebenso im Dorfe Peitingau [71]), u. a. m. Dahin gehören insbesondere auch alle Ortschaften in Baiern, in welchen ludeigene Bauern neben hörigen Hintersassen ansäßig waren. Denn ludeigen nannte man in Baiern alle diejenigen Bauern, welche freies Eigen besaßen und daher keiner Grundherrschaft unterworfen waren, vielmehr als freie Leute direkt unter der landesherrlichen Vogtei standen [72]). Auch in Westphalen wohnten öfters Gemeinfreie, Wachszinnige und Hofhörige neben einander in einer und derselben Gemeinde und waren Mitglieder dieser Gemeinde [73]).

§. 8.

Die Dorfverfassung ist, wie wir sehen werden, aus der Dorfmarkverfassung, keineswegs aus der Hofverfassung hervorgegangen, wie man dieses insgemein annimmt. Bei den freien Dorfschaften versteht sich dieses von selbst. Allein auch bei den grundherrlichen und gemischten Dorfschaften ist die Markenverfassung, d. h. die Feld- und Waldgemeinschaft, als die Grundlage der Dorfverfassung zu betrachten, wie ich dieses hier einstweilen nur ganz kurz andeuten will.

Die freien Dorfschaften sind nämlich meistentheils durch Ansiedelungen in größeren freien Marken entstanden. Wie bei jeder Dorfanlage, so pflegte sodann auch bei den freien Dorfschaften eine eigene Gemarkung nebst den nöthigen Feldern, Wiesen, Weiden

68) Urk. von 1503 bei Blumer, Rechtsg., I, 377.

69) Grimm, I, 75, § 2, 4 u. 5.

70) Vertrag von 1585, Art. 6 bei Lori, p. 416, „daß yedem Paurn, so „aigne Güeter haben, und nit hinder den Gottsheusern, als Stein„gaden und Rottenbuech gesessen".

71) Urk von 1553 u. 1558 bei Lori, p. 329 u. 348.

72) Meine Geschichte der Fronhöfe, III, 3, 7, 183, 221—222.

73) Seibertz, Landes- u. Rechtsges. des Herzogthums Westfalen, III, 537. ff.

und Waldungen aus der großen gemeinen Mark ausgeschieden zu werden. Jedes Dorf bildete daher eine kleine Mark. Und die Dorfverfassung war im Kleinen dasselbe, was im Großen die Markenverfassung für die großen Marken gewesen ist. Jeder in der Dorfmark angesessene Mann war demnach ein Dorfmärker oder ein Dorfmarkgenosse. Und die Grundlage der Dorfverfassung war in derselben Weise eine Feld- und Waldmarkgemeinschaft mit einem markgenossenschaftlichen Beamten an der Spitze, wie dieses auch bei den großen Marken der Fall war.

Die grundherrlichen Dorfschaften dagegen sind, wie wir gesehen haben, in zweifacher Weise entstanden, entweder durch eine Ansiedelung auf herrschaftlichem Grund und Boden, wie dieses meistentheils im späteren Mittelalter zu geschehen pflegte, oder dadurch, daß es einem einzigen Grundherrn gelungen ist, die Grundherrschaft in einer ganzen früher freien Dorfmark an sich zu bringen. Im ersten Falle pflegte nun auch den hörigen Colonen, nebst den Feldern und Wiesen auch für die nöthige Weide und Beholzigung eine gemeine Mark zugetheilt zu werden, weil nach der damaligen Bewirthschaftungs-Art ohne eine ungetheilte für alle gemeine Mark keine Viehzucht, ohne diese aber kein Ackerbau möglich gewesen ist. Die Dorfverfassung beruhte daher auch in diesem Falle wieder auf ungetheilter Feld- oder Waldgemeinschaft. Im letzten Falle wurde aber durch die Unterwerfung des ganzen Dorfes unter eine einzige Grundherrschaft hinsichtlich der althergebrachten Feld- und Waldgemeinschaft durchaus nichts geändert. Die hörigen Grundbesitzer und Colonen bildeten demnach in dem einen wie in dem anderen Falle die Dorfmarkgenossenschaft[74]). Nur der Ortsvorstand war in diesem Falle meistentheils ein herrschaftlicher Beamter, wiewohl sich auch in vielen grundherrlichen Ortschaften genossenschaftliche Dorfbeamte erhalten haben. In den meisten grundherrlichen Dorfschaften konnte übrigens schon darum die Hofverfassung nicht Grundlage der Dorfverfassung werden, weil die zu einem Fronhofe gehörigen Leute, wie z. B. die Baramtsleute im Stifte Freising, in mehreren Dörfern umherwohnten[75]), oder weil mehrere Dorfschaften unter einem

74) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 205 ff.

75) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 416.

und demselben Fronhofe standen, sie zusammen also nur eine einzige Hofgenossenschaft bildeten, oder weil mehrere Grundherrschaften in demselben Dorfe wohnten, eine jede von ihnen also ihre eigene Hofgenossenschaft innerhalb derselben Dorfmark hatte. Nur in dem Falle, wenn die ganze Dorfmark einem einzigen Grundherrn gehört und außerdem das Dorf auch noch seinen eigenen Fronhof gehabt hat, war demnach die Hof- und Dorfmarkgenossenschaft identisch, und die Eine wurde sodann auch mit der anderen verschmolzen. Allein auch in diesem Falle sind von jeher die Feld- und Waldmarken so wie alle Dorfmarkangelegenheiten nach Analogie der großen Marken gebildet und behandelt worden[76]).

§. 9.

In denjenigen alten Dorfschaften endlich, in welchen sich im Laufe der Zeit mehrere Grundherrschaften gebildet hatten, oder in welchen neben den hörigen Colonen auch noch freie Grundbesitzer geblieben waren, also in den gemischten Dorfschaften, entstand eine sehr complicirte Verfassung. Jeder einzelne Fronhof, zumal wenn damit ein größerer Gütercomplex, also eine ganze Villikation verbunden war, ward nämlich der Sitz einer eigenen Hofgenossenschaft mit einem oder mehreren herrschaftlichen Beamten und mit einem eigenen Fronhofgerichte. Daher findet man öfters mehrere Fronhofgerichte in einem und demselben Dorfe[77]). Neben diesen verschiedenen Hofgenossenschaften bestand aber auch die alte Dorfmarkgenossenschaft unter den verschiedenen kleineren und größeren Hofbesitzern oder unter ihren hörigen Hintersassen fort. Die Dorfmarkgenossenschaft behielt nach wie vor ihre althergebrachten genossenschaftlichen Beamten, Bauermeister, Dorfgrafen, Heimburger u. s. w., welche in späteren Zeiten auch in den Dörfern zuweilen Bürgermeister genannt worden sind, während in jedem einzelnen Fronhofe zur Besorgung der Hof- oder grundherrlichen Angelegenheiten von jeder Grundherrschaft herrschaftliche Beamte ernannt zu werden pflegten. Und die weitere Entwickelung und Ausbildung der Dorfverfassung war sodann je nach den Umständen verschieden.

76) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 203–217.

77) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 97—105.

In denjenigen gemischten Dorfschaften nämlich, in welchen keine Grundherrschaft das Uebergewicht über die übrigen daselbst angesessenen Grundherrschaften und über die Dorfmarkgenossenschaft selbst erhalten hatte, konnten sich die markgenossenschaftlichen Behörden auch noch neben den herrschaftlichen Hofbeamten erhalten. Daher kommt es, daß man in manchen Dörfern, z. B. im Rheingau und in der Pfalz am Rhein, bis in's 18. Jahrh. neben dem herrschaftlichen Schultheiß auch noch einen Burgermeister oder einen anderen genossenschaftlichen Beamten der Dorfmarkgemeinde findet. In den meisten gemischten Dorfschaften scheint jedoch frühe schon eine der in dem Dorfe ansäßigen Grundherrschaften, am häufigsten die Landesherrschaft selbst das Uebergewicht erhalten und sodann die genossenschaftlichen Beamten und Verfassungen nach und nach gänzlich verdrängt zu haben. Als anschauliche Beispiele dieser Art können Sandhofen bei Mannheim und Birnheim an der Bergstraße angeführt werden.

Das Dorf Sandhofen war bis in's 13. Jahrh. eine gemischte Dorfschaft. Denn es befanden sich daselbst neben den hörigen Hintersassen des Klosters Lorsch auch noch vollfreie Grundbesitzer. Erst seit dem 13. Jahrhundert ist die ganze Dorfmark an das Kloster Schönau gekommen, dadurch aber anfangs die Feldgemeinschaft noch keineswegs verdrängt worden. Der Grundherr hatte zwar, wie jeder andere Grundherr, Frohnden, Fastnachthüner und andere grundherrliche Leistungen zu fordern, den herrschaftlichen Schultheiß und das gesammte herrschaftliche Dorfgericht zu ernennen und wieder zu entsetzen, auch einen von den beiden Feldschützen zu ernennen. Nichts desto weniger bestand aber die alte Feldgemeinschaft nach wie vor fort. Zur Dorfgemeinde gehörten indessen nur Diejenigen, welche sich in der Gemeinschaft der Almenden befanden. Sogar der Grundherr selbst sollte, wiewohl er Eigenthümer von Grund und Boden war, nur dann Wasser und Weide gebrauchen, d. h. nur dann Mitglied der Dorfgemeinde sein, wenn er den Ackerbau selbst betrieb oder für eigene Rechnung betreiben ließ. Außer der Benutzung von Wasser und Weide hatte die Dorfmarkgemeinde auch noch den anderen der beiden Feldschützen zu erwählen, und für die Zäune, Graben, Wege und für die anderen Feld- und Waldmark-Ange-

legenheiten zu sorgen[78]). Diese genossenschaftliche Verfassung hat jedoch nur bis in's 16te Jahrh. gedauert. Denn seit dem 17. Jahrhundert ist es der neuen Grund- und Landesherrschaft, Kurpfalz, gelungen, alle Spuren der Dorfmarkgenossenschaft zu vernichten[79]).

Auch Virnheim war ursprünglich eine gemischte Dorfschaft. Im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts hatte jedoch das Kloster Lorsch den gesammten Grund und Boden erworben. Zu der nun grundherrlich gewordenen Dorfmark siedelte sich indessen im Jahre 1168 das Kloster Schönau an, indem es von dem Grundherrn die Erlaubniß erhielt, ein Stück Landes zu vier Pflügen im Virnheimer Walde, also auf Lorscher Grund und Boden, urbar zu machen[80]). Diese neue Ansiedelung (novellatio) der Mönche von Schönau erhielt den Namen Neuhof (nova curia, nova grangia) oder auch Mönchhof[81]), und sie wurde eingerichtet wie jeder andere herrschaftliche Hof. Fortwährende Streitigkeiten zwischen den hörigen Hintersassen von Lorsch und von Schönau machten die Befreiung des dem Kloster Schönau gehörigen Hofes mit den dazu gehörigen Gütern und Leuten von der Cent- und Dorfgerichtsbarkeit nothwendig[82]), weshalb denn auch dieser Hof eine Zeit lang seinen eigenen Vogt (advocatus) gehabt hat[83]). Erst seitdem im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts das ganze Dorf zuerst von Schönau und sodann von Kurpfalz erworben worden war, erhielt das Dorf wieder ein einziges, und zwar nun herrschaftliches Dorfgericht[84]). Dieser Veränderungen ungeachtet dauerte jedoch die zwischen den Hintersassen der verschiedenen Grundherrn bestehende Feldgemeinschaft und daher die gemeinschaftliche Benutzung der

78) Grimm, I, 457—462.

79) Meine Einleitung, p. 295—297.

80) Dipl. von 1168 bei Guden, syl. p. 25 fratribus nostris in Schonaugia novellationen agrorum seu pratorum, quatuor aratris sufficientem in foresta ad Virnheim pertinente, cujus quidem furdus Laureshamense monasterium.

81) Dipl. von 1204 u. 1222 bei Guden, syl. p. 62 u. 124. Grimm I, 463.

82) Dipl. von 1222 u. 1268 bei Guden, syl. p. 124 u. 255.

83) Dipl. von 1226, 1229 u. 1268 bei Guden, syl. p. 146, 165 u. 255.

84) Grimm, I, 463.

Gemeinweiden und Wiesen und der übrigen Almenden nach wie vor fort[85]). Denn erst seit dem 17. Jahrhundert, seitdem Kurmainz die Grundherrschaft an sich gebracht, hat sich auch in Birnheim die Dorfmarkgenossenschaft spurlos verloren[86]).

In nicht wenigen Dorfschaften und Städten ist es jedoch darüber zum Kampfe der markgenossenschaftlichen mit den herrschaftlichen Behörden gekommen. Und dieser Kampf hat hie und da, zumal in den Reichs- und Bischofs-Dörfern und Städten zum Siege der alten Dorf- und Stadtmarkgenossenschaften und sodann weiter zur Dorf- und Stadtfreiheit geführt.

§. 10.

Die Geschichte der alten freien Dorfmarken ist demnach im Ganzen genommen nichts als eine Wiederholung der Geschichte der großen Marken und der Gaue. Sowie nämlich die alten großen Marken und die Gaue, wenn sie nicht in den Besitz eines Erbgrafen oder eines späteren Landesherrn gekommen waren, durch die Ausbreitung der Grundherrschaften und durch deren Abmarkung oder Exemtion von den Gaugerichten mehr und mehr durchschnitten und zerrissen worden sind, so auch die kleineren freien Dorfmarken.

Die meisten freien Dorfmarken sind nämlich nach und nach an einen oder an mehrere geistliche oder weltliche Grundherrn gekommen, in vielen sind jedoch auch noch einzelne Freigüter übrig geblieben. War nun die Dorfmark unter einen *einzigen Grundherrn* gekommen, so ward, wie wir gesehen haben (§. 8.), nicht selten die *Dorfmark-* und *Hofverfassung* mit einander *verschmolzen* und erhielt sodann diejenige Form, wie wir sie auch in anderen Grundherrschaften sehen. Bei denjenigen Dorfmarken dagegen, welche an *mehrere Grundherrn* gekommen waren, sind nun zwar manche Grundherrn mittelst Abmarkung aus der alten Dorfmark ausgeschieden. Die ausgeschiedenen Theile pflegten sodann mit benachbarten Dörfern derselben Grundherrschaft vereiniget, oder auch zu selbstständigen grundherrlichen Dörfern abgerundet, oder auch zu eigenen Hofmarken abgesteint oder mit

85) Dipl. von 1268, bei Guden, syl. p. 256.

86) Meine Einleitung, p. 295 — 297. Dahl, Fürstenthum Lorsch, p. 236—238.

anderen Hofmarken vereiniget zu werden. Und nicht selten sind durch solche Abmarkungen ganze alte Dorfschaften zersplittert worden und in der Art sogar gänzlich verschwunden, daß dieselben in späteren Zeiten nur noch in den Namen von Feldgemannen fortzuleben pflegen [87]). Die meisten Grundherrn, welche nur einen Theil der alten Dorfmark an sich gebracht, scheinen jedoch vorgezogen zu haben, in der Feldgemeinschaft zu bleiben, ihren Hofhörigen den ihnen gebührenden Antheil an der Marknutzung zu überlassen, und auf diese Weise die Fortsetzung der hergebrachten Markgenossenschaft mit den übrigen hörigen Leuten zu gestatten, wie wir dieses auch bei den großen Marken gesehen haben [88]). In dergleichen Dorfmarken nun pflegte zwar jeder einzelne Grundherr seinen eigenen Fronhof mit seiner eigenen Fronhofgerichtsbarkeit für die Hofangelegenheiten zu haben, oder diese Fronhofgerichtsbarkeit an seinen auswärtigen Fronhof zu ziehen, oder sich auch mit mehreren anderen Fronhofherrn zu einem gemeinschaftlichen Hofgerichte zu vereinigen, hinsichtlich der Feld- und Waldmark blieb aber nach wie vor die althergebrachte Feld- und Waldgemeinschaft. Und die Dorfmarkgenossenschaft bestand nun aus den hörigen Hintersassen der verschiedenen Grundherrschaften, meistentheils unter einem eigenen markgenossenschaftlichen Vorstande. Dasselbe gilt endlich auch von denjenigen Dorfmarken, welche zwar großentheils an einen oder an mehrere Grundherrn gekommen waren, in welchen jedoch neben den hörigen auch noch freie Leute mit Freigütern, wie z. B. in der Pfalz, in der Schweiz, in Schwaben, Baiern u. a. m. geblieben sind. Konnten sich nämlich diese freien Grundbesitzer nicht zum Ritterstande, also nicht zu freien Grundherrn erheben, so wurden sie, wenn sie auch nicht grundherrlich geworden waren, doch wenigstens vogteipflichtig. Wie andere freie Leute, standen nun zwar auch diese Vogtleute nicht unter den grundherrlichen Hofgerichten vielmehr unter der öffentlichen Gewalt oder unter der öffentlichen Vogtei, hinsichtlich der Marknutzungen bildeten aber auch sie mit den in der Dorfmark angesessenen Hörigen nur eine einzige Dorfmarkgenossenschaft, welche gleichfalls ihren eigenen markgenossenschaftlichen Vorstand zu haben pflegte.

87) Meine Einleitung, p. 173, 174, 217.

88) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 6 ff., 19 ff.

§. 11.

Die alten Dorfmarken waren meistentheils sehr groß. Sie waren nicht selten so groß, daß ganze nicht unbedeutende Abteien darin angelegt und gehörig ausgestattet werden konnten, z. B. in der Dorfmark Düren bei Köln das Stift Königsdorf. In anderen Dorfmarken hatten neue Dorfansiedelungen statt. Zu der Dorfmark Winkel z. B. wurden die Dörfer Oesterich und Mittelheim angelegt, in der Mark von Rüdesheim das Dorf Eibingen, in der Mark von Eltvil die Dörfer Steinheim, Ober- und Niederwalluff, Rauenthal, Kiderich und Neudorf, in der Dorfmark von Kirchheim die Dörfer Ostersheim, Bruchhausen, Altsteten und Lochheim u. s. w.[89]).

So lange nun den neu angelegten Dörfern keine eigene Feldmark ausgeschieden worden war, blieben dieselben in Feldgemeinschaft mit ihren Mutterdörfern und bildeten mit denselben eine einzige Dorfmarkgemeinde. Auf solche in ungetheilter Markgemeinschaft lebende Dorfschaften bezieht sich schon die Vorschrift des Salischen Volksrechtes, daß diese Dörfer, so lange sie in Feldgemeinschaft seien, einen gemeinschaftlichen Stier halten sollten[90]). Und in späteren Zeiten finden sich in allen Deutschen Territorien Beispiele von dergleichen in ungetheilter Feldgemeinschaft lebenden Dörfern in Menge, in der Schweiz[91]), wie in Schwaben, in der Pfalz, im Rheingau, im nördlichen Deutschland u. a. m.[92]). Namentlich haben auch die Dörfer Wetteschwil und Seldenburen nebst den Höfen zu Stallikon und Gamlikon am Zürchersee, so lange sie in ungetheilter Markgemeinschaft gelebt, eine einzige Gemeinde gebildet[93]) Ebenso waren die Dörfer Zelle, Harxheim und Nifern in der Pfalz, nach einem Lagerbuch aus dem 16. Jahrhundert, noch in ungetheilter Markgemeinschaft. Sie bildeten daher eine einzige Gemeinde mit einer gemeinschaftlichen Gemarkung. Und ihre gemeine Mark war mit 124 Marksteinen

89) Einleitung p. 46–48, 176–177.

90) L. Sal. III, 7. Vergl. Meine Einleitung p. 151.

91) Grimm, I, 83. „die erlen, die der dryer Dörffer sind, Tellikon, Buchß „vnd Fänikon, vnd ligent in der Allment".

92) Meine Einleitung p. 179, 180, 181, 200, 221.

93) Offn. von 1468 bei Grimm, I, 38–42.

ummarkt[94]). In anderen Dorfschaften ist zwar die Dorfmark selbst ausgeschieden, das gegenseitige Weiderecht jedoch beibehalten worden, so daß demnach von dem früheren Markverbande wenigstens noch eine Weidegenossenschaft unter den benachbarten Gemeinden geblieben ist, z. B. in vielen Dorfgemeinden in der Schweiz[95]), im Elsaß[96]), in der Pfalz, in Baiern, im Rheingau, in Westphalen u. a. m.[97]).

Wieder in anderen Dorfgemeinden ist bei der Ausscheidung der früheren gemeinschaftlichen Mark ein größerer oder kleinerer Theil unausgeschieden und daher in ungetheilter Gemeinschaft geblieben. So befanden sich die Gemeinden Dienheim und Oppenheim, welche beide bis in vor Karolingische Zeiten hinaufreichen, bis auf unsere Tage hinsichtlich eines aus 900 Morgen bestehenden Feldbezirkes, welchen man den Fuldischen Lehenbezirk zu nennen pflegte, in ungetheilter Gemeinschaft mit einem eigenen Gerichte über jenen Bezirk[98]). Zumal aber die Wiesen, Weiden und Waldungen sind sehr häufig in solcher ungetheilten Gemeinschaft geblieben. So haben z. B. die drei Dörfer Vilbel, Haarheim und Massenheim in der Wetterau eine zwischen Vilbel und Haarheim gelegene Wiese, das sogenannte Ried, bis auf unsere Tage in ungetheilter Gemeinschaft besessen[99]). Auch die

---

94) Ungedrucktes Lagerbuch jener Dörfer, „Zelln, Harrheim vnd Niuern „seindt ein Gemeindt zwischen Einselthumer, Oberslersheimer, „Welßheimer, Wachenheimer, Künnerummer (Kindesheimer), Buben„heimer vnd Immeßheimer gemarken, solche die negste anstößer, mit „124 gemarcksteinen ringsherum vntersteint, findt deren „gleichwol keine streitig". Ein Weisthum derselben Dörfer in Meiner Geschichte der Frohnhöfe, III, 561.

95) Grimm, I, 44, 103, 160 a. E. d. Offn. von Wäningen, §. 7. Offn. von Dübendorf, §. 31—37. und Offn. von Rheinau, §. 6, bei Schauberg, Zeitschr. I, 8, 104 u. 154.

96) Grimm, I, 721. „das vieh zu Wolffesheim hat recht zu der weyden „inn dem Banne zu Eckhebolzheim und herwiderumb han die von Eckhe„bolzheim dasselbe recht in der weyden zu Wolffsheim mit ihrem „viehe." —

97) Meine Einleitung, p. 194, 197 u. 200.

98) Widder, III, 60—62, IV, 410.

99) Grimm, III, 473 ff.

drei Dörfer Schmerzenbach, Riedern und Wallisen im Kanton Zürich besaßen ein solches Ried als ungetheilte Gemeinmark (Gemeinmerch)[1]). Das Ried zwischen Rägerstorf, Fällikon und Buchs im Kanton Zürich, war ebenfalls eine ungetheilte Almende dieser drei Dörfer[2]) In gleicher Weise bildete das Bruch zu Schwanheim bei Höchst nebst dem dazu gehörigen Walde eine ungetheilte Mark mehrerer umherliegender Dorfschaften[3]). Eben dahin gehören die sogenannten Ganerbenwaldungen, deren es in der Pfalz bis auf unsere Tage sehr viele gegeben hat, z. B. die von den Dörfern Leistadt, Freinsheim, Weisenheim am Sand, Kallstadt und Herxheim in ungetheilter Gemeinschaft besessenen Waldungen. An der Spitze dieser Waldganerbschaft stand der Schultheiß von Leistadt. Er führte den Titel „gemeiner ganerbschafft Oberwalt „schultheiß." Er hatte den Vorsitz bei den Versammlungen der Ganerben und machte gemeinschaftlich mit den Ortsvorstehern (mit dem Dorfmeister von Leistadt, mit dem Schultheiß und dem Dorfmeister von Weisenheim am Sand, Kallstadt und Herxheim und mit dem Schultheiß und Burgermeister von Freinsheim) die „Ordt„nungen, statute und gesetze," z. B. die Waldordnung von 1560[4]). Auch die Dörfer Weisenheim am Berg, Dackenheim und Bobenheim besaßen ihre Waldungen in ungetheilter Gemeinschaft und bildeten daher eine gemeine Ganerbschaft. Der Schultheiß von Weisenheim am Berg war „gemeiner Ganerbschaft Oberwalt „schultheiß. Er besorgte gemeinschaftlich mit den Dorfmeistern von Weisenheim und Bobenheim und mit dem Schultheiß und Bürgermeister von Dackenheim die Angelegenheiten der „vnzertrennlichen „gemeinen ganerben", machte mit ihnen die „ordtnungen, Statute „und gesetze", und erließ z. B. den Waldbrief von 1599[5]). Ein ähnliches Verhältniß bestand hinsichtlich des Bruches bei Dürkheim. Das Eigenthum daran gehörte ursprünglich dem Kloster

1) Urk. von 1314 bei Bluntschli, I, 85.

2) Grimm, I, 83.

3) Grimm, I, 523—526. Vergl. noch Meine Gesch. der Markenverf. p. 19—21.

4) Ungedrucktes Lagerbuch von Weisenheim am Sand. Meine Gesch. der Markenverf. p. 485.

5) Ungedrucktes Lagerbuch von Dackenheim. Vergl. noch die Urkunden in Meiner Gesch. der Markenverfassung p. 33, 34. 473—494.

Limburg. Die Stadt Dürkheim hatte es aber als Almende erhalten. Mitberechtiget waren jedoch die Gemeinden Friedelsheim, Genheim, Ellerstadt und Erpolzheim, wo sich in früheren Zeiten Klosterhöfe von Limberg befunden hatten. Für diese Berechtigung mußten aber diese Dorfschaften an die Stadt Dürkheim einen jährlichen Zins entrichten, bis im Jahre 1819 das Bruch auf Eigenthum versteigert und der Erlöß unter jene Gemeinden vertheilt worden ist. Des merkwürdigen jährlichen Umrittes des sogenannten Käskönigs in den zum Bruch Weidegange berechtigten Dörfern, um von diesen den erwähnten Weidezins zu erheben, habe ich anderwärts schon Erwähnung gethan [6]).

Diese, in ungetheilter Gemeinschaft mehrerer Dorfschaften gebliebenen Felder, Wiesen, Weiden und Waldungen hatten insgemein eine eigene jener der großen Marken ähnliche Verfassung. Die markgenossenschaftlichen Angelegenheiten des Riedes zwischen Bilbel und Haarheim z. B. wurden in einem von allen Dorfnachbarn zu besuchenden sogenannten Weidegerichte verhandelt und entschieden [7]), die Angelegenheiten der Schwanheimer Mark in einem von sämmtlichen Märkern zu besuchenden Märkerdinge [8]), die Angelegenheiten der Waldganerbschaften in der Pfalz, wie wir gesehen, von den Vorstehern der Ganerbendörfer.

Zur Erhaltung solcher Markgenossenschaften in ihren althergebrachten Freiheiten hat öfters der Umstand wesentlich beigetragen, daß dieselben, wie z. B. das Ried zwischen Bilbel und Haarheim [9]), reichsunmittelbar geblieben sind, also nöthigenfalls von Kaiser und Reich geschützt werden konnten, wie dieses auch bei den Heingeraiden in der Pfalz und bei anderen größeren Marken der Fall war [10]).

§. 12.

In der soeben angegebenen Weise haben sich jedoch nicht blos unter mehreren Dorfschaften, sondern öfters auch in einer und der-

6) Frey, Beschreibung des Rheinkreises, II, 418—420. Vergl. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 301.

7) Grimm, III, 473—476.

8) Grimm, I, 524—526.

9) Grimm, III, 474.

10) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 448. ff.

selben Dorfmark unter einzelnen Grundbesitzern dergleichen Genossenschaften erhalten oder auch ähnliche Genossenschaften neu erst gebildet. So haben z. B. die Inhaber der vor den Feldpforten zu Köln gelegenen Ländereien eigene Fuhrgenossenschaften gebildet und z. B. über das Viehhalten und über den in den Früchten zugefügten Schaden Verordnungen gemacht [11]). Anderwärts haben sich Waldmarkgenossenschaften unter einzelnen Gemeindegliedern, sodann Weinbergsgenossenschaften und in den Alpen eigene Alpmarkgenossenschaften erhalten oder auch neue Genossenschaften dieser Art erst gebildet. Waldmarkgenossenschaften in einer und derselben Gemeinde oder unter einzelnen Gemeindegliedern findet man z. B. zu Saspach in der Ortenau [12]), zu Oppau in der Pfalz hinsichtlich des sogenannten Begütenwaldes [13]), zu Iserlon in Westphalen hinsichtlich der den sogenannten Beerbten oder der erbgesessenen Bürgerschaft gehörenden Holzmark [14]) u. a. m. Weinbergsgenossenschaften finden sich z. B. zu Twann im Kanton Bern, in der Gemeinde Weinähr bei Ehrenbreitstein an der Lahn und zu Enzersdorf in Oesterreich [15]); Alpmarkgenossenschaften aber zu Pfronten bei Füßen, zu Niederhofen bei Hohenschwangau, zu Sonthofen, Immenstadt u. a. m., in den Allgäuer Alpen, im Bregenzer Wald, in Vorarlberg, in Tirol, in der Schweiz, in den Salzburger, Steierschen und Kärntner Alpen [16]).

Die Verfassung aller dieser verschiedenen Markgenossenschaften war mehr oder weniger eine bloße Nachbildung der Verfassung der größeren Marken. Es wird daher nicht nothwendig sein, längere Zeit bei denselben zu verweilen. Ueber die Verfassung der Alpmarken ist auch bereits in meiner Geschichte der Markenverfassung das Nöthige bemerkt worden. Nur hinsichtlich der Verfassung der seltener vorkommenden Weinbergs-Genossenschaften muß ich noch Einiges beifügen.

---

11) Claſen, Schreinspraxis p. 71. f.
12) Grimm, I, 412 u. 414.
13) Intelligenzbl. des Rheinkreiſes von 1827, p. 198—199.
14) Steinen, I, 896—897 u. 1070. Meine Einleitung, p. 202.
15) Grimm, I, 182, 606, III, 705.
16) Meine Geſch. der Markenverfaſſung, p. 36—48.

Die Weinbergsbesitzer pflegten nämlich hie und da unter sich eine eigene Markgenossenschaft oder eine Gemeinde (Gemain, Bauersame oder einen sogenannten Bergfrieden)[17] zu bilden. An der Spitze der Genossenschaft stand in grundherrlichen Dorfschaften der Grundherr selbst, welchen man den Bergherrn, d. h. Weinbergherrn, oder den Twingherrn zu nennen pflegte. Die Weinbergsbesitzer führten den Namen Berggenossen, d. h. Weinbergsgenossen. Zu einem drei Mal im Jahre zu haltenden Weinbergsgerichte (Bergtäding oder Ring) mußten alle Berggenossen erscheinen, um daselbst unter dem Vorsitze des Bergrichters oder Bergmeisters die weinberggenossenschaftlichen Angelegenheiten zu entscheiden und nöthigenfalls selbst Recht zu nehmen. Zu den genossenschaftlichen Angelegenheiten gehörte die Beaufsichtigung der Weinberge, der Wege und Stege und Grenzsteine in den Weinbergen, das Pflanzen und Setzen der Reben und der sogenannten Stickel im Weinberge, die Anordnung der Weinlese, die Anstellung der Weinbergsschützen (der Rebbannwarte), der gerichtliche Uebertrag der veräußerten Weinberge, die Aburtheilung der Bergfrevel, d. h. Weinbergsfrevel u. dergl. m. Die eigentlichen Verbrechen gehörten nicht zur Zuständigkeit dieser Weinbergsgerichte. Die Verbrecher mußten vielmehr, wie in den Grundherrschaften, und zwar mit Hülfe der Weinbergsgemeinde an das Landgericht ausgeliefert werden. Wie bei anderen grundherrlichen Markgenossenschaften hatte bei Veräußerungen an Fremde ein Retractrecht statt zu Gunsten des Grund- oder Bergherrn, eben sowohl wie auch der Berggenossen selbst[18].

Außer diesen Markgenossenschaften findet man aber in manchen Dorfgemeinden auch noch andere Genossenschaften, welche sich in jenen Zeiten, in denen sich alles genossenschaftlich gestaltete, zu irgend einem Zweck, öfters sogar Straßenweise gebildet haben. Zu ihnen gehören unter Anderen die Brunnengesellschaften in Rüdesheim, deren es daselbst mehrere in verschiedenen Straßen, z. B. in der Kellergasse und in der Steingasse, gegeben hat. Der Hauptzweck dieser Genossenschaften (der Nachbarschaft zu Rüdesheim in der Kellergasse und der Nachbarschaft in der Steingasse

17) Grimm, I, 606.

18) Grimm, I, 182—183, 606, III, 705—710.

zu Rüdesheim), war die Reinigung und Unterhaltung des gemeinschaftlichen Brunnens (des Born). Zur Besorgung der genossenschaftlichen Angelegenheiten wählte jede Genossenschaft einen Brunnenmeister oder Bornmeister. Die wichtigeren Angelegenheiten wurden aber in den genossenschaftlichen Versammlungen bei dem Born berathen und geordnet. Und alle Genossen mußten dabei bei Strafe erscheinen. Außerdem dienten aber diese genossenschaftlichen Verbindungen auch noch zur gegenseitigen Unterstützung zu Wasser und zu Land, dann zur geselligen Unterhaltung, zumal auch zur Fastnachtszeit und zur ehrbaren Bestattung beim Tode eines Genossen, welcher jeder Genosse bei Strafe beiwohnen mußte [19]).

II. Die Dorfmark und ihre Bestandtheile.

§. 13.

Die Dorfmarken waren im Kleinen dasselbe, was die alten Marken im Großen gewesen sind. Es finden zwar manche ausgezeichnete Förster einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden, indem sie die großen Markgenossenschaften, wie wir sie am Rhein, in Westphalen u. a. m. bis in die letzten Zeiten gesehen haben, für reine Markgenossenschaften ohne allen öffentlichen Charakter halten, während die Dorfgenossenschaften mit dem privatrechtlichen auch noch einen öffentlichen Charakter verbunden, also die doppelte Eigenschaft von Gemeinden und von Markgenossenschaften in sich vereiniget haben [20]). Historisch ist jedoch ein solcher Unterschied keineswegs begründet. Denn das germanische Recht hat niemals einen so strengen Unterschied zwischen privat- und öffentlichem Rechte gemacht, wie wir dieses, aber erst seit der Bekanntschaft mit dem fremden Rechte zu thun pflegen. Die großen Markgenossenschaften vereinigten vielmehr ursprünglich in ganz gleicher Weise wie die kleineren Dorfmarkgenossenschaften mit dem

19) Ordnung der Nachbarschaft zu Rüdesheim in der Kellergasse von 1607 und Ordnung der Nachbarschaft in der Steingasse von 1608, bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, III, 243—253.

20) Bluntschli, I, 86. Renaud in Zeitschrift für Deutsch. R. IX, 13, 14, 19 u. 78.

privatrechtlichen auch noch einen öffentlichen Charakter, wie wir dieses z. B. im Rheingau auch in späteren Zeiten noch gesehen haben. Die alten großen Marken waren aber von den Dorfmarken ursprünglich um so weniger verschieden, als die meisten von ihnen, wie wir anderwärts bereits schon gezeigt haben, ursprünglich selbst nichts anderes als große Dorfmarken gewesen sind.

In jenen alten großen Marken sind nun zwar im Laufe der Zeit kleinere Dorfschaften in größerer oder kleinerer Anzahl angelegt und diese durch Abmarkung aus den großen Marken ausgeschieden, die großen Marken demnach auf den nicht ausgeschiedenen, in ungetheilter Gemeinschaft gebliebenen Theil der alten Mark beschränkt worden[21]). Allein der Grundcharakter der großen Marken ist dadurch keineswegs verändert worden. Die großen Marken kamen dadurch meistentheils nur etwas früher in dieselbe Lage, in welche auch die kleineren Dorfmarken, zum Theile zwar schon sehr früh, großentheils aber erst in späteren Zeiten gekommen sind.

Die alten Dorfanlagen ohne Feldgemeinschaft, wie wir sie im Odenwalde, in Westphalen, im Bairischen Gebirge u. a. m. heute noch sehen, waren nämlich von je her beschränkt auf die ungetheilten Wiesen, Weiden und Waldungen[22]). Sie befanden sich daher von je her in derselben Lage, in welcher sich die großen Marken erst seit dem Ausscheiden der kleineren Dorfmarken befunden haben. In den alten Dörfern mit Feldgemeinschaft hat sich dagegen, wie ursprünglich in den großen Marken, die Feldgemeinschaft nicht bloß auf die ungetheilte Mark, sondern auch auf die getheilte bezogen[23]). Seitdem jedoch die Ackerloose in Privateigenthum übergegangen, die getheilten Feldmarken demnach Sondereigenthum geworden sind, seitdem wurde auch in den kleinen Dorfmarken die Feldgemeinschaft auf die ungetheilte Feld- und Waldmark beschränkt, wie dieses seit der Abmarkung der Dorfmarken auch bei den großen Marken der Fall war.

Ebenso wenig Verschiedenheit hat aber ursprünglich auch hinsichtlich des privatrechtlichen und öffentlichen Charakters

21) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 2. ff. u. 25. ff.
22) Meine Einleitung, p. 5, u. 10—12.
23) Meine Einleitung, p. 5–9.

jener Genossenschaften bestanden. Denn der Umstand, daß sich bei den großen Dorfmarkgenossenschaften der öffentliche Charakter nach und nach verloren hat, beweist um so weniger, als dasselbe auch bei den Dorfmarkgenossenschaften in späteren Zeiten der Fall war. Auch die Dorfmarkgenossenschaften sind nämlich, wie wir sehen werden, in den letzten Zeiten zu bloßen Privatgemeinden herabgesunken, und nach mehreren neueren Gesetzgebungen als Genossenschaften sogar gänzlich verschwunden.

Die Dorfmarkgenossenschaften waren demnach ursprünglich von den großen Marken nur durch ihre Größe verschieden. Hinsichtlich ihrer Bestandtheile waren sie aber beide ganz gleich. Jede Dorfmark mit Feldgemeinschaft, von welcher nun hauptsächlich die Rede sein wird, bestand nämlich, wie die alten großen Marken, aus drei verschiedenen Theilen, aus dem eigentlichen Dorfe, aus der getheilten Feldmark und sodann aus einer ungetheilten Feld- oder Waldmark. Und man wird nicht leicht eine alte Dorfschaft finden, bei welcher, eben so wenig wie bei den großen Marken, einer dieser drei Bestandtheile gefehlt hätte.

§. 14.

Das Dorf bestand von je her aus sämmtlichen Wohnungen der in der Dorfmark angesessenen Leute. Die Wohnungen der Bauern nannte man ebenfalls Höfe curia, curtis, mansus, mansio, mantio, casa, sella, domus oder habitatio[24]). Das Dorf bestand demnach aus sämmtlichen Bauernhöfen einer Dorfmark. Waren die Bauern vollfreie Leute, wie es deren auch im späteren Mittelalter noch gegeben hat, so waren ihre Bauernhöfe wahre Herrenhöfe und von den übrigen Fronhöfen nur nach der Größe verschieden. Zu den alten freien Dorfschaften bestand demnach das ganze Dorf aus solchen bäuerlichen Fronhöfen, in den grundherrlichen Dorfschaften dagegen aus hörigen Bauernhöfen. In den gemischten Dorfschaften endlich standen neben den hörigen Bauernhöfen die bäuerlichen Fronhöfe und wenn daselbst auch noch freie Grundherrschaften ansäßig waren, neben den Bauern-

24) Meine Einleitung p. 20—22 u. 269—275. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 193.

höfen auch noch die Fronhöfe der verschiedenen Grundherrschaften.

Die Bauart dieser Höfe war jedoch verschieden, je nachdem die Dorfschaften sich in Feldgemeinschaft befanden oder nicht. Zu den Dorfschaften ohne Feldgemeinschaft, wie man sie in den Thälern des Odenwaldes und des Bairischen Gebirges, in Westphalen, Tirol, Vorarlberg und in der Schweiz heute noch sehen kann, standen nämlich die Bauernhöfe nicht in Zusammenhang mit einander. Sie waren nicht nach der Weise unserer Dörfer durch zusammenhängende Gebäude mit einander verbunden, wie schon Tacitus bemerkt hat[25]). Jeder Bauernhof stand vielmehr getrennt von allen übrigen in der Mitte der zu ihm gehörigen Felder und Wiesen. Und so reihte sich denn, wie wir es heute noch sehen, eine Hofanlage an die andere an, so daß eine solche Dorfschaft sich oft Stunden lang, die Gemeinde Jachenau in Baiern z. B. drei Stunden lang, und Waldmichelbach im Odenwalde nicht viel kürzer, in einem Thale dahinzieht. Die Dorfschaften mit Feldgemeinschaft dagegen waren zusammenhängend auf einer und derselben Stelle nach der Weise unserer heutigen Dörfer gebaut, wie ich dieses früher schon weitläuftiger besprochen habe[26]).

Im einen wie in dem anderen Falle bestand der Bauernhof außer dem Wohngebäude noch aus den nöthigen Stallungen, Scheunen und anderen Wirthschaftsgebäuden, sodann aus einem Hofraume und aus einem Garten. Auch wenn die Bauernhöfe im Dorfe beisammen lagen, sollten dieselben eingezäunt sein, in den freien Dorfschaften eben sowohl wie in den grundherrlichen und in den gemischten („wer ouch ein ehoffstatt hat, der sol zünen, hinden hin, also daß die guter hindenan fride heigen ze allen Ziten[27]). — hant verlvchen ze rechtem erbe daz hvs vnd den Kelr dem da sprichet der samenvng, vnd die Hof-

25) Germ. c. 16. vicos locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis, suam quisque domum spatio circumdat.

26) Meine Einleitung, p. 35—40.

27) Grimm I, 35. Vgl. I, 78 §. 32 u. 136.

stat dez selben Hvses, als der etter hat begriffen vor mit deme garten, vnd hinder mit deme bovme garten[28]).

§. 15.

Außer den Bauernhöfen sollten auch die Dörfer selbst eingezäunt werden, um von der Feldmark geschieden und zu gleicher Zeit geschützt zu sein. Diese Einzäunung war demnach für die Dörfer dasselbe, was für die Städte die Stadt- oder Ringmauer gewesen ist. Man nannte sie insgemein den Dorfzaun, z. B. in Baiern, in der Pfalz, in Sachsen, in Thüringen u. a. m.[29]), oder auch den Bannzaun, z. B. in der Pfalz u. a. m.[30]), anderwärts aber den Etter oder Dorfetter z. B. in Baiern, Schwaben, Franken, in der Schweiz, im Elsaß u. a. m.[31]). Der innerhalb der Umzäunung oder des Etters liegende Theil des Dorfes bildete demnach das eigentliche (das bewohnte) Dorf. Was außer Etter lag, gehörte zur Feldmark („auswendig den „Bannzäunen in dem feld"[32]). Innerhalb denen Dorffs-Ettern, „worunter gleicher Weiß die an die Häuser und Dorffschafften an„gelegene mit Stangen oder sonsten eingefangene Wurz-, Kraut„oder andere Gärten, auch dermahlen Peunt-Recht habende ge„zäunte oder ungezäunte fundi gehörig seynd"[33]).

---

28) Urk von 1307 im Geschichtsfreund IV, 284. vgl. noch meine Einleitung p. 20—24. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 195, 196.

29) Grimm I, 459, 461, III, 436. Urk. v. 1385 bei Horn, Gesch. Friedrichs des Streitb. p 670.

30) Grimm I, 451. „Das die bannzeune, die um das Dorf geen, sollen ganz sin" — vgl. noch I, 472.

31) Grimm I, 214, 217, 381, 651, 652, 753. Urk. v. 1540, 1549, 1567, 1571 bei Lori, p. 301, 377, 395, 396 Lagerbuch von 1526 bei Besold, doc. red. p. 341 „in dem dorff, vnnd was darzu gehört, in holtz, in Feld vnd in dem Aether --. Später heißt es „Ether". Schmeller I, 128, II, 69. Etter bedeutete von je her einen Zaun. L. Bajuv. X, 17. (IX, 11 §. 2). Superiore vero virga, quam etarcartea vocamus, qui sepis —: vgl. Pertz, XV, 309 not. 19.

32) Grimm I, 472.

33) Receß zwischen Eystätt und Brandenburg Onolzbach von 1736 bei Schneidt, thes. jur. Franc. XII, 2779 vgl. noch p. 2780 und Kumpf, Gesetz Statistik von Mittelfranken, p. 13 u. 14.

Zuweilen waren indessen auch die Dörfer mit einem Graben[34]) oder mit einer Mauer umgeben (inderthalb der Ettern oder der Mure daselbst wonen[35]), dass die dorffmaur zue Sprendlingen[36]). Und bis auf die jetzige Stunde findet man noch viele Dörfer in Franken, in der Pfalz, im Rheingau u. a. m., welche mit einfachen Mauern umgeben sind[37]). Meistentheils waren sie jedoch und sind sie heute noch bloß mit einem Zaune oder Hage umgeben. Denn feste Ringmauern zu haben war von je her ein Vorrecht der Städte. (Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia[38]).

Von dieser Umzäunung nannte man, wie jeden anderen umzäunten Ort, auch die Dörfer und Städte einen zûn, englisch town[39]), oder auch einen Hagen[40]) und in der Zusammensetzung Wendhagen, Stadthagen, Grubenhagen u. s. w., in Pommern Holzhagen, Ratwardshagen und Wulffshagen[41]).

§. 16.

Zu jedem Bauernhofe im Dorfe gehörte von je her eine bestimmte Anzahl von Feldern, Wiesen, Weinbergen u. s. w. in der Feldmark und ein ideeller Antheil an den Nutzungen (utilitates) in den gemeinen Waldungen und Weiden, an dem Wasser, an den Wegen und Stegen und an den sonst noch zum Ackerbau nothwendigen Dingen. Die zu einem Dorfe gehörige Mark pflegte nämlich, so weit sie zur Kultur geeignet war (terra arabilis[42])

---

34) Sächs. Lr. II, 66 §. 1. Urk. von 1534: „das Dorf — so weit die „Zeune oder greben beschließen" u. Urk. von 1511 „Dörffer, also „weit die Zaeune vnd Dorffgräben begriffen bei Haltaus p. 2144.

35) Urk. von 1443 bei Hocker, supplement. zu dem Haylßbronn. Antiq. p. 148.

36) Grimm, II, 157.

37) Vgl. noch Bodmann I, 125. Meine Einleitung, p. 37—38.

38) Widukind bei Pertz V, 432.

39) Grimm, Gr. III, 418.

40) Urk. v. 1541, 1582 u. 1608 bei Wigand, Archiv V, 386 ff., VI, 282 f.

41) Dreger, cod. Pom. I, 148 u. 460.

42) Dipl. von 864 im Codex Lauresh. I, 72 ad ipsum mansum de

terra aratoria)[42]) und um das bewohnte Dorf herumlag, unter sämmtliche Dorfgenossen vertheilt, in so weit dieselbe aber zur Kultur weniger geeignet oder vom Dorfe entfernter war, in ungetheilter Gemeinschaft gelassen zu werden.

Hinsichtlich der Vertheilung der zur Kultur bestimmten Feldmark hat jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft und den Dorfanlagen mit Feldgemeinschaft bestanden. Bei den Ersteren pflegte nämlich einem jeden Genossen sein abgesonderter Antheil an den Feldern und Wiesen und zuweilen auch an den Waldungen rings um seinen Bauernhof herum angewiesen und dieses arrondirte Besitzthum, wie wir es heute noch in den Alpen sehen, mit einem lebendigen Zaune umgeben, dadurch aber aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden zu werden. So besitzt z. B. heute noch jeder Bauer in der Jachenau in den Bairischen Alpen außer den um seine Wohnung herumliegenden und mit einem lebendigen Zaun umgebenen Feldern und Wiesen, auch noch eine eigene Alpe und einen Waldtheil, ein sogenanntes Holz, und nur die ungetheilten Hölzer bilden die Gemeindewaldung. Bei den Dorfanlagen mit Feldgemeinschaft dagegen erhielten die Dorfgenossen kein arrondirtes Besitzthum. Die zur Kultur bestimmte Feldmark wurde vielmehr in mehrere, meistentheils in drei Fluren, Felder, Eschen oder Zelgen, und jede Flur oder Zelge wieder in eben so viele Theile von gleicher Größe und Güte getheilt, als vollberechtigte Genossen in dem Dorfe vorhanden waren. Die zu einem im Dorfe gelegenen Bauernhofe gehörigen Bauerngüter lagen demnach in allen Feldfluren über die ganze Feldmark hin zerstreut und bestanden aus jenen langen und schmalen Ackerstreifen, wie wir sie heute noch durch ganz Deutschland sehen. Um nämlich bei der verschiedenen Lage des Bodens einem jeden Genossen einen in jeder Beziehung ganz gleichen Antheil anweisen zu können, mußte man das gleich gute und gleich schlechte Land, und zwar in jeder Feldflur zu gleichen Theilen vertheilen, weil es sich sonst hätte treffen können,

---

de terra arabili jugera XXX. dipl. bei Meichelbeck I, 2 p. 479 arabilis terrae hobam I. Vgl. p. 475.

43) Codex Lauresh. III, 61 mansum I de terra aratoria u. p. 62. V jurnales de terra aratoria.

daß ein Genosse, wenn sein ganzer wenn auch gleich großer Antheil im Brachfelde gelegen, ein volles Jahr hindurch nichts zu erndten gehabt hätte. Auch wurden diese Ackertheile nicht aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden, wie dieses bei den Hofanlagen der Fall war. Sie pflegten vielmehr nur auf eine Reihe von Jahren oder auch auf unbestimmte Zeit den Genossen zur Benutzung eingeräumt zu werden, entweder wie bei den Loosgütern in der Pfalz, auf dem Hundsrück u. a. m., welche auf 3, 4, 9, 12, 14 oder 18 bis 20 Jahre verlooft und nach Ablauf dieser Zeit aufs neue wieder verlooft worden sind, oder in der Weise, wie z. B. in Westphalen und Oberhessen auch in späteren Zeiten noch die Gemeinde- oder Markländereien, zur Privatbenutzung für einige Zeit ausgeschieden oder in Frieden gelegt zu werden pflegten (in des Hofes Friede oder Frede; marchia in pace deposita)[44]).

Nach und nach sind zwar diese Ackertheile in den Privatbesitz der einzelnen Genossen entweder in derselben Weise übergegangen, wie die Zeitpacht allmählig in Erbpacht übergegangen ist, oder es ist durch Gemeindetheilung oder durch sonstige Ausscheidung Verjährung geschehen[45]).

Allein die Feldgemeinschaft ist auch dadurch nicht gänzlich gelöst worden. Die aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen oder ausgezeichneten[46]) oder gesonderten Güter[47]) sind nämlich dadurch zwar Sondergüter (sogenannte Sunder[48]). sonderen Guede oder sunderen Erve[49]). sunderlich eygen[50]), Sunderholz[51]), silva singularis[52]), Huben-

---

44) Kindlinger, M. B. II, 4. Not u. Urkb. p. 7 u. 204 dipl. von 1166. Sternberg, Hess. Rechtsgewohnheiten. I, 11, 123 u. 128 Vgl. noch Meine Einleitung, p. 6 ff. 71 ff

45) Sternberg, I, 5. „Holzordnung von Opfikon §. 5 bei Schauberg I, 135. Grimm I, 133 u. 166.

46) Offn. von Schwommendingen § 7 u. 11. bei Schauberg, I, 117 u. 118. „Dieselbigen Huber sollind ihre ausgezeichnete güeter haben.

47) Grimm I, 166 „das der es sundern soll mit offener mark old aber mit lebenden luten vor dem gemeinmaerch.

48) Kindlinger, M. B. II, Urkb p. 6 Vgl. Meine Gesch. d. Fronhöfe IV, 27 u. 28.

49) Weisthum von Kleinenbroch § 13 u. 14 bei Lacomblet I, 283.

50) Kaiserrecht II, 78.

51) Grimm I, 35 u 36.

waldungen im Gegensatze zu den Gemeindewaldungen oder Almenden[52]) u. s. w.), hin und wieder sogar schon in sehr frühen Zeiten geworden, indem diese Veränderung bis in die ältesten Zeiten, sogar bis zu den alten Volksrechten (leges) hinaufreichen, welche bekanntlich ebenfalls schon Sondergüter gekannt haben. In vielfacher Beziehung dauerte jedoch nach wie vor die Feldgemeinschaft fort, z. B. hinsichtlich der gegenseitigen Weide. Auch blieb die Art der Benutzung der Felder eine genossenschaftliche Angelegenheit, über welche nicht der Einzelne, vielmehr nur die gesammte Genossenschaft verfügen durfte. Dahin gehörte unter Anderem die Bestimmung der Reihenfolge der Saaten, die Anordnung der Pflüge-, Saat- und Erndte-Zeit, die Bestimmung der Art der Erndte, die Festsetzung der offenen und geschlossenen Zeit und die damit zusammenhängende Einzäunung der Felder, ferner der Wechsel der Acker- und Ruhejahre u. dgl. m., was denn je nach den Umständen zur Drei-, Vier- oder Mehrfelderwirthschaft geführt hat[54]).

Die Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft waren demnach in doppelter Beziehung von diesen Dorfanlagen verschieden, indem die zu den Hofanlagen gehörigen Felder erstlich nicht in der ganzen Feldmark zerstreut, vielmehr rings um den Bauernhof herum lagen, und sodann zweitens ohne alles gegenseitige Weiderecht frei von allem genossenschaftlichen Zwang — nach der sogenannten Koppelwirthschaft — bewirthschaftet zu werden pflegten[55]).

§. 17.

Die Größe der Bauerngüter war meistentheils bestimmt, bei den freien Bauernhöfen eben sowohl wie bei den hörigen. Die Größe richtete sich insgemein nach dem Bedürfnisse einer Familie. Einem jeden Genossen pflegte nämlich bei seiner Niederlassung so

---

52) dipl. von 782 bei Kindl. II, 3.

53) Edelfinger Dorfordnung von 1601 bei Schönhuth, Zeitschrift des histor. Vereins des Würtemb. Franken IV, 97. „Mit den Hölzern so in die „Hueben gehören". — Vgl. Meine Gesch. der Markenverf. p. 14 u. 15.

54) Meine Einleitung p. 73—80, 147 bis 157 vgl. unten §. 40 u. 153.

55) Meine Einleitung p. 5—12.

viel Land angewiesen und zugemessen zu werden, als derselbe zur Ernährung seiner Familie nothwendig hatte. Da nun das Bedürfniß wegen der verschiedenen Lage und Güte des Bodens in den verschiedenen Dorfgemeinden verschieden, in einer und derselben Gemeinde aber im Ganzen genommen gleich war, so pflegte die Größe der Bauerngüter zwar in den verschiedenen Gemeinden verschieden, in einer und derselben Gemeinde jedoch ganz gleich zu sein. In Solothurn z. B. gehörte zu einem vollen Bauerngute in „jeder Zelg 4 juchart und $6^1/_4$ Matten" und eine „Hofstadt" [56]).

Auch in einer und derselben Gemeinde hat jedoch die Größe der Bauerngüter zuweilen gewechselt, wegen neu vorgenommener Vertheilungen bei der Ausrodung von Waldungen, bei der Umwandelung von Gemeindeweiden in Ackerland, bei der Austrocknung von Sümpfen, Ableitung von Landseen, Urbarmachung von Heiden u. dgl. m. Allein auch bei den späteren Vertheilungen von Gemeindeländereien pflegte allzeit auf Gleichheit der Loose gesehen zu werden. So im Dorfe Peitingau in Baiern noch im 16. und in Gernbach im Herzogthum Nassau noch im 17. Jahrhundert [57]).

Und auch dann, wenn durch Erbtheilungen und sonstige Veräußerungen Veränderungen nothwendig wurden, pflegte man bei der alten Regel zu bleiben und nur die Bauernhöfe in ganze, halbe, drittels, viertheils u. s. w. Bauernhöfe zu theilen [58]). Im Stifte Fulda nannte man die halben Bauernhöfe auch Hubengüter, Hübnersgüter oder Hintersiedlersgüter [59]), und in Baiern den ganzen Bauernhof einen Hof und den halben eine Hueb, so daß immer zwei Hueben einen ganzen Hof bildeten [60]).

---

56) Urk. v. 1633 bei Renaud in Zeitschr. IX, 37 Not. Vgl. Meine Einleitung p. 129 ff. u. 280 f. Meine Gesch. der Fronhöfe III, 200 ff. IV, 19—20.

57) Lori, p. 328 f. u. 348 f. Cramer, Wetzl. Nebenst. 115 p. 323 u. 352 ff.

58) Grimm I, 517. Meine Einleitung p. 281. Meine Geschichte der Fronhöfe, III, 201, 202.

59) Thomas, Fulda'sches Privatrecht, I, 253 u. 254.

60) Bairische Polizeiordnung von 1616, XIV, 4. Schmeller, II, 14 1.

Auch gibt es in Baiern nicht bloß ganze, halbe, drittel, viertel und achtel Höfe, sondern sogar Sechzehntler und Zwei und Dreißigler („beizusetzen, wie viele ganze, halbe, drittel, viertel „und achtel Höfler, dann besonders, wie viele Sechzehntler „und Zwei- und Dreyßigler, theils Landgerichtisch- theils „hofmärkische in selbem Dorfe dermalen bereits schon vorhanden seien") [61]).

Und im Fürstenthum Fulda gab es außer den viertels, achtels, sechszehntels und zwei und dreißigtels Gütern auch noch solche, welche in 160 Theile zerfielen [62]).

§. 18.

Auch die Anzahl der Bauernhöfe war in den meisten alten Dorfschaften von je her bestimmt. Die alten Dorf- und Bauerschaften sind nämlich meistentheils, wenigstens die freien Dorfschaften, aus einer gemeinsamen Niederlassung und aus der gemeinschaftlichen Besitznahme und Urbarmachung des Grund und Bodens hervorgegangen. Die ganze um das bewohnte Dorf herumliegende Feldmark, so weit dieselbe kulturfähig war, pflegte nach der Anzahl der ersten Ansiedler zu gleichen Theilen vertheilt zu werden. Spätere Ansiedler konnten demnach nur durch den Erwerb eines erledigten Bauernhofes das Vollbürgerrecht in dem Dorfe erlangen. Denn zur Anlegung eines neuen Bauernhofes mit den dazu gehörigen Aeckertheilen in sämmtlichen Fluren und Zelgen fehlte meistentheils sogar schon der Raum. Daher pflegen auch die Dorfweisthümer jede neue Ansiedelung eines vollberechtigten Genossen von dem Erwerbe einer erledigten Hofstatt oder eines erledigten Hubengutes abhängig zu machen [63]).

Allein auch bei der Anlegung der grundherrlichen Dörfer pflegte öfters von dem Grundherrn eine bestimmte Anzahl von Hufen zur Vertheilung an eben so viele Colonen, z. B. in der Mark Brandenburg öfters 60, 50 oder auch nur 44 Hufen für eine Ortschaft angewiesen zu werden [64]).

61) Mandat von 1798, die Amtsberichte wegen Erbauung der Leerhäuser betr. §. 9 in Mayr, Grl. Samml. VI, 117.

62) Thomas, I, 252.

63) Grimm, I, 79 §. 44.

64) Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 402—405.

Die ursprüngliche Anzahl ist auch in späteren Zeiten, meistentheils sogar bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft geblieben, wenn nicht neue Veranlassungen zu neuen Ackervertheilungen geführt haben, wie dieses z. B. in Roggwil und in Peitingau der Fall war. Zu Roggwil im Kanton Bern wurden nämlich die in der Dorfmark liegenden Felder und Wiesen im Jahre 1347 in in 100 Schupposen getheilt und diese an 12 Bauern als Handlehen verliehen. Da jedoch die Bauern auf ihren Lehen nicht bestehen konnten, so wurde im Jahre 1349 zu einer neuen Vertheilung geschritten. Die Felder und Wiesen wurden nämlich nun in 72 Schupposen vertheilt und diese an 5 Bauern verliehen, so daß demnach jeder Bauer $14^2/_5$ Schupposen erhielt, jeder Schuppose bestehend aus 12 Jucharten, etwa 9 Jucharten Ackerland und 3 Jucharten Mattland oder Wiesen[65]). Zu Peitingau dagegen in Baiern ward das Gemeinland anfangs in 22, später aber in 100 Ackerloose getheilt[66]). Ohne neue Veranlassung pflegte jedoch die Anzahl der Bauernhöfe, Huben, Ackerloose und Hufen, auf welche die Dorfmarkverfassung gebaut war, ganz unverändert dieselbe zu bleiben, meistentheils bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft selbst. So hat es z. B. in Mörlenbach im Odenwalde schon zur fränkischen Zeit 6 Herrenhuben und 28 dienstbare Huben, im Ganzen also 34 Huben gegeben. Und heute noch gibt es daselbst nicht mehr als 38 Huben[67]). Aus demselben Grunde findet man in so vielen anderen Dorfmarken, in welchen die alten Verhältnisse ganz unverändert geblieben sind, immer nur eine bestimmte Anzahl von meistentheils gleich großen Bauerngütern oder Huben, z. B. im Odenwalde und im Eichsfeld[68]), in Jachenau in Baiern u. a. m. Die Zahl der Bauernhöfe oder Hofstätten wurde in späteren Zeiten seit dem 14. und 15. Jahrhundert, zumal aber seit dem 16. und 17. in sehr vielen Dorfschaften sogar für abgeschlossen erklärt und z. B. im Odenwalde zu Glad-

65) Grimm, I, 177 Not. Glur, Roggwyler Chronik. Hofingen 1835, p. 192.

66) Vertrag von 1553 §. 3, bei Lori, p. 328—329.

67) Codex Lauresh. III, 199. Dahl, Lorsch, p. 243.

68) Landr. v. Erlbach, p. 361—362. Hartmann, Pr. R. des Eichsfelds, p. 335.

bach früher auf 7 später auf 8 Huben fixirt, zu Winkel auf 8 Huben, zu Schlierbach ebenfalls auf 8, zu Eulsbach aber nur auf 3 Huben, zu Waldmichelbach auf 11 Huben und 97 Gemeindshäuser, zu Hammelbach auf 9 Huben und zwei Hofestede u. s. w.[69]), zu Schönfeld in Baiern auf 26 Lehen[70]), zu Garmisch auf 72 Lehen[71]), zu Loßburg in Württemberg auf 18 Hofstätten[72]), zu Stäfa im Kanton Zürich auf 105 Hofstätten, zu Jachenau in Baiern auf 36 Bauerngüter u. s. w., woraus jedoch nicht gefolgert werden darf, daß ihre Anzahl ursprünglich illimitirt gewesen sei. Die Abschließung der hergebrachten Anzahl von Bauernhöfen hatte vielmehr keinen anderen Grund, als die Sicherstellung der vollberechtigten Genossen gegen den Andrang anderer späterer Ansiedler, welche keinen Bauernhof, also keine volle Berechtigung besaßen, wie dieses aus ähnlichen Gründen auch in den Städten zu geschehen pflegte.

§. 19.

Nur derjenige Theil der Feldmark, welcher zunächst, um das Dorf herumlag und kulturfähig war, pflegte unter den Genossen getheilt zu werden, und auch dieser vorerst nur so weit, als dieses zur Ernährung der Genossen nothwendig war. Alles Uebrige blieb in ungetheilter Gemeinschaft. Und seit den ältesten Zeiten hatte jede selbstständige Dorfschaft ihre ungetheilte Feld- und Waldmark, nicht bloß in Deutschland, sondern auch in vielen eroberten Römerprovinzen[73]), die freien Dorfmarken ebensowohl wie die grundherrlichen und die gemischten, und die Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft eben sowohl wie die Dorfschaften mit Feldgemeinschaft.

Freie Dorfschaften mit einer ungetheilten Mark findet man seit den ältesten Zeiten in ganz Deutschland und auch in späteren

69) Widder, I, 496, 497, 498, 499, 501, 512, 523 u. 522.
70) Grimm, III, 628.
71) Grimm, III. 657 u. 659.
72) Grimm, I, 389 u. 390.
73) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Vrf. p. 84—88.

Zeiten noch in der Schweiz, in Baiern u. a. m.[74]). Grundherrliche Dorfschaften mit einer ungetheilten Feld- und Waldmark, z. B. in Baiern, Franken, Schwaben, in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, Westphalen u. a. m.[75]). Auch bei neuen Dorfanlagen pflegten die Grundherren außer den an die einzelnen Colonen zu vertheilenden Feldern jeder Dorfschaft auch noch eine ungetheilte Mark zu überlassen und sich selbst nur gewisse Theile, insgemein einen Forst vorzubehalten, z. B. als im Jahre 1309 das Dorf Falkowirz in Schlesien nach deutschem Recht angelegt wurde. (in qua villa viginti quinque mansos flamicos agrorum scilicet jure teutonicali locando — cum omnibus nemoribus, boris (Fichtenwaldungen), silvis, rubetis (Gestrüpp), mericis (Haiden), pratis paludibus lacubis piscinis — praeter silvam videlicet gagium nostrum quam pro nobis reservamus[76]). Eben so pflegten die Markgrafen von Brandenburg, als sie im 13ten Jahrhundert ihre neuen Dorfanlagen machten, jedem Dorfe eine bestimmte Anzahl von Hufen als ungetheilte Mark anzuweisen[77]). Gemischte Dorfschaften mit einer gemeinen Mark findet man ebenfalls in Baiern, Franken, Schwaben, Elsaß, Westphalen u. a. m.[78]). Man findet zwar auch in Deutschland Dörfer, welche keine gemeine Feldmark hatten, z. B. Köfen bei Schul-

---

74) Sächs. Lr. II, 47 §. 4, III, 86. Schwäb. Lr. W. c. 384. u. ed. Laßb. c. 377. Nr. IV. Sächs. Lehnr. c. 70. Schwäb. Lehnr. c. 158. Rechtsb. Kaiser Ludw. c. 136. Saalbuch von 1431 bei Lori, p. 119. Offn. von Nider- u. Mättmenhaste §. 12, 32, 33, 42 u. 48 bei Schauberg, I, 3. Grimm, I, 130 u. 133.

75) Congest. Arnonis und die alten Güterverzeichnisse von Salzburg in Juvavia, p. 21—23, 28 u. 31—37. Codex Lauresh. I, 15, 55, 72 u. 81. Grimm, I, 460 ff., 651, 662 §. 12 u. 674. III, 617. Dipl. von 900 bei Monumenta Paderborn. p. 105. Stettler, Gemeinde- u. Bürgerrechtsvhlt. p. 11, 15—35. vrgl. noch Meine Einleitung p. 278—280. Meine Gesch. der Frohnhöfe, III, 203 ff.

76) Dipl. von 1309 bei Böhme, Beitr. z. Schlesisch. R. II, 67 f.

77) Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 398 ff.

78) Capit. von 812 bei Pertz, III, 178. Codex Lauresh. I, 32. Dipl. aus 11. Jahrh. bei Wigand, Archiv, V, 114 u. 127. Urk. von 1435, 1553 u. 1557 bei Lori, p. 139, 328 u. 347. Grimm I, 654 §. 5—7.

pforta [79]). Auch die in der Mark Brandenburg sehr verbreiteten Fischerdörfer hatten keine Huben und keine ungetheilte Mark erhalten [80]). Allein die Anlegung dieser Dörfer datirt meistentheils erst aus späteren Zeiten, als die alte Verfassung schon zu wanken und ihrem Untergang entgegen zu gehen begann. Und jedenfalls waren solche Dorfschaften keine Gemeinden im deutschen Sinne des Wortes. Denn diese waren sammt und sonders Dorfmarkgemeinden.

Bei den Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft endlich, wie wir sie heute noch in den Thälern des Odenwaldes und der Bairischen Alpen u. s. w. sehen, waren die ungetheilten Gemeindegründe sogar das einzige Bindungsmittel der fortwährenden Genossenschaft, indem es ursprünglich ohne alle ungetheilte Gemeinschaft gar keine Dorfmarkgenossenschaft und daher auch keine Dorfgemeinde gegeben hat. So haben die 36 Bauern in Jachenau in den Bairischen Alpen, außer den um ihre Wohnung herumliegenden Feldern und Wiesen und außer den einem jeden zugetheilten Alpen und Hölzern bis auf die jetzige Stunde auch noch einen Gemeindewald in ungetheilter Gemeinschaft. Eben so besitzen die Bauern im Odenwalde außer den getheilten um ihre Wohnung herum liegenden Feldern, Wiesen und Waldtheilen auch noch ungetheilte Waldungen, welche man zum Unterschiede von den aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen und einer jeden Hube zugetheilten sogenannten Hubenwaldungen die Gemeinde- oder Märker-Waldungen zu nennen pflegt [81]).

Erst in neueren Zeiten hat man angefangen die ungetheilten Feldmarken mehr und mehr zu theilen, hie und da schon im 15. und 16. Jahrhundert, z. B. im Dithmarschen und in der Schweiz. Es gab daher schon damals viele Gemeinden, welche kein Gemeinfeld, keine Menemark oder Gemeinmark mehr hatten [82]). Noch

79) Lepsius, kleine Schriften, II, 128, 132, 138.

80) Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 405. Zimmermann, Märk. Städteverf. I, 65 f.

81) Vgl. §. 16. Widder, I, 496, 504, 509, 510, 513, 515, 515, 518, 519, 520, 521, 524 u. 525.

82) Dithmarsch. Landrecht von 1539, art. 196. Michelsen, altdithmarsche Rechtsquellen, p. 154, 330 u. 332. Grimm, I, 132 u. 133.

häufiger ward jedoch seit dem 18. Jahrh. getheilt, z. B. im Dithmarschen, in Holstein und Schleswig, in der Schweiz u. a. m.[83]), und seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sogar fast allenthalben. Allein dann hörte auch die Feldgemeinschaft auf die Grundlage der Dorfverfassung zu sein. Die Dorfverfassung erhielt vielmehr sodann eine von der alten wesentlich verschiedene Grundlage.

§. 20.

Die getheilten und ungetheilten Felder, Wiesen und Waldungen einer Dorfschaft im Gegensatze des bewohnten Dorfes (vicus, villa u. s. w.[84]), nannte man in früheren und späteren Zeiten die Mark ohne allen Beisatz (in predictis villis aut earum terminis, qui Gemercke volgariter nominantur[85]) oder in der Schweiz auch die Gemark[86]). Sehr häufig nannte man sie auch die Feldmark (campus)[87]) oder ager[88]), ferner Dorf- oder Gemeindemark[89]), Dorfbann (bannus villae[90]) in dem dorfe und in dem bann[91]), Dorffriede (des dorfs

83) Zeitschrift für Deutsches Recht VII, 93, IX, 83.

84) Grimm III, 558. „im felde vnnd im dorffe" p. 562 „in dorffe vnd „im felde".

85) Dipl. von 1296 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 196. Dipl. von 790 im Cod. Lauresh. I, 22. Dipl. aus 11 Jahrh. bei Wigand, Archiv, V, 114, 119 u. 127. Dipl. von 910 bei Guden, I, 6. Grimm I, 129, 522 u. 523. Dipl. von 825 bei Schannat, dioecesis et hierarchia Fuldens. p. 237.

86) Offn. von Wäningen §. 17 bei Schauberg, I, 9.

87) Dipl. von 1321 bei Haeberlin, analect. p. 556. octo mansos in campo ville maioris Levede — unum mansum in campo minoris Levede — tam in villa quam in campis, d. h. im bewohnten Dorfe und in der Feldmark.

88) Traditiones aus 12. Jahrh. bei Wigand, Gesch. von Corvey, II, 223. tradidit majorem partem villae et agrorum. dipl. von 1238 bei Falck, neues staatsb. Mag. II, 810. mansos nobis adjacentes in campis, agris cultis et incultis.

89) Thomas, I, 241 ff.

90) Grimm, I, 692.

91) Grimm, I, 678. Vgl. noch p. 655 §. 6.

fride)[92]) districtus villae[93]), Bezirk (zirk und marcken)[94]), Begriff (dié efaeden vnd begriff)[95]), territorium villae[96]), terminus villae[97]), Dorfetter[98]), Efaden (die efaden des dorffs fachendan)[99]) u. ſ. w. Efad oder Epfad bedeutet eigentlich, wie Mark, Etter und terminus nur die Grenze der Dorfmark oder auch das Grenzzeichen ſelbſt, ſodann aber im weiteren Sinn auch den in die Grenzen eingeſchloſſenen Bezirk [1]).

§. 21.

Die ungetheilte Mark wurde zum Unterſchiede von der getheilten Feldmark die gemeine Mark genannt (gemein march[2]), Gemein merck[3]) u. ſ. w.), oder in der Schweiz, in Schwaben, u. ſ. w. auch Gemeinmark, Gemainmerck, Gemeinmerch[4]), Gemeinwerch[5]) u. ſ. w. und im Canton Appenzell gemeine Merdcher[6]), im Dithmarſchen Menemark[7]) in Niederſachſen

92) Grimm, I, 743.
93) Dipl. v. 1255 bei Neugart, II, 205.
94) Grimm, II, 322.
95) Grimm, I, 128.
96) Alte Salzburg. Trad. in Juvavia, p. 31, 40 u. 42.
97) Dipl. von 825 bei Schannat, dioec. et hier. Fuld. p. 237. Vgl. oben Note 85.
98) Grimm, I, 214, 217, 651, 652, 752 u. 753 der in dem dorfitter sitzet.
99) Grimm, I, 93. Vgl. noch p. 89, 122 u. 128.
1) Stalder, I, 335. Meine Einleitung p. 40. ff.
2) Grimm, I, 164.
3) Grimm, I, 79 §. 46. Geſchichtsforſcher von Lucern, I, 165.
4) Grimm, I, 142 §. 30, 165, 208, 240 §. 13 u. 242. Urk. von 1225 bei Mone I, 407 u. 408. — ratione communitatis, quod vulgo gemainmerke dicitur — in communitate civitatis, quod gemainmerke dicitur. Urk von 1235, 1251 u. 1295, eod. I, 409, 410, II, 379.
5) Grimm, I, 130 u. 133. Holzordnung von Opfikon §. 5 bei Schauberg, I, 135.
6) Landbuch von Appenzell. Frey in krit. Zeitſchr. II, 196. Not.
7) Dithmarſch. Landr. art. 196. Michelſen, altdithmarſch. Rechtsquellen p. 154, 330 ff.

Mende, Meente[8]) oder Mene[9]) und in der Zusammensetzung Waldemene, Waldemeyne, Woldemene oder Woldemeyne[10]) sodann commune[11]), die Gemeinheit[12]), und in Baiern und Schwaben insgemein die Dorfs Gemainde[13]), Dorf Gemain oder die Gemain[14]), die Gemeine[15]) oder Gemeinde[16]), aber auch anderwärts noch die Gemene[17]), die Gemain oder Gmein[18]), die Gemaind[19]) oder die Gemeinde[20]), ferner gemeine Güter[21]), gemeine Gründe und Gemeinde Gründe[22]), gemeine Felder (campi communes)[23]), „alle gemein Veldt"[24]), gemeine Waldungen (silvae communes[25]) das gemeine gewelt, die gemeinen welden[26]), Meingewelde[27])

8) Dipl. bei Grupen, antiquit. Hannov p. 234. de locis communibus, quod dicitur Mende. Bremisch. niedersächs. Wörterb. h. v. p. 147.

9) Urk. von 1312 bei Erath, cod. dipl. Quedlinb. p. 360. „dat tu der „Mene horde — tu der Mene laten."

10) Landau, die Territorien p. 165. Grimm bei Haupt, Zeitschrift, VIII, 393.

11) Dipl. von 1299 bei Dreyhaupt, Beschr. des Saalkreys. I, 816. pascuis, quem commune vulgariter appellant. dipl. von 1222 bei Guden, syl. p. 124. communia, que Almeinde vocantur.

12) Delbrücker Lr. VII, §. 9.

13) Saalbuch bei Lori p. 119 u. 120.

14) Rechtsb. Kaiser Ludw. c. 136. Grimm, III, 626 er soll zimmern sechs schuech hinein von der gemein. Münchner Stadtr. c. 484. ain hofstat auf der gemain.

15) Rettenberg. Landesordnung p. 28. Urk. bei Lori p. 328—329.

16) Krenner, L. Hdl. VII, 504. „auf die Gemeinde treiben."

17) Sächs. Lr. III, 86.

18) Schwäb. Lr. Lasth. c. 377. Nr. V. Grimm, III, 456 in fine.

19) Tyroler Landtsordnung B. 4, tit. 2 u. 4.

20) Grimm, III, 425 u. 838.

21) Offn. von Nider- und Mättmenhasle §. 48 bei Schauberg, I, 5.

22) Bair. Landr. von 1616, tit. 25 art. 6. Anm. zu Cod. Maximilian. II, c. 1 §. 6 Nr. 2.

23) L. Burgund. tit. 31. Weisthum von Trier bei Lacomblet, I, 312.

24) Meddersheimer Weisth. bei Königsthal, I, 2 p. 63.

25) Capit. von 812 bei Pertz, III, 178. L. Burgund. tit. 13.

26) Grimm I, 782.

27) Urk. von 1174 bei Bodmann, I, 183.

oder auch zuweilen Mark ohne Beisatz, z. B. in Westphalen und Cleve[28]) und, wenn sie bloß aus Waldungen bestand, Holzmark oder Waldmark[29]), marka silvae[30]), marca silvatica[31]) oder auch gemeine Waldmark[32]) und gemeine merke silvae[33]).

Eine ganz allgemeine Benennung der ungetheilten gemeinen Mark war auch Almeine, Almeind, Almeinde, Almeina, Almeinda, Algemeine, Almeide, Almeindia, Alme, Dorf Alme, Alman, Almath, Allmy, Almend, Almenda, Algmenda, Almendu, Allmunde und Allmuthe[34]). Benennungen, welche zumal in Schwaben, in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, im Odenwald und in der Wetterau sehr häufig vorkommen[35]). Diese Benennung wird zwar öfters bloß von gemeinen Waldungen[36]) oder auch von gemeinen Wiesen und ge-

---

28) Ryckhoff Brackel Gerechtigkeit bei Sommer p. 55 u. 56. Cleve-märkisches Wörterb. bei Hymen, jur. Lit. V, 171.

29) Grimm, I, 666, 779, 780. III, 651 §. 34 Saalbuch bei Lori p. 119 u. 120 Dipl. von 1285 bei Würdtwein, monast. Pal. III, 133.

30) Dipl. v. 838 bei Neugart, I, 232. Vgl. noch Urk. v 886 u. 909 eod. I, 463 u. 551.

31) Urk. aus 9. sec. bei Zeuss trad. Wiz. p. 74 u. 75.

32) Grimm I, 667.

33) Urk. von 1295 bei Mone, II, 379.

34) Ueber die verschiedenen Benennungen vgl. Jakob Grimm, bei Haupt, Zeitschrift, VIII, 389—394. Alman und Almath von Mate, Wiese, eod. VIII, 392. Dorf Almen kommt vor im Weisthum von Flomersheim in der Pfalz in Meiner Gesch. der Frohnhöfe, III, 580. Algmenda in Urk. von 1291 bei Jäger, Ulm p. 722. Die übrigen Benennungen in der folg. Note.

35) Grimm, I, 41, 90, 130, 133, 153, 158, 160, 178, 180, 460 ff., 468, 524, 651, 662. Landbuch von Schwiz, p. 158 u. 159. Geschichtsfreund von Lucern, I, 240. Urk. von 1285 u. 1303 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 134, 279 u. 280. Urk. aus 14 sec. bei Schoepflin, II, 235. Urk. von 1222, 1227 u. 1268 bei Guden, syl. p. 124, 151 u. 256. Urk. von 1372 bei Buri, Bannforste. Urkb. p. 77. Offn. von Nider- u. Mättmenhasle §. 12, 32, 33 u. 42 bei Schauberg, I, 3. Landrecht von Erbach, p. 352 ff. Bodmann, II, 762. Haltaus, p. 18—19.

36) Urk. von 1133 bei Schoepflin, I, 203. — in silva publicali, quod vulgo Almeide dicitur. — Urk. von 1256 bei Würdtwein,

meinen Weiden gebraucht[37]). Dieſes aber offenbar nur dann, wenn die gemeine ungetheilte Mark vorzugsweiſe aus Waldungen oder aus gemeinen Wieſen und Weiden beſtanden hat. Daher wird auch dann, wenn in einer Urkunde bloß von gemeinen Waldungen die Rede iſt, immer auch die gemeine Weide im Walde mitbegriffen[38]). Denn in der Regel wird jene Benennung ganz allgemein von jeder ungetheilten Markgemeinſchaft gebraucht. (Almeinde ad communem usum deputaverunt in quibus communionem habebunt[39]). In communitate rusticorum ejusdem ville, quam Almeinde nuncupant[40]). Communia, que Almeinde vocantur[41]). Communionis, quod dicitur Almeina[42]). Cum agris, pratis, pascuis, silvis, aquis et aliis almeindis[43]). „walt weide waſſer und all Allmend genutzet[44]).

---

nova subs. dipl. XII, 170. Communione communis silve que Almende dicitur. Faſt dieſelben Worte in Urk. von 1256 u. 1289 eod. 171, 173 u. 253. Urk. von 1282, eod. XII, 226. — Super communione silve que vocatur Almeinde. — Urk. von 1283, eod. XII, 228. „uffe den gemeinen walt der die almende heizet". — Faſt dieſelben Worte in Urk. eod. XII, 231. Urk. von 1289 eod. XII, 246. — Super usuagio silve, que almeinde appellatur. Faſt dieſelben Worte in Urk. von 1289, eod. pag. 248. Urk. von 1219 bei Guden, syl. p. 108. de communi nemore, quod almeina dicitur. Auch in Weisthümern wird der gemeine Wald gemeine Alment" (Grimm, I, 459) und „Alment Holz" genannt bei Mone, Zeitſchr. I, 394.

37) Urk. von 1241 bei Jäger, Ulm, p. 722. communia pascua sive algmendam — que ad eorum communes usus spectabant. Urk. von 1207 bei Mone, I, 112. — compescuum, id est teutonice almeinda vel gemeinweida — compescui, id est almeindis —

38) Vrgl. z. B. Urk. von 1289 bei Würdtwein, nova subs. XII, 248 u. 249. Urk. von 1289, eod. p. 252 u. 254. Urk. von 1296, eod. XII, 267 u. 269. Urk. von 1219 bei Guden, syl. p. 108 u. 109.

39) Urk. von 1279 bei Würdtwein, nova subs. XII, 218.

40) Urk. von 1220 bei Guden, syl. p. 117.

41) Urk. von 1222 bei Guden, syl. p. 124.

42) Urk. von 1227 bei Guden, syl. p. 151.

43) Urk. von 1148 bei Besold, docum. monast. Wirt. p. 122.

44) Urk. bei Wencker, de Usburgeris p. 221.

Unter Almenden wurden demnach alle gemeinen Felder und Wälder, die gemeinen Wiesen und Weiden und das Wasser, also die ganze ungetheilte Feld- und Waldmark verstanden. Daher werden auch nicht bloß die gemeinen Waldungen und die gemeinen Weiden Almenden, sondern auch die gemeinen Wege Almendwege, Almenpfade und Almendstraßen genannt[45]) und das gemeine Wasser, also die gemeinen Flüsse, Seen und Weier, ja sogar die Fischerei in dem gemeinen Wasser zur Almend gerechnet und selbst Almend genannt[46]). Daß aber auch die Zuchtochsen, die Eber und die der Gemeinde gehörigen Mobilien zur Almende gehört haben, wie dieses Landau behauptet[47]), möchte ich doch bezweifeln. Denn das Wort Almend wird immer nur von der gemeinen Mark, zu welcher auch das Wasser und die Wege und Stege gehört haben, gebraucht. Was nicht zur Feld- und Markgemeinschaft gehört hat, wurde demnach niemals Almend genannt. Die Zuchtochsen u. s. w. haben zwar zu dem Gemeindevermögen, welches die Gemeinde noch neben der Almende besitzen konnte, gehört. Zur Markgemeinschaft und zur gemeinen Mark gehörten sie aber nicht, und daher auch nicht zur Almende. Ebensowenig hat es von der gemeinen Mark verschiedene Almenden gegeben, deren Eigenthümer unbekannt, deren Nutznießer aber jedermann in einer gewissen Gemarkung oder in einem gewissen Bezirke war. Solche Almenden hat es weder im Großherzogthum Sachsen-Weimar[48]), noch anderwärts gegeben. Denn die von in der Dorfmark angesessenen Leuten zu benutzenden Almenden waren nichts anderes als gemeine Dorfmarken. Sie gehörten der Markgemeinde und waren demnach auch nicht herrenlos.

§. 22.

Im Einzelnen war es öfters streitig, was zur gemeinen Mark oder zur Almende gerechnet werden solle[49]).

---

45) Die Beweisstellen bei Mone, I, 394.

46) Die Beweisstellen bei Mone, I, 394, 396, IV, 89.

47) Landau, Territorien p. 166.

48) Sachse, Die Nutzungsrechte der Bürger am Gemeindegute im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar 1859 p. 18.

49) Grimm, R. A. p. 498 u. 525.

Es wurde öfters ein Unterschied zwischen Feld und Mark („in felde vnd in der mark“ [50]), d. h. zwischen der getheilten Feldmark und der ungetheilten gemeinen Mark gemacht. Und dann pflegte zur Feldmark Alles gerechnet zu werden, wohin Pflug und Sense, zur eigentlichen Mark aber, d. h. zur gemeinen Mark, Wald, Weide und Heide [51]). Da es jedoch zuweilen zweifelhaft war, ob eine Baumpflanzung als Wald betrachtet, also zur gemeinen Mark gerechnet werden solle oder nicht, so hatte in vielen Gemeinden ein altes Herkommen bestimmt, wie groß und wie dicht das Gesträuch sein müsse, um als Wald (als Gemeinwald) betrachtet zu werden. („was der ochs mit dem horn nit bocken „kan, das weiset man vor mark“ [52]). „Wo eyn mann hait wie„sen, die jnne sin hube gehoren, dye mag er alwege halden das „sye icht tzu walde werdent; verhenget aber er, das isz tzu walde „wirdet, vnd das also starck wirdet, das ysz tzwene ochsen mit „eyme joche nit nyder mogen gedrucken, so sall er esz nit raden „ane laube eyns forstmeisters“ [53]). „werz aber das der weich „busch als starg worde, daz in der osche mit dem joche nit ge„bucken kunde, so were ez marck“ [54]). „auch stünd ein holtz —, „uf weme das stündt, das der hepen entwachsen were, soll marck „seyn“) [55]). Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in den Grundherrschaften, in ihnen jedoch zu Gunsten der herrschaftlichen Waldungen, so daß demnach alles unangebaute und wieder zu Wald gewordene Land zu den Fron- oder herrschaftlichen Waldungen gehören sollte. („und die unterscheid sol der armman be„halten, behielt er das nit und wurd es zu wald, so ist es fron„wald [56]).

Es wurden nämlich, zumal in späteren Zeiten, sehr häufig nur noch die Waldungen und die gemeinen Wiesen, weil

50) Grimm, III, 572.
51) Grimm, R. A. p. 36 u. 498.
52) Grimm, I, 573.
53) Grimm, I, 502.
54) Grimm, I, 513.
55) Grimm, I, 591. Vrgl. noch Grimm, R. A. p. 525.
56) Grimm, I, 423. Ueber Fronwaldungen, meine Gesch. der Fronhöfe, II, 426—428, IV, 480.

ſie nur allein noch in ungetheilter Gemeinſchaft geblieben waren, zur gemeinen Mark gerechnet und daher ſie nur allein die Almend (§. 21), die Gemeinde[57]) oder die Mark genannt, z. B. in Baiern[58]), in den verſchiedenen Theilen von Heſſen u. a. m.[59]).

In der Regel wurde jedoch in früheren wie in ſpäteren Zeiten Alles, was nicht getheilt worden, vielmehr in ungetheilter Gemeinſchaft geblieben war, zur gemeinen Mark gerechnet, alſo insbeſondere die gemeinen Waldungen, Felder, Weiden und Wieſen („die gemeinde, die zu den zwein Dorfen gehoret an walde, an velde an der bach[60]), silvis almendis et pascuis villarum[61]), „gemene weide"[62]), silvae communes[63]), „gemeine welden[64]), de communi nemore, quod almeina dicitur — in pascuis communibus[65]). In silva publicali, quod vulgo Almeide dicitur et — in pascuis publicalibus[66]). Daher werden in den alten Urkunden und Traditionen die gemeinen Waldungen oder die Markwaldungen (marchiae silvarum) von den Sonderwaldungen

57) Urk. von 1281 in Mon. Boic. XIII, 22. — silvam que vulgo dicitur Gemainde. Urk. von 1271 u. 1275 bei Günther II, 372 u. 411. — in silva que Gemeinde dicitur. —

58) Urk. der Abtei Niederalteich in Mon. Boic. XI, 14. — cum omni marcha seu silva. —

59) Urk. von 1326 bei Guden, V. 801 — in communem sylvam die Marck vulgariter nominatam. — Urk. von 1261 bei Wenck, II, Urkb. p. 185. De silva apud Selem sita, que vulgariter marcha vocatur. — Urk. von 1361 bei Mader, Burg Friedberg, I, 172. — „Die Wiſen, die man die Marke nennt." Der gemeinen Wieſen wird öfters erwähnt, z. B. in Offn. von Dietlicken, §. 18 bei Schauberg, I, 113. — „Der gemeinden wiſſen." —

60) Urk. von 1323 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 472.

61) Urk. aus 14. sec. bei Schoepflin, II, 235.

62) Sächs. Lr. II, 47, §. 4.

63) Urk. von 833 bei Seibertz, II, 1. p. 4. mansos tres cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eos pertinentibus. — Auch bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 86. Urk. aus 8. sec. bei Kindlinger, Münſtr. Beitr. II, 3. lat. von 812 bei Pertz, III. 178. Urk. von 1279 bei Würdtwein, nova subs. XII, 218. — silvam communem. —

64) Grimm, I, 701 u. 782.

65) Urk. von 1219 bei Guden, syl. p. 108.

66) Urk. von 1133 bei Schoepflin, I, 203.

oder Privatwaldungen[67]), und die gemeinen Weiden und Wiesen von den zur getheilten Feldmark gehörigen Weiden und Wiesen (von den Privatwiesen — pratis, pascuis) unterschieden[68]). Eben so hat es auch in den Alpen von je her außer den Privatalpen auch noch Gemeindealpen gegeben, welche von sämmtlichen in Grund und Boden angesessenen Alpgenossen benutzt werden durften. Und heute noch findet man in der Schweiz, in Tirol, in Salzburg, in Steiermark, in Kärnthen und auch in Baiern, z. B. in Oberaudorf im Innthal, in Oberau in der ehemaligen Abtei Ettal, in Garmisch, Partenkirchen, in Kochel u. a. m. solche Gemeindealpen, welche von allen daselbst ansäßigen Grundbesitzern nach dem Verhältnisse ihres Grundbesitzes benutzt werden dürfen[69]).

Zur ungetheilten gemeinen Mark gehörten ferner die auf dem Gemeindegrund liegenden Sand- und Lehmgruben, die Kalk- und Steinbrüche, die Erz- und Torflager[70]), die Moore und Sümpfe (paludes)[71]) und die Heiden[72]). Sodann alles unangebaute Land (terra inculta)[73]), locus incultus[74]), incultus[75]), non cultus[76]), agri inculti[77]), campi vacantes und campi aperti[78]), welche Jakob Grimm sehr richtig mit dem nordischen iaurdo óúnninni oc ósáenni oder opinni verglichen hat[79]). Man rechnete dazu offenbar alles dasjenige, was man später die

67) Urk. von 886 u. 909, bei Neugart, I, 463 u. 551. — silvis atque silvarum marchis. —

68) Urk. von 886 u. 909 bei Neugart, I, 463 u. 551. Urk. von 974, 989, 992 u. 993 bei Hund, metrop. Sal. I, 92 u. 93.

69) Meine Gesch. der Markenverf., p. 38 u. 48.

70) Brauner, Böhmische Bauernzustände. p. 240 u. 241.

71) Urk. von 992 bei Hund, I, 93.

72) Pufendorf, II, Nr. 38. Hagemann, Landwirthschaft, p. 166, not. 4.

73) Cod. Lauresh. I, 55. Meichelbeck, I, 28, 35 u. 65.

74) Cod. Lauresh. I, 58.

75) Meichelbeck, I, 63 u. 74.

76) Meichelbeck, I, 26, 27 u. 57.

77) Urk. von 974 bei Hund, I, 92.

78) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9, tit. 4, c. 26.

79) Leges Gula-Thingenses, p. 285.

Wüſtungen (vastitates)[80], oder vastinae[81], in der Schweiz Wuſtlenbina[82], und in Baiern die öden Gründe genannt hat[83]. Nicht ſelten werden ager, campus und silva unterſchieden (de sylva vel campo, qui agrum cepit)[84]. Cum terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis (Dipl. von 993 bei Hund, I, 93.), pratis, agris, pascuis, silvis, campis, cultis et incultis[85], und dann iſt wohl in der Regel unter ager das angebaute Feld, unter Campus aber die ganze Feldmark im Gegenſatze zur Waldmark, oder wenigſtens eine ganze Feldflur zu verſtehen. Schwieriger iſt es, was unter ager in dem Falle verſtanden werden ſolle, wenn neben den agris und campis auch noch terrae cultae genannt werden. Ich wenigſtens vermag zwiſchen terra culta und ager keinen Unterſchied zu finden und halte daher eine ſolche Aufzähluug für eine unnöthige Wiederholung, für einen Pleonasmus.

Zu der ungetheilten gemeinen Mark gehörten übrigens nicht blos die gemeinen Felder und Wälder und die eigentlichen öden Gründe und Wüſtungen, ſondern auch die in der getheilten Mark liegenden Felder, welche man unangebaut liegen gelaſſen oder nicht vorſchriftsmäßig behandelt hatte. (der soll da vermachen, wo er das nit thete, so soll er den acker lassen ligen zu der allment[86], was ouch in zehen jaren nit gedungt ist, bosch vnd berg, dz sol sin ein gemeine weid[87]). Auch ſollten die zum Anbau angewieſenen Almendſtücke, wiewohl ſie angebaute Felder waren, nach wie vor zur ungetheilten Mark gehören. (Wan ein Gmeind jm Gmeinwerch, ess sig jm buoben holz oder anderschwo etwass zebuwen uss gibt, hol ess nach

80) Dipl. von 1126 bei Schoepflin, Alſ. Dipl. I, 205.

81) Dipl. von 1209 bei Miraeus, I, 197, omnes vastinae, quae terrae silvestres dicuntur. Dipl. von 1247, eod. I, 203, in omni terra, quae vulgariter wastina dicitur.

82) Grimm, I, 129.

83) Urk. von 1472 in M. B. 31, p. 516 Zugehorung ze Haws ze Hof ze Holz ze ueld wayd wismad öd vnd wasser.

84) L. Wisig. X, tit. 1, c. 13.

85) Dipl. von 883 bei Neugart, I, 443.

86) Grimm, I, 90.

87) Grimm, I, 419. Vgl. Grimm, R. A., p. 525.

dem die frücht abgeschnitten werdent wider vss liggen, vnd nit für eigen geteilt Sunder zuo der Alment gehoeren.)[88]). Und in manchen Dorfschaften sollten sogar alle Waldungen der Gemeinde gehören. („Auch weiset man niemand keinen „eigenen wald, wann er auch wohl seine eygene güter darzu „verwachsen lassen wollte, sondern ist der gemeind alleine[89]).

Außer den eigentlichen Gemeindeländereien, gemeinen Weiden und Waldungen oder Almenden, blieben auch noch die Wege und Stege in ungetheilter Gemeinschaft. Sie wurden daher gemeine Wege („wo gebruch ist an gemeyn stegen vnd wegen vnd an andern gemeyn, das soll man rugen)[90]), Almendwege, Almendpfade und Almendstraßen genannt. (§. 21.) Darum heißt es in den alten Traditionen so oft cum viis et inviis, exitibus et redditibus[91]), oder cum perviis, exitibus et regressibus u. s. w.[92]). Sodann die öffentlichen Plätze, das Wasser, also auch die Flüsse, Seen, Quellen u. s. w.) (cum aquis aquarumve decursibus[93]), communionem in silvis et fontium[94]).

In den älteren Traditionen bei Neugart, Hund u. a. m. sind meistentheils die Bestandtheile der getheilten und ungetheilten Dorfmark ziemlich vollständig aufgezählt. In den späteren Urkunden und in den Weisthümern pflegte dieses aber weniger vollständig zu geschehen. So heißt es z. B. von dem Dorfe Bebingen in der Pfalz: almeindam cum ipsa via villani contulerunt — contulerunt pratellum dictum bizze villanis in Almeindam[95]).

88) Holzordnung von Opfikon, §. 5, bei Schauberg, I, 135.

89) Grimm, III, 414, §. 9.

90) Grimm, III, 588.

91) Dipl. cit. bei Hund, I, 92 u. 93

92) Cod. Lauresh. I, 55 u. 57. Vgl. noch Neugart, I, 443. Meichelbeck, I, 28.

93) Cod. Lauresh. I, 55 u. 57. Dipl. bei Hund, I, 92 u. 93. Dipl. von 1057 bei Meichelbeck, I, 2 p. 516.

94) Dipl. von 948 bei Meichelbck, I, 2 p. 444. Dipl. von 964 bei Günther, I, 67, in silvis, pratis, pascuis, rivis. Vgl. noch Urk. von 1323 bei Boehmer, Frankf. Urk. I, 478. Urk. von 1472, in Mon. Boic. 31, p. 516. Meine Einleitung p. 89—91.

95) Dipl. von 1303 bei Würdtwein, III, 279 u. 280.

Von dem Dorfe Virnheim an der Bergstraße: de pascuis, aquis, pratis, silvis, et communia, que Almeide vocantur [96]). Von dem Dorfe Niederramspach im Elsaß: daß all Allmenden, sy sygent in holz, veld, acker, matten, und was dazu gehört [97]). Von Steinfeld: in der gemeinden, es sey im busch, veldt oder wiesen — in büschen vnd wiesen vnd allen gemeinden [98]).

Daß es außer der Feld- und Waldmark und außer dem, was damit zusammenhängt, auch noch anderes Gemeindevermögen gegeben hat, z. B. Gemeindehäuser, Gemeinds- Hirten-, und Backhäuser, Pfarr- und Schulhäuser, Wirthschaften, Mühlen, Backöfen, Capitalien u. s. w., darf ich als bekannt voraussetzen. Man findet dergleichen z. B. im Stifte Fulda, in Hessen, Würtemberg, Baiern u. a. m. [99]). Auch dieses Vermögen gehörte ursprünglich der Dorfmarkgemeinde. Es ward daher mit unter dem Ausdruck Gemeindsgebräuche begriffen und in den Steuerbüchern auf den Namen der Gemeinde katastrirt, wiewohl dessen Benutzung nicht ausschließlich den Gemeindsmännern, vielmehr auch allen übrigen Einwohnern des Dorfes zu Gute kam a). Für die Verfassungsgeschichte kommt indessen das Gemeindevermögen dieser Art gar nicht in Betracht.

§. 23.

Jeder in einer Dorfmark angesessene Mann hatte seinen Antheil nicht nur an der getheilten Feldmark, sondern auch an der ungetheilten. Dieses gilt von den freien Leuten, (curtim libere proprietatis nostre et quelibet ei appendicia in agris, pratis, pascuis b). in villa, quae dicitur Papinga, casam et curtem cum territorio et sylva et mansus IV. — vir nobilis traditit ibidem res suas in vico qui dicitur Liveringae. et

96) Dipl. von 1222 bei Guden, syl. p. 124.

97) Grimm, I, 662, §. 12.

98) Grimm, III, 838

99) Thomas, I, 209 u. 234. Hessische Greben-Ordnung von 1739, tit. 46, §. 1, p. 118. Sternberg, I, 6. Reyscher, W. Pr. R. III, 432 ff. Bair. Landr. II, c. 1, §. 6.

a) Vgl. z. B. Hessische Greben-Ordnung, tit. 46, §. 1. Sternberg, I, 6.

b) Dipl. von 1291 bei Seibertz, II, p. 537.

colonia III cum aliis appendiciis[1]). Es gilt aber in derſelben Weiſe auch von den hörigen Coloneu (tradiderunt servi proprietatem, id est jugera XXIV cum curtifero, cum exitibus ei reditibus[2]). tribus hobis, unam quam habet W., et in eandem sylvam debet mittere porcos X, alteram habet Th., tertiam S., et etiam debent mittere in sylvam uterque porcos X)[3]). Daß aber die Inhaber dieſer drei Huben hörige Colonen, keine freie Leute geweſen ſind, folgt aus dem Umſtande, daß ſie zu einem Herrenhofe (mansus indominicatus) gehört haben und mit demſelben veräußert worden ſind[4]). Auch bei neuen Dorfanlagen erhielt jeder Inhaber eines Bauernhofes ſeinen Antheil an der Marknutzung in den ungetheilten Waldungen, z. B. in Schleſien. (concedimus, ut quilibet incola predictae villae mansum habens unam plectam seu congeriem lignorum sibi faciat)[5]) Endlich hatten auch die unfreien Colonen (servi), wenn ſie Grundbeſitz erhalten hatten, ihren ideellen Antheil an der gemeinen Mark. (mansum servilem unum — et ad ipsum mansum de terra arabili jugera XXX de pratis ad carradas V.[6]).

An der ungetheilten oder gemeinen Mark hatte in der Regel ein Dorfmarkgenoſſe dasſelbe Recht, wie der andere. Die freien Leute hatten immer ganz gleiche Rechte. (de curtilibus talem usum habuimus qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere, in campis pascuis, silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu,

---

1) Cod. trad. in Juvavia, p. 40. Vgl. noch p. 37, 38, 42, 43 u. 44. Codex trad. Lauresh. 1, 28, 30, 32, 34, 52 u. 56 f.

2) Dipl. bei Meichelbeck, I, 2. p. 473. f.

3) Dipl. von 863 im Cod. Lauresh. I, 68.

4) Eod. p. 68. Mansum indominicatum cum aedificiis atque omnibus utensilibus, habentem hobas III, et hubas serviles XVIII et sylvam, in quam mittere possumus mille porcos perfecte saginari.

5) Dipl. von 1309, bei Böhme, II, 68. Vgl. oben §. 19.

6) Dipl. von 864 in Cod. Lauresh I, 72. Vgl. noch dipl. von 863 u. 877, eod. I, 68—69 u. 78.

pratis, viis u. s. w.[7]). Eben ſo die hörigen Colonen und die unfreien Leute. (in pratis, pascuis et sylvis quemadmodum alii homines prediorum nostrorum pro se et suis animalibus habent communionem[8]). Nur hatten die unfreien Colonen zuweilen einen geringeren Antheil als die Hörigen, indem die Rechte der Unfreien, alſo auch ihr Antheil an den Marknutzungen im Ganzen genommen von der Gnade und von den Beſtimmungen des Grundherrn abhingen. Während daher die hörigen Colonen z. B. 10 Schweine zur Maſt in die Waldungen treiben laſſen durften, durften die Unfreien nur 5 Schweine dahin ſchicken. (tribus hobis, unam, quam habet W., et in eandem sylvam debet mittere porcos X, alteram habet Th., tertiam S., et etiam debent mittere in sylvam uterque porcos X, et nullam aliam utilitatem sive ad exstirpandum, sive in cesura ligni. Unusquisque autem de servis ipsis de sua huba debet mittere in sylvam porcos V.[9]). In derſelben Dorfmark waren jedoch die Antheile der Unfreien in der Regel ebenfalls wieder gleich. Auch iſt die gleiche Berechtigung der Dorfmarkgenoſſen in ſpäteren Zeiten noch geblieben. Daher wird ſo oft von der Berechtigung eines Gemeindsmannes geſprochen und bei bevorzugten Gemeindegliedern von der Berechtigung zweier Mannen, ohne die Größe der Berechtigung weiter zu beſtimmen, was natürlich eine Gleichheit in der hergebrachten Berechtigung vorausſetzt. (Wass man alment von der gemeyn hye geit, da geit man in als vill als zweyen mannen[10]).

§. 24.

Die gemeine Mark iſt nicht getheilt geweſen. Daher hatten die Dorfmarkgenoſſen nur einen unausgeſchiedenen Antheil an der Mark. So war es bei den alten großen Marken und bei den Alpmarken, und ebenſo bei den kleineren und größeren Dorfmarken[11]). Dieſer Antheil an der gemeinen Mark iſt weder ein

7) Codex traditionum Sangall. p. 381, n. 1. dipl. von 890 bei Neugart, I, 485, und Dacheröden, Staatsrecht der Reichsdörfer, I, 283.

8) Dipl. von 1273 bei Meichelbeck, II, 2. p. 73.

9) Dipl. von 863 im Cod. Lauresh. I, 68—69.

10) Grimm, I, 459.

11) Meine Geſchichte der Markenverf. p. 38 ff. u. 49 ff. Meine Geſch. der Fronhöfe, III, 203 ff.

ideeller noch ein reeller Antheil im Sinne des römischen Rechtes, vielmehr nur ein unausgeschiedener Antheil an der ungetheilten Gemeinschaft gewesen. Die gemeine Mark selbst hat demnach der Gesammtheit der Genossen, d. h. der collectiven Einheit, gehört, weshalb denn auch das der Gesammtheit an den Gemeinländereien (an der ungetheilten Mark) zustehende Recht ein Gesammteigenthum genannt zu werden pflegt. Eine Benennung, welche jedoch nicht für alle Fälle ausreicht, sintemal es Gemeinländereien und gemeine Marken gibt, an denen die Gesammtheit, wie wir sehen werden, kein Eigenthum, wenigstens kein volles Eigenthum besitzt, das ihr daran zustehende Recht daher auch kein Gesammteigenthum genannt werden kann.

Den unausgeschiedenen Antheil der Dorfmarkgenossen nannte man die Nutzung oder den Nutzen (usus[12]), usamentum[13]), communis utilitas[14]), utilitas silvae[15]), „den Nutz uf der Gemeinde"[16]), oder den Gemeindenutzen, z. B. in Oberhessen[17]), den Gemeinnutzen oder das Gemeinderecht, z. B. in Franken[18]), das Gemeinderecht oder Dorfrecht, z. B. in der Schweiz, im Eichsfeld und in der Pfalz[19]), das Nachbarrecht oder Dorfnachbarrecht, z. B. im Eichsfeld und im Stifte Fulda[20]), Die Bauerschaft („Gebawerschafft" oder „Buwerschaft"), z. B. in der Pfalz[21]) und im Stifte Speier[22]), oder

12) Urk. von 1120 bei Schoepflin, I, 206.

13) Urk. von 1184 bei Mone, I, 406, pasture communitatem et usamenta per totum allodium.—

14) Urk. von 1195 bei Lacomblet, Urkb. I, 383.

15) Urk. von 903 in Mon. Boic. I, 128.

16) Urk. von 1323 bei Boehmer, Frkf. Urk. I, 472.

17) Sternberg, Hessische Rechtsgewohnheiten, I, 6. ff, 12. ff.

18) Bensen, Rotenburg, p. 378.

19) Grimm. I, 133 u. 462. Bluntschli, II, 64—65. Hartmann, Provinzialr. des Eichsfelds, p. 334.

20) Hartmann, p. 336. Thomas, I, 216 ff.

21) Grimm, I, 461.

22) Urk. von 1097 bei Dumgé, reg. Bad. p. 118. jus aquiret quod vulgariter dicitur — Gebuerschaft.

die Buirheit z. B. in Westphalen[23]), sodann die Bürgerschaft oder die Meente, z. B. im Dithmarschen[24]), die Gemeinde, z. B. in Oberhessen[25]), die communio[26]), die communitas[27]), dann die Gewalt („Gewelde" potestas)[28]), ferner das gemeine Recht, z. B. im Odenwald[29]), das jus commune, z. B. im Rheingau[30]) das Recht, (lex)[31]), die Gerechtigkeit, z. B. in der Schweiz, im Eichsfeld, im Dithmarschen u. a. m.[32]), die Dorfgerechtigkeit[33]), oder auch, da die Gerechtigkeit auf dem Hause und Hofe ruhte, die Haushofgerechtigkeit[34]), anderwärts in der Schweiz die Gerechtsame[35]) und im Kanton Glarus das Tagwenrecht[36]), in den Alpmarken aber die Weide, das Gras, das Recht, die Gerechtigkeit, das Alprecht, das Rinderrecht, das Kuhrecht, das Kuh-

23) Urk. von 1449 bei Wigand, Archiv, VI, 2 p. 185 - „eyn vullecomen „Huyß, dat Buirheit hevet"

24) Michelsen, in Zeitschrift für D. R. VII, 95 ff u. 101.

25) Sternberg, I, 105.

26) Urk. von 948 bei Meichelbeck, I, 2 p. 444. — communionem in silvis et saginationem porcorum — — communionem in marchis foenum secandum et pascua habenda. Vrgl. p. 471. Urkunde von 1273, eod. II, 2, p. 73. Urk. von 796, bei Lacomblet, I, 4. communionemque in eandem siluam. Urk. von 1203 bei Günther, II, 78. communione lignorum utebuntur.

27) Urk. von 1195 bei Lacomblet, I, 383. — communitatem pascue. -

28) Urk. von 1254 bei Günther, II, 543. dono unam potestatem ibidem in communi silua que vulgariter Gewelde dicitur. Urk. von 1271. eod, II, 373. illis juribus nostris et nostrorum hominum que Gewelde nuncupantur. Urk. von 1195 bei Lacomblet, I, 383. — tres potestates curtis. — Vgl. Meine Geschichte der Markenverf. p. 54.

29) Erbacher Landr. p. 354.

30) Urk. von 1279 bei Bodmann, I, 441.

31) Urk. bei Meichelbeck, I, 2 p. 475. — jugera XII, cum omni lege.

32) Bluntschli, II, 65 u. 66. Hartmann, p. 334, 339 u. 342. Dithmarsch. Landrecht von 1567, art. 87, §. 13.

33) Dorfordnung des Fürstenthums Minden, §. 7, bei Wigand, Minden, II, 366.

34) Bluntschli, II, 81.

35) Urk. bei Renaud in Zeitschrift für D. R. IX, 42, 43, 46, 48.

36) Landbuch, I, §. 70 u. 72.

essen, die Kuhschwere und der Stoß[37]), sodann im Rheingau, in der Abtei Lach, in der Wetterau u. a. m. Die Marke[38]), in der Ortenau u. a. m. Das Markrecht[39]), in Wetzlar das Märkerrecht[40]), sehr häufig auch Holzmark, z. B. in Baiern, Thüringen, Westphalen u. a. m.[41]), oder forestiforium[42]), das Beholzigungsrecht[43]) jus lignorum[44]) jus silvestre[45]), oder jus nemoris[46]). Eine weitere Benennung, zumal in Westphalen, Niedersachsen und Hessen war Echtwort[47]), Echtwert[48]), Echtward, Echtewart oder Echwart[49]), dann Achtwart oder

37) Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 38—40.

38) Urk. von 1225 u. 1279, bei Bodmann, I, 441 u. 454. a communibus. iuribus, que Marke dicuntur. — communibus iuribus, quod uidelicet ius Marke vocatur — eo frui iure, quod vulgariter Marke dicitur. Urk. von 1274, bei Günther, II, 395. curtis cum jure nemoris quod marcha vulgariter appellatur. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim, aus dem 13. Jahrhundert, von Dr. Roth u. Dr. Euler, p. 9. — „unser marke, die da ist eines ielichen guodis — die „marke uz zuo gebene."

39) Grimm, I, 412. Kaiserrecht, IV. 20.

40) Urk. von 1316, bei Wigand, Wetzlar. Beir. I, 269. quinque sectionibus lignorum, que vulgariter merkerrecht dicuntur.

41) Urk. von 1378, 1384, 1397, in Mon. Boic. XXIII, 224, 250 und 294. Grimm, III, 617. silvas et jura, que dicuntur holzmarken. Urk. von 1136, bei Wigand, Archiv, V, 40. Urk. von 1168, bei Lacomblet, I, 299. tria forestiforia que vulgus holzmarchen nominat.

42) Urk. von 1168, bei Lacomblet, I, 299 u. 300.

43) Urk. von 1195 bei Lacomblet, I, 383. qui secandi sylvam habent licentiam que vulgo geholzede dicitur.

44) Urk. von 1255 bei Günther, II, 274.

45) Niesert, Münster. Urk. II, 161, Nr. 31.

46) Urk. von 1274 bei Günther, II, 395. Vgl. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 49 u. 50.

47) Urk. von 1313 bei Vogt, mon. Brem. I, 552. – domum unam et unam aream sitas in G. habentes duas echtwort et dimidiam. Haltaus, p. 252.

48) Urk. von 1370 bei Scheidt, v. Abel, mant. doc. p. 312. „bre echt„werde de ek hebbe van bren houen to Weningredere.

49) Urk. von 1224 u. 1338, bei Kindlinger, M. B. II, 255 u. 326. Urk. von 1291 bei Seibertz, II, 1 p. 537.

Achwart[50]), Achtwort[51]), Agtwert[52]), Achtwarre[53]) Ecwart, Eiwart, Einwart oder Ewert[54]), ferner die Schar oder Scara[55]), öfters auch Ware oder Were, den Inhaber einer ſolchen Berechtigung alſo einen gewarten oder gewerten Mann[56]). Die unausgeſchiedenen Antheile an dem Begütenwald zu Oppau in der Pfalz endlich nannte man Leinen[57]). Eine Benennung, welche ſchwer zu erklären iſt. Ich habe das Wort Lein in einem ähnlichen Sinne nur bei dem Bergbau gefunden. Nach einer Urkunde von 1241 bedeutet es nämlich ein Maß (mensura que Lein vulgariter nuncupatur — mensura id est Lein —)[58]). In den lateiniſchen Quellen wird dafür laneus (ein Längenmaß)[59]) und in den deutſchen Quellen Lehen gebraucht[60]). Daß indeſſen die Berglehen keine wirkliche Lehen

50) Urk. von 1267 bei Leuckfeld, ant. Poeld. p. 295. Achtwart in silva. Weisthum bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 8, „ſyn achwart vom berne holte."

51) Urk. von 1277 u. 1305 bei Falke, trad. Corbei. p. 875 u. 876. Urk. von 1304, 1318 u. 1322, bei Scheidt, Adel, p. 364 u. 365. Urk. von 1329 bei Wigand, Archiv, III, 3, p. 99. Urk von 1525 bei Kopp, heiml. Gerichte, p. 372.

52) Urk. von 1266 bei Scheidt, p. 364.

53) Urk. von 1322, bei Wenck, II, 285.

54) Urk. von 1183 bei Treuer, Münchh. p. 6. und Grupen, ant. Hannov. p. 311. Sternberg, I, 10. Eſtor, Rechtsgel. III, §. 111, p. 130. Meine Geſch. der Markenverf. p. 53.

55) Urk. von 1166 bei Kindlinger, M. B. II. 202. jure nemoris vicini, quod vulgariter schara vocatur. Urk. von 855, eod. II, 22. — in silva scaras XXVIII — in illa silva scaras LX. Urk. von 796 bei Lacomblet, I, 5.

56) Meine Geſch. der Markenverf. p. 50—52.

57) Intelligenzblatt des Rheinkreiſes von 1827, p. 198.

58) Urk. von 1241 bei Tittmann, Geſch. Heinrichs des Erlauchten, I, 99. ff,

59) Laneus bedeutet öfters auch ſo viel als mansus, Leen, Lahn, Lane oder Hube, z. B. Stadtrecht von Brünn, ed. Rößler, p. 129. (Nr. 281.), 245 (Nr. 528.) u. 420. Vgl. Henschel, v. laneus, IV, 25. Die Leinen in Oppau könnten daher unausgeſchiedene Waldhuben geweſen ſein.

60) Auch an der Moſel werden die Bauernlehen Leyn genannt. Caesarius, §. 2, bei Hontheim, I, 671. mansi — feoda enim sunt, quae aliis in locis appellantur vulgo Leyn.

(feuda) gewesen sind, versteht sich von selbst. Die Leinen oder Berglehen waren vielmehr, wie die Kuxen, bloße Bergtheile[70]). Und eben solche ideelle Theile an dem Begütenwalde sind offenbar auch die Leinen in Oppau gewesen, von dem Worte Leine, d. h. Seil also genannt. Denn, wiewohl die Leinen, da es blos ideelle Antheile waren, nicht mit der Leine oder Schnur gemessen sein konnten, so bedeuteten sie dennoch eine, wenn auch nur ideelle Größe, — eine unausgeschiedene Hube. Und da der Grund und Boden insgemein mit Seilen oder Leinen (funiculi) gemessen zu werden pflegte[71]), so konnte man wohl auch bei solchen ideellen Größen an eine Leine denken und daher jene unausgeschiedenen Antheile selbst Leinen nennen, wie denn auch die erwähnten Berglehen Leinen genannt worden sind.

§. 25.

Der Antheil, welchen die Dorfmarkgenossen an der getheilten und ungetheilten Mark hatten, war ursprünglich Zugehör des Hauses und Hofes im Dorfe. Denn die Wohnung im Dorfe, oder vielmehr der Grund und Boden, auf welchem Haus und Hof stand, (die Hofstatt[72]), Salstatt, Solstatt[73]), Ehehofstatt[74]) Ehehaushofstatt[75]), Herdstatt, area, mansus u. s. w.[76]), wurde von jeher als der wichtigste Bestandtheil (fundus dignior) und als das Haupt des ganzen Besitzthums betrachtet[77]). Die Felder, Wiesen und Weinberge nebst den dazu gehörigen Nutzungsrechten

70) Weiske, über Gemeindegüter und den Nießbrauch am Kur, p. 150—155.

71) Meine Einleitung, p. 72, 135.

72) Grimm, I, 34, 35, 78, 79, 136. — „Die hoffstatten, da sind hüser „yff, alder nit"

73) Jülich und Berg Gerichtsordnung von 1564, cap. 93, p. 85 Piper, p. 161.

74) Grimm, I, 34. — „vnd nit husses hat uff der ehoffstatt" — p. 206, 207.

75) Grimm, I, 207.

76) Meine Einleitung, p. 21. Meine Gesch. der Markenverf. p. 59—60. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 193, 194

77) Andr. Sunes. IV, 10. ratione fundorum veluti dignorum non adiacensium prediorum que fundis velud membra capitibus obsecuntur.

in der gemeinen Mark und die Almentfelder waren demnach bloße Pertinenzen des Hauses und Hofes („des Hus und Heim" des „Hauß und Heimath" [78]) oder des Gehöftes im Dorfe) [79]). Wie in den alten großen Marken, so auch in den kleineren und größeren Dorfmarken, und zwar in den freien eben sowohl wie in den grundherrlichen und in den gemischten Dorfmarken, z. B. im Dithmarschen [80]), in Westphalen [81]), in der Schweiz [82]), in der Pfalz [83]), in Oberhessen, z. B. in den Dörfern Stauffenberg und

---

78) Urk. von 1600 bei Bluntschli, II, 64. „Wen einer bey Jnen syn „hus und heym verkouffe, das er damit syn Dorfrecht ver„würkt haben. Urk. von 1752 eod. p. 66. „Obgleich einer sein „Hauss und Heimath verkauffen müßte — ein sollicher aber seine „Gerechtigkeit in Holz und Feld Wunn und Weid verwürket" — die Almentäcker in Flomersheim im Anhang Nr. 2)

79) Dithmarsch. Landr. Art. 87. §. 6. „So ock wol ein Gehoffte koffte „in einem Dorpe, Dartho eine gemene Marcke gehörede, de mach „der gemehnen Marck glyk synen Nabern genehten."

80) Landr. Art. 87 §. 6 u. 13.

81) Urk. von 1337 bei Kindlingrr. M. B. III, 1 p. 370. domum sive mansum sitam in parochia Ulfon cum omnibussuis agris — pratis, pascuis ac generalirer cum omni integritate juris sui, ac universis pertinentiis ad dictum mansum pertinentibus. Urk. von 1314, eod. p. 303. Urk. von 1230, eod. III, 2 p. 730. eandem domum cum omni utilitate sua cultis videlicet et incultis, pratis, pascuis — una cum omnibus suis pertinentiis. Vgl. noch oben §. 22.

82) Viele Kauf- und Pfandurkunden von 1817, 1820, 1822, 1824, 1833 u. s. w. im Rechte der Gemeinde Kappel auf die Almeinden, p. 68—72. — „ein Hauß nebst Hag und Nutznießung auf dem „Allmeind. — Ein Haus nebst der laut Allmeindrechten dazu „gehörigen Hofstatt und Brachen." Bluntschli, II, 64—66. Wyß, die schweizer. Landgemeinden, in Zeitschrift, I, 24. Not. 20.)

83) Urk. von 1222 bei Guden, syl. p. 124. Urk. von 1227, eod. p. 151 ratione habitationis et communionis quod dicitur Almeina exactionem soluisse. — Grimm, I, 462. „wann dieselben drey „hauss gesind —, so sollent sie recht hann zu aller der Alment und „des Dorffs rechten." —

Fronhausen [84]), in Baiern [85]), am Rhein [86]) und im übrigen Deutschland [87]). Daher nannte man z. B. im Eichsfeld die Wohnungen im Dorfe, auf welchen das Gemeinde- oder Nachbarrecht ruhte, Gerechtigkeitshäuser, Gemeindegerechtigkeitshäuser oder Heerdstätten, und die Besitzer solcher Häuser (die Gemeindsleute) Gerechtigkeitsbesitzer und Gerechtigkeitsmänner [88]).

Hin und wieder ward zwar statt des Hauses und Hofes im Dorfe das Bauerngut selbst als der Hauptbestandtheil genannt und die Marktberechtigung sodann als Zugehör des ganzen Bauernhofes betrachtet, z. B. in der Schweiz als Zugehör der Hube [89]) u. a. m. Und in so fern, als eine bloße Wohnung im Dorfe ohne ein dazu gehöriges Bauerngut, z. B. eine Kote, ein Leerhaus oder eine Selde keinen Antheil an der gemeinen Mark, wenigstens nicht ohne besondere Bewilligung der Gemeinde gehabt hat, in so fern hatte es auch seine volle Richtigkeit. Streng genommen war und blieb jedoch das Haus und der Hof im Dorfe, das sogenannte Hubhaus [90]), der eigentliche Sitz und das Haupt des ganzen Besitzthums und der dazu gehörigen Berechtigungen in der ungetheilten Mark. Es blieb dieses wenigstens so lange als sich das alte Recht in seiner vollen Reinheit erhalten hat. Daher sollte z. B. im Dithmarschen, wenn das

---

84) Sternberg, I, 121, 126, 127, 128 und 138.

85) Urk. von 948 bei Meichelbeck, I, 2 p. 444. curtem — cum pascuis — communionem in silvis — communionem in marchis. Vgl. noch p. 445 und 471. communionem in silva de illa hoba.

86) Urk. von 1294 bei Guden, II, 282. In omne jus et dominium quod racione arearum habebant nec non in silva et in communibus pascuis ejusdem ville.

87) Meine Einleitung p. 126—127 und 136. Meine Gesch. der Markenverf. p. 59—62. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 198—200.

88) Hartmann, Provinzialr. des Eichsfelds, p. 334, 335, 339 und 342.

89) Offn. von Albisrieden bei Schauberg, Beitr. II, 148. „Es sind zu „Rieden vor Altem die güter allein in gewüsse Huben zertheilt und „derselbigen Huben alle gerechtigkeith daselbst zugehörig „gsein." Offn. von Schwommendingen §. 11 bei Schauberg Zeitschr. I, 118.

90) Offn. von Schwommendigen §. 11.

Bauerngut getheilt und zu dem einen Theil ein neues Haus gebaut worden war, die ganze Markberechtigung bei dem alten Hause bleiben („so een Broder dem andern Broder, edder syner „Süster för eer Erffdeel etlyken Acker thodelete, und de Broder „effte Süster Darby ein Hueß buwen worde, so schal doch solcker „Broder effte Süster der gemenen Mark sick nicht hebben anto„mahten") [91]). Denn so viele Gehöfte in dem Dorfe, eben so viele Markberechtigungen oder Meenten sollte es geben, indem ein neuer Anbau an den Hof keine neue Berechtigung geben sollte. („Ock schall nener, de by einem Gehöffte etwas thobu„wet, der gemehnen Marck thogebruken hebben") [92]). Eben so im Kanton Glarus. Daher erhielten die Kinder eines verstorbenen Gemeindsmannes, eines sogenannten Tagwenmanns, „nicht mehr als ein Tagwenrecht", gleichviel ob sie in ungetheilter Gemeinschaft beisammen blieben und „eine gemeinsame Haushal„tung führten", oder ob sie sich trennten und besondere Haus„haltungen führten" [93]). Darum sollte, z. B. im Kanton Zürich, das Haus und die Hofstatt und im Eichsfeld die Heerdstätte nicht getheilt werden, um die Theilung der damit verbundenen Gerechtigkeit zu vermeiden [94]). Aus demselben Grunde hatte jedes Haus, wenn auch mehrere selbstständige Familien darin wohnten, doch nur eine einzige Berechtigung in der ungetheilten Mark, z. B. in Oberhessen, in der Schweiz u. a. m. [95]) Und wenn mehrere Haushaltungen in einem und demselben Hause beisammen wohnten, sollte immer nur der elteste Hausvater oder der am meisten am Hause Berechtigte die Gemeindeversammlung besuchen, alle übrigen aber zu Haus bleiben und des vollen Bürgerrechtes entbehren [96]). Darum durften die Markнutzungsrechte und Almentfelder [97]) nicht allein ohne die Wohnung im Dorfe verkauft, verpfändet oder sonst veräußert werden z. B. im Dithmarschen, in

91) Dithmarsch. Lr. Art. 87, §. 11.
92) Dithmarsch. Lr. Art. 87, §. 10.
93) Landb. von Glarus, I, §. 72.
94) Bluntschli, II, 81 u. 82. Hartmann Provinzialr. des Eichsf. p. 341.
95) Sternberg, I, 121. Urk. von 1634 und 1752 bei Bluntschli, II, 82.
96) Ordnung zu Regensberg von 1681 bei Bluntschli, II, 66.
97) Anhang Nr. 2.

Oberhessen, in Osnabrück, in Solothurn, im Dorfe Rychigen im Kanton Bern u. a. m.[98]) Mit dem Hause und Hofe im Dorfe wurde vielmehr auch die Markberechtigung erworben und ging mit demselben auch wieder verloren, z. B. im Dithmarschen, in Oberhessen, in der Schweiz, u. a. m.[99]). Durch bloßen Nichtgebrauch ging jedoch die Berechtigung noch nicht verloren[1]). Und in vielen Dorfschaften hat sich dieser ursprüngliche Zustand der Dinge auch in späteren Zeiten noch, nicht selten sogar bis auf unsere Tage erhalten, z. B. in Strengelbach in der Schweiz[2]) In anderen Dorfschaften dagegen begannen schon frühe die alten Verhältnisse zu wanken. Und zumal seit dem 16. und 17. Jahrhundert lößte sich die alte Verfassung in dieser wie in anderer Beziehung nach und nach auf.

§. 26.

Je mehr sich nämlich die Bauernhöfe als Sondereigenthum ausbildeten, desto unabhängiger wurden die Besitzer derselben von der früher auch hinsichtlich der getheilten Mark bestandenen Feldgemeinschaft. Sie konnten nun, wie über anderes Sondereigenthum so auch über ihre Bauerngüter ganz unbeschränkt verfügen, dieselben also auch ganz oder theilweise veräußern. Denn die Untheilbarkeit des Bauernhofes hörte, wenn nicht etwa ein grundherrlicher Verband entgegenstand, mit dem Austritte aus der Feldgemeinschaft von selbst auf. Es konnte demnach nun über das Ackerland ohne die Wohnung im Dorfe, oder auch über die Wohnung im Dorfe ohne die Markberechtigung, und also auch über die Markberechtigung ganz allein ohne den Bauernhof und ohne die Wohnung im Dorfe verfügt werden. Hie und da ge-

98) Dithmarsch. Landr. Art. 87 §. 13. Sternberg, I, 11, 126—129 und 133 Klöntrup, v. Markgenossen §. 8. p. 317. Urk. von 1630 und 1743 bei Renaud in Zeitschr. IV, 47. Not. und 49.

99) Dithmarsch. Landr. Art. 87 §. 6 und 13. Sternberg, I, 128 und 129. Offn. zu Klotten §. 44 bei Schauberg, I, 192. Urk. von 1600, 1601, 1670 und 1752 bei Bluntschli, II, 64—66.

1) Klöntrup, v. Markgenossen, §. 13 p. 318.

2) Wyß, schweizer. Landg. 3. Per. in Zeitschr. I, 31. Not. 34.

schah dieses schon sehr früh [3]). Seit dem 16. und 17. Jahrhundert wurde es aber in vielen Dorfgemeinden sogar zur Regel. So durfte in den meisten Dörfern von Oberhessen der Gemeindenutzen verkauft, verpfändet oder sonst veräußert werden [4]). Eben so die Rechtsame in den Dorfgemeinden Schnottwyl (Solothurn) und Schwommendigen im Kanton Zürich [5]), die Bauerschaft in der Gemeinde Sandhofen in der Pfalz [6]), das Nachbarrecht in einigen Dorfgemeinden des Stiftes Fulda [7]), die Meente im Dithmarschen [8]) und die Gerter in der Gemeinde Zollikon im Kanton Zürich, d. h. die fixirten Nutzungsrechte an einem Walde, welcher, wie die Urkunde sagt, den Dorfleuten und der Gebursamy gemeinlich ledig und frei eigen war [9]).

§. 27.

Durch diese Trennung der Marknutzungen oder der Antheile an der ungetheilten Mark von dem Grund und Boden, nicht allein von der Wohnung im Dorfe, sondern auch von dem Gute selbst, ist nun die Natur dieser Marknutzungen, und damit auch die Dorfmarkgenossenschaft selbst wesentlich verändert worden.

Früher sind nämlich die Marknutzungen unzertrennliche Pertinenzien des Hauses und Hofes und in rechtlicher Beziehung von ihnen völlig abhängig gewesen. Nun wurden sie dagegen selbstständig und daher z. B. bei Güterschätzungen und bei der Berechnung der Abgaben und Steuern besonders in Anschlag gebracht [10]). Aus demselben Grunde, aus welchem die Bauernhöfe in den einzelnen Dorfgemeinden fixirt zu werden pflegten, wur-

3) Dipl. von 1267 bei Leuckfeld, Antiqu. Poeldens. p. 295. Si tamen alicui praedictum Achtwart vendere vellent.

4) Sternberg, I, 6, 7, 24, 25 und 47.

5) Urk. v. 1675 bei Renaud in Zeitschr. IX, 48. Schauberg, Zeitschr. I, 124.

6) Grimm, I, 461.

7) Thomas, I, 218 und 219.

8) Michelsen in Zeitschr. VII, 95. ff.

9) Urk. von 1330 und 1359 bei Wyß, schweizer. Landgemeinden in Zeitschrift für schweiz. R. I, 58. Gerter kommt offenbar von Gertel, einem kleinen Handbeil mit einer langen Messer ähnlichen Schneide, zum Hacken und Schneiden von Holz. Stalder, I, 441.

10) Thomas, I, 218 und 222.

den es nun auch die Marknutzungen. Und so findet man denn z. B. in Oberhessen in dem Dorfe Marbach 23 Gemeindenutzen, zu Ilschhausen aber nur 8, und zu Michelbach 28 [11]). In Franken in der Gemeinde Entsee 18 Gemeinrechte, zu Ohrenbach 41, zu Insingen 56, zu Klein Ansbach 11, zu Buch 12, zu Lohrbach 4, zu Brettheim 34, zu Hausen 27, zu Bettenfeld 13, zu Diebach 42, zu Gammesfeld 37, zu Oberstetten 75, zu Detwang 36, zu Hemmendorf 8, zu Reutsachsen 14, zu Finsterlohe 33, zu Leuzenbronn 18, und zu Leuzendorf 18 Gemeinrechte [12]). Im Kanton Bern in der Dorfgemeinde Mühlheim 16 Rechtsame, zu Rychigen aber 54 Gemeindenutzen, sodann im Kanton Solothurn in dem Dorfe Schnottwyl 32 Rechtsame [13]), in der Gemeinde Dingelstädt im Eichsfeld 166 Gerechtigkeitsbesitzer [14]), in Meldorf im Dithmarschen 109 Meenten, in Oppau 30 Leinen u. s. w. Und ohne besondere Veranlassung, wie dieses z. B. in Michelbach in Oberhessen um die Zeit des siebenjährigen Krieges geschehen ist [15]), wurde auch bei ihnen die einmal bestimmte Anzahl nicht mehr weiter vermehrt. Auch durften dieselben nun, wie wir gesehen haben, veräußert und daher auch vertheilt werden. Darum findet man später auch halbe, viertels, dreiviertels, fünftels und achtels Gerechtsame oder Gerechtigkeiten z. B. in den verschiedenen Theilen der Schweiz [16]), oder auch ganze und halbe Gebauerschaften [17]). Und so wie in früheren Zeiten alle Rechte und Verbindlichkeiten der Dorfmarkgenossen und die Dorfmarkgenossenschaft selbst auf dem Hause und Hofe geruht haben, so ruhten sie von nun an auf den von dem übrigen Besitzthum getrennten Antheilen an der ungetheilten Mark. Seitdem daher auch die gemeinen Marken noch getheilt oder zu Eigenthum veräußert und

11) Sternberg, I, 14—16, 20—27 und 64.
12) Bensen, Rotenburg p. 453, 454, 470, 471, 472, 476, 477, 481, 484, 485 und 486.
13) Urk. von 1675, 1722 und 1743 bei Renaud in Zeitschr. IX, 41, 42, 44 und 45.
14) Hartmann, p. 339.
15) Sternberg, I, 64. Not. 2.
16) Renaud in Zeitschr. IX, 44—47. Bluntschli, II, 82.
17) Grimm, I, 461.

mit deren Erlöße die Markgenossen abgefunden worden waren, seitdem war aller markgenossenschaftliche Verband und mit diesem auch die Grundlage der alten Dorfverfassung verschwunden.

III. Eigenthumsrechte an der Dorfmark.

§. 28.

Ursprünglich hat es nach Germanischem Recht gar kein Eigenthum, vielmehr nur eine Gewere gegeben, wie dieses bereits anderwärts angedeutet worden ist [18]). Allein auch nachdem sich ein wahres Eigenthum ausgebildet hatte, blieb es dennoch und zwar bis auf unsere Tage streitig, wem eigentlich das Eigenthum an der ungetheilten Mark zugestanden habe [19]).

Ursprünglich gehörte die ganze von einem Volksstamme in Besitz genommene Mark der Gesammtheit. Die Mark war demnach in ungetheilter Gemeinschaft des ganzen Volksstammes. Sie war Almende oder Gemeinland des gesammten Volkes, also wahres Volksland. Als daher einzelne Theile davon als kleinere Dorfmarken ausgeschieden worden waren, hatte auch die Gesammtheit der Dorfmarkgenossen an der ihr zugewiesenen Dorfmark dieselben Rechte, welche der gesammte Volksstamm an der ganzen Mark gehabt hat [20]). Eben dieses war auch bei den grundherrlichen Dorfschaften der Fall, wenn ihnen, wie dieses fast allenthalben zu geschehen pflegte, nach dem Vorbilde der freien Marken eine ungetheilte Dorfmark zugewiesen worden war. Und im Ganzen genommen ist es auch in späteren Zeiten dabei geblieben. Welche Rechte nun aber die Dorfmarkgenossenschaft, nachdem sich ein wahres Eigenthum ausgebildet hatte, an der gemeinen Mark gehabt hat, ob wirkliches Eigenthum oder nicht, kann im Allge-

---

18) Meine Einleitung, p. 92, 93, 97—104.

19) Vgl. über die Ansichten Anderer, Renaud in Zeitschr. IX, 79 ff. Eichhorn, D. Pr. R. §. 168 u. 372. Reyscher, Würt. Pr. R. III, 435 f.

20) Meine Einleitung p. 93—97, 105 ff.

meinen nicht gesagt werden. Es gilt vielmehr auch hinsichtlich der Dorfmarken, was bereits von den alten großen Marken bemerkt worden ist [21]).

Die Antheile, welche die Dorfmarkgenossen an der ungetheilten oder gemeinen Mark hatten, waren nämlich, wie wir gesehen haben, ursprünglich bloßes Zugehör des Hauses und Hofes im Dorfe, oder, wie man auch zu sagen pflegte, des Hauses und Haims oder des Hauses und der Haimat (§. 25). Dieselben Rechte nun, welche die Bauern an ihrem Bauernhofe hatten, hatten sie in der Regel, wenn nicht Verträge oder andere Bestimmungen eine Ausnahme machten [22]), auch an der ungetheilten Dorfmark, indem die Antheile an der gemeinen Mark, wie bemerkt, bloße Pertinenzien des berechtigten Bauernhofes waren. (daß der wald rechte und eigentliche und gemeine allmend sy, und daß sy als guet recht zuem walde haben als zue ihren eigenen matten, die by ihren hüeßern liegen [23]).

§. 29.

In den freien Dorfschaften, in welchen die Dorfmarkgenossen freie Eigenthümer ihres Hauses und Hofes gewesen sind, waren sie demnach auch freie Eigenthümer des ihnen in der gemeinen Mark zustehenden Antheiles. Die gesammte gemeine Dorfmark ist darum freies Eigenthum der Gesammtheit der Dorfmarkgenossen gewesen und dieses auch in späteren Zeiten noch geblieben, z. B. in den freien Dorfgemeinden in der Schweiz, in Baiern, im Schwarzwald, an der Saar, im Odenwalde, im Stifte Fulda, in Oberhessen u. a. m., („ist von unsren voráltern uf uns „bracht worden undts Wäldt und alle gemein Veldt unsser gemeinen zustehet". [24]). Ebenso an der Mosel in jenen Gemeinden, in denen die Bauern „Wasser vnd Weyd" von dem himlischen Vater zu

21) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 63—70.

22) Grimm I, 62.

23) Grimm, I, 399.

24) Weddersheim. Weisth. bei Koenigsthal, I, 2 p. 63. Vgl. Grimm, I, 129, 398—402. Sternberg, I, 27 u. 131. Erbacher Landr. p. 353. Bair. Landr. II, c. 1 §. 6. Thomas, I, 217, 222, 223 u. 229 ff.

„Lehen haben“[25]), indem auch in diesem Falle das Eigenthum keinem Dritten gehört hat. Die Dorfmarkgemeinde konnte daher über die gemeine Mark und über die heimgefallenen oder eingezogenen Marknutzungen frei verfügen, Holz aus der Mark verkaufen, insbesondere auch die gemeine Mark theilen oder in anderer Weise veräußern. Die ältesten und meisten Gemeinde Theilungen finden sich daher gerade in den freien Dorfgemeinden, z. B. in der Schweiz, in Oberhessen, im Schwarzwalde u. a. m.[26]).

Ob die freien Gemeinden wahres echtes Eigenthum an der gemeinen Dorfmark gehabt haben oder nicht, kann für denjenigen nicht zweifelhaft sein, der sich den Gang der Geschichte der Dorfgemeinden von ihren ersten Ansiedelungen an recht deutlich vergegenwärtiget. Ursprünglich hatten nämlich ohne alle Frage auch die Mitglieder der freien Gemeinden, wie alle anderen vollfreien Leute, echtes Eigen an ihrem Sondergute ebensowohl wie an der gemeinen Dorfmark. Denn wiewohl es nicht viele positive Zeugnisse hierüber gibt, so fehlt es doch auch nicht ganz an denselben. („das die marg der dorffer vnd mercker rechtlich eigen sy“[27]). Auch ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß die freien Gemeinden weniger Rechte gehabt haben, als andere vollfreie Leute. In späteren Zeiten war dieses jedoch anders. Zwar kann bei einem Erwerbe, der bis in vorhistorische Zeiten hinaufreicht, von dem Nachweise einer Investitur begreiflicher Weise keine Rede sein. Daher haben auch schon die Bauern in Uebelbach und Langenbach im 15. sec. dem Herrn von Geroldseck, als dieser ihnen das Eigenthum an dem Walde und an der Almende im Hägbach abstreiten wollte, erklärt, „daß der wald und almend „jhre wäre und die inngehabt, genuzt und genossen haben zu ih„rem hauwen und gärteren nach ihren nothdurft, länger denn „zweyer mann gedächtnusse, mehr dem hundert jahre ohn menig„lichs verhinderung und ansprach[28]), daß der wald ihr rechte eigene „innhabende ererbte gemeinde allmend, und von ihren vordern

25) Grimm, II, 492.

26) Grimm, I, 129, 132 u. 133. 400. Sternberg, I, 27, 128, 129, 131, 132 u. 135 ff. Thomas, I, 222 ff.

27) Grimm, III, 488.

28) Grimm, I, 398.

„unz an sy als ein gemeinde allmend kommen und erwachsen sye, „länger dann jemand erdenken möge“ [29]). Eben so wenig kann aber aus dem Umstande, daß über das Abackern, Abgraben und Abzäunen des Gemeinlandes der Bauermeister [30]), nicht aber der öffentliche Richter zu erkennen gehabt habe, etwas hinsichtlich des echten Eigenthums gefolgert werden, indem dergleichen Streitigkeiten, wie wir sehen werden, zur Zuständigkeit der Dorfmarksbehörden bei den grundlichen Gemeinden ebensowohl wie bei den freien Gemeinden gehört haben. Nichts desto weniger bin ich jedoch im Resultate wenigstens mit Weiske [31]) u. A. einverstanden, daß auch die freien Gemeinden in späteren Zeiten des echten Eigenthums entbehrt haben. Seitdem sich nämlich alle diejenigen, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, einer Herrschaft, wenigstens einer landesherrlichen Vogtei unterwerfen mußten, und sämmtliche Bauerschaften in diesem Falle waren, seitdem konnte auch bei ihnen von einem echten Eigenthum keine Rede mehr sein [32]). Daher erklärten auch die vorhin erwähnten Bauern in Uebelbach und Langenbach, als der Herr von Geroldseck zum Beweise seines Eigenthums anführte, „der wald wär sin, denn der „wildtpann und alle herrlichkheit des waldts wäre sin, wenn er „hätte darin zue jagen und zue voglen und sust niemand“, daß sie gegen diese in der vogteilichen Herrlichkeit, d. h. im echten Eigenthum liegenden Rechte durchaus nichts zu erinnern haben, daß sie aber nichts desto weniger das Eigenthum an dem Walde selbst hergebracht haben. („sy redten ihme in seiner gnaden herrlich„kheiten des waldes und wildpann nichts, dann allein umb ihr „allmend des waldes, da wäre inen kein intrag nie geschehen [33]).

Nach und nach hat sich jedoch mit dem freien echten Eigenthum an dem Bauerngute auch das Eigenthum an den Dorfmarken verloren. Nur zu häufig haben es nämlich die Schutz- und Schirmherrn versucht, ihre Schutz- und Schirmrechte zu einem wahren Eigenthum an der Mark zu erweitern. Die vorhin erwähnten Herrn von Geroldseck haben einen solchen Versuch

29) Grimm, I, 400.
30) Sächs. Lr. III, 86 §. 1.
31) Pract. Untrs. III, 96 ff.
32) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 1 ff., 9 ff.
33) Grimm, I, 398.

schon im 15. Jahrhundert gemacht[34]). Anderwärts hat das Forstregal zu dem Eigenthum an Grund und Boden geführt, wiewohl in dem Forstbann ursprünglich weder eine Beholzigungs- noch eine Weide- oder Mastberechtigung, also noch weit weniger ein Eigenthumsrecht an der Mark gelegen hat[35]). Wieder in anderen Territorien wurden die Gemeindeländereien sogar als herrenloses Gut behandelt[36]). Und zumal die Landesherrn haben auf die eine oder die andere Weise, in vielen Gemeinden das Grundeigenthum an den Gemeindeländereien erworben, in denen sie es ursprünglich vielleicht nicht gehabt haben[37]). Die ursprünglich auf ungetheilter Gemeinschaft des Eigenthums beruhende Markberechtigung der Dorfmarkgenossen ward aber sodann sehr häufig zu einer bloßen Servitut[38]).

§. 30.

In den grundherrlichen Dorfschaften hatten die Grundherrn auch an der gemeinen Dorfmark ein mehr oder weniger ausgedehntes Eigenthum an dem Grund und Boden (fundus)[39]), wenigstens ein echtes Eigenthum oder ein sogenanntes Obereigenthum. Die Bauerngemeinden aber hatten daran mehr oder weniger ausgedehnte Nutzungsrechte (usuagia oder Nutzungen[39a]), welche ihnen nicht entzogen werden durften, z. B. in Sandhofen, wo die Abtei Schönau Grundherr war. („so weissen sie das „wasser und weyde und vogel geweide der herrn von Schonawe eigen „ist, und der gemeind richlichenn almende als ferre die marcket des

34) Grimm I, 397—402.

35) Struben, rechtl. Bedenken I, Nr. 51, p. 126 ff

36) Brauner, Böhmische Bäuernzustände. Wien. 1847 p. 206. Vgl. Meine Einleitung p. 113, 121—122.

37) Gandersheimischer Landtagsabschied art. 15 „in S. F. G. eigenen oder „gemeinen Holzungen, darin S. F. G. der höchste Erbere seye" Struben, l. c. IV, Nr. 109 p. 283. Vgl. Gönner, Deutsch. Staatsrecht, §. 76.

38) Eichhorn, Rechtsg. IV, §. 548. Vgl. Duncker, Gesammteig. p. 171—172.

39) Dipl. von 1168 bei Guden syl. p. 25 in foresta ad Virnheim, cujus fundus Laureshamense monasterium. Codex Lauresham. II, 168. terram ubi ipsa silva stare dinoscitur. Vgl. Meine Einleitung p. 112.

39a) Urk. v. 1323 bei Westphalen, III, 1612 u. 1613.

„dorffs Sandhhoffen reichet[40]). so sollent sie recht hann zu aller „der alment und des dorffs rechten, als ob ir viel werent und „darann sollen sie die herren nit engenn oder irren „in keinen wege"[41]). Eben so zu Loßburg, wo das Kloster Reichenbach Grundherr war („der wald ist der vonn Rei„chenbach aigenn — die achtzehen hofstetten jnhabenn die mögen „den wald nieſſen"[42]); zu Heidenburg, wo das Stift St. Simern Grundherr war („der arm man hatt sich zu gebrauchen „wasser, weidt, busch vnd weldt")[43]); in Hammerstein, wo das Erzstift Trier die Grundherrschaft hatte („man erkent v. gn. h. „wasser vnd weidte, vnd die gemeinde des mit zu gebrauchen nach „ihrer notturfft")[44]); sodann in Hege, wo dem Stifte Ebrach die Grundherrschaft gehörte („der gemeind recht. — disе beide weld „sind der stifft Embrach eigen vnd wie man die nutzen sol wirt „hernach komen"[45]); in Ragatz in der Abtei Pfeffers („wayde „vnd gemaine väld", d. h. ungetheilte Feldmark, „waid vnd wälde „— vnd vnserm gotzhus vnd closter sie zu gehörend aygent„lich"[46]); in Schwanheim, wo die Abtei St. Jakobsberg bei Mainz rechter Grundherr war[47]); zu Winningen an der Mosel, wo die Grafen von Sponheim Grundherrn waren (so wysen wir vnserm gn. Herren von Spanheim Wasser vnd Weyde die da gehoret zu dem Dorff Winyngen doch vnser Gemeynde vnuerdirplichen die der Weyden gebruchen vnd geniessen sullen[48]); zu Hofstetten in Franken, wo der Domprobst von Mainz Grundherr war (die marck dem dorff vnd die eigenschafft dem thumprobst zu Meintze[49]); zu Chumb auf dem Hundsrück („den gerichtsherrn wasser vnd weydt, vnd „der arm man, welcher im gericht sitzet, soll sie gebrauchen")[50]);

40) Grimm, I, 457.
41) Grimm, I, 462.
42) Grimm, I, 390.
43) Grimm, II, 320.
44) Grimm, I, 622
45) Grimm, I, 122.
46) Grimm, I, 185.
47) Grimm, I, 521.
48) Weisthum bei Günther, IV, 259.
49) Grimm, III, 542.
50) Grimm, II, 192.

zu Pleizenhausen („erkennen die schöffen den gerichtsherren „wasser vnd weydt zu, denen soll der lehenmann so im gericht „gesessen desselbigen genieſſen vnd gebrauchen")[51] u. a. m.[52]). In den Waldungen wurden öfters die Eichen und Buchen der Grundherrschaft, das übrige Holz aber den Bauern zuerkannt, z. B. in Chumb, („das gericht erkent den herren in den herren „wälden eichen vnd buchen, vnd erkent dem armen das gehöltz, „welches weiter wachst als eichen vnd buchen)[53]; in Pleizenhausen („die schöffen weisen den gerichtsherren zu das gewaldt „eichen vnd buchen, vnd das vnholtz dem lehnman zu")[54] u. a. m.

Die Nutzungsrechte der grundherrlichen Dorfgemeinden beruhten ursprünglich, hin und wieder auch in späteren Zeiten noch, auf der Gnade des Grundherrn oder auf Vertrag oder auf dem Herkommen[55]). In der Regel hatten jedoch die Bauern an der gemeinen Dorfmark dieselben Rechte, welche sie auch an ihren Bauernhöfen hatten, also ein Lehnrecht, wenn die Bauerngüter Erblehen waren, z. B. in Knonau und in anderen Grundherrschaften in der Schweiz. (Es sind och die gietter zo Knonow grunt vnd graut, holtz vnd feld des gotshus ze Schennis vnd der husgenosen vnd der bursami erblechen)[56]), in der Wetterau[57]), am Niederrhein („das vnse frauw ein lehenfrauw, ist zu Brei„sich, vnd hat die mercker belenet mit den weldenn, boisch vnd froin„felden")[58]), in Baiern, wo eigene Weiblehen vorkommen[59]) u. a. m. Anderwärts hatten die Bauern ein mehr oder weniger ausgedehntes Erbrecht an der Mark, wenn ihnen an den Bauerngütern ein erbliches Colonatrecht zustand, z. B. in der Schweiz (diese

51) Grimm, II, 188.
52) Grimm, I, 43 a. E., 462, III, 812.
53) Grimm, II, 193.
54) Grimm, II, 188.
55) Grimm I, 62 u. 129 Urk. v. 1471 in Mon. Boic. XXIII, 560 ff. Duncker, Gesammteigenthum, p. 162. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 207.
56) Grimm, I, 52—53 Erblehenbrief von 1722 bei Renaud in Zeitschr. IX, 82. Not. Stettler, Rechtsg. v. Bern p. 116 u. 117.
57) Grimm, III, 745.
58) Grimm, II, 634.
59) Altes Saalbuch bei Lori, p. 37.

march gat ab dem Schiltli — vnd ist des gotzhus eigen vnd luten erbe, die in den vorgenanten hof hoerent[60]). Vnd wz inrent dien ziln lit, dz ist des Gotzhuses von Lucern recht Eigen vnd der Gnossen erbe)[61]), in Baiern[62]), in der Wetterau[63]) u. a. m. Oefters haben die Nutzungsrechte der hörigen Bauern zwar ursprünglich auf bloßer Gnade des Grundherrn beruht, seit der Verwandlung des anfangs prekären Besitzthums in Erbe ward aber auch das Nutzungsrecht ein erbliches Recht, z. B. in der Abtei Muri[64]).

Die gemeine Mark war demnach auch in den grundherrlichen Dörfern ein wahres Gemeindegut. („so haben wir Bärmer „alhie ein gemarke, das ist vnser gut")[65]). Die Almend war daher von dem Sondereigenthum des Grundherrn wesentlich verschieden, z. B. in Sandhofen das „Wasser, welches des dorffs Alment ist" verschieden von dem „Weyer", der sich im „Eygenthum" des Grundherrn befand. Denn an dem Sondereigenthum des Grundherrn hatte die Gemeinde keine Nutzungsrechte[66]). Oefters sollte jedoch das Eigenthum an der gemeinen Mark oder Almende dem Grundherrn und der Gemeinde gemeinschaftlich (in ungetheilter Gemeinschaft) gehören. („wegen aller geholtzenn, den junckeren „und dorffschafft in gemein zustendich")[67]).

Für ihre Berechtigung in der gemeinen Dorfmark mußten die hörigen Bauern zuweilen einen kleinen Zins an die Grundherrschaft entrichten, z. B. in den zur Abtei Lindau gehörigen Dorfschaften jedes Haus eine Fastnachthenne (wer Wunn vnd Waid nussi, der solle alle Jahr dem Gottshauss ein Fassnachthennen geben)[68]); zu Kelchheim bei Königstein ein Faßnachthuhn und drei Heller (der sal geben ein fassnachthun und

60) Grimm, I, 161.
61) Hofr. von Malters in Geschichtsfreund IV, 68. Offn. von Schwommendingen §. 2 bei Schauberg, I, 116.
62) Urk. v. 1456 in Mon. B. XVIII, 487.
63) Grimm, I, 521. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe III, 207 u. 208.
64) Grimm, I, 62—63. Bluntschli, I, 254—225.
65) Grimm, III, 16.
66) Grimm, I, 461.
67) Grimm, III, 77.
68) Oeff. deß Pfallenz Gerichts bei Heiber p. 805.

dri hellere, und darumb nutzet he wasser und weyde, und verzinset sie auch damidde [69]); zu Kirburg ein Weidhuhn (wa ein man gebrucht sich wasser und weide, der sal geven den hern ein weidthoen [70]); in Dürkheim ein Holzhuhn (Die selben drew wald, wasser und weide hant die von Dorkheim von gnaden des heilgen creutzes. Davon gibt ides hus ein holzhon, als von alter herkomen ist das do rauch heldt) [71]); in Wiedikon eine Abgabe in Früchten (Item lit ein allmend ze krewelsfurt wenn die jn nutz lag, dauon gab die gebursamy minem heren ein müt kernen) [72]), zu Winningen an der Mosel eine Weinbede (vnserm gnedigen Herren zu geben von der obgen. Weyden vnd Wasser eyne gnedige Winebede nach Gewase des Jars [73]), zu Ursing in Baiern eine Abgabe in Geld [74]); zu Laubert auf dem Hundsrück 18 gehaufte simmern habern [75]); zu Bruchweiler eine Abgabe in Geld und ein Fastnachthuhn [76]), zu Hardt Steuern (quivis utens aqua vel pascuis solvere debeat precarias sive exactiones [77]); in Bamberg einen Geldzins [78]); anderwärts andere Dienste. („Wir weissen wasser vnd weydt, weg vndt stäg der gemein zue, „auf daß sie gn. h. desto baß dienen können [79]).

Nichts destoweniger hatte auch die Gesammtheit der hörigen Dorfmarkgenossen ein Verfügungsrecht über die gemeine Dorfmark, z. B. in Sandhofen (das die armenn leut mit ir almenden mogen thon noch irem besten nutz, ir werent lutzel oder vill, wie sie thewcht das inen am aller bequemlichsten were. Daran sollent sie die herren von Schon-

69) Grimm, I, 564.
70) Grimm, I, 643.
71) Grimm, I, 787. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 68.
72) Offn. von Wiedikon §. 10 bei Schauberg, I, 15.
73) Weisthum bei Günther, IV, 259.
74) Urk. von 1456 in Mon. B. XVIII, 487.
75) Grimm, II, 201.
76) Grimm, II, 138.
77) Grimm, II, 672. Vgl. noch p. 677 u. 680.
78) Verzeichniß der Einkünfte von 1348 bei von Fink, geöffn. Archive von 1823, H. VI, 178.
79) Grimm, II, 154. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 30 u. 31.

awe (d. h. die Grundherren) wedder engen noch irren[80]. Nur bei Verfügungen über die Substanz der Dorfmark mußten auch noch die Grundherrn selbst beigezogen werden. (wie man die almende wölte ze vast vberhusen vnd han das inen abgeschlagen, das die von Roggwil furbasserhin nit söllent lassen die hofstett vff der almende buwen, dene mit gunst wüssen vnd willen vnsers gotzhus vnd nieman nut ze verlichen weder in holtz vnd in veld[81]). „Die nachbarn zu Erle„bach sollen kein gemein verkaufen versetzen oder verlieren ohn „irer gnaden oder deroselben erben wissen[82]). Was zu ver„keuffin wer von alman, das sal geschen mit wissen vnd willen „eyns apts vnd eyns fauts, und was der gemeynde davon ge„fellet, das sal man in gemwortikeit eyns apts vnd eyns fauts „aber irer ampt luden mit den heymburgern berechenen, vnd in „gemeyn nutz der gemeynde Sweynheim wenden vnd keren"[83]).

Allein einseitig ohne Zuziehung der Gemeinde (der „armen Lude der Gemeynde") durften auch die Grundherrn nicht über die Dorfmark verfügen, z. B. keinen Weideplatz („Wasen") in eine Wiese verwandeln oder gar den Wasen an eine fremde Gemeinde veräußern[84]); ohne Wissen und Willen der Dorfmärker die gemeine Mark nicht verkaufen oder auf andere Weise veräußern. („darumb so sollent die herren die mark nit vergiftigen noch ver„eußern an merker wissen und willen oder verkaufen")[85]). Eben so wenig durften die Grundherrn ohne Zustimmung der Gemeinde Holz hauen und aus der Dorfmark ausführen lassen u. s. w. („eyn apt mit der gemeynde semptlich hait macht zu erleubin buw„holtz zu hauwen vnd vss der marcken zu furen, vnd ir keyner „anc den andern; was aber daruber gehauwen vnd vss der mar„cken gefurt worde, das sal man virbussen"[86]). „Es soll nie-

80) Grimm, I, 462.
81) Grimm, I, 178. Vgl. noch p. 672 u. 674.
82) Grimm, I, 567.
83) Grimm, I, 524. Vgl. noch Meine Gesch. der Frohnhöfe, III, 208 ff. Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 117.
84) Urk. von 1431 bei Guden, V, 384.
85) Grimm, I, 575. Vgl. noch Urk. von 1259 bei Günther, II, 295.
86) Grimm, I, 522.

„mand kein holtz führen vſs den obgenannten höltzern, die gen „Zell gehören, er wölle das dann daſelbſten zu Zell verbuen, es „ſey dann mit wiſſen wort vnd laube der obgenannten vnſer herr„ſchafft, ihres gewalts, vnd jhr armen lüte zu Zell“ [87]).

§. 31.

Was von den grundherrlichen Dorfmarken gilt auch von jenen vogteilichen Ortſchaften, deren Vogtei- oder Gerichtsherrſchaft nach und nach in eine Grundherrſchaft übergegangen war. Dem Gerichtsherrn wurde das Eigenthum an der gemeinen Dorfmark ſammt Waſſer und Weide, Wegen und Stegen u. ſ. w. zugeſchrieben, den gerichtshörigen Leuten aber gegen die Entrichtung eines Zinſes der Gebrauch und die Benutzung zugeſtanden, z. B. zu Steinbach auf dem Hundsrück („der ſcheffen erkennet dem gerichtsherren waſſer vnd waidt, wege „und ſtege, welches doch der arme man in dieſem gericht wohnendt „gebrauchen ſoll wie von alters —. — erkennet auch der ſcheffen „in dieſem gericht dem gerichtsherren 15 lehen und von denſelbigen „15 lehen jährlich 15 malter habern auf dem baum abgeſchlagen“ [88]). Eben ſo in Chumb („das gericht erkent vor gut den gerichtsher„ren waſſer vnd weydt, vnd der arm man, welcher im gericht „ſitzet, ſoll ſie gebrauchen, — die gerichtsherren ſollen ihn den „armen man beſchirmen vnd beſchützen, daß er ihnen möge ihren „zinß geben vnd ihnen fürter dienen“ [89]), in Pleizenhauſen u. a. m. („zum dritten erkennen die ſchöffen den gerichtsherren waſſer vnd „weydt zu, denen ſoll der lehenmann ſo im gericht geſeſſen deſſel„bigen genießen vnd gebrauchen, daz er dem gerichtsherren ihre haber vnd zinß geben könne“ [90]). Und außer dem ſo eben erwähnten Zins mußten die berechtigten Dorfmarkgenoſſen auch noch für das aus den Waldungen empfangene Bauholz ein ſogenanntes Stammrecht entrichten (deſſen ſoll der hausman zu stamrecht geben den herren von jedem stam holtz zween pfenning) [91]).

87) Grimm, III, 574. Vgl. Meine Geſch. der Fronhöfe, III, 217.
88) Grimm, II, 202.
89) Grimm, II, 192.
90) Grimm, II, 188.
91) Grimm, II, 188.

§. 32.

Auch bei den gemischten Dorfschaften endlich hatten sämmtliche Dorfmarkgenossen Nutzungsrechte in der gemeinen Dorfmark gleichviel welche Rechte ihnen an dem Grund und Boden zustanden. In dem Dorfe Trittenheim z. B., in welchem außer dem Erzstifte Trier auch noch die Abteien Prüm und St. Mathias und die Herren von Manderscheid ansäßig waren, gehörte der Grund und Boden der gemeinen Dorfmark nebst Wasser und Weide, Wegen und Stegen u. s. w. dem Erzstifte Trier und den Herrn von Manderscheid, sämmtliche Dorfmarkgenossen hatten aber daran sehr ausgedehnte Nutzungsrechte (das die inwoner des dorffs jerlich wasser vnd weide, dartzu viltzen, leyen vnd weldt, wildt vnd zam binnen diesem bezirkh [92]). Ebenso in dem Dorfe Clüsserath, wo außer dem Erzstifte Trier noch einige andere Grundherrn ansäßig waren (wir erkennen der gemeinde vndt inwohnern dieses dorffs Clussert wasser vnd weyde, viltz, ley, willt vnd zam den fisch vff dem sand, dass wildt vff dem lande, was der arm man des kriegen kan in nutz vndt notturfft seiner nahrung [93]). In dem Dorfe Aristau im Aargau, wo freie Bauern, deren „Güter ledig und eigen", neben den Colonen des Klosters Muri, deren Güter „Erbe des Klosters" waren, und sehr wahrscheinlich auch noch Colonen der Herren von Heideck ansäßig waren, gehörte die Almende der aus allen diesen Colonen bestehenden Dorfgemeinde (die Almeind, die an holtz vnd veld gemeinlich höret zu den gütern des Dorfes zu Arnstow, in dem Kirchspiel ze Mure gelegen [94]). In Dürkheim, wo die Gemeinde außer den hörigen Hintersassen der Abtei Limburg auch auch aus Priestern und Edelleuten bestand, gehörte zwar das Eigenthum der ganzen gemeinen Mark der Abtei Limburg (So gend die gemeinde uss, und undersprechent sich, und wisent ein apt zu Limburg ein obersten hern zu Dorkheim von des heilgen crutzs wegen über walt, wasser und weide), in-

92) Grimm, II, 324 Not. vgl. mit p. 322.

93) Grimm, II, 321. Bärsch, der Moselstrom, p. 237 ff.

94) Urk. von 1383 bei Kurz und Weissenbach, Beitr. zur Gesch. des Kantons Aargau, I, 150. Vgl. noch Urk. von 1351, eod p. 138 mit p. 150.

dem auch die Prieſter und Edelleute daſelbſt hubige, d. h. von dem Hubhofe abhängige Güter beſaßen. (wer da hübig gut hat in dem vorg. huphof, er si pfaf, edelman oder lei). Allein die Nutzung des Waldes und Waſſers und der Weide gehörte der Gemeinde. (Uf sant Martins abent sollent die ganz gemeinde, priester, edel und alle andere sesshaftig zu Dürkheim bi ein ander sin, die da wald, wasser und weide gebruchent [95]). Auch in den Königsdörfern Bockenheim, Griesheim u. a. m. in der Wetterau gehörte das Eigenthum an Waſſer und Weide, alſo das Eigenthum an der gemeinen Mark dem König („daz wazzer und weide des koneges ſi"). Die in der Dorfmark angeſeſſenen freien und hörigen Hubner und Landſiedel (die „eygen oder erbe oder lehen" in der Dorfmark beſaßen) hatten jedoch die mit ihrem Bauerngute verbundene Marknutzung („unſer marke, die da iſt eines ielichen guodis") [96]). Im Dorfe Kaltenſondheim in Franken, in welchem mehrere Grundherren, ſogenannte Lehenherren, anſäßig waren, hatten ſämmtliche Colonen den Genuß von Holz, Waſſer und Weide. („Wir teylen „holtz vnd felt den nachgebauren im Dorf, wonne und weyde, „waſſzer vnd wag, als meit die mark iſt") [97]). Auch hatte die Geſammtheit der freien und hörigen Dorfmarkgenoſſen (universitas vilanorum.) — „Die gemeynde" —, über die Almende zu verfügen, z. B. zu Bebingen, wo die hörigen Hinterſaſſen der Klöſter Aldenmünſter, Euſſersthal und Sinsheim die Gemeinde bildeten [98]). Zu Griesheim in der Wetterau, wo die aus den freien und hörigen Hubnern und Landſiedeln beſtehende Gemeinde über die Gemeinemark („heiymgerede") und über die Marknutzung zu verfügen, die Feldſchützen zu ernennen, die Bußen („eynungen") zu ſetzen hatte [99]). Eben ſo zu Dürkheim,

95) Grimm, I, 786 und 787. Vgl. Meine Geſch. der Fronhöfe, IV, 75—78.

96) Beſchwerdeſchrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert von Dr. Roth und Dr. Euler, p. 9. Weisthum von 1303, §. 1 bei Grimm, III, 483.

97) Grimm, III, 580.

98) Dipl. von 1303 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 279—280.

99) Beſchwerdeſchrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrh. p. 9.

wo die Markgemeinde aus Edelleuten, Priestern und aus der übrigen Gemeinde bestanden hat [1]). Nur bei Verfügungen über die Substanz der Sache mußten natürlich auch bei solchen gemischten Dorfgemeinden die hörigen Colonen ihren Grundherrn beiziehen oder dessen Zustimmung einholen, z. B. Behrungen in Hildburghausen. (hat einer einen herrn oder junckern, so mag er ihn darzu fordern) [2]), zu Kaltensondheim (wer vmb erblich gut oder anfelle clagen will — sal seinen lehenherren oder sein scheinberlichen poten geinwertig haben [3]), zu Bockenheim in der Wetterau sollten Gemeindewaldungen „ane der lehenherren „laube" nicht gerodet werden [4]), in Schongau und Altenstadt in Baiern (die strittende Tail mit mer aller und etlicher Mitineteressierten Grundtherrschaften guetem Vorwissen und Willen guetlich verglichen) [5]), zu Kirchborchen im Stifte Paderborn u. a. m. [6]) Auch mußten die Grundherren ihre Hintersassen gegen Anmassungen und Beeinträchtigungen schützen und schirmen, nöthigenfalls auch bei Gericht vertreten. Dies geschah am Ende des 13. Jahrhunderts in Bockenheim in der Wetterau als daselbst vier Herren von Breungesheim sich verschiedene herrschaftliche Rechte außerhalb ihres Dinghofes anmaßten. Die Beschwerden der Lehenherren und ihrer Landstände kamen vor das Königsgericht beim Bornheimer Berge. Und das Resultat war die schriftliche Abfassung des berühmten Weisthums über die Grafschaft zum Bornheimer Berg vom Jahre 1303 [7]).

§. 33.

Dieses war das alte Recht. Nach und nach hat sich jedoch auch in dieser Beziehung gar Vieles geändert. Seitdem nämlich

1) Meine Gesch. der Markenverf. p. 298
2) Grimm, III, 895.
3) Grimm, III, 580.
4) Urk. bei Thomas, Oberhof, p. 583.
5) Vertrag von 1585 bei Lori p. 415.
6) Weisthum bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 8.
7) Urkunde bei Thomas, der Oberhof zu Frankfurt, p. 581 ff. Grimm, III, 481 ff.

die grundherrlichen Gemeinden anfingen die auf der Almende lastenden Abgaben abzulösen und loszukaufen[8]), oder gar das Eigenthum der Almende selbst zu erwerben[9]), seitdem ferner die Bauernhöfe mehr und mehr aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden worden sind, und über sie allein ohne die Marknutzung oder umgekehrt über die Antheile an der gemeinen Mark ohne das dazu gehörige Bauerngut verfügt zu werden pflegte, seitdem hat es auch grundherrliche Dorfgemeinden mit freien gemeinen Dorfmarken, und freie Gemeinden mit grundherrlichen gemeinen Dorfmarken gegeben. So besaßen z. B. die von Mur, welche hörige Colonen des Frauenmünsters in Zürich waren, eine Holzmark als freies Eigen. (dass da ein holtz gelegen sy, heist Guldinen, das ist gemeines dorffs zu Mure, rich und armen gelich, dasselb holtz ist der von Mure frey ledig eygen[10]). Eben so die zwölf Hofstätten Besitzer zu Thalweil, welche Hörige des Klosters Muri waren[11]). Auch die hörige Gemeinde Schnottwyl im Kanton Solothurn hatte eine freie Almende[12]) u. s. w. In anderen Dorfgemeinden dagegen blieb das Obereigenthum an der gemeinen Dorfmark auch dann noch dem ehemaligen Grundherrn, z. B. in Schwommendingen der Probstei zum Großmünster in Zürich, nachdem die Bauern schon längst das Eigenthum an ihrem ehemaligen Bauernlehen oder Erbe erworben hatten. Die Gemeinde Schwommendingen hatte es nämlich versäumt, das Eigenthum an der gemeinen Mark geltend zu machen. Daher war es möglich, daß das Obereigenthum an der gemeinen Mark von Schwommendingen im Jahre 1813 an eine fremde Gemeinde, an die Gemeinde Rieden, verkauft werden konnte[13]).

Noch verwickelter wurden aber diese Dorfmark Verhältnisse, seitdem viele hörige, oder auch freie und gemischte Dorfgemeinden in den herrschaftlichen Waldungen bloße Holz- oder Wei-

8) Offn. von Wiedikon, §. 10 bei Schauberg, I, 15.
9) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 209. ff.
10) Grimm, I, 43.
11) Grimm, I, 62.
12) Urk. von 1450 bei Renaud in Zeitschr. IX, 17 Not. 47.
13) Schauberg I, Zeitschr. I, 124.

beberechtigungen erworben hatten, welche natürlicher Weise von den Marknutzungen in den Gemeindewaldungen wesentlich verschieden sind, und seitdem auch das Privateigenthum noch in den gemeinen Dorfmarken Fortschritte gemacht hatte. So gibt es z. B. im Dithmarschen freie Gemeinden, welche den Grund und Boden der gemeinen Mark als Eigenthum besitzen, während die Bäume, die sogenannte Holzblüthe in Privateigenthum übergegangen, der Gemeinde selbst aber, also der Eigenthümerin, nur noch eine Weidegerechtigkeit, die sogenannte Maulscheere, übrig geblieben ist [14]).

Nichts desto weniger dürfte auch heute noch als Regel der Grundsatz festzuhalten sein, daß die Dorfgemeinden an der gemeinen Mark dieselben Rechte, wie die einzelnen Dorfmarkgenossen an ihren Bauerngütern haben, daß also auch die Marknutzungen dem Lehenbande unterliegen, wenn die Bauerngüter selbst Bauernlehen sind [15]). Auch folgt aus der Pertinenzeigenschaft der Marknutzungen, daß, wenn die Bauern an ihrem Bauernhofe und daher auch an der gemeinen Mark nur Erbe, Lehen oder Nutzeigenthum hatten, das getheilte Eigenthum aber in neueren Zeiten aufgehoben und zu Gunsten der Nutzeigenthümer consolidirt worden ist, den Bauern, oder vielmehr der Bauerngemeinde, sodann im Zweifel auch in der gemeinen Mark das volle Eigenthum zusteht.

IV. Dorfmarkgenossenschaft.

§. 34.

Die Dorfmarken sind, wie wir gesehen haben, im Kleinen dasselbe gewesen, was die alten großen Marken im Großen. Daher waren auch die Dorfgemeinden im Kleinen, was die alten Markgenossenschaften im Großen gewesen sind. Sie waren

14) Michelsen in Zeitschr. VII, 107.

15) So auch Seeger in Zeitschr. VIII, 165 ff. u. 174—178.

auf den Umfang einer Dorfmark beschränkte Markgenossenschaften mit allen Rechten und Verbindlichkeiten einer jeden andern Markgenossenschaft. Sie waren daher auch, wie jede andere germanische Genossenschaft, von der Römischen Universitas und societas wesentlich verschieden.

Ursprünglich bis ins 17. oder 18., hie und da sogar bis ins 19. Jahrhundert, bildete nämlich die Dorfmarkgenossenschaft keine moralische oder juristische Person, wie dieses bekanntlich bei der Römischen universitas der Fall war. Denn es standen die einzelnen Genossen, jeder Genosse mit besonderen Rechten, neben der Genossenschaft, ohne von der Genossenschaft selbst absorbirt zu werden. Während demnach die Dorfmarkgenossen, bei Verfügungen über das Ganze z. B. bei Anordnungen über den Holzschlag, über die Erndte oder Weinlese, über den Viehtrieb u. s. w. sich, wie bei der Römischen Universitas, den Beschlüssen der Gesammtheit unterwerfen mußten, hatten die einzelnen Genossen doch auch wieder Nutzungsrechte an dem Vermögen der Genossenschaft, welche sie zwar nach den Anordnungen der Gesammtheit, jedoch ganz selbständig, Kraft eigenen Rechtes an einer in ungetheilter Gemeinschaft befindlichen Sache, und nicht bloß als dritte Berechtigte an einer ihnen fremden Sache ausüben durften. Die Dorfmarkgenossen durften daher über ihre Nutzungsrechte an der gemeinen Mark, wie wir gesehen, ganz frei verfügen. Sie konnten auch, wenn sie gegen die Anordnungen der Gesammtheit handelten, einen Frevel an der gemeinen Mark begehen. Ein Diebstahl eines Genossen an der gemeinen Mark war aber nicht möglich, weil ein Diebstahl nur an fremdem Eigenthum begangen werden kann, die gemeine Mark aber für die Genossen der ungetheilten Gemeinschaft keine fremde Sache war. In dem Landbuche von Glarus wird dieses Verhältniß der einzelnen Dorfmarkgenossen zur Gesammtheit (zur Dorfmarkgemeinde) sehr richtig dargestellt, indem es verfügt, daß der Tagwensgenosse (der Dorfmarkgenosse) in den Tagwenswaldungen (in den Gemeindewaldungen) zwar einen Frevel, nicht aber einen Diebstahl, einen solchen vielmehr nur in fremden nicht Gemeindewaldungen begehen könne [16]).

16) Landb. §. 187. „Und zwar wenn er aus dem Tagwenswäldern

Eben so verschieden wie von der Römischen universitas war aber die Dorfmarkgenossenschaft auch von der societas. Während nämlich die Römische Societät aus einzelnen Personen mit ideellen Theilen ohne alle juristische Einheit bestanden hat, bildete die Gesammtheit der Dorfmarkgenossen eine Einheit und zwar ein juristisches Subject, welchem das ausschließliche Verfügungsrecht über die gemeine Mark zustand. Weshalb denn auch der einzelne Genosse nicht berechtigt war, die Theilung der Mark zu verlangen, sich vielmehr in dieser wie in jeder anderen Beziehung den Beschlüssen der Gesammtheit oder der Mehrheit unterwerfen mußte. Die ungetheilte Dorfmark, so wie das Gemeindevermögen überhaupt, gehörte demnach der Gesammtheit der Dorfmarkgenossen oder der Dorfmarkgemeinde. Sowohl Urkunden als Rechtsbücher und Weisthümer sprechen sich klar und deutlich in diesem Sinne aus, z. B. eine Schenkungsurkunde von 1173. (Silua nobis erat, — et in hac silua nullus nostrum priuatum habebat aliquid, sed communiter pertinebat ad omnes ville nostre incolas [17]). Das Weisthum von Oberursel (das die marg der dorffer vnd mercker rechtlich eigen sy [18]), die Offnung von Dietliecken (der gmeinden wissen) [19]), der Sachsenspiegel (siner gebure gemene) [20]). Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs c. 137 und 140. (daz man ainen anchlagt er hiet ains dorffs gemain eingevangen. — Hiet ieman ains dorffs gemain inne. Aehnlich das Kaiserrecht II, 56 und 73. Eben so die alten Dorfgemeinden in Böhmen [21]). Die Beschwerden der Bauern während des Bauernkrieges (zu geaygnet wysen, dergleichen ecker, die dann einer gemeyn zugehörent [22]). Daher hatte auch die Gesammtheit der Genossen darüber zu verfügen, die ge-

---

„da er tagwensgenössig ist, gefrevelt hat, oder Frevler und wenn „er in Wäldern außert seinem Tagwen gefrevelt hat, als „Dieb." Vgl. Meine Gesch. der Markenverf. p. 77.

17) Bodmann, I, 453.

18) Grimm, III, 488.

19) Art. 18 bei Schauberg, I, 113.

20) Sächs. Lr. III, 86 §. 1.

21) Brauner, Böhmische Bauernzustände p. 202.

22) Art. 10 bei Bensen p. 519. Oechsle p. 253.

meine Mark zu verkaufen, zu vertheilen oder auf sonstige Weise zu veräußern. Denn die einzelnen Genossen hatten daran wohl Nutzungsrechte, über welche sie verfügen konnten. Allein über die Substanz der Sache selbst durften die Einzelnen nicht verfügen. (alle die guetter, die wir verkoufft hant vsser diesem hof, die gemeinmerch waren — Dis sint disu gueter, die wir verkoufft hant (nun werden sie aufgezählt) — das unser gemeinmerch was [23]). Weydenaw das hoffguth ist der gemeinen burgerschaft zum Hirschhorn verkaufft worden [24]). Als wir dann vm mer schutz vnd schirm das holtz uff dem hof Tätnow zerteilt — nachdem wisen, acker vnd holtz vff dem Tätnow geteilt [25]). Cum universitas de Koverna (die Gemeinde Covern) fundum cujusdam silue ad suam marchiam primitus attinentem nobili viro-contulisset [26]). Daher pflegten in den Steuer-, Lager- und Hypothekenbüchern die Almenden und Gemeinländereien auf den Namen der betreffenden Gemeinde, nicht aber auf den Namen der berechtigten Gemeindeglieder eingetragen und dabei immer nur die Berechtigung der Einzelnen bemerkt zu werden, z. B. in Hessen, im Odenwald, in Würtemberg u. a. m. [27])

Welche Rechte nun aber die einzelnen Genossen und die Gesammtheit der Genossen an der gemeinen Mark gehabt haben, kann, wie wir gesehen haben, im Allgemeinen nicht gesagt werden. Man kann daher auch nicht in allen Fällen von einem Gesammteigenthum reden, wie dieses insgemein zu geschehen pflegt. Die Rechte der Einzelnen und daher auch der Gesammtheit der Genossen waren vielmehr sehr verschieden, je nach den Rechten, welche die Bauern

23) Grimm, I, 165.

24) Grimm, I, 445.

25) Grimm, I, 132 u. 133.

26) Dipl. von 1230 bei Günther, II, 166. Vgl. noch Dipl. von 1163 bei Günther, I, 377—379. Dipl. von 1303 bei Würdtwein, monast. Palat., III, 279—280. Dipl. von 1279 und 1290 bei Würdtwein, nova subs. XII, 218 u. 261. Dipl. von 1231 bei Guden, III, 1102. Urk. von 1235 u. 1258 bei Mone, I, 410 u. 411.

27) Sternberg, I, 6. Hessische Grebenordn. §. 46 Nr. 1. Erbacher Landr. p. 352—354. Seeger in Zeitschr. VIII, 165 ff.

an ihren Bauerngütern gehabt haben. Es hatte zwar an der gemeinen Mark immer eine ungetheilte Gemeinschaft statt. Das dieser Gemeinschaft zu Grund liegende Recht war aber nicht immer ein Eigenthum, also auch nicht immer ein Gesammteigenthum. Es war vielmehr je nach Verschiedenheit der Fälle bald ein Gesammt-Nutzeigenthum, bald ein Gesammt-Lehenrecht oder ein Gesammt erbliches Colonatrecht u. s. w., ein Gesammteigenthum also nur dann, wenn die Bauern selbst ein Eigenthumsrecht an ihren Bauern-Gütern hatten[28]).

§. 35.

Die Grundlage der Dorfmarkgenossenschaft war nämlich, wie bei den großen Marken, eine Markgemeinschaft[29]). In den alten freien Dorfmarken, welchen sodann auch die grundherrlichen Dorfmarken nachgebildet worden sind, pflegte nämlich jeder Familienvater bei der ersten Ansiedelung ein gleich großes Ackerloos entweder auf eine Reihe von Jahren, oder auf eine unbestimmte Zeit, ursprünglich jedoch nur zur Benutzung zu erhalten. Denn das Recht selbst an dem Grund und Boden, je nach Verschiedenheit der Fälle, also entweder das Gesammteigenthum, oder das Gesammt-Nutzeigenthum oder das erbliche Colonatrecht u. s. w. blieb nach wie vor der Gesammtheit der Genossen, in Ansehung der ungetheilten Feld- und Waldmark eben sowohl wie hinsichtlich der getheilten. In vielen Dorfmarken am Rhein, auf dem Hundsrück u. a. m. pflegte die Verloosung von Zeit zu Zeit, hin und wieder sogar bis auf unsere Tage, wiederholt zu werden. Und dann konnte sich ohnedies kein Sondereigenthum an dem vertheilten Ackerland bilden. Das Gesammt-Eigenthum u. s. w. an der getheilten wie an der ungetheilten Dorfmark blieb demnach fortwährend der Gesammtheit der Genossenschaft selbst. Meistentheils

---

28) Vgl. hierüber oben §. 28., dann Beseler, Erbverträge I, 73—88 Blumenstein, I, 80—82. Renaud in Zeitschr. für D. R. IX, 80 u. 81. Weiske, praktische Untersuchungen, III, p. 105. ff. Eichhorn, D. Pr. R. §. 168. Wyß, die schweizerischen Landgemeinden in Zeitschrift für schweizer. Recht I, p. 47—51.

29) Meine Gesch. der Markenverf. p. 73—78.

wurde jedoch diese Verloosung nicht wiederholt. Und dann ging das getheilte Ackerland nach und nach in den Sonderbesitz der einzelnen Genossen, also in Sondereigenthum, Sonderlehen, Sondererbe u. s. w. über. Es trat demnach aus der Markgemeinschaft heraus und die Gemeinschaft blieb nur noch für die ungetheilte Mark übrig. Dieses war aber nicht blos bei den freien Marken der Fall, sondern auch bei den grundherrlichen und bei den gemischten, im nördlichen Deutschland eben sowohl wie im südlichen. Denn in ganz Deutschland war die Markgemeinschaft die Grundlage der Dorfverfassung. Die Dorfgemeinde war demnach eine Dorfmarkgenossenschaft. Daher hat das Dorfbürgerrecht in der allerengsten Verbindung mit dem Rechte auf auf die Almende gestanden, und mit dem Einen wurde auch das Andere gewonnen und ebenso auch wieder verloren, wie dieses auch klar und deutlich zumal aus den Einzugsbriefen hervorgeht [30]).

§. 36.

Bei freien Dorfgemeinden versteht sich dieses im Grunde von selbst. Denn die alte Verfassung hat sich bei ihnen ganz in derselben Weise wie bei den großen Marken erhalten. Der Grund aber, warum man in späteren Zeiten so wenig Fälle mehr findet, liegt in der Seltenheit der ganz freien Dorfschaften selbst, indem mit den vollfreien Bauern natürlicher Weise auch die freien Dorfmarkgenossenschaften verschwunden sind. Indessen fehlt es doch auch nicht an Beispielen dieser Art, wenigstens nicht an Beispielen von freien bloß einer Vogtei unterworfenen Dorfschaften. In der Vogtei Wetter z. B. beruhte die Dorfmarkgenossenschaft auf ungetheilter Gemeinschaft der gemeinen Mark (quicunque extraneus — vult habere communionem, que volgariter Almeinde dicitur, dabit advocato XX den. leves, et communitati XX denar. leves) [31]). Eben so in Meldorf u. a. m. [32]). Die freien

30) Urk. von 1517, 1526, 1601, 1634 u. 1670 bei Bluntschli, II, 63—66.

31) Weisthum von 1239 bei Wenck, II, 167.

32) Urtheil von 1624. im Corpus statut. Holsat. III, 1391 u. 1392. „Die vngetheilte Lendereyen vff 300 Morgen sich erstreckend — „auß der Maße vnnd Theilung in communione billig zu lassen."

Bauerschaften waren demnach nichts anderes als freie Markgenossenschaften. Wie andere Markgenossen hießen daher auch die Dorfmarkgenossen Erfexen, z. B. in den freien Bauernschaften Altmeppen und Brual in Westphalen (de erffexen to Oldemeppen und sembtliche Erffexen to Bruale)[33]. Die Dorfmarkgenossenschaft selbst nannte man die erb- und eingesessene Bauerschaft (eingesessene Bauerschaft)[34]. In der freien Bauerschaft Lengerke in der Grafschaft Lingen nannte man die Dorfmarkgenossen abwechselnd die gemeinen Buiren, die gemeinen Ingesessen oder die gemeinen Erbexen. Die von dem Holzmarkgerichte (Holtgericht und Holting) verschiedene Dorfmarkversammlung nannte man aber die Bauersprache (Buirspraoke und Buirsprach). Und in dieser Bauersprache wurden die Angelegenheiten der Dorfmark verhandelt, während das Holting ausschließlich für die Angelegenheiten der Holzmark bestimmt war[35]. Endlich scheint auch die Ganerbschaft zu Polch ursprünglich nichts anderes als eine freie Dorfmarkgenossenschaft gewesen zu sein.

§. 37.

Der Bezirk von Polch scheint nämlich ursprünglich eine freie Mark oder eine freie Bauerschaft gebildet zu haben. Das alte Dorf (villa) war zu gleicher Zeit ein Kirchspiel (parochia). Die vollberechtigten Genossen hießen Erben (heredes) und Kirchspielleute (parochiales), und sie waren in späteren Zeiten Ritter (milites). Der Vorstand der Bauerschaft hieß Zentner (centurio) und in dem Gemeindehause (theatrum villae, später das Spielhaus oder gemeine Haus genannt) wurden die Versammlungen der Erben gehalten[36]. Diese ritterliche Markgenossenschaft hat frühe schon einzelne Theile ihrer Mark, z. B. im Jahre 1274 ein nicht unbedeutendes Rodland aus der Markgemeinschaft ausgeschieden, was mittelst Abmarkung durch Grenzbäume, wie wir diese heute noch in den Bairischen Alpen sehen, zu geschehen pflegte.

---

33) Urk. von 1444, 1452 u. 1566 bei Diepenbrock, Gesch. des Amtes Meppen, p. 675, 676 u. 686.

34. Urk. von. 1573 bei Diepenbrock, p. 688.

35) Zwei Protokolle von 1586 bei Piper, Mark R. p. 199 u 200.

36) Dipl. von 1274 bei Guden, II, 958—961.

(eodem novali totaliter incluso, secundum quod per arbores limitorias est signatum)[37]. In gleicher Weise scheinen in früheren und späteren Zeiten noch andere Theile ausgeschieden und darauf sodann von der Grundherrschaft neue Dörfer angelegt worden zu sein, z. B. von den Herren von Cobern (domini de Coverna) die Dörfer Cobern und Polch. Auch diese grundherrlichen Dörfer erhielten wieder ihre eigene Mark ausgeschieden. Das Eigenthum an diesen ausgeschiedenen Dorfmarken blieb, wie anderwärts auch, dem Grundherrn, also den Herren von Cobern und, seitdem die Grundherrschaft an das Erzstift Trier übergegangen war, der Herrschaft von Trier. Die Grundherrn wurden daher oberste Märker genannt (weissen die erben m. gn. herrn zu einem obersten marcker in den erlenwelden)[38]. Die hörigen Dorfnachbarn hatten aber, wie in anderen grundherrlichen Dorfmarken, den Gebrauch von Wasser, Weide und Holz (sullent die nachpuren von Polch sich wasser, weide vnd welde gebruchen als von ald herkomen ist)[39]. Da die hörigen Bauern ein erbliches Colonatrecht erhalten hatten, nannte man sie ebenfalls Erben und das Hofgericht ein Erbgeding oder Erbending[40].

Aller übrige aus jener ritterlichen Mark nicht ausgeschiedene Grundbesitz blieb in ungetheilter Gemeinschaft der adeligen Erben. Und daraus ist sodann die Ganerbschaft zu Polch mit dem Ritterding oder Dingtage zu Polch hervorgegangen, welcher in dem ehemaligen Trierischen Amte Münstermaifeld bis zur französischen Besitznahme fortgedauert hat.

Ein nicht uninteressantes ungedrucktes Geding-Protokoll vom 29. Juni 1563 lautet wie folgt:

„In meins offenen Notarien und dero glaubwürdigen Gezeugen hernach benent Gegenwärtigkeit persönlich erschienen ist, zu Polch, unter dem Spielhaus oder gemeinen Haus, als das Gedingh der Edelen Erben alda besessen gewesen, der edeln und ervveste Junker Anthoni Waldbott Her zu Bassenheim und hat daselbst mit claren hellen und wol verständig Worten den

37) Guden, II, 959, vgl. noch p. 960.
38) Grimm, II, 472.
39) Grimm, II, 471.
40) Grimm, II, 470—472. Vgl. noch Bärsch, der Moselstrom, p. 506 ff.

vesten Edelen und Erveſten Edelen Erben zu Polch, ſo alda zu Gedingh ſaßen, nemlichen die veſte und Edele Jorgh Her zu Elz, Amptman zu Munſter Meinfeldt, Chriſtoph Her zu Elz, Emerich von Dietz zu Diebelich wohnhafft, Jorgh von Monreal, Emont von Wilpergh Her zu Wendel, Jghen Walpott Her zu Olbruk und Königſtein, Cunradt von Kettig Geprudere, Ludolff von Entſchinngh und Hannß Velin von Wilpergh vurgetragen und eroffnen: Nachdem ſeine Erveſte verneme, daß ſich zuweillen ettliche Miſſell und Unbehelnuß der Edelen Erben Inſatzungh halb zugetragen und noch zur Zeit auch kein Scheinbuch oder Behalte, darin die Namen der edelen Erben zu Polch, ſo ingeſetzt ſeien, eingeſchrieben werden, vorhanden, alſo die Miſſel ſich derohalb erheben und dieweil die Menſchen alle ſterblich, auch der Menſchen Gedechtnuß vergeßlich, ſolcher und anderen mehr ehrhaften urſachen halb habe ſein erveſte für gutt und rathſam angeſehen und geachtet, damit ſeiner erveſte Nachkomlich nicht ettwan an Beweiß umb ſeiner erveſt Inſetzungh und habenden Beiſitz eines Edelen erben zu Polch mangel und Zweifel haben, haben ſeine erveſte ſie die Edelen erben alda gefragen, ob inen alß Edelen erben nicht indenckigh und wolbewuſt, daß ſeine Erveſte alhir zu Polch, wie ein anderer Edeler erb vur etlichen jaren ingeſetzt ſeye, zu Gedingh mit geſeſſen und ſitze, darfür erkennth und gehalten ſei worden, und würde, und deren Groß mit empfangen und zu empfahn und zu genieſen berechtiget. Und obe er nit jetzo zur Zeit jr der Edelen erben erwelter Pflegmeiſter ſeie und von jenen allen dafür gehalten werde. Uff ſolches gethanes vurtragen und beſchene Fragh haben ſich die Edelen und Erveſte hieoben benannten Edelen erben ſamptlich ein gar kurztzes bedacht, und durch den Edelen und veſten Jorgen Herrn zu Elz Amptman zu Menſter Meinfeldt in jrer aller name und beyſein beantwurt. Sie alle ſampt und ein jder beſunder von jnen, erkennten ſein Erveſte vur einen Edeln ingeſetzten erben zu Polch, daran auch Niehmandts zweifelte. Es weren auch ettliche unter jnen alhie zugegen ſampt noch anderen Edelen erben mehr, ſo jtzo abweſendt, die bey ſeiner Erveſten jnſatzungh geweſen, welcher auch ſeithero wie ein anderer Edeler erb mit jnen zu gedingh geſeſſen ſeie und noch itzo ſitze, und wie ein anderer Edeler erb mit genoſſen und zu genieſſen berechtiget ſeie. Auch wer ſein

Erveſte und alle andere Abweſende Edeln erben hielten und ſolches weren ſie nit allein geneigt (als die Wahrheit ſo jedermann zu bekennen gepurt), ſond auch ſchuldig zu bekennen vur jdermennigklich. Solche Antwurt und beſchehene Bekannthnuß hatt ſein Erveſte von dem veſten und Edelen erben zu Polch mit dank angenommen. Darum zum zierlichſten und herlichſten vur einen Notario und glaubwürdig Gezeugen hernachg. proteſtirt, und ſeiner Erveſten darüber eins oder mehr in beſter Form offene und glaubwurdige Inſtrumente offzurichten und zu verfertigen gepetten ꝛc.".

Die ungetheilte Gemeinſchaft umfaßte in den letzten Zeiten den Wald Hochpochten, das Forſthaus ſammt dem dazu gehörigen Mansfelder Hofe, den Pützfelder Hof, den Höchſter Hof, den Gierolsrother Hof und die Zerwas Mühle. Und die Ganerben waren die Grafen von Waldbott-Baſſenheim, von Boos-Waldeck, von Meternich, von Keſſelſtadt, von Hohenfeld und von Elz und der Baron von Elz-Rübenach. Bei dem Einmarſch der Franzoſen in den 1790er Jahren wurden die zu dem Dingtage von Polch gehörigen Güter, wie andere adelige Güter, durch ein arreté des franzöſiſchen Gouvernements vom ventose des Jahres XII, unter Sequeſter gelegt und erſt in neueren Zeiten unter der Deutſchen Herrſchaft wieder freigegeben[41]).

§. 38.

Auch bei grundherrlichen Dorfſchaften beruhte die Dorfverfaſſung auf ungetheilter Gemeinſchaft der gemeinen Dorfmark, z. B. im Dorfe Sandhofen, wo die Abtei Schönau der Grundherr war („auch alle die theil wollent hann an der gemeinſchafft, „ſie ſeint ſeßhaft oder darkomen[42]), ratione habitationis et communionis, quod dicitur Almeina)[43]; in Ammergau, wo die Abtei Ettal die Grundherrſchaft hatte („was wissenliche ge„main ist an Wismad, Holz und andern Sachen, dabey soll „die Paurschafft auch beleiben") [44]); in den grundherrlichen

41) Aus einem bei den Akten der gräflich Waldbott Baſſenheimiſchen Vormundſchaft liegenden Berichte vom 12. December 1838.

42) Grimm, I, 461 u. p. 462 der — und nit gemeinschaft hat.

43) Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 151.

44) Spruchbrief von 1405 bei Lori p. 98.

Dörfern des Grafen von Dale in Westphalen (quamdiu durat communitas, que volgariter dicitur Marka, pertinens ad curiam Stochem)[45]; zu Erpel, in welchem Dorf das Domstift zu Köln die Grundherrschaft hatte (communionem nemoris[46]); in Eussersthal, wo das Grundeigenthum dem Kloster gehört hat, der Holz- und Weidegenuß aber in ungetheilter Gemeinschaft (communio) der Bauern (rustici) und des Klosters war[47]; in Schwommendingen, wo das Stift zum Großmünster in Zürich Grundherr war, sollten die „Höltzer, Weyden und Wiesen un„verliehen und zu den Hueben nit beschrieben und un„vertheilt seyn"[48]; in dem alten Dorfe Gernbach im Fürstenthum Nassau, in welchem die Herrn Voigt von Elspe Grundhern waren. Die Feldmark jenes alten Dorfes kam späterhin an das Dorf Frickhofen. Die ungetheilte Feldgemeinschaft dauerte aber unter den Bauern auch dann noch fort, nachdem im Jahre 1695 die Grundherrschaft selbst abgefunden worden war[49]. Jene Abfindung bezog sich jedoch bloß auf die Feldmark. Denn die Markwaldungen und Weiden in der Gernbacher Mark blieben nach wie vor in ungetheilter Gemeinschaft der Grundherrn und der Bauern[50].

Die grundherrlichen Dorfschaften waren daher ebenfalls Dorfmarkgenossenschaften. Und wie andere Markgenossen, so nannte man auch die grundherrlichen Dorfmarkgenossen Märker oder Untermärker, die Grundherrn selbst aber Obermärker oder Märkerherrn, z. B. in der erwähnten Gernbacher Dorfmark[51]. In dem Dorfe Saspach in der Ortenau, wo das Bisthum Straßburg Grundherr war, nannte man die Bauern Markleute (Marglüt), den Grundherrn aber den Margherren und das Dorfmarkrecht ein „Margrecht"[52]. In dem Dorfe Peters-

45) Dipl. von 1188 bei Kindlinger III, 1 p. 89.
46) Dipl. v. 1203 bei Günther, II, 78.
47) Dipl. v. 1296 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 267—270.
48) Offn. von Schwommendingen §. 7 u. 11 bei Schauberg, I, 117 u. 118.
49) Cramer, Nebenst. 115, p. 323, 324 u. 351 u. 354.
50) Cramer p. 324, 351 u. 352.
51) Cramer, 115 p. 348 ff.
52) Grimm, I, 412 u. 414.

lahr, wo die Herren von Ysenburg Grundherrn waren, hießen die Bauern „arme Undermarcker", der Grundherr selbst aber der „höchste Marcker[53]). In dem Dorfe Grenzhausen, in welchem die Grundherrschaft ebenfalls den Herren von Ysenburg gehört hat, nannte man die Dorfnachbarn „Mitmärcker" und den Grundherrn den „höchsten und obersten Märcker[54]). In den Gemeindewaldungen der Abtei Weissenburg (silve communes et almeinde) war der Abt zu gleicher Zeit Grundherr und Märckermeister (abbas sit super his magister et dominus)[55]). In den gemeinen Holzungen des Fürstenthums Calenberg nannte man den Landesherrn als Grundherrn einen höchsten Erberen[56]). In dem Dorfe Berisborn in der Abtei Prüm nannte man den Grundherrn der Dorfmark einen „oberst Eiffertz"[57]), d. h. einen obersten Erfer oder Erberen. Eben so in den Dörfern Gondenbret und Selrich in der Abtei Prüm einen „Effertzman, Einfartzman" oder einen „obersten Einfalzmann"[58]). In denjenigen Dörfern, in welchen die gemeine Mark nur noch aus Waldungen bestand, in welchen demnach die gemeine Dorfmark eine Waldmark war, nannte man die Huber Waldgenossen, z. B. im Elsaß[59]) oder auch Waldleute, z. B. in der Schweiz u. a. m.[60]) oder Holzgenossen (Holtzgenoze siue consiluani) z. B. in den Gemeindewaldungen bei Hochstaden, in welchen die Holzgrafschaft (Holzgrafschaf) den Grafen von Kessel und und in späteren Zeiten dem Erzstifte Köln gehört hat[61]).

§. 39.

Eben so bildete endlich auch bei den gemischten Dorfschaften die Gemeinschaft in Wasser und Weide u. s. w. (communio

53) Grimm, III, 747.
54) Weisthum §. 2 u. 6 bei Koenigsthal, I, 2 p. 42 u. 43. Grimm, III, 745.
55) Grimm, I, 765.
56) Gandersheimisch. Landtagsabschied art. 15.
57) Grimm, II, 527.
58) Grimm, II, 539 u. 547.
59) Grimm, I, 675 u. 676.
60) Grimm, I, 153 §. 9, 156 §. 19.
61) Dipl. von 1271 u. 1275 bei Günther, II, 372 u. 411.

in aquis et pascuis) die Grundlage der Dorfgenossenschaft, z. B. in vielen Dörfern der Abtei Prüm, wo die Dorfgenossen theils Hörige (mansionarii), theils Schutzpflichtige (scararii), theils freie weder einer Grund- noch Schutzherrschaft unterworfene Leute (haistaldi) waren. (Sciendum est, quod omnes homines, villas et terminos nostros inhabitantes — non solum mansionarii, verum et scararii, id est ministeriales, et haistaldi, id est, qui non tenent a curia haereditatem, quia communionem habent in pascuis et aquis nostris[61a]). Hastaldi vocantur manentes in villa, non tamen habentes haereditatem de curia, nisi areas tantum, et communionem in aquis et pascuis)[62]). Eben so im Dorfe Bebingen in der Pfalz, wo die Klöster Albenmünster, Eusserthal und Sinsheim die Grundherrschaft hatten (Almeindam — in communem usum ipsis deputaverunt, in qua tamen Almainda Abbas et conventus communionem cum ipsis rusticis rite habebunt)[63]). In Kleinheubach, wo die Herren von Rineck mit der Vogtei auch einige Höfe hatten und ihre Hintersassen in Markgemeinschaft mit den freien Bauern leben sollten. („haben Sie Leuth vff den Hö„fen, eß seyen Hofleuth oder Knecht, so sollen ste Gebauwerschafft „mit den Nachbahrn halten")[64]). Ferner im Dorfe Kirchborchen im Stifte Paderborn, wo die Genossenschaft aus den Erbgenossen (erffgenoten) oder den Gutsherrn (gudheren und gutheren) und aus ihren Colonen, welche öfters Meier insgemein aber Bauern (buren und burmanne) genannt wurden, dann aus dem Abte von Abdinghofen als dem obersten Erbgenossen und Lehnherrn (de de ouerste un meste erffgenote unde lenhere is) bestanden hat. (do bleuen under uns allen unuerdelt de gemeyne bussche de unser allen scholden wesen)[65]). Eben so in Niederweis in der Eifel, wo außer dem Vogteiherrn noch drei andere Grundherrn ansässig

61a) Registr. Prum. Nr. I bei Hontheim I, 664. Beyer, Urkb. I, 145. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 433 ff. u. 476.

62) Caesarius §. 1 zu Nr. 25 p. 671. Vgl noch Caesarius bei Hontheim p. 672 u. 673.

63) Dipl. von 1303 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 279.

64) Weisthum bei Hohlhausen, Abthl. über die Mark bei Mittenberg, II, 2.

65) Weisthum bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn III, 7. Vgl. noch p. 8—10.

waren, und über dem Zenner, d. h. über dem von der Gemeinde gewählten Dorfmarkvorsteher noch der Dorfjunker und Vogteiherr („fogther des hobs") „als ein Oberzenner diß dorffs", also als Obermärker der Dorfmark gestanden hat[66]). Sodann in Straßheim, wo drei verschiedene Grundherrschaften ansässig waren[67]), in den Dörfern Peitingau, Schongau und Altenstadt in Baiern, in denen sich ebenfalls drei verschiedene Grundherrn vorfanden[68]), im Dorfe Aristau im Aargau, wo die freien und die hörigen Colonen des Klosters Muri und wahrscheinlich auch die Hörigen der Herrn von Heideck in ungetheilter Markgemeinschaft gelebt haben[69]) u. a. m.

Die gemischten Dorfschaften sind demnach ebenfalls Dorfmarkgenossenschaften gewesen. Die Dorfmarkgenossen waren bei ihnen je nach Verschiedenheit der Fälle entweder die in der Dorfmark angesessenen freien und hörigen Bauern oder, wo es keine freie Bauern gab, die hörigen Hintersassen der verschiedenen in dem Dorfe begüterten Grund- und Vogteiherrn, während die Grund- und Vogteiherren selbst in den gemischten wie in den grundherrlichen Dorfmarken die obersten Erbgenossen, oder die obersten Märker, oder Oberzenner, und in so fern selbst mit in der Gemeinschaft gewesen sind.

§. 40.

Auch in jenen Feldmarken übrigens, in welchen das getheilte Ackerland Sondereigen oder Sondererbe geworden und als solches aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden war, haben sich noch lange Zeit, zum Theile sogar bis auf unsere Tage, Spuren der ehemaligen Gemeinschaft erhalten, nicht bloß in dem gegenseitigen Weiderechte auf den Feldern während der Brache, sondern auch in der Aufeinanderfolge der Saaten, in der Abwechselung der Bau- und Ruhejahre, hinsichtlich der Einzäunung der Felder und der geschlossenen und für die Weide offenen Zeit, sodann in

66) Grimm, II, 570. vgl. unten §. 160.
67) Grimm, I, 455 u. 456.
68) Urk. von 1553, 1557 u. 1585 bei Lori, p. 328 ff., 347 ff. u. 4 5f.
69) Urk. von 1351 u. 1383 bei Kurz, u. Weissenbach, Aargau I, 138 u. 150.

Anſehung des Pflügens, Säens und Erndtens u. ſ. w., indem ſich dabei Einer nach dem Anderen und nach den gemeinſchaftlichen Verabredungen, nach den Gemeindebeſchlüſſen und nach dem Herkommen richten und ein jeder dem Anderen helfen mußte (§. 16). Auch durfte deshalb kein Acker in eine Wieſe verwandelt oder eine ſonſtige Veränderung mit den vertheilten Feldern, Wieſen oder Waldungen zum Nachtheile der Gemeinweide vorgenommen werden. (Als wir dann den hof Tätnow vnder vns geteylt, ſond äker, wiſen vnd holtz vnverendert beliben, wie es das loſs yedem gäben hat, vnd damit vnnſer weidgang nüt merklich geſchwecht werde, ſo ſol keiner vſſerhalb den zelgen kein riet wäder in holtz noch feld inſchlachen vnd zu wiſen machen; ſo es aber einer inn zelgen inſchluge oder vß äkeren wiſen machte ꝛc.) [70]). Aus demſelben Grunde ſollten diejenigen Felder, welche man nicht vorſchriftsmäßig behandelt oder ſogar unangebaut liegen gelaſſen hatte, wieder Almend oder gemeine Mark werden, die zum Anbau angewieſenen Almendäcker aber nach wie vor Almend bleiben (§. 22). Und auch über die aus der Gemeinmark ausgeſchiedenen Güter behielt die Dorfgemeinde ſehr bedeutende Verfügungsrechte. (wer Gemeinmaerch inne het in dem hof ze Meggen, wenn ein vogt vnd die gnossen vber ein koment, daz er daz sül laussen liegen, daz er kein recht dar zuo me haben sol) [71]). Selbſt die freie Jagd und Fiſcherei und der freie Bienenfang iſt nur eine Folge der früheren Feld- und Waldgemeinſchaft (§. 114—117 ff.) Auch nannte man wegen dieſer in früheren Zeiten hinſichtlich der getheilten Feldmark beſtandenen Feldgemeinſchaft die Dorfmarkgenoſſen auch in ſpäteren Zeiten noch Furchgenoſſen oder Forchgenoſſen [72]), ſodann Vorgenaten, von Genaten, Genoten, Genoſſen z. B. im Herzogthum Bremen [73]), oder auch Fuhrgenoſſen z. B. in Köln [74]) und Fürgenoſſen im Hadeler Landrecht [75]).

70) Grimm, I, 133. Vgl. noch p. 132.

71) Grimm, I, 165. Hofrecht zu Meggen im Geſchichtsfrd. VI, 74.

72) Grimm, III, 580. Haltaus p. 550.

73) Bremiſch-niederſächſ. Wörterb. I, 440 u. 441.

74) Claſen, Schreinspraxis, p. 71.

75) Th. II, tit. 6 u. 11 bei Pufendorf. obs. I, p. 16 u. 19.

Die Gemeindeverfassung hat demnach ursprünglich, großentheils bis ins 18. Jahrh., hin und wieder sogar bis auf unsere Tage auf Markgemeinschaft beruht. Die Dorfverfassung ist daher eine Dorfmarkverfassung gewesen.

§. 41.

Von der ungetheilten Markgemeinschaft, in welcher die Dorfmarkgenossen mit einander gestanden haben, wurde die Genossenschaft selbst eine Gemeine, Gemeinde, Gemeinschaft, Gemeinheit, commune, communia, communio oder communitas genannt. In Baiern eine Gemain, Gemeindte, Dorffgemain, gemaine Dorffschaft[76]), communitas (habitatores vici — ad communitatem ipsorum, quod teutonice dicitur Gmeine pertinere)[77]), oder auch die Menig oder Menige, d. h. Menge, wie die Thalgemeinde im Schwarzwald und in der Schweiz eine Thalmenge (Thalmengy) oder Gemeine Menge genannt worden ist[78]), daher Dorfmenig, Dorfmening, gemaine Dorfmenig, Pfarrmenig, Pfarrmening, Kirchmenig, Kirchmaning[79]). Aber auch anderwärts, z. B. in der Pfalz, in Hessen, Thüringen, im Elsaß, in der Wetterau u. a. m. communitas[80]), communitas ville[81]), Gemeynn[82]) die Gemeine des Dorffs[83]), die Gemende oder Gemeinde[84]), commu-

76) Lori, p. 328, 329, 347 u. 348.
77) Dipl. von 1179 bei Ried, I, 250.
78) Grimm, I, 400 u. 402.
79) Krenner, V, 344, 332. Lori, p. 311, 372, 407 u. 408. Schmeller, II, 581.
80) Dipl. v. 1290 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 261. Weisthum bei Wenk, II, 167.
81) Dipl. v. 1126 bei Schoepflin I, 205. tertia pars silvae ad communitatem ipsius villae pertinentis. Grimm. III, 617.
82) Grimm, III, 624.
83) Grrmm, I, 721.
84) Urk. v. 1323 bei Boehmer, Frankf. Urk. I, 472.

nio (communio hominum in Keverndal) [85]), commune und communia [86]).

Die Dorfmarkgenoſſenſchaft war nämlich, wie bereits bemerkt worden iſt, keine juriſtiſche Perſon, alſo keine Korporation oder Gemeinheit im Sinne des Römiſchen Rechts. Sie war und hieß vielmehr nur darum eine Gemeine oder Gemeinde, weil die ungetheilte Mark ſelbſt noch gemein, eine Gemeinde, Gemeinheit, commune oder communio war. (§. 21.) Daher wurde jeder neue Anſiedler (wo einer in diese gemeind zöge), nachdem er der Gemeind das Einzugsgeld (den inzug) bezahlt hatte, förmlich in die Gemeinſchaft aufgenommen und wegen dieſer Gemeinſchaft ein Gemeinsman genannt z. B. in der Pfalz u. a. m. (wo einer in diese gemeind zöge vnd 3 tag fewer vnd flamm hinder einem steckenzaun helt, so soll er vnserm gn. herrn. 10 d. vnd gemeind X. hlr. zum inzug geben, diser gemeinschafft hoch vnd nider sitzen als ein anderer gemeinsman [87]). Auch alle die theil wollent hann an der gemeinschaft, sie seint sesshafft oder darkomen, die sollent es fordern uff sanct Gorgen tag [88]). Die Dorfgemeinde ſelbſt wurde deshalb zuweilen eine Gemeinſchaft genannt, z. B. in Baiern (baid Gemeinschafften der Dörfer Bayrmenichen und Haustetten [89]), ſodann in Tirol („Ez ſol auch ain Dorfmaiſter Holtz pürgen ſetzzen „mit der gemainſchaft rat — Ez ſol auch chain Dorfmaiſter „chain ſchergen ſetzzen an der Huber vnd der gemainſchaft „wille vnd wort") [90]), ferner im Odenwalde, wo Gemeinſchaft, Gemeinde und Nachbarſchaft abwechſelnd gebraucht wird [91]). Und auch in ſpäteren Zeiten nannte man noch einen Gemeinsmann oder Gemeindsmann, ſodann einen Gemeindsgenoſſen oder rechten Gemeindsgenoſſen nur denjenigen, der in die

85) Dipl. von 1236 bei Guden, syl. p. 188.

86) Du Cange ed. Henschel v. Commune II, 482 ff.

87) Grimm, I, 781—782.

88) Grimm, I, 461. Vgl. noch p. 462. der — nit gemeinschaft hat. Weisthum von Dackenheim in Anhang Nr. 1.

89) Urk. von 1543 bei Lori, p. 311.

90) Dorfrecht von Partſchins in Zeitſchrift für Tirol u. Vorarlberg, III, 142 u. 143. Tyroler Landtsordnung B. 4, tit. 4.

91) Landrecht von Erbach, p. 122, 123 u. 124.

Gemeinſchaft aufgenommen und dadurch Gemeindebürger geworden war, z. B. in Oberheſſen, im Eichsfeld, in der Pfalz, in der Schweiz u. a. m.[92]). Da nun in den Kantonen Schwiz und Uri das Gemeinland dem ganzen Lande gehört hat, eine Landes Almend geweſen iſt, die einzelnen Dörfer alſo keine ausgeſchiedenen Dorfmarken hatten, ſo waren und hießen die Dörfer auch nicht Dorfgemeinden, vielmehr Kirchgänge[93]), d. h. Kirchſpiele, und das alte Dorf Schwiz ſelbſt wurde urſprünglich Kilchgaſſe genannt.

Man nannte zwar die Dorfgemeinde auch eine universitas z. B. in der Pfalz, im Erzſtift Köln, im Rheingau, in Thüringen, in Schwaben u. a. m. eine universitas villanorum[94]), eine universitas incolarum[95]) oder eine universitas villae u. ſ. w.[96]), oder auch das geſammte Volk (dem gantzen gemeynen volk der dorffer[97]). universum populum de Erpelle[98]), Dorfmenig u. ſ. w. Allein auch dieſes nicht im Sinne einer Römiſchen universitas, vielmehr um die Geſammtheit der Dorfmarkgenoſſen damit zu bezeichnen. Daher bedeutet universitas villanorum nichts Anderes als eine Bauerſchaft.

§. 42.

Die Geſammtheit der in Markgemeinſchaft lebenden Bauern eines Dorfes nannte man nämlich ſehr häufig auch Bauerſchaft oder Gebauerſchaft von dem alten giburo, gibure,

92) Sternberg, I, 7, 24, 25 u. 26. Hartmann, Provinzialr. des Eichsfelds p. 334 u. 335. Grimm, I, 459. vgl. mit 461. Urk. von 1601 u. 1670 bei Bluntſchli, II, 65 u. 66.

93) Landbuch von Schwiz, p. 184. Landbuch von Uri, Art. 335 §. 3 u. 5.

94) Dipl. v. 1279 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 218. Dipl. von 1303 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 279—280.

95) Dipl. v. 1203 bei Günther II, 78.

96) Dipl. v. 1289 und 1290 bei Würdtwein nov. subsid. XII, 250 f. u. 261. Urk. von 1279 bei Bodmann I, 441. Grimm, III, 617. Urk. von 1327 bei Guden, III, 258. Urk. von 1251 bei Mone, I, 410.

97) Urk. von 1440 in M. B. XXV, 39.

98) Dipl. von 1203 bei Günther II, 78.

gipuro, gibur oder gebur [99]). In Baiern z. B. Paurſchaft oder noch häufiger Gepaurſchaft oder Gebauerſchaft [1]; in Schwaben abwechſelnd Gemainde, Geburſchafte oder Gepurſchafft [2]), im Schwarzwald, in der Ortenau u. a. m. Burſchafft [3]), im Elſaß Geburſchaft [4]), in der Dreisamgegend zwiſchen dem Schwarzwalde und dem Rhein Gebursami [5]), am Niederrhein Gebauerſchaft oder Gebuirſchaft [6]), in Weſtphalen, Sachſen u. a. m. Bauerſchaft, Burſchop, Burſcap, Burſcop u. ſ. w. [7]), zuweilen auch die gemeyne Bawr z. B. in Weſtphalen [8]), im Dithmarſchen aber bald Burſchopp, bald Burlag [9]) und in Schleswig Bauerlag, Bondelaug oder Grandelaug [10]), in der Schweiz abwechſelnd Gemeinde und Burſame, Bauerſame oder Geburſame (Bursami und Gebursami) d. h. die Geſammtheit der Bauern [11]), in Oberhasli im Berner Oberlande aber Bäuerten [12]). Die Mitglieder einer Bauerſchaft nannte man, wie wir ſehen werden, zum Unterſchiede von den Seldnern und Beiſaſſen, insgemein Bauern oder gemeine Bauern oder auch in ſpäteren Zeiten noch Gebure [13]) und Gebauern [14]),

---

99) Graff, III, 19. Schmeller, I, 139. Auch angelſ. gebûr in L. Inae c. 6. u. Rectitudines, c. 4 bei Schmid p. 374.

1) Lori, p. 98, 110 u. 372. Krenner, Lbt. vrhl. VIII, 392.

2) Grimm, III, 643, 645 u. 646. Entſcheid von 1258 bei Mone, I, 411.

3) Grimm, I, 399 f. u. 417 ff.

4) Grimm, I, 690.

5) Grimm, I, 824.

6) Claſen, Schreinspraxis, p. 60 u. 61.

7) Sächſ. Lr. III, 86 §. 2. Gerichtsverzeichniß der Grafſchaft Mark u. a. m. bei Sommer, I, 2. p. 3 ff. 14 u. 51. Weisthum bei Wigand, Provinzialr. v. Paderborn III, 6, 8 u. 9. Wendthagenſche Bauernrechte bei Spangenberg. Beitr. zum T. R. des Mit. p. 199.

8) Bauerſprache von Herdike bei Sommer p. 16 u. 17.

9) Neocorus, II, 266.

10) Wimpfen, Geſch. von Schleswig p. 43.

11) Grimm, I, 35, 36, 53, 54, 56, 74, 76 §. 10, 20, 21 u. 33. u. p. 182. Rechtung von Dübendorf §. 31 bei Schauberg, I, 104.

12) Wyß in Zeitſchr. für ſchweizer. R. I, 74.

13) Sächſ. Lr. III, 86. Grimm, I, 332. 333. 823.

14) Protokoll von 1493 bei Krenner, Lbt. hdl. XI, 349.

noch häufiger aber Nachbauern (Nachgeburen)[15] oder Genossen und in Frankreich consorts ohne weiteren Beisatz[16] oder auch, da sie ein Haus besitzen mußten, Hausgenossen z. B. in der Schweiz, in Baiern u. a. m.[17]. In dem letzten Falle nannte man sodann die Bauerschaft auch eine Haußgenossenheit z. B. in Westphalen[18]. Die nicht Genossen wurden nicht selten Fremde oder Ausländer genannt („Fürnossen und „Fremde"[19]. „Husgenossen oder Vslender")[20].

§. 43.

Dasselbe was Bauerschaft oder Gebauerschaft ist auch Nachbauerschaft und Nachbarschaft.

Nachbauerschaft und Nachpaurschaft kommt sehr häufig vor in Baiern, Schwaben u. a. m.[21]. Die Dorfmarkgenossen heißen sodann Nachbauern (Nachbauren oder Nachbawren[22], Nachgepawern[23], Nachpuren[24], Nachgeburen[25] u. s. w.

Aus Nachbauerschaft ist Nachbarschaft entstanden, so wie aus nahkipuro, nakibur, Nackebur, Nackgebur, nâbûr, Nachbauer, Nachbar, vicinus[26]. Nachbarschaften heißen die

---

15) Grimm, I, 78 §. 37.

16) Grimm, I, 56 f. Offn. von Knonau §. 13. u Offn. von Schwommendingen §. 14 bei Schauberg, I, 77 u. 119 Cont. de Bayonne, Art. 5, 48, 49 u 50.

17) Grimm, I, 53, 74 u. 78. III, 673

18) Hausgenossengerechtigkeit von 1569 bei Wigand, Archiv, V, 389

19) Hadeler Landr Th. II, Tit. 11.

20) Grimm, I, 74.

21) Urk. von 1456 bei Mon. Boic. XVIII, 487. „Die nachpaurschaft „des Dorfs zu Vrsing." Heider p. 505. Nachpaurschafft." Haltaus p. 1386. „Nachbaurschafft"

22) Grimm, I, 779, 781 782.

23) Rechtsb. Kaiser Ludwigs c. 140 u. 142.

24) Grimm, II, 471.

25) Grimm, I, 78 §. 37.

26) Graff. III, 20. Schmeller, I, 139, II, 689. Derselbe, glossar. Saxon. p. 81. Grasshof, orig. Muhlhus. p. 234. — sine nakibure horin wanne wi alle nakibure hezin di in dirri stad sin. Grimm, I, 522. Was nackgebur zu Sweynheim buwen wil. vgl. p. 521 u. 523.

Bauerschaften sehr häufig in Baiern, im Stifte Fulda, in Westphalen, Sachsen u. a. m.[27]), oder auch die gemeine Nachbarschaft z. B. in Baiern, Hessen u. a. m.[28]). In Frankreich nannte man die Nachbarschaft voisiné, voisinage, vesine, visnet, oder auch wie in England visnetum[29]), die Dorf- und Stadtbürger also voisins oder vicini[30]). Und wie in Deutschland waren und hießen alle nicht Bürger Fremde (estrangers)[31]).

Bauerschaft, Gebauerschaft, Nachbauerschaft, Nachbarschaft, voisiné und Bürgerschaft sind demnach nur verschiedene Benennungen einer und derselben Genossenschaft, eben so wie auch die Worte Bauer, villanus, Bur, Gebur, Nahkibur, Nabur, Nachbar, vicinus, civis und Burger als ganz gleichbedeutend gebraucht worden sind[32]).

§. 44.

In Friesland wurden die Bauerschaften und Nachbarschaften auch Klüfte und Kleften genannt[33]), hie und da, z. B. in Drenthe, auch Cluchten[34]), in Westphalen aber zuweilen

27) Urk. v. 1490 bei Krenner, Lbhl. XII, 291. Urk. v. 1553 bei Lori p. 328. Steinen, I, 1056. Naberschop. Thomae, I, 218. Haltaus, p. 1386.

28) Lori p. 311. Urk. von 1552 bei Cramer, Nebenst. III, 162.

29) Charta Henrici Regis von 1155, c. 16 bei Brussel, examen des fiefs, II p. IV per sacramentum proborum et legalium hominum de visneto. Meine Einleitung, p. 69 u. 70.

30) Cont. de St. Sever, tit. 1, art. 4 u. 5. Tit. 10, art. 8 u. 9. les voisins ou habitans de la ville.
Bayonne, tit. 5, art. 39 u. 43—46. voisin de la cité. Tit. 22, art. 2, u. tit. 26, art. 12. voisins et habitans de la dite cité. Charta von 1207, 1209 u. 1368 c. 5 bei Ordon. du L. V, 159. vicini sui de communia.

31) Cont. de St. Sever, tit. 1. art. 6 u. 18, tit. 9. Bayonne, tit. 5, art. 43—46, tit. 30, art. 2 u. 3.

32) Richthofen, gloss. v. bur, p. 674. Schmeller, glossar. Saxon. p. 16 u. 81. Graff, III, 19 u. 20.

33) Richthofen, v. Klefte p. 873 Wiarda, Willkür. der Brokmänner p. 14, 15 u. 100.

34) Richthofen, p. 529. §. 43.

Kluchten, von welchen ſich in Coesfeld auch in ſpäteren Zeiten noch Spuren erhalten haben [35]). Mit dieſen Kluchten oder Nachbarſchaften hängen wohl auch die Kluhtengerichte in Weſtphalen zuſammen [36]). Denn Kluhte oder Klute heißt eine Erdſcholle [37]). Die Kluhtengerichte waren demnach Bauerngerichte und die unter denſelben ſtehenden Kluthen, Vryenkluhten, vryen Ryckskluhten nichts anderes als freie Reichsbauern. Daher wurden ſie auch freie Reichsleute (vrye Richß Lüde) und ihre Güter freie Reichsgüter (vrye Richßgudere) genannt [38]).

§. 45.

Eine weitere Benennung der Bauerſchaften war Hundſchaft Hondſchaft, Honnſchaft und Huntari oder Huntare und Hundere.

Der Name Huntari iſt in früheren Zeiten zumal in Alemannien äußerſt verbreitet geweſen, wie dieſes aus vielen Urkunden bei Neugart entnommen werden kann. Es wird zwar unter Huntari in der Regel ein Gau, Untergau oder eine Cent verſtanden werden müſſen [39]). Da jedoch die kriegeriſchen Abtheilungen, die Hundertſchaften, ſich öfters in einer einzigen Dorfmark niedergelaſſen haben, ſo erhielten auch die Dorfmarken und die Bauerſchaften ſelbſt dieſen Namen. Dahin rechne ich z. B. die Mark Muntharisheshuntari (in pago Arbonense — infra marcha illa, qui vocatur Muntharisheshuntari [40]), ſodann Hattenhuntare oder Hattenhundere (in pago Alemannorum in Dalaheimer marca in Hattenhuntare — in pago Alemannorum in Daleheimer marca, in Hattenhundere) [41]). Derſelbe Name kommt zwar zuweilen als Dorfmark und zu gleicher Zeit auch als Gau vor, z. B. Muntichesheuntere und Mundrichesheundera,

35) Sökeland, Geſch. von Coesfeld, p. 17, 63 u. 67.
36) Steinen, I, 1568 u. 1719.
37) Richey, idiot. p. 126. Bremiſch, niederſ. Wörterb. II, 809 u. 810.
38) Velthuiß bei Steinen, I, 1568. Vgl. noch unten §. 284.
39) Waitz, II, 274 ff.
40) Dipl. v. 792 bei Neugart, I, 104.
41) 2. Schenkungen aus der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen in Cod. Lauresh. III, 63 u. 64.

was offenbar dieselbe Benennung wie Munthariches huntari ist [42]) eben so Hattenhuntari [43]), ferner Munigisingeshuntare [44]), welches anderwärts unzählige Mal Munigisinger marca genannt worden ist [45]). Daraus folgt jedoch nur so viel, daß die Gaue und Centen zuweilen auch Marken genannt worden sind, und daß die Dörfer öfters von den Gauen und Centen, oder umgekehrt diese von jenen ihren Namen erhalten haben. Daher konnten manche Gau- und Centnamen auch in späteren Zeiten noch als Ortsnamen fortleben, z. B. Schwercenhuntare als Schwerza und Schwerzkirch an der Donau, Waldrammishuntari als Waldrammenberg und Rammensberg in der Schweiz, Munsingeshuntare als Munsingen auf der rauhen Alp und Mundricheshundera als Munderkingen an der Donau [46]). Wie denn auch in Baiern noch mehrere Ortschaften den Gaunamen führen oder wenigstens mit Gau endigen, z. B. Ammergau, Peitingau, Schongau, Walgan, Warngau u. a. m. In späteren Zeiten hat sich jedoch die Benennung Huntari als Ortsname verloren und der Name Gebauerschaft oder Bursame ist in jenen Gegenden wieder mehr und mehr hervorgetreten.

Der Name Hunschaft dagegen [47]) oder hunnaria [48]), Huntschaff [49]), Hunschaf [50]), Honschaft [51]), Hontschaft oder Hond-

42) Dipl. von 961 bei Neugart, I, 603. in comitatu Munticheshuntere und dipl. von 980, eod. p. 625. in pago Mundricheshundera.

43) Dipl. von 789 bei Neugart, I, 95 f. in pago qui vocatur Hattenthuntari. — Dipl. v. 888. eod. p. 474. in pago Hattinhunta.

44) Dipl. v. 904 u. 961. bei Neugart, 535 u. 603. in pago Munigisingeshuntare.

45) Cod. Lauresh. III, 54—59.

46) Neugart, episcopat. Constant. p. LXV. LXVI, LXXVII, und LXXXIX.

47) Urk. von 1322 bei Lacomblet, Archiv, I, 276. congregatio hominum dicta Hunschaft.

48) Dipl. von 1164 bei Günther, I, 381. homines de sua hunaria und p. 382. habitantes in sua hunnaria.

49) Weisthum von Kleinenbroch §. 16 u. 19 bei Lacomblet, Arch. I, 284 u. 285.

50) Urk. von 1303 bei Lacomblet. Urkb. III, 12.

51) Urk. von 1394 in Acta acad. Palat. III, 287. Urk. von 1437 bei Guden, II, 1282.

schaft [52]) und Hontschaff oder Huntschaff [53]) hat sich am Niederrhein, jedoch nur im alten Frankenland, z. B. in den Herzogthümern Geldern, Cleve, Jülich und Berg, in der Eifel, auf dem Hundsrück und in vielen kurkölnischen Aemtern bis auf unsere Tage erhalten, während das benachbarte Westphalen oder Altsachsen und Friesland nur Bauerschaften kennt [54]). Es wird nämlich unter Huntschaft, hunnaria oder Hondschaft nicht bloß der Bezirk oder die Mark, sondern auch die Bauerngenossenschaft selbst verstanden. (de qualibet congregatione hominum dicta Hunschaft [55]). Daher werden öfters die Hondschaften neben den Burschaften genannt [56]). Bemerkt muß nur noch werden, daß der Name Hönni, d. h. Honne oder Honnschaft zuweilen auch in der Schweiz vorkommt [57]), was um so eher geschehen konnte, da das Wort Huntari dieselbe Bedeutung hat wie das Wort Honschaft.

§. 46.

Gleichbedeutend mit Bauerschaft, Nachbarschaft und Honnschaft ist auch die Benennung Dorfschaft, Ortschaft, Uerthenen, Tagwen, Hagen und Heimschaft.

Dorfschaft [58]) oder gemeine Dorfschaft [59]) kommt in früheren und späteren Zeiten vor und ist auch heute noch zumal im südlichen Deutschland sehr gebräuchlich. Streitig ist nur die wahre Bedeutung des weit verbreiteten sehr alten Wortes thaurp, thorp, torp, dorp, thorf und dorf. Da indessen die Dorfanlagen bei den Germanischen Völkerschaften, wie wir gesehen haben, den Gegensatz gegen die nicht zusammenhängend gebauten Hofanlagen

---

52) Weisthum von Kempen bei Lacomblet, Arch. I, 278 u. 279. Gerichtsgebräuche von 1555, eod. p. 288, 296.
53) Weisthum §. 6—8, 14, 16 u. 19 bei Lacomblet, I, 282 ff.
54) Lacomblet, Archiv I, 210 ff.
55) Dipl. von 1322 bei Lacomblet, I, 276.
56) Urk. von 1555 bei Lacomblet, I, 293.
57) Grimm, I, 17, §. 61.
58) Glosse zum Sächs. Lr. III, 86.
59) Lori, p. 328.

gebildet haben, so trete ich der Ansicht Diefenbach's u. a. bei, welche das Wort von congregatio oder turba, d. h. Versammlung, Menge oder Haufen ableiten [60]), eine Bedeutung, welche dieses Wort bis auf die jetzige Stunde noch in der Schweiz behalten hat. Daselbst bedeutet nämlich heute noch Dorf eine Zusammenkunft mehrerer Personen, also Nachtdorf eine nächtliche Zusammenkunft und Bergdorf eine Zusammenkunft auf einem Berge, einen Dorf halten oder Dorfen so viel als eine Versammlung oder Zusammenkunft halten oder einen Besuch abstatten, daher nachtdorfen u. s. w. [61]). Das Wort Dorf bedeutete demnach einen Haufen von zusammengebauten Wohnungen und das Wort Dorfschaft eine in zusammenhängenden Wohnungen angesiedelte Genossenschaft von Dorfmarkgenossen, welche man Dorfleute oder Dorfgenossen zu nennen pflegte [62]).

Ortschaft wird heute noch in Baiern, Schwaben, in der Schweiz, am Rhein u. a. m. abwechselnd mit Bauerschaft, Nachbarschaft und Dorfschaft gebraucht. Denn vicus und locus hat von je her einen Ort oder ein Dorf bedeutet [63]). So wie übrigens die Worte Bauerschaft, Nachbarschaft, Honnschaft und Mark in einer engeren und weiteren Bedeutung vorkamen, so verstand man auch unter dem Worte Ort bald einen größeren, bald einen kleineren Distrikt. Während man nämlich auf der einen Seite eine größere Provinz oder wenigstens einen Kanton oder eine Cent darunter verstanden hat, und daher von den sechs Ritter Orten oder Ritter Kantonen in Franken, von den 6, 7, 8, 10 und 13 Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft, von den zugewandten oder verbündeten Orten u. s. w. zu reden, und den vorsitzenden Kanton in der Schweiz den Vorort zu nennen pflegte, so hat

60) Lorenz Diefenbach in Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. August 1843, Nr. 27 p. 216. Vgl. noch Graff, V, 224. Schulze, goth. Glossar. p. 383. Richthofen, v. thorp. p. 1076.

61) Stalder, I, 290—291.

62) Stettler, Gemeinde- und Burgerrechtsverhl. p. 35.

63) Meine Einleitung, p. 19.

man auf der anderen Seite auch den Distrikt einer Dorfmark einen Ort oder eine Ortschaft genannt[64]).

Dasselbe was die Orte und Ortschaften sind die Uerten, Uerthenen, Irten, Uerthj, oder Irty in Unterwalden und ehedem auch in Obwalden[65]), dann im Kanton Glarus die Tagwen oder Gnoßame[66]), nämlich wahre Dorfmarkgenossenschaften gewesen. Daher leite ich den Namen Irty, Ürthj und Uerthene von dem heute noch in der Schweiz gebräuchlichen Ürte und Irte, d. h. Mahlzeit, Wirthsrechnung - oder Bewirthung, Wirthschaft her[67]). Die Urthenen waren demnach Bauernwirthschaften, was im Grunde genommen auch die Dorfmarkgenossenschaften sammt und sonders gewesen sind.

Daß die Dörfer von ihrer Einzäunung auch zûn, town und Hagen genannt worden sind, ist bereits bemerkt worden. (§. 15). Die Genossenschaft jedes Hagen's oder jeder Bauerschaft, daher Hager Bauerschaft genannt, bestand aus den freien Bauern (freyen Hägere). An ihrer Spitze stand ein Hagemeister oder Richter, später Bauerrichter genannt. Die jährlichen Gemeindeversammlungen hießen Hagen Sprachen und ihr Recht ein Hagenrecht[68]). An der Spitze von Holzhagen in Pommern standen drei Hagemeister (magistri indaginis). Jeder Häger (cives indaginem inhabitantes) hatte eine Anzahl von Feldern, welche man Hägergüter (jugera que dicuntur Hegersche Morgen) nannte. Und ihre Rechte auf die ungetheilte Mark nannte man Hagenrechte (indaginis jura)[69]).

64) Schmeller, I, 113. von Wimpfen, Gesch. von Schleswig, p. 36. Not. Henke, oeffentliches Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, p. 131—160, Geschichtsfreund von Lucern, IV, 6. sind X ort der eidgenosschafft.

65) Urk. von 1389 u. 1496 im Geschfsfr. I, 317 u. 318 Blumer, Rechtsg. I, 381. Wyß, die schweizer. Landgemeinden in Zeitschrift für schweiz. R. I, 70. Johannes v. Müller, Schweizer. Gesch. I, 15 in sämmtl. Werk. 19. p. 326.

66) Landb. von Glarus I, §. 4, 62, 70--72, 182, 187, 189, 190. Blumer, I, 380 u. 381. Stalder, I, 259, vgl. oben §. 24 u. 54.

67) Schmeller, I, 114, IV, 164.

68) Urk. von 1541, 1582 u. 1608 bei Wigand, Archiv, V, 386 ff, VI, 282 f.

69) Dipl. von 1262 bei Dreger, cod. Pom. I, 461.

§. 47.

Daſſelbe was Dorfſchaft und Ortſchaft hat auch Heimſchaft bedeutet. Unter ham, hem, haim, heimr und haims hat man nämlich in den nordiſchen Sprachen zunächſt ein Haus, ſodann aber auch das Dorf ſelbſt (vicus und villa) verſtanden[70]), woraus in Frankreich hameau und in England hamleta und hamlet gemacht worden iſt[71]). In der Schweiz, in Vorarlberg und auch in Baiern in der Gegend von Weiler verſteht man heute noch unter Heim oder, wie man das Wort insgemein nennt, unter Heime, Heimen, Heimet, Heimbd oder Heimat einen umzäunten Platz, auf welchem Haus und Hof ſteht, oder auch das Haus und den Hof ſelbſt (Haus und Heimbd)[72]). Unter Heimweſen verſteht man alſo den Inbegriff deſſen, was zu einem Landgute gehört, das Gut mit Haus und mit Hof. Auch nennt man in der Schweiz und in Baiern Heimweide die an das Gut ſelbſt anſtoßende Weide im Gegenſatze der Alpenweide; Haimvih und Heimkuh das Vieh, welches nicht auf die Alpenweide, vielmehr auf die Heimweide getrieben wird; Haimdiern die Magd, welche zu Hauſe bleibt im Gegenſatze der Alpendiern oder Sendinn, die mit dem Vieh auf die Alpe geht; Haimgrund die in der Dorfflur liegenden Felder im Gegenſatze der Alpgründe u. ſ. w.[73]). Auch in Finnland heißt heute noch jedes Landgut, es mag groß oder klein ſein, dem Adel, der Krone oder einem Bauern gehören, Hemman, das heißt Heimath[74]). Und in Gothland kommt das Wort ſogar in der Zuſammenſetzung als haimthorp vor, was nach der vorhin erwähnten urſprünglichen Bedeutung von Dorf ſo viel als einen Haufen von Heimen oder Wohnungen bedeutet[75]).

---

70) Grimm, Gr. I, 605, III, 393. Junius, gloss. goth. p 82. Schulze, goth. Gloſſar p. 126. Ihre, v. hem, p. 849.

71) Spelmann, p. 273 u. 274. Vgl. meine Freipflege, p. 16.

72) Urk. von Schnottwyl von 1675 in Zeitſchr. für Deutſch. R. IX, 48, vgl. oben §. 25 Not. 78.

73) Stalder, II, 32. Schmeller, II, 192—193.

74) Ausland, 4. September 1848, Nr. 212, p. 847.

75) Schildener, Guta Lagh, p. 16—18 u. 154.

Auch in Deutschland muß das Wort Heim für Dorf sehr verbreitet gewesen sein, wie die zahlreichen in heim endigenden Dorfnamen und die weit verbreiteten Heimbürger und Heimgerichte beweisen, von denen später noch die Rede sein wird. Späterhin ist jedoch in Deutschland das Wort Heim und Heimschaft in dieser Bedeutung ganz außer Gebrauch gekommen.

§. 48.

Endlich wurden die Dorf- und Bauerschaften auch noch Kirchspiele, Pfarren oder Pfarreien genannt. Die alten Marken pflegten nämlich auch in religiöser Beziehung eine Genossenschaft zu bilden. Daher waren die alten Markgenossenschaften öfters zu gleicher Zeit auch religiöse Genossenschaften. Die Bauerschaften und Nachbarschaften waren demnach ursprünglich wirkliche Kirchspiele und konnten daher auch so genannt werden. Zwar sind die Kirchspiele, da sie mit der Erbauung christlicher Kirchen zusammenhängen, dem Namen nach erst späteren Ursprungs. Der Sache nach sind sie jedoch weit älter als die christlichen Kirchen selbst, und sie hängen mit den ersten Ansiedelungen unserer heidnischen Vorfahren zusammen. Bei jeder neuen Ansiedelung in Island und im übrigen Norden pflegte nämlich der Häuptling, der die Niederlassung leitete, auch seinem Gotte einen eigenen Tempel, meistentheils einen eingehegten und geweihten Ort, wo die Götter verehrt wurden, einen sogenannten Hof (hof, d. h. fanum, daher hofuthof) [76], oder Götterhof (Gothahof) zu errichten. Zu jedem solchen Hofe gehörte auch ein heiliger Wald oder ein anderes Besitzthum [77] und ein Bezirk, dessen Bewohner zur Unterhaltung des Hofes und zur Bestreitung der Opfer eine Abgabe (einen Tempelzoll) entrichten mußten [78]. Aus diesen Götterbezirken oder Götterorten (gothorth) [79], die meistentheils mit den alten Dorfmarken und Gemeindebezirken, oder auch mit den Hardesvierteln zusammenfielen, sind nun die späteren Kirchspiele hervorgegangen.

76) Gragas, index, p. 35. Jhre, p. 886.

77) Grimm, deutsche Myth. 2te ed. II, 59 ff.

78) Konrad Maurer, die Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christenthum, I, 239 u 240.

79) Gragas, index p. 28.

So wie man nämlich in Altgriechenland und in den übrigen Römerprovinzen, um dem Christenthum leichteren Eingang zu verschaffen, auf derselben Stelle, wo früher ein Griechischer oder Römischer Tempel gestanden, eine christliche Kirche zu erbauen pflegte, eben so wurden auch die germanischen Götterhöfe in christliche Kirchen, die alten Götterbezirke demnach in Kirchspiele verwandelt[80]). Noch im Jütschen Lov (II. 78.) werden die Worte Viertel und Kirchspiel als gleichbedeutend gebraucht. Späterhin hat sich aber die Viertelseintheilung gänzlich verloren und die Kirchspiele sind an die Stelle der Viertel getreten[81]).

Da nun die heiligen Haine und anderen Besitzungen der heidnischen Tempel an die christlichen Kirchen und an die Kirchspiele überzugehen pflegten, so wurden in späteren Zeiten die heidnischen Götter öfters selbst als die Stifter der christlichen Kirchen, hie und da sogar noch bis auf unsere Tage verehrt, z. B. die drei Jungfrauen, für welche heute noch an vielen Orten in Baiern Messen gelesen werden, unter denen aber nichts anderes als die altgermanischen Nornen oder die Schicksalsgöttinnen verstanden werden können[82]).

Eben so wie zur heidnischen Vorzeit wurde es aber auch seit Einführung des Christenthums bei jeder neuen Ansiedelung gehalten, nur daß statt des Götterhofes nun eine Kirche gebaut worden ist. Daher findet man in den alten großen Marken sogenannte Gau- und Markkirchen[83]), und aus demselben Grunde z. B. in Dänemark und in Westphalen die alten Kirchspielskirchen gerade in denjenigen Dörfern, welche man den Umständen nach für Urdörfer halten muß[84]). Die Kirche eines solchen Urdorfes pflegte nämlich schon zu einer Zeit erbaut zu werden, als sich noch kein anderes Dorf in der Nähe befand. Sie blieb daher häufig auch

80) Grimm, Deutsche Myth. 2te ed. I, 76 u. 77.

81) von Wimpfen, p. 23, 35 - 36 u. 74. Vgl. noch Karl Wilhelmi, Island u. s. w. p. 33 ff. u. 40. Dahlmann, Gesch. von Dänemark, II, 117. ff. Schildener, Guta Lagh, p. 122, 193 u. 194.

82) Panzer, Beitrag zur Deutschen Mythologie, p. 282—286.

83) Meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 167—169. Meine Geschichte der Markenverf. p 194—196.

84) Hansen in Falck, neues staatsb. Mag. III, 123. Steinen, I, 988.

in späteren noch die Hauptkirche, das Urdorf also der Sitz des ganzen aus mehreren Dörfern bestehenden Kirchspieles, nachdem in derselben Mark nach und nach noch andere Dörfer mit oder ohne Kirchen gebaut worden waren. So war z. B. die Kirche von Winkel im Rheingau die Hauptkirche für die in der Feldmark von Winkel angelegten Dörfer Oesterich und Mittelheim. Und ehe die Dorfmarken ausgeschieden worden, bildeten sie zusammen nur eine einzige Dorfmark- und Kirchengemeinde [85]). Eben so hatte die aus fünf Dörfern bestehende Mark Alten Haßlau in der Wetterau nur eine einzige Hauptkirche in dem Hauptdorfe Altenhaßlau. Die Markgemeinde bildete demnach auch eine Kirchengemeinde [86]). Dasselbe gilt von der Hauptkirche zu Groß Gerau in Hessen. Denn sämmtliche in der alten Mark Gerau liegenden Dörfer waren bloße Filialkirchen der Hauptkirche zu Groß Gerau. Alle diese Dörfer zusammen bildeten demnach eine einzige Mark- und Kirchengemeinde [87]). Eben so hatte Winzingen in der Pfalz, in dessen Dorfmark später Neustadt erbaut worden ist, eine einzige Hauptkirche für die ganze Mark. Erst seitdem in jener Mark Neustadt und darin das Stift erbaut und diesem das Patronatrecht zu Winzingen übertragen worden war, wurden Neustadt und Winzingen für einige Zeit zwei getrennte Pfarreien [88]). Auch Zwingenberg an der Bergstraße lag ursprünglich in der Dorfmark von Auerbach und wurde erst im 13. Jahrhundert von ihm getrennt und eine eigene Pfarrei [89]). Die in der alten Dorfmark von Pfronten liegenden Dörfer Berg und Steinach in Baiern bilden heute noch eine einzige Dorfgemeinde und Pfarre [90]). Dasselbe gilt in dem Herzogthum Berg von dem Kirchspiele Honff, wozu 6 Hondschaften, von dem Kirspel Volberg, zu welchem 4 Hondschaften und von dem Kirspel Hückeswagen, wozu 4 Hondschaften gehört haben [91]), u. s. w.

---

85) Bodmann, I, 84 u. 90.
86) Weisthum art. 13 in Cranien, I, 46,
87) Wenck, I, 61, 63, 83 u. 138.
88) Widder, II, 248 f. u. 252.
89) Wenck, I, 38 u. 143 not. K.
90) Meine Gesch. der Markenverfassung p. 37.
91) Urk. von 1555 bei Lacomblet, I, 288, 289 u. 293.

Mit der Bevölkerung haben ſich jedoch auch die Haupt- oder Kirchſpielskirchen, und mit dieſen die Pfarreien und Kirchſpiele ſelbſt vermehrt. So erhielt z. B. Zülpich nach und nach drei Mutterkirchen und ebenſo viele Kirchſpiele [92]). Eben ſo wurden viele Hondſchaften im Herzogthum Berg nach und nach Kirſpele und die Benennung Hondſchaft hat ſich ſodann gänzlich verloren [93]), u. ſ. w.

Die Erbauung einer Kirche allein reichte jedoch zur Errichtung eines Kirchſpieles oder einer Pfarre noch nicht hin. Denn es hat in früheren und ſpäteren Zeiten viele Dorfſchaften mit Kirchen und Capellen gegeben, welche darum noch keineswegs Kirchſpiele geweſen ſind. Die Errichtung einer Pfarrei oder eines Kirchſpieles hing vielmehr, urſprünglich wenigſtens, mit der Abmarkung der Dorfmark und mit der damit verbundenen Ausſcheidung aus der größeren Mark zuſammen. Denn jedes Kirchſpiel bildete nicht bloß eine Kirchgemeinde, ſondern zu gleicher Zeit auch eine Dorfmarkgemeinde. Daher hatte urſprünglich auch jedes Kirchſpiel ſeine eigene ungetheilte Dorfmark, z. B. das Kirſpiel Büttchen im Herzogthum Berg [94]). Darum waren die Worte Pfarrei, Kirchſpiel, Bauerſchaft und Nachbarſchaft eben ſo gleichbedeutend, wie die Worte vicini, Nachbauern und Kirchſpielleute, oder Carſpellüde, wie ſie in Schleswig [95]) und Kirchſpiels Verwandte, wie ſie in Pommern [96]), Kirkimen [97]), Kirciumenn, Kirchiumen, Socnamenn, Soknemaen, oder Sokumaen [98]), wie ſie bei den Dänen, Gothen und Schweden, und Kirchgenoſſen oder Kilchgnoſſen, wie ſie in der Schweiz genannt worden ſind [99]).

92) Bemerkung von 1404, bei Lacomblet, I, 245.

93) Urk. von 1555 bei Lacomblet, I, 288. ein Kirspel aber gein Hondschaft. p. 289. Lülstorff ist ein Kirspels kirch, hat gein Hondschaft. p. 291. seint geine Hondschaften, dan alle 10 Kirspelskirchen. Vgl. noch p. 293.

94) Weisthum von 1389 §. 9 bei Lacomblet, I, 282.

95) Urk. von 1438 bei Westphalen, II, 417.

96) Landtagsabſchied zu Stettin von 1616 bei Westphalen, II, 1855.

97) Jydſch. Lov. II, 78.

98) Guta Lagh c. 33 u. c. 2, §. 3 u. 4, c. 3 §. 3, 5 u. 6. Schilteuer p. 2, 4, 5, 55, 121 u. 123. Ihre, v. sokn. Schlyter cod. jur. Upland p. 407.

99) Urk. von 1368 bei Tſchudi, Chron. Helv. I, 469.

Dieses war schon zur fränkischen Zeit der Fall, indem nach den alten Formeln die Gesammtheit der Nachbarn (vicini) ein Kirchspiel (parochia) genannt und wie jede andere Nachbarschaft zu gerichtlichen Verhandlungen beigezogen zu werden pflegte. (Unde necesse ei fuit advocare judecis (seu et vicinis circa manentis, seu et universa parocia illa) [1]). Eben so wurde auch in späteren Zeiten noch die Dorfschaft Peitingau in Baiern bald eine gemaine Dorffschaft, Nachperschafft und Dorff Gemain [2]), bald aber auch eine Pfarre [3]) und die Genossen insgemein Nachpaurn genannt [4]). Das Dorf Cappel in der Ortenau wurde abwechselnd eine Burschafft und ein Kirspel, die Genossen aber bald Buren bald Kirman, d. h. Kirchmanne genannt [5]). Eben so war und hieß die Dorfgemeinde von Steingaden, Waltenhofen, Niederhofen und Pfronten eine Pfarre [6]). Namentlich bildete auch im Dithmarschen jedes Kirchspiel eine wahre Dorfgemeinde (communitas parrochie) [7]). Auch hatten die Kirchspiele die weltlichen Angelegenheiten der Gemeinde eben sowohl zu besorgen wie die kirchlichen, z. B. in Gothland [8]), im Dithmarschen [9]), in Westphalen u. a. m., wie dieses in der Folge immer klarer und deutlicher hervortreten wird. Erst seit der Einführung und Verbreitung des kanonischen Rechtes hat man auch in den Kirchspielen angefangen die Kirchengemeinden von den weltlichen Gemeinden zu trennen. Und nachdem seit der Reformation auch noch mehrere gleichberechtigte christliche Confessionen neben einander entstanden waren, ist wenigstens in den gemischten Gemeinden eine solche Vereinigung gar nicht mehr möglich.

Es bedarf übrigens kaum einer Erinnerung, daß hiemit nicht

---

1) Form. Andegav. c. 31.
2) Lori, p. 328 u. 347.
3) Grimm, III, 651, §. 36.
4) Grimm, III, 648, §. 11, 13, 35 u. 40.
5) Grimm, I, 417—420.
6) Lori p. 109, 408 u. 459.
7) Dipl. von 1286, 1323 u. 1341 bei Michelsen. Urkundenb. von Dithmarschen, p. 14, 24 u. 25.
8) Schildener, Guta Lagh, p. 121—123.
9) Urkunden von 1455, 1472 u. 1493 bei Westphalen, III, 1755 f.

behauptet werden will, als sei jede Dorfmarkgemeinde zu gleicher Zeit auch eine Kirchgemeinde, und jede Kirchgemeinde immer auch eine Dorfmarkgemeinde gewesen. Da nämlich jeder Grundherr das Recht hatte auf seinem Grund und Boden Kirchen, Klöster und Kapellen zu bauen und diese gehörig zu dotiren, sodann aber auch die Geistlichen zu ernennen und den in seiner Grundherrschaft angesiedelten Dorfschaften den Besuch solcher Kirchen zu gestatten, so haben sich nach und nach viele Dorfschaften gebildet, welche selbst keine eigene Kirche besaßen, welche vielmehr zu einer anderen Kirche bloß eingepfarrt, also selbst keine Kirchgemeinden waren. Und die meisten Patronat-, Stifts- und Klosterkirchen haben mit der Markgemeinschaft gar nichts gemein. Die Dorfmarkgemeinden sind vielmehr nur dann zu gleicher Zeit auch Kirchengemeinden, also wahre Kirchspiele gewesen, wenn sie, wie dieses ursprünglich und auch in späteren Zeiten noch öfters der Fall war, ihre Kirchen selbst gebaut hatten, also, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, selbst die Patrone ihrer Kirche gewesen sind. So wie es demnach Dörfer gegeben hat, welche in keiner Markgemeinschaft und daher auch keine Dorfmarkgemeinden waren, so hat es auch Dörfer und Dorfmarkgemeinden gegeben, welche keine Kirchgemeinden gewesen sind.

§. 49.

Die Markgemeinschaft ist demnach die Grundlage der Dorfverfassung, diese also eine Dorfmarkverfassung gewesen. Die Dorfverfassung kann daher nicht, wie es so oft behauptet wird und es Einer dem Anderen nachspricht, ohne zu überlegen, ob es auch möglich ist, aus der Hofverfassung hervorgegangen sein, wie ich dieses bereits angedeutet habe. (§. 8 u. 9). Die Hofverfassung hat zwar eine sehr große Aehnlichkeit mit der Dorfverfassung gehabt. Die früher so häufigen Verwechselungen sind daher leicht zu erklären. Dieser Aehnlichkeit ungeachtet ist jedoch die Hofgemeinde von der Dorfmarkgemeinde wesentlich verschieden gewesen. Die Hofgemeinde bestand nämlich einzig und allein aus hofhörigen Leuten, während die Dorfgemeinden auch aus Freien und in gemischten Dorfmarken aus Freien und Hörigen, ja sogar, wie z. B. in Dürkheim theilweise auch aus Edelleuten bestehen konnten. (die

ganz gemeinde, priester edel und alle andere sesshaftig zu Dürkheim bi ein ander sin)[10]. Die Hofgemeinde ſetzte ferner Hörige einer und derſelben Hof- oder Grundherrſchaft voraus. Wenn daher mehrere Hof- oder Grundherrn in derſelben Dorfmark anſäſſig waren, ſo gab es ſodann mehrere Hofgemeinden in einer und derſelben Dorfmark, während in jeder Dorfmark immer nur eine einzige Dorfmarkgemeinde möglich war. Denn wenn auch mehrere Dörfer in derſelben Dorfmark angeſiedelt waren, ſo bildeten ſie dennoch, ſo lange ihre Feldmarken nicht ausgeſchieden, ſie ſelbſt alſo in ungetheilter Markgemeinſchaft waren, nur eine einzige Dorfmarkgemeinde, wie dieſes z. B. im Rheingau und auch anderwärts öfters der Fall war[11]. Umgekehrt konnten aber auch mehrere Dörfer, alſo, wenn dieſe ausgeſchiedene Dorfmarken hatten, mehrere Dorfmarkgemeinden unter einem und demſelben Frohnhofe ſtehen, demnach eine einzige Hofgemeinde bilden. Und in den größeren Grundherrſchaften und Hofmarken war dieſes auch nicht ſelten der Fall. Dann hatten aber die nicht in der Dorfmark angeſeſſenen Hörigen, wenn ſie auch Hörige einer und derſelben Grundherrſchaft waren, keine Nutzungsrechte in der Dorfmark. (Solis colonis horum praediorum licet usus et potestatem habere in his saltibus et extra hos nulli hominum, etiamsi sint ex familia qualibet principalium ecclesiarum ad aliud praedium pertinente)[12]. In den gemiſchten Gemeinden kam es daher öfters vor, daß von den verſchiedenen Mitgliedern der Dorfgemeinde der Eine dieſer, der Andere wieder einer anderen Hofgemeinde angehört, der in der Dorfmark angeſeſſene freie Bauer aber zu gar keiner Hofgemeinde gehört hat. Indeſſen kam es doch, wiewohl ſeltener in grundherrlichen Dorfmarken vor, daß ein in Grund und Boden angeſeſſener Mann keinen Antheil an der gemeinen Mark hatte, alſo kein Dorfmarkgenoſſe war, weil er ſein Beſitzthum nicht von dem Hof- oder Grundherrn empfangen hatte, alſo nicht in die Hofgemeinde aufgenommen worden war, ſo daß demnach die Dorfmarkgenoſſenſchaft gewiſſermaſſen von der Hofgenoſſenſchaft abhängig war. (tot den

10) Grimm, I, 787. Meine Geſch. der Markenverf. p. 298 u. 324.
11) Bodmann, I, 99, 100, 127 u. 132.
12) Dipl. v. 1126 bei Schoepflin, I, 206.

hoff van Luttingen ind tot den kaetsteden gelegen op den over, vitgescheiden drie haefstede gelegen tot Luttingen die men neit en helt van dem hove, gehoirt lant off weide off gemeint. — End die dry hoeffstede, die in den hoff neit en hoiren, en hebben ghoen recht up des hoeffs lant. — Ind up dat lant en sall nyman syn quick (d. h. Alles was lebt, alſo auch lebendiges Vieh) [13]) up weiden dan die gheine, die up den hove wonafftich synt end up ten Kaetsteden die man van den hove helt) [14]). Solche Hofſtetten und Kothſtetten wurden zuweilen wilde Huben (wilde hubbe) genannt [15]), wahrſcheinlich deswegen, weil ſie wie die Wildfänge keinen Herrn hatten und darum keiner Markgemeinſchaft angehören ſollten. In der Regel beſtand jedoch keine ſolche Abhängigkeit der einen Gemeinde von der anderen. Denn beide Gemeinden beruhten auf ganz verſchiedenen Grundlagen und wurden daher auch nach ganz anderen Grundſätzen beurtheilt. Sogar in den hörigen Dorfmarken zeigt ſich dieſer Unterſchied z. B. dann, wenn mehrere Dorfmarken in einer und derſelben Grundherrſchaft lagen. Denn in dieſem Falle hatte jedes Dorf wieder ſeine eigene von der Hofgemeinde verſchiedene Dorfmarkverfaſſung. Auch zeigt ſich dieſer Unterſchied in den Rechten und Verbindlichkeiten der verſchiedenen Gemeinden. Denn die grundherrlichen Dienſte und Leiſtungen waren von den Gemeindedienſten und Abgaben weſentlich verſchieden. In den grundherrlichen Dorfſchaften kommt ſogar ein von den hörigen Abgaben verſchiedenes ſogenanntes Dorfgeld (dorpgelt) u. ſ. w. vor [16]). Eben ſo kommen neben den herrſchaftlichen Fronen und Dienſten der hörigen Leute auch noch Gemeindefronen und andere Gemeindedienſte vor. Und die Gemeindedienſte und Abgaben mußs-

13) Schmeller, glossar. Saxon. v. quic, p. 87. Bremiſch-niederſächſ. Wörterb. III, 399—401.

14) Hofr. von Luttingen, VI, 1, 2 u 6 bei Lacomblet, I, 200. Vgl. noch Grimm, I, 462 u. 128. Item wellcher ouch ein eigen hofstatt hatt, der nit dem gotzhus zuhört vnnd die bawen will, dem soll man vss beiden höltzern die räm zum hus geben vnnd soll der ein meyer darumb bitten. Meine Geſchichte der Fronhöfe, IV, 67 f.

15) Urk. v. 1332 bei Bluntſchli, I, 253 u. 254.

16) Hofr. von Luttingen, IV, 5 bei Lacomblet, I, 200.

ten nicht bloß von den hörigen und freien Bauern, ſondern auch von den geiſtlichen und weltlichen Grundherren ſelbſt geleiſtet werden, wenn dieſe ſich noch in Markgemeinſchaft befanden [17]) Die öffentlichen Dienſte und Abgaben dagegen laſteten, wie wir ſehen werden, ſammt und ſonders bloß auf der Markgemeinde, niemals auf der Hofgemeinde als ſolcher.

Jede dieſer beiden Gemeinden hatte ferner ihren eigenen Vorſtand und urſprünglich auch ihre eigene Gerichtsbarkeit. Daß die freien und gemiſchten Dorfmarkgemeinden ihren eigenen markgenoſſenſchaftlichen Vorſtand gehabt haben und einen ſolchen haben mußten, verſteht ſich gewiſſermaßen von ſelbſt. Denn, da die freien Dorfgemeinden gar keinen Grundherrn, die gemiſchten Gemeinden aber öfters mehrere Grundherrn und dazu zuweilen auch noch freie Bauern hatten, ſo konnten ſie keinen grundherrlichen, vielmehr nur einen markgenoſſenſchaftlichen Gemeindebeamten haben. Ihre Verfaſſung war demnach auch in dieſer Beziehung von der Verfaſſung der großen Marken durchaus nicht verſchieden. Allein auch die hörigen Dorfgemeinden hatten nicht ſelten neben dem herrſchaftlichen auch noch einen markgenoſſenſchaftlichen Beamten, von denen der Erſte die herrſchaftlichen Angelegenheiten des Fronhofes, der Letzte dagegen die Angelegenheiten der Dorfmark zu beſorgen hatte. In den Bairiſchen Hofmarken z. B. beſtand öfters neben und unter dem Hofmarchrichter, welcher das Frohnhofgericht (das Dorfrecht oder Hofmarckrecht) abzuhalten und die übrigen herrſchaftlichen Angelegenheiten zu beſorgen hatte [18]) noch eine Dorfmarkgemeinde (Gemain oder Nachparschaft §. 1, 13 u. 26) mit einem eigenen Gemeindevorſtand (der paur, welcher das ainen hat §. 1, 18 u. 25), d. h. der das Recht Einungen oder Strafbefehle zu erlaſſen [19]) oder, wie wir ſehen werden, das Bannrecht und das Recht in Dorfangelegenheiten zu befehlen gehabt hat.) Das Amt dieſes Bauernvorſtandes nannte man in Baiern das Hofmarchsamt (§. 14) und es wurde damit jedes Jahr gewechſelt (§. 1, 14 u. 18). Der

17) Meine Geſch. der Markenverf. p. 187.

18) Hofmark R. bei Grimm, III, 639 §. 1 u. 3.

19) Haltaus, v. Einung, p. 307—308. Offn. von Mättmenhaſle §. 24 bei Schauberg I, 3. „die dorfmeyer hand gewalt die einung ze ſetzen „vnd ze entſetzen." Vgl. §. 22.

Vorstand der Bauerngemeinde hatte die Angelegenheiten der Feldmark, insbesondere also auch die Dorf- und Feldpolizei zu besorgen, natürlich unter der Aufsicht des herrschaftlichen Beamten. (§. 14, 18 u. 25). Auch hatte er abwechselnd mit der ganzen Gemeinde bei den Dorf- und Hofmarkgerichten die Herrschaft und den herrschaftlichen Beamten zu empfangen und zu verpflegen. (Auch der paur, so dasselbig jar das ainen u. dorfrecht hat, der soll jeder herrschaft samt seinen dienern und pferden, auch dem procurator und amtleuten das erst fueter u. mal am dorfrecht zu geben schuldig sein, und das andere mal soll die gemain zu geben schuldig sein. §. 1.)

Was von dem eigenen Gemeindevorstand gilt endlich auch von der eigenen Gerichtsbarkeit der Dorfgemeinde. Die freien und gemischten Dorfschaften pflegten nämlich, wie die großen Marken, ihre eigenen Dorfmarkgerichte zur Aburtheilung der Markfrevel u. s. w. zu haben. Und auch bei vielen grundherrlichen Dorfschaften war dieses ursprünglich der Fall, so daß demnach die freien Dorfschaften unter einer doppelten Gerichtsbarkeit, außer der öffentlichen auch noch unter einer Dorfmarkgerichtsbarkeit gestanden haben, und die grundherrlichen und gemischten Dorfschaften sogar unter einer dreifachen, nämlich außer der öffentlichen und außer der Dorfmark-Gerichtsbarkeit auch noch unter einer Fronhofgerichtsbarkeit. Wann sich demnach in derselben Dorfmark mehrere Hofgerichte befanden, so stand jeder Hörige unter dem Hofgerichte, zu dessen Fronhofe er selbst gehörte[20]).

In den grundherrlichen Dorfschaften wurden die genossenschaftlichen Dorfmarkbeamten und die eigne Dorfmarkgerichtsbarkeit am frühesten verdrängt und durch grundherrliche Beamte und Gerichte ersetzt, wenn dieses nicht gleich bei der Anlegung des Dorfes selbst schon geschehen war. Darum ist auch die Grundherrschaft als das eigentliche Grab der freien Dorfverfassung zu betrachten[21]). Späterhin geschah dasselbe aber auch in den freien und gemischten Dorfgemeinden. Denn auch die Landesherrschaft war diesen Freiheiten nicht hold. Mit dem Verschwinden der

20) Meine Gesch. der Markenverf. p. 297—298.

21) Meine Einleitung, p. 287 ff. L. S. Zachariä, der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit. Heidelberg 1832.

freieren Verfassung mehrten sich aber auch die bäuerlichen Lasten. Daher die vielen Bauernunruhen und Aufstände schon seit dem 14. und 15. Jahrhundert, und die Bauernkriege im Anfange des 16ten. Denn die Bauern hatten damals ihre althergebrachten Freiheiten noch in der Erinnerung [22]).

Die Bauernaufstände wurden bekanntlich unterdrückt, mit ihnen aber meistentheils auch die wenigen Freiheiten, welche die Bauerschaften damals noch hatten. Nur in den Städten hat sich die alte Freiheit längere Zeit, aber nur zu oft auch in ihnen nur noch ein Schatten von Freiheit erhalten. Nicht wenige, zumal freie und gemischte Dorfschaften haben sich nämlich in der günstigen Lage befunden, ihre markgenossenschaftlichen Behörden erhalten und deren Rechte sogar noch vermehren zu können. Und aus ihnen sind sodann die mehr oder weniger freien Städte mit freien Verfassungen hervorgegangen, wie ich dieses ein anderes Mal weiter auszuführen gedenke.

Dorfmarkgenossen.

§. 50.

Wie bei den großen Marken konnten auch bei den Dorfmarkgemeinden nur in der Dorfmark angesessene Leute, welche in dem Dorfe selbst wohnten und ihr Gut selbst bauten, vollberechtigte Genossen sein [23]). Zwar meint Thudichum, daß das Gemeinderecht rein persönlicher Natur gewesen, und der Besitz von Grund und Boden keine Bedingung des Gemeinderechts sei [24]) Allein auch hier wieder verwechselt er, wie so oft in seinem Buche, die spätere Zeit mit der früheren [25]).

Da nämlich Markgemeinschaft die Grundlage der Dorfmarkgenossenschaft gewesen ist, so konnte niemand, der nicht selbst in Grund und Boden angesessen und dadurch mit den übrigen Genossen in Markgemeinschaft war, Mitglied der Genossenschaft sein. Zur vollen Berechtigung gehörte demnach Grundbesitz, gleichviel

22) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 522.

23) Meine Gesch. der Markenverf. p. 78 ff, 82 ff, 106 ff.

24) Thudichum, Markenverf. p 211 ff.

25) Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe. II, 420. Not.

jedoch ob der Genosse volles oder bloß nutzbares Eigenthum, erblichen oder auch nicht erblichen Colonat, oder Lehen u. s. w. besaß (welicher dry schuch witt und breitt hät, es sy eigen oder lehen, vnd dar in gesessen ist[26]). wer geeignet vnd geerbet ist in der marcken zu Sweynheim oder dajnne gesessen ist[27]). Allen den die eigen und erbe in dem ban und gericht haben[28]). der so vff dem hof Datnow sässhaft ist — der so vff der ehofstat des hofs Tätnow sitzt[29]). der so da hushablich oder sesshaft ist [30]). Auch war dieses bei freien Dorfgemeinden eben so nothwendig[31]), wie bei gemischten[32]) und grundherrlichen Dorfschaften[33]). Man nannte daher die vollberechtigten Dorfmarkgenossen im Gegensatze zu den armen Leuten, welche gar keinen oder nur wenigen Grundbesitz hatten, die Reichen, Begüterten oder Begüeten[34]). Von dem Hubgericht zu Heßheim in der Pfalz sagt ein altes Weisthum in Meiner Gesch. der Fronhöfe, III, 568: „wird berurt Gericht von „den begüeten zu Heßheim besetzet — vnd muß vff obgemelten „gerichtstag ein ieder begüeter erscheinen bey straff eines virtel „weins ꝛc.". Man nannte sie ferner die geerbten, geeigneten oder gewerten Leute („daz eyn man oder eyne frauwe storbe, die „da geerbit weren mit unser herren gude" — daz eyn man sturbe, der geerbet were)[35]), hominum bona possidentium et tenentium, qui Gwertlüde ibidem dicuntur — ab hominibus agriculturam inibi tenentibus, qui vulgariter gewerete Lude dicun-

26) Grimm, I. 80.
27) Grimm, I, 523.
28) Grimm, II, 13.
29) Grimm, I, 135, 136. Vgl. noch p. 138.
30) Offn. von Nider- und Mättmenhasle, §. 26, 27 u. 29 bei Schauberg, I, 3.
31) Grimm, I, 135. f. Offn. von Nider- und Mättmenhasle §. 26. ff.
32) Grimm, I, 80. II, 13.
33) Grimm, I, 523. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 205, 207.
34) Grimm, I, 43 u. 133. III, 811. Offn. von Nider- und Mättmenhasle §. 25. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 89, IV, 18. und Haltaus, p. 52—53.
35) Grimm, I, 517. Vgl. noch p. 523.
36) Zeugenverhör von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 417 u. 418.

tur[36]). Im Norden nannte man sie bolfasta menn[37]), bolfaster, bokar u. s. w.[38]), und in Baiern und Württemberg die Großbegüterten oder Großgütler im Gegensatze zu den Kleinbegüterten oder Kleingütlern[39]). Auch wurden die Vollberechtigten als angesessene Leute denen entgegengesetzt, „die nicht gehauset sind" [40]).

§. 51.

Ursprünglich waren nur die Inhaber eines Hauses und Hofes im Dorfe und eines dazu gehörigen Bauerngutes vollberechtigte Dorfmarkgenossen (§. 25.), gleichviel ob dieselben einen ganzen Bauernhof inne hatten oder nur einen halben, drittheils, viertheils u. s. w. Hof. Denn nicht die Größe des Bauernhofes war das Entscheidende, sondern die ungetheilte Feld- und Markgemeinschaft. Nun waren aber auch die Inhaber von halben Bauernhöfen u. s. w. mit in der Gemeinschaft und hatten demnach eine verhältnißmäßige Berechtigung. Man nannte sie daher halbe Bauern, Drittheils- Viertheils-Bauern u. s. w. im Gegensatze der ganzen Bauern, die einen ganzen Bauernhof hatten[41]), oder Halbhufner, Viertheilshufner u. s. w. im Gegensatze der Ganzhufner oder Vollhufner[42]), oder Halbmeier im Gegensatze der Vollmeier, welche ein ganzes Erbe besaßen[43]), oder Schupposer, wie man in der Schweiz die Inhaber einer Schuppose oder eines halben Bauerngutes im Gegensatze der Huber zu nennen pflegte[44]). Und auch diese Halbbauern, Halbhufner, Halbmeier

37) Gute Lagh, c. 14 §. 9 u. c. 23 §. 2.

38) Loccenius, lexicon jur. Sueo-Goth. p. 30. Schlyter, corp. jur. Sueo-Goth. IV, 299 u. 211.

39) Bair. Regierungs-Blatt von 1803 p. 1026 und von 1805 p. 729. Reyscher, Würt. Pr. R. §. 760. Not. I.

40) Grimm, III, 739.

41) Thomas, I, 240 u. 253. ff. Weisthum von Beintersheim in meiner Gesch. der Fronhöfe, III, 578.

42) Curtius, Churf. Civ. R. I, §. 267 p. 270.

43) Landrecht der Grafschaft Rietberg bei Wiegand, Archiv, V, 133 u. 143.

44) Rechtung von Rheinau, art. 13 bei Schauberg, I, 155. Ueber die Bedeutung des Wortes Schuppose. Jakob Grimm, bei Haupt, Zeitschr. VIII, 394—396. vgl. oben §. 17.

und Schupposer gehörten aus den so eben erwähnten Gründen mit zur eigentlichen Bürgerschaft im Gegensatze der übrigen nicht vollberechtigten Gemeinde. (Item ein hoffmayer sol ain tag mit fier personen vorlesen. Item ain huober mit zwain personen, ain schuoppesser mit ainer person vnd darnauch ain gemaind)[45].

Seitdem man jedoch angefangen hatte die unausgeschiedenen Antheile an der ungetheilten Mark von der Wohnung im Dorfe und von dem Bauerngute selbst zu trennen, und die Berechtigung sodann nicht mehr auf dem Besitze eines Hauses und Hofes oder eines Bauerngutes geruht hat, seitdem wurden natürlicher Weise nur noch die Inhaber eines solchen Mark Antheiles als vollberechtigte Dorfmark Genossen betrachtet. Man nannte sie daher von jenem Gemeindsnutzen (Einwart, Meente, Gerechtigkeit, Gerechtsame u. s. w.). Die Gemeindsleute z. B. in Oberhessen, ferner die Einwartsberechtigten in Niederhessen, die Meenthaber im Dithmarschen, die Gerechtigkeitsbesitzer und Gerechtsamebesitzer in der Schweiz u. a. m.[46].

Im einen wie in dem anderen Falle war aber die volle Berechtigung an die Angesessenheit, im ersten Falle an den Besitz von Grund und Boden selbst, im letzten Falle aber an den Besitz eines Gemeindenutzens gebunden. Mit dem Grund und Boden oder mit dem Gemeindenutzen wurde daher auch die Berechtigung selbst erworben und eben so auch wieder verloren. (welicher vs vnnser gemeind zücht, sich an andre ort hushablich setzt, das der in vnnserem gemeinwerk kein teyl me sölle haben[47]). Item were ouch dass einer von klotten zuge. dass er nit mehr jnwendig Etters gesessen vnd der soll dann fürbas die allment nit niessen)[48].

---

45) Rechtung von Rheinau, art. 13.

46) Sternberg, I, 6 u. 10. Michelsen in Zeitschr für D. R. VII, 95 ff. Schauberg, Zeitsch. I, 124. vgl. oben §. 24.

47) Grimm, I, 133. Vgl. noch p. 461.

48) Offn. von Klotten §. 44 bei Schauberg, I, 192. Vgl. noch Sternberg, I, 15. und oben §. 25.

§. 52.

Außer dem Besitze eines Bauernhofes oder eines Gemeindenutzens mußten die vollberechtigten Genossen auch noch in der Dorfmark selbst wohnen und daselbst ihren eigenen Rauch, ihren eigenen Heerd, ihr eigenes Muß und Brod, oder ihre gesonderte Speise, d. h. ihre gesonderte selbständige Haushaltung haben. (yegklicher hussman, der in der vogty sitzt vnd ain sunder spis hat[49]). der sein selbs mus und brot isset[50]). der heuslich mit aigem rawch gesessen ist)[51]). Dies gilt bei grundherrlichen Dorfschaften eben sowohl wie bei freien und gemischten. Bei grundherrlichen Dorfschaften (up dat lant en sall nyman syn quick (d. h. Vieh) up weiden dan die gheine, die up den hove wonafftich synt end up ten kaetsteden die man van den hove helt ind die sitten up den oever[51a]). Es soll ouch die Allmendt alss frey syn dass ein jegklicher so jnnwendig Etters gesessen ist. daruff soll vnd mag tryben[52]). dass nieman sol hussen vsserthalb etters[53]).dass niemand kein brennholtz hauen soll jn dem gemeinmerck, den die hausräuchin hand auf den erbgüeteren[54]). wer an diesem hobf erb vnd gut will haben, soll es mit wissen vnd willen des herrn zu feuer vnd flammen besitzen[55]). Wer feuer vnd flam hat, denen erkennen sie wasser vnd waidt zu gebrauchen[57]). Bei freien Dorfgemeinden. (Ess jst jr alt harkommen, dass niemant, zu den von Wezikon weidgnoss sin sol, so üsszer Aetter sizet, denn der so by jnen sesshafft jst[58]). wellicher zu vnns ziechenn vnnd

---

49) Grimm, I, 193. Vgl. noch p. 198 u. 209.
50) Grimm, I, 824.
51) Grimm, III, 659.
51a) Hofr. von Luttingen, VI, 2 bei Lacomblet, Arch. I, 200.
52) Offn. zu Klotten art. 43 bei Schauberg, I, 192. vgl. uoch §. 41 u. 44
53) Grimm, I, 29.
54) Grimm, I, 256 §. 19.
55) Grimm, II, 569.
57) Grimm, II, 201. vgl. p. 174 u. 138. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 206.
58) Offn. von Wetzikon art. 40 bei Schauberg, I, 59.

eignen Reuch by vns füren welle, vnnd [60]). Bei gemischten Dorfschaften (wer uf demselben hofe sitzet buwelich und heblich und sin eigin roch hat)[60]).

Ursprünglich, so lange noch jedes Haus nur einen einzigen Heerd hatte, war der Ausdruck seinen eigenen Rauch oder seine gesonderte Speise haben gleichbedeutend mit dem Besitze einer Hofstätte oder eines Hauses im Dorfe[61]). Wenn daher mehrere Familien in demselben Hause wohnten, so sollten alle zusammen dennoch keinen größeren Antheil an der Marknutzung haben, als jedes andere einfach bewohnte Haus. Seitdem jedoch die alten Verhältnisse zu wanken und mehr und mehr sich aufzulösen begannen, seitdem ward hin und wieder auch jedem eigenen Rauche in derselben Wohnung eine Marknutzung zuerkannt[62]).

Endlich mußten die in der Dorfmark angesessenen Leute auch noch das Bauerngut selbst bauen, wenn sie ein Recht auf die Marknutzungen haben und daher vollberechtigte Dorfmarkgenossen sein wollten. („der Hoff zu wezikon, in dem Dorff gelegen, so „die gütter jez bawent, vnd an daß Huß Bubikon gehört, „mit gewettnem vêche (d. h. mit in das Joch gespanntem Viehe), „mit Sichlen vnd der Segißen, wol nuzen, bruchen, vnd nießen mögend."[63]). „Alle die in der gemarke und dorfen sich gebrauchen „wasser und weide"[63a]). „vnnd diewyl er da ert (d. h. ackert und „pflügt) und buwt, so soll er wun vnd weid da haben, als einer „der da gesässen ist")[64]). Hierauf bezieht sich auch die Bestimmung des Landbuchs von Schwiz, daß der Käufer eines Gutes dieses selbst nutzen und nießen müsse[65]). Wenn daher ein Gut in

59) Offn. von Steinmaur, art. 89 bei Schauberg, I, 97.

60) Grimm, I, 438. vgl. noch p. 440.

61) Grimm, I, 209. jecliche sonderiche spis und gleichbedeutend damit ain jeclich huss.

62) Bluntschli, II, 69, 81 u. 82. Vgl. noch oben §. 25.

63) Offn. von Wetzikon art. 35 bei Schauberg, I, 58. Vgl. Offn. zu Klotten, art. I, bei Schauberg, I, 192.

63a) Grimm, I. 487. §. 2.

64) Offn. von Dietlikon und Rieden, art. 8 bei Schauberg, I, 112. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 210.

65) Landb. p. 83. vgl. Meine Einleitung, p. 308.

Pacht gegeben worden war, so hatte der Pächter, so lange er das Gut baute, die Markнutzungen zu genießen. (mansum locavimus ad annuum censum — ut quamdiu eandem hubam vel mansum tenuerint, vel excolunt in pratis, pascuis et sylvis, quemadmodum alii homines prediorum nostrorum pro se et suis animalibus habeant communionem[66]). Undt hielte einer einen geissel hoffmann auf seinen gütern oder hoff, derselbe hat gleiches Recht, wie andre nachbahrn.— Vnd wennn ein ritter auf seinen gütern einen geissel hoffmann helt, mag derselbe seyn vieh umb den Hirten Lohn undter der gemeine Herdte treiben, hat wasser und weydt wie die naehbahren zu geniessen[67]). Sogar die Grundherrn selbst sollten nur dann Wasser und Weide in der Dorfmark gebrauchen, d. h. nur dann in der Markgemeinschaft befindlich, und daher Mitglieder der Dorfmarkgemeinde sein, wenn sie ihre Fronländereien selbst bauten, z. B. die Herren von Schönau im Dorfe Sandhofen in der Pfalz. (wan sie — d. h. die herren von Schonaw — die selber bawen, also dass sie keinen hoffman bey uns sitzen haben, so mogen sie wasser und weyde gebrauchenn mit demselben viehe damit sie es bawenn, und wan sie das thun, se sollent sie davonn bede und steuwer geben, und fronen als eyn ander gemeinsman[68]). Eben so in der Schweiz u. a. m. (wann die herren im hoff selben büwen wöllent, so mögent sie wol in das sillent (sellant) faren[69]).

Seitdem nun die Grundherren ihren Grund und Boden nicht mehr selbst zu bauen, ihn vielmehr auf kürzere oder längere Zeit an Colonen hinzugeben pflegten, seitdem waren auch die Grundherren nicht mehr selbst Mitglieder der Dorfgemeinde. Es traten vielmehr in den grundherrlichen und gemischten Gemeinden die Colonen an die Stelle der Grundherren, waren statt ihrer Mit-

66) Dipl. von 1273 bei Meichelbeck, II, 2. p. 73.

67) Weisthümer §. 20 u. 22 bei Franken, I, 40 u. 50. Grimm, III, 417. Vgl. noch Grimm, I, 390. und Offn. von Meggen von 1396 bei Segesser, Rechtsg. von Lucern, I, 511. Meine Gesch. der Markenverf p. 82—84.

68) Grimm, I, 458 f. Vgl. noch oben §. 9.

69) Grimm, I, 168.

glieder der Gemeinde und nahmen als solche die Marknutzungen für sich selbst in Anspruch. Erst mit der Erblichkeit ihres Rechtes an dem Bauerngute erhielten sie indessen auch in dieser Beziehung ein erbliches und selbständiges Recht, welches ihnen sodann von dem Grundherren nicht mehr entzogen werden konnte.

§. 53.

Ursprünglich war es jedoch gleichgültig, ob die in der Dorfmark angesessenen Leute hörige oder freie Grundbesitzer oder Grundherren (Edelleute) waren.

Zu den freien und edeln Leuten (nobiles), deren es ursprünglich auch in den Dorfmarken sehr viele gegeben hat [70]), gehören insbesondere auch die ingenui, welcher in den älteren Urkunden sehr häufig Erwähnung gethan wird, sodann die meliores villae [71]), die besseren Parentelen und die besseren Geschlechter [72]), sodann im Dithmarschen u. a. m. die Admirate oder Ammirale („etlike Ammiral uth anderen Dorpe„ren"), d. h. die Ersten im Dorfe oder die Häupter der Gemeinde [73]), welche zuweilen auch meliores (clavigeri, jurati

70) Dipl. von 1453 bei Bodmann, I, 475. de omnibus villis nobiles et ignobiles, de villa Lorch, de nobilibus .... de consiliariis .... de communitate . . .

71) L. Sal. Wolfenbüttel. tit. 76 bei Pardessus, p. 188. vicini illi, qui meliores sunt. Dipl. von 1287 bei Guden. syl. p. 286. ut meliores villarum — unus de melioribus. — Dipl. von 1135 bei Günther, I, 216. Aderant meliores ejusdem ville.

72) Bodmann, I, 90 u. 102.

73) Dahlmann, Neocorus II, 21 u. 580. Admirat, Ammirat, Amirald und Ammiral oder Admiral scheint nämlich ursprünglich eine ganz allgemeine Benennung für alle Arten von Vorstehern oder Häuptern gewesen zu sein, wie bei den Arabern das Wort Amir oder Emir. Daher nannte man so nicht bloß die Vorsteher einer Gemeinde, sondern auch jene einer Provinz oder eines ganzen Landes oder eines Heeres oder einer Flotte, und zuletzt jeden hervorragenden Mann. Willehalm, 432. 16. „wol truoc des admirâtes vanen" — 434 5. „er was vogt und admirât. — 434. 2. den die heiden nen„nent admirât derst ouch vogt." Diese Stelle deutet auch auf den arabischen Ursprung des Wortes hin. Vgl. noch Du Cange, h.

ceterique meliores) genannt worden sind [74]), endlich die freien und hörigen Bauerngeschlechter [75]), welche in den Dorfschaften dasselbe gewesen sind, was in den Städten die Patricier. Zu den Dorfmarkgenossen haben sie jedoch nur so lange gehört, als sie ihren eigenen Rauch in der Dorfmark hatten und ihr Gut selbst bauten, und auch im Uebrigen noch in der Markgemeinschaft waren. Ursprünglich war dieses aber sehr häufig der Fall, denn die alten Landedelleute sind im Grunde genommen nichts anderes als vollfreie Bauern gewesen. Auch in späteren Zeiten noch werden sie hin und wieder unter den Mitgliedern der Dorfgemeinden genannt, z. B. in Hattenheim im Rheingau (ir gantze gemeynde, edel vnd unedel [76]). In Dürkheim in der Pfalz (die ganz gemeinde, priester, edel und alle andere sesshaftig zu Dürkheim [77]). In den Dörfern Soden und Sulzbach in

v. p. 204 u. 205. Henschel, I, 83 u. Roquefort, gloss. Rom. I. 59. die Admirate werden deshalb öfters auch unter den ritterlichen Streitern genannt. Vgl. Willehalm, 436. 1., 437. 26., 438. 23, 441. 2., 450. 21, u 461. 22.

74) Dipl. von 1358 bei Michelsen, Urk. p. 27.

75) Meine Gesch. der Fronhöfe IV, 282—284.

76) Urk. von 1416 bei Bodmann, I. 476.

77) Grimm, I, 787. Nach dem Dürkheimer grünen Buch wurden, so oft die gesammte Gemeinde versammelt zu werden pflegte, auch Priester und die Edelleute beigezogen, z. B. wenn neue Verordnungen erlassen werden sollten. „Anno 1541 haben Edle Priester vnd Gemein zu Dürckheim „gemeinlich ein Bender Ordnung gemacht". — Eine spätere Binderordnung („Beberordnung") wurde von dem „Abbt zu Limpurg und „den Edlen, Priestern vnd den vier vndt zwanzig zu Dörckheim" erlassen. Eine Wässerungs-Ordnung („Wasser Ordenung") ist „anno „1559 durch die vier vndt zwanzig, Edle, Priester vnd Achter be„schlossen" worden. Eben so eine „Pferdthirten Ordnung. „anno 1483 „haben die vier vnndt zwantziger, sambt Edlen vnd Priestern ein „Ordenung gemacht", ꝛc. — Mehrere andere Verordnungen in Meiner Gesch. der Markenverfassnng p. 302 u. 303. Auch wenn Weisthümer gefunden werden sollten, wurden die Priester und Edelleute beigezogen, z. B. bei dem Martinsweisthum bei Grimm, I, 787. Eben so bei einem anderen Weisthum, im erwähnten grünen Buch: „Erstlichen sprechen die Edle, Priestere vnd gantze Gemain „zu Doreckheim den Grauen zu Leiningen, das sie Fauth zu Doreck„heim seind, vnd haben die Fauthen zu Lehen von einem Abbt des

der Wetterau (alle die, die gut jn den dorfen hant, ritter von dem lande, burger uz den steden, und die gemeinen armen lude in den dorfen [78]). Jn den Bauerſchaften der Grafſchaft Lingen (all de ganssen gemenen Buyr vnd Erffexen der Buerschap tho Handorpe vnd Hessdorp — die gemenen Buer vnde Erffexen [79]). Jn mehreren Gemeinden in Franken wohnten Edelleute unter den Bauern und waren wie dieſe Gemeindemänner [80]). Sie hatten ſodann aber mit den Rechten auch alle Verbindlichkeiten der Dorfmarkgenoſſen, z. B. in Sandhofen und Dürkheim in der Pfalz. (Sigewartum de Santhoven — dicebant ratione habitationis et communionis, quod dicitur Almeina exactionem solvisse. Ad quam solvendam Sigewardus, sicut hactenus, ita et imposterum se merito obligatum asseruit) [81]). Eben ſo in den Dorfſchaften in Franken u. a. m. [82]).

„Kloſters Limpurgh, von Gnaden deß heyligen Creutzes.“ Daſſelbe Weisthum bei Grimm, I, 783. Es fehlt jedoch bei ihm obige Stelle. Auch bei Verträgen der Gemeinde über die gemeinen Waldungen und Weiden wurden die Prieſter und Edelleute beigezogen, nach dem grünen Buch: „Vertrag zwiſchen „Machario Abbts zur Limpurgckh auch „der Prieſterſchafft, den Edlen und Achtern zu Doreckheim in anno „1501 vffgericht“. — Der Gegenſtand war eine Waldordnung. Ferner: „Vertrag ſo nach jungſt anno 1485 zue Haidelbergckh in dem „Hovegericht ergangenem vrthail der Bannßwaid halber zwiſchen Edlen „Prieſtern und Gemein zue Döreckheim, dann den dreyen Dorffern „Calſtatt, Ungſtein vnd Pfeffingen anderntheils anno 1490 durch ein „Biſchouen von Speier Ludwigen von Frankenſtein vffgericht.“ Der Gegenſtand betraf die gemeinen Weiden. „Sodann Vertrag de anno 1495 zwiſchen Edlen Prieſtern vnd gemain zue Doreckheim vnd von „Abt zu Limburgckh vffgericht.“ Darin heißt es unter Anderen: „Wann die Achter von Prieſtern Edlen vnd der Gemain zue Doreck„heim erwehlet, ſollen ſie khein neuwerung vfrichten.“ — Sie wurden demnach auch bei der Wahl des Gemeinderaths beigezogen.

87) Urk. 1323 bei Boehmer, Frankf. Urk. I, 472.

79) Urk. von 1492 bei Goldſchmidt, Geſch. der Grafſchaft Lingen, p. 571.

80) Benſen, Geſch. von Rotenburg p. 378 u. 463.

81) Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 151. Grimm, I, 458—459. Jn Dürkheim. Meine Geſch. der Markenverf. p. 187.

82) Benſen, Geſch. von Rotenburg p. 378 u. 463.

Dieses dauerte jedoch nur so lange, als sie sich selbst noch vom Bauernhandwerke ernährten, wie dieses z. B. im Fürstenthum Baireuth noch im 15. Jahrhundert der Fall war[83]), und so lange sie und die Ritter und die Männer von Rittersart selbst noch in fremden Grundherrschaften Zinsgüter besaßen. (wer da hubig gut hat in dem vorg. hophof, er si pfaf, edelman oder lei[83a]). mag dann auch ein Ritter ein Zinssman sein? Etzlich sagen ja, dann man viel leute findet, die wol von Rittersart sind, vnd doch auff pacht oder Zinssgütern sitzen[84]). Wenn sie in diesem Falle selbst die Colonen machten, waren sie sogar, wie wir anderwärts bereits gesehen haben, den hörigen Diensten und Leistungen unterworfen[85]). Dieses änderte sich jedoch seitdem die Ritterbürtigen eine rittermäßige Lebensart führen, also keinen Ackerbau und auch kein Gewerbe mehr treiben, vielmehr „müssig gehen"[86]), also auch keine Zinsgüter mehr besitzen sollten, worauf schon die Glosse zum Sachsenspiegel (II, 21.) aufmerksam gemacht hat. (Sage du, es sol kein Ritter zu Recht auff einem pacht oder zinssgut sitzen. — Solche güter sollen die Ritter von Rechts wegen nicht haben.) Seit dieser Zeit fingen nämlich die Edelleute an sich gänzlich von den Bauerschaften zu trennen.

Während nämlich die Einen fortfuhren das Bauernhandwerk zu treiben und sodann in den Bauernstand selbst herabsanken, enthielten sich die Anderen, welche sich zur Ritterschaft erheben wollten, des eigenen Betriebes des Ackerbaus, schieden damit aber auch aus den Dorfmarkgenossenschaften selbst aus. Die Dorfmarkgemeinden wurden daher von nun an wirkliche Bauerngemeinden, und sind dieses auch bis auf die jetzige Stunde geblieben. Die Zeit dieser Scheidung fällt in das 15. Jahrhundert. Denn sie hängt mit der Entstehung eines niederen Adels zusammen. Darum findet man auch im 15. Jahrhundert noch

83) Lang, I, 42 u. 47.

83a) Grimm I, 786.

84) Glosse zum Sächs. L. r. II, 21. Vgl. noch Sächs. Lr. II, 21 §. 1. Schwäb. Lr. od. Laßb. c. 187. Ruprecht von Freising, I, 124.

85) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 76—78.

86) Ochs, Gesch. von Basel, I, 481.

vollfreie Bauern in ganz Deutschland, späterhin aber nur noch persönlich freie Bauern, welche jedoch keine Vollfreie mehr waren. Denn diese hatten sich, wie bemerkt, entweder zum niederen Adel erhoben oder sich unter dem Bauernstande verloren [87]).

Nur bei den Waldmarken der Dorfgemeinden und bei den damit zusammenhängenden Gemeinde-Haingerichten findet man hie und da auch in späteren Zeiten noch Edelleute und Geistliche als wirkliche Markgenossen, z. B. in vielen Gemeinden im Rheingau. (Edeln vnd Burger gemeyns Heyngerets zu Kidderich — Edelleuten, Geschwornen vnd Gemeynde gemeynlich zu Neuendorff — Ritterschaft vnd Burger, die zu dem Haingeräth gehoren — Haingräth zu Lorch, Ritterschaft vnd Burger, die darzu gehorent — auch das Hayngeräth zu Algensheym, Ritterchafft vnd Burger. — de omnibus villis nobiles et ignobiles [88]). Ebenso im Flamersheimer Walde bei Münstereifel (den erffen, anerffen, edel ind vnedel, vnd all den gheynen de gerechdicheit des waltz handt [89]). Im Dorfe Godbelsheim im Waldeckischen gehörten zu den Dorfmarkgenossen auch die Geistlichen u. s. w. (vor allen markgenossen vnd gantzer gemeine — der pastor, richter vnndt der vorstendere sampt der gemeinen dorffschafft) [90]). Allein auch von diesen Ortshaingeraiden haben sie sich in späteren Zeiten zurückgezogen, z. B. in Algesheim, wo sich der zahlreiche Adel und die Geistlichkeit von der Bürgerschaft getrennt und eine eigene Haingeraide gebildelt hat [91]).

Nach wie vor dieser Ausscheidung des Adels und der Geistlichkeit aus der Dorfmarkgemeinde mußten jedoch auch die geistlichen und weltlichen Grundherrn zu den Gemeindeversammlungen beigezogen werden, wenn die Substanz der Güter oder solche Gegenstände in Frage waren, welche auch die Edelleute und Priester berührten [92]).

---

87) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 145—146.

88) Die Urkunden bei Bodmann, I, 124, 263, 459, 470, 472 u. 475.

89) Grimm, II, 685.

90) Grimm, III, 77.

91) Bodmann, I, 470.

92) Bodmann, I, 263. Meine Gesch. der Markenverf. p. 323—326.

Eine Ausnahme hievon machten nur diejenigen kleineren Rittergutsbesitzer, deren Besitzthum, wie z. B. jenes der Freiherrn von Frentz im Stifte Hildesheim erst aus dem Erwerbe mehrerer Bauernhöfe hervorgegangen war[93]), oder welche keine eigene Weide und keinen eigenen Hirten hatten und daher ihr Vieh mit der Gemeinheerde auf die Gemeinweide hinaustreiben mußten und noch andere Marknutzungen mit den übrigen Gemeindegenossen gemein hatten. Denn auch solche Rittergutsbesitzer sind, da sie mit der Bauerngemeinde in Markgemeinschaft waren, wahre Gemeindeglieder und Nachbarn gewesen, und dieses auch bis auf unsere Tage geblieben[94]).

§. 54.

Die in Grund und Boden angesessenen vollberechtigten Dorfmarkgenossen nannte man, wie wir gesehen haben, geerbte, oder gewerte Leute, oder auch die an- oder eingesessene Bauerschaft[95]), oder die angesessenen Leute und Innmanne (intranei et possessionati)[96]), Gemeinder z. B. in Schwaben, Mitgemeiner z. B. in Baiern[97]), Gmènder, Gmèndma, Gmandler und Gmandmâ in Appenzell[98]), Tagwenleute oder Tagwengenossen im Kanton Glarus[99]), Theiler in Obwalden, indem daselbst die Kirchgänge wieder in sogenannte Theilsame unterabgetheilt waren[1]), sodann Großgütler, Reiche, Erbexen, Märker, Untermärker, Markleute, Gemeindsmänner, Gemeindsgenossen oder rechte Gemeindsgenossen, Dorfgenossen, Hausgenossen, Genossen, Waldgenossen, Kirchspielleute, Kirchmanne u.

93) Struben, rechtl. Bed. II, Nr. 138 p. 526 ff.
94) Westphal, D. Pr. R. I, Nr. 8 §. 4 p. 95. Hagemann, Landw. p. 139 u. 470.
95) Urk. von 1573 bei Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 688.
96) Dipl. von 1486 bei Schoettgen u. Kreysig, II, 655 u. 656. Haltaus, p. 1022.
97) Mandat von 1784 §. 7 u. 15 bei Mayr, Grl. S. II, 1476.
98) Tobler, appenzell. Sprachschatz p. 227.
99) Landbuch von Glarus, Art. 62, 63, u. 189.
1) Stalder, I, 277. Wyß in Zeitschr. für schweiz. R. I, 71.

ſ. w. (§. 36—43 46, 48 u. 50). Am verbreitetſten iſt jedoch die Benennung Bauern, Bürger, Hubner und arme Leute geweſen.

Das Wort Bauer eigentlich Baur kam von je her in einer doppelten Bedeutung vor.

Man nannte nämlich einen jeden, der das Land ſelbſt baute, gleichviel ob er ſeinen eigenen Grund und Boden oder das Land eines Anderen baute, einen Bumann, Baumann, rusticus, colonus, cultor, agricola u. ſ. w.[2]). Abgeſehen von dem Bauen der Felder nannte man aber auch jedes vollberechtigte Mitglied einer Bauerſchaft einen Bur, Gebur, Gibure, Giburo, Nahkibur, Nabur, Nachbar, vicinus, cohabitator, civis oder Burger[3]). Auch in den Rechtsbüchern kommt ſchon das Wort Gebure[4]), Baur[5]) und Paur[6]) in dieſem Sinne vor. Und nur in der letzten Bedeutung kommt das Wort hier in Betracht. Man verſtand demnach und verſteht heute noch unter einem Bauer den vollberechtigten Dorfmarkgenoſſen im Gegenſatze des nicht vollberechtigten. In Baiern und Schwaben ſtehen demnach die Bauern den Seldnern gegenüber („Welich arm man auf dem lande geſezzen iſt, er ſey pawr oder ſeldner[7]). alle gepurn vnd all seldner)[8]), im Stifte Fulda die Bauern den Hüttnern[9]), in Baiern die Bauern oder Hofbauern den Seldnern und Häuslern, in Niederſachſen der Bur, Buur

2) Dipl. von 1336 bei Kindlinger, Hör. p. 408. cultores mansorum sive coloni officii etc. Dipl. von 1163 bei Wigand, Archiv, II, 2. p. 144. Schwäb. Lr. Laßb. c. 155. — daz den bvlvten. u. ed W. c. 134. Not. 2. daz den bawelvten. ed. Lahr c. 407 §. 2. das den bau leüten.

3) Schmeller. I, 138—139 u. 186. Vgl. noch oben §. 42 u. 43, ſodann Hermann Müller, lex Salica, p. 159—160. Wigand, Provinzialr. von Paderborn II, 186.

4) Sächſ. Lr. III, 79 §. 1 u. 86 §. 1 u. 2. Schwäb. Lr. W. c. 311. u. ed. Laßb. c. 155 u. 214.

5) Schwäb. Lr. ed. Lahr cap. 408 §. 1.

6) Ruprecht von Freiſing, I, 142.

7) Rechtsb. Ldr. L. c. 125. Münchener Stdtr. c. 190.

8) Grimm, III, 644.

9) Thomas, I, 217 u. 254.

oder Buer den kleinen Leuten (lütjen Lüde), in Böhmen die Bauern den Häuslern u. ſ. w. Das Wort Bauer oder Nachbauer und Nachbar iſt demnach gleichbedeutend mit einem geerbten, gewerten, angeſeſſenen oder reichen Mann, Großgütler, Gemeindsmann u. ſ. w. und insbeſondere auch mit Burger (civis). So wurden z. B. in dem juramentum pacis Dei von 1085 die Dorfgenoſſen abwechſelnd vicini, rustici und cives genannt [10]). Eben ſo die Landleute des Thales Schwiz abwechſelnd Bürger und Dorfleute. (cives de villa Suites [11]). cives de Suites — habitatores villae Suites) [12]). Die Dorfleute von Frinholt Burger. (presentibus civibus tocius ville Frinholte [13]). Die Bauern im Stifte Freiſing cives [14]), und in den alten Dorfſchaften Gerolsheim und Scharren in der Pfalz abwechſelnd cives und concives [15]). Die Bauern von Erbach im Rheingau werden cives ville genannt [16]). Auch die Bauern in den Dörfern der Mark Brandenburg heißen cives villae [17]). Eben ſo die Einwohner von Ramsdorf in Weſtphalen, als der Ort noch ein Dorf war, cives ville [18]). Und auch in den Weisthümern heißen die Bauern nicht ſelten Burger. (sont die burger zwene banwarten kiesen — sont die burger kiesen ein heimburgen) [19])

Daſſelbe nun was Bauer bedeutet in anderen Dorfgemeinden das Wort Huber, Hubner, Hübner oder Hüfner, z. B. in der Schweiz, am Rhein u. a. m., insbeſondere auch im Odenwalde, wo die Worte Bauer, Hubner, Gemeindsmann und voller

10) Pertz, IV, 59.

11) Dipl. von 1114 bei Tſchudi, Chron. I, 54.

12) Dipl. von 1144 bei Tſchudi, I, 68.

13) Dipl. von 1296 bei Westphalen, III, 1549.

14) Dipl. bei Meichelbeck, I, 2 p. 471.

15) Dipl. von 1208 bei Guden syl. p. 72 u. 73. Gerolsheim iſt wahrſcheinlich untergegangen von Scharren aber nur noch die Scharau übrig. Widder, II, 365, III, 218.

16) Dipl. von 1453 bei Bodmann, I, 475.

17) Dipl. von 1275 u. 1278 bei Gercken, VI, 4 Noch andere Beiſpiele bei Riedel, Mark Brandb. p. 203.

18) Urk. von 1319 bei Nieſert, Münſter. Urkb. I, 2. p. 516).

19) Grimm, I, 749. Vgl. noch oben §. 43. und das alte Rheingauer Landrecht, art. 16, 19, 20, 24 u. 27 bei Bodmann, II, 625.

Ortsbürger als gleichbedeutend gebraucht und den Beisassen entgegengesetzt werden [20]). Anderwärts versteht man jedoch unter einem Hueber, Hübner, Hüebner, Hübler und Hüfner einen halben Bauern, z. B. in Baiern und im Stifte Fulda [21]).

In gleicher Weise werden auch die vollberechtigten Dorfmarkgenossen sehr häufig arme Leute genannt. Dieses Wort kommt nämlich je nach den Umständen in einer sehr verschiedenen Bedeutung vor, und zumal in den Grund- und Schutzherrschaften werden darunter die Inhaber von Huben, Bauernlehen und von anderen Hofgütern, also ebenfalls vollberechtigte Genossen einer Dorfmarkgemeinde verstanden. (Item hant dieselben herren nünczehen hube landes, die armen lüde lehen sin). [22]) den armen leutten so vonn dem gotzhaus belöhnt seyen, die vff den hoffstetten sitzenn [23]). „der herren eigen und armer „lüde erbe [24])." In den Dörfern Soden und Sulzbach in der Wetterau werden sie die gemeinen armen lude in den dorfen genannt, wiewohl unter ihnen sich arm und richer befanden [25]).

Daß in jenen Gemeinden, in welchen das Dorfbürgerrecht auf dem Antheile an der Marknutzung ruht, die vollberechtigten Genossen Gerechtigkeitsbesitzer, Meenthaber, Gemeindsgenossen u. s. w. genannt zu werden pflegten, ist bereits bemerkt worden. (§. 51.)

§. 55.

Alle übrigen in der Dorfmark wohnenden Leute, welche kein Bauerngut und auch keinen Gemeindsnutzen, keine Rechtsame, Meent u. s. w. in der gemeinen Mark hatten, waren nicht vollberechtigte Dorfmarkgenossen, also auch keine Gemeindsleute.

Ihre Entstehung hängt großentheils mit den späteren Ansied-

---

20) Erbacher Landr. p. 350, 353, 355 u. 357.

21) Schmeller, II, 142. Thomas, I, 253 u. 254. Vgl. noch oben §. 17.

22) Grimm, I, 516.

23) Grimm, I, 389.

24) Grimm, I, 518. Vgl. noch Grimm, I, 457 u. 462 und Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 23 u. 24.

25) Urk. 1223 bei Boehmer, Frankf. Urk. I, 472.

lungen in der Feldmark zusammen. Bei den ersten Ansiedelungen wurde nämlich, wie wir gesehen haben, die ganze Feldmark zu gleichen Theilen unter sämmtliche gleichberechtigte Genossen vertheilt. Die späteren Ansiedler konnten demnach nur noch durch den Erwerb eines Bauern- oder Hubengutes das Vollbürgerrecht erwerben. Diejenigen aber, welche sich auf einem zum Anbau erhaltenen Plätzchen auf der Almend oder auf einem Hubengute selbst ansiedeln mußten, weil sie nicht im Stande waren in den Besitz eines erledigten Huben- oder Bauerngutes einzurücken, erhielten keine volle Berechtigung, indem diese allzeit mit dem Besitze eines solchen Gutes zusammenhing. Sie wurden vielmehr bloße Beisassen, Köter, Seldner u. s. w. Und zu ihnen gehörten insbesondere auch die Dorfhandwerker, Taglöhner und die anderen ärmeren oder ganz besitzlosen Leute. (§. 17 u. 18).

Zum Theile sind sie jedoch nicht aus neuen Ansiedelungen, vielmehr aus jenen ärmeren freien oder hörigen Grundbesitzern hervorgegangen, welche, weil sie in in ihrem Vermögen zurückgekommen, ihre Bauern-, Huben- oder Hofgüter ganz oder theilweise verloren hatten, also von wirklichen Bauern bloße Seldner oder Beisassen geworden waren, wie dieses z. B. in Jachenau hinsichtlich mehrerer früherer Bauern heute noch der Fall ist. Man nannte daher die nicht vollberechtigten Dorfmarkgenossen zuweilen auch arme Leute.

Unter armen Leuten werden nämlich, wie wir gesehen haben, nicht bloß vollberechtigte Genossen und ganz besitzlose Leute, vielmehr auch noch diejenigen ärmeren Hintersassen und Schutzgenossen verstanden, welche zwar kein Bauern-, Huben-, oder Hofgut, wohl aber ein anderes kleineres Besitzthum entweder als Pächter oder als sonstige Hintersassen der Bauern oder der Hofmänner erhalten [26]), oder als Schutzgenossen [27]), oder auch als Eigenthümer inne hatten [28]). Diese armen Leute standen daher

26) Grimm, II, 179. der hofman sol dem armen man des dritten tags gebietten, dass er sein pferdt beschlag vnd sein wagen vnd gezeug fest mache, dass er den herrn ir gut versorge. — der hofman soll in gebieten in massen wie vorgeschrieben steht, dann soll der arme man etc. Schmeller I, 138.

27) Möser, patr. Ph. III, 335 u. 337. Haltaus, p. 53 u. 54.

28) Krenner, Lbt. Hdl. XI, 287. „daß des gnädigen Herrn arme Leute

zu den eigentlichen Bauern, Hübnern und Hofmännern als den Reichen in demselben Verhältnisse, wie heute noch in Baiern die Kleinbegüterten zu den Großbegüterten, oder wie zur Karolingischen Zeit die ärmeren und minder mächtigen Freien zu den reicheren vollfreien Leuten. Denn so wie die ärmeren Freien ursprünglich ebenfalls Grundbesitzer, wenn auch minder bemittelte und daher minder berechtigte Genossen gewesen sind[29]), so waren auch die hörigen armen Leute nicht selten Grundbesitzer, aus welchen sodann unsere kleinbegüterten Bauern und die sogenannten Kleingütler hervorgegangen sind.

§. 56.

Da der Begriff eines Kleinbegüterten oder armen Mannes sehr vag war, so hat man in vielen Dorfrechten, Oeffnungen und Weisthümern ein gewisses Maß von Grundbesitz festgesetzt, welches für die volle Berechtigung nothwendig war, in freien Dorfgemeinden eben sowohl, wie in grundherrlichen und in gemischten. In freien Dorfgemeinden (wer jn disen zilen vnd kreisen gesessen ist vnd darjnn siben schuo witt vnd breitt hatt[30]). der dieselben Güetter hatt jnret Etters siben Schuh wit für sich oder hinder sich)[31]). In grundherrlichen Gemeinden. (wer der syg der der hofguetern von Altorf siben schuh witt vnd breit hab[32]). er hab den in irm hof si-

---

„ihr eigen Gut hätten, das weder seiner Gnaden noch deren von „Regensburg gewesen".

29) Quamvis pauper (scil. liber) sit, tamen, libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam, d. h. sein Erbe oder seinen Grundbesitz in L. Bajuvar. VII, 4. (VI, c. 3 §. 1). De oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus — oppressi, ita ut coacti res eorum vendant aut tradant — ne forte parentes fiant exherediti d. h. besitzlos Cap. II von 805, c. 16. von Capit. III von 805, c. 18. L. Longob III, tit. 12, c. 4. Res pauperum vel minus potentum nec emere nec vi tollere in Capit. lib. 2, c. 32.

30) Offn. von Bonstetten §. 2 bei Schauberg, I, 13.

31) Offn. von Binzikon, §. 2 u. 5 bei Schauberg I, 41.

32) Grimm, I, 11, §. 3.

ben schuch lang vnd breitt)[33]. In gemischten Gemeinden. (**wer der güter drei furch hab, derselb sol sin ein huber**[34]).

Zu den nicht vollberechtigten Grundbesitzern wurden auch die Köther, Häusler, Seldner, Lehener, Köbler, Hüttner, Brinksitzer u. a. m., insbesondere auch diejenigen gerechnet, welche bloß Gärten oder Wiesen besaßen.

Unter Koter, Kotter, Köther, Kotsassen, Kotsaten, Kossaten, Kossäten, cottarii, casati u. s. w. hat man von je her solche Leute verstanden, die ein Häuschen oder eine Kote besaßen. (casam que kote dicitur[35]), domuncula, que cote dicitur[36]), kaitstede oder koetstede[37]), kotstede, Kotzenstähde für Kotsätenstätte, kothof, kotword, curtis cossatica, area cossatica u. s. w.[38]). Köter nannte man aber zuweilen auch noch diejenigen Leute, welche außer dem Häuschen und außer etwa einem Gärtchen auch noch etwas Feld besaßen, z. B. in der Bauerschaft Kirchborchen[39]). Anderwärts, z. B. im Dorfe Fürstenberg, hatten sie aber oder wenigstens viele von ihnen nicht ein Mal einen eigenen Pflug und keine Pferde[40]). Nach der Größe ihres Besitzthums wurden sie Großköther und Kleinköther genannt[41]).

Dasselbe was die Köther sind anderwärts, z. B. in Baiern, Böhmen, Sachsen u. s. w. die Häusler und Hausseſs gewesen, welche man in Baiern auch Lärhäusler zu nennen pflegte, weil sie außer einem Häuschen und etwa einem Gärtchen keine oder nur wenige Grundstücke, also nur ein leeres Haus besessen haben[42]).

---

33) Grimm, I, 27. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 19 u. 20.

34) Grimm, I, 421.

35) Dipl. von 1337 bei Falcke, trad. corb. p. 916.

36) Dipl. von 1296 bei Westphalen III, 1549.

37) Hofr. von Luttingen, IV, 1—5, VI, 1—3 bei Lacomblet, Archiv I, 199.

38) Haltaus, p. 1125--1126. Scherz, p. 820 — 821. Weisthum bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn III, 8—10.

39) Weisth. bei Wigand, Provinzialr. von Paderb. III, 8 u. 9.

40) Urk. von 1449 bei Wigand, Archiv, IV, 2 p. 184. „de Kotere de „nicht plogh odir perde hebben".

41) Selchow, Braunschw. Lün. Pr. R. §. 221. Runde §. 490.

42) Schmeller, II, 248. Landgebot von 1491 bei von Krenner Bair. Landtags Hdl. IX, 21 „daß kein lediger Knecht, der nicht Hausseſs

Eben so die Seldner, Sölbner, Selbener, Selbhäusler, Laerseldner oder Bauseldner, welche außer ihrer Selden oder Sölden, d. h. einem kleinen Häuschen, keinen oder nur wenig Grund und Boden zu besitzen pflegten[43]). Außer Baiern kommt der Name auch noch in den verschiedenen Theilen von Schwaben, Franken u. a. m. vor[44]). Dasselbe was die Leerhäusler und Seldner waren auch die Freter, d. h. Taglöhner, welche eine bloße Frete, oder ein Leerhäuslein ohne eigene Feldwirthschaft besaßen[45]).

Lehener oder Lechner waren in Baiern die Besitzer eines kleinen Bauerngutes, welches man Lehen genannt hat[46]).

Köbler oder Kebler nannte man in Baiern und Franken diejenigen Landleute, welche nur einen Kobel, d. h. ein geringes Wohnhaus ohne oder mit nur weniger Feldwirthschaft besaßen[47]). Aehnlich den Kobel waren in Franken die Tropfhäuslein, mit welchen entweder gar kein Grundbesitz oder höchstens nur ein Gärtlein verbunden war[48]).

Hüttner nannte man diejenigen Landleute im Stifte Fulda, welche eine bloße Hütte hatten. Sie waren entweder begüterte oder verschwelligte Hüttner. Im ersten Falle besaßen sie außer ihrer Hütte auch noch ein dazu gehöriges Hüttnersgütchen, im letzten Falle bestand aber ihr ganzes Besitzthum in einer Hütte[49]).

In Sachsen nannte man sie Büdner, weil sie nur eine Hütte oder ein Häuschen ohne anderen Grund und Boden hatten.

„und beweibt sey". Haubold, Sächs. Pr. R. §. 454. Curtius, Sächs. Civilr. I, §. 267, p. 271.

43) Schmeller, III, 236 u. 237.

44) Kreittmayr, V, 28 §. 3. Weishaar, Würt. Pr. R. II, §. 432. Haggenmüller, I, 219. Instruktion für die Landrenovatoren in den Fränkischen Fürstenthümern von 1746 §. 40 p. 56 Grimm, I, 644.

45) Westenrieder, gloss. p. 164 u 165. Vgl. Schmeller, I, 620.

46) Schmeller, II, 459.

47) Grimm III, 630. Schmeller, II, 275—276. Instruction zur Rüstung von 1512 bei Krenner, XVIII, 434. „auf eine Sölden oder Köbler". Instruction für die Landrenovatoren in den Fränkischen Fürstenthümern von 1746 §. 42 p. 60.

48) Instruction von 1746 cit. §. 43, p. 60—61.

49) Thomas, I, 254—255.

Bringsitzer, Brinksitzer, Brinksitter, Brinksassen oder Brinkliegger nannte man zumal in Niedersachsen, Hessen und Westphalen diejenigen Leute, welche sich erst in neueren Zeiten auf einem bisher noch nicht kultivirten Lande angebaut hatten und nebst etwas Land nur noch eine Hütte besaßen. Sie wurden daher auch Neubauer genannt[50]). Im Eichsfeld nannte man sie Anbauer, Neubauer oder auch Einmiethlinge[51]).

In Baiern pflegte man von je her alle Arten von nicht vollberechtigten Grundbesitzern in den Dorfschaften die Kleinbegüterten oder Kleingütler zu nennen, und in Niedersachsen die kleinen Leute (de lütjen Lüde).

Im Lande Delbrück endlich nannte man die alten und neuen Colonisten Zuläger und die Kleinbegüterten, welche nur ein Viertel Meiergut hatten, Bardenhauer, weil sie nur mit einer Barde, d. h. mit einem kleinen Handbeil das niedere Buschwerk umhauen und sich dabei keiner Axt bedienen durften[52]).

Zu den nicht vollberechtigten Ortsbürgern gehörten übrigens auch diejenigen, welche bloß Wiesen besaßen[53]) und die Gärtner[54]).

Das Rechtsverhältniß dieser verschiedenen Arten von nicht vollberechtigten kleinen Grundbesitzern war übrigens an den verschiedenen Orten sehr verschieden bestimmt. So wurden z. B. in Sachsen bei der Vertheilung der Gemeindelasten vier Gärtner und acht Häusler einem Vollhufner gleichgeachtet[55]), anderwärts aber vier Gärtner und sechzehn Häusler[56]). In Baiern sollten 32 Selden oder 32 Laerhäuslein auf einen Bauernhof gehen. Doch

50) Hess. Grebenordnung §. 31. Nr. 9. p. 77. Piper, Marken R. p. 79. Klöntrup, I, 113 u. 193. Pufendorf, observ. I, obs. 121 §. 13 p. 324. Selchow, Braunsch. Lün. Pr. R. §. 221. p. 173. Haltaus, p. 186—187. Brem. niederd. Wörtrb. I, 141.

51) Hartmann, Prov. R. des Eichsfelds, p. 335.

52) Delbrücker Landr. I, §. 12. Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 415.

53) Urk. von 1347 bei Bluntschli, I, 253.

54) Heimbach, Pr. R. §. 348.

55) Curtius, I, §. 267, p. 271.

56) Haubold, §. 454.

war dieses zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt [57]). In Franken war ein Söldengut so viel als ein Viertelshof [58]). In einigen Territorien haben jedoch auch die kleineren Grundbesitzer nach und nach größere Ländereien und Wiesen erworben, und dann sind dieselben den Gemeindegliedern selbst beigezählt und ihnen hie und da sogar ganz gleichgesetzt worden, z. B. die Hüttner im Stifte Fulda [59]), die Köther im Braunschweigischen [60]), die Taglöhner (Tagwer) in der Schweiz [61]), von denen nachher noch weiter die Rede sein wird.

§. 57.

Außer den Köthern, Häuslern, Seldnern und anderen Kleinbegüterten gehörten zu den nicht vollberechtigten Leuten natürlich auch diejenigen, welche gar kein eigenes Besitzthum, nicht einmal eine eigene Wohnung hatten. Man nannte sie daher ungewerte Leute (homines, qui ungewert dicuntur, id est, qui non habent nec tenent agriculturam in campis) [62]), Ungeerbte [63]) oder besitzlose Leute (non possessionati) [64]). Man nannte sie aber aus demselben Grunde auch einleifftige [65]) oder einlufftige Leute (homines einlüfftige Lüde dicuntur, qui aliqua bona in campis non habent [66]). eynleffigede lüde — et sunt tales homines sic vocati illi, qui non habent hereditatem

57) Schmeller, II, 248 u. 459, III, 236.
58) Instruction für die Renovatoren von 1746, §. 40 p. 56.
59) Thomas, I, 217, 240 u. 254—255.
60) Pufendorf, IV, obs. 108. p. 203. Hagemann, Landwirthsch. p. 85.
61) Renaud in Zeitschr. für D. R. IX, 36, 37 u. 41—45.
62) Urk. von 1340 bei Kindlinger, Hör. p. 417.
63) Grimm, I, 517.
64) Dipl. von 1486 bei Schoettgen und Kreysig, II, 655 u. 656.
65) Grimm, I, 517. „sollen die eynleifftigen oder ungeerbten ymme dorff „unde marke." u. p. 523.
66) Dipl. von 1340 bei Kindlinger, Hör. p. 417. vgl. Urk. von 1276. aus Würdtwein bei Mone, Anzeiger, VIII, 468., eine Urk., welche ich aber nicht bei Würdtwein gefunden habe.

vel agros vel possessiones in villa)[67]), oder auch Hintersassen, weil sie ohne einen eigenen Grund und Boden zu besitzen auf dem Besitzthum eines anderen Bauers angesiedelt waren (hindersesse sive eynleffigede lüde in villa, qui non habent hereditatem vel agros vel possessiones in villa)[68]). Dahin gehörten insbesondere die Häuslinge und Hausgenossen, welche keine eigene Wohnung hatten, vielmehr bei anderen Leuten zur Miethe wohnten, aber dennoch ein eigenes Gewerb trieben, z. B. in Sachsen, Braunschweig u. a. m.[69]). Diese zur Miethe oder zur Heuer wohnenden Leute nannte man auch Inleute, z. B. in Baiern[70]), Einlieger, Inliegere, Miethlinge oder Miethsleute z. B. im Stifte Fulda, im Dithmarschen u. a. m.[71]), Heuerleute oder Heuerlinge z. B. in Westphalen[72]), Hintersassen z. B. in Nürnberg und Regensburg[73]), Beilieger z. B. in Westphalen[74]).

§. 58.

In die Klasse der nicht vollberechtigten Landleute gehörten auch die Taglöhner, die Knechte und Mägde, die nachgebornen noch nicht selbständigen Kinder und die Dorfhandwerker.

---

67) Grimm III, 620. vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 20—23. Vgl. damit die unhaltbare Darstellung von Thudichum, p. 212 ff.

68) Kindlinger, Hör. p. 296 u. 299. Grimm III, 620.

69) Selchow, Br. Lün. Pr. R. §. 221 u 223. Curtius, I, § 268, p. 271. Haubold, § 454. Sachse, Pr. R. §. 620., Westphal, D. Pr R. I, 256.

70) Krenner, XVI, 248 u. 261. Schmeller, I, 72.

71) Thomas, I, 218—219. Mandat von 1607 bei Michelsen, Dithm. Urkb. p. 391. Hagemann, p. 98.

72) Klöntrup, II, 162. Wigand, Provinzialr. von Paderb. II, 415.

73) Schmeller, II, 219.

74) Landrecht der Grafschaft Rietberg bei Wigand. Archiv, V, 146 f. Beylieger, welcher „keine gutsherrliche Gründe besitzt, sondern nur bey „anderen Colonis (d. h. bei einem Meier) etwa eine Wohnung „und Stücke Landes conductitie unter hat (d. h. von dem Meier gepachtet hat), „wovon er dem colono das locarium bezahlet, und damit

Taglöhner, Dageschalken, Dagewerker und Tagewerchten, Werchlüte, Tagnauwern, Tauwer, Tauner, Tagwer, Tagmer, Tagwenknechte u. s. w. nannte man diejenigen Leute, welche mit Taglöhner-, Tagwen-, Tagewerk- oder Knechtdiensten ihr Brod verdienen mußten [75]). Sie waren meistentheils ohne alles Besitzthum und gehörten daher zu den vorhin erwähnten Häuslingen, Miethlingen, Beiliegern, Inleuten u. s. w. Osters erhielten aber auch sie ein Häuschen oder ein Plätzchen zum Anbau entweder auf den Almenden oder auf den Hubengütern selbst [76]), und dann gehörten sie natürlicher Weise zu den Häuslern oder Köthern u. s. w. In Baiern hießen sie sodann von dem Nebenhäuschen, welches ihnen der Bauer einzuräumen pflegte, die Gehause, oder Ingehause [77]). Im einen wie in dem anderen Falle waren sie jedoch bloße Beisassen und daher von den eigentlichen Bauern und Hubnern, welche Bauernhöfe oder Huben besaßen, wesentlich verschieden. („zwüschen den puren und „Inhabren der hof eins vnd den tagnowern anderst. — „zwen von denen so die hoef vnd guetter buwent, vnd einen „von den dagnouwern erwellen" [78]). „den huebren und tag„nauwren" [79]). In späteren Zeiten haben sie sich jedoch in manchen Territorien gehoben, wie dieses auch bei anderen Häuslern, Hüttnern und Köthern der Fall war. Und dann wurden auch sie mit zur Gemeinde gezählt.

In dieselbe Klasse gehörten auch die Knechte und Mägde und die noch nicht selbständigen Kinder. (welcher nit in der gemein ist, ess sey knecht oder nachpauers sohn) [80]). So lange die Dienstboten und die Kinder noch unverheirathet ohne

---

„er dörffe Vieh auf die gemeine Weyde treiben, müssen dem gnäd. „Landesherrn von einem Ochsen einen $^1/_2$ Thaler, von einer Kuh". vgl. noch p. 133 u. 143.

75) Stalder I, 259. Tobler, p. 446. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 455.

76) Erbacher Lr. p. 100 u. 356. Renaud in Zeitschr. IX, p. 29. Not.

77) Schmeller, II, 248.

78) Holzordnung von Opfikon bei Schauberg, I, 134 u. 135.

79) Schwommendinger Offn. §. 1. bei Schauberg, I, 131. Vgl. noch Erbacher Landr. p. 357. Grimm, I, 138.

80) Grimm, II, 155.

einen eigenen Rauch zu führen bei ihrer Dienstherrschaft oder im elterlichen Hause gewohnt haben, verstand sich dieses von selbst, denn in diesem Falle gehörten sie noch zu den besitzlosen Leuten[81]).

Sogar eine kurpfälzische Verordnung vom 18ten April 1788 verordnet noch in dieser Beziehung: „daß keinem neu angenom„menen jungen Bürger, so lang er sich bey seinen Eltern befindet, „und keine eigene Haushaltung führet, einige Allmenten oder zum „Umrotten unter die Bürgere abgegeben werdende Weydstücken zugetheilet werden sollen." Allein auch dann, wenn die Kinder sich verheirathet und von ihrer Dienstherrschaft oder von ihren Eltern ein Häuschen auf der Hube oder auf dem Bauerngute erhalten hatten, blieben sie dennoch bloße Beisassen[82]). In manchen Gemeinden gestattete man jedoch den sogenannten Dorfkindern einen wenn auch beschränkteren Antheil an den Marknutzungen[83]).

Endlich gehörten dahin auch noch die Dorfhandwerker.

59.

Die Handwerker wurden nämlich in den Dorfmarken eben so wenig begünstiget wie in den alten großen Marken[84]). Das Gewerbswesen sollte vielmehr zur städtischen Nahrung gehören. Nur während der Kirchweihe hatten auch die Dorfschaften Märkte und die mit jedem Markte verbundene Freiheit. („darauf der scheffen „erkandt, wer yf die kirbe komme, der möge freyen kauf haben vnd „treiben vnd frey sein"), unter dem Schutze des Schirmvogtes, welcher für freies und sicheres Geleit sorgen mußte[85]). Von die-

81) Urk. von 1601 u. 1670 bei Bluntschli, II, 65 u. 66. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 207, IV, 37. Meine Gesch. der Markenverf. p. 117. vgl. auch Thudichum, Markenverf. p. 229, not. 3., der jedoch, nach seiner ganz unbegründeten Theorie, dieses für eine Ausnahme von der Regel hält.

82) Erbacher Landr. p. 356 u. 357. Thomas, I, 218.

83) Offn. von Schwartzenbach bei Grimm, I, 217. „Es mag auch ein „jeder, welcher ein Dorfkind und alda geboren ist, eine kuh „und schwyn auff die Zelch einem hirten fürschlagen, ob er schon „keine aigne gleyne güter habe."

84) Meine Gesch. der Markenverf. p. 118 ff.

85) Grimm, II, 192, §. 13—15. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 65—67.

ser, wenn auch nach Zeit und Ort beschränkten Freiheit der Gewerbe und des Handels zogen insbesondere jene Dorfschaften Nutzen, welche außer jenem Rechte auch noch das Recht Wochen- und Jahrmärkte zu halten erlangt und von diesem Rechte den Namen Marktflecken oder Märkte erhalten hatten. Denn mit dem Marktrechte war immer auch das Recht Gewerbe zu treiben verbunden, z. B. nach der Württembergischen Landesordnung von 1552 p. 21., wo es heißt: „Ist hiemit vnser ernstlich meinung, „das in solchem werben vnd handtiern den dörffern, so nit „eigen wochenmärckt von alters gehapt, die wullin tüch, „barchat vnnd würtz feil zu haben, abgestrickt vnd verbotten, dar„mit die Stett fürderlicher bei jrn wesen erhalten werden." In den übrigen Dorfschaften pflegte jedoch, wie bemerkt, das Gewerbswesen keineswegs begünstiget zu werden. Daher durfte ohne Erlaubniß der Obrigkeit und der Gemeinde niemand ein Handwerk treiben [86]). Und in den meisten Territorien war genau vorgeschrieben, welche Handwerke auf dem Lande getrieben werden durften und welche nicht [87]). In Hessen z. B. war in der Reformation in Policeisachen von 1526 zu Gunsten der Städte vorgeschrieben, daß in den Dörfern keine Wollenwagen, keine Bierbrauer und keine Handwerker sitzen sollten, mit Ausnahme der Schmiede, der Hausbäcker, der Schneider und Leineweber, welche Frauentuch machen [88]). In der Mark Brandenburg wurden auf dem Lande nur Leinweber, Schneider, Zimmerleute, Schmiede und Rademacher geduldet. Es erschienen über sie eine Menge Verordnungen z. B. über das von ihnen zu verfertigende Meisterstück [89]). In den Dörfern um Altenburg wurden nur Schmiede, Schneider und Leineweber geduldet und diese durften keine Gesellen halten [90]), und in den Dörfern um Königsee durften ohne obrigkeitliche Er-

86) Hess. Grebenordnung, tit. 8, §. 4. p. 23.

87) Württemberg. Landesordnung von 1552 p. 21 u. 22. Gabcke, Dorf- und Bauernrecht, §. 61—65 p. 44. Weisser, Recht der Handwerker, p. 228. ff. Hagemann, p. 70. ff.

88) von Rommel, Philipp der Großmüthige, II, 355.

89) Edict von 1729 bei Mylius, V, 2. p. 759.

90) Schied von 1473 bei Walch, III, 6, 22 u. 23.

kaubniß gar keine Handwerker wohnen[91]). In den Dörfern um Rudolstadt und Blankenburg war das Bierbrauen verboten. Sein eigenes Gewächs durfte jedoch jeder Bauer verbrauen[92]). In Schlesien durften binnen der Bannmeile nur Schuhflicker oder sogenannte Altpuzzer oder Vorschuher und Schmiede in den Dörfern sein. („keynerley Hantwerkman sol da sitzen, sunder ein Alt„puzzer alder Schuhe und ein Smyt, der Pfugeysen scherpfet[93]). „in den Dorferen kein Hantwerchtman wonen sal, an die vor„vusen und Solen ansetzcen und Smide, die ysen zon dem Phluge „scherfen"[94]). Fast allenthalben findet man jedoch Bäcker, Metzger, Krämer, Wirthe, Bader, Schuhmacher, wenigstens Schuhflicker, Bauernschneider, Leineweber, Köhler, Ziegelbrenner, Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Wagner, Faßbinder oder Kiefer und andere für den Acker- und Weinbau ganz unentbehrliche Handwerker. Und auch in den Weisthümern wird ihrer nicht selten erwähnt[95]). In Baiern nannte man das Recht der Gemeinden gewisse Gewerbe zu halten die Ehehaft- oder Ehaftsgerechtigkeit. Und fast jede Gemeinde hatte das Recht, einen Bader, Bäcker, Müller, Schmied, Wirth u. s. w. zu halten[96]).

Diese Dorfhandwerker und Gewerbsleute konnten nun zwar in Grund und Boden angesessene Leute sein. Und in manchen Dorfschaften war sogar die Ausübung eines Gewerbes von dem Besitze von Grund und Boden abhängig gemacht. (were funf schilling werdt erblicher guter im dorf habe, der mag breuen, schenken, backen vnd schlachten mit gerechter mass, d. h. mit vorschriftsmäßigem Maaß und Gewicht)[97]). In Baiern insbesondere haftete insgemein die Schmiede-, Bade-,

91) Stadtrecht von Königsee von 1365 bei Walch, VII, 51.

92) Statut von Rudolstadt von 1594 art. 10 §. 11 und von Blankenburg von 1594, art. 10 §. 13 bei Walch, V. 54 u. 99.

93) Urk. von 1329 bei T. und Stengel, Urkb. p. 529.

94) Stadtrecht von Schweidnitz, §. 52 bei T. u. St. p. 526. Urk. von 1337 eod. p. 548.

95) Grimm, I, 150, 156, 453, 454, 666, 701, II, 126, 254, 284, III, 645, 669, 684.

96) Grimm, III, 630 u. 642. §. 14. Schmeller, I, 6. Ehehaftrecht von Greilsperg, §. 5 u. 6. bei Seifried, I, 233.

97) Grimm, III, 580.

Mühlen- und Tafern- oder Schenkgerechtigkeit auf bestimmten Häusern. Man nannte daher solche Gerechtigkeiten Erbgerechtigkeiten und die Gewerbe selbst Ehaftgewerbe, die Gebäude aber auf welchen solche Gewerbe ruhten, Ehehaftschmieden, Eheschmieden oder Eschmieden, Ehehaftbader, Ehebader, oder Ebader, Ehehaftmühlen, Ehemühlen oder Emühlen und Ehetafernen oder Etafern[98]). Und heute noch haftet z. B. die Stelle eines Landarztes in Beyharting u. a. m. auf dem Besitze eines Hauses, auf welchem in früheren Zeiten die Badergerechtigkeit geruht hat. Anderwärts z. B. im Stifte Fulda stand die Braugerechtigkeit den Gemeindegliedern in der Art zu, daß das Recht zu brauen unter den einzelnen Gemeindegliedern im Dorfe herumging[99]). In der Regel hatten jedoch die Handwerker gar keinen Grundbesitz. Sie wohnten vielmehr als Häusslinge, Einlieger oder Beilieger bei Anderen zur Miethe, oder besaßen höchstens ein Häuschen sammt Gärtchen und einige wenige Äcker, und gehörten sodann zu den Häuslern, Seldnern oder Köthern. Im einen wie in dem anderen Falle waren sie aber bloße Beisassen [1]). Da indessen manche Handwerker und andere Gewerbsleute z. B. die Schmiede, Wagner, Zimmerleute, Dreher, Schüsselmacher („Schüßler"), Schuster („schuchart"), Faßbinder, Köhler u. a. m., ohne gewisse Marknutzungen gar nicht bestehen konnten, so waren mit der Betreibung dieser Handwerke meistentheils gewisse Gemeindenutzungen verbunden, wofür sie sodann an den Förster oder auch an die Dorfgemeinde selbst eine kleine Abgabe entrichten und für die Bauern arbeiten, hie und da auch ihnen eine bestimmte Arbeit liefern mußten. So die Wagner, Köhler und Dreher in Talsank. (Wagener und Köler mögent sich der welde zu iren hantwercken gebrüchen, sovil man in diesem gezirk notturftig ist zu haben vnd zu verbruchen sunder waltrecht. Item eyn schüsseler oder dreher soll

98) Zwirngibl, Probst. Hainspach, p. 466—468. 9ter Freiheitsbrief von 1358. Krenner, Lbhl. XIV, 381. Mandat von 1784, §. 17 in Meyr, Gerl. S. II, 1477. Schmeller, I, 4 u. 6. Westenrieder, Glossar. p. 120.

99) Thomas, I, 235.

1) Erbacher Landr. p. 357. Hagemann, p. 98.

vor synen gebrüche der welde sich alle jare bewysen mit eym dutzet schusseln vnd deller vngeuerlich)[2]. Eben so die Dorfschmiede in Haselach, Schnottwyl und Schönfeld. (die smide in der vogetige sullent ouch den forstern geben sehzehen hubysin und negele darzu, und sullent denne die forstere dieselben ysin und die nagele antwurten den herren, und sollent darumb die smide hawen tobholtz in den gemeinen welden der vögetigen[3]). Ein jeder schmid soll jedem bauern ein schar machen und soll ihnen allen treulich schmiden und ihnen embsiglich warten mit seiner arbeit. er soll ihnen aufschlagen ein neue schinn umb zwei pfennig, ein alte umb ein pfennig, ein neu eisen umb ein pfennig und ein altes um ein pfennig u. s. w.[4]). Die Köhler und Zimmerleute in Sigolzheim (so sol in der koler unde der cimberman ze cinse geben iegelicher ein unze phenninge und ein vierteil wines und vier wissu broet[5]). Die Faßbinder, Köhler und Wagner in Windhag (drei werkstätt seind frei am wald, pindter, kholler und wagner)[6]). Die Wagner, Schüßler und Kohler zu Sachsenheim in der Pfalz hatten Holzberechtigungen, durften aber nur für diejenigen arbeiten, welche in der Almend angesessen waren. (das die wägner, so in der alment sitzen, und darin gehören, mögen hauen büchen und eichen holz zu wägen karchen und pflügen, und was sie daraus machen das sollen sie vertreiben under denen, die in der alment sitzen und darin gehören, — Auch so weisen wir, dass die schüssler mögen hauen erlen, espen und birkenholz und kein andres mehr. die schusseln, so sie daraus machen werden, sollen sie vertreiben under denen die in die alment gehören. - Auch so weisen wir, das die köhler mögen alle aftersslege und das von dem wind umbgefallen ist und alt ligend holtz zu kohlen machen, und solln sonst kein grün holz hauen, und sollen die kolen verdreiben under denen die in die allment

2) Grimm, II, 126.
3) Grimm, I, 701.
4) Grimm, III, 628. Vgl. noch Renaud in Zeitschr. IX, 46.
5) Grimm, I, 666.
6) Grimm III, 684.

gehören [7]). Im Dreieicher Forst durfte der Dorfschmied so viele Kohlen brennen, als er zur Bedienung seiner Dorfnachbarn nothwendig hatte, und der Dorfschuster („Schuchart") so viele Baumrinden holen, als er zum Gerben des Leders nothwendig hatte, welches er brauchte, um die nöthigen Schuhe für seine Dorfnachbarn zu machen [8]). Die Ziegler hatten insgemein eine Abgabe („den Herdzinß") an die Gemeinde zu entrichten, und die Gemeindeglieder mit dem nöthigen Bedarf von Ziegeln zu versorgen. (Er soll auch dem Kählhof und den Huebren die ziegel so sie ieder zeith mangelbahr, inmassen und gefallen lassen) [9]). Auch die Müller hatten sehr häufig Holzberechtigungen in den Gemeindewaldungen, wenn sie keine eigene Waldungen besaßen oder wenn diese nicht das nöthige Holz für ihre Mühle lieferten, z. B. in Birmensdorf, Urdorf und Schnottwyl in der Schweiz, zu Scherwiler im Elsaß u. a. m. (dieselben müllinen haben ouch ein holtz, genant das mülliholtz, da sol der müller inne holtz howen des er ze der mülli bedarf, findet aber er zu der mülli nit, das im fugte, so sol er holtz höwen in der gebursami holtz) [10]). Auch sollten sie einen Försterlohn entrichten, z. B. der Müller von Niedermartel (der müller soll aim forster zuo martell geben I fiertel korn) [11]). Nichts desto weniger waren aber auch sie bloße Beisassen und hatten daher nicht alle Gemeindenutzungen der vollberechtigten Gemeindeglieder. Sie hatten insgemein dieselben geringeren Marknutzungen, wie die Handwerker und die übrigen Beisassen, z. B. im Kanton Zürich [12]). Ein Weiderecht hatten aber auch die Müller öfters nicht. Und dann durften auch sie kein anderes Vieh als einen Hund, eine Katze und einen Hahn halten. (weller ouch jnn der Ouw vff der müllj statt gesessen ist. der soll weder wun nach weid mit vnss

7) Grimm, I, 453—454
8) Grimm, I, 499.
9) Schwommendinger Offn. bei Schauberg, I, 133.
10) Grimm, I, 36. vgl. noch p. 676. und Renaud in Zeitschrift IX, 44 u. 46.
11) Spruch zwischen denen von Obermartel und dem Müller von Niedermartel bei Schauberg. I, 176.
12) Rathserkenntniß aus 15tem sec. bei Schauberg, I, 137.

niessen. es wer dann ob er ein hund oder ein katzen ald ein hannen hette, die mögend da gan [12a]). Item der müller ze glattbrugg sol nüt me haben denn ein hund vnd ein katzen vnd anders ein kein vich das den obernhusen schädlich sige [13]). Daher das Schrichwort: „Hund und Katze, Huhn und Hahn ist „des Ungenossen Vieh.“ [13a]).

§. 60.

Sämmtliche nicht vollberechtigte Genossen, die Köther, Häusler und Seldner eben sowohl wie die ganz besitzlosen Leute führten den gemeinschaftlichen Namen Beisassen, Beisessen, Dorfbeisassen [14]), Beisitzer [15]), Einsassen, Hintersassen oder Hintersässen [16]).

Sie hatten entweder gar keine Berechtigung in der Dorfmark oder nur eine sehr geringe. (§. 98.) Auch waren sie öfters beschränkt hinsichtlich des Betriebes von Gewerben [17]), hinsichtlich des Erwerbes von Grund und Boden [18]), und von Gülten u. s. w. [19]). Ihrer rechtlichen Stellung nach waren sie jedoch von zwei sehr verschiedener Art, je nachdem sie auf der gemeinen Mark oder auf einem Bauernhofe (auf einer Hube) angesessen waren.

Die Häusler, Köther, Seldner oder Taglöhner (Tagwner), deren Hütte, Häuschen oder Kothe auf der gemeinen Mark oder Almend gebaut war [20]), sind nämlich wahre Hintersassen der

---

12a) Offn. zu Klotten, §. 45 bei Schauberg I, 192.

13) Offn. von Oberhausen von 1393 bei Schauberg, Beiträge, II, 225.

13a) Graf und Dietherr, Rechtssprüchwörter, p. 69.

14) Offn. von Dübendorf §. 20 bei Schauberg, I, 102. Thomas I, 218. Auch die von Thudichum, Markenverf. p. 229, Not. 3 angeführten Beispiele gehören hierher, wiewohl dieser sie mit Unrecht für Ausnahmen hält.

15) Sternberg, I, 6, 14, 15, 16, 17 u. 23.

16) Stettler, Rechtsg. von Bern p. 74, 120 u. 121. Landbuch von Schwyz p. 79, 83 u. 144 u. 153.

17) Landbuch von Schwyz, p. 79.

18) Landbuch von Schwyz, p. 92 u. 148.

19) Landbuch von Schwyz, p. 139, 140 u. 148.

20) Westphal, D. Pr. R. I, 256. Erbacher Landr. p. 356. Hartmann,

Dorfgemeinde gewesen. Sie standen demnach unter dem direkten Schutze der Gemeinde und wurden auch Schutzgenossen und Schutzverwandte, Hintersiedler, Hintersättler oder Hintersassen genannt[21]). Sie mußten ein Schutzgeld an die Gemeinde entrichten, welches man Beisassengeld[22]), Beisitzergeld, Beisitzgeld oder Beisitzerthaler und Beisitzerthaler[23], Einmiethlings- und Dienstgeld[24]), Hintersäßgeld[25]) oder auch Schutzgeld zu nennen pflegte[26]). Wie andere Schutzhörige mußten auch die Häusler und Köther in manchen Dorfschaften von Fall zu Fall ein sogenanntes Winngeld an die Gemeinde entrichten[27]), die Ziegler aber einen jährlichen Herdzins[28]), sodann die Bäcker (Vailpak), Schuhmacher (Schuchster) und Weber in Langenerringen jedes Jahr einige Pfenninge[29]), und die Taglöhner (Tagwner oder Tauner) zu Rychigen für 1000 Fuß Almend jedes Jahr einen Kreutzer[30]).

§. 61.

Waren dagegen die Hütten, Kothen, Häuschen, Leerhäuser, Nebenbäu, Gadun oder Taglöhnerhäuser auf einer Hube oder auf einem Bauernhofe erbaut, oder saßen die Knechte, Taglöhner u. a. m. in einem dem Bauer oder Hubner gehörigen Nebenhäuschen oder Leerhäusl oder in einer diesem gehörigen Hütte oder Kothe, so waren die Beisassen sodann wahre Hintersassen oder

---

Provinzialr. des Eichsfelds p. 355. Dorfbuch von Rychigen in der Zeitschr. f. D. R. IX, 29. Not.

21) Hess. Grebenordn. §. 31 Nr. 9 p. 77. Hartmann p. 339. Heimbach, §. 349. Sachse, Sächs. Pr.-R. §. 620.

22) Landrecht von Erbach, p. 357 u. 359.

23) Sternberg, I, 9, 14, 15, 17, 18, 19, 64 u. 106. Thomas I, 218.

24) Hartmann, I, p. 335 u. 341.

25) Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse in Bern, p. 38. Renaud in Zeitschr. IX, 60. Not. 129.

26) Hagemann, p. 99.

27) Westphal, I, 256–259.

28) Schwommendinger Offn. bei Schauberg, I, 133.

29) Grimm, III, 645.

30) Dorfbuch in Zeitschr. für D. R. IX, 29. Not.

Hintersiedler des Hubners oder des Bauers [31]). Es gehörten dahin in Baiern die Taglöhner oder Gehause und Ingehause [32]), die meisten Seldner und Laerhäusler [33]), alle Hinderſaezzen oder Hinderſässen der Bauern und Huebner [34]) und die Lehener oder Lechner, d. h. die Inhaber von kleinen Gütern, welche man Lehen zu nennen und darunter Güter zu verstehen pflegte, welche der Eigenthümer einem anderen gegen die Entrichtung gewisser Abgaben zur Benutzung überlassen oder geliehen hatte [35]). Im Odenwalde gehören dahin die Taglöhner und die verheiratheten Knechte [36]), im Stifte Fulda die Dorfbeisassen oder Miethlinge [37]), im Eichsfeld die Anbauer, Neubauer oder Häusler und viele Einmiethlinge [38]), in Westphalen die Beilieger [39]), und in fast ganz Deutschland die Hintersassen der Hubner, welche man auch Aftersiedler oder subcoloni [40]), Hintersiedler, Untersiedler und Untersassen zu nennen pflegte, indem dieselben als Pächter oder unter einem anderen Rechtstitel das Bauerngut eines anderen bauten, (ein erber man der erb von dem gotzhuss hett vnnd selber darvff nit ensäss vnnd ein hindersessen dar vff hette [41]). Welich huber aber deme eigen vert, vnd einen hindersessen da het, der hindersesse vellet dem huber, obe er stirbt [42]). Zu ihnen haben ursprünglich offenbar auch die Hintersiedler im Stifte Fulda und viel-

31) Erbacher Landr. p. 100 u. 356. Westenrieder, glossar. p. 246. Schmeller, II, 248. Vgl. noch oben §. 57.
32) Schmeller, II, 248.
33) Mandat von 1723 in Generalien-Samml. von 1771 p. 452.
34) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 161. Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 9. Westenrieder, glossar. p. 246.
35) Schmeller, II, 458—459.
36) Erbacher Landr. p. 100 u. 356.
37) Thomas, I, 218—219.
38) Hartmann, p. 335 u. 336.
39) Landrecht der Grafschaft Rietberg bei Wigand, Archiv, V, 146—147.
40) Haltaus, p. 18.
41) Grimm, I, 61.
42) Grimm, I, 825. Vrgl. Meine Gesch. der Fronhöfe IV, 25—26.

leicht auch die Hüttner gehört [43]). Daher waren ursprünglich auch die Hintergüter weniger belastet, als die Huben- und Lehengüter [44]).

Sie standen sammt und sonders nur mit den Bauern und Hubnern, hinter welchen sie saßen und welchen sie zu Diensten und Abgaben verpflichtet waren, in direkter Verbindung [45]). Da sie jedoch gewisse Nutzungsrechte an der Almend zu erhalten pflegten, so war auch die Dorfgemeinde und die Herrschaft bei ihrer Aufnahme interessirt, und es durfte darum kein Bauer oder Hubner ohne Zustimmung der Gemeinde, und in grundherrlichen Dörfern ohne Zustimmung der Grundherrschaft und in späteren Zeiten auch nicht ohne Zustimmung der landesherrlichen Obrigkeit einen Taglöhner, Hintersassen, Anbauer, Neubauer, Häusler oder einen anderen Beisassen in seiner Wohnung aufnehmen. („Es „soll auch kain Nachpaur zu Hausen, weder Paurn, noch Söldner, „kain Gehaisset einlassen, ohne obermelter Herrn oder irer „Statthalter Vorwissen und Willen" [46]). Anderwärts wurden dergleichen Ansiedelungen sogar gänzlich verboten, „denn es be„findt sich, das in solchen Häusern gemeiniglich blos nackendt, vnd „arm Gesindt sich aufhelt, die nicht allein der Herrschaft nichtß „nutzen, sondern auch den Gemeinden beschwerlich sein, indem sie „ihnen das Ihrige, was sie in Feld und Gärten erbawen vnd „zeugen, stehlen vnd entwenden" [47]). Zu Baiern dagegen durfte jeder Bauer ohne Zustimmung der Gemeinde zwei Hintersassen aber nicht mehr annehmen und der Halbbauer oder Huebner einen. („Es mag in einem jedem Dorff, ein Hof zwen Hindersäs„sen, vnd ein Hueb einen Hindersässen, vnd nit mehr, ohn

43) Thomas, I, 253 u. 254.

44) Grimm, III, 376.

45) Mandat von 1723 in Generalien-Samml. von 1771, p. 452. Schmeller, II, 248. Thomas, I, 218.

46) Urk. von 1564 bei Lori, p. 364. Vgl. noch Bairische Mandate von 1748 §. 14, von 1783, 1786 u. 1793 in Mayr, Grl.-S. II, 724, 1009, III, 705 u. V, 274. Thomas, I, 218 u. 219. Hartmann, Eichsfeld, p. 335.

47) Erbacher Landr. p. 100.

„der Nachbarn rath vnd willen haben“ [48]). Auch sollten die bereits aufgenommenen Seldner und Laerhäusler öde Gründe zur Kultivirung erhalten, unter der Bedingung jedoch, daß dieselben nach wie vor „als Tagwerker sich zu der Bauernarbeit „gebrauchen lassen“ wollten [49]). Endlich sollten sie bei ihrer Kultivirung auch noch unterstützt werden [50]).

Wie andere Hintersassen, so mußten auch sie von ihren Bauern und Hubnern geschützt und vertreten werden (der brodherr muss für den knecht antworten [51]) und bei von ihnen begangenen Freveln für sie haften [52]). Daher wurden solche Hintersassen zuweilen auch Mundmänner genannt [53]). Da nämlich jeder in einer Dorfmark oder im Dorfetter wohnende Mann, wenn er nicht unter dem direkten Schutze der Herrschaft oder der Gemeinde selbst stand und auch nicht vollberechtigter Dorfmarkgenosse war, der Gemeinde und der Herrschaft gegenüber eines Vertreters bedurfte, so mußten auch die Knechte, Taglöhner, Seldner, Häusler und anderen Hintersassen von den vollberechtigten Dorfmarkgenossen, deren Hintersassen sie waren, geschützt und vertreten werden. Seitdem sie jedoch in ein direktes Verhältniß mit der Gemeinde in ähnlicher Weise gekommen waren, wie dieses hinsichtlich der hörigen Leute der landesherrlichen Vogtei gegenüber der Fall war [54]), seitdem wurden auch sie von der Gemeinde selbst geschützt und bedurften daher nicht mehr eines eigenen Vertreters. Damit hat sich aber auch ihre Abhängigkeit von den einzelnen Gemeindegliedern verloren. Und seit dem Entstehen der politischen Gemeinden sind auch solche Beisassen und Hintersassen vollberechtigte Gemeindeglieder geworden.

---

48) Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 9. Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 161. Reformation des Bair. Landr. von 1518 p. 125.

49) Mandat von 1723 in Generalien-Samml. von 1771, p. 452.

50) Mandate von 1788 u. 1798, bei Mayr, Grl.-S V, 165, VI, 116.

51) Grimm, I, 540 §. 20. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 104.

52) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 117.

53) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 58.

54) Meine Gesch. der Fronhöfe IV, 515 ff.

§. 62.

Meistentheils wurden auch die Pfarrer und Schullehrer mit zur Dorfgemeinde gerechnet oder ihnen wenigstens der Titel Gemeindsmann als Ehrentitel beigelegt, z. B. im Eichsfeld, in Oberhessen, Sachsen u. a. m.[55]). Allein wirkliche Gemeindeglieder waren sie darum doch nicht. Sie waren vielmehr bloße Ehrenbürger und hatten daher weder volle Rechte noch alle Verbindlichkeiten der vollberechtigten Genossen.

Daß es in den grundherrlichen Dorfschaften auch sogenannte wilde Huben gegeben hat, welche in keiner Markgemeinschaft standen, ist bereits schon bemerkt worden (§. 49). Auch hat es in manchen Dorfmarken Bauernhöfe gegeben, welche, weil sie in früheren Zeiten außerhalb der Dorfmark gelegen, nicht in die Markgemeinschaft aufgenommen waren, und wieder andere, welche zur Strafe aus der Gemeinschaft ausgeschlossen worden sind, z. B. in der Gemeinde Bar im Kanton Zug[56]).

Endlich lagen auch in vielen Dorfmarken noch Güter und Höfe, welche freiwillig aus der Markgemeinschaft ausgeschieden waren, deren Besitzer also aus diesem Grunde keine vollberechtigten Dorfmarkgenossen gewesen sind. Durch Einhegung oder Einzäunung seines Gutes konnte man nämlich aus der Markgemeinschaft ausscheiden, wie dieses anderwärts schon bemerkt und nachgewiesen worden ist[57]). Die ausgeschiedenen und abgemarkten Güter brauchten sodann die Ausübung des Weide- und Beholzigungsrechtes auf ihren Gütern nicht mehr zu gestatten. Sie verloren aber ebenfalls das Weide- und Beholzigungsrecht auf der Dorfmark, so wie jede andere Marknutzung (alle die gueter, die wir verkoufft hant vsser disem hof, die gemeinmerch waren, das man du inrent stehken haben sol, das si dar vsse nieman etzen noch treten (d. h. weiden noch für den Viehtrieb brach liegen lassen[58]), noch kein howen haben sullen[59]). Es

55) Hartmann, p. 343 f. Sternberg I, 6. Not. Curtius I, §. 269 p. 253. Haubold §. 455.

56) Renaud in Zeitschr. IX, 23.

57) Oben §. 37. Meine Einleitung p. 216—220. Vergl. noch Grimm, I, 78 §. 32—34.

58) Schmeller, I, 133 u. 502.

sint acht hoef, die ligent vmb Adelgaschwil, die soellent ligen in steken, vnd soend weder tretten noch etzen in disem hof. — die soend och weder hoewen noch weiden in den hof ze Adelgaschwile [60]). Es soll ein weidig seyn, als weit, als des Closters Gerechtigkeit gehet, ausgenommen Bannzäune, Bannflure, Bannwassem und Grummetgründe, die ein jeglich Gemeinschafft von alter vor eigen grummet gebraucht und herbracht haben [61]).

Solche eingezäunte oder abgemarkte und dadurch aus dem Gemeindeverbande (aus der Markgemeinschaft) ausgeschiedene Ländereien nannte man geschlossene Güter und geschlossene Höfe (beschlossne Güetter, beschlossen Höfe, und „in„beslossene Höfe" [62]), Sonderhöfe oder in Stecken liegende Höfe. (Es sint och inrent dien ziln Sunder-Howe, die vns weder Tretten noch Etzen süllen, wan dz si süllen noch inrent ir stecken beliben [63]), Bannfluren, Bannwasen, Schutzbann, Schutzband, Sunder, Zuschlag, Beifang, Einfang, Kamp u. s. w. [64]), insbesondere aber auch Bund, worüber ich nun noch Einiges bemerken will.

§. 63.

Unter dem Worte Bund oder, wie es auch genannt wird, Gebund [65]), Beund, Peunt, Piunt, Piunte, Bünt,

---

59) Grimm, I, 165.

60) Grimm, I, 164. Vrgl. noch Grimm, I, 17 c. 66.

61) Weisth. über das Hundgeding bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 163. Bei Grimm, II, 177 heißt es bloß: daz keyn dorff vor dem andern keyne friheit noch furdeil an weiden haben sul, usgenomen bannetzune vnd rechten grumait.

62) Hofrodel von Greifenberg §. 20, Offn. von Wetzikon §. 31 u. 38 bei Schauberg, I, 55 u. 58. Offn. von Borsikon Grimm I, 52.

63) Hofr. v. Malters im Geschichtfreund IV, 68.

64) Meine Einleitung, p. 187. 214, 217, 218.

65) Güterverzeichniß v. 1264 bei Kindlinger, Hör. p. 292 u. 294. Grimm III, 618 u. 619.

Bünte, Bünde [66]), bunda [67]), biunda [68]), pewnta [69]), gebunda [70]) u. ſ. w. wurde zunächſt eine Grenze (engliſch bound) verſtanden [71]), ſodann aber auch ein mit Grenzmarken umgebenes Land oder ein eingezäuntes oder eingefriedetes Feld, eine clausura. Daher überſetzen die alten Gloſſarien das Wort piunt und piunte mit clausura [72]). Die Gebunden werden, als ein durch die Einzäunung geſchloſſenes (gebundenes) Land, den in den drei Feldfluren zerſtreut liegenden Aeckern entgegengeſetzt (ad allodium pertinentes quatuor gebunden et novem agri in tribus particulis siti [73]). Und heute noch verſteht man in der Schweiz und in Baiern unter einer Beunde, Bünte oder Peunt ein eingefriedetes und durch die Einfriedung für den Gemeinde-Viehtrieb entweder für immer oder wenigſtens für die Dauer eines Sommers im Brachfeld geſchloſſenes Grundſtück, welches ohne Rückſicht auf die außerhalb zu befolgende Zelgenabwechſelung zum Anbau von Flachs, Hanf, Rüben, Erdäpfeln u. ſ. w. benutzt werden darf [74]). Daher iſt ſo häufig von Hanfbuntten und

66) Wackernagel, Wörtrb. p. 427. Graff, III, 342 u. 863. Schmeller I, 287 f. Tobler, appenzell. Sprachſchatz, p. 69. Offn. von Wiedikon §. 17 bei Schauberg, I, 17.

67) Erzbiſchöfliche Rechte zu Seligenſtadt von 1339 §. 14, 17 — 19 bei Kindlinger, Hör. p. 423. In dem Seligenſtadter Weisthum bei Grimm, I, 504 bis 506 heißt es mehrmals die bienen und beinen, einige Mal aber auch bunden. Und offenbar iſt Bunden, zumal wenn man die angeführten erzbiſchöflichen Rechte damit vergleicht, die richtigere Lesart, abgeſehen davon, daß Bienen und Beinen gar keinen Sinn gibt.

68) Dipl. aus 9. Jahrh. im Cod. Lauresh. I, 218.

69) Dipl. v. 1415 bei Mon. Boic. VI, 391.

70) Grimm, III, 618.

71) Du Cange, v. bonna und bunda p. 680 u. 681.

72) Vocabularius S. Galli bei Wackernagel p. 27. Schmeller, I, 288. Graff, III, 342.

73) Grimm, III, 619. In einer alten Wormſer Urkunde iſt auch von einem Bundzoll die Rede, welcher jedoch mit den erwähnten gebundenen Ländereien durchaus nichts gemein hat. Schannat, hist. Worms II, 443. Bündt Zoll ist der Zoll von den gebundenen gutern, als Ballen Tug, Hanff u. ſ. w., so ins Kaufhauss gebracht werdent.

74) Stalder, I, 244. Schmeller, I, 287.

Hanfbünten[75]), von Krautpennten[76]) u. s. w. die Rede, und es werden darunter eingezäunte Hanf- und Krautfelder verstanden.

Da man nun durch die Einzäunung auch aus der Markgemeinschaft oder aus dem Gemeindeverbande ganz austreten konnte, so wurde unter Bund oder Gebund öfters auch ein von dem Gemeindeverbande befreites und dadurch gegen den Gemeinde Viehtrieb geschlossenes Grundstück verstanden[77]). Und da es zumal die Grundherrschaften gewesen sind, welche auf diese Weise für immer aus der Markgemeinschaft auszuscheiden pflegten, so hat man zuweilen auch die Fron- und Saalländereien selbst Bunden genannt[78]). Nach dem vorhin Bemerkten darf jedoch der Begriff einer Bunde keineswegs auf die von dem Gemeindeverbande gänzlich befreiten oder auf herrschaftliche Ländereien beschränkt werden, indem vielmehr jedes auf kürzere oder längere Zeit gegen den Viehtrieb geschlossene und aus der Markgemeinschaft ausgeschiedene, auch das Zins- und zehentpflichtige Land[79]), sowie das eingezäunte Hanf-, Kraut- und Rübenfeld eine Bunte oder Bund genannt worden ist.

§. 64.

Ob nun mit einer solchen Einzäunung der zeitliche oder gänzliche Austritt aus der Markgemeinschaft oder aus dem Gemeindeverbande verbunden sein sollte, ist eine Frage, die je nach den Umständen bald bejaht bald aber auch verneint werden muß. Besaß nämlich der Einzäunende neben dem für eine bestimmte Zeit oder für immer eingezäunten Grundstück noch anderes in der Markgemeinschaft befindliches Land, oder hatte er außerdem noch einen Gemeindenutzen oder eine Berechtigung in der gemeinen Mark, so blieb derselbe hinsichtlich des nicht ausschiedenen Landes nach wie vor in der Markgemeinschaft und daher auch in dem Gemeindeverbande. Wenn dieses aber nicht der Fall war, so hörte mit der Einzäunung oder Abmarkung alle

75) Grimm, I, 91 u. 117.

76) Mon. Boic. XIX, 135 u. 136, XX, 619 u. 620.

77) Wackernagel, Wörtrb. p. 427. Ziemann, p. 36.

78) Meine Gesch. der Fronhöfe II, 425 u. 426.

79) Dipl. aus dem 9ten sec. im Cod. Lauresh. I, 218. de una biunda XXX denarios. Vgl. noch Grimm, I, 800. den bunten zehenten zu Alzei.

Markgemeinschaft auf und der Einzäunende war demnach auch nicht mehr Mitglied der Dorfmarkgemeinde. Denn ohne Markgemeinschaft kein Gemeindebürgerrecht. Ueber das Recht zur Einzäunung hatte indessen die Dorfmarkgemeinde selbst zu entscheiden, in den Fällen wenigstens, wenn damit nicht für immer der Austritt aus der Markgemeinschaft verbunden sein sollte [80]).

§. 65.

Außer den vollberechtigten Dorfmarkgenossen und Beisassen gab es auch noch Leute, welche zwar in der Dorfmark in Grund und Boden angesessen waren, welche aber anderwärts ihren Wohnsitz hatten. Sie waren der Dorfmarkgenossenschaft selbst ganz fremd und wurden auch fremde oder sogar Ausländer, extranei [81]) und Fremde Gesellen genannt [82]). Sie hießen aber auch, wie bei den großen Marken, Ausmärker [83]), Ausmänner und Ausleute (Auszman, Vssmann, Uzmann, Uzluite, Uslüte u. s. w.) [84]), Ausbauern [85]), Ausburger (Vßburger) [86]), Umsassen, Umsessen oder Ummesaten (circumsessores) [87]) Ungenossen [88]) nicht Tagwensgenössige [88a]) Feldbürger [89]), Feldnachbarn oder umgesessene Nach-

80) Grimm, I, 78 §. 31—34. Offn. von Wetzikon bei Schauberg I, 53. Not. 5.

81) Dipl. von 1486 bei Schoettgen und Kreysig, II, 655 u. 656. Grimm, III, 629. dass niemand fremder soll treiben uf der von Schönfeld waid. Vgl. noch oben §. 42.

82) Grimm, I, 400, 402.

83) Heimbach, §. 349.

84) Grimm, I, 455, III, 628. Offn. von Nider- und Mättmenhasle §. 29 bei Schauberg, I, 3. Landbuch von Schwyz p. 294. Richtereid §. 2 bei Schannat, hist. Worm. II, 443. Scherz, h. v. p. 76. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 115—116.

85) Urtheil von 1624 im Corpus statut. Holsat. III, 1391.

86) Offn. von Binzikon §. 43 bei Schauberg, I, 49.

87) Offn. von Klotten §. 41 bei Schauberg, I, 192. Krenner, XVI, 262 u. 269. Haltaus, p. 1920 f.

88) Grimm, I, 675. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 40, 45.

88a) Landb. von Glarus, I, §. 189.

89) Thomas, I, 177. Sachse, §. 551.

barn (ummesessen Veltnakebure) [90]) u. ſ. w., heutiges Tages aber insgemein Forenſen. Zu ihnen gehörten insbeſondere auch die auswärtigen Beſitzer eines Gemeindsnutzens [91]), deren es von je her nicht wenige gegeben hat.

Dieſe Ausmärker oder Forenſen waren, weil ſie anderwärts (außerhalb des Dorfetters) wohnten, dem Gemeindeverbande ganz fremd. (§. 52). Sie hatten demnach keinen Antheil an den Gemeindewahlen und an dem Dorfregimente ſelbſt, wiewohl man ihnen in manchen Gemeinden den Ehrentitel Gemeindsmann zuzugeſtehen pflegte [92]). Auch hatten ſie aus demſelben Grunde keinen Antheil an den Marknutzungen und an den übrigen Gemeinderechten, oder wenigſtens nur einen ſehr geringen. (Item were ouch dass einer von klotten zuge. dass er nit mehr jnwendig Etters gesessen vnd der soll dann fürbas die allment nit niessen [93]). „Wenn einer Güter in andern Tag„wen beſitzen wurde, wo er nicht tagwensgenöſſig iſt, ſoll er nicht „Gewalt haben, zu den Zäunen, Gebäuden und Waſſerleitungen „Holz in dem Wahnwald des Tagwens zu hauen“ [94]). Ess jst jr alt harkommen, dass niemant, zu den von wezikon weidgnoss sin sol, so üsser Aetter sizet, denn der so by jnen sëssshafft jst [95]) hüwe aber einer darin, der usserhalb gesässen er wäre dessglich hine wider dann zu sinem buwen unerlaubt, dem holz allem mag und soll man nachziehen und das zerhawen [96]). Dass nieman soll hussen vsserhalb etters, dutz aber jeman, der soll uff den first stan vnd sol mit dem rechten arm griffen vnnder dem lingen, vnnd sol das har in die rechten hannd nemen, vnd sol ein sichlen nemen by dem spitz in die lingen hand vnnd als ver als er wirft,

90) Urk. von 1371 bei Schoettgen und Kreysig, II, 251. Heimbach, §. 349.

91) Sternberg, I, 10 u. 20 ff.

92) Sternberg, I, 10. Heimbach §. 349.

93) Offn. zu Klotten §. 44 bei Schauberg, I, 192.

94) Landb. von Glarus, I, §. 189.

95) Offn. von Wetzikon §. 49 bei Schauberg, I, 59.

96) Grimm, I, 402.

also ver sond syn hüner gan [97]). die sall neit vorder hebben up ter weide dan ein manne, die binnen den hoff steit, die den heckpost in synen arm helt end werpen mach mit einen pluechkolter d. h. culter aratri, Pflugeisen oder Pflugschar) [98]). Der Wurf mit einer Sichel oder einer Pflugschar, war wie der Hammerwurf und der Hammerstraich in Baiern ein zumal bei Marken vorkommendes uraltes Maß für Grund und Boden [99]), dessen Gebrauch bei den Dorfmarken ist demnach zu gleicher Zeit ein Beweis von dem hohen Alter der Dorfmarken selbst.

Wenn jedoch die Ausmärker ihr in einer fremden Dorfmark gelegenes Gut selbst bauten, so waren auch sie, *während sie es bauten*, berechtiget ihr Vieh auf die Weide zu treiben. (wer in der vogty nit sesshaft ist, der hett anweid in die ess, wer aber das ieman in der vogty buwte, und dar inn nit sesshaft were, die wil er denn in der vogty buwet oder wirbet, so mag er ouch den wol da weiden; wenn er aber dar inn nit buwet, noch wirbet, so sol er denn niena da weiden in der ess [1]). Vnnd diewyl er da ert (d. h. ackert und pflügt) vnd buwt, so soll er wun vnd weid da haben, als einer da gesässen ist [2]). Es sey dann dass einer Gütter hin jnn buwen. diewyl er denn die gütter buwet vngeuarlich. so mag er wun vnd weid mit jnen niessen. vnd wann er die gütter gebuwen, so soll er mit gewättnem vech (d. h. mit ins Joch gespanntem Vieh) dannen varen [3]). Item wer nit husshablich da ist vnd aber da buwet, es sye mit eren schniden vnd höwen oder was er wirbet der sol wunn vnd weid erberlichen nutzen, mit sinem vich vnd nit mit überstelligem vich [4]).

---

97) Grimm, I, 29.

98) Hofr. von Luttingen VI, 6 bei Lacomblet, I, 201. Vgl. noch Thomas, I, 242. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 206.

99) Schmeller, II, 192. vgl. §. 124.

1) Grimm, I, 55. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 210. Vgl. noch Grimm, I, 137, 455.

2) Offn. von Dietlikon u. Rieden §. 8 bei Schauberg, I, 112.

3) Offn. zu Klotten §. 41 bei Schauberg, I, 192. Vgl. noch Offn. von Wetzikon §. 35 bei Schauberg, I, 58.

4) Offn. von Nider- u. Mättmenhasle §. 27 bei Schauberg, I, 3.

§. 66.

In jeder Dorfmark hat es ursprünglich nur eine einzige Dorfmarkgemeinde gegeben. Es konnten zwar mehrere Dörfer in derselben Dorfmark beisammen liegen. So lange sie jedoch, ohne eine eigene ausgeschiedene Feldmark zu haben, in ungetheilter Feld- und Markgemeinschaft blieben, bildeten sie jederzeit nur eine einzige Dorfmarkgemeinde. (§. 49.) Zur Dorfmarkgemeinde (Dorfmarkgenossenschaft) gehörten, wie wir gesehen haben, alle selbständigen Haus- und Hofbesitzer in dem Dorfe. Sie bildeten die vollberechtigte Gemeinde, die eigentliche Vollbürgerschaft, also die herrschende Gemeinde. Alle übrigen, welche entweder gar keinen Grundbesitz oder wenigstens kein Haus und keinen Hof und keinen eigenen Rauch hatten, oder welche nicht innerhalb der Dorfmark wohnten, waren keine vollberechtigten Genossen und die Ausmärker sogar gar keine Markgenossen. Weder die Einen noch die Anderen gehörten daher zur eigentlichen Dorfmarkgemeinde, gerade wie auch in den großen Marken die Nicht Märker nicht zur Markgenossenschaft gehört haben. Die auswärts Wohnenden (die Ausmärker oder Forensen) waren vielmehr der Dorfmarkgemeinde ganz fremd, und die übrigen in der Dorfmark angesessenen oder ihren Wohnsitz habenden Leute, zu denen alle Arten von Beisassen, Häusler, Köter, Taglöhner, Handwerker u. a. m. gehört haben, waren keine vollberechtigten Genossen, also keine Gemeindebürger. Nichts desto weniger sind doch auch die Letzteren *Gemeindeangehörige* gewesen und daher in einem weiteren Sinne mit zur *Gemeinde* gerechnet worden. Da dieselben nämlich als Hintersassen der Dorfmarkgemeinde oder der einzelnen Genossen (der Bauern oder Hubner) unter dem Schutze der Gemeinde oder der einzelnen Genossen zu stehen pflegten und wie andere Schutzgenossen und Schutzverwandte von diesen vertreten werden mußten, da dieselben ferner Nutzungsrechte in der gemeinen Mark, wenn auch geringere als die vollberechtigten Genossen gehabt haben, und wenn sie arm waren, von der Gemeinde ernährt werden mußten, so sind sie in der That Hörige oder Angehörige der Gemeinde gewesen und mußten als solche im weiteren Sinne des Wortes mit zur Gemeinde gerechnet werden. Zuweilen wurden sie, im Gegensatze zu der vollberechtigten

Bürgerschaft, das ganze Dorf[5]), oder auch die Gemeinde selbst genannt (Item ein hoffmayer sol ain tag mit fier personen vorlesen (nämlich Ackrat vorlesen eod. §. 12.) Item ain huober mit zwain personen, ain schuoppesser mit ainer person, und darnauch ain Gemaind)[6]).

Aus dieser persönlichen Angehörigkeit einer Gemeinde ist nach und nach eine von der Dorfmarkgemeinde verschiedene weitere Gemeinde hervorgegangen. Ursprünglich nämlich, so lange die Gemeindeangehörigen bloße Hintersassen entweder der Gemeinde oder der einzelnen Genossen waren, also wie andere Schutzgenossen der Gemeinde gegenüber geschützt und vertreten werden mußten, kamen sie in der Gemeinde selbst gar nicht in Betracht. Seitdem sich jedoch dieses Schutzverhältniß geändert hatte, und sodann auch die Beisassen und Hintersassen in ein direktes Verhältniß zu der Gemeinde gekommen waren, eines besonderen Schutzes und einer Vertretung also nicht mehr bedurften, seitdem wurden nun auch die zur Gemeinde gehörigen Schutzverwandten wahre Gemeindeglieder, zwar keine vollberechtigten Genossen, indem sie durch das veränderte Schutzverhältniß noch keine Dorfmarkgenossen geworden waren, wohl aber Gemeindeglieder im weiteren Sinne des Wortes. Es bildete sich demnach im Gegensatze zur vollberechtigten oder herrschenden Gemeinde eine nicht vollberechtigte oder beherrschte aus den früheren Hintersassen bestehende weitere Gemeinde. Je zahlreicher nun, und je reicher und selbständiger diese weitere nicht vollberechtigte Gemeinde geworden ist, desto mehr mußte dieselbe von der engeren und herrschenden oder vollberechtigten Gemeinde geschont und berücksichtiget werden. In vielen Dorfgemeinden begann sogar ein ähnlicher Kampf, wie wir ihn auch in den alten Städten gesehen haben, dessen Resultat jedoch in früheren und späteren Zeiten und in den verschiedenen Dorfgemeinden sehr verschieden gewesen ist.

§. 67.

In manchen Gemeinden wurden die Hüttner, Köter und

5) Grimm, I, 253 u. 256.

6) Rechtung der Fischer zu Reinau von 1258 §. 13 bei Schauberg, I, 155.

Taglöhner zu wirklichen Gemeindebürgern erhoben. (§. 58.) Dieſes war insbeſondere im Kanton Glarus der Fall. Daher wurde daſelbſt die Dorfgemeinde Tagwen, der Dorfgenoſſe aber Tagwenmann oder Tagwengenoſſe und das Gemeinderecht Tagwenrecht genannt. (§. 24, 46 und 54.)

Die Folge dieſer Gleichſtellung der Beiſaſſen und der vollberechtigten Bauern war verſchieden in den verſchiedenen Gemeinden. In jenen Gemeinden nämlich, in welchen der Grundbeſitz ein Haupterforderniß des Vollbürgerrechtes blieb, in jenen Gemeinden blieb auch die Dorfmarkverfaſſung die Grundlage der Dorfverfaſſung. Die Dorfmarkgenoſſenſchaft wurde nur durch den Beitritt der in Grund und Boden angeſeſſenen früheren Beiſaſſen erweitert. In jenen Gemeinden dagegen, in welchen die in das volle Bürgerrecht aufgenommenen Beiſaſſen ſelbſt keinen Grundbeſitz hatten, hörte nun die Dorfgemeinde auf eine Dorfmarkgemeinde zu ſein. Es bildete ſich vielmehr, meiſtentheils jedoch erſt ſeit dem 16. Jahrhundert, ein perſönliches Bürgerrecht aus, welches ohne den Beſitz von Grund und Boden ſchon durch die Erlegung eines Aufnahmegeldes erworben werden konnte. Ein ſolches perſönliches Bürgerrecht, die ſogenannte Dorfgerechtigkeit, findet ſich ſeit dem 16. Jahrhundert in vielen Gegenden der Schweiz u. a. m. [7]).

In anderen Dorfgemeinden, in welchen die Beiſaſſen nicht in die Dorfmarkgenoſſenſchaft aufgenommen worden ſind, iſt es denſelben nichts deſtoweniger gelungen die alten Dorfmarkgenoſſen oder Vollbürger mehr und mehr aus ihrer alten Stellung als herrſchender Gemeinde zu verdrängen und ſelbſt Antheil an dem

---

7) Regenſperger Herrſchaftsrecht von 1538, art. 71 u. 72 und Knonauer Amtsrecht von 1535 art. 48 u. 49 bei Peſtalutz, I, 201 u. 237. „Eyner der jnn eynem Dorff die Dorffgerechtigkeyt hat, mann„let derſelb eyner hoffſtatt, vnnd die behußen will, ſo mag „er eyn Eehoffſtatt jm Dorff mit Recht anfallen, vnnd „ſoll im das Recht beholffen ſin, das im die hofſtatt gelichen werd.“ Es gab demnach Inhaber einer Dorfgerechtigkeit, welche keinen Grundbeſitz hatten. Daß aber dieſe Dorfgerechtigkeit ein perſönliches Ortsbürgerrecht war, geht auch aus den erwähnten art. 72 und art. 49. wo von Dorfleuten ohne Grundbeſitz die Rede iſt, hervor.

Dorfregiment zu erlangen. In diesem Falle pflegten nun die alten Vollbürger mit dem Eigenthum an der gemeinen Mark auszuscheiden und sich in dieser Beziehung mehr und mehr gegen die weitere Gemeinde abzuschließen, den Genuß und die Verwaltung der gemeinen Mark sich ausschließlich vorzubehalten, die Besorgung der übrigen Dorfangelegenheiten aber der Gesammtgemeinde zu überlassen.

Durch eine solche Abschließung und Ausscheidung der alten Vollbürgerschaft wurde nun aber der Grundcharakter der Dorfgenossenschaft wesentlich geändert. Die Altbürgerschaft oder die alte Dorfmarkgenossenschaft vereinigte nämlich mit dem privatrechtlichen auch einen öffentlichen Charakter, indem mit der ungetheilten Markgemeinschaft auch das Dorfregiment verbunden gewesen ist. Mit dem Aufgeben des Dorfregimentes verlor sie aber allen öffentlichen Charakter und sank demnach zu einer bloßen Privatgemeinde, zu einer Art von Ganerbschaft herab. Der öffentliche Charakter dagegen ging mit dem Dorfregimente auf die Gesammtgemeinde über. Die früher beherrschte weitere Gemeinde ward demnach nun selbst die herrschende Gemeinde, zu welcher zwar, wie in den alten Städten, auch noch die frühere Vollbürgerschaft gehört hat, jedoch nun nur noch als ein kleiner Theil des größeren Ganzen.

§. 68.

Spuren einer solchen Abschließung und Ausscheidung der alten Dorfmarkgenossenschaft findet man frühe schon in der Gemeinde Männdorf in der Schweiz, indem daselbst nach einem Einzugsbriefe von 1637 außer dem Einzuge in die Gemeinde, nämlich in die weitere oder politische Gemeinde, auch noch ein Einzug in das „gemeine Gut" oder in die „Gemeindegerechtigkeit" gefordert, also die politische Gemeinde, von der Gerechtigkeits- oder Privatgemeinde unterschieden worden ist[8]). Noch deutlicher und entschiedener tritt jedoch diese Ausscheidung in der Gemeinde Stäfa am Zürcher See hervor. In der soge-

8) Bluntschli, II, 78. Vgl. noch Urk. von 1586 u. 1608, eod. p. 74.

nannten unteren Wacht daselbst bestand nämlich die ursprüngliche Gemeinde aus sämmtlichen in jenem Bezirke ansäßigen Dorfmarkgenossen. Denn Dorfmarkgemeinde und Dorfmarkgenossenschaft waren ursprünglich identische Begriffe. Nachdem man aber den Genuß der gemeinen Waldungen auf die Besitzer von 105 Hofstätten beschränkt hatte, entstanden Streitigkeiten zwischen diesen 105 sogenannten Holzgenossen, den alten Dorfmarkgenossen, mit den Beisitzern, welche man Ausgenossen, und, da sie mit zur weiteren Gemeinde gehört haben, auch Gemeindsgenossen zu nennen pflegte. Diese Streitigkeiten führten im Jahre 1688 zu einer förmlichen Ausscheidung der engeren von der weiteren Gemeinde. Der alten vollberechtigten Dorfmarkgemeinde oder den 105 Holzgenossen wurden außer den Waldungen auch noch die übrigen Liegenschaften nebst dem Gemeindehause, der Gesammtgemeinde aber ein Theil des Capitalvermögens nebst dem Mitgebrauche des Gemeindehauses zugetheilt. Die Vermögensverwaltung der beiden Gemeinden sollte getrennt sein, eine jede z. B. ihren eigenen Seckelmeister haben, das Dorfregiment aber der Gesammtgemeinde zustehen. Daher sollten die Gemeinde-Beamten ohne Unterschied aus den Holzgenossen oder aus den Gemeindsgenossen, wie man die früheren Ausgenossen zu nennen pflegte, genommen werden. Da jedoch bei dieser Vermögenstheilung die Gesammtgemeinde zu kurz gekommen war und daher nicht bestehen konnte, so wurde im Jahre 1694 das getrennte Vermögen in der Art wieder vereiniget, daß das Eigenthum an den Almenden und die Benutzung derselben zwar ausschließlich den Holzgenossen zustehen, alle Geldeinkünfte jedoch, auch die Holzfrevelbußen, der Erlöß aus dem verkauften Holze und andere aus den liegenden Gemeindegründen herrührenden Einkünfte in die Gemeinde-Kasse fließen und wieder von einem einzigen Seckelmeister, der indessen aus den Holzgenossen gewählt werden mußte, verwaltet und verrechnet werden sollten. Das Eigenthum an den Almenden ist demnach nach wie vor bei den Holzgenossen geblieben. Als es daher in den Jahren 1792 und 1802 zur Theilung kam, so wurde dasselbe unter ihnen allein getheilt. Damit war aber das privatrechtliche Element in der Gemeinde gänzlich von dem öffentlichen geschieden. Den Holzgenos-

sen war nur noch das privatrechtliche Element, der Gesammtgemeinde dagegen das öffentliche geblieben [9]).

Auf ähnliche Weise haben sich auch in manchen Ortschaften des Kantons Bern zweierlei Gemeinden in einem und demselben Dorfe gebildet, eine Gesammtgemeinde, welche man die Burgergemeinde zu nennen pflegte, und eine sogenannte Güter- oder Realgemeinde, welche zuweilen auch Holz-, Moos- oder Almend-Gemeinde genannt worden ist, wenn der alten Dorfmarkgenossenschaft die Nutzung, Verwaltung und das Eigenthum der Holzmark, der Moosgründe oder der ganzen Almende überlassen worden war [10]). Auch in Oppau in der Pfalz scheinen ursprünglich jene dreißig Freigutsbesitzer, die sogenannten Begüten oder Begüterten [11]), die herrschende Gemeinde gebildet zu haben. In späteren Zeiten erscheinen sie aber als bloße Ganerben des Begütenwaldes, während neben denselben die eigentliche Dorfmarkgemeinde fortbestand und diese auch das gesammte Dorfregiment mit Ausnahme der Verwaltung jenes Waldes zu besorgen hatte [12]). Dasselbe war offenbar auch in Iserlon in Westphalen der Fall. Die sogenannten Beerbten oder erbgesessenen Bürger, welche ursprünglich die herrschende Gemeinde gebildet hatten, wurden später bloße Waldmarkgenossen an der Seite der eigentlichen Bürgerschaft [13]). Auch in Westhoven in Westphalen bestand eine erbgesessene Bürgerschaft neben der Gemeinde, und nur die sogenannten Erben oder die erbgesessenen Bürger waren vollberechtigte Genossen. Denn der Bürgermeister mußte aus ihnen gewählt werden. Allein auch die Gemeinde hatte schon gewisse Rechte. Denn der Gemeinderath sollte theils aus ihr theils aber auch aus der erbgesessenen Bürgerschaft gewählt werden. („Dock hebben de Borger eene vrye

9) Bluntschli. II, 78—81.

10) Stettler, Gemeinde- u. Bürgerrechtsverhältnisse in Bern p. 54. Vgl. noch p. 35, 36 u. 45. Stettler, Rechtsg. von Bern, p. 124.

11) Grimm, I, 779. iglicher huber, so alhie begütet ist. II, 169. iglicher so in diesen bezirch begüttet. vgl. oben §. 50.

12) Intelligenzbl. des Rheinkreises von 1827 p. 198—199 vgl. mit Widder, II, 365. u. Frey, II, Beschr. des Rheinkreises 270.

13) Steinen, I, 896, 897 u. 1070. Meine Einleitung, p. 202.

„Koor eenen Vorgemeister uyt den Erven te keysen, und eenen „Raeth uyt den Erven und dero Gemeinte“) [14]). Eben so scheinen zu Thalweil in der Schweiz die Inhaber der zwölf Hofstatten, welche auch Ehehofstatten genannt zu werden pflegten, in früheren Zeiten die herrschende Gemeinde gebildet zu haben und auf diese Weise in den Alleinbesitz des Waldes Bannegg gekommen zu sein [15]). Dasselbe gilt endlich auch, wie ich glaube, von den Weinbergsgenossenschaften und von vielen Alpmarkgenossenschaften, von denen bereits schon das Geeignete bemerkt worden ist [16]).

Die alte herrschende Gemeinde ist demnach in vielen Dorfschaften zu einer bloßen Ganerbschaft oder Privatmarkgenossenschaft ohne allen öffentlichen Charakter herabgesunken und hat sich sodann unter der Gesammtgemeinde verloren, wie dieses auch in den alten Städten der Fall war.

§. 69.

Mit dieser sehr großen Veränderung hing öfters noch eine andere nicht minder bedeutende Veränderung zusammen. Die neue an der Seite der alten entstandene Dorfgemeinde hörte nämlich meistentheils auf eine Dorfmarkgemeinde zu sein. In allen jenen Fällen nämlich, in welchen die alte herrschende Gemeinde mit der gesammten gemeinen Mark ausgeschieden ist, wie dieses z. B. in Stäfa, sodann bei den Almendgemeinden im Kanton Bern u. a. m. der Fall war, hatte die neue Gemeinde keine Feld- und Markgemeinschaft mehr zur Grundlage. Die Dorfgemeinde hörte demnach nun auf eine Realgemeinde zu sein. Sie wurde vielmehr eine persönliche Bürgerrechts Gemeinde und es pflegten nun auch dergleichen Gemeinden Personal Bürgerrechts Gemeinden oder auch Bürgergemeinden und politische Gemeinden im Gegensatze der zu bloßen Privatgemeinden oder Ganerbschaften herabgesunkenen Altbürgerschaften ge-

14) Freiheit von Westhofen §. 5 bei Steinen, I, 1575. vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 444—446.

15) Grimm, I, 62 u. 63. Die Stelle bei Bluntschli, I, 257 findet sich nicht in dem von Grimm mitgetheilten Weisthum.

16) Vgl. oben §. 12. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 37 ff.

nannt zu werden, während der Titel Realgemeinden nur noch den letzteren geblieben ist.

In vielen Dorfmarken jedoch, in welchen die alten herrschenden Gemeinden bloß auf einen Theil der ungetheilten Mark, entweder auf einen Theil der gemeinen Waldungen wie in Oppau, oder auf die ganze Waldmark wie in Iserlon, Thalweil, Saspach u. a. m., oder auf die Weinberge wie zu Twann und Enzersdorf, oder bloß auf die Moosgründe oder auf die Alpen beschränkt worden sind, wie dieses in der Schweiz und in Baiern öfters der Fall war, in diesen Dorfmarken ist nach wie vor alles Übrige in ungetheilter Gemeinschaft, und daher auch bei der neuen Gesammtgemeinde die Feld- und Markgemeinschaft als Grundlage geblieben, meistentheils sogar bis auf unsere Tage. Dieses war namentlich auch in Meggen im Kanton Lucern der Fall. Daselbst wohnten freie direkt unter der Landvogtei Habsburg stehende Leute neben Hörigen des Klosters Lucern. Die Freien wohnten beisammen, wie in Zürich die Freien am Zürichberg. Eben so die Hörigen. Die Freien in dreizehen Ehehaftehofstätten im niederen Dorfe bei der Kapelle, die Hörigen aber im oberen Dorfe ob dem Bach oder ob Kilchen, und als hofhörige Genossen wurden sie auch in späteren Zeiten noch die obere Gemeinde genannt. Mehrere Güter, welche in der gemeinen Mark („Gemeinmerch") lagen, wurden in sehr frühen Zeiten schon verkauft und aus der Gemeinmark ausgeschieden, so daß sie keinen Antheil mehr an der gemeinen Mark haben sollten [17]). Die übrigen Freien und Hörigen blieben aber in Markgemeinschaft in der Art jedoch, daß die Freien eine größere Berechtigung in der Almend haben sollten, als die hörigen Leute, und daß ein Theil der Waldungen unter beide Theile getheilt und dadurch zum Sondergut eines jeden Theils werden sollte. Die Gesammtgemeinde blieb demnach eine Almendgemeinde, also nach wie vor eine Dorfmarkgemeinde [18]).

§. 70.

Zu dieser Ausscheidung der Dorfgemeinden in zwei verschiedene Gemeinden ist es jedoch nicht allenthalben gekommen. In sehr

17) Grimm, I, 165.

18) Segesser, Rechtsg. von Lucern, I, 504—507 u. 513.

vielen Dorfschaften sind nämlich die Beisassen nicht zahlreich und auch nicht reich und nicht mächtig genug gewesen, um sich zu einiger Selbständigkeit oder gar zur herrschenden Gemeinde zu erheben, und in diesen Gemeinden sind denn die alten Verhältnisse meistentheils bis in das 18te und selbst bis ins 19te Jahrhundert, die Dorfgemeinden also wahre Dorfmarkgenossenschaften geblieben. Dieses war z. B. in Oberhessen der Fall. Daher verfügt noch eine Verordnung von 1777 „Wann ein Unterthan „oder Fremder sich in ein Dorf neu anbauen will, so soll er sol„ches gehörig anzeigen, ihm aber dasselbe gar nicht erschwert son„dern vielmehr auf alle Weise facilitirt werden. So viel hingegen „den Mitgenuß der Gemeinheiten anbelangt, so hat „der Anbauer an und vor sich noch kein Recht dazu, „sondern, wann er sich mit der Gemeinde in Güte nicht deswegen „vergleichen kann, so soll es von einer oeconomischen Untersuchung „dependiren, ob die Gemeinheiten so beschaffen sind, daß der neue „Anbauer ohne Schaden der Gemeinde daran participiren kann? „Welchenfalls er, ohne weitere Rückfrage oder processualische Weit„läuftigkeit dazu admittirt werden soll"[19]). Eben so bildeten nach Hartmann[20]) im Eichsfeld bis zur westphälischen Zeit alle Bewohner des Dorfes, auch die Einmiethlinge oder die Hausgenossen, im weiteren Sinne des Wortes die Gemeinde. Wirkliche Gemeindemänner waren aber nur diejenigen, welche in einem Dorfe mit einem Gemeindegerechtigkeitshause, d. h. mit einem Hause, auf welchem das Gemeinde- oder Nachbarrecht ruhte, angesessen waren. Und nur die Besitzer der Gerechtigkeitshäuser bildeten die eigentliche Gemeinde, bezogen die Nutzungen des Gemeindevermögens und besorgten das Dorfregiment.

Insbesondere sind die Dorfgemeinden auch dann noch wahre Dorfmarkgemeinden geblieben, wenn die vollberechtigten Genossen auf eine bestimmte Anzahl fixirt worden waren. So findet man z. B. bei den 72 Lehenbesitzern in der alten Grafschaft Werdenfels eben so wenig wie bei den 72 Schupposenbesitzern zu Roggwil im

19) Extract eines General Directorial Protokolls vom 24. Januar 1777. in Samml. Fürstl. Hess. Landes-Ordnungen VI, 882.

20) Das Provinzialrecht des F. Eichsfeld p. 332. f.

Berner Oberlande und bei den 26 Lehenbesitzern zu Schönfeld in Baiern irgend eine Spur von einer solchen Ausscheidung und daher auch keine zweite weitere Gemeinde neben der aus jenen Lehen- und Schupposenbesitzern bestehenden Dorfmarkgemeinde[21]). Auch in dem Dorfe Jachenau in Baiern wurde die Anzahl der Genossen auf 36 fixirt und sämmtliche Ländereien sogar mit den Alpen unter diese vertheilt. Da jedoch außer den getheilten Waldungen auch noch andere in ungetheilter Gemeinschaft, sogenannte Gemeindewaldungen geblieben sind, an denen nur die 36 Bauern, nicht aber die Seldner Antheil gehabt haben, so blieb die Gemeinde nach wie vor bis auf unsere Tage eine Dorfmarkgemeinde. Denn erst in unseren Tagen und erst seit der Einführung der politischen Gemeinden sind auch die Seldner in den Gemeindeverband, aber auch jetzt nur in die politische Gemeinde aufgenommen worden[22]). Von den politischen Gemeinden kann jedoch erst später die Rede sein.

§. 71.

In anderen Landgemeinden haben sich zwar die alten Verhältnisse im Ganzen genommen gleichfalls erhalten. Es haben sich jedoch die Markgemeinden in der Art persönlich abgeschlossen, daß das Bürgerrecht daselbst nicht mehr von dem Besitze eines Hauses oder Gutes, vielmehr einzig und allein von der Geburt von einem vollberechtigten Genossen abhängen solle. Dieses war und ist heute noch in den kleinen Kantonen in der Schweiz, in Uri, Schwiz u. a. m. der Fall. Vollberechtigte Landleute waren und sind demnach alle von einem Landmann abstammende Leute ohne Rücksicht auf Grundbesitz[23]). Es kommen zwar daselbst auch noch nicht vollberechtigte Genossen, sogenannte Beisassen (Beisässen, Bei- oder Ansassen) vor[24]). Allein sie sind in der That bloße Hintersassen und werden auch noch so genannt[25]). Sie

21) Grimm, I, 177, III, 628, 657 u. 659.
22) Meine Gesch. der Markenverf. p. 48.
23) Landbuch von Schwiz, p. 169.
24) Landb. von Schwiz, p. 140 u. 151. Landb. von Uri, art. 88, 90 u. 93. ff.
25) Landb. von Schwiz, p. 79, 83, 92, 144, 148 u. 153.

kommen demnach in der Gemeinde selbst gar nicht in Betracht. Die Landgemeinden waren zwar von je her zur Aufnahme neuer Mitglieder berechtiget. Da jedoch nur selten Gebrauch davon gemacht zu werden pflegte, so bestehen die Landgemeinden heute noch aus einer bestimmten Anzahl von Familien und bilden, da es auf Grundbesitz nicht ankommt, persönlich abgeschlossene Gemeinden [26]).

Von ihnen verschieden waren jedoch jene Gemeinden, in welchen sich die alten Geschlechter in der Art persönlich abgeschlossen hatten, daß das volle Bürgerrecht nicht mehr von dem Besitze eines Hauses oder Hofes, vielmehr bloß von der Abstammung von einem alten Geschlechte, also von einer persönlichen Eigenschaft abhängen solle. Im Dorfe Meilen z. B. waren nach einem Urbar von 1668 nur noch die alten Geschlechter, auch wenn sie keinen Grundbesitz mehr hatten, zur Almend und zum Dorfregiment berechtiget. Eben so hatte sich im Berner Seeland, in Solothurn, im Argau und Thurgau, in St. Gallen, Lucern u. a. m. ein persönliches Patriciat gebildet, welches auch im Kanton Tessin patriziato oder vicinanza (Nachbarschaft) genannt worden ist. Die vollberechtigte Dorfgemeinde war demnach eine Geschlechtergemeinde, also die Fortsetzung der alten freien Dorfmarkgemeinde, welche jedoch, seitdem sie nicht mehr auf Grundbesitz gebaut, vielmehr eine persönliche Genossenschaft geworden, keine Markgemeinde mehr war. Es war demnach diesen Dorfgeschlechtern ergangen, wie jenen adeligen Herren, welche sich zwar heute noch von schreiben, welche aber keinen Grundbesitz von welchem sie sich schreiben mehr haben. Jene Dorfgeschlechter hatten, wie jene adeligen Herren, die Grundlage ihrer Rechte verloren, die Rechte selbst aber dennoch behalten [27]).

Wieder in anderen Gemeinden endlich ist eine Mischung von alten Dorfmarkgenossen mit Personalbürgern eingetreten. So bestehen z. B. in der Gemeinde Tägerweilen im Thurgau heute noch 64 Schuppisrechte, welche auf den Häusern ruhen

26) Landb. von Schwiz, p. 97 u. 173. Landb. von Uri, art. 82. vgl. Wyß, schweiz. Landg. 3te Per. in Zeitschr. I, 37 ff. u. 42.

27) Vgl. die Belege bei Wyß, l. c. in Zeitschr. I, 32, der jedoch den Grund jener persönlichen Abschließung anderwärts sucht.

und jedem Besitzer des Hauses, wenn dieser auch das Bürgerrecht nicht hat, zustehen. Neben diesen Schuppisinhabern stehen aber auch noch andere bloß persönliche Bürger, welche ohne berechtigtes Haus zu besitzen, dennoch vollberechtiget sind. Und ähnliche Verhältnisse bestehen auch noch in anderen Gemeinden des Thurgaus und der Kantone Lucern und Zug[28]). Dergleichen aus Real- und Personal-Bürgern gemischte Gemeinden waren aber natürlicher Weise ebenfalls keine Dorfmarkgemeinden mehr.

§. 72.

Eine ähnliche Veränderung, wie in den erwähnten Dorfmarkgemeinden, ist auch in jenen Gemeinden vor sich gegangen, in welchen die Nutzungsrechte von den Bauernhöfen getrennt und dadurch die Dorfmarkgenossenschaften ihrer innersten Natur nach verändert worden sind. Da nämlich in jenen Gemeinden nur die Inhaber eines Gemeindenutzens noch Gemeindeglieder, also sie nur allein noch vollberechtigte Genossen gewesen sind, so ist die Dorfgemeinde eine Nutzungs- Meenthaber oder Rechtsamegemeinde geworden, dadurch aber ebenfalls der Grund zu zwei Gemeinden in einem und demselben Dorfe gelegt worden. Die Nutzungs- Meenthaber- oder Rechtsamegemeinde bildete die engere oder herrschende Gemeinde, denn sie nur allein führte das Dorfregiment. Die übrigen Bauern, Köter, Häusler und anderen Beisassen gehörten aber zu der weiteren oder beherrschten Gemeinde, welche ursprünglich gar keine oder wenigstens keine volle Berechtigung und daher auch keinen Antheil an dem Dorfregimente gehabt haben. Dieser Zustand der Dinge war natürlich und daher auch erträglich, so lange noch die gemeine Mark groß, die Nutzungsberechtigung also noch von Bedeutung war, so lange die Meenthaber und Nutzungsberechtigten zu gleicher Zeit noch Hofbesitzer und zwar die Reichsten im Dorfe und daher noch im Stande waren, die Lasten und Steuern selbst zu bestreiten. Seitdem jedoch die Nutzungs- und Meenthabergerechtigkeiten fast auf nichts reducirt worden, mehr und mehr in die Hände einiger weniger zum Theile

28) Wyß, l. c. in Zeitschr. I, 36.

ganz armer Menschen gekommen waren, die weder Haus noch Hof, noch irgend eine Art von Unabhängigkeit hatten, die deshalb nicht mehr im Stande waren, die ihnen obliegenden Gemeindedienste zu leisten, und daher anfingen die landbesitzenden und zum Theile sogar reich gewordenen Köter und anderen Beisassen zu besteuern, da ertrugen diese in vielen Gemeinden nicht mehr das ausschließliche Dorfregiment der Rechtsamebesitzer und Meenthaber. Es mußte vielmehr den Kötern und anderen Beisassen Zutritt zu den Gemeindeversammlungen wenigstens bei gewissen Verhandlungen gestattet werden[29]).

Dadurch entstanden aber zweierlei Gemeindeversammlungen in einem und demselben Dorfe, eine ausschließlich aus den Nutzungsberechtigten, Rechtsamebesitzern und Meenthabern bestehende, aber immer noch die Regel bildende Bauerschaftsversammlung, und eine aus sämmtlichen angesessenen Leuten, also außerdem auch noch aus den Kötern, Häuslern und selbst Heuerlingen bestehende Versammlung, welche jedoch nur ausnahmsweise eintrat. Und nicht selten ist sodann schon im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts die bisher herrschende Gemeinde der Rechtsamebesitzer und Meenthaber zu einer bloßen Privatgemeinde herabgesunken, während die früher beherrschte Gemeinde oder vielmehr die neue Gesammtgemeinde das Dorfregiment mehr oder weniger vollständig erlangt hat[30]).

Nicht immer sind jedoch beide Gemeinden gehörig von einander geschieden, vielmehr öfters mit einander vermischt worden, was dann zu großer Verwirrung, z. B. hie und da in der Schweiz geführt hat. Da nämlich die Rechtsame an und für sich bloße Nutzungsantheile, an diese aber die Gemeinderechte gebunden waren, so ließ man zwar den Rechtsamebesitzern die Nutzung des Gemeinlandes und auch ein Stimmrecht in der Gemeinde. Das Eigenthum an dem Gemeinlande, und das Recht darüber zu verfügen, sprach man jedoch nebst dem Dorfregimente überhaupt der

29) Sternberg, I, 6 u. 7.

30) Michelsen in Zeitschr. VII, 99—105. Stettler, p. 54. Bluntschli, II, 69, u. 82—83.

Gesammtgemeinde zu. Eine Verwirrung aller Rechtsbegriffe, welche nothwendiger Weise zu einem verwirrten Zustande des Gemeindewesens führen mußte[31]).

Aufnahme in die Genossenschaft.

§. 73.

Die Dorfmarkgenossenschaft beruhte auf Feld- und Waldgemeinschaft. Die volle Berechtigung setzte daher, wie wir gesehen haben, Angesessenheit, also den Besitz von Grund und Boden oder wenigstens den Besitz eines Gemeindenutzens voraus. (§. 50 u. 51). Ohne auf die eine oder die andere Weise in der Dorfmark angesessen zu sein, gab es demnach keinen vollberechtigten Genossen. Die Aufnahme in die Genossenschaft selbst war ursprünglich nichts anderes als ein Aufnehmen in die Dorfmarkgemeinschaft[32]). Dennoch bestand hinsichtlich der Aufnahme in die Genossenschaft ein wesentlicher Unterschied in Ansehung der Fremden, welche erst eingewandert waren und hinsichtlich der Eingebornen, welche von bereits ansäßigen Genossen abstammten.

Zur Aufnahme eines Fremden in die Dorfmarkgenossenschaft war vor Allem eine häusliche Niederlassung nothwendig. (wer zu uns züchet vnd by vns hushablich sitzet, der sol wunn vnd weide mit vns haben)[33]). Dazu gehörte der Erwerb

31) Wyß, die schweizer. Landgemeinden. 3te Periode in Zeitschr. für schweiz. R. I, 21—23.

32) Dorfordnung von Ingersheim von 1484 §. 5. bei Mone, Zeitschr. I, 11. „die von beiden Ingerßheim sollen kein person in ir gemein„schaft ziehen noch uffnemen, sie globen dan ꝛc." Weisthum von Sandhofen bei Grimm, I, 461. „Auch alle die theil wollent hann „an der gemeinschafft, sie seint sesshafft oder darkomen". Ungedrucktes Weisthum von Dackenheim in der Pfalz.: „Item welcher „alhie in die gemein kompt vnd gemeinschafft begehrt zu hallten, „der soll der gemein zue inzug geben 2 fl gelts vnnd dan ein halb „virtel weins zue bauwrecht vf Martens Abent er sey ledig oder „verheurath, auch ein ledern eymer".

33) Grimm, I, 76 §. 18. vgl. §. 44—46.

eines Hauſes und Hofes im Dorfe (eines „Hus und Heym", eines „Hauſſes und einer Heimath") [34]), eines Gehöftes [35]), einer Hofſtatt oder einer Wohnſtätte [35a]), oder auch eines ganzen Bauernhofes oder wenigſtens eines Gemeindenutzens [36]). Außerdem gehörte dazu auch noch ein eigener Rauch oder eine geſonderte Speiſe, d. h. eine eigene ſelbſtändige Haushaltung (wellicher zu vnns ziechenn vnnd eignen Reuch by vns füren welle [37]). Alle die so in den gerichtz marcken gesessen vnd wonhafft sind, da soll ain yeglich spis — yeklicher husman und mit namen yegklich sundrig spis) [38]). Und in vielen Gemeinden mußte zum Zweck der Aufnahme in die Genoſſenſchaft die Angeſeſſenheit, wie ſchon zur Fränkiſchen Zeit, ein volles Jahr hindurch gedauert haben, indem dann erſt die eigentliche Gewere am Grund und Boden, mit dieſer aber die Anſäßigkeit ſelbſt erworben und dann erſt der hörige Anſiedler gegen ſeinen nachfolgenden Herrn geſichert war. (wer zu Mure husshablich ist gesin, jar vnnd tag, wannen er komen sy, der hat als vyl recht und teyl als ein anndrer [39]). ob ein frömbd man kem gehn Wülfflingen, wanen er kem — vnd sich da nider laat vnd da sesshafft jahr vnd tag vnangesprochen [40]). wann derselb (herkommende) man hie gesitzet jar und tage one nachvolgend herrenn [41]). zihet ein man gein Dorkheim, und sitzet da jar und tag an nachfolgenden hern [42]). da ein fraw oder man komme gefaren uf die fuldische margk und sitze darin jar und tagk ohne folge der hern [43]).

---

34) Bluntſchli, II, 64 u. 66. Sternberg, I, 121.

35) Dithmarſch. Landr. art. 87, §. 6 u. 13.

35a) Grimm, I, 79 §. 44, 134 u. 136.

36) Sternberg, I, 6, 23 u. 24. Vgl. oben §. 25, 50, 51.

37) Offn. von Ober- und Nider Steinmaur, §. 89 bei Schauberg, I, 97.

38) Grimm, I, 198 u. 209. Vgl. oben §. 52.

39) Grimm, I, 44.

40) Grimm, I, 138.

41) Grimm, I, 461.

42) Grimm, I, 784.

43) Grimm, III, 438 u. 439. Vgl. noch Urk. von 1529 bei Bodmann, II, 655. Meine Einleitung, p. 100, 142 u. 143. Meine Geſch. der Markenverf. p. 114. Meine Geſch. der Fronhöfe, III, 206.

§. 74.

Außer der häuslichen Niederlassung mußten die Fremden in vielen Gemeinden sich auch noch in die Dorfgenossenschaft aufnehmen lassen und dafür ein Aufnahmsgeld entrichten. Eine förmliche Aufnahme ist zwar ursprünglich nicht nothwendig, auch nicht allenthalben gebräuchlich gewesen. Jede Gemeinde und jeder Einzelne in der Gemeinde war zwar von je her berechtiget, gegen die Niederlassung eines Fremden zu protestiren und dadurch diese selbst zu vereiteln[44]). In Baar wurde noch im Jahre 1697 bestimmt, daß zwei Dorfmänner das Recht haben sollten, eine solche Niederlassung abzuschlagen[45]). Eine förmliche Aufnahme war jedoch ursprünglich nicht nothwendig, indem eine von niemand widersprochene Niederlassung hingereicht hat. Erst seitdem die persönliche Angehörigkeit einer Gemeinde sich zu einem wahren, wenn auch nicht vollberechtigten Gemeinderecht ausgebildet, und seitdem eine zweite Gemeinde sich an der Seite der alten Markgemeinde gebildet hatte, erst seit dieser Zeit wurden die förmlichen Aufnahmen häufiger und auch nothwendig. Ueber die Aufnahme pflegte sodann eine Urkunde ausgefertiget zu werden, welche man insgemein einen Einzugsbrief genannt hat[46]). Auch pflegte mit der Aufnahme eine Aufnahmsgebühr verbunden zu werden, welche sehr bald sogar zur Hauptsache ward, so daß immer nur von der Erlegung dieser Gebühr, von der Aufnahme selbst aber keine Rede mehr war.

Die Aufnahms- oder Einzugsgebühren reichen in manchen Gemeinden in sehr frühe Zeiten hinauf, indem derselben schon in einigen Offnungen und Weisthümern aus dem 15ten Jahrhundert erwähnt wird, der Inhalt solcher Urkunden aber bekanntlich einer sehr frühen Zeit angehört. Auch wird ihrer schon in einer Offnung von 1396 von Meggen im Kanton Lucern Erwähnung gethan[47]). Häufiger kommen sie jedoch erst seit dem Ende des 15ten

44) Vgl. meine Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- ꝛc. Verfassung pag. 142. ff.

45) Wyß, schweiz. Landg. 3te Per. in Zeitschr. I, 34 Not.

46) Bluntschli, II, 63—66.

47) Segesser, Rechtsg. von Lucern, I, 513.

Jahrhunderts und seit dem Anfang des 16ten vor, z. B. im Thurgau, in St. Gallen u. a. m.[48]). Auch die Einzugsbriefe kommen regelmäßig erst seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts vor, z. B. in Zürich und St. Gallen. Und Einzugsordnungen findet man nicht leicht vor der Mitte des 16ten Jahrhundert[49]). Man nennt diese Einzugsgebühren öfters selbst einen Einzug („Inzug")[50]), oder ein Einzugsgeld[51]), einen Willkomm („Willköhmen")[52]), ein Einkaufsgeld[53]) (wo eyn darkommender manne darkompt, der mag ein gebawerschafft kauffen)[54]), einen Weinkauf[55]), eine Bauerschuld („Burschult")[56]), oder ein Bauerschaftsgeld („Burschupgeld")[57]), ein Burgerrecht[58]), Burgrechtgelt[59]) u. s. w.

Die Größe dieses Einzugsgeldes ist in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden bestimmt gewesen[60]). Insbesondere war im Dithmarschen das Einfahrtsgeld oder die sogenannte Bauerschuld in denjenigen Gemeinden, welche noch ein Gemeinfeld (Menemarke) hatten, begreiflicher Weise höher als in jenen Ge-

---

48) Wyß, schweiz. Landg. 3te Per. in Zeitschr. I, 33. Not.

49) Bluntschli, II, 63. Not. Wyß, l. c. p. 7. Not. 2.

50) Grimm, I, 132, 133 u. 135. Offn. von Steinmaur §. 89, 90 u. 91 bei Schauberg, I, 97. im Anhang Nr. 1.

51) Thomas, I, 219—221.

52) Wendhagensches Bauernrecht bei Spangenberg, Beitr. zum T. R. p. 203.

53) Sternberg, I. 11 u. 63.

54) Grimm, I, 461. Vgl. I, 136. darzu einen teil etc. bis bezalt hat. Urk. von 1487 in Geschichtsfrd. III, 271. „das torff rechtig das ich „von ihnen erkovfft han vmb die obgenannten Sum." Vgl. Falck. Handb. III, 2. p. 625.

55) Landrecht der Grafschaft Rietberg bei Wigand, Archiv. V, 136, 137, 142 u. 143.

56) Dithmarsch. Landr. § 231 bei Michelsen p. 76 u. §. 196 eod. p. 154, u. 331.

57) Urk. von 1560 bei Michelsen. Urkb. p. 251.

58) Grimm, I, 801. „der gemein zu burgerrecht fünf gulden".

59) Elgger Recht art. 53, §. 5 bei Pestalutz, I, 343.

60) Grimm, I, 42 u. 111, §. 18. Bauersprache von Herdike bei Sommer, I, 2 p. 17. und die in den vorhergehenden Noten angeführten Stellen.

meinden, welche kein Gemeinland und daher auch keine Gemeindenutzungen mehr hatten[61]). Auch mußten die Ausländer, wenn sie sich in einer inländischen Gemeinde niederlassen wollten, ein höheres Einzugsgeld entrichten, als die Inländer, welche nur aus einer Gemeinde in eine andere zogen[62]). In Dackenheim in der Pfalz mußte außer dem Einzugsgelde (Inzug) auch noch als sogenanntes Bauerrecht ein halbes Viertel Wein und ein lederner Eimer entrichtet werden[63]). In Bayonne mußte eine gewisse Summe zum Ankaufe von Waffen entrichtet werden. (est tenu payer une piece d'artillerie, ou harnois en somme, pour la grace qu'on luy fait, pour icelle employer à la munition et forteresse[64]). Und der neu Aufgenommene mußte den Bürgereid schwören[65]).

§. 75.

Eine solche häusliche Niederlassung und die Entrichtung eines Einzugsgeldes war indessen nicht bloß zur Aufnahme der vollberechtigten Genossen, sondern auch zur Aufnahme bloßer Beisassen nothwendig. Bei ihnen reichte jedoch der Erwerb eines Häuschens, eines Leerhauses, Taglöhnerhauses, Nebenbaus oder einer Kothe, Hütte u. s. w. schon hin. (§. 55 ff.). Auch war ihr Einzugsgeld weit geringer, da sie an den Nutzungen der gemeinen Mark entweder gar keinen oder wenigstens nur einen sehr geringen Antheil hatten[66]).

In der Gemeinde Töß im Kanton Zürich z. B. bestand ihr sogenannter Einzug in 5 ß, während die vollberechtigten Bauern 10 ß entrichten mußten[67]). Und in der Bauerschaft Stelle im Dithmarschen mußten die Ansiedler, welche die Menemarke ge-

61) Dithmarsch. Landr. von 1539, §. 196 bei Michelsen p. 154. Vgl. p. 76, §. 231 u. p. 330—332.

62) Bluntschli, II, 65, Thomas, I, 220 u. 221.

63) Anhang, Nr. 1.

64) Bayonne, tit. 30, art. 3.

65) Bayonne, tit. 30, art. 3 u. 4. Elgger Herrschaftsrecht, art. 53 §. 1, 2 u. 5 bei Pestalutz, I, 343.

66) Thomas. I, 218.

67) Grimm, I, 132—133.

brauchen und beweiden wollten, 100 Mark Bauerschuld entrichten, die armen Leute dagegen, welche keinen Antheil an der gemeinen Mark verlangten, nur vier Gulden. („Im Falle auerſt arme Lude „in vnſer Burſchop fahren, vnd de Meenmarke nicht mede be„ſcheren, (d. h. beweiden) wolden, de ſcholen vnſerm Burſchope „veer gulden" ꝛc.)[68]. Hatten ſich indeſſen die Fremden einmal, wenn auch nur als Beiſaſſen, in einer Gemeinde anſäßig gemacht, ſo konnten ſie ſodann das volle Bürgerrecht („ein Gebawerſchafft) viel leichter erwerben, weil das Aufnahmsgeld in einem ſolchen Falle weit geringer war. (und so eyner vor in der gemein ist gewesen, begert uff zusteigen, sol von eyn virtel geben eyn virtel weyns zwen weck und eyn kess)[69].

§. 76.

In denjenigen Dorfmarkgemeinden nun, in welchen ſich zwei Gemeinden, eine engere und weitere Gemeinde, neben einander gebildet hatten, in jenen Gemeinden hatte die Aufnahme in die engere Gemeinde nicht immer die Aufnahme in die weitere Gemeinde zur Folge, ſo wie umgekehrt die Aufnahme in die weitere Gemeinde noch kein Recht auf die engere Gemeinde gegeben hat. Es war vielmehr eine doppelte Aufnahme und die nochmalige Erlegung eines weiteren Einzugsgeldes nothwendig, z. B. in der Schweiz[70]. In manchen Gemeinden hat jedoch der Beſitz eines berechtigten Gutes oder einer Gemeindeberechtigung allein ſchon hingereicht zur Aufnahme in die engere Gemeinde. Die Erlegung eines Einzugsgeldes war demnach nur noch zur Erlangung des weiteren Bürgerrechtes nothwendig. In ſolchen Gemeinden war nun der ſonderbare Fall möglich, daß Leute, welche das Einzugsgeld noch nicht erlegt und daher das weitere oder Orts Bürgerrecht noch nicht erworben hatten, durch den Erwerb eines berechtigten Gutes oder einer Rechtſame in die engere Gemeinde aufgenommen werden, alſo Antheil an dem Gemeinde Regiment erhalten und demnach als Ausbürger das volle Bürgerrecht haben konnten, ohne je das Ortsbürgerrecht ſelbſt erworben zu haben. Und in

68) Bauerſchaftsbeliebung von 1581 bei Michelſen, l. c. p. 335—336.
69) Grimm, I, 461.
70) Bluntſchli, II, 78 u. 79. Vgl. §. 68.

der Dorfgemeinde Schnottwyl im Kanton Bern ist dieser Zustand noch bis auf die jetzige Stunde geblieben[71]).

In jenen Gemeinden endlich, in welchen sich schon seit dem 16ten Jahrhundert ein persönliches Bürgerrecht gebildet hatte, war auch der Erwerb eines Hauses und Hofes nicht-mehr nothwendig. Es reichte vielmehr die Niederlassung in der Gemeinde mit einem eigenen Rauch und die Erlegung des Einzugsgeldes zur Aufnahme hin[72]).

§. 77.

Zur Aufnahme in eine Gemeinde, gleichviel ob als vollberechtigter Genosse oder als bloßer Taglöhner, Handmerker oder als sonstiger Beisasse, war außer der Zustimmung der Gemeinde in späteren Zeiten auch noch der Consens der öffentlichen Gewalt und in Grundherrschaften außerdem noch die Zustimmung des Grundherrn nothwendig, z. B. in Baiern, im Würtembergischen Franken, in den verschiedenen Kantonen der Schweiz, in der Abtei Weißenburg, in der Pfalz, im Odenwalde, im Stifte Fulda, im Dithmarschen, in Frankreich u. a. m.[73]). Daher fiel auch in vielen Gemeinden das Einzugsgeld nur theilweise an die Gemeinde, theilweise aber an die Herrschaft z. B. im Stifte Fulda, in der

---

71) Renaud, in der Zeitschr. IX, 64.

72) Offn. von Rümlang bei Schauberg, Beitr. IV, 148. Einzugsbrief von Regensperg von 1539 bei Wyß, schweizer. Landg. 3te Per. in Zeitschrift I, 26.

73) Grimm, I, 133, 134. 765. Offn. von Steinmaur §. 91 bei Schauberg, I, 97. Elgger Herrschaftsrecht, art. 53 §. 1 bei Pestalutz, I, 342. Edelfinger Dorfordnung von 1601 bei Schönhuth, Zeitschr. des histor. Vereins des Würtemb. Frankens IV, p. 95. Lagerbuch von Flomersheim in der Pfalz: „Von ahnkommenden Personen, so jn die Gemein „begehren. Dergleichen Personen werden vf begehren neben vflegung „Geburts- vnd Abschiedsbrieff, vff bewilligung deß Kellers zu „Dürmstein von der gemein vf vnd angenohmen". Stettler, Rechtsg. von Bern p. 120. Erbacher Landr. p. 89 u. 90. Thomas, I, 219. Bauerschafts Beliebung von 1581 bei Michelsen, alt Dithm. Rechtsquelle p. 336. Duncker, Gesammteig. p. 164 f. Cont. de Bayonne. tit. 30, art. 3. Vgl. noch oben §. 61.

Schweiz, in der Pfalz u. a. m.[74]). Und in jenen Gemeinden, in welchen die Bauerschaften aufgehört hatten wahre Dorfmarkgenossenschaften zu sein, bestand in späteren Zeiten die Aufnahme in der bloßen Anmeldung bei der Grund- oder Landesherrschaft oder bei dem herrschaftlichen Beamten, und in der Erlegung einer bestimmten Geldsumme an ihn, z. B. in der Grafschaft Rietberg, wo man dieses Einzugsgeld einen Weinkauf genannt hat[75]).

Wer sich aber, ohne auf die angegebene Weise in die Genossenschaft aufgenommen worden zu sein, in einer Gemeinde niedergelassen hatte, der blieb nach wie vor ein Fremder und hatte auf die genossenschaftlichen Rechte keinen Anspruch. (Autrement les habitans et demeurans en la dite ville ne peuvent estre dits voisins, pour jouir des dites franchises et libertez)[76]).

§. 78.

Ursprünglich wurden aus sehr begreiflichen Gründen die neuen Ansiedelungen begünstiget. Sogar spätere Weisthümer enthalten noch die Bestimmung, daß der Dorfmeier dem fremden Ansiedler eine Hofstatt, d. h. einen Bauplatz verschaffen, und ihm das nöthige Bauholz anweisen solle. (Wer der ist, der zu N. husen wil, der mag ein hoffstatt vordren die im gefalt — Item wer der ist der zu N. husen wil, dem sol man geben holtz zu einer vffrichty vnd vier gerraffen)[77]). Und sobald er sich in der Gemeinde ansäßig gemacht hatte (by uns hushablick sitzet), sollte derselbe „Wunn vnd Weide haben vnd nießen" und „Bruchholtz in der gemein Merch howen, einer als der „ander")[78]).

Indessen hatten doch die älteren Ansiedler oder die Inhaber von alten Hofstätten hie und da noch Vorrechte, welche die späteren Ansiedler nicht mehr erhielten, z. B. hinsichtlich des Hühner-

74) Thomas, I, 220 u. 221. Grimm, I, 111 §. 18, 801.
75) Landrecht der Grafschaft Rietberg von 1659 u. 1697 bei Wigand, Archiv, V, 136, 137, 142 u. 143.
76) Bayonne, tit. 30, art. 4.
77) Grimm, I, 79 §. 44 u. 45. Vgl. noch I, 207.
78) Grimm, I, 76 u. 79 §. 18 u. 46. Vgl. noch I, 332—333, 207.

haltens. („von der hüener wegen, wo recht alt eehoffstett „sindt, der mag die hüener gan lassen, wie von alterhar vnge„farlich, wo aber nit alt hoffstet sind, vnd ainer by demselben „huß hüener haben wil, der sol die hüener nit witer vff ander „lüth gan lassen dann sover, das die frow vff deß huß first stan, „vnd ain sichell in die lengen handt nemen, vnd sover sy dann „mit derselben handt werfen mag, so wit mögen die hüener gon, „vnd nit wider") [79]).

Seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert hat sich dieses Alles jedoch wesentlich geändert, indem fast allenthalben an die Stelle der Begünstigung das Bestreben jede Ansäßigmachung möglichst zu erschweren oder gänzlich zu verhindern, getreten ist. Der zumal durch die Reformation veranlaßte freiere Verkehr im Innern des Landes hat nämlich auch einen häufigeren Wechsel des Wohnsitzes und daher häufigere Ansiedelungen in fremden Gemeinden zur Folge gehabt. Wiewohl nun die neuen Ansiedler, wenn sie nicht vollberechtigte Genossen geworden waren, kein Recht an den Marknutzungen hatten (§. 70), so machten sie dennoch Ansprüche darauf oder fielen den Gemeinden in anderer Weise zur Last. Daher wurden von den Gemeinden dergleichen neue Ansiedelungen nur ungern gesehen. Um sich nun gegen dieselben zu schützen, suchten und erhielten auch diejenigen grundherrlichen Gemeinden, in welchen früher der Consens der Grund- und Vogteiherrn allein schon hingereicht hatte, das Recht solche Ansiedelungen dadurch verhindern zu können, daß ohne ihre Zustimmung keine Niederlassung in der Gemeinde mehr statthaben solle. Auch die grundherrlichen Gemeinden erhielten demnach das sogenannte Veto der Gemeinde. Im Kanton Bern z. B. wurde den Twingherren die Annahme von Fremden ohne Zustimmung der Gemeinden und ohne obrigkeitliche Bewilligung in den Jahren 1597 und 1673 verboten [80]). Anderwärts sollte, um die Übervölkerung zu verhindern, ohne Zustimmung der Grundherrschaft keine alte Hofstatt mehr getheilt und keine neue Hofstatt mehr angelegt und be-

79) Offn. von Kilchberg bei Grimm, I, 206.

80) Stettler, Gemeinde- u. Bürgerrechtsverhältnisse in Bern p. 44. Stettler Rechtsg. von Bern, p. 120.

baut werden [81]). Man erhöhte ferner die Einzugsgelder in jenen Gemeinden, in welchen sie früher schon bestanden hatten und führte solche Einzugsgelder auch in denjenigen Gemeinden ein, in welchen man sie bis dahin gar nicht gekannt hatte [82]).

Erst in neueren Zeiten hat man, um die Bevölkerung und dadurch den Ertrag des Landes zu vermehren, wieder angefangen die Ansäßigmachung zu begünstigen und auch nicht begüterten Leuten den Genuß der Almenden zu gestatten, z. B. in der Herrschaft Breuberg, in der Grafschaft Erbach u. a. m. [83]). Allein dergleichen Bestrebungen gehören schon in die Zeiten des Verfalls der alten Verfassung.

§. 79.

Von der Aufnahme der Fremden in eine Dorfmarkgemeinde war die Ansäßigmachung der *Eingebornen* wesentlich verschieden.

Durch die Geburt, gleichviel ob von einem vollberechtigten Bürger oder von einem bloßen Beisassen, wurde man nämlich ein Angehöriger der Gemeinde. Die Geburt vertrat demnach die Stelle der Aufnahme. Mit vollem Rechte konnte man daher sagen, daß die Kinder eines Gemeindsmannes *zur Gemeinde geboren* seien [84]). Dasselbe gilt von der Verehelichung einer Fremden mit einem vollberechtigten Bürger oder Nachbar (voisin) [85]). Allein das volle Bürgerrecht erhielt man dadurch noch nicht. Die Geburt und die Heirath befreite bloß von der Aufnahme und von der Entrichtung des bei der Aufnahme von Fremden üblichen Einzugsgeldes, keineswegs aber von der Nothwendigkeit des Erwerbs von Grund und Boden oder einer Gemeindenutzung oder Gerechtsame. So lange sich demnach die sogenannten *Nachbarskinder* nicht durch den Erwerb eines

---

81) Edelfinger Dorfordnung von 1601 bei Schönhuth, Zeitschr. des histor. Vereins des Wirtemb. Frankens, IV, 96 u. 97.

82) Stettler, Gemeinde- u. Burgerrechtsvrhl. p. 45, 51 u. 52. Sternberg, I, 11 Not.

83) Erbacher Lr. p. 357 u. 358.

84) Sternberg, I, 105 Not. Cont. de Bayonne, tit. 30 art. 1.

85) Cont. de Bayonne tit. 30, art. 1. St. Sever, tit. 9.

Hauses und Hofes oder eines Bauerngutes oder einer Gemeindenutzung in einer Gemeinde ansäßig gemacht hatten, blieben sie nach wie vor bloße Beisassen[86]). Und aus demselben Grunde erhielten sie in jenen Gemeinden, in welchen sich zwei Gemeinden neben einander, neben einer engeren Gemeinde auch noch eine weitere, gebildet hatten, zwar das Bürgerrecht in der weiteren, keineswegs aber in der engeren Gemeinde. Bei einer wirklichen Ansäßigmachung in Grund und Boden mußten daher auch sie das hergebrachte Einzugsgeld entweder ganz[86a]) oder wenigstens zur Hälfte entrichten. (wer es aber eyn gezogen Kyndt des dorffs, der gibt halb als vill)[87]).

Auch bei ihrer Ansäßigmachung durch Verehelichung mußten sie ein kleines Aufnahmsgeld, einen sogenannten Weinkauf entrichten, z.B. zu Aspizheim in der Pfalz sollte „ein lediger Knecht „geben der Gemein vor ein Weinkauff ein güldenn zu uerdrinckenn. „Ein Magd ein halben güldenn, vnd ein Widtmann ein halben „gülden vnnd ein Wittfrau ein orttsgülden zu vertrincken der „Gemein"[88]).

Nur in jenen Gemeinden, in welchen sich frühe schon ein persönliches Bürgerrecht gebildet hatte, wurde durch die Geburt und durch Heirath allein schon das volle Bürgerrecht erworben.

§. 80.

Mit dem Aufhören derjenigen Bedingungen, welche zur Ansäßigkeit nothwendig waren, ging indessen auch das Recht selbst wieder verloren. Wenn also ein vollberechtigter Bürger ohne aus der Gemeinde wegzuziehen sein Haus und seinen Hof oder sein Bauerngut oder seine Gemeindenutzung verkaufte, so verlor er sein Bürgerrecht und wurde ein bloßer Beisasse[89]). Die Bauern in Oberhessen konnten daher mit vollem Rechte von sich sagen, „ich verkaufe meine Gemeinde (d. h. meinen Antheil an den Ge-

86) Thomas, I, 218. Vgl. §. 58 oben.

86a) Bluntschli, II, 65 u. 96.

87) Grimm, I, 461. Vgl. noch p. 133.

88) Grimm, I, 802.

89) Urk. von 1661, 1670 u. 1752 bei Bluntschli, II. 65 u. 66.

„meindenutzungen) und bin dann ein Beiſitzer“[90]. Wer dagegen ſeinen eigenen Rauch in einer Gemeinde ganz aufgab, aus der Gemeinde wegzog, und ſich in einer anderen Gemeinde anſiedelte, der verlor nicht blos ſeine Gemeindenutzungen, ſondern auch alle übrigen Gemeinderechte (wer hinnen züchet, so hat er kein recht daran me[91]). welicher vs vnnser gemeind zücht, sich an andre ort hushablich setzt, das der in vnnserem gemeinwerk kein teyl me sölle haben[92]). Und die Gemeinde war ſodann berechtiget, den vakant gewordenen Gemeindetheil gegen Entrichtung des Einkaufsgeldes einem Anderen zu überlaſſen[93]).

In manchen Gemeinden mußte der Gemeindsmann, ehe er wegzog, vor verſammelter Gemeinde die Gemeinſchaft aufkündigen z. B. in der Pfalz[94]).

Wer ſich jedoch in der fremden Gemeinde bloß vorübergehend z. B. als Dienſtbote aufhielt, der verlor keineswegs ſein Dorfrecht. Er konnte demnach ohne ein Einzugsgeld zu entrichten wieder zurückkehren. (So aber vnnsere kind von Thöss an die frömbde kemint, sy dienint oder was sy verhandletint, die wil sy sich nüt hushablich vsserhalb setzend, mogent sy das dorfrecht von iren fäteren erben, vnd ane inzug fry zu vns ziehen)[95]). Auch die Grundhörigkeit ſtand, wie wir geſehen haben, ſolchen vorübergehenden Niederlaſſungen nicht im Wege[96]). In vielen Gemeinden durften ſogar diejenigen, welche ſich auswärts anſäßig gemacht hatten (die sich hushablich vsserhalb setzend), wieder zurückkehren, wenn ſie die Hälfte des für Fremde beſtimmten

90) Sternberg, I, 105. Vgl. noch oben §. 25 u. 51.

91) Grimm, I, 44.

92) Grimm, I, 133. Cont. de Bayonne. tit. 30, art. 5—7. St. Sever, tit. 9. Elgger Herrſchaftsrecht, art. 53, §. 10 bei Peſtalutz, I, 344. Urk. von 1302 bei Kopp, eid. Urk. p. 61.

93) Sternberg, I, 11, 127, 128 u. 129.

94) Ungedrucktes Lagerbuch von Flomersheim: „Begehrte aber einer wie „der auß der Gemein zue ziehen, muß er ſeine gemeinſchafft vor einer gantzen gemeindt „vfkünden.“

95) Grimm, I, 133.

96) Meine Geſch. der Fronhöfe, II, 70, III, 118 u. 128.

Einzugsgeldes entrichteten[97]). In anderen Gemeinden dagegen mußten sie sich durch Entrichtung des vollen Einkaufsgeldes wieder neuerdings einkaufen (wer es, dass eyner der sesshaftig gewest were und uffbreche und wollt andersswo hyn ziehenn, hett er syn hawssgerede pracht für die dorffzeune, und gereuwe ine das, das er wider kerte, wer das tet, die sollt die buwerschafft wiederkauffen)[98]). Sie müßten denn bei der Auswanderung einen Freibrief erhalten haben, wie dieses nach dem Wendthagenschen Bauerrechte geschehen konnte. („Ich frage wann „ein Mann oder Weibs-Persohn sich in die 7 freyen Hagen be„freyete, ob es kann zugelassen werden, daß sie ohne dem Frey„Brieff möge die Einfuhre thun? Antwort. Nein. Das kann „nicht zugelassen werden, wann sie schon vorhanden wäre, so muß „sie vor dem Hoffe stille halten, und erstlich der Bauerschafft „ihren frey Brieff vorlesen lassen, alsdann kann es zugelassen „werden")[99]).

Das Auslöschen des Feuers auf dem Heerde war das symbolische Zeichen des Verlustes des Dorf- oder Gemeinderechtes. Der eigene Rauch war nämlich ein wesentliches Erforderniß der Ansäßigkeit und daher der Heerd gewissermaßen der Mittelpunkt jeder Ansäßigkeit. Dieses zeigte sich bei der Entrichtung von Abgaben (so sall men die veir plenynge leggen in dat haill, d. h. man soll die Pfennige auf den für den Kessel oder für die Lampe auf dem Heerde befindlichen Hacken legen[1]). Es zeigte sich ferner bei Auspfändungen u. dergl. m. („so möch„tend sy einem sin häl oder kessel nennen vnd zu pfand geben)[2]). Daher galt auch das Auslöschen des Feuers oder eine sonstige Beunruhigung des Heerdes als das Zeichen, daß der Bewohner des Hauses seine Gemeindeberechtigung verloren habe und in der Gemeinde nicht mehr geduldet werden solle. („widrigens derselbe

97) Grimm, I. 133.

98) Grimm, I, 461. Vgl. noch Landb. von Glarus I, §. 71. Urk. von 1601 bei Bluntschli, II, 65. Offn. von Ossingen §. 15 bei Grimm I, 99.

99) Spangenberg, Beitr. p. 200. Vgl. noch p. 203 u. 204.

1) Hofr. von Luttingen, c. 5 bei Lacomblet, Arch., I, 200

2) Offn. von Nider und Mättmenhasle §. 24 bei Schauberg, I, 3.

„auf dem Erbe nicht geduldet, sondern durch gebräuchliche Aus-
„gießung des Feuers auf dem Herd, oder sonst darauf beunruhiget,
‚auch endlich darvon gewiesen wird“) [3]).

V. Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Im Allgemeinen.

§. 81.

Mit der gehörig geschehenen Ansäßigmachung begannen die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten. (Es ist vnsers dorffs recht vnd fryheitt, wer zu vns züchet vnd by vns hushablich sitzet, der sol wunn vnd weide mit vns haben vnd niessen, vnd mit vns dienen als das von alter herkomen ist) [4]), „wer bey unß sitzt und wohnhafftig ist, der hat Macht und Frey-
„heit zu gebrauchen Wasser und Weydt, fischen und jagen, gleich
„ein ander Gemeindtsmann“ [5]). Welher mitt hus zu Wald sitzt, der ist mitt uns vnd wir mitt im weidgenös, vnd hatt recht in dem clein bürkenlelin ze holtzen [6]). Denn alle Rechte und Verbindlichkeiten ruhten auf der Feld- und Markgemeinschaft [7]). Sie hingen, wie wir gesehen, mit dem Besitze eines Hauses und Hofes oder mit einer Berechtigung in der Dorfmark zusammen

---

3) Delbrücker Landr. III, 3.

4) Grimm, I, 76 §. 18.

5) Meddersheim. Weisth bei Koenigsthal, I, 2, p. 63.

6) Grimm, I, 119. Vgl. noch Elgger Herrschaftsrecht, art. 53, §. 2 bei Pestalutz, I, 343.

7) Urk. von 1225 bei Mone, I. 407. se ratione communitatis, quod vulgo gemainwerke dicitur, jus pascuandi nemusque secandi habere —. Urk. von 1227 bei Guden, syl. p. 151. dicebant ratione habitationis et communionis, quod dicitur Almeina, exactionem solvisse.

und waren bloße Pertinenzien jenes Besitzthums. Dieses gilt aber nicht bloß hinsichtlich der mit dem Gebrauche der Mark und mit der Marknutzung zusammenhängenden, sondern auch in Ansehung aller übrigen genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich der öffentlichen. Denn die Gemeindeverfassung hat ursprünglich in aller und jeder Beziehung auf Feld- oder Markgemeinschaft beruht (§. 34—40).

Daß der Gebrauch der gemeinen Mark und die Marknutzung Zugehör des Hauses und Hofes im Dorfe oder des Bauerngutes selbst gewesen, ist bereits schon bemerkt worden, und wird in der Folge mehr noch hervortreten. Dasselbe gilt, wie wir sehen werden, in Ansehung der übrigen genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten. Da nämlich die Dorfgemeinde eine Dorfmarkgenossenschaft also eine Feld- und Markgemeinschaft gewesen ist, so müssen nothwendiger Weise auch die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten auf Feld- und Markgemeinschaft beruht haben.

Daher waren nur die in Feld- und Markgemeinschaft lebenden Bauern eines Dorfes vollberechtigte Genossen, also nur die eigentlichen Bauern, Nachbauern oder Nachbarn, die Gemeindsleute, Huber u. s. w., nicht aber die Beisassen (§. 41 ff. 54 ff.). Die Dorfbeisassen konnten zwar ebenfalls in Grund und Boden angesessen sein. Da sie jedoch bloße Hintersassen entweder der eigentlichen Bauern oder der Dorfgemeinde selbst, also deren Schutzverwandte gewesen sind (§. 60 ff.), so konnten sie natürlicher Weise keine Dorfmarkgenossen, also auch nicht Vollberechtigte sein.

Darum hatten nur die eigentlichen Bauern und die übrigen vollberechtigten Genossen, insbesondere auch die Inhaber von Nutzungsrechten[8]), Zutritt zu den Gemeindeversammlungen, waren daselbst stimmberechtiget, aktiv und passiv wahlberechtiget u. s. w., in früheren Zeiten eben sowohl wie in späteren, z. B. in Fulda, Hessen, im Eichsfeld, in der Schweiz, in Preusen u. a. m.[9]).

8) Urk. von 1735 bei Wyß, schweiz. Landr. 3te Per. in Zeitschr. I, 31 Not. 33. „Die Gemeindsgenossen von Unterstraß, so an den Ge„meindsgerechtigkeiten Theil haben, sollen in den die Gmeind angehen„den Sachen allein zu mehren haben".

9) Sächs. Lr. II, 55. Thomas, I, 246. Sternberg, I, 6, 10 u. 16.

Sie mußten sogar bei Strafe in den Gemeindeversammlungen erscheinen („so einer die Gemeinschaft", — d. h. die genossenschaftliche Versammlung (§. 41) — „vff angelegt Gebott nicht „besucht, ist gleicher gestalt, alß vorgemelt, gestrafft worden)[10]. Die Beisassen dagegen waren in der Regel von allem Antheile an dem Dorfregimente ausgeschlossen und nur ausnahmsweise wurden sie, z. B. bei Verlesung neuer Gesetze, zu den Gemeindeversammlungen beigezogen[11].

Erst seitdem sich an der Seite der alten Dorfmarkgemeinde, aus den Beisassen und aus anderen nicht vollberechtigten Ansiedlern in der Dorfmark, eine neue weitere Gemeinde gebildet oder die alte Dorfmarkgemeinde sich selbst zu einer weiteren sogenannten politischen Gemeinde umgestaltet hatte, erst seit dieser Zeit erhielten auch die ehemaligen Beisassen als neue Ortsbürger und als Mitglieder der politischen Gemeinde Zutritt zu den Versammlungen dieser neuen Gemeinden.

§. 82.

Was von dem Zutritt zu den Gemeindeversammlungen gilt auch von der Gerichtsfolge, also insbesondere auch von dem Rechte und der Verbindlichkeit vor Gericht zu erscheinen. Denn auch diese Rechte und Verbindlichkeiten beruhten auf dem Genusse von Wasser und Weide, oder auf der Ansäßigkeit in der Gemeinde, also auf der Feld- und Markgemeinschaft. (solche drei gericht solten suchen alle die in der gemarke und dorfen sich gebrauchen wasser und weide[12]). Das alle die, die wasser und weide niessent zu Dorckeim bei der gemeinde, uf dieselben

---

Hartmann, p. 334 u. 335. Urk. von 1601 bei Bluntschli, II, 65. „holtz vnnd veld wunn vnnd weid verwürkt vnnd an der Gmeind weder zuo meeren noch zuo mindren haben. Urk. von 1670, eod. p. 66 aber nützit ze mehren noch ze minderen. — — Urk. von 1681, eod. p. 66 in die Gmeind gehen. Preuß. Landr. II, tit. 7 §. 18 u. 20.

10) Erbacher Ur. p. 123.

11) Sternberg, I, 6, 7 Not. u. 16. Landbuch von Uri, art. 100.

12) Grimm, I, 487. §. 2.

tag sollen sin in dem fronhof[13]). Es soll vf diesen heutigen ding dag hie sein ein iglicher so in diesem bezirck begüttet)[14]). Da nun auch die Dienste und Leistungen, wie wir sogleich sehen werden, auf der Feld- und Markgemeinschaft geruht haben, so wurde nicht selten die Gerichtsfolge auch von der Entrichtung jener Leistungen abhängig gemacht, z. B. in der Wetterau (da wart gefraget, wer mee tzu dem Mertinsdinge gehorte? da wart geweyset, wer in ire geschosse vnd bede gehorte, der gehorte auch tzu dem Mertinsdinge)[15]).

Die Angelegenheiten der Beisassen gehörten zwar ebenfalls vor die Dorfmarkgenossen, eben so wie die Angelegenheiten der in der Dorfmark angesessenen Wittwen und Waisen[16]). Allein so lange sie bloße Schutzgenossen gewesen sind, bedurften sie daselbst eines Vertreters. Mit dem Schutzverhältnisse hat sich jedoch in späteren Zeiten auch die Nothwendigkeit einer Vertretung wieder verloren. (§. 61.) Und dann erhielten auch die Beisassen dieselben Rechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich der Gerichtsfolge, welche die vollberechtigten Genossen von je her gehabt haben.

Auch das Eigenthum und die sonstige Berechtigung an der gemeinen Dorfmark hat, wie wir gesehen haben, der Gesammtheit der Dorfmarkgenossen, also der Gesammtheit der vollberechtigten Bauern, Nachbarn und anderen Gemeindsleuten gehört. Die Beisassen hatten daran ursprünglich nirgends auch nur den aller geringsten Antheil. Eben so waren nur allein die Bauern, Hubner, Großgütler u. s. w., und zwar in ihrer Eigenschaft als Dorfmarkgenossen vollberechtigte Nutznießer der Almenden und der anderen ungetheilten Güter der Gemeinde. Im Eichsfeld z. B. hatten nur allein die Gerechtigkeitsbesitzer und Gerechtigkeitsmänner oder die Besitzer der Gerechtigkeitshäuser, auf welchen die Gerechtigkeit oder das Nachbarrecht ruhte, ein Beholzigungs-, Mast- und Weiderecht in den Gemeinde-Waldungen und Weiden, und die Schäfereigerechtigkeit nebst dem Hordenschlage, nicht aber die Neubauern,

13) Grimm, I, 783.
14) Grimm, II, 169.
15) Grimm, III, 425—426.
16) Grimm, I, 487 §. 2.

Häusler und Einmiethlinge[17]). Die Beisassen hatten auch in jenen Gemeinden, in welchen denselben späterhin eine Berechtigung zugestanden worden war, keine volle Berechtigung. Und auch diese verdankten sie meistentheils nur dem guten Willen der Gesammtheit der vollberechtigten Genossen, deren Hintersassen sie waren. Als daher in neueren Zeiten der Unterschied zwischen Groß- und Kleingütlern in Baiern, zwischen Hubnern und Beisassen im Großherzogthum Hessen, zwischen Gemeindsleuten und Beisitzern in Kurhessen u. a. m. aufgehoben und die Einen wie die Anderen für Orts- oder Gemeindebürger erklärt worden waren, da entstanden allenthalben Streitigkeiten, indem die neuen Orts- oder Gemeindebürger gleiche Berechtigung in der gemeinen Mark und gleiches Recht an dem Markeigenthum in Anspruch nahmen, während die alten Dorfmarkgenossen dieses leugneten und fast allenthalben die Gemeindegüter und Almenden als ihr Privateigenthum vindicirten, in Baiern eben sowohl wie in den beiden Hessen u. a. m.[18]).

§. 83.

Endlich ruhten auch die Dienste und Leistungen, die Gemeindedienste und Steuern eben sowohl wie die öffentlichen, auf den betreffenden Dorfschaften, und waren sammt und sonders Lasten der Feld- und Markgemeinschaft. Von den großen Marken und auch von den grundherrlichen Dorfmarken ist dieses bereits schon nachgewiesen worden[19]). Dasselbe gilt aber auch bei den gemischten und freien Dorfmarkgemeinden. Denn nur die in Feld- und Markgemeinschaft befindlichen und daher Wasser und Weide und die übrigen Marknutzungen genieſsenden Leute hatten Fron- und andere Dienste zu leisten, Steuern zu entrichten, insbesondere auch Kriegsdienste zu thun und die Kriegslasten zu tragen, z. B. in der Abtei

17) Hartmann, Prov. R. des Eichsfelds, p. 334—339 u. 342.

18) Bair. Regierungsbl. von 1803 p. 1026, und von 1805 p. 729. Erbacher Lr. p. 353, 357 und 358. Sternberg, I, 60, 64 ff, 77 ff, 109 u. 110.

19) Meine Gesch. der Markenverf. p. 185. ff. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 215. ff.

Prüm. (sciendum est, quod et mansi S. Petri et S. Paulini faciunt nobis corvadas et alia jura minuta, quia habent communionem in pascuis, aquis, nec non in terminis nostris[20]). Sciendum est, quod omnes homines, villas et terminos nostros inhabitantes, tenentur nobis curvadas facere; non solum mansionarii, verum et scararii id est ministeriales, et haistaldi id est qui non tenent a curia haereditatem, quia communionem in pascuis et aquis nostris)[21]). Eben so in der Pfalz, wo auch die Edelleute und Priester, also die Grundherrn selbst, bede-, steuer- und frohnpflichtig waren, wenn sie ihre Felder selbst bauten und daher Antheil an den Marknutzungen hatten. (wan sie — die herren von Schonau — die selber bawen, also dass sie keinen hoffman bey uns sitzen haben, so mogen sie wasser und weyde gebrauchenn mit demselben viehe damit sie es bawenn, und wan sie das thun, so sollent sie davonn bede und steuwer geben, und fronen als eyn ander gemeinsman)[22]). In einem ungedruckten Weisthum im grünen Buche von Dürkheim heißt es: „seind die Edle, Prie„ster zu Weg und Steg zu fröhnen schuldig". Und später heißt es: „Haben derowegen Adell vnd Priesterschafft die wäldt, wasser „vnd waidt zugebrauchen, wie ein anderer Gemeinßmann zu Döreck„heim, jedoch müssen sie jederzeit die nottorfft fordern, sie sind der „Herrn vnd gemein fronfrey, zu weg vnd steg aber zu frohnen „schuldig". Und in einem daselbst befindlichen Vertrage von 1495: „so Priester vnd Edle fröhnen zu weg vnd steg, sollen sie auch „gehorsamb sein". In einem ungedruckten Weisthum von Merstatt in der Pfalz: „Junckherr Hanß zue Rotenstein hat auch in „Mergstetter gemarken 12 morgen wiesen. so er selbst in handen. „Dauon gibt er in die gemeindt zue schatzung 2 Pf. iarlichen". In einem ungedruckten Weisthum von Dackenheim in der Pfalz: „Closter Henningen. Muß auch der hoffman, so lang er es in „handen 2 Den. vom morgen zue Bed geben". Im ungedruckten

20) Caesarius §. 1 ad Nr. XXV bei Hontheim, I, 673.

21) Registr. Prum. Nr. I bei Honth. I, 664. und Beyer, I, 145. Vgl. noch Caesarius ad Nr. XXV bei Honth. I, 671 u. 672. vgl. oben §. 39.

22) Grimm, I, 458—459. Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 151. Vgl. oben §. 52.

Weisthum von Großkarlbach: „Graff von Weſterburg. Darvon zum „ziehl bißhero ein halben Kron Thaler zue ſchatzung geben worden." Im ungedruckten Weisthum von Heppenheim auf der Wieſe: „Spital zum heil. Geiſt. „Daruon bißhero geiſtliche ſteur entricht". — „Kirche zue „Krießheim. Daruon würdt geiſtliche ſteur entricht". Ungedrucktes Weisthum von Flomersheim: „ab vorberürten güetern würdt Churfl. „Pfaltz von Fleckenſteins hoffman jn nahmen deß Junckherrn zue „der gemeinen beth gereicht vf vngeuör ein Thaler". Ähnliche Beſtimmungen in den ungedruckten Weisthümern von Heßheim, Beintersheim, Zelle und Harxheim, Ottersheim und Immesheim, Röttenbach, Oberſülzen, Weiſenheim am Sand, u. a. m. In manchen Gemeinden hatte ſich jedoch die Steuerpflichtigkeit der Grundherren ſchon verloren, z. B. nach dem ungedruckten Weisthum von Heppenheim auf der Wieſe. („Linken zue Speyer. Weiß man von „keiner ſchatzung oder beſchwerden ſo daruon alhie gereicht wor„den"). Jedenfalls verordnet noch eine kurpfälzige Verordnung vom 18. April 1788, daß nur anſäßige und zu Bürgern angenommene Leute, welche eine eigene Haushaltung haben, ein Recht auf die Almenden und auf die zum Umroden vertheilten Weydſtücke haben und daher auch ſie nur allein „mit allen herrſchaft„lichen und gemeinen Abgaben belaſtete Bürger" ſein ſollten. Auch in der Schweiz, im Elſaß, im Rheingau, in der Wetterau, in Heſſen, im Eichsfeld und in den Mühlhauſenſchen Dörfern, in Weſtphalen, im Fürſtenthum Fulda, im Odenwald, in Baiern, in Schleswig Holſtein, u. a. m. waren alle diejenigen, welche Wunne und Weide, Holz und Feld genoſſen und ſich daher in Feld- und Waldgemeinſchaft befanden, fron-, ſteuer- und kriegsdienſtpflichtig (alle die gen Kiburg gehörent vnd wunn vnd weid da niessent, das sie ouch mit stüren, bruchen, reissen vnd diensten gen Kiburg dienen söllent, mit denen so ouch dahin gehörent, by denen sie denn gesessen sind vnd wunn vnd weid mit inen niessent, sy syent yementz eigen oder nit [23]). Quod quivis inhabitantium in ipso districtu de Hardt utens aqua vel pascuis ipsis solvere debeat precarias sive exactiones [24]). Item wer gen Dietlicken oder Rieden buwen will, der soll mit jnen

23) Grimm, I, 22 §. 33.
24) Grimm, II, 672.

stür vnnd sold geben[25]). „Alle diejenigen, die in unser Graf-„schaft Henneberg seßhaft, und sich gemeinen Wunn und „Weiden, Steg und Weg und anderer Gemeinde neben „andern Innwohnern gebrauchen und freuen, die sollen auch „mit Steuer, Folg, Frohn und Reis, auch in Weg und „Steg machen, und andere obliegenden nachbarlichen Beschwernussen, zu Vergleichung des Genieß, neben anderen „der Gemeinde ein gemein Mitleiden tragen"[26]). Daher mußte z. B. im Stifte Honowe bei Straßburg, so lange dieses die ganze Almende benutzte, das an den Schirmvogt zu entrichtende Schirmgelt („die Bette oder Sture" oder das „Schirm-„gelt") von dem Stifte selbst bezahlt werden und erst dann von der Gemeinde, nachdem dieser die Hälfte der Almende zum Genusse überlassen worden war. („und umb das das die Stiffte der gemeind „zulies den halben nieß der almend, dagegen mustent aber die-„selbe gemeinde geben die zwentzig pfunde dem Vogte (welche vor-her „sin Schirmgelt" genannt worden ist —), „und wurdent „donoch geheißen bette oder stüre, die dovor die Stifft gap")[27]).

Was von der Dienstpflicht gilt, gilt auch von der Beherbergung und Verpflegung des Heeres, von den Kosten der Ausrüstung der ausgewählten Mannschaft und von der Stellung der Heerwagen sammt den dazu nöthigen Pferden, Fuhrleuten und sonstigen Knechten. Denn auch die Kriegslasten waren Lasten der einzelnen Aemter und Gemeinden, und wurden unter die vollberechtigten Gemeindebürger vertheilt[28]). So ruhten z. B. im Odenwalde alle Kriegslasten auf den einzelnen Gemeinden und in diesen

25) Offn. von Dietlikon, §. 8 bei Schauberg, I, 112.

26) Henneberg. Landesordn. von 1539, IV, tit. 1. c. 1. Vgl. noch Tyroler Landesordn. IV, tit. 2. Grimm, I, 76 §. 18, u. 823, II, 677 u. 680, III, 495. Sternberg, I, 9, 23, 26 u. 64. Hartmann, p. 336 u. 342. Thomas, I, 228, 229 u. 238. Bluntschli, I, 413 u. 414. Wigand, Provinzialr. von Paderborn II, 218. Erbacher Lr. p. 353, 357—359 u. 367. Weisth von Altenmünster, in M. Boic. X, 370. Falck, Handb. III, 2. p. 626. Bodmann, II, 772 u. 773. Urk. von 1585 §. 6 bei Lori, p. 416. Meine Einleitung, p. 89—92, u. 279.

27) Schilter zu Königshoven, p. 1143 u. 1144.

28) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 501. ff, 518. ff.

auf den Hubengutsbesitzern. Die Kriegslasten wurden daher in jeder Gemeinde auf die einzelnen Huben vertheilt. Und bis zur Auflösung des Deutschen Reiches hat sich die Zahl der sogenannten Kriegsfußmänner nach der Anzahl der Hubengüter gerichtet [29]). Eben so im Stifte Fulda. Daher war daselbst, z. B. im Dorfe Salzschlirf, die Stellung der Mannschaft und des im Felde nothwendigen Geschirres in folgender Weise bestimmt, „dass die vier „hube sollen halten vier armbrüst, und die vier lehin vier baucker, „der fronhof ein armbrust und ein baucker, und die mole ein arm„brust und ein baucker, und die hintergüter sollen haben trabge„schirre" [30]).

Was aber von der Verpflegung des Heeres bemerkt worden ist, hat in früheren und späteren Zeiten ganz in derselben Weise auch von der Beherbergung und Verpflegung der Landes- und Schirmherrn und ihrer Beamten gegolten. Denn auch diese Lasten haben auf denjenigen geruht, welche Wasser und Weide genossen. (das die nachpaurn, welche wasser und weide geniessen, ein jeder mit zu solcher kost thun und dieselbigen nach anzal bezalen helfen sollen [31]). Wan myn herr von Fulda rydet in des landes noit, was er da verthut, das sollen alle die gelden, die in sym gericht sitzen unde sin wasser vnd wede nutzen [32]). Mein her von Ziegenhain hat drie leger im jar uff des dorffs und des gerichts kosten [33]). Desgleichen sollen ihm sämmtliche einwohner des bannes — schuldig sein [34]). wann unsere gnädige Herrn die Rheingraffen, der ein Obrister — und soll das die gemeine bezahlen [35]).

Sehr häufig ruhten sogar die grundherrlichen Beten und Steuern nicht auf den einzelnen Bauerngütern, vielmehr auf der ganzen hörigen Gemeinde. Und bei der Beitreibung von grund-

29) Erbacher Lr. p. 358 u. 366.
30) Grimm, III, 376.
31) Grimm, III, 439.
32) Grimm, III, 363. vgl. p. 362
33) Grimm, III, 335—336.
34) Grimm, I, 776.
35) Weisthum von Mebbersheim bei Koenigsthal, I, 2. p. 63. vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 426—429, 430—434.

und vogteilichen Abgaben hatte sodann jede hörige Gemeinde, die dadurch verursachten Kosten zu tragen[36]).

Jedenfalls ruhten die Gemeindedienste und Steuern und die öffentlichen Lasten und Steuern auf der Dorfmarkgenossenschaft, also am Niederrhein auf den Honnschaften. Die auf das ganze Land gelegten Schatzungen wurden daher auf die einzelnen Honnschaften vertheilt und in diesen von den Honnen erhoben[37]). Eben so im Fürstenthum Fulda, wo die Steuern in jeder einzelnen Gemeinde von dem Gemeindevorsteher erhoben und an das landesherrliche Amt abgeliefert worden sind[38]). In gleicher Weise pflegten auch im Fürstenthum Baireuth die von dem Landesherrn ausgeschriebenen Steuern in jeder einzelnen Gemeinde durch vier sogenannte Steuermeister vertheilt und erhoben zu werden[39]). In der Schweiz wurden in manchen Gemeinden eigene sogenannte Steuermeier („Stürmeiger") gewählt, welche die öffentlichen, von dem Vogte begehrten Steuern unter die Gemeindeglieder zu vertheilen und von ihnen zu erheben hatten[40]). In Baiern hatten die Ortsvorsteher, die sogenannten Führer oder Vierer, für die Steuererhebung das Vermögen der Bauern den umherreitenden Rentmeistern anzugeben[41]). Und wenn sich in einer Gemeinde Anstände über die Steuerpflichtigkeit oder über die Vertheilung der Steuer erhoben, so hatten darüber die Gemeindevorsteher zu entscheiden. (wer da buwt eigen oder erb, dass der sol mit in stüren vnd dienen, nach der vieren erkanntnuss[42]).

§. 84.

Dienst- und Steuerfrei sind daher alle diejenigen gewesen, welche in keine Feld- oder Markgemeinschaft aufgenommen worden oder aus derselben wieder ausgetreten waren. Dahin ge-

36) Meine Gesch. der Fronhöfe III, 336 u. 348.
37) Lacomblet, Archiv, I, 212—213, 221, 241 u. 278—279.
38) Thomas, I, 201, 237 u. 265.
39) Lang, I, 44—47.
40) Offn. von Brutten bei Grimm, I, 145.
41) Steuerordnung von 1507 bei Krenner, XVI, 245.
42) Grimm, I, 29.

hörten insbesondere alle Arten von Dorfbeisassen und in späteren Zeiten auch die Grundherrn, der hohe Adel eben sowohl wie der niedere.

Da nämlich die Beisassen bloße Hintersassen der eigentlichen Bauern und Gemeindsleute oder der Gemeinde selbst waren, so sind sie natürlicher Weise keine vollberechtigten Dorfmarkgenossen gewesen. Sie hatten vielmehr entweder gar keinen Antheil an den Marknutzungen oder wenigstens keine volle Berechtigung, und aus demselben Grunde auch keine Verbindlichkeit irgend etwas zu den Gemeinde- und öffentlichen Diensten und Steuern beizutragen. Außer den bereits erwähnten Nebenabgaben (§. 60.) hatten sie demnach keine weiteren Steuern zu entrichten und auch keine anderen Lasten zu tragen, z. B. in Hessen, im Odenwalde, im Fürstenthum Fulda u. a. m. [43]), insbesondere auch nicht im Lande Delbrück. Daher erklärt es sich, warum daselbst die sogenannten Zuläger, d. h. die späteren Colonisten, welche neue Hausstätten mit Zuschlägen, allein nicht das volle Bürgerrecht erhalten hatten, nicht zu den „gemeinen Landschatzungen" für das Stift beizutragen brauchten, die von solchen Zuschlägen zu tragenden Schatzungen vielmehr „dem Lande" bleiben sollten, indem das Land die Zuläger als seine Hintersassen dem Stifte gegenüber vertreten mußte [44]).

Alle Dienste und Steuern lasteten demnach auf den vollberechtigten Genossen. Daher kommt es, daß, nachdem die ursprünglich sehr unbedeutenden Lasten mehr und mehr gesteigert und zuletzt sogar zu einer sehr drückenden Last geworden waren, die Bauern und anderen Gemeindsleute in manchen Hessischen Gemeinden lieber Beisitzer geworden wären, wenn sie es nicht für eine Ehre gehalten hätten, Gemeindsleute zu bleiben, und im Dithmarschen die Meenthaber hin und wieder sogar noch Geld dazugaben, um nur ihre Meenten und mit diesen auch die damit verbundenen Lasten loszuwerden, indem diese weit größer als Gewinn und Ehre geworden waren [45]).

---

43) Sternberg, I, 9 u. 18. Erbacher Lr. p. 357, 359 u. 377. Thomas, Fuld. R. I, 218 u. 240

44) Delbrücker Lr. c. I, §. 18.

45) Sternberg, I, 8 u. 9. Michelsen in Zeitschr. VII, 99.

Erst seit dem veränderten Schutzverhältnisse kamen die Beisassen auch in dieser Beziehung in ein direktes Verhältniß mit der Gemeinde und mit der öffentlichen Gewalt. Daher wurden nun auch die Beisassen, wenigstens die Köter und anderen Hausbesitzer, wenn auch nur als Handfröhner und nach einem sehr geringen Maßstabe zu den Gemeinde- und öffentlichen Steuern beigezogen, z. B. im Fürstenthum Fulda, in Westphalen u. a. m.[46]), insbesondere auch in den Fränkischen Fürstenthümern, in Hessen, sodann in Baiern und im Dithmarschen.

In der Instruction für die Landrenovatoren für die Fränkischen Fürstenthümer von 1746 heißt es im §. 40 p. 56. von den Söldengütern: „Hat Gemeind-Recht, so viel Huth, Waid und andere „commoda anbelanget, wie ein anderer Gemeinds-Mann diß Orts, „muß hingegen mit der Gemeind in allen Fällen, wie auch in „March-, Nacht- und Winter-Quartieren als ein Söldner heben „und legen." Zu Birgel in Hessen sollten auch die besitzlosen (die ungeerbten oder einleifftigen) Leute an die öffentliche Gewalt Steuern entrichten, jedoch weit weniger als die Huber oder die geerbten Leute („wan eyn fayt fin recht nemen wil, so sullen die „eynleifftigen zu iglichem faydtsdinge geben fünffzehn pfen„nige; so sollen die hubenere geben zu den 15 pfennige von „der herren zinse, daz iz fünff schillinge pfennige werden") [47]).

In Baiern wurden die Lehen und Sölden schon im Jahre 1445 bei einer Landsteuer angezogen, jedoch niederer besteuert als die Höfe und Huben. („von einem Hof 9 Sch. dl. von ei„ner Huben 5 Sch. dl. von einem Lehen 4 Sch. dl. von einem „Viertel oder halben Lehen 40 dl. von einem halben Viertel 20 dl. „von einem Juchert Acker auch 20 dl. von einer Sölden 12 dl.") [48]). Eben so im Jahre 1501 („auf einen jeden Hof 28 Kreutzer, eine „Hub 15, und eine Sölden 10 Kreutzer") [49]), wiewohl die Prälaten gegen diese Söldneranlage protestirt hatten [50]). Auch im

46) Thomas, I, 218 u. 240. Klöntrup, v. Schatz, §. 3, 5, 8, 10, 11 u. 25 p. 147.

47) Grimm, I, 518. vgl. 517.

48) Krenner, Lbt. Hdl. IV, 125, vgl. 124 u. 126.

49) Krenner, XI, 542.

50) Krenner, XI, 536 ff.

Jahre 1512 wurden wieder die Lechner, Söldner und Köbler besteuert und nachher noch öfter. („auf einen ganzen Hof 24 bl., „auf einen halben Hof oder Huben 24 bl., auf einen Lechner „oder Viertheil 10 bl., und auf eine Sölden oder Köbler 6 bl.")[51]. Die Taglöhner, welche gar keinen Grundbesitz hatten (welche ganz nicht burgerlich begütert), waren auch in späteren Zeiten noch steuerfrei[52]. Indessen sollten doch auch die Lährhäusler bei den Hofanlagen und fourageanlagen beigezogen werden[53], und daher nur die bettelarmen Häusler ganz steuerfrei sein[54].

Im Dithmarschen endlich sollten in späteren Zeiten auch die Köthner und sogenannten Inlieger besteuert werden und „nicht „allein die gewöhnliche Bauerschuld erlegen, sondern auch zu Kir„chen, Wegen und Steegen und dergleichen Außgaben Zulage thun"[55].

Je länger sich nun die alte Dorfmarkverfassung in den einzelnen Territorien erhalten hat, desto länger hat sich auch die Steuerfreiheit der verschiedenen Arten von Beisassen erhalten. Seitdem jedoch die Dorfmarkgenossenschaften durch die Beiziehung der in Grund und Boden angesessenen Beisassen erweitert oder an der Seite der alten Genossenschaft neue großentheils aus alten Beisassen bestehende sogenannte politische Gemeinden gebildet worden waren, (§. 56, 58 u. 67) seitdem hörte auch die Steuerfreiheit der ehemaligen Beisassen auf. Und in unseren Tagen hat die neue Steuerverfassung vollends dieser wie jeder anderen Steuerfreiheit den Untergang gebracht.

§. 85.

Ursprünglich, so lange sie noch selbst den Grund und Boden bauten oder von ihrem Fronhofe aus bauen ließen, waren auch die Grundherrn mit den übrigen freien und hörigen Grund-

51) Krenner, XVIII, 434. Vgl. noch Schmeller, III, 236—237.
52) Mandat von 1748 §. 29 in BrOSamml. von 1771, p. 566.
53) Mand. von 1756 in Generalien Samml. von 1771 p. 207.
54) Steuermandat von 1794 §. 14 in Generalien Samml. V, 93.
55) Mandat von 1607 bei Michelsen, Urkb. p. 390—391. Vgl. noch oben §. 72.

besitzern in Feld- und Markgemeinschaft und hatten daher mit den Rechten auch die Verbindlichkeiten der Dorfmarkgenossen. Insbesondere mußten auch sie wie andere Unterthanen ihrer Grund- und Landesherrschaft fronen, raisen und steuern [56]). Frühe schon fingen jedoch einzelne Grundherrn an aus der Feld- und Dorfmarkgenossenschaft auszuscheiden und sich dadurch auch von den darauf ruhenden Lasten zu befreien [57]). Zur Regel ward dieser Zustand indessen erst dann, als die Grundherrn sich einer rittermäßigen Lebenart befleißigten und es daher unter ihrer Würde hielten, ihre Fronhöfe selbst zu kultiviren oder vom Fronhofe aus bauen zu lassen. Denn nun erst wurden die Dorfmarkgemeinden wahre Bauerngemeinden, was sie vordem nicht waren. (§. 53.)

Zwar bezog sich diese Dienst- und Steuerfreiheit zunächst nur auf die Freiheit von Gemeinde-Diensten und Lasten, und späterhin erst, seitdem die ursprünglich sehr unbedeutenden öffentlichen Dienste und Steuern sich zu mehren begannen und nun ebenfalls auf die Dorfmarkgemeinschaften gelegt zu werden pflegten, auch auf diese. Die geistlichen und weltlichen Grundherrn, ohne deren Zustimmung keine landesherrlichen Steuern weder von ihnen selbst noch von ihren Hintersassen erhoben werden konnten, benutzten nämlich ihre Stellung als Landstände dazu, alle von ihnen bewilligten Steuern auf ihre Hintersassen zu legen. Und da nach dem hergebrachten Rechte die Steuern ohnedies auf den Feld- und Markgemeinschaften zu ruhen pflegten, zu welchen nun die Grundherrn nicht mehr gehörten, so fehlte es ihren Bestrebungen auch nicht an einem rechtlichen Schein. Auf diese Weise wurden denn auch noch die öffentlichen Dienste und Steuern auf den ohnedies schon nur zu schwer belasteten Bauern- nnd Bürgerstand geladen. Der Grundbesitz der geistlichen und weltlichen Grundherrn oder des Adels blieb dagegen allenthalben steuerfrei (exceptis bonis ab antiquo liberis, videlicet dotibus ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum aut mili-

56) Lang, I, 47. Grimm, I, 749. die ritter und die edellute sture und helfe tunt. Vgl. oben §. 52 u. 53.

57) Meine Einleitung p. 189, 208, 209, 236 f. 239—242. Meine Gesch. der Fronhöfe IV, 382—384.

tarium, quae prius non fuerunt villanorum aut alias exactionabilia)[58]).

Diese Steuerfreiheit war jedoch ursprünglich bloß eine persönliche Freiheit der Grundherrn, die nur so lange dauerte als sie selbst das Gut bewohnten und auf eigene Rechnung bauen ließen. Ihre Pächter dagegen, so wie ihre Erbbeständer, Emphyteuten oder die sonstigen Inhaber ihrer Fronländereien waren daher dienst- und steuerpflichtig. (dienen vnd beden als andere gutere, want er (d. h. juncker Franecke) die nit selber astet oder buwet[59]). „Junckher von Oberstein. Mehr in dieser ge„marcken acht morgen, aber so sie selber bawen lassen, daruon „dahero weder beth oder schatzung geben[60]). Von hieuor ge„schriebenen einkommen der Stiffter Closter auch anderer falt kein „schatzung gehn Heßheim. Die erbbestendter vnd emphy„deuten müssen von der erbsgerechtigkeit schatzung fron vnd wacht „leisten auch bedt vnnd zue begebenheit Commiß geben“[61]). Junck„herr Wolffgang Plikh von Lichtenberg ein behaußung vnd hoff„statt. Von vorgemelter behaußung vnnd güetern würdt von den „Emphydeuten wegen der erbbesserung bedt vnnd schatzung „entricht[62]).“ „Item weisen wir unsere herrn von Otterburg hie „ihren setelhof mit seinen begrif vnd zugehor frey ledig eigen aller „beschwernus vnd dienstes, wan sie denselben ohn iren costen „bawen, so seint sie nimant schuldig dauon vfs zu thun, wan „si ihn aber verleien forder in ein frembde hant, derselbe soll „dinen vnd gemeinschafft haben gleich ein anderer gemeinsmann[63]).“ Erst seit der Einführung allgemeiner Steuern, seit dem 16. und 17. Jahrhundert, entstand auch noch die Realfreiheit der Fronländereien, wonach nicht bloß die Grundherrn selbst, sondern auch ihre Beamten und Diener und alle übrigen Inhaber des

58) Grimm, II, 672. Vgl. noch I, 504, 505, 511, 540 §. 18, II, 677 u. 680.

59) Grimm, III, 495.

60) Ungedrucktes Weisthum von Merstatt in der Pfalz.

61) Ungedrucktes Weisthum von Heßheim.

62) Ungedrucktes Weisthum von Zelle, Harxheim und Nieuern.

63) Grimm, I, 790. vgl. noch Klöntrup, v. Adel §. 2 und Schatz, §. 7, Th. I, 43 u. III, 148.

Fronhofes steuerfrei sein sollten [64]). Wenigstens sollten seit dieser Zeit die herrschaftlichen Diener und sonstigen Inhaber von Fronländereien nur noch bei solchen Nothfällen beizusteuern verbunden sein, bei welchen auch die Ritter und Edelleute selbst steuerpflichtig geblieben waren. (dar closter soll haben vier man, ein meiger, ein Keller, ein ohsener, oder wer in dem hofe sitzet, er hab das gut und gülte oder erbeite es nit, und sont die viere lidig sin vor bette, vor gewerf, vor schetzunge, vor usszichende, vor enger, vor stüre on ein ding, obe ein übermacht von herberge von eime kunige oder von enderen kumbere, davon ein stat oder ein dorf verburnet möhte werden oder verherret, was zu den zween dingen die ritter und die edellute sture und helfe tunt, das sont dieselbe mit ime gehorsam sin zu tunde [65]).

In unseren Tagen ist zwar auch die Steuerfreiheit der geistlichen und weltlichen Grundherrn verschwunden, nichts desto weniger aber doch noch Manches bis auf die jetzige Stunde geblieben, was ohne jene historischen Motive nicht erklärt und nicht gerechtfertigt werden könnte. Dahin gehört die Steuerfreiheit der Standesherrn für sie selbst, für ihre Familie und ihre Schloßgebäude, sodann die Einquartirungsfreiheit für die von ihnen bewohnten Schlösser [66]), endlich die Freiheit der Standesherrn und der anderen Grundherrn von Gemeinde Umlagen, in so fern sie nicht selbst Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen [67]).

Auch die ausschließlich auf den Häusern ruhende Einquartirungslast, wie dieselbe hie und da heute noch besteht, ist offenbar nur der Rest einer bereits untergegangenen Gemeinde Verfassung. So lange nämlich nur allein die Haus- und Hofbesitzer Gemeindsleute waren, so lange mußten sie als Vollberechtigte auch alle Pflichten erfüllen. Seitdem jedoch die Dorf-

64) Klöntrup, v. Adel, §. 2 u. 3, u. Schatz, §. 7.

65) Grimm, I, 749.

66) Bundes Akte von 1815, art. 14. Baierisches IV. Vrf. Edikt. §. 12 u. 53.

67) Bair. IV. Edikt §. 55. Gesetz über die Gemeinde Umlagen von 1819, art. II, Nr. 3 u. 5, art. III, Nr. 1 u. 2. im Bair. Gesetzbl. von 1819, p. 89.

markgemeinden sogenannte politische Gemeinden und außer den Hausbesitzern auch noch andere Leute Gemeindeglieder geworden sind, seitdem ist es nicht allein ein Gebot der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit, daß auch die Gemeindelasten von sämmtlichen Gemeindegliedern getragen werden müssen.

§. 86.

Auch die Ausmärker oder sogenannten Forensen waren, da sie in den auswärtigen Gemeinden keinen Antheil an den Marknutzungen und an den übrigen Gemeinderechten hatten (§. 65), ursprünglich ebenfalls Dienst- und steuerfrei, indem es in früheren Zeiten ohne Rechte auch keine Verbindlichkeiten gegeben hat. Daher sagt noch das ungedruckte Weisthum von Bermersheim in der Pfalz: „Andere ausgesessene jn Pfaltz verschätzen sich an „irem Orth, geben aber daruon jhre beeth vnd schuldige gulden." Da jedoch viele Ausmärker ihre in einer fremden Gemeinde besessenen Ländereien selbst gebaut haben, also auch zu Marknutzungen berechtiget waren (§. 65), so hat sich bei dem Verfalle der alten Dorfmarkverfassung die Sitte gebildet, daß die Ausmärker in der Regel schon dienst- und steuerpflichtig sein sollten. Und viele im 16. und 17. Jahrhundert abgefaßte Lagerbücher und Weisthümer sprechen schon diesen neuen Grundsatz aus. Das ungedruckte Weisthum von Heßheim in der Pfalz: „Die außer- „halb gesessene begüte in der gemarckh zue Heßheim sindt nit „wenig vnd mehrentheils von Geroltzheim, geben iärlich gehn „Heßheim von den güetern jhre beeth vnd schatzung." Das Weisthum von Weisenheim am Sand: „Etliche jnwohner zue Erpoltz- „heim Hartenburgischer Obrigkeit haben güeter jn Weißheimer „gemark daruon geben sie beedt vnnd schatzung." Das Großkarlbacher Weisthum sagt: „Die von Bissersheim vnd Kirchheim „Westerburgischer Obrigkeit so güeter in Carlenbacher gemarcken „ligen haben, müssen von denselben beedt vnd schatzung entrich- „ten." Das Weisthum von Heppenheim auf der Wiese: „Die- „jhenige bawersleuth so in frembten Herrschafften gesessen vnd in „Heppenheimer gemarcken begüetet geben daruon jhr schuldige „beth vnd schatzung." Das Weisthum von Merstatt: „Wiewohl „auch noch etliche benachbarte mehr güetter deren man nit eygent-

„lich wissens in Mergstatter gemarcken ligen haben, geben sie „doch ihr gebürende schatzung vnnd beth.“ Das Weisthum von Bermersheim: „Etliche Obersteinische leybeygen zue Guntheim „wohnhafft vnd jn Bermerßheimer gemarcken güeter haben, geben „daruon jhre gebührliche schatzung gehn Bermerßheim.“ Aehnliche Bestimmungen in den ungedruckten Weisthümern von Obersülzen, Flomersheim, Röttenbach, Ottersheim und Immesheim, Zelle, Harxheim und Nivern.

2. Marknutzungen.

a. im Allgemeinen.

§. 87.

Die Marknutzungen waren ursprünglich sehr ausgedehnt und bedeutend. Denn sie erstreckten sich, zumal in den freien Dorfmarken, auf alle Arten von Nutzungen, auf Weide, Heide, Wasser und Waldungen eben sowohl, wie auf Jagd, Fischerei, Salz und auf andere Mineralien. Erst seit der Entstehung und Ausbildung der Regalien hat sich dieses in mancher Beziehung geändert. Je weiter daher die Urkunden und Weisthümer hinaufreichen oder je älteres Recht ihnen zu Grunde liegt, desto größere und ausgedehntere Rechte pflegen den vollberechtigten Dorfmarkgenossen eingeräumt zu werden. Nach dem Wendhagenschen Bauernrechte z. B., welches zwar erst im Jahre 1731 niedergeschrieben worden ist, welches aber uraltes germanisches Recht enthält, hatten die vollberechtigten Bauern noch „zu genießen: Saltz, „Maltz, Holtz, Wasser in der Weide, das Honig in der Heyde“[68]. Und in dem Großenheimer Weisthum vom Jahr 1320 heißt es „wunne und weide, wasser und wege und alle frige nuze“[69], d. h. alle andere freie Nutzung.

Auch war diese Berechtigung ursprünglich, — sehr häufig auch noch in späteren Zeiten, in derselben Dorfmark ganz gleich,

68) Spangenberg, Beitr. p. 203.
69) Grimm, I, 674.

in freien Dorfmarken eben ſowohl wie in hörigen und in gemiſchten. Von freien und gemiſchten Dorfſchaften finden ſich nicht wenige Beiſpiele in der Schweiz, im Rheingau, in Weſtphalen u. a. m. (Quod omnes in confinio quolibet residentes equale jus in nemoribus, pascuis, et aquis, secundum morem regionis habere deberent) [70]. Ut allodium stipele plena et libera fungatur potestate in pecoribus pascendis in dicta marka sine omni impedimento et in seisura lignorum qua alter quisque fungitur mansionarius [71]). dass ein jeglicher so jnnwendig Etters gesessen jst. daruff soll vnd mag tryben einer als der ander [72]). Der sol vnd mag bruch holtz in der gemein merck howen einer als der ander [73]). Aber auch bei hörigen Dorfſchaften in der Schweiz, in Baiern u. a. m. galt derſelbe Grundſatz der Gleichheit. (wer zu Mure husshablich ist gesin, der hat als vyl recht vnd teyl als ein anndrer [74]). In pratis, pascuis et sylvis quemadmodum alii homines predierum nostrorum pro se et suis animalibus habeant communionem) [75]). Nur in jenen gemiſchten Dorfſchaften, in welchen freie Genoſſen neben Hörigen und Unfreien wohnten, findet man öfters in früheren wie in ſpäteren Zeiten, daß die Freien größere Markнutzungen hatten als die Hörigen und die Unfreien, in der Art jedoch, daß auch unter den Freien wieder und unter den Unfreien die Antheile eines jeden gleich waren. So war es ſchon im 9. Jahrhundert in der Abtei Lorſch u. a. m. [76]). Eben ſo in Meggen im Kanton Lucern noch im 13. bis 16. Jahrhundert. Die daſelbſt in dreizehn Eheſchaftehofſtätten angeſeſſenen freien Leute durften je fünf Kühe auf die Almend treiben, die hörigen Genoſſen ob Kilchen oder

70) Dipl. von 1279 bei Bodmann, I, 441.

71) Dipl. v. 1242 bei Seibertz, II, 1 p. 282.

72) Offn. von Klotten §. 43 bei Schauberg, I, 192.

73) Grimm, I, 79, §. 46. Vgl. noch Dipl. von 890 bei Neugart I, 485. und oben §. 23. L. Burgund. add. I, tit. 1, c. 6. L. Romana Burg. XVII, 4.

74) Grimm, I, 44.

75) Dipl. von 1273 bei Meichelbeck, II, 2 p. 73.

76) Meine Geſch. der Fronhöfe, I, 340, 352, 378—380.

ob dem Bach aber nur je zwei Kühe [77]). Die gleiche Berechtigung findet man übrigens in manchen Gemeinden, — offenbar gegen das ursprüngliche Recht —, sogar dann, wenn daselbst mehrere Arten von Genossen neben einander, neben den eigentlichen Bauern auch noch gleichberechtigte Hintersiedler und Hüttner wohnten, wie dieses im Fürstenthum Fulda der Fall war. Daher erhielten daselbst bei der Vertheilung von gemeinen Gründen auch die Hintersiedler und Hüttner gleiche Theile mit den Bauern [78]).

§. 88.

Der Maßstab der Berechtigung war in früheren und späteren Zeiten die Größe des Besitzthums eines Genossen oder die Größe des Hauses und Hofes im Dorfe oder, was im Resultate dasselbe war, das Bedürfniß eines jeden Genossen, zuweilen auch die Größe des Gewerbes („eim ietlichen nach dem er gwerb oder „guetter hat holz gaeben") [79]) oder die Größe der Leistung des Berechtigten. (vnnd soll man alle wuchen iedem souil burdina geben, souil er vierteil haber ze vogthaber gibt) [80]). In der Regel diente indessen als Maßstab der Berechtigung die Größe des Besitzthums (Quicumque agrum aut colonicas tenent, secundum terrarum modum vel possessionis suae ratam, sic silvam inter se noverint dividendam [81]). Sylvarum, montium, et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem) [82]). Daher hatte nach dem Weisthum von Beintersheim „ein gantzer bawer zwey theil am gemeinen holtz, vnd der ein„spenner" (d. h. der halbe Bauer) nur „halb so viel." Oder es entschied die Größe der Wohnung im Dorfe (qui jus cedendi

77) Segesser, Rechtsg. von Lucern, I, 504.

78) Thomas, I, 217, 223—224, 227—228. u. 254.

79) Holzordnung von Opfikon §. 2 bei Schauberg, I, 134.

80) Grimm, I, 127.

81) L. Burgund. 67. L. Wisigoth. VIII, 5 c. 2.

82) L. Burgund. ad l, 1 §. 6 L. Romana Burg. XVII, 4. vgl. noch St. Galler Urk. aus 9. sec. im Cod. trad. nr. 399 p. 235. Urk. von 1302 bei Kopp, eidg. Urk. p. 59—60. „vmb daz gemeinmerch „daz das niemen nieſſen sol wer in dem Dorf ze kuſſnach geſeſſen iſt „denne als vil er ligender guetern da het." — Holzordn. von Opfikon §. 2 cit.

ligna ratione domorum suarum in ipsa marcha — unicuique marchioni juxta modum domus sue legitimam portionem)[83]). Oder, was im Grunde genommen dasselbe ist, es entschied das Bedürfniß eines jeden Dorfmarkgenossen. So weit es nämlich das Bedürfniß eines jeden erheischt hat, so weit durfte er es auch befriedigen, so weit war er also berechtiget die gemeine Mark zu benutzen. (den wald ziemlich brauchen zu seiner notdurft und nit weiter[84]). Die mögen den wald niessen vff die hofstetten nach jr notturfft[85]). Aber die gueter sullent dauon ir notdurft haben ze husen vnd ze brennende vnd ze solichen dingen, du dien guetern notdurftig sin, also Bau- und Brennholz und was sonst noch für den eigenen Bedarf nothwendig war)[86]).

Die Nutzungsrechte waren demnach ursprünglich in jeder Dorfmark nicht nur ganz gleich, sondern in der That auch ganz unbeschränkt. Da sie sich nämlich nach der Größe des Besitzthums oder nach der Größe des Bedürfnisses richteten, ein Besitzthum aber ursprünglich eben so groß war wie das andere, so ist auch das Bedürfniß und mit diesem die Berechtigung eines jeden Genossen nicht bloß ganz gleich, sondern auch noch ganz unbeschränkt gewesen. So lange nämlich die Bevölkerung gering, die gemeine Mark aber groß und hinreichend ergiebig war, die Marknutzung also zur Befriedigug des Bedürfnisses aller Genossen hinreichte, so lang war auch jedes Nutzungsrecht ganz unbeschränkt, eine Beschränkung der Berechtigung auch gar nicht nothwendig. Seitdem jedoch durch spätere Ansiedelungen, Veräußerungen und Theilungen die ursprüngliche Gleichheit verschwunden, dadurch aber, insbesondere durch die Vermehrung der Bevölkerung und durch die damit zusammenhängende Verminderung des Ertrages der ungetheilten Mark, eine Befriedigung der Bedürfnisse aller Genossen unmöglich geworden war, seit dieser

83) Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, 300.
84) Grimm, I, 676.
85) Grimm, I, 390.
86) Grimm, I, 180. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 212 u. 213.

Zeit sind denn auch mehrere Beschränkungen nothwendig geworden.

§. 89.

Diese Beschränkungen bestanden nun hauptsächlich in der Beschränkung der Anzahl der Dorfmarkgenossen, in der Fixation der Nutzungsrechte und in der Einführung einer Art von Forst- und Feldpolizei.

Die Beschränkung der Anzahl der Dorfmarkgenossen, geschah in dreifacher Weise, zunächst durch Erschwerung der Ansäßigmachung mittelst des Verbotes neue Häuser zu bauen, wie dieses seit dem 16. und 17. Jahrhundert in der Schweiz, in der Abtei Prüm u. a. m. öfters vorzukommen pflegte [87]). Auch sollten in den Grundherrschaftlichen Dorfschaften auf den Almenden, da man zu verschwenderisch mit denselben umgegangen war, neue Häuser nur noch mit Zustimmung des Grundherrn gebaut werden. (quod ego frater Nic. abbas han betrachtet wie man die Almende wölte zu vast vberhusen vnd han das inen abgeschlagen, das die von Roggwil furbasserhin nit söllend lassen die hofstett vff der almende buwen, denn mit gunst wissen vnd willen vnsers gotshus [88]).

Eine weitere Erschwerung der Ansäßigmachung geschah seit dem 15. und 16. Jahrhundert durch Einführung von Einzugsgeldern oder durch deren Erhöhung in jenen Gemeinden, in welchen sie früher schon bestanden hatten. (§. 78.)

Endlich suchte man auch zumal seit dem 16. und 17. Jahrhundert noch durch Abschließung der Dorfmarkgenossenschaften die Anzahl der Dorfmarkgenossen und dadurch die Marknutzung selbst zu beschränken: Dieses geschah theils durch Fixation der Haus- und Hofstätten, theils durch Fixation der Nutzungsrechte auf eine bestimmte Anzahl. Wie nämlich schon in früheren Zeiten die Anzahl der Bauerngüter z. B. in Roggwil auf 72 Schupposen und in der Grafschaft Werdenfels auf 72 Lehengüter fixirt worden war, so wurden zumal seit dem 16. und 17. Jahrhundert

87) Bluntschli, II, 74 u. 75. Meine Gesch. der Fronhöfe III, 200.

88) Grimm, I, 178. vgl. noch p. 672, 674, u. III, 832.

auch die vollberechtigten Haus- und Hofstätten und Bauernhöfe auf eine bestimmte Anzahl festgesetzt, z. B. im Odenwalde auf 3, 7, 8, 9 oder 11 Hubengüter, zu Loßheim in Württemberg auf 18 Hofstätten, zu Schönfeld in Baiern auf 26 Lehen und in der Jachenau auf 36 Bauerngüter, zu Stäfa im Kanton Zürich auf 105 Hofstätten u. s. w., und durch diese Fixation die Benutzung der gemeinen Dorfmark ein für alle Mal bestimmt. (§. 18.) In anderen Gemeinden suchte man denselben Zweck durch Fixation der ursprünglich illimitirten Nutzungsrechte auf eine bestimmte Zahl zu erreichen. So lange nämlich die Nutzungsrechte bloßes Zugehör des Bauernhofes waren, so lange richtete sich die Anzahl der Nutzungsrechte nach jener der Bauernhöfe und der Bauerngüter. Seitdem aber die Nutzungsrechte von den Bauern-Höfen und Gütern getrennt werden durften, seitdem mußten auch sie auf eine bestimmte Zahl reducirt werden, wenn ihre Vermehrung bis ins Unendliche verhindert werden sollte. Man theilte daher den jährlichen Ertrag der ungetheilten Mark in eine bestimmte Anzahl von gleich großen Nutzungstheilen, z. B. in 8, 16, 23, 28, 30, 32 bis 54 und 109 sogenannte Gemeindenutzen, Leinen, Meenten oder Rechtsamen. Und ohne neue Veranlassung, wie dieses z. B. in Michelbach in Oberhessen der Fall war, wurde auch in späteren Zeiten ihre Anzahl nicht mehr vermehrt. (§. 27.) Daher erklärt es sich, warum öfters die Anzahl der Häuser und Haushaltungen von jener der Nutzungsrechte verschieden gewesen ist. So findet man im 18. Jahrhundert z. B. in Ringwyl 26 Firsten aber nur 24 halbe Gerechtigkeiten, in Schwerzenbach 30 Feuer aber nur 13 Gerechtigkeiten, in Dachelsen 25 Haushaltungen aber nur $14^1/_2$ Gerechtigkeiten, und in Maschwanden 54 Häuser und 90 Haushaltungen aber nur 54 Gerechtigkeiten [89]).

§. 90.

Allein durch diese Beschränkung der Anzahl der Dorfmarkgenossen und der Nutzungsrechte wurde noch keineswegs Alles erreicht, was man zu erreichen gedachte. Durch die Erschwerung der Ansäßigmachung wurde nämlich diese zwar schwerer, aber doch

89) Wyß, schweiz. Landg. 3. Per. in Zeitsch. I, 28 Not. 31.

nicht unmöglich gemacht. Mit jeder neuen Ansäßigmachung entstand vielmehr wieder eine Markberechtigung. Die Abschließung der Dorfmarkgenossenschaften hat denselben im Ganzen genommen sogar mehr Nachtheil als Nutzen gebracht. Wie nämlich jede nach Außen hermetisch geschlossene Genossenschaft oder Gesellschaft den Keim des Todes in sich selbst trägt, und daher früher oder später der Genossenschaft selbst den Untergang zu bringen pflegt, so hat auch die erwähnte Abschließung den abgeschlossenen Dorfschaften nach und nach den Untergang gebracht. Sie sanken in vielen Gemeinden zu bloßen Privatgemeinden herab oder sie haben sich in anderen Gemeinden unter den neuen Personal-, Bürger- oder politischen Gemeinden gänzlich verloren. (§. 67 ff.) Am aller wenigsten wurde aber durch diese Abschließung die ursprüngliche Gleichheit wieder hergestellt.

So wie man nämlich in früheren Zeiten durch neuen Erwerb, durch Veräußerung und Theilung das ursprüngliche Besitzthum und dadurch auch die Marknutzung und sonstige Berechtigung vermehren oder vermindern konnte, so auch jetzt noch durch den Erwerb mehrerer Bauernhöfe oder mehrerer Nutzungsrechte und durch ihre Theilung. Da nämlich diese Nutzungsrechte nach der Größe des Gutes oder des Bedürfnisses bestimmt zu werden pflegten, so kamen nicht selten gleich bei der ersten Fixation oder wenigstens im Laufe der Zeit mehrere Nutzungsrechte in eine und dieselbe Hand. Im Kanton Bern z. B. erhielten im Dorfe Rychigen 14 Bauern 43 Gemeindenutzungen und acht halbe Bauern oder Tagwener 10 Nutzungstheile, und im Dorfe Mühlheim acht Bauern 16 Rechtsame[90]). Zu Remagen besaßen drei Bauernhöfe ein jeder drei Beholzungsrechte oder sogenannte Holzmarken (tria forestiforia que vulgus Holzmarchen nominat), und zwei andere Bauernhöfe ein jeder zwei Holzmarken, also im Ganzen genommen fünf Bauernhöfe 13 zu ihnen gehörige Holzmarken[91]). Zu einem in der Villa Gulle im Stifte Wetzlar gelegenen Fronhofe mit drei Mansen gehörten 5 Märkerrechte (curiam in villa Gulle sitam, cum tribus mansis terre arabilis, quinque sectionibus

90) Renaud in Zeitschr. IX, 42 u. 45.

91) Dipl. von 1168 bei Lacomblet, Urkb. I, 299.

lignorum, que vulgariter merkerrecht dicuntur)[92]. Zu Sandhofen in der alten Pfalz hatte die Grundherrschaft (die Abtei Schönau) eine doppelte Marknutzung (wass man almont von der gemeyn hye geit, da geit man in (d. h. den Herren von Schönau) als vill als zweyen mannen)[93]. In der Dorfmark von Dalheim erhielt das Kloster Aldenburg jedes Mal vier Fuder Holz, so oft die übrigen Dorfmarkgenossen ein Fuder erhielten[94]. Auch in Westphalen hatte in manchen Bauerschaften ein Hof- oder Erbbesitzer zwei Wahren und manches adelige Haus sogar 6 und mehr Wahren[95]. Und auch in den Alpmarken durfte ein Genosse so viele Weiden oder Alprechte erwerben als er immer nur wollte[96].

In gleicher Weise dauerte auch die Theilung der Bauerngüter und der Nutzungsrechte in halbe, viertels u. s. w. Bauerngüter und Gerechtsame nach wie vor fort, (§. 17 u. 27), mit ihr also auch die Ungleichheit in der Berechtigung. Meistentheils richtete sich zwar auch bei getheilten Bauerngütern die Größe der Berechtigung nach der Größe des Besitzthums, so daß demnach das halbe Bauerngut auch eine halbe Berechtigung, das viertels Bauerngut nur eine viertels Berechtigung u. s. w. gehabt hat. (zu einer hub gehört IIII fuder holtzrechtz vnd zü ainer schüposs zway fuder holtzrecht[97]). Dass ein Hof 24, ein Hueb 12 Schaf[98]). Einem ganzen Bauern 24, einem halben 12 Stück Schaaf[99]). Und dieser Maßstab der Größe des Besitzthums ist auch dann noch beibehalten worden, als der gesammte Gemeindenutzen in eine bestimmte Anzahl von gleich großen Nutzungstheilen getheilt worden war. In der Gemeinde Schnottwyl

92) Dipl. von 1316 bei Wigand, Wetzl. Beitr. I, 269.
93) Grimm, I, 459.
94) Dipl. von 1280 bei Guden, II, 220.
95) Klöntrup, v. Wahre §. 6, Thl. III, p. 275.
96) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 40.
97) Grimm, I, 107.
98) Bair. Polizei O. von 1616, III, tit. 14 art. 4.
99) Bair. Mandat vom 12. März 1762 §. 19 in Generalien Samml. von 1771, p. 456. Vgl. noch Offn. von Reinau §. 13 bei Schauberg, I, 155 und oben §. 17 u. 19.

im Kanton Solothurn z. B. wurde die Größe des Gutes für eine ganze Rechtsame auf 8 Jucharten in jeder Zelg und auf 10 Mäder Matten festgesetzt, für $^3/_4$ Rechtsame auf 6 Jucharten in jeder Zelg und $7^1/_2$ Mäder Matten, für $^1/_2$ Rechtsame auf 4 Jucharten in jeder Zelg und 5 Mäder Matten und für $^1/_4$ Rechtsame auf 2 Jucharten in jeder Zelg und $2^1/_2$ Mäder Matten; $^1/_5$ Rechtsame aber sollten alle diejenigen erhalten, welche nur ein geringeres Besitzthum hatten[1]). Da jedoch auch die Inhaber von halben Bauerngütern oder von halben Rechtsamen mit zur vollberechtigten Gemeinde gehört (§. 51.), also Antheil an dem Dorfregiment gehabt und daher auch zu den Gemeindeversammlungen Zutritt gehabt haben, so lag schon hierin, in der theilweise gleichen Berechtigung der Halbbauern und Vollbauern eine Ungleichheit in der Berechtigung, welche in jenen Territorien um so größer geworden ist, in welchen, wie z. B. im Fürstenthum Fulda, die Inhaber von halben Bauerngütern auch noch gleiche Nutzungsrechte wie die Inhaber der ganzen Bauerngüter erhalten hatten. (§. 87.)

§. 91.

Mit der Ungleichheit dauerte indessen auch die Unbeschränktheit der Berechtigung in jenen Gemeinden fort, in welchen das Bedürfniß der Genossen der Maßstab ihrer Berechtigung geblieben war. Um nun auch dergleichen unbeschränkte Berechtigungen noch auf ein bestimmtes Maß zu reduciren, wurden sie auch der Quantität nach fixirt.

In manchen Gemeinden geschah dieses mittelst einer jährlichen Vertheilung der Nutzungsrechte. In Sandhofen z. B. sollten sich diejenigen, welche eine ganze oder halbe Bauerschaft in Anspruch nehmen zu können glaubten, jedes Jahr vor Sanct Georgi bei der Gemeinde melden[2]). In Oberwinterthur trat jedes Jahr um Sanct Martinstag zu dem Ende die Gemeinde

1) Renaud in Zeitschr. IX, 43—44.
2) Grimm, I, 461.

zusammen, berathschlagte und entschied über den Holzhieb und über die Vertheilung des gehauenen Holzes[3]).

Meistentheils wurde jedoch die Berechtigung eines jeden Genossen ein für allemal auf ein bestimmtes Maß fixirt und bestimmt, wie viel Bauholz, wie viel Brenn- und anderes Holz ein jeder erhalten solle, wie viel Stück Vieh ein jeder halten und auf die Gemeinweide treiben dürfe u. s. w., wie dieses gleich nachher weiter ausgeführt werden soll.

Endlich suchte man auch noch auf dem Wege der Forst- und Feldpolizei die Art und Weise der Benutzung der gemeinen Mark möglichst zu reguliren.

§. 92.

Die Art und Weise der Benutzung der gemeinen Dorfmark war verschieden in den verschiedenen Zeiten.

Ursprünglich, so lange sich die Gemeindenutzung noch nach dem Bedürfnisse des Einzelnen richtete, also ganz unbeschränkt war, so lange war auch die Art und Weise der Benutzung noch an keine Regel gebunden. Jeder Dorfmarkgenosse durfte sich vielmehr Bau- und Brennholz in den Gemeinde-Waldungen holen, wann und wo er nur wollte, und so viel als er jedesmal nothwendig hatte, z. B. zu Egeri im Kanton Zug noch im 14ten Jahrhundert. (Ouch sind wir harkomen, das wir ein gemein holz haben heisset Bannegk. da sond wir inn howen wo wir wend — und sol uns das nieman weren[4]). In Baiern war der Holzhieb noch im 15ten und 16ten Jahrh. so gut wie ganz frei. („Wie ferr die gmain gat in die saß, so „soll man ein slegel nemmen, und soll in tragen in den wald, „und soll in lassen walgen, als verr der schlegel herab walgt, als „verr mag einer wohl hauen im selber on schaden"[5]). Und dieweil auch bisshér die Dorff-Gemain, in gemainem Holzschlagen ain grosse Vnordnung gebraucht, vil jungs Holz, was am pesten zu khlieben gewest, yeder seines Gefallens zu

3) Grimm, I, 127.
4) Grimm, I, 160. Vgl. noch p. 168.
5) Grimm, III, 654 §. 61.

scheittern, und andern nider gehauen, und also iren Holzschlag maistails erödet)[6]. In Küßnach sprachen die Dorfleute sogar das Recht an, den Gemeindewald verwüsten („daz gemeinmerch als wuestlich nieſſen") zu dürfen[7]. Im Lande Delbrück bestand das Recht des freien Holzhiebes sogar noch bis zum Anfang des 18ten Jahrh., und die Waldnutzung war daselbst so bedeutend, daß die Hausherrn davon eine Holzabgabe entrichten und das Holz auch noch nach Neuhaus und Salzkotten liefern mußten[8]. Eben so war auch die Benutzung der Gemeinweide u. s. w. ursprünglich ganz unbeschränkt. Denn sie richtete sich allzeit bloß nach dem Bedürfniß. Eine Erlaubniß zur Benutzung der gemeinen Mark oder eine Holzanweisung war demnach ursprünglich nicht nothwendig.

Seitdem jedoch die Nutzungsrechte mehr und mehr beschränkt worden waren, und wegen des entstehenden Holzmangels die Verwüstung der Waldungen verboten worden war[9], seitdem machte sich auch das Bedürfniß einer Oberaufsicht geltend. Und da die Gemeinden, wie wir sehen werden, wenigstens die freien und gemischten und auch viele hörige Gemeinden, von je her das Recht gehabt haben über die Benutzung der gemeinen Mark zu verfügen, und daher über die Gemeinweide, über den Holzhieb und über die Einzäunung der Felder und Wälder Anordnungen zu treffen, so hat sich eine solche Oberaufsicht allenthalben gebildet.

In den freien Gemeinden führte die Gemeinde selbst die Oberaufsicht. Es durfte daher ohne ihre Erlaubniß in der gemeinen Mark kein Holz gehauen und kein Heu gemäht werden. (wer höwet oder mägt jn der allment e ein gemeind das erlopt ist buess I ß. Wer ouch höwet jn den rechten wisen e die gemeind das erlopt ist buess I ß.[10]). So ein gmeind

6) Urk. von 1557 bei Lori p. 348.
7) Urk. von 1302 bei Kopp, eidg. Urk. p. 58 u. 59.
8) Rechte des Landes Delbrück §. 4 und VerO. von 1725 bei Wigand, Provinzialr. v. Pad. II, 396, III, 32 u. 69.
9) Urk. von 1302 bei Kopp, eid. Urk. p. 61.
10) Offn. von Nider und Mattmenhaſle §. 12 u. 13 bei Schauberg, I, 2. Vgl. noch §. 28 eod.

eim buwholz vssgeit vnnd er verbuwet das nit[11]). Und es waren insgemein die Gemeindevorsteher, an welche man sich zu dem Ende zu wenden und von ihnen die nöthige Erlaubniß einzuholen hatte. (So einer buwen wil sol er den geschwornen sin bu anzoeügen die soellen jm zimlich buholz gaeben souil die nothurft erfordret, ess moechte aber einer, ein unnoetigen bu anschlahen, die geschwornen werent jm vss der gmeind hoelzer kein holz zuo gaeben schuldig[12]). Soll ein jeder das geert zur zünung — ohne erlouptnuss der vier geschwornen daryn faren[13]). Nach des dorfmeisters und der besten rath)[14]). Eben so wurde es in den gemischten und auch in vielen hörigen Gemeinden gehalten. Von einer gemischten Gemeinde sagt es das Weisthum von Kappel (sie sollent ouch holz nit houwen unerloupt des heimburgen und sol der heimburger mit ime gon, oder wen er das heisset, vnd sol ime zeugen was er houwen sol)[15]). Von Peitingau in Baiern, also von einer grundherrlichen Gemeinde, sagt es eine Urkunde von 1557[16]). Eben so wurde es auch in den grundherrlichen Gemeinden im Elsaß gehalten: („daß Bürgermeister vnnd Gemeinde zu radtt „wurden, einen Haw Börnholz außzugeben in dem jungen Waldtt")[17]). Daher durften sodann auch die herrschaftlichen Beamten kein Holz hauen ohne eine solche Anweisung von Seiten der Gemeinde. (Es sol och ein amptman vnd ein vorster nit holtz howen vntz das sich ein bursami erkenn, wa sy howen sont)[18]). Sogar die Grundherrn selbst pflegten an diese Beschränkung gebunden zu sein. (Wann sy, d. h. die Herrn von Mur, dis bwholtz howen wollen, sollichs den innhabern vermelter zwölff hoffstatten zuvor antzeigen,

11) Grimm, I, 111 §. 13. Vgl. noch Holzordnung von Opfikon §. 6 bei Schauberg, I, 135 u. Sternberg, I, 7—8, 21, 28 u. 64.
12) Holzordn. von Opfikon §. 3 bei Schauberg, I, 135.
13) Offn. von Dübendorf §. 5 bei Schauberg, I, 110. Vgl. noch §. 7 eod.
14) Grimm III, 738 §. 2.
15) Grimm, I, 419.
16) Lori, p. 348.
17) Bodmann II, 656.
18) Grimm, I, 101.

vnnd dann den how inn der selben dartzu verordnetem bysin thun, vnnd on dero vorwüssen nutzit howen lassen)[19]. Meistentheils hatten sich jedoch die Grundherrn in den hörigen Gemeinden das Recht der Oberaufsicht vorbehalten. Daher war in solchen Gemeinden die Erlaubniß der Grundherrn selbst oder ihrer Beamten nothwendig. (ist er aber holtz notdürftig zue der brücke oder zue der müle, sol er solches anzeigen einem meier, und solches hawen oder füren mit wissen und willen eines meiers)[20]. In vielen hörigen Gemeinden hatten jedoch beide, die Grundherrn oder die grundherrlichen Beamten und die Gemeinden mit einander die Erlaubniß zu ertheilen. (wer ein ehoffstatt buwen wil, dem sol der meygr und die gebursami nit versagen, so vil holtzes als er bedarf ze dem buwe)[21]. Wer bawen wölte, derselb soll kommen voir scholtheiss, heimburger vnd geschworen, vnd sein platz vnd baw besehen lassen vnd darnach sollen sie isme, der also bauwen will, holtz geben —. Item wanne das die hofleute zu Cr. gezawholtz vonnöten haben, sollen sie vor scholtheis, heimburg vnd geschworne zu Cr. kommen vnd so soll man inen das geben nach staden vnd gelegenheit des waldts[22]. Item de nemoribus seu lignis petendis, dividendis pro edificiis necessariis, debent peti a sculteto et centurione et hii deviso edificio futuro providebunt)[23]. In anderen grundherrlichen Gemeinden durften die Genossen ihren Holzbedarf auch in späteren Zeiten noch ohne Anweisung holen. Oder es genügte wenigstens, wenn sie nur in der gemeinen Mark mit lauter Stimme dem Bannwart oder Förster gerufen hatten. („Aber die seßhaftig sind inwendig etters zu Huningen, die suchen „wol und nemend ir notdurft in holtz und in almende, also doch, „das si mit luter stimm rieffen sollend dem banwart zu inen, und „nemend des si bedörffend. Und keme dan der banwart nit, wo „si dann in offner straß komend mit dem, so si fierend, umb das

19) Grimm, I, 63.
20) Grimm, I, 676. Vgl. II, 174.
21) Grimm, I, 35.
22) Grimm, III, 818.
23) Grimm, III, 823.

„so het si ein baumwart nit zu ruegende“)[24]. „Wenn er dy holtz „hewt, so ruft er, dieweil er dz pfleit, so beit er dem forster, vnndt „wann der hinderst wagen kompt, da der vorderst gestanden hat, „so ist er dem forster entfahren“)[25]. Wieder in anderen grundherrlichen Gemeinden durfte die Gemeinde ausnahmsweise das Bau- und Brennholz dann anweisen, wenn es der herrschaftliche Beamte nicht thun wollte. (Wer ouch das ain Keller dehainem von hass oder von vyendschaft wegen zimmerholz oder brennholtz nit geben welt, als vor beschaiden ist, so mugent im es die hüber vnd die schüposser geben än ainen Keller[26]). Und es durften auch die berechtigten Genossen ohne alle Anweisung Holz holen, wenn der herrschaftliche Beamte die Erlaubniß ohne Grund verweigert hatte. (vnd die grossen soend ein bumeister (d. h. den herrschaftlichen Beamten) bitten, daz er si lasse howen ihr ehafti ze teken oder ze zimbren. erlobt er inen daz nit, so soend si doch howen. were aber daz ieman anders huwe, so sol ein bumeister nach iagen). Also nur dann, wenn der berechtigte Genosse ohne Erlaubniß mehr Holz hieb als er für seinen Bau nothwendig hatte, konnte ihn der Baumeister verfolgen[27].

Es pflegten zu dem Ende die gemeinen Waldungen, Weiden, Wiesen und Felder gebannt oder verbannt, d. h. für den gemeinen Zutritt geschlossen und auf die Uebertretung des Bannes Strafen gesetzt zu werden. (wer da houwet in der verbennten almend, der bessert jeden buren II sz. d.[28]). Und ehe die gebannten Waldungen, Weiden, Wiesen und Felder wieder geöffnet worden waren, durften sie von niemand weder zur Beholzigung noch zur Viehweide oder zum Heumachen betreten werden[29].

---

24) Grimm, I, 651.

25) Grimm, II, 174.

26) Grimm, I, 107—108.

27) Grimm, I, 164 Vgl. noch später §. 102.

28) Grimm, I, 417. Vgl. Grimm, I, 107. Ordnung u. Bann über der Gmeind Dübendorff Höltzer von 1592 bei Schauberg, I, 109 ff. Offn. von Nider und Mättmenhasle §. 29, eod. I, 3.

29) Offn. von Nider u. Mättmenhasle §. 12 n. 13 bei Schauberg, I, 2. Offn. von Rheinau §. 12 bei Schauberg I, 155.

Von einer Oberaufsicht der öffentlichen Gewalt war aber ursprünglich nirgends die Rede, also auch von keiner Erlaubniß oder Anweisung von Seiten der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Beamten.

§. 93.

Ihrer rechtlichen Natur nach waren diese Nutzungsrechte, wie wir gesehen haben, von jedem anderen Nutzungsrechte dadurch verschieden, daß dieselben nicht Rechte an einer fremden Sache, vielmehr in so fern an der eigenen Sache gewesen sind, als die gemeine Mark der Gesammtheit der Genossen und keinem Dritten gehört hat (§. 34). Dieses war aber nicht bloß bei freien und gemischten Gemeinden der Fall, sondern in ganz gleicher Weise auch bei hörigen. Dem Grundherrn gehörte zwar allenthalben der Grund und Boden, wenigstens das echte Eigenthum an demselben. Nachdem indessen die Gemeinde gebildet und ihr von dem Grundherrn eine gemeine Mark angewiesen worden war, so gehörte sodann die gemeine Mark und das Verfügungsrecht darüber der Dorfmarkgemeinde. Und nur bei Verfügungen über das Eigenthum mußten auch die Grundherrn noch beigezogen werden (§. 30 u. 34). Die Nutzungsrechte der Gemeindegenossen beruhten demnach auch in hörigen Gemeinden keineswegs auf einer Uebertragung von einem Dritten und am allerwenigsten auf einer Concession der Gemeinde selbst. Sie beruhten vielmehr wie die ganze Gemeindeverfassung auf Feld- und Markgemeinschaft. Sie waren bloßes Zugehör von Haus und Hof in dem Dorfe. Jeder Genosse hatte dieselben in seiner Eigenschaft als Gemeinder d. h. als Mitglied der Feldgemeinschaft oder der Dorfmarkgemeinde. (ratione universitatis jus habere) [30]). Da jedoch das Recht über die gemeine Mark selbst zu verfügen und dieselbe zu verwalten nicht von den Einzelnen, vielmehr nur von der Gesammtheit der Genossen ausgeübt werden konnte, so hatten diese von den Rechten der Gesammtheit verschiedenen Nutzungsrechte der Einzelnen, über welche jeder Einzelne verfügen konnte, wenigstens einige Ähnlichkeit mit den Römischen Servituten, insbesondere mit

30) Dipl. von 1230 bei Günther, II, 467.

dem Römiſchen Nießbrauch. Und dieſe Ähnlichkeit hat ſeit der Aufnahme des Römiſchen Rechtes die Anwendung des fremden Rechtes auf dieſe von Römiſchen Servituten weſentlich verſchiedenen Nutzungsrechte wenigſtens gar ſehr erleichtert.

Von eigentlichen Servituten und anderen Rechten an einer fremden Sache waren dieſe genoſſenſchaftlichen Nutzungsrechte indeſſen weſentlich auch noch dadurch verſchieden, daß dieſelben keine auf einem beſonderen Rechtstitel beruhende Sonderrechte eines Einzelnen, alſo keine jura singulorum geweſen ſind. Daher konnte auch über ſie von der Gemeinde nach Mehrheit der Stimmen verfügt werden, während über wohlerworbene Sonderrechte der Einzelnen nur mit ihrer Zuſtimmung, alſo einhellig und nicht nach Mehrheit der Stimmen von der Gemeinde verfügt werden durfte. Erſt ſeit Einführung des Römiſchen Rechtes wurden öfters auch die genoſſenſchaftlichen Nutzungsrechte als jura singulorum behandelt und daher bei Gemeindebeſchlüſſen Stimmeneinhelligkeit erfordert. Da nämlich die Gemeinde eine wahre Genoſſenſchaft war, bei welcher daher die genoſſenſchaftlichen Rechte des Einzelnen zwar berückſichtiget werden mußten, ſo weit es die Rechte der übrigen Genoſſen möglich machten, ſo hatte vor Einführung des Römiſchen Rechtes der Einzelne wohl ein Widerſpruchsrecht und konnte in gewiſſen Fällen ſogar das Zuſtandekommen eines Gemeindebeſchluſſes verhindern. (das recht hätte der wald, und wäre so gemein und fry, wenn es nur eim mann nit lieb wäre, so dürfen die übrigen nichts erlauben, und habs der einig mann zu wehren[31]). In der Regel mußte jedoch der Einzelne ſich dem von der Mehrheit gefaßten Beſchluſſe unterwerfen. Nicht einmal die Theilung der gemeinen Mark konnte der Einzelne vor Einführung des Römiſchen Rechts begehren, wenn die Mehrheit ſie nicht wollte[32]). Die Mehrheit der Stimmen hatte vielmehr zu entſcheiden.

Nichts deſtoweniger hat es doch auch nach Deutſchem Rechte von je her ſchon Nutzungsrechte gegeben, welche nicht auf Feld- und Markgemeinſchaft beruht haben.

---

31) Grimm, I, 400. Vgl. noch L. Salica, tit. 45 de migrantibus. Meine Einleitung, p. 141 f. Klöntrup, v. Markgenoſſen §. 13 p. 318.

32) Klöntrup, v. Marktheilung §. 3 p. 328.

Besondere Nutzungsrechte.

§. 94.

Zu diesen besonderen Nutzungsrechten, welche nicht auf Feld- und Markgemeinschaft beruht haben, gehörten vor Allem in den hörigen Gemeinden die Nutzungsrechte der Grundherrn und der herrschaftlichen Beamten, sodann aber auch die eigentlichen Servituten, deren es von je her auch schon vor Aufnahme des Röm. Rechts in Deutschland viele gegeben hat, ferner die Nutzungsrechte der Pfarrer und Schullehrer, der Beisassen, der armen Leute u. a. m. Denn auch ihre Berechtigung hat insgemein nicht auf Feld- und Markgemeinschaft, vielmehr auf einer Bewilligung der Gemeinde, oder auf Vertrag oder Herkommen beruht, und in hörigen Gemeinden öfters auch auf der Gnade des Grundherrn.

Die Grundherrn hatten sich allenthalben, hie und da z. B. in der Abtei Muri sogar vertragsmäßig[33]), gewisse Nutzungsrechte in der gemeinen Dorfmark vorbehalten. Namenlich war dieses im Stifte Honowe bei Straßburg der Fall. („Do nun der „menige zu Honowe vil wurden, do was notdurfftig das sie ouch „almenden und gebruch hettent, das sie sich und jr vihe möchtent „betragen, also wart ein ordnung gemacht durch Probst, Dechan „und die gantze Stifft, das sie voruß noment und behieltent, „vier orte" (nun werden die Vorbehalte aufgezählt) „das überige „lieſſent sie ligen in almend wise, und gobent do denselben jn„wonern zu nieſſen dieselbe almende zum halben teil, und der „Stifft behalten, das ander halb teil der almend")[34]). Anderwärts hatten die Grundherren sich gewisse bestimmte Marknutzungen vorbehalten (was ein propst holtzes bedarf zu dem hoff, es hy zu buwen oder zu fridend in des gotzhus welden, das hatt im nyeman zu weren)[35]), insbesondere die Schafweide u. a. m.[36]). Auch gewisse Vorrechte pflegten sie sich vorzu-

33) Grimm, I, 62.
34) Schilter zu Königshoven p. 1143.
35) Grimm, I, 815. Vgl. noch I, 101.
36) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 32.

behalten, z. B. das Recht der Vorhut in den Waldungen, in welchem Falle sodann die Gemeinden nur die Nachhut haben sollten, z. B. zu Dürkheim[37]), dann das Recht der Vorlese in den Weinbergen, z. B. zu Haltingen bei Hüningen[38]) u. a. m. Öfters waren die Grundherren auch zehentfrei („bechensfrey"), z. B. in St. Goar bei der Schweinemast[39]), oder es sollte ihnen ein Körbchen voll der besten Trauben geliefert werden, z. B. im Bisthum Basel („ein hengelin trublen der besten, die sie in allen bann von „iederman gemeinlich schniden")[40]).

Und dieselben Nutzungsrechte und Vorrechte, welche sich die Grundherren vorzubehalten pflegten, hatten auch die Pächter ihrer Hofländereien[41]) und die übrigen Inhaber der Fronhöfe, welche in späteren Zeiten auch Oeconomiehöfe genannt worden sind[42]). Insbesondere hatten auch sie das Recht der Vorlese in den Weinbergen. („Och hand alle, die des Bischofs von Basel güter bu„went, die fryheit, das sie mögent vorlesen")[43]).

Die Rechte der Grundherrn beruhten auf Eigenthum, meistentheils auf echtem Eigenthum. Sie pflegten zwar, wegen der Concurrenz mit den Nutzungsrechten der Gemeinden, auf ein bestimmtes Maß festgesetzt zu sein. Kraft des den Grundherren zustehenden echten oder vollen Eigenthums, gehörten ihnen jedoch alle die nach Befriedigung der Dorfgemeinde übrig gebliebenen Nutzungen, der sogenannte Übernutz. (were sach das da vbernutz wurde das na semlicher vbernutz unserm gotzhus zu geburte[44]). und wer es, das übrige eckern in den welden

37) Grimm, I, 787. „und wer es, das eckern darin werden, so sol unser „her der apt ein besondern hirten han, und sol vorfaren, und die „von Dorkeim ein gemeinden hirten han, und nachfaren" —.

38) Grimm, I, 820.

39) Weisthum bei Hofmann, de scabinor. demonstr. p. 150. Vgl. später §. 113.

40) Grimm, I, 820—821.

41) Bair. Lr. II, c. 8 §. 14 Nr. 4. Vgl. oben §. 52.

42) Steiner, Seligst. p. 405.

43) Grimm, I, 820.

44) Grimm, I, 179.

würden, die die von Dorkheim nit bedorften, mag unser her der apt verkaufen[45]).

Außer diesen Nutzungsrechten in den Gemeindewaldungen und sonstigen Gemeindeländereien pflegten sich die Grundherrn auch noch für ihre ausschließliche Nutzung Ländereien zumal Waldungen vorzubehalten, welche Forste oder Kammerwaldungen genannt worden sind, während man die den Gemeinden gehörigen Waldungen zum Unterschiede von ihnen Gemeindewaldungen oder auch Hofwaldungen[46]) und Rechtsamewaldungen genannt hat[47]). Zuweilen hatten die Grundherrn sich gar keine Nutzungsrechte in den Gemeindewaldungen vorbehalten, diese vielmehr ausschließlich den Inhabern der Bauernlesen überlassen, und dann pflegte man die Waldungen Lehenwaldungen zu nennen. Auch in ihnen sind zwar die Grundherrn die eigentlichen Eigenthümer geblieben. Mit den Nutzungsrechten hat sich jedoch nach und nach auch die Bedeutung des Eigenthums gänzlich verloren[47a]).

95.

Außer den Grundherrn selbst pflegten auch die herrschaftlichen Beamten einige Vorrechte z. B. das Recht der Vorlese in den Weinbergen[48]) und gewisse Nutzungsrechte in den gemeinen Dorfmarken, insbesondere in den Gemeindwaldungen zu haben, z. B. die herrschaftlichen Kellner und Meier[49]), die herrschaftlichen Vögte und Meier, z. B. in Küssenach[50]), die herrschaftlichen Schultheiße[51]), Amtleute[52]), und die anderen

45) Grimm, I, 787. Vgl. noch Urk. v. 1460 bei Schoepflin II, 324. Meine Gesch. der Fronhöfe III, 212.
46) Grimm, II, 546—547.
47) Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 116.
47a) Stettler p. 116 u. 117.
48) Grimm, I, 322.
49) Grimm, I, 101 u. 107.
50) Urk. von 1302 bei Kopp, eidgenöss. Urk. p. 60.
51) Grimm, I, 460.
52) Grimm, I, 162.

untergeordneten Diener[53]), insbesondere auch die herrschaftlichen Förster[54]), die Bannwarte[55]) und die anderen herrschaftlichen Forstgehilfen, z. B. die Weibel[56]). Ihre Berechtigung beruhte weder auf Eigenthum noch auf Feldgemeinschaft, vielmehr auf einer Concession des Grundherrn, dessen Stellvertreter sie waren. Daher pflegte zuweilen auch ihnen der Uebernutz, d. h. die nach Befriedigung der Dorfgemeinde noch übrig bleibenden Nutzung, überlassen zu werden. (und was vbrigs holz ist, denn in die hüben vnd schüpossen dauor geschriben ist, das sol dem keller vnd den hoflüten warten vnd belieben vnd nieman anders)[57]).

Außer den herrschaftlichen Beamten hatten insgemein auch die Gemeindebeamten, z. B. die Gemeinde Schultheißen[58]), die Zenner[59]), die Gemeinde Förster[60]), die Bannwarte[61]), die Weibel[62]) u. a. m. Nutzungsrechte in der gemeinen Dorfmark erhalten. Und auch dergleichen Berechtigungen pflegten nicht auf Feld- und Markgemeinschaft, vielmehr auf einer Concession der Gemeinde zu beruhen.

§. 96.

Nicht wenige Nutzungsrechte auf fremdem Grund und Boden sind in früheren und späteren Zeiten, auch schon vor der Annahme des Römischen Rechtes, wahre Servituten, wenn auch nicht dem Namen doch ganz gewiß der Sache nach, gewesen, im Stifte Freising z. B. schon seit dem 9ten Jahrhundert[63]). Dergleichen Berechtigungen auf fremdem Grund und Boden waren natürlich von

53) Grimm, III, 649 §. 27.
54) Grimm, I, 35, 108, III, 832.
55) Grimm, I, 815.
56) Offn. von Schwommendingen, §. 22 u. 27 bei Schauberg, I, 121.
57) Grimm, I, 107.
58) Grimm, I, 460.
59) Grimm, II, 569.
60) Grimm, I, 35 u. 101.
61) Offn. von Dübendorf §. 24 bei Schauberg, I, 103.
62) Offn. von Schwommendingen §. 22 bei Schauberg, I, 121.
63) Meichelbeck, I, 85.

den Gemeindenutzungen wesentlich verschieden und bestanden zuweilen neben einander in einer und derselben Gemeinde. So hatte z. B. die Gemeinde Ober- und Nidersteinmaur außer der „Wün „vnnd Weid inn Holtz vnnd Fäld" der gemeinen Dorfmark auch noch Nutzungsrechte in den herrschaftlichen Waldungen, welche sie keiner Feld- und Markgemeinschaft, vielmehr der Gnade der Herrschaft verdankte („die Hochwäld vnnd Fronwäld vß gnadenn „gelassenn vnnd vnns dieselben bruchen lassenndt") [64]).

Dergleichen nicht auf Feld- und Markgemeinschaft beruhende Nutzungsrechte waren natürlicher Weise nicht auf die vollberechtigten Dorfmarkgenossen beschränkt. Es konnten vielmehr in jenen Dorfmarken, in welchen neben der Gemeinmark auch noch herrschaftliche Waldungen lagen, sämmtliche Bewohner des Dorfes in den herrschaftlichen Waldungen Beholzigungsrechte haben, während in der Gemeinmark nur die angesessenen Leute — die Dorfmark- oder Gemeinde-Genossen — berechtiget waren, z. B. in Wellhausen im Kanton Thurgau. (dass niemand kein brennholtz hauen soll jn dem gemein merck, den die hausräuchin hand auf den erbgueteren, wol jn der herren holtz mag den das gantz dorf wol hauen [65]). Es mag auch das gantz dorf, welche nicht erbgüter habind, jn der herren holtz auch wol hauen [66]). Aus demselben Grunde gehörten solche Berechtigungen bald Einzelnen bald aber auch ganzen Gemeinden.

Sehr häufig hatten nämlich ganze Gemeinden oder auch mehrere Gemeinden solche Berechtigungen in fremden Gemeindewaldungen. (es liegen auch in bemeltem bezirck etliche eigene, unter anderen der Genheimer eigene Wald, darinnen haben wir vier gemeinden gleich als in vnserem gemeinen walde ohne einigen vnderschied wasser vnd weid zue gebrauchen. — die vier gemeinden sollen sowohl in ihren gemeinen als auch in angedeuteten hohen eichenen wälden ohne vnderschied das laub zu holen macht haben) [67]). Sehr viele Berechtigungen

64) Offn. von Ober- u. Nider-Steinmaur §. 85 bei Schauberg, I, 96.
65) Grimm, I, 256.
66) Grimm, I, 253.
67) Grimm, II, 186.

dieser Art sind nun zwar auf alter Feld- und Markgemeinschaft beruhende gegenseitige Weiderechte gewesen (§. 11.). Sehr viele haben indessen auch auf einer besonderen Berechtigung, (auf einem besonderen Rechtstitel), also nicht auf Feldgemeinschaft beruht. Noch häufiger waren jedoch die Berechtigungen der Gemeinden in herrschaftlichen Waldungen. So hatten z. B. in Baiern viele Dorfschaften das Beholzungsrecht in den landesherrlichen Waldungen[68]). Eben so in der Mark Brandenburg[69]), im Rheingau[70]), u. a. m. Und diese und andere Nutzungsrechte auf fremdem Grund und Boden beruhten meistentheils auf Verträgen, auf Verjährung oder auf anderen Rechtstiteln, oder auf dem Herkommen[71]), oder auch auf der Gnade des Grundherrn[72]). Und im letzten Falle waren sie nicht selten bloße Prekarien.

§. 97.

Auch die Pfarrer und Schullehrer hatten allenthalben gewisse Nutzungsrechte in der gemeinen Dorfmark erhalten, in der Schweiz eben sowohl wie in Sachsen, Hessen, Fulda, Baiern, in der Pfalz u. a. m. Gleich bei der Stiftung einer Kirche oder Schule pflegten sie nämlich statt der Besoldung außer anderen Emolumenten auch auf Holz- und Weidenutzungen in den herrschaftlichen oder Gemeindewaldungen angewiesen zu werden[73]). Ihre Berechtigung beruhte demnach nicht auf Feld- und Markgemeinschaft, vielmehr auf einer Concession entweder der Grundherrschaft oder der Gemeinde selbst[74]). Wiewohl nun die Pfarrer und

68) Urk. von 1440 in M. B. XXV, 39. f.

69) Urk. von 1369 bei Gercken, Fragm. March. I, 83.

70) Grimm, I, 537.

71) Grimm, I, 62. dipl. von 1263 bei Meichelbeck, II, 42. Thuiskon Friedrich Sachse, die Nutzungsrechte der Bürger am Gemeindegute im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar. 1859. p. 6—24.

72) Grimm, I, 178, II, 290. Offn. von Steinmauer §. 85 bei Schauberg, I, 96.

73) Stettler, Gemeinde- u. Burgerrechtsvrhl. in Bern p. 12. Thomas, I, 240. Weiske, pract. Untrs. III, 83 u. 84. Vgl. noch §. 62.

74) Rathserkenntniß von Zürich aus 15ten sec. bei Schauberg, I, 137.

Schullehrer keine Dorfmarkgenossen, also keine wirkliche Gemeindeglieder waren, so hatten sie dennoch fast allenthalben eine volle Berechtigung in der gemeinen Dorfmark, z. B. in dem Erzstifte Trier[75]), hie und da sogar eine doppelte, in der Pfalz z. B. bei Holzanweisungen Anspruch auf eine doppelte Bürgergabe. Eben so durften auch sie ihr selbstgezogenes Vieh mit dem Gemeindehirten auf die Weide hinausgehen lassen, u. s. w. Hie und da war ihnen jedoch nur die Berechtigung der Handwerker und der übrigen Beisassen eingeräumt worden, z. B. in Zürich[76]).

§. 98.

Die Beisassen hatten, da sie bloße Hintersassen entweder der Bauern und Hubner oder der Gemeinde selbst, also keine Dorfmarkgenossen gewesen sind, (§. 60 u. 61.) an und für sich gar keine Berechtigung in der gemeinen Dorfmark. Und bis auf unsere Tage haben sich Spuren dieses ursprünglichen Rechtes erhalten. In der Gemeinde Frickhofen im Nassauischen z. B. pflegten noch im 18ten Jahrhundert die in ungetheilter Gemeinschaft befindlichen Felder jährlich bloß unter die eingesessenen Bauern verloost, die Beisassen dagegen von allem Antheil ausgeschlossen zu werden[77]). Eben so haben die Beisassen im Kanton Uri in der Regel keinen Antheil an den Marknutzungen gehabt[78]). Meistentheils erhielten jedoch auch die Beisassen in späteren Zeiten durch die Gnade des Grundherrn oder der Gemeinde einen, wenn auch nur sehr geringen Antheil an der Marknutzung. Und da man in früheren Zeiten noch keine Stallfütterung kannte, also keine Viehzucht und auch kein Ackerbau ohne Marknutzung möglich war, so erwuchs jener Antheil nach und nach zu einem Rechte. Und man nannte sodann das von der vollen Berechtigung der Bauern verschiedene Nutzungsrecht der Beisassen und Taglöhner oder Tagwoner ein

75) Synodal Statut von 1678 c. 4, §. 8—14 bei Harzheim, X, 76 u. 77.

76) Rathserkenntniß aus 15tem sec. bei Schauberg, I, 137.

77) Cramer, Wetzl. Nbst. 115, p. 354 u. 364.

78) Landbuch von Uri, art. 96, 97, 99, 182. u. 335 §. 11.

Tauwner Recht und eine Tauwner Rechtsame, z. B. in Schnottwyl (Solothurn) und Rychigen (Bern)[79]. Im Fürstenthum Fulda durften die Dorfbeisassen eine Geise oder ein Schwein oder ihr sonstiges Nothvieh auf die Gemeine Weide hinaustreiben[80]. Eben so in Baiern. („Es sollen vnser vnd vnserer Land„sässen Schergen füran den armen Leütn nit verbieten noch wören, „nach Ostern auff die Gmain zetreiben, auff das den armen leüten „jr Wayd vnd bsuche nit genommen werde")[81]. In der Pfalz sollten die Beisassen und Taglöhner eine Kuh oder zwei Geisen oder zwei Schweine hinaustreiben dürfen[82]. In der Schweiz insgemein eine Kuh oder ein Schwein und hie und da auch noch ein Kalb[83], in Zürich zwei Kühe und ein Kalb, oder zwei Kühe und ein Roß, zwei Schweine, fünf Hühner und einen Hahn, aber keine Gänse[84], in Kempten eine Kuh und ein Kalb[85], in Sachsen die Köther 2 Kühe oder zwei Pferde[86], u. s. w. Auch hatten die Lechner und Söldner in Baiern das Recht Brennholz zu holen[87]. Eben so die Köther in Westphalen (die kötter haben auss der gemarcken alle vier hochzeit einen wagen holtz, espen oder bircken, vnd fort dürre stöcke zu koppen, sprocker zu lesen, moss zu pflücken, sonst nit weiters)[88]. Anderwärts durften die Köther nur dürres Holz mit einem Hammer abschlagen, wie die Bardenhauer nur mit einer Barde. (coitter, der sall nemen eyn ruyten up sinen halss ind eynen hultzen hammer daer by,

79) Renaud in Zeitschr. IX, 44, 45 u. 48.

80) Thomas, I, 218.

81) Bair. Landsordn. von 1553, IV, tit. 20, art. 1. Vgl. Bair. Polizeiordn. von 1616, III, tit. 14, art. 1.

82) Janson, Churpfälz. Bro. I, 385.

83) Hoff Rodel von Greifenberg und Offn. von Wetzikon §. 18 bei Schauberg, I, 55. Offn. von Meilen bei Bluntschli, I, 259. Vgl. noch Landbuch von Uri, art. 96 u. 98. Appenzell. Landb. J. R. art. 174. Frey in krit. Zeitschr. II, 195. f.

84) Rathserkenntniß aus 15ten sec. bei Schauberg, I, 137. vgl. noch Regensperger Herrschaftsrecht von 1538, art. 117 bei Pestalutz, I, 214.

85) Haggenmüller, I, 219.

86) Pufendorf, IV, observ. 108.

87) Bair. Forstordn. von 1616, art. 15 u. 16.

88) Grimm, III, 16.

dae myt mach hee gain in den wald, wat he myt dem hammer aff magh sclain, sunder groin holtz, maegh hee myt im heym draghen)[89]). Im Kanton Uri erhielten auch die Beisassen Almendgärten und Rütinen, jedoch nie länger als auf Lebenszeit[90]). In Württemberg durften die Beisitzer in vielen Gemeinden „Wohn, „Weid, Wasser und andere Commoditäten gleich wirklichen Burgern „genieſſen"[91]). Aber auch für die armen Leute pflegte gesorgt und ihnen Almendgärten oder einzelne Bäume auf der Almend oder Rütienen, z. B. im Kanton Uri[92]), anderwärts aber Brennholz angewiesen zu werden, z. B. in Baiern[93]), in der Pfalz am Rhein[94]), und anderwärts am Rhein[95]), in der Schweiz[96]), u. s. w., und in vielen Gemeinden auch Bauholz. (vnd dorffte sin eyn armman uss dem hoffe zu sime buwe, der sol ess nemen mit der gemeynden willen[97]). Holtz hauen dem armen mann zu seinem feuer —. thut einem armen mann bauens noth, so soll er zu den herrn gehen vnndt soll ihnen holtz heischen zu seiner notturfft, die herrn sollen es ihme auch geben[98]).

Alle diese Berechtigungen der Beisassen beruhten jedoch nirgends auf Feld- und Markgemeinschaft, vielmehr auf Concessionen der Grundherrn oder der Gemeinden, z. B. in den Kantonen Schwyz[99]) und Uri[1]), oder auch auf Verträgen und auf dem Herkommen. Und es mußte dafür öfters, wenn die Concession von der Gemeinde herrührte, außer dem bereits erwähnten Beisassen- oder Schutzgelde (§. 60.), auch noch ein sogenanntes Holzgeld, Ofenholzgeld, Viehgeld oder Ziegengeld an

89) Grimm, II, 686. Vgl. oben §. 56.
90) Landbuch, art. 335 §. 11.
91) Gen. Rescr. von 1679. Reyscher, Pr. R., §. 760. Not. 7.
92) Landbuch, art. 104 u. 108.
93) Instruktion von 1512 bei Krenner, XVIII, 334.
94) Grimm, I, 452.
95) Grimm, II, 174.
96) Grimm, I, 142, §. 28. u. 253 a. E.
97) Grimm, II, 11.
98) Grimm, II, 174.
99) Landbuch von Schwyz, p. 79 u. 144.
1) Landbuch von Uri, art. 96, 97 u. 335 §. 11.

die Gemeinde entrichtet werden, z. B. in Oberhessen[2]), im Kanton Schwyz. („Doch soll einer (d. h. Hintersäßs) geben von einem „Roß zwen schillig, von einem Rinderhoupt ein schillig, vnnd von „einer geyß oder von eim schaff dry haller"[3]), und im Kanton Uri[4]).

§. 99.

Daß die Ausmärker oder Forensen nicht in Feld- und Markgemeinschaft mit den Dorfmarkgenossen gewesen sind, und daher gar keinen oder wenigstens nur einen sehr geringen Antheil an den Marknutzungen gehabt haben, ist bereits schon bemerkt worden (§. 65.). Auch von den Marknutzungen der Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Faßbinder, Dreher und anderen Handwerker und Gewerbsleute ist schon die Rede gewesen (§. 59.)

Sehr häufig wurde die Markberechtigung für gewisse Gegenleistungen gestattet, z. B. das Beholzungsrecht für das Halten des Vaselstieres oder für den Zehnten, u. s. w. (Es sol ouch ain ieglicher hüber, der ye „denn hrn Wilhelms im turn hüb ze „Wörla inne hett, den hofflüten allen vasel han, und darumb hat dieselb hub holzrecht —. Dez gotzhus gut von Rinow git ainem vorster allen zehenden vnd darumb hät dasselb güt holtzrecht"[5]). Wenn die Gemeinde selbst den Wucherstier zu stellen hatte, erhielt sie dafür, z. B. zu Rychigen im Kanton Bern, einen eigenen Gemeindenutzungstheil[6]).

Aus einer zarten Rücksicht für die Kindbetterinnen erhielten dieselben, und zwar ohne Unterschied ob sie der Gemeinde angehörten oder ihr fremd waren, eine Holzabgabe und zwar bei der Geburt eines Mädchens eine einfache, und bei der Geburt eines Knaben eine doppelte. („wer vnder den obgenannten herren „vnd vögten sitzet, er sye eigen man oder hindersäß, wirtt im „ein knab, so sol man im zwen karren holtz geben, wirtt im ein

2) Sternberg, I, 9, 17 u. 19.
3) Landbuch von Schwyz, p. 144.
4) Landbuch von Uri, art. 96 u. 98.
5) Grimm, I, 107.
6) Renaud in Zeitschr. IX, 45.

„tochter, so sol man im ein karren holtz geben[7]). „Wär aber, ob „den egenanten keller von sinem ewib ein Kind (d. h. ein Mäd„chen) wurd, so sol man im aber geben vsser dem egenannten „holtz ein fuder holtz, wirt aber im ein knab, so sol im werden „zwey fuder holtz"[8]). Eine weitere Holzabgabe erhielten hie und da junge Brautleute zur Feier ihrer Hochzeit. Man nannte daher diese Gabe ein Brautholz[9]).

Endlich kommen auch in ganz alten Zeiten noch Holzabgaben bei Todesfällen vor, um den Leichnam gehörig bewachen, ursprünglich vielleicht auch noch verbrennen zu können, z. B. in der alten Offnung von Thalwyl im Kanton Zürich. (Item hant die zwelf hofstett daz Recht: wa vf derselben hofstat dehein Mentsch stirbet, es si frow Man Iung Alt frömd heimsch, dann sol der amtman der selben hofstat so vil holtz geben daz derselben lich erlich gewachet werd)[10]). Ein schöner Gebrauch, der offenbar in vorchristliche Zeiten hinaufreicht. Daher fehlt auch jene Bestimmung in der späteren Offnung vom Jahre 1572 bei Grimm. (I, 62.)

b. Beholzigungsrechte.

§. 100.

Jeder vollberechtigte Dorfmarkgenosse war berechtiget das für ihn nothwendige Holz in der gemeinen Dorfmark zu holen, wie dieses auch in den großen Marken, denen die Dorfmarken in aller und jeder Beziehung nachgebildet worden sind, hinsichtlich der Markgenossen der Fall war. Daher galt dieses, wie in den großen Marken, so auch in den Dorfmarken in Ansehung des nöthigen Bau- und Brennholzes (communionem in lignis recipiendis solummodo ad eorum aedificia necessariis et ad

7) Grimm, I, 78 u. 79 §. 43.
8) Grimm, I, 96. vgl. noch I, 10, 101, 107, 137, 141 §. 21, u. 845. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 213—214.
9) Grimm, III, 78.
10) Bluntschli, I, 260.

ignem[11]). Weist die gemein, ein hausman zu M. hat macht sein vrbar bauholtz vnd feuerholtz, wes der arm man not hatt[12]). Welr gnoss oder gast het ein ehafti in dem hof, wil er die ehafti bezimbren, daz holtz sol er hoewen in des hofs gemein march, vnd sol auch nit me höwen, denn er zu siner ehafti bedarf[13]). alle die zu Peytigo sitzent, die mugent wol holz hawen, wenn sy sein durfent[14]). lignorum succisiones[15]). lignorum incisiones[16]). cesura lignorum)[17]). Daſſelbe galt auch hinſichtlich des für die Pflüge, Zäune, Weinberge, für Bretter und für das ſonſt noch nothwendige Holz. (die gnossen hand fryheit ze howen pfluggschirr, tachung (d. h. die Dachbedeckung) vnd was sy ze nottdurft bedörfen[18]). so die wingarten buwent in den selben höltzern holtzen vnd stekken als vil sy bedurffend[19]). darumb sol inen vss dem hard geben werden was sy bedorffennt zü dem pflüggeschir[20]). der arme man soll macht haben sein pflugholtz zu hauen zu seiner notturfft. Der arme man der eins steckenbaums vonnöthen hat, der soll zum forster gehen vnndt ihme heissen, soll ihme der förster auch geben[21]). Ob ein armer man ein breder baum von nöten were, so solle er den dem amptman zu H. heischen[22]).

Es war demnach immer das Bedürfniß, welches entſchied. Und da die Berechtigung, wie wir geſehen haben, auf Feld- und Markgemeinſchaft, alſo auf dem Hauſe und Hofe geruht hat (§. 81.), ſo entſchied ſtreng genommen nur das Bedürfniß des Hauſes und

11) Dipl. v. 1263 bei Meichelbeck, II, 42.
12) Grimm, II, 139.
13) Grimm, I. 164.
14) Grimm, III, 651 §. 34. Vgl. noch I, 35, 123, 390, 537, 651 u. 676. Offn. von Schwommendingen §. 11 bei Schauberg I, 118.
15) Dipl. von 890 bei Neugart, I, 485.
16) Dipl. von 1057 bei Meichelbeck, I, 516. Vgl. p. 448.
17) Dipl. aus 9ten Jahrh. bei Zeuss, trad. Wiz. p. 74.
18) Grimm, I, 168.
19) Grimm, I, 96.
20) Grimm, I, 115.
21) Grimm, II 174.
22) Grimm, II, 139. Vgl. noch I, 142 §. 23 u. 453.

Hofes, oder mit anderen Worten die Größe des Besitzthums und das Bedürfniß des Inhabers desselben. (wölche die achtzehen hofstetten jnhabenn die mögen den wald niessen vff die hoffstetten nach jr notturfft[23]). dass sie den wald nienan zue bruchen sollen dann zue iren gueter bauen und nothdurften[24]). Zu den rechten hueb-haüssern ein gebührend nohtdurfft zubauwen und zubrennen[25]). Es entschied also im Grunde genommen immer die Größe des Hauses und Hofes, wie dieses auch manche Weisthümer ausdrücklich sagen[26]).

Weiter als das Bedürfniß und der eigene Bedarf hat jedoch die Berechtigung niemals gereicht. Daher mußte der Berechtigte das aus der gemeinen Mark erhaltene Holz selbst verbrauchen. (wenn man ein how vssgitt so sol man nieman geben denn dem er es zuo hasle bruchen wil vnd sol es niena anderswahin fueren[27]). Denn verkaufen durfte er es nicht. (soll keiner gwalt haben, synen houw zu verkouffen, sonnders ein jeder das holtz jun syner husshaltung selbs bruchen, by der buoss[28]). Und huewe einer — und er unterstünde das holz zu verkaufen oder sust zue uerschlaichen, so haben sy die gerechtigkeit und ihr alt herkommen, dass sy das holzzer hauen mugen wa sy es finden[29]). den wald ziemlich brauchen zu seiner notdurft vnd nit weiter, und kein holz verkaufen[30]). Aus demselben Grunde sollte auch kein Holz für unnöthige Gebäude abgegeben werden, wie dieses gleich nachher gezeigt werden soll.

Hinsichtlich des eigenen Bedarfs bestand jedoch ursprünglich gar keine Beschränkung. Erst im Laufe der Zeit wurden gewisse Beschränkungen nothwendig, wie dieses bereits im Allgemeinen bemerkt worden ist.

---

23) Grimm, I, 390.
24) Grimm, I, 399. Vgl. p. 398.
25) Offn. von Schwommendingen §. 11 bei Schauberg, I, 118.
26) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 212. f.
27) Offn. von Nider und Mättmenhasle §. 28 bei Schauberg, I, 3.
28) Holzordn. von Dübendorf §. 4 bei Schauberg, I, 110.
29) Grimm, I, 399.
30) Grimm, I, 676. Vgl. noch I, 10 u. 63. Meine Gesch. der Fronhöfe III, 212 f.

§. 101.

Die Hauptbeschränkungen der Beholzigungsrechte bestanden in der Fixation des Holzquantums und in der Einführung einer strengeren Forst- und Dorfpolizei.

Um die Waldungen zu schonen wurde das Holzquantum für das Brennholz fast allenthalben, öfters auch für das Bauholz fixirt, in den verschiedenen Gemeinden jedoch nach einem sehr verschiedenen Maßstabe. Die Inhaber von halben Bauerngütern oder Schupposen hatten indessen auch nach der Fixation noch meistentheils nur eine halbe Berechtigung. Vom Brennholz sagen dieses sehr viele Weisthümer. (daz zu einer hub gehört IIII fuder holtzrechtz vad zü ainer schüposs zway fuder holtzrecht[31]). Quisquis coheredum in marka jus habentium carratam lignorum id est unum Fuder Holzis secuerit[32]). kein erb sol auss den gemarcken mehr haben dann ein fewer vnd eine miste[33]). vnnd soll man die VI wuchen alle wuchen iedem souil burdina gëben, souil er vierteil ze vogthaber gipt[34]).

Aber auch das Bauholz wurde nicht selten fixirt. So sollten z. B. in Oberhessen für den Bau eines jeden neuen Wohnhauses ein für allemal acht Eichen Stämme, für den Bau einer Scheuer aber nur vier Stämme und auch für jeden neuen Heubau nur für den Bau geeignete Stämme gegeben werden[35]). Ähnliche Bestimmungen finden sich in Seligenstadt. (debet dare unicuique oppidano novam domum aedificanti 7 ligna, ad orreum novum 4 ligna et ad restaurationem veteris domus 3 ligna[36]). Das Ehehaftrecht von Peitingau in Baiern verfügt: wenn das dorf zu Peytigo verprunne oder der sonst zymmern wollte, der soll einen herrn darumb bitten, so soll im ein herr derlauben feiln vnd spang und vier reiser, die soll er schneiden zu

31) Grimm, I, 107.
32) Dipl. von 1280 bei Guden, II, 220.
33) Grimm, III, 16.
34) Grimm, I, 127.
35) Sternberg, I, 28.
36) Weisthum von 1329 bei Steiner, p. 385. Vgl. Kindlinger, Hör. p. 421.

prettern und zu laden, und daraus soll ainer machen stuben und kammer, und das soll khain herr nicht versagen [37]). Anderwärts sollte gar nur ein einziger Stamm abgegeben werden (wer ein hofstatt hat, dem sol man ein eich gen in dem hardt [38]), oder sonst ein bestimmtes Maß Holz. (Wölte och ain gotzhus man vff des gotzhus gueter ain bachofen setzen, den sol man och ain karren mit holtz in des gotzhus höltzer laussen howen [39]). die gemeind hat das recht, wellicher zu Embrach husen well, dem soll der vogt ein vfrichty vss dem hard geben [40]).

Nur allein das für Pflüge, Zäune und andere Bedürfnisse nothwendig Holz blieb meistentheils unbeschränkt und richtete sich daher auch in späteren Zeiten noch nach dem Bedürfnisse, wiewohl auch in dieser Beziehung in manchen Gemeinden gewisse Schranken gesetzt worden sind. (ainen ieglichen genossen zünerholtz zu ainem halben hus, vnd die hüber vnd die schüposser zv dem andern halbtayl [41]). Soll ein jeder das geert zur zünung, zuo der zyt, das er synen holz houw daruss thuot, ouch darvss nemmen, — vnnd soll man zuo der zünung allein kerngerten vnd thörn houwen [42]). in jegkliche jucharten Reben zwo Burdin Schejen, d. h. Pfähle oder Zaunpfähle [43]).

§. 102.

In sehr vielen Dorfgemeinden blieb indessen auch in späteren Zeiten noch das unbeschränkte Bedürfniß der Maßstab der Berechtigung. Um jedoch die Waldungen möglichst zu schonen wurde auch in diesem Falle das Bedürfniß einer gewissen Controle unterworfen.

---

37) Grimm, III, 651. §. 35.
38) Grimm, I, 138.
39) Grimm, I, 142 §. 22.
40) Grimm, I, 114.
41) Grimm, I, 107.
42) Holzordn. von Dübendorf §. 5 bei Schauberg, I, 110.
43) Offn. von Fahr §. 6 bei Schauberg I, 80.

Ohne Holzanweisung sollte kein Bauholz und meistentheils auch kein Brennholz mehr geholt werden dürfen, wiewohl die Freiheit Brennholz zu holen in vielen Gemeinden noch längere Zeit, im Lande Delbrück z. B. bis ins 18. Jahrhundert gedauert hat. (§. 92.) Bei der Holzanweisung sollte nun einer Seits zwar das Bedürfniß des Berechtigten, andererseits aber auch die Erhaltung des Waldes berücksichtiget werden. (die so des gotzhus gütter innhand vnnd buwenndt, denen mogent sy buwholtz vnnd brennholtz dar inn erlouben zimlich vnd nach gelegenheit der sach, ienach dem einer der selben gütter innhat, doch das die holltzer dadurch nit gewüst werdint[44]). Vnd man sol allweg zu einem mayer gan, das er in wyse, wa man howen sölle, daz das holtz nit gewuest werd[45]). Wer zimberholtz velt on vrlob ain abbtz, der ist verfallen I gulden für jeden stumppen und X ß zu bues. Item brenholtz je der stumpp III ß und der fräfel V ß[46]).

Uebrigens war auch beim Pflugholz, bei Stecken- und Bretterbäumen und bei anderem nothwendigen Holz hie und da eine Anweisung nothwendig. (Der arme man, der in der Wiedenmark sitzt vnndt eins steckenbaums vonnöthen hat, der soll zum forster gehen vnnd ihme heissen, soll ihme der förster auch geben)[47]). dass keiner unter der ganzen Gemain, weder Scheitter- Zimmer- Schneid- oder ander Holz, ohne des verordneten Holzwarts Wissen oder Willen nit abhauen, sonder mit dem Looss, und an wellichen Ort der Holwart ime dasselbig zaiget, sich benügen lassen[48]). Wenn jedoch die Holzanweisung ohne hinreichenden Grund verweigert worden war, durfte der Berechtigte auch ohne Anweisung das nöthige Bauholz Pflug- und Bretterholz holen. (es sey dan sach, dass ein man der bauwen will, der sall gehen zu dess hern meyer vnnd sall begehren zu steuwr seines bauwes ein first, ein

44) Grimm, I, 123.

45) Grimm, I, 142 §. 22.

46) Offn. von Rheinau §. 2 bei Schauberg, I, 154. Vgl. noch Grimm, I, 35, 168, 213, 390, II, 139.

47) Grimm, II, 174. Vgl. noch I, 115.

48) Urk. von 1557 bei Lori p. 348.

padt vnnd ein steill, wannehe der meyer ihme vrlaub gibt dieselbe stuck zu hauwen, so hauwet er sie im nahmen dess grundthern. Wann aber der vrlaub ohne erhebliche vrsach nicht kompt, so sall er dieselbe stuck doch hauwen mogen sonder bouss; so er aber weiter darin hauwen wurdt, weist der scheffen denselben in dess hern hand sich zu vergleichen [49]). Ob ein armer man ein breder baum von noten were, so solle er den dem amptman zu H. heischen, gibt er innen im nit, so soll er sein akts schleiffen vnd mach den doch hauen [50]).

Vor der Holzanweisung sollte das Bedürfniß geprüft und die Nothwendigkeit des Bau- und Brennholzes bescheiniget werden, z. B. im Stifte Fulda [51]). Insbesondere sollte die Nothwendigkeit eines Baues zuvor nachgewiesen und für unnöthige Gebäude kein Holz abgegeben werden; z. B. in der Gemeinde Opfikon („Vnd so einer buwen wil sol er den geschwornen sin bu anzoeügen die soellen jm zimlich buholz gaeben souil die nothurft erfordret, eß moechte aber einer, ein unnoetigen bu anschlahen, die geschwornen werent jm vß der gmeind hoelzer kein holz zuo gaeben schuldig" [52]). Daher sollte vor der Anweisung des Bauholzes der Bau von dem Ortsvorstande besichtiget werden, z. B. in Rickenbach im Kanton St. Gallen (wenn ain insess zu R. buwen vnd darzuo zimerholtz gern haben vnnd höwen welt, der sol zum ersten zuo aim vogt vnd den vier gesetzten mann gon, vud si bitten den bauw zebesehen, ob es ain nothurft sy zebuwen oder nit, vnd ist es ain nothurft, was im dann obgerürter wise zum buw zehowen beschaiden vnd erloupt wirdt, das mag er dann howen vnd hinweg füren [53]). Eben so in Oberwending an der Mosel (ob notturfft beuwe weren, von weme man das holtz fordern soll? das soll man fordern an dem schultis von wegen der heren, vnd dem heimburger von der gemeynde wegen, die zweene sollen vff die platzen

49) Grimm, II, 272. Vgl. oben §. 92.
50) Grimm, II, 139.
51) Thomas, I, 229, 230 u. 232.
52) Holzordn. §. 3. bei Schauberg, I, 135.
53) Grimm, I, 213.

gaen, da die heren ader huyssman buwen wellen, mit eym geschworen zymmerman vnd die platz besichtigen, als dan soll ime der schultheis vnd heimburger nach noit des buwes holtz erleuben [54]). de nemoribus seu lignis petendis, diuidendis pro edificiis necessariis, debent peti a sculteto et centurione et hii de viso edificio futuro prouidebunt [55]). Eben so zu Kruft an der Mosel u. a. m. (wer zu Cr. bawen wolte, derselb soll kommen voir scholtheisz, heimburger vnd geschworen, vnd sein platz und baw besehen lassen vnd darnach sollen sie ihme, der also bauwen will, holtz geben nach gelegenheit des baws vnd vrbar des waldt) [56]).

Dies führte nach und nach zu einer regelmäßigen Besichtigung der Gebäude und zu einer Bau- und Dorfpolizei, wie dies schon anderwärts nachgewiesen worden ist [57]). So war es insbesondere in den Dorfschaften in Franken („ein amptmann „und ein erbares gericht sollen zu allen Martinsgericht zeiten „allhie zu Hoffstetten im Dorff umbgehen und die wüsten bau „besichtigen") [58]), in der Wetterau u. a. m. [59]), insbesondere auch in der alten Grafschaft Erbach. (Von Besichtigungen der Bew. — Es soll Niemant leichtlich gestat werden, mher dhan ein Behausung vf ein Guth zu machen, damit jn der Herschaft das Holtz nit vergeblich verbaut, vnd der Vnderthan jn unnützen Kosten gefürt werdt [60]). Jeder Bauer mußte seine Wohnung in baulichem Stande, unter Dach und Fach, erhalten, sonst sollte er gestraft werden. (Item sollen alle hofestede, die da horen in daz erbe, gebuwet sin, also daz sie haben slüsse und dache, wo die hofestede nit gebuwet sin, so verluset man ze iglichem faytsdinge fünff schillinge phennige, riechte er sie nit, so stigent sie off fünffzehen schil-

54) Grimm, II, 498.
55) Grimm, III, 823.
56) Grimm, III, 818.
57) Meine Gesch. der Markenverf. p. 130—132.
58) Grimm, III, 549.
59) Grimm, III, 480 u. 888. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 213.
60) Erbacher Lr. p. 76 u. 98.

linge phennige [61]). Erstlich sollen die Hofstet vnd Heuser ja guetem Ast, Bawe vnd Besserung vnderhalten, vnd on Vorwissen vnd Verwilligung der Herschafft nit verendt werden) [62]. Und der Prüfstein, ob das Dach im gehörigen Stande sei, war in der Wetterau ein Viertels Krug („viertelgen croge"), in Franken sogar ein Gespann Esel. Wenn nämlich jener Krug durch das in dem Dache befindliche Loch gesteckt werden konnte, ohne einen Halm in dem Strohdach zu berühren, sollte der Hausherr bestraft werden. („so er den crogk durch das Dache magk „fryhe stoßen, des keyn halme den crog beroret, ist der herre „des huss verfallen" —) [63]). In Franken dagegen mußte das Loch in dem Dach so groß sein, daß ein Gespann Esel hineingeworfen werden konnte. („und wann ein bruch oder loch in ei- „nem Dach befunden wird, so groß oder weit, daß man ein ge- „spann esel möchte hineinwerffen, soll er solches verbüssen" [64]).

§. 103.

Zur besseren Beaufsichtigung der Gemeindewaldungen wurden regelmäßige Holzhiebe und Holztage eingeführt und die Forstpolizei mehr und mehr ausgebildet.

Es wurden regelmäßige Holzhiebe angeordnet, das bei jedem Hiebe an die Gemeindebürger zu vertheilende Holz genau bestimmt und der Waldgrund sodann in Zuschlag gelegt (zum ersten soellent sy jerlich ein houw vss gen, vnd eim ietlichen, nach dem er ein gwerb oder guetter hat, holz gaeben, demnach soellent sy den hauw jnschlahen vnd kein fech drin lassen, biss dass holz der mass erwachst das das fech darin kein schaden me duon mag [65]). Man sol vsz den höltzern geben dry howe vnd sol ainem yeden zu yeglichem how geben dry burdinen holtz [66]). Es söllen der meyer keller vnnd

61) Grimm I, 519.
62) Erbacher Landr. p. 100.
63) Grimm, III, 480.
64) Grimm, III, 549.
65) Holzordn. von Opfikon §. 2 bei Schauberg, I, 134.
66) Grimm, I, 142 §. 28.

gotzhusslütt vmb sannt Martistag vor oder nach vngeuarlich zesamen komen vnnd ze rath werden, in wellichem holtz man die hoüw uss gëben welle, — vnnd soll man die VI wuchen alle wuchen iedem souil burdina gëben u. s. w.[67]), man soll die Holzhoüw allwegen 14 tag vor oder nach Martini vssgëben darby es dann belyben, vnnd dasselbig jar, wyter kein holtz mehr vssgeben werden[68]).

Auch wurden zum Holen von Brennholz frühe schon bestimmte Holztage angeordnet, entweder für bestimmte Wochentage oder auch nur für einige wenige Tage im Jahr. (in quo nemore villani tribus tantum diebus ante nativitatem domini potestatem habent excidendi ligna[69]) — duas dies dictas Waldage in septimana, quibus poterunt deducere seu secare ligna non novica dicta Uhrholz[70]).

Endlich hat sich auch frühe schon in den einzelnen Gemeinden eine wahre Forstpolizei gebildet, welche von der späteren landesherrlichen wesentlich verschieden und auch in späteren Zeiten noch von ihr unabhängig war. Diese Forstpolizei lag in den Händen des Gemeindevorstandes, welcher jedoch einige Gemeindsleute beiziehen sollte. In den grundherrlichen Dorfschaften übte sie öfters die Grundherrschaft allein, oder es stand ihr wenigstens ein Oberaufsichtsrecht zu[71]). Danach sollte, wie wir gesehen haben, ohne Anweisung kein Holz mehr gefällt und von dem angewiesenen Holze keines verkauft werden. Wie in den großen Marken mußte ferner das angewiesene Bau- und Brennholz binnen einer gewissen Frist aufgearbeitet und aus dem Walde weggeführt werden. Wer dem nicht nachkam wurde gestraft, erhielt bis er es gethan kein anderes Holz angewiesen, und das angewiesene Holz fiel hie und da wieder an die Gemeinde zurück. (Ein jetlicher soll synen jar houw so jme gegeben wirt, biss

67) Grimm, I, 127.

68) Ordnung über der Gmeind Dübendorff Höltzer §. 1 bei Schauberg, I, 109.

69) Jura curiae in Berse aus 13. Jahrh. bei Grimm, I, 693.

70) Weisthum von 1329 bei Steiner, Abtei Seligst. p. 385. u. Kindlinger, Hör. p. 421. Vgl. noch Hess. Grebenordn. tit. 23, §. 2, p. 50.

71) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 29, 30 u. 214.

vff S. Georgen tag aller dings vss dem holtz gethon habenn, wellicher aber das nit thete, so jst das holtz der Gmeind widerumb heim gefallen, vnd ein Gmeind jme dasselbig jar wyter kein ander holtz zegeben schuldig [72]). Ess sol ouch ein ietlicher sin theil holz vff dass lengst bis Sant Joergen tag vss dem holz gefuort haben by der buoss [73]). Das ein ieglicher der recht in der allment hat, mag weingartholz darin hauen, stifel und drudel, und sol das in einem monat zu nutz, so er sauberst vermag und gebürlich ist, ufhawen und vf haufen legen; tunt er das nit, so ist er der einung schuldig, das ist 10 ß heller, und mag darnach ein iglicher, der in die Alment gehört, solch holz zu seinen handen nehmen [74]). Vnnd wellcher zu ieder wuchen sinen houw nit abhouwen, dem ist man füro nit schuldig zegëben biss der houw von im abgehowen wirt [75]). Das Bauholz insbesondere sollte binnen einer gewissen Frist von ein bis drei Jahren verbaut werden. Denn verfaulen lassen durfte man es nicht, in grundherrlichen Dorfschaften eben sowenig, wie in freien und gemischten. Von grundherrlichen Dorfschaften reden folgende Weisthümer (wer ein ehofstatt buwen wil, dem sol der meygr und die gebursami nit versagen, so vil holtzes als er bedarf ze dem buwe, lat er aber dasselbe holtz fulen in dem walde, so solle man im enkeines anders geben, vnd sol esz gebessern dem gericht, das er sümig gewesen ist an dem buwe [76]). Wer ein hus vff des gotshus hoffstatt buwen welte, dem sol man holtz geben zu siner notdurfft, der das vertrösten mag, das er das verbuwen vnnd nit erfulen lassen welle [77]). Da aber der bauwman innerhalb jähr vnndt tagh solche erlaubte holtzer nicht selbst verbauwen wurdt, soll er neben der boussen des hauwes halben mit dem ehrw.

72) Ordn. der Gmeind Dübendorf Höltzer §. 3 bei Schauberg, I, 110.
73) Holzordn. v. Opfikon §. 2. bei Schauberg, I, 134.
74) Grimm, I, 453.
75) Grimm, I, 127.
76) Grimm, I, 35.
77) Grimm, I, 126.

hern zu vergleichen schuldigh sein [78]). Vnnd wann einer anfahet bauwen, vnnd holtz füert, so ist er drey schilling nit schuldig, wann er aber das nit thutt, so ist er drey schilling verfallen, das mag er also verziehen bis an das drit jar, so soll er anfahen ze bauwen oder mit willen über werden [79]). Von freien Dorfschaften reden: (so eine gmeind eim buwholz vssgit, vnnd er verbuwet das nit inn jars frist, der verfallt zu buss der gmeind ein pfund haller [80]). Vnnd welcher solches nimmet, und das nicht verbauet, dazu man es ihm geben hat, den hat ein schultheis von Behrungen von wegen u. gn. h. und auch der gemeinde halben darum zu strafen [81]). vnd soll solliche holtze bynnem eynem joir verbauwet werden [82]).

Um die Waldungen zu schonen durfte kein Holzberechtigter einen neuen Stamm hauen, ehe der bereits gehauene heimgeführt war. (kein andern mehr abhawen, er hab dan den selben stam heymgefürt) [83]). Aus demselben Grunde sollten die Stämme so nieder als möglich an der Erde abgehauen werden. (dass keyner keynen stam hoer abhauwen sal, dan knies hoch von der erden [84]). Das Holtz auf dem Poden genau abhauen [85]). Gewisse Holzarten sollten gar nicht, andere wenigstens nicht zum Brennen, vielmehr bloß zum Hausbau gehauen werden. (das niemand kein eisendrudel oder aichen reifstangen gross oder kein in der allment hawen soll — das niemant eichen holz hawen sol uber das er in seinem eignen baw und zu seiner notturft bedarf [86]).

Endlich sollte auch nach jedem Holzhiebe der Waldgrund wieder gesäubert, in Zuschlag gelegt und für die Nachpflanzung der

78) Grimm, II, 272.
79) Grimm, I, 390. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 212—213.
80) Grimm, I, 111 §. 13.
81) Grimm, III, 896.
82) Grimm, II, 498.
83) Grimm, I, 537.
84) Grimm, I, 537.
85) Urk. von 1557 über Peitingau §. 5. u. 6 bei Lori p. 348.
86) Grimm, I, 453. Vgl. noch II, 174.

gefällten Bäume geſorgt werden. (Er sol auch zu gewohnlicher zeit, alss dann die ordnung vermag die gemeinen Huber darzu halten, dass sie die ausgegebenen Heüw wiederum säuberind, einschlahind, aufbringend und pflanzind, und zu jeder Zeit in guetem schirm haltind, und ob jemand sich ungehorsam darinnen erzeigen wurde, denselben unverzogenlich den Herren Pflegeren leiden und anzeigen[87]). Derselben Holtz Sleg verschonen, dass das jung Holtz seins Gewächs nit verhindert werde[88]). Wenn einer einen holzhau hat, den kann er 4 jahre zumachen, doch also dass das grobe viehe dafür weiche, gänse und schweine dadurch gehen können[89]). Daher das Sprüchwort: „Das Holz muß pfleglich gehalten werden“[90]).

Auf jede Art von Zuwiderhandlung gegen dieſe und ähnliche forſtpolizeiliche Anordnungen wurden Strafen geſetzt, wie dieſes aus dem bereits Bemerkten und aus vielen anderen Stellen hervorgeht. (wellicher ouch dem anndern sin how vss howen oder sunst wyter howe dann im zehowen geben were, der ist von iedem stumpen zegëben verfallen III β hr.)[91]). Auch ſollten die Forſtfrevel, wie wir ſehen werden, nicht bloß von den Forſtbeamten und Dienern ſondern auch von den Dorfmarkgenoſſen ſelbſt gerügt werden. (und so er (der Hueber) iemand sieht oder höret holz hawen, so sol er luegen, ob er ein waldgenoss sei oder nit; ist er kein waldgenoss oder huber, so sol er im wagen und pferd nemen, oder sein geschirr, und dasselbig dem meier überantworten und liefern, oder in machen geloben sich mit dem meier zu stellen, auch gebot und verbot zue geding und ring gehorsam sein[92]). Vnd sol ye einer den andern rügen. vnd wer es, das einer die rügung verfieng vnd sollichs nit rügen wolt, herfur man das von ime, so sol in

87) Schwommendinger Offn. §. 8 bei Schauberg, I, 117.

88) Urk. v. 1498. in M. B. IX, 307.

89) Grimm, III, 107 §. 43. Vgl. noch HolzOrdn. von Opfikon §. 2 bei Schauberg, I, 134. und Meine Geſch. der Fronhöfe, III, 214—215.

90) Eiſenhart, Sprüchw. p. 259. Hillebrand, Rechtsſprichwörter, p. 60. Graf und Dietherr, Rechtsſprichwörter p. 130.

91) Grimm, I, 127.

92) Grimm, I, 676.

der heimburger fürnemen mit recht vor dem gerichte was recht darumb sy [93]).

c. Maſt- und Weiderecht.

§. 104.

Die vollberechtigten Dorfmarkgenoſſen hatten das Hut- und Weiderecht, und zwar das Maſt- und Weiderecht in der gemeinen Dorfmark und auch auf den Feldern das Recht der Weide.

Die Grasweide in den Feldern und Wäldern (pascua publicalia tam in arboreis quam in gramineis) [94]) pflegte man öfters die rauhe Weide zu nennen (die gemeind haben ihr rawweudt zu suchen vff Otterburger wäldt und feld biss in die waldtmark) [95]). So wie man denn auch von rauhem Futter im Gegenſatze des Getreides geſprochen hat [96]). In Baiern, in der Schweiz und im übrigen ſüdlichen Deutſchland, in Heſſen u. a. m. nannte man die Grasweide in Wäldern und Feldern den Bluem, Blumbſuch, Pluemenbeſuech, Blumenbeſuch und die Blumenweide [97]). Die Grasweide in den Waldungen dagegen nannte man die Wonne oder Wunne von dem althochdeutſchen Wunna, altgothiſch vinja, νομή oder nemus d. h. alſo Weide in dem Walde [98]). Daher iſt ſo oft von „Won „und Waid" [99]), von „Wun und Waid" [1]), van „Wunn und

93) Grimm, I, 417.

94) Urk. von 1135 bei Schoepflin, I, 203 u. Würdtwein, nov. subs. VII, 79.

95) Grimm, I, 779. Vgl. noch p. 780 u. 782.

96) Meine Geſch. der Fronhöfe, III, 274.

97) Urk. v. 1493 u. 1554 in M. B. VII, 326, IX, 305 u. 306. Mandate von 1762 §. 2 und von 1770 in Bair. Verordn. Samml. von 1771, p. 462 u. 466. Schmeller, I, 236. Cramer, Wetzlar. Nebenſt. 23, p. 102 u. 104. Grimm, R. A. p. 521.

98) Grimm, R. A. p. 521. Graff, I, 882. Schulze, Goth. Gloſſar p. 433.

99) Urk. von 1455 bei Heider p. 692.

1) Urk. von 1504, in M. B. X, 211.

„Weide“ [2]) und von „Wonne und Weyde“ [3]), das heißt von Wald- und Feldweide die Rede. (wün vnnd weid jnn holtz vnnd fäld) [4]). Schmeller [5]) und nun auch Kothing [6]) verstehen zwar unter Wunn ein bebautes oder angesätes oder als Wiese gepflegtes Land. Da jedoch das Wort Wunne immer nur von Waldungen gebraucht wird, also nicht wohl auf kultivirte Wiesen und Felder bezogen werden kann, da ferner Wunne immer mit Weide zusammengestellt und von „gemain Wunn und Waid „suechen“ [7]) und von „Wald und Wunn nehmen“ [8]) u. s. w. gesprochen wird, dieses aber nur auf Weiden bezogen werden kann, so halte ich die erste Ansicht für richtiger, zumal da auch die folgende Erwägung noch dafür spricht.

Dasselbe nämlich was Wonne und Weide sind auch die pascua in buco et plano gewesen [9]). Daher heißt es in einer alt deutschen Uebersetzung statt dessen ganz richtig „Wunn un Weiden „up hoch un Platt.“ Denn bucum von buca, d. h. Baumstamm oder Klotz, Französisch büche, bedeutet offenbar ein waldiges Hochgebirg oder einen Hochwald, und im Gegensatze davon planum die Ebene oder das Feld. Pascua in buco et plano sind daher Wald- und Feldweiden oder Wunne und Weide. In anderen Urkunden heißt es statt dessen cum herbis et foliis in monte et in plano [10]), oder cum alpibus et pascuis d. h. Berg- und Thalwaiden [11]), ferner tam in montibus quam in planis [12]) dann in montanis et planis [13]), oder in bosco et in plano [14])

2) Tiroler Landsordnung, IV 2. u. 3. Grimm, I, 76 §. 18 u. 46.
3) Grimm, III, 580. Hohenloher Landr. tit. 19 § 1 p. 115. Noch viele Beispiele bei Haltaus p. 2126—2129. Schmeller, IV, 93—95.
4) Offn. von Steinmaur §. 53 bei Schauberg. I, 95.
5) Wörtb. IV, 91, 94 u. 95.
6) Landbuch von Schwyz, p. 295.
7) Krenner, Lbhl. VII, 504. Lori, BergR. p. 115.
8) Krenner, VI, 36.
9) Dipl. von 1323 bei Westphalen, III, 1612 vgl. mit 1613.
10) Urk. von 1139 bei von Mohr, codex diplomaticus I, 160 u. 164.
11) Urk. von 1139 bei Mohr, I, 160.
12) Urk. von 1026 bei Mohr, I, 121.
13) Urk. von 1040 u. 1061 bei Mohr, I. 125 u. 134.
14) Urk. von 1193 bei Lacomblet, Urkb. I, 374. Urk. von 1148 u 1251 bei Mone, Zeitschr. I, 96 u. 127.

oder auch „die almeind an holtz vnd an velb“ [15]). Die Interpretation des Wortes „Wunn“ durch „Winnung“ und „Heu-„windung“, wie sie sich bei Westphalen findet, ist ohne alle Frage unrichtig. Eben so wenig bedeutet aber planum eine Waide, wie dieses Mone meint [16]).

Das Hut- und Weiderecht hatte statt theils in der gemeinen Dorfmark, theils in der bereits angebauten Feldmark. Das Weiderecht in der gemeinen Mark erstreckte sich nicht bloß auf die Gemeindewaldungen [17]), sondern auch auf die übrigen Gemeindeländereien, also insbesondere auch auf die unvertheilten Brüel und Bruche oder Sumpfwiesen [18]), auf die Moore, Heiden und auf alle andern sogenannten öden Gründe [19]).

Jeder vollberechtigte Genosse hatte dazu ein Recht, welches ihm ohne Zustimmung der Gemeinde weder durch Einzäunung, noch durch Veränderung eines Waldes in Feld, Wiese oder Weinberg, noch auf irgend eine andere Weise entzogen werden durfte. (damit vnnser weidgang nüt merklich geschwecht werde, so sol keiner vsserhalb den zelgen kein riet wäder in holtz noch feld inschlachen vnd zu wisen machen, so es aber einer inn zelgen in schluge oder vss äkeren wisen machte u. s. w. [20]). Zu dem andren alsdann sondere personen im hof T. vff pol nüw wingarten ingeschlagen, das sich die gemeind als beschwert vor vns erklagt, namlich das inen dar durch die weid wurde entzogen) [21]).

Eine besondere Art von Weide war die Alpweide in den Alpen. Die Alpen sind zwar meistentheils, wie wir gesehen haben, in die Hände von Alpgenossenschaften oder auch als Eigenalpen gänzlich ins Privateigenthum übergegangen. In vielen

---

15) Urk. von 1383 bei Kurz u. Weissenbach, Beiträge zur Gesch. von Aargau, I, 150.

16) Zeitschr. I, 397.

17) Grimm, I, 782.

18) Grimm, I, 458 u. 523. Vgl. Schmeller, I, 257.

19) Offn. von Fellanden bei Grimm, I, 29. „was einer nit mag schniden „noch gehöwen, da hand die hußgenossen all recht zu weiden.“

20) Grimm, I. 133.

21) Grimm, I, 135.

Alpenländern sind jedoch auch noch Almend Alpen übrig geblieben, z. B. in Uri und Schwiz, welche sodann der gemeinen Nutzung ganz in derselben Weise offen standen, wie die Almenden überhaupt. Auch ihre Benutzung war jedoch theils durch das Herkommen theils durch Gemeindebeschlüsse geregelt [22]).

Das Weiderecht in der gemeinen Mark hatte meistentheils das ganze Jahr hindurch statt. Denn die gemeine Mark sollte nicht in Bann gelegt werden. (aber die hölzer sont kein ban haben) [23]). Anderwärts pflegten jedoch zu gewissen Zeiten auch die gemeinen Waldungen für den gemeinen Zutritt geschlossen und insbesondere nach einem Holzhiebe in Zuschlag gelegt zu werden, bis das junge Holz dem Vieh aus dem Maul gewachsen war. (§. 92. u. 103.)

§. 105.

Die Weide auf der Feldmark war das Recht eines jeden Dorfmarkgenossen („Auch ist gedeilet, das eyn iglicher mercker „mag off den andern faren") [24]). Sie dauerte auch nach der Theilung der Feldmark in einzelne Loosgüter noch fort [25]). Die Weide auf der Feldmark war von jener auf der gemeinen Mark wesentlich verschieden und wurde daher von je her nach ganz anderen Grundsätzen behandelt, wiewohl auch sie ihren historischen Grund in der ehemaligen Feld- und Markgemeinschaft hat und als ein Rest dieser Gemeinschaft betrachtet werden muß.

---

22) Landbuch von Uri, art. 383 ff., insbesondere 386, 392 u. 393. Landb. von Schwiz, p. 40, 41 u. 177. Meine Einleitung, p. 306—314. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 36—48.

23) Grimm, I, 824.

24) Grimm, I, 502.

25) Urk. von 849 bei Neugart, I, 263. — ut pascua communia in agris habeamus. Grimm, I, 133. Es ist och gar eigentlich berett, nach dem wisen, acker vnd holtz, vff dem hof T. geteilt, der weidgang von nieman geeignet, köft noch verköft sölle werden, sonder der gemeind sin und keiner persson me dar von zustan denn der andren. — Als wir dann den hof T. vnder uns geteylt, sond äker, wisen vnd holtz vnverendert beliben, wie es das loss yedem gäben hat, vnd damit unnser weidgang nüt merklich geschwecht werde u. s. w.

Die Feld- oder Ackerweide war entweder eine Brachweide oder eine Stoppelweide, welche in der Schweiz auch Stroffelweide[26]) oder Stoffelweide genannt worden ist[27]). Nach der alt hergebrachten Drei- oder Vierfelderwirthschaft pflegte nämlich jede Gemeinde jedes Jahr den dritten oder vierten Theil der Feldmark zur Viehweide liegen zu lassen. Und diesen unangebauten dritten oder vierten Theil der Feldmark nannte man insgemein das Brachfeld und die Weide darauf die Brachweide. Jeder vollberechtigte Dorfmarkgenosse hatte auf diese Brachweide ein Recht, welches ihm weder durch Einzäunung noch auf eine sonstige Weise entzogen werden durfte[28]). Zum Einzäunen oder Einfangen der Brachfelder (ein infang vff der brach), um das Land für die Gemeinweide zu schließen, war man nur dann berechtiget, wenn es entweder von der Gemeinde erlaubt[29]) oder wenn das Feld eingesäet worden war. (Es ist jr alt har kommen, dass niemant nüz jn der braach jn zünen sol, er wolle dan schmalsath buwen, vnd der so solichs buwen welt, sol seinem nechsten an stössigen, nebethalb schaller weid geben[30]). Im letzten Falle mußte jedoch, wie dieses heute noch in Baiern geschieht, ein Fußsteig für die Fußgänger freigelassen und über die Einzäunung selbst ein Steg gemacht werden. (Alsbald er dan der ackher zugesät, so soll er die gassen paid verzäunen, und sol ein gute stigel machen, dass ein jeglicher man oder frau mit einem sack wol darüber steigen mag)[31]).

Im nördlichen Deutschland nannte man hin und wieder das zur Weide bestimmte Brachfeld Dreischland und die Weide darauf die Dreischbehütung[32]). In Baiern, Schwaben u. a. m. wurde dieser Theil der Feldmark die Trat genannt. (quando campi utriusque ville sibi oppositi sine semine jacent, quod vulgo dicitur Trat — ager utriusque ville sine cultura jacet,

26) Offn. von Wiedikon §. 22 bei Schauberg, I, 18 Grimm, I, 78 §. 33.
27) Walder Hofrodel, §. 35 bei Pestalutz, I, 178.
28) Grimm, III, 654 §. 58 u. 62.
29) Grimm, I, 78 §. 34 u. p. 133.
30) Offn. von Wetzikon bei Schauberg, I, 53 Not. 5.
31) Grimm, III, 654 §. 62.
32) Hagemann, Landwirthsch. p. 559.

ad ambarum villarum pascua debeat pertinere[33]). Das in der Trat, d. h. in der Brache liegende Feld ſtand demnach, wie es in den Urkunden und Weisthümern zu heißen pflegt, dem Viehtrieb oder der Viehtrift offen[34]). Unter Trieb und Trift iſt zwar, wie unter Weidgang, im engeren Sinne nur die Befugniß zu verſtehen, das Vieh über ein fremdes Grundſtück treiben zu dürfen. Im weiteren Sinne verſteht man aber darunter nicht blos das Recht das Vieh zu treiben, ſondern auch noch das Weiderecht ſelbſt[35]).

Das in Trat liegende und daher zum Viehtrieb und zur Weide beſtimmte Feld ward öfters mit Graben, Steinen, Säulen und anderen Grenzmarken umgeben (in quolibet tertio anno immediate illius prati quedam pars eius tunc fossis et lapidibus terminate distincta singulis annis custodiri debeat et falcari)[36]). Und dieſe Grenzmarken pflegte man Tribgraben und Tribſäulen zu nennen[37]). Gegen den gemeinen Viehtrieb ſelbſt und gegen die Gemeinweide durfte jedoch die Trat eben ſo wenig wie das Brachfeld und das Gemeinland ſelbſt geſchloſſen werden. (dhein tradt und gemain weder in den Veldern noch sunst sol zu Angern aufgefangen werden. Es sullen die von Diessen darauf alle Trade und gemain, die sye ze Angern eingefangen und verzewnet haben, furbas also offner und unverzewnet lassen)[38]). Einen Anger nannte man nämlich in Baiern jedes eingefriedete und dadurch gegen die Viehtrift geſchloſſene, vom Beſitzer nach Belieben als Grasplatz oder als Acker oder Gehölz benutzte Grundſtück[39]).

Die Weide auf den Brachfeldern oder auf den in der Trat

33) Dipl. von 1269 in M. B. XII, p. 416 u 417.

34) Grimm, III, 654 §. 56. Schmeller, I, 502.

35) Grimm, I, 133 u. 780. M. B. VIII, 573. Schmeller, I, 470 u. 502. Haltaus, p. 2127. Meine Geſch. der Fronhöfe, III, 30.

36) Dipl. von 1269 in M. B. XII, 417.

37) Schmeller. I, 470.

38) Urk. von 1431 in M. B. VIII, 274. Vgl. noch Baier. Landsordn. von 1553, IV, tit. 16, art. 6. Bair. Landr. von 1616, tit. 28. art. 10. wo man jedoch aus den Trabfeldern Traibfelder gemacht hat.

39) M. B. VIII, 272 u. 273. Schmeller, I, 79 u. 80.

liegenden Feldern ist demnach von der Grasweide im Walde eben so verschieden gewesen wie von jeder anderen Weide. Daher wird öfters „Trat, Won vnd Waid" oder „Tratt, Wunn vnnd Waid", d. h. Brach-, Wald- und Feld-Weide neben einander genannt[40]).

Mit der Trat oder dem Tratfelde hängt einiger Maßen zusammen die Egart, Egartt, Edgart, Egärt, Egert, Egerten oder Egerden, worunter in Baiern, im Elsaß und in der Schweiz diejenigen Felder verstanden werden, welche, nachdem sie mehrere Jahre gepflügt worden, zu Graswuchs und zur Weide liegen gelassen und daher als Wiesen (Wissflecken oder Edgarten)[41]) betrachtet zu werden pflegen. Im Landgerichte Miesbach z. B. und wo sonst noch im Bairischen Gebirge die Egerten Wirthschaft eingeführt ist, werden heute noch die Felder nach dreijähriger Bebauung sechs Jahre lang zur Egert liegen gelassen. Und auch diese Egerten durften nicht für den gemeinen Viehtrieb geschlossen werden (vnd sol die selb Egerden jm vnd den von Wiedikon allweg offen sin[42]). er sol haben ahte rinder, die sollent gon uff die egerden zu weide[43]). Wenn jedoch diese Egerten aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden und in Sondereigenthum übergegangen waren, wie dieses in Baiern geschehen ist, so durften natürlicher Weise auch sie eingefangen und eingezäunt, und dadurch für die Gemeinweide geschlossen werden[44]).

In den Marschgegenden, z. B. in der Grafschaft Hoya, wo die Felder nicht gedüngt werden, pflegen die Ländereien, in ähnlicher Weise wie in Miesbach, immer vier Jahre nacheinander gebaut und sodann wieder vier Jahre nicht gebaut und während dieser Zeit zur Viehweide benutzt zu werden[45]).

---

40) Mehrere Urkunden von 1395 und 1445 bei Heider, p. 692, 780, 781 u. 782. Schmeller, IV, 94.

41) Vertrag von 1553 §. 5 und von 1557 §. 5 bei Lori, p. 329 u 348.

42) Offn. von Wiedikon §. 21 bei Schauberg, I, 18.

43) Grimm, I, 674. Schmeller, II, 70.

44) Lori, p. 329 u. 348

45) Hagemann, Landw. p. 559.

§. 106.

Von der Weide auf den in der Brache oder in der Trat u. s. w. liegenden Feldern und Wiesen wesentlich verschieden war die Weide auf den angebauten Feldern und Wiesen. Für sie hat allenthalben eine offene und eine geschlossene Zeit, eine sogenannte Bannzeit bestanden. Und nur während der offenen Zeit durfte sie ausgeübt werden. Die offene Zeit begann bei Feldern, wenn die Sommer- und Winterfrüchte eingethan, die Felder also geleert und geräumt waren, — daher der Name Stoppelweide, — bei Wiesen aber nach der Heuerndte. Während der geschlossenen Zeit sollten die Felder und Wiesen eingezäunt sein („daß die „Velder järlichen zu rechter und gewohnlicher Zeit eingemacht „und verfridet werden, auf daß mit Abfrätzung des Korens, item „an den zehenmad Garben, Madach, Wismödern, und anderm „destoweniger Schaden geschehen möge, auch darneben verbotten „seyn, in die Velder amich Vich oder Roß nicht ze schlagen, bis „daß die gemeinen Hirten darein treiben[46]). Erstlich der Winter-Esch wenn die zu Herbst besähet vnd gebawen hat, so sollen sie „acht Tag vor ald nach Sant Gallen Tag in allem Fried ligen „vnd behüt werden. Item zum andern die Sommer-Esch sollen „auff Sanct Jörgen Tag auch im gantzen Fried liegen. Wann „ein Esch besähet wird, so soll man kein Vich vngehalten darein „nit thun, es sey dann einer gantzen Gemaind Will vnd Raht. „Nach Sanct Walpurgen Tag soll ein jeglicher Esch menigclichen „verpaunen seyn"[47]). Die Gemeinde pflegte die Zeit zu bestimmen, wann das Vieh auf die Weide getrieben werden dürfe. („Item wann die Esch lär sind, vnd der Keller, ein gantze Ge- „maind, vnnd die gemainen Nachbarn erkennen, daß „man darinn triben soll, so mag man dann darin treiben vnd „vor nit, alsdann soll auch ein Gemaind ein gemeinen Hirten „dingen der alls Viehe miteinandern an Gassen außtreiben"[48]). Denn niemand sollte vor oder nach der Sichel oder Sense („vor

46) Urk. von Peitingau von 1553 §. 4 bei Lori p. 329.
47) Ordnung deß Pfallentz Gerichts bei Heider, p. 805.
48) Heider p. 805.

„der segens und nach der segens") auf die Weide treiben, außer wenn die Gemeinde selbst dahin trieb[49]). Die Gemeinde sollte indessen vor der Erndte in der Regel keine Weide gestatten. („Wir theilen auch, das kein Dorff in der Zente keyn banweide „vor der erne machen sal, war aber, das daruber eyn banweide „gemacht wurde vor der erne, die neheſten, die dan daran stiſſen, „die das erlangen mochten, die ſollen zw ine faren")[50]). Meiſtentheils war jedoch die geſchloſſene Zeit für die Felder, zumal aber für die Wieſen ein für allemal beſtimmt. Sie begann insgemein auf St. Georgentag, daher das Sprichwort: „die Wieſe „geht in das Heu zu St. Georgentag"[51]). Oder ſie begann auf Walpurgistag und ging bis St. Gallus oder Michaelis. (die Güter bann haben von S. Jörgentag bis uf S. Gallentag verbannen sin, also das nieman dem andern sol varen uf sin matten, noch uf sin acker, noch uf sot als uf mot)[52]). Während der offenen Zeit war aber jeder Genoſſe berechtiget ſein Vieh auf die abgeräumten Felder und Wieſen zu treiben. Denn ohne Zuſtimmung der Gemeinde durfte dieſes Recht keinem entzogen werden[53]). Sogar die geſchloſſenen Güter ſollten für die Stoppelweide geöffnet werden. („Das alle beſchloſſnen guetter die jn jr Zelgen ligent jn die Stroffel weid ſöllent gehen")[54]). Denn auch die Feldweide ſollte allen Genoſſen gemein und für den Eigenthümer ſelbſt keine Sonderweide ſein. („es ſol auch keiner „kein weide beſunder han, wan er ein mahl darin gefart, vnd der „noch mehr darin fahrt, ſo mag dan ein ieklicher darin fahren")[55]). Für die Weide mußte indeſſen (wahrſcheinlich für die Stoppelweide auf den herrſchaftlichen Feldern) zuweilen eine Abgabe entrichtet

---

49) Haggenmüller, I, 219. Urk. von 1553 §. 4 bei Lori p. 329. Grimm, III, 654 §. 57.

50) Grimm, III, 554.

51) Eiſenhart, Sprüchwörter p. 258. Hillebrand, Rechtsſprichw. p. 87.

52) Grimm, I, 824. Vgl. nach III, 655 §. 66. Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 1. Heider, p. 805.

53) Grimm, I, 78 §. 33.

54) Offn. von Wiedikon §. 22 bei Schauberg, I, 18.

55) Offn. von Wülflingen. Grimm, I, 137.

werden, welche man, wenn es eine Roßweide war, Roßbann zu nennen pflegt[56]).

Die Ordnung, in welcher die verschiedenen Viehharten auf die Stoppelfelder und Wiesen getrieben werden durften, war insgemein bestimmt, damit nicht die Weide für das eine oder das andere Vieh ungenießbar gemacht werde. Meistentheils hatte das Rindvieh („das gehörnte Vieh") den Vortritt. Dann folgten die Schaafe, sodann die Schweine und Ziegen und zuletzt erst die Gänse und das übrige Federvieh[57]). In der Mark vor Kirburg eröffneten die Schweine den Zug. Dann folgten die Kühe und zuletzt die Schafe[58]).

§. 107.

Das Hut- und Weiderecht hing mit der Feldgemeinschaft zusammen, und durfte als genossenschaftliche Angelegenheit nicht einzeln ausgeübt werden. Daher war das Einzelnhüten oder das sogenannte Privat- oder Strickhüten von je her verboten[59]). Nur die Grundherrn, und auch diese nicht allenthalben[60]), durften ihren eigenen Hirten und ihre eigenen „Sonderherden" haben[61]). Alle übrigen Dorfmarkgenossen dagegen mußten ihr Vieh mit dem gemeinen Hirten auf die Weide hinaustreiben. („ohne den gemeinen Hirtin soll niemand kein Viehe außtreiben"[62]). Nieman „mac sinen eigen herter gehaben wan diu gotes hiuser unde herren „die eigen wise hant. unde swer ein man ist der dri hueben hat

56) Notitia censuum bei Schannat, hist. Fuld. I, 29. ad herbam solvendam XXX denarii quo est apud Fresones rosbannare, scilicet ut equi commune pabulum habeant in prato post abscissionem foeni. — ad rosbanum XXX denar.

57) Hohenlohisches Landr. tit. 19 §. 2 p. 115. Preuß. Landr. I, tit. 22, §. 128—130.

58) Meine Gesch. der Markenverf. p. 147.

59) Hartmann, Prov. R. des Eichsfelds, p. 344 u. 345. Meine Einleitung, p. 151—152.

60) Hartmann p. 345.

61) Grimm, II, 471. Meine Einleitung, p. 151, 217. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 31.

62) Heider, p. 805.

„unde daz wisemat daz da zuo gehoeret, der mac haben einen „schafhirten[63]). Wan hirt und swein ußgefert vnd der arman „sin vihe nit ußtribt, vindet es der banwart vff der allmend, so „sol es der banwart nemen, in mossen also sund er es zu schade „gon[64]). Daz nieman keinen sundern hirte sal han an keinerleige „Fehe, dan ein gemeinen hirte[65]). Darnach weiset man niemand „keinen eigenen hirten, dann einem gesessenen ritter")[66]).

Das Recht einen eigenen Hirten zu haben mußte von den Gemeindsleuten besonders erworben werden[67]). Daher waren die Gemeindehirten die rechten Hirten und hießen zuweilen auch so[68]).

Jede Gemeinde mußte deshalb ihre eigenen Dorf- oder Gemeindehirten haben, im Stifte Lindau und in der Schweiz eben sowohl wie in Baiern, in der Pfalz, in Westphalen und in den übrigen Theilen von Deutschland[69]). In den größeren Gemeinden pflegte man für jede Viehart einen eigenen Hirten zu halten, also besondere Gemeindeschäfer für die Gemeindeschäfereien[70]), besondere Kuhhirten[71]), Pferdehirten („Roshüetter")[72]), Schweinehirten („Seuwhirten")[73]), besondere Masthirten für die Mast-

63) Schwäb. Lr. W. c. 179. Vgl. noch Sächs. Lr. II, 54 §. 2. Ruprecht. von Freising, I, 141. Meichßner p. 49.

64) Grimm, I, 420.

65) Urk. von 1323 bei Boehmer, Frk. Urk. I, 472.

66) Grimm III, 417 §. 23. Vgl. noch I, 784, 787. Freiheitrecht von Wsthovene §. 14 bei Steinen, I, 1578. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 31 u. 215.

67) Gabke, §. 526. Eisenberg und Stengel, Beiträge VI, 73.

68) Schwäb. Landr. Mpt. von St. Mang in Füßen c. 215.

69) Heider. p. 865. Grimm, I, 184, 419, 420, 721, 784 u. 787. Lori, Lechr. p. 329 §. 4, 349 §. 9 u. 364. Rechte und Freiheiten von Westhoven bei Steinen, I, 1578, 1724 u. 1725.

70) Grimm, III, 818, 824, 463 Not. Hohenloher Landr. III, 19 §. 2 p. 115.

71) Wendthagensches Bauernrecht bei Spangenberg, Beitr. p. 203. Elgger Herrschaftsr. art. 17 bei Pestalutz, I, 280.

72) Urk. von 1441 in M. B. VIII, 279.

73) Elgger Herrschaftsr art. 18. Grimm, I, 127. Wendthagensch Bauernr. l. c.

schweine[74]), Gänsehirten u. s. w.[75]). In den kleineren Gemeinden, und wo es sonst noch zweckmäßig schien, waren aber alle Viehharten in einer Dorfheerde vereinigt, z. B. in Peitingau in Baiern, „Roß, Rindt, Khalb, Schaff, Schwein oder Gannß"[76]).

Mit diesen Gemeindehirten mußten nun aber auch, wie bereits bemerkt worden ist, alle Dorfmarkgenossen ihr Vieh auf die Weide gehen lassen. Sie waren dazu nicht bloß berechtiget, sondern sogar verpflichtet. (Die man ne sal sin ve nicht to hus laten, dat deme hirten volgen mach, ane söge die verkene tien, die seluen sal man bewaren, dat se nicht ne schaden[77]). als Sancte Georjen messe kumet, so sol man allez vihe uz triben, âne swin diu junge ziehen, unde daz dem hirten nicht gevolgen mac: daz sol man în tuon, daz ez den linten iht schaden tuo[78]). Nyemand sol viech haben er sol es austreiben wann sand jörgen tag kümpt u. s. w.[79]). Nur das unreine mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Vieh sollte zu Hause bleiben. (so yemant brüchig fäch hat, der sol es für keinen hirten schlachen sonder im stal behalten oder sunst hinweg thun. Item keybig oder bräschhaft fäch hat, sol es im stal oder in geschlossnen wäden ätzen vnd trenken vnd nienen triben, da das gesund fäch wandlet)[80]). Denn das Einzelnhüten war nicht erlaubt. Und wer sein Vieh anderswohin als vor den Gemeindehirten trieb, der wurde gestraft und mußte dazu noch den vollen Hirtenlohn entrichten. (Swer sin vihe tribet anderswâ wan vur den gemeinen herten, der sol dem herten sin vollez lôn geben, unde dem rihter sehs phenninge[81]).

Jedes Gemeindeglied mußte nämlich dem Gemeindehirten sei-

74) Hess. Grebenordn. tit. 24, §. 5, p. 54.

75) Grimm, I, 127.

76) Urk. von 1557 §. 5 bei Lori p. 349. Vgl. p. 329 §. 4. Paderborn. BrO. über das Halten der Ziegen in Pad. Landes-BrO. IV, 38.

77) Sächs. Lr. II, 54 §. 1.

78) Schwäb. Lr. W. c. 179.

79) Ruprecht von Freising, I, 141. Vgl. Meichßner, p. 49.

80) Grimm, I, 134.

81) Schwäb. Lr. W. c. 179. Vgl. Ruprecht von Freising, I, 141. Meichßner, p. 49.

nen Lohn geben, gleichviel ob es von seinem Hut- und Weiderechte Gebrauch machte oder nicht. Denn der Gemeindsmann mußte diesen Lohn sogar dann entrichten, wenn er gar kein Vieh gehalten hatte. (Svar man aver deme hirde lon louet von deme houe vnde nicht von deme ve, dat lon ne mvt nieman vnthalden durch dat dat dorp nicht hirdelos ne bliue[82]). „Wo „man aber dem Hirten lohnet von der Hube, vnd nicht von dem „Vihe, daß soll der Mann, der auff der huben sitzet, den lohn „geben, ob er schon nit Vihe hat“[83]). „Och hat ein hirt das „recht, wer gesessen ist jn dem dorff vnd einem hirten nit für „tript, es syen kue, oder schwin dz der doch dem hirten sinen lon „sol geben, ob er sin nit enberen will“[84]). In späteren Zeiten hat man jedoch einen Unterschied zwischen dem ständigen und nicht ständigen Hirtenlohn gemacht, und zur Entrichtung des Letzteren nur diejenigen angehalten, welche ihr Vieh wirklich mit der gemeinen Heerde hinausgehen ließen[85]). Auch waren hievon weder der Adel noch die Geistlichkeit ausgenommen, wenn sie ihr Vieh mit der gemeinen Heerde laufen ließen. („Gleicher weis so „die Geistlichen vnd der Adel, mit Stätten oder Gerichten, Wunn „vnd Waid gebrauchen, vnd jhr Vihe für den gemainen Hirten „treiben, sollen sie mit Vnterhaltung der Herdtschafft, mit Stätten „vnd Gerichten, gebührlich Mitleyden tragen“) [86]). „wannehe daz „viehe khue vnndt schwein außgehen, sein die hirden schuldigh deß „hern viehe in der Burgh zu suchen vnndt auß vnndt in zu trei„ben, deß soll man nehmen in haußgebacken brot, vnndt vier thei„len darauß machen vnndt jedem hirden ein viertheil darauß geben „vnndt darmit soll der her nur halben lohn geben. So aber der „her den hirden das brot wurdt entziehen willen, so sollen sie „pleiben stehen vff der mullenbrucken vnnd daselbst ins horn bla„sen oder ruffen, kompt daß gesindt mit dem viehe, er nemss, kom„men sie nit, so sall der hirt mit der gemeinde viehe außfahren

82) Sächs. Lr. II, 54 §. 3.

83) Meichßner p. 49. Vgl. Ruprecht von Freising, I, 141.

84) Offn. von Dübendorf §. 62 bei Schauberg, I, 107. Vgl. noch Tiroler Landesordn. B. 4, tit. 2. Grimm, I, 134 u. 721.

85) Thomas, I, 241.

86) Tiroler Landesordn. B. 4, tit. 3.

„vnndt des hern gesindt nachkommen lassen. alsdann sall der „her auch gantzen lohn geben“[87]). Nur die Gemeindevorsteher waren in manchen Gemeinden ganz oder theilweise frei von dem Hirtenlohn (geht der hird mit dem sack vmb, so hat der zenner zehn schaff ledig[88]). Der Hirtenlohn bestand meistentheils in Früchten und wurde daher, da diese an einem bestimmten Tage zusammen getragen oder vielmehr zusammen geschüttet zu werden pflegten, Hirtenschütt genannt[89]).

Die Gemeinden oder die Gemeinde Vorsteher hatten die Gemeindehirten zu ernennen und wieder zu entlassen. (wen die bursami darzu erwelt, der hirt sol im och sines vechs hüten[90]). Es soll auch ein gmeind erwellen einen voster vnd ein hirten[91]). Alsdann soll auch ein gemaind ein gemeinen hirten dingen[92]). Die dorffmeyer hand gewalt vorster vnd hirtten ze setzent vnd ze entsetzent[93]). Nur in manchen grundherrlichen Gemeinden hatte der Grundherr die Ernennung, aber auch in ihnen meistentheils nur mit Zustimmung der Gemeinde. (der herr in dem hoff sol hüten vnd banwarten setzen mit der gebursami[94]).

Der Gemeindehirte hatte das Vieh auf die Weide zu treiben, es daselbst zu hüten und für das ihm anvertraute Vieh zu haften. (So aber der hirt yemannt sin fäch verlure, sol er das by sunnenschin einem zu hus vnd hof verkünden, im oder sinen botten das helfen suchen, wa er aber nieman da heim funde, sin rut zu wortzeichen an die hustür stellen; vnd so der das fäch verloren hat, es suchen wil, sol im der hirt bis an den triten tag helfen, lat er aber e dar von, so ist der hirt oder sine botten och ledig, wo aber der hirt an obgemelten stucken sümig wär, vnd als dann von dem verlornen fäch wäder zopf

87) Grimm, II, 272—273.
88) Grimm, II, 569.
89) Thomas, I, 240.
90) Grimm, I, 101.
91) Grimm, I, 89.
92) Heider p. 805. Vgl. noch Lori p. 364.
93) Offn. von Nider vnnd Mättmenhasle §. 24 bei Schauberg, I, 3.
94) Grimm, I, 815.

noch zagel zeigen könnde, sol er das nach bekantniss biderber lut bezalen[95]).

§. 108.

Wenn das Vieh Schaden that, durfte daſſelbe gepfändet werden. Die Art und Weiſe der Pfändung war genau vorgeſchrieben. Allenthalben mußte das zu pfändende Vieh mit der größten Schonung behandelt werden[96]). Denn um die Viehzucht hat ſich nicht bloß urſprünglich, ſondern auch in ſpäteren Zeiten noch die ganze Feld- und Landwirthſchaft gedreht, indem auch in ſpäteren Zeiten noch, nachdem bereits alle Spuren des früheren Nomadenlebens verſchwunden waren, der Viehſtand den Hauptreichthum des Landmanns gebildet hat. Zumal die im Frevel getroffenen Zuchthengſte, Stiere und Eber ſollten mit allen ihnen gebürenden Rückſichten behandelt, insbeſondere nicht geſchlagen, vielmehr nur „mit eim ſchwarzen Hut vf ein Stecken geleit[97]), oder mit einer dünnen Gerte („Summerlatten")[98]) oder gar nur mit dem Rockermel verjagt werden. („Gat der eber oder der phar oder der „ſchel deheim gnoſſen ze ſchaden, ſo ſol er in vs triben mit einr „haslin ſumerlatten, die des jars gewachſen iſt. het er da latten „nit, ſo ſol er in vstriben mit dem rechten ermel vs ſim gut in „daz nechſt[99]). „Welcher ein Schulten Gutt hatt, dem da einen

95) Grimm, I, 134—135. Vgl. I, 420. Sächſ. Landr. II, 48 §. 1 und 54 §. 4—6. Schwäb. Lr. W. c. 179. Ruprecht von Freiſing, I, 141. Meichßner, p. 49.

96) Grimm, I, 420, III, 719. Offn. von Dübendorf §. 52 bei Schauberg, I, 106. Meine Einleitung, p. 150—151. Wilda in Zeitſchr. I, 285 ff.

97) Grimm, I, 321.

98) Die Summerlatten, Sumerlat oder Sumlatt war eigentlich ein Sproß, Zweig oder Schößling von einem Jahr. Ruprecht von Freiſing, ed. Weſterrieder §. 49 u. 51. — „mit ruten oder mit einer ſumer„latten die in einem jar gewachſen iſt. — mit einem ſchuſ„ling der in einem jar gewachſen iſt." Vgl. meinen Ruprecht von Freiſ. p. 262. Hofrecht von Adligenſchwil im Geſchichtsfreund, VI, 63. — „mit einr ſumerlatten, die des jars gewachſen „iſt,", d. h. mit einem friſch gewachſenen Haſelſchößling. Vgl. noch Homeyer, über das Germaniſche Looſen, p. 17.

99) Grimm, I, 163.

„Steier oder Beehr gehöhret zu halten, der dan ins Korn ginge, „den soll man nicht schlagen, noch werffen, sondern jagen sie über „die Boer und lassen sie gehen") [1]). Außer den Stieren und Eber sollten indessen hie und da auch die Mutterschweine dieselbe Auszeichnung genießen. („Item, so eine schneweisse Sauhe mit „neun schneweissen Kodden ohn einige Flecken ins Korn gehen „thäte, die soll man nicht werffen oder schlagen sondern sie über „die Boer jagen und lassen sie gehen") [2]) Am aller besten mußten jedoch die Eber und Stiere nach dem Wendhagenschen Bauernrechte behandelt werden. („Ich frage: wann in dieser Bauerschaft „einen ein Bulle oder Bähre zu weit ins Korn gienge, wie es „damit soll gehalten werden, ob man sie hetzen oder schlagen? „Antw. Wenn von beyden eins im Korn gienge, derselbe soll „sie fürder treiben, wollte denn der andere sie nicht leiden, der „sollte es eben so machen, auf daß sie ihre Nahrung haben, oder „er treibe sie in dem Stall, und gebe ihnen satt zu essen, daß „sie dasselbe verrichten können, worzu sie bestellt seyn") [3]).

§. 109.

Der Wucherstier, Eber, Hengst oder Meiden, der Widder und der Geisbock, ja sogar der Gänserich, Enderich und Hahn mußte der Gemeinde für ihre Gemeindeheerde gestellt werden. In den grundherrlichen Gemeinden gehörte dieses zu den Pflichten der Grundherrn oder der herrschaftlichen Beamten oder der sonstigen Inhaber des Fronhofes oder des Schulten Gutes. („das der „inder hof sol han ein vaselrint, das der bursami nütz vnd from „sy [4]). Wir hand och daz recht zu dem obern kelnhof, das er sol „han ein bock, der sol gän vnder vnser vech, ob wir geiß hie

1) Bochumsches Land- oder Stoppelrecht §. 32 bei Sommer II, 25. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 11—12.

2) Bochumsch. Land- u. Stoppelr. §. 35. Bencker Heyden Recht §. 14. „En schnee witte Faselsugge mitt ihren seven schne witten jungen Beer- „ferken" ꝛc.

3) Spangenberg, p. 200.

4) Grimm, I, 100.

„hettint“[5]). „Ein Keller ſol han dien gnoſſen ein Eber“[6]). „Item „ſoll der Kirchſpielmann finden in dem Fronhof zu Sulzbach einen „farren, rüſtpferd, eber, ganſer, antracher, ob der kirſpelman das „bedürfen würde“[7]). In den freien oder gemiſchten Gemeinden dagegen hatte entweder der Pfarrer, oder der Inhaber eines beſtimmten Gemeindelandes oder die Gemeinde ſelbſt den Wucherſtier, Hengſt, Eber u. ſ. w. zu halten. In Dübendorf z. B. der Pfarrer („welicher jr kilchherr by jnen iſt, das der jnen ſol haben, „ob ſy ſin bedörfen, einen meyden (oder meidan d. h. Zucht-„hengſt“[8]). „Einen ſtier, vnd ein wuocher ſchwin, dz jnen nutzlich „ſy“)[9]). In dem Dorfe Klotten der Inhaber eines beſtimmten Brüels („wellicher ye zuo zytten den Brül jnhat der ſoll der „gmeind zuo Clotten ein wuocher Rind haben durch daß gantz „jar daß der gmeind nuzlich ſeye vnd jm eerlich u. ſ. w.“)[10]). Im Dorfe Rychigen u. a. m. die Gemeinde ſelbſt, und dieſe erhielt ſodann dafür einen beſonderen Gemeindenutzungstheil, oder einen ſogenannten Hengſtacker, eine Bullenwieſe oder einen ſonſtigen Antheil an den Gemeinländereien[11]).

§. 110.

Der Maßſtab der Weideberechtigung war das Bedürfniß. Jeder Dorfmarkgenoſſe durfte demnach im Sommer ſo viel Vieh auf die Weide treiben (einſchlagen oder ſömmern), als er mit dem auf ſeinen Feldern erzeugten Futter den Winter über ernähren (ſeien, ſeyen, oder in der Pfalz auch ſeigen, wintern oder überwintern) konnte. („das nieman inſchlahe vff der brach“, (d. h. auf die Brache treibe)[12]), „denn als vil er ſeyen — (d.

5) Grimm, I, 101.

6) Hofrecht von Malters im Geſchichtsfreund, IV, 70.

7) Grimm, I, 573. Vgl. noch I, 43, 76 §. 20—22, 321, 821, II, 154, III, 818. Bochumſch. Land- oder Stoppelrecht §. 32. Meine Geſch. der Fronhöfe, III. 10—11.

8) Stalder, II, 193.

9) Offn. §. 52 bei Schauberg, I, 106.

10) Offn. zu Klotten §. 77—99 bei Schauberg, I, 197.

11) Renaud, in Zeitſchr. IX, 45. Hagemann, Landwirthſchaft p. 550.

12) Schmeller III, 439. über die Worte einſchlagen und Einſchlag.

h. erziehen oder ernähren) — „will“[13]). — „das niemant nut in-„schlahe in holtz noch in velb, denn das er mit dem pflug und „mit der segesen nutzen mag vnd ouch zu iren güttern gehort[14]). „Da sol dheiner mer vech sümmeren, dan er gewinteren „mag[15]). „Es soll ouch niemmandt inn dem hoff meer vychs „sümmeren. dann er gwinteren mag“[16]). „Niemandt mer vff die „guot triben vnd schlachen, dann so viel er gewintert hat“[17]). „So soll er aber nicht mehr vichs den summer haben, dan er den „winter ausgefüert hat[18]). Was sy dann auf und bey ihren „Güetern überwintern“[19]). Daher durfte kein fremdes Vieh mit hinausgetrieben werden, sondern nur das eigene selbst gezogene Vieh eines jeden Genossen. (ouch soll nieman kein frömbdes vich haben[20]). Die von U. söllent ir vich, vnd nit frömbdes vich triben in die höltzer[21]).

In späteren Zeiten wurde jedoch das früher unbeschränkte, d. h. bloß nach dem Bedürfnisse bestimmte Weiderecht beschränkt. In vielen Gemeinden pflegte nämlich die Gemeinde selbst jedes Jahr über die Benutzung der Weide zu verfügen[22]). In anderen Gemeinden wurde die Anzahl des von einem jeden hinauszutreibenden Viehes ein für alle Mal bestimmt. So durfte z. B. in Schwommendingen jede Hube 12 Stück Vieh hinaustreiben, wobei aber, wie anderwärts auch, das junge Vieh nicht mitgezählt zu

---

13) Stalder, II, 368. über das Wort seien.

14) Grimm, I, 179.

15) Hofrodel von Greifenberg §. 14 bei Schauberg, I, 54. Vgl. über die Worte sümmern und wintern. Stalder, II, 377 u. 454.

16) Walder Hofrodel §. 38 bei Pestalutz, I, 178.

17) Offn. von Kilchberg bei Grimm, I, 206.

18) Grimm, III, 655 §. 67.

19) Urk. von 1580 bei Lori p. 408. Vgl. Bair. Lr. II, c. 8. §. 14 Nr. 3. Preuß. Landr. I, tit. 22 §. 90–92. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 215.

20) Grimm, I, 33.

21) Grimm, I, 36. Vgl. noch Grimm, I, 120 u. 179. Bair. Landr. von 1616, III, tit. 14. art. 2. Bair. Lr. II, c. 8, §. 14 Nr. 4. Preuß. Lr I, tit. 22 §. 91.

22) Grimm, I, 78 §. 33.

werden pflegte [23]). Zu Töß durfte jeder, gleichviel ob reich oder arm, drei Stück Vieh auf die Gemeinmark treiben. Wollte er mehr hinaustreiben, so mußte er von jedem weiteren Stück der Gemeinde einen Zins geben [24]). Anderwärts ist von 4 Kühen und 6 Schweinen die Rede [25]), oder von 5 Ochsen [26]), von 30 Schaafen [27]), von 20 Schaafen, vier alten Gänsen und einem Gänserich [28]) u. s. w. Allein auch in jenen Gegenden, in welchen die Anzahl des Viehes fixirt worden war, durfte kein fremdes Vieh mit hinausgetrieben werden. Wer also die einem jeden Genossen zustehende Anzahl nicht besaß, konnte nicht mehr als er hatte auf die Gemeinweide schicken. (Ob aber einer sein zahl Vieh nit hätte auf die Weyd zutreiben, der soll sein Zahl nit ersetzen mit Frömdem oder anderem Vieh) [29]).

§. 111.

Mit der Benutzung der Feldmark hängt auch das Recht Vieh halten zu dürfen zusammen. Denn wer keinen Antheil an der Feldmark und an deren Benützung hatte, sollte auch kein Vieh halten dürfen. („Es soll ouch keiner kein Säw, Hüner, „Gäntz nach Enten, sonst keinerley fech daruf haben") [30]). Daher durften z. B. in der Pfalz bis auf unsere Tage die armen Leute, welche keinen Grundbesitz hatten, kein Vieh halten. Eben so wenig im Eichsfeld die Einmiethlinge [31]), und in Baiern die Häusler und Taglöhner, welche ohne allen Grundbesitz waren [32]). Wenn jedoch die Bauern nichts dagegen hatten oder die Umstände

23) Offn. von Schwommendingen §. 11 u. 35 bei Schauberg I, 118 u. 122. Vgl. noch Grimm, I, 133. Bair. Lr. II, c. 8 §. 13 Nr. 2.
24) Grimm, I, 133.
25) Grimm, I, 438 u. 440.
26) Grimm, I, 784.
27) Grimm, II, 471, III, 824.
28) Grimm, III, 475 §. 8.
29) Offn. von Schwommendingen, §. 35.
30) Offn. von Klotten §. 87 bei Schauberg, I, 197.
31) Hartmann, p. 337.
32) Mandat vom 24. März 1762 §. 17 u. 18 in Grl. Samml. von 1771, p. 456. Mandat von 1775 §. 5. bei Mayr, Grl. S. II, 908.

es nothwendig machten, so sollte „die Obrigkeit ex officio ein Aug „zu thun und dergleichen Leuten zu ihrer oder ihrer Kindern nö- „thigen Unterhalt ein Stück Vieh gestatten" [33]). Anderwärts durften aus demselben Grunde diejenigen, welche kein Weiderecht hatten, kein anderes Vieh, als einen Hund, eine Katze und einen Hahn halten (§. 59.).

In den meisten Territorien war es ganz genau bestimmt, wer Vieh, insbesondere wer Schaafe, Gänse, Hühner und Tauben halten, und wie viel ein jeder halten durfte. In der Abtei Seligen- stadt sollte der Abt „nit mehr dan vierzig Hemmel und Schaaf „und achtzig Gense" halten. Auch sollte sich das Kloster „in „Haltung und Ziehung der Tauben einschränken" [34]). Im Stifte des heiligen Kreutzes zu Mainz: „Item verbietten wir geyß und „gens zucht anders dann in den huffen" [35]). Nach der Dorford- nung von Obereisensheim in Unterfranken von 1553 §. 4 war es den Bauern verbothen „Dauben fliegen zu lassen oder Enten zu „ziehen oder halten" [36]). In Baiern war vorgeschrieben: „das „ain Hof vierundzwaintzig, ain Hub zwelffe, vnd ain Lehner oder „Söldner der zu bawen hat achte, aber die Söldner die nit ze- „bauwen haben viere vnd nit mehr haben mögen" [37]). Oder: „einen ganzen Bauern 24, einen halben 12 und einen Bausöldner „oder Lehner 8 Stück Schaaf" [38]). In Sachsen durften die Ganz- hüfner 12 Paar Tauben halten, die Halbhüfner aber nur 6 Paar und die übrigen Dorfbewohner gar keine [39]). In Hessen „darff „keiner Tauben im Flug halten, welcher nicht eine halbe Hufe, „oder an deren Stelle 15 Acker andern Landes in der Feldmarck

33) Mandat vom 12. November 1762 §. 13. Grl. Samml. von 1771, p. 464.

34) Urk. von 1528 bei Steiner, p. 364.

35) Würdtwein, dioeces. Mog. I, 316.

36) Wigand, Wetzl. Beitr. III, 188.

37) Bair. Landpot von 1516 p. 44. Bair. Landsordn. von 1553, IV, tit. 20, art. 4. u. Bair. Polizeiordnung von 1616, III, tit. 14, art. 4.

38) Bair. Mandat vom 12. März 1762, §. 19. in Samml. von 1771, p. 456. Vgl. noch Grimm, III, 829.

39) Curtius, Churf. R. I, 271.

„hat. Wer 30 Acker oder eine Hufe Lands besitzt, hält 12 Paar. „Wer aber drey viertel Hufen hat, neun Paar, und eine halbe „Hufe sechs Paar“ [40]). In der Grafschaft Dhaun und Kyrburg durften nur die Pfarrer Tauben, sogenannte Feldschwinger halten [41]). In der alten Mark war das Recht Tauben zu halten sehr häufig ein Vorrecht der Rittergutsbesitzer [42]), meistentheils jedoch ein Recht der Dorfmarkgenossen, nicht aber der Fremden, deren Tauben also getödtet werden durften [43]). Und auch anderwärts waren nur allein die Grundbesitzer berechtiget, Taubenschläge oder Taubenhäuser zu besitzen. („es soll oder magh auch „kein man zu Cruft ein daubhausz halten, er hab dann ein huebe „landts“) [44]). In der Regel wurden jedoch die im Felde getroffenen Tauben als wilde Thiere betrachtet. Sie waren daher jedermann gemein und durften wie jedes andere Wild eingefangen und getödtet werden. („Tauben — Pfawen vnd ander Federspiel, das „nicht grimment ist, fleuget es zu Felde, es ist gemein“ [45]). „vnd darumb sind sie gemein, das wer sie erwischet der behelt sie mit recht“ [46]).

§. 112.

Die Mastgerechtigkeit oder das Mastrecht ist von je her als eine Unterart des Weiderechtes betrachtet worden. Was demnach von dem Weiderecht bemerkt worden ist, gilt auch von dem Mastrechte. Nur hatte dasselbe nicht das Gras, vielmehr die Waldfrüchte zum Gegenstande. Man nannte daher die Waldfrüchte Eckern, von dem Gothischen akran, d. h. Frucht [47]). Meistentheils verstand man darunter die Früchte von Eichen und Buchen.

---

40) Greben Ord. tit. 29, §. 1 p. 69.
41) Landesordnung von 1754 §. 9 bei Walch, V, 238.
42) Eisenberg u. Stengel, Beitr. I, 87.
43) Eisenberg und Stengel, IV, 136. Vgl. noch Preuß. Lr. I, tit 9, p. 112.
44) Grimm, III, 818.
45) Sächs. Weichbild, art. 119.
46) Glosse zu Sächs. Weichbild, art. 119—121.
47) Schulze, Goth. Glossar. p. 16.

(„ein Geäcker, es ſey von Aichel oder Piechel“ [48]). Zu den vollen Eckern gehörten jedoch auch alle übrigen Arten von Waldfrüchten. („ſo ein voller Eckern iſt, alſo daß Eicheln, Buchekern, Hahn-„potten, Schlehen, Haſſelnuß, Holtzäpfel, und wes ſich das Viehe „nähren ſoll [49]). „die Aichel, Nuß, Hagenputzen vnd Schlehen [50]), „Eckern, eichel, appel und biern“ [51]). Man nannte dieſe Waldfrüchte auch den Ackeram, Akram, Agram, das Aeckerich, Geäckerich, Geäcker, Achrent [52]), und in Baiern insgemein den Dehel, Dechel oder Techel [53]).

Von den Früchten wurde auch das Maſtrecht ſelbſt zuweilen Dechel genannt. („jrrung wegen der Grenitz, geiaidts, holzſchläg, „Dechels vnd anderem“) [53a]). Anderwärts nannte man das Maſtrecht einen Dehem (usum glandium, qui dicitur dehem) [54]), Dechtem, Dechtum, Deichtem [55]) oder einen Tehemen [56]), offenbar von dem Zehnten (decimae porcorum), welcher für das Maſtrecht entrichtet werden mußte. Meiſtentheils wurde aber das Maſtrecht pastio [57]), pastus porcorum [58]), saginatio porcorum [59]) und sagina genannt [60]). Das Maſtrecht reicht bekanntlich in ſehr frühe Zeiten hinauf, denn ſchon in den alten Volksrechten iſt von ihm die Rede. In den herrſchaftlichen Waldungen hatten

48) Bair. Forſtordn. von 1616, art. 8.
49) St. Goar, Weisth. §. 14 bei Hofmann, scab. demonstr. p. 150.
50) Bair. Forſtordn. von 1616, art. 10.
51) Grimm, I, 493 §. 10.
52) Grimm, I, 179. Schmeller, I, 25.
53) Schmeller, I, 361. Bair. Forſtordn. von 1616, art. 9.
53a) Hund, Bair. Stammb. I, 67.
54) Dipl. von 1296 bei Haltaus, p. 221.
55) Weisthum aus 13ten Jahrh. bei Lacomblet, Arch. I, 251. dechtem Weisth. von 1492 und Urkunde von 1342 bei Ritz, I, 132, 148, 149 u. 154. — deichtem — dechtum —. Schmeller, I, 362. — Deichel — Dehem — Dechtem und Dechtum.
56) Dipl. von 1140 u. 1503 in M. B. XXV, 104 u. 572.
57) Capit. C. M. de villis, c. 25.
58) Dipl. von 855 bei Kindlinger, M. B. II, 22.
59) Dipl. von 948 bei Meichelbeck, I, 444 u. 448.
60) Viele dipl. von 1007, u. 1008 bei Fink, geöffn. Arch. von 1823, H. VI, p. 165, 443, 444, 447, 449 u. 451—462.

es natürlicher Weise die Grundherrn selbst und außer ihnen nur diejenigen, welche das Recht hergebracht oder in irgend einer Weise erworben hatten, in den Gemeinde Waldungen dagegen hatten es alle vollberechtigten Dorfmarkgenossen und in den grundherrlichen Gemeinden auch noch die Grundherrn[61]), und die herrschaftlichen Beamten, so weit es für ihren eigenen Gebrauch nothwendig war. („Weiter erkennet man einem Oberamtmann oder „Burggrafen oder wer zu der Zeit das Schloß Rheinfels von „wegen U. Gn. F. und Hrn innen hat und bewohnet. daß er in St. Goars Wald so viel Schwein in Eckern oder Mast zu „treiben habe, als er zur nothdürftigen Haußhaltung zu ver„brauchen hat, und nicht mehr, auch keine daraus zu verkauffen")[62]). Oefters hatte die Grundherrschaft die Vorhut und die Gemeinde die bloße Nachhut („und wer es, das eckern darin werden, so sol „unser her der apt ein besondern hirten han, und sol vorfaren, „und die von Dorkeim ein gemeinden hirten han und nach„faren")[63]).

Die Anzahl der Schweine, welche jeder Dorfmarkgenosse hinaustreiben lassen durfte, war öfters bestimmt. (pastus porcorum XXXV[64]). „inthroiuen in den Wolde twelff Schwine vnd nen „Beer")[65]). Wo dieses nicht der Fall war entschied das Bedürfniß eines jeden Genossen (pascua porcorum, quando illi opus fieret[66]). „Wann eyne eckern in dem gerichte wurdet, so mogen „iglicher gerichtsherre allso viele swyne, als er selbs für sich in „syme husze hait, in die welde des gerichts gcene laszen, darzu „eyn iglicher nachgebure in demselben gerichte also viele er in sime „husz bedarf, oder of siner misten zuhet")[67]). Jeder Genosse durfte demnach so viele Schweine hinaustreiben, als er selbst erziehen und ernähren konnte („hant recht ze varen mit irem vich „klein vnd groß in die wäld als vil sie in ir husern erzuchen

61) Grimm, I, 695, 787, III, 516.
62) Weisthum von St. Goar §. 14 bei Hofman, p. 151.
63) Grimm, I, 787.
64) Dipl. von 855 bei Kindlinger, M. B. II, 22.
65) Speller Wolde Ordele bei Piper, p. 159.
66) Dipl. von 825 in Meichelbeck, I, 257.
67) Grimm, III, 516.

„mögen!“ [68]). „Auch was ein armer man erziehet in seinem „huse uber jar von schweinen, es sei lutzel oder vil, hat auch recht „zu gen“ [69]). „Omnes homines, habitantes in territorio, ple„num jus habeant adigendi et impellendi ad glandes silvarum omnes porcos, quos in suis curiis aut in domibus nutrierunt [70]). Fremde Schweine durften daher nicht hinausgetrieben werden. („vnd keiner soll kein rechtt haben fremde schwin herin ze „nemen [71]). „Vnd sol nieman beheim schwin kouffen in das ach„rent so da achrent wurde“ [72]). Nur dann, wenn ein Genosse gar keine eigene Schweine hatte, durfte er sich eine gewisse Anzahl kaufen oder leihen und diese sodann mit der gemeinen Heerde hinausgehen lassen. („were es aber, das einer keine hette, so mag er „sechs schwein kaufen und nit mer und dingt ander leut schweine [74]). quilibet memorati territorii, porcos non nutriens, viginti quinque porcos emere poterit, et non ultra, in dictis silvis et glandibus depaseendos [75]). Und in grundherrlichen Gemeinden hatte der Grundherr ein Recht auf den Zehnten von den fremden Schweinen. („wers abir, das das eckern also groisz würde, das sie „fremde swyne zu yne darinne nemen würden, solte eyme jeg„lichen gerichtsherrn dauon der dhende werden [76]).

Da jedoch die Waldfrüchte nicht in jedem Jahre geriethen, also nicht immer eine volle Mast, öfters vielmehr nur eine halbe oder Viertels Mast, eine sogenannte Sprangmast [77]), oder gar nur für die zur Zucht bestimmten sogenannten Faselschweine eine Fasel- oder Laufmast vorhanden war, so pflegte jedes Jahr zur Eckernzeit die Gemeinde zusammen zu treten, um über die Art und

68) Grimm, I, 179.
69) Grimm, I, 695.
70) Grimm, I, 765. Vgl. noch I, 438,441, 752, 773 u. 825. Meichsner, II, 933.
71) Grimm, I, 120.
72) Grimm, I, 179.
74) Grimm, I, 695.
75) Grimm, I, 765. Vgl. noch I, 752, u. 825. Bair. Forstordn. von 1616, art. 12. Churbraunschweig. Forstord. von 1628, c. 5, §. 2 u. 3. Paderbornsche Holzordn. von 1669, art. 28.
76) Grimm, III, 516.
77) Grimm, III, 294.

die Zeit der Benutzung zu verfügen. Schon zur Zeit Karls des Großen sollte im September jedes Jahres in den Königlichen Villen Bericht erstattet werden, ob Eichelmast vorhanden sei oder nicht[78]). Und in späteren Zeiten pflegte die Gemeinde selbst den Vorrath des Mastobstes zu untersuchen und sodann das Weitere über die Benutzung zu bestimmen. (wenn aichlen werdentt, so sol niemantt kein schütten noch lesen, e das ein gemeind eins wirtt, wie man die ding bruchen welt[78a]). Wann ein Eckern im St. Goars Walden seye, so soll der Vogt oder schultheiss zu St. Goar, und der Vogt zu Pfaltzfeld einen Tag ernennen und beyde Gerichte bescheiden, ungeferlich im September den Eckern im Wald zu besichtigen, alsdann sollen beyde Gerichte im Wald beym Brückenschlag zusammenkommen, sich unterreden, wie viel Schwein einem jeden Burgern nach des Eckern Gelegenheit anzutreiben, aufgesetzt werden sollen[79]). Im Interesse der Forstpolizei war jedoch öfters die Zeit zur Ausübung des Mastrechtes ein für alle Mal bestimmt. Und dann durften außer dieser Zeit die Schweine nur mit Zustimmung des Forstmeisters hinausgetrieben werden. („vnd keine swyne sallen in den „walt geen nach sant Walpurgen tag ane des forstmeisters „willen") [80]). Hie und da war auch bestimmt, daß bei nicht voller Mast das Vieh nach dem Verhältnisse der Markzahl ausgetrieben werden solle. („ist er (d. h. der Eckern) aber nit soll, so „triben sie nach marczal") [81]).

§. 113.

In vielen grundherrlichen Dorfschaften mußte, wie wir gesehen haben, für den Genuß der Weide und der übrigen Marknutzungen eine Abgabe an den Grundherrn entrichtet werden. (§. 30.) Dieser Weidezins hieß im Stifte Honowe bei Straß-

78) Capit. C M. de villis, c. 25.

78a) Grimm, I, 120.

79) St. Goar Weisth. §. 14 bei Hofman, p. 150. Vgl. noch p. 151. Bair. Forstordn. von 1616, art. 8.

80) Grimm, I, 502.

81) Grimm, I, 518.

burg eine Wunemude[82]), offenbar deswegen, weil derselbe für die Wunne und Weide entrichtet werden mußte. Ein eben solcher Zins kommt nun auch bei dem Mastrechte vor. („man muß geben „von iglichem swine 13 heller[83]). und sol von ieglichen swine „geben einen pfennig und nicht me"[84]). Diesen Mastzins pflegte man nun das Mastgeld, den Mastschilling[85]), den Masthafer[86]), das Eckergeld[87]), Ackher- oder Aichelgeld[88]), oder Vedeme und vedema zu nennen[89]).

Sehr häufig bestand diese Abgabe in einem Thierzehnten. Schon die Westgothen kannten einen Schweinezehnten (decimae porcorum) als Gegenleistung für die von dem Grundherrn gestattete Schweinemast. (pro glandibus decimam consequatur — decimam juxta consuetudinem solvat)[90]). Das Auszehnten nannte man decumare porcos[91]), in späteren Zeiten aber Dechen, Dachten, vielleicht auch achten[92]) und verdehemen, d. h. verzehnten. („so dechen sie jegliche Sau — alle Heerdschwein „dachten und dechen — wann die Schweine gedecht seyn"[93]). „daz er sin swin, die er herzogen hat uf dem hofe und sin eigin „sint, zun uns schlahen sol in dein selben walt, und sol die „verdehemen")[94]). Auch in späteren Zeiten findet man nämlich diesen Schweinezehnten noch in Franken[95]) und in Baden nach

82) Schilter zu Königshoven, p. 1150.
83) Grimm, I, 773.
84) Grimm, I, 825.
85) Wehner h. v. p. 350. Wiesand, h. v. p. 722. Paderborn. Holzordn. von 1669, art. 28 u. 30.
86) Hess. Grebenordn. tit. 24, §. 4 u. 9, p. 54.
87) Urtheil von 1503 bei Dahl, Lorsch. Urkb. p. 52.
88) Schönauer Lagerbuch von 1571 bei Dahl, p. 76.
89) Grimm, III, 863 porcos possunt pascere in nemore sine sallario, quod vocatur teutonice vedeme — emolumentum porcorum, scilicet vedemam, — de pastu porcorum scilicet vedema.
90) L. Wisigoth. VII, 5, c. 1, 2, 3 u. 4.
91) L. Wisig. l. c. c. 1.
92) Grimm, II, 60. soll die schwein achten nach der besserung. —
93) St. Goar Weisth. §. 14 bei Hofmann. p. 150, 151 u. 152.
94) Grimm, I, 441.
95) Grimm, III, p. 516

dem Hofrechte von Kastadt („Wer es aber, daz er sin swin ließe „losen in unser welde, so sol er unserm herren dehemen ge„ben“ [96]). Später heißt es in demselben Hofrechte (p. 441). „Da sol er keinen zehenden von geben — daz sol er verzehen„den — und sol die verdehemen“, so daß demnach dehemen, verdehemen und verzehnten oder den Zehnten geben abwechselnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht worden ist. Besonders häufig kommt aber dieser Schweinezehnte auch im späteren Mittelalter noch am Mittelrhein und am Niederrhein vor. Außer Zweibrücken und St. Goar auch noch in Jülich und Berg, in Zülpich u. a. m., wo derselbe insgemein Dehem, Dehtem, Dechtem, Dechtum und Deichtem genannt worden ist [97]). Daß von dieser Zehntabgabe das Mastrecht selbst diesen Namen verhalten hat, ist bereits schon bemerkt worden (§. 94 u. 112). Erwähnt muß aber noch werden, daß in späteren Zeiten der Natural Thierzehnte meistentheils in Geld angeschlagen und sodann in eine Geldleistung verwandelt worden ist, wie dieses auch bei anderen Naturalleistungen der Fall war [98]). Dieses Zehentgeld nannte man in St. Goar Dechgelt oder Dechsgeld [99]), in Hildesheim Tegetlosinghe d. h. Zehendlosung (in recompensam decimarum reditus qui vulgariter dicuntur Tegetlosinghe) [1]), in Baden den Dom, Dahin oder das Dichman- (offenbar Dehemen-) Gelt [2]), und an der Saar den Döme [3]). Im Resultate ist demnach das Dechgelt dasselbe gewesen, was anderwärts Mastgeld und Mastschilling genannt worden ist.

d. Jagd, Fischerei und Bienenfang.

§. 114.

Mit der Feld- und Markgemeinschaft hängt auch die ehe-

96) Grimm, I, 439. Dieselbe Stelle kommt später noch einmal vor.

97) Ritz, I, 132, 148, 149 u. 154. Lacomblet, I, 251. Schmeller I, 362.

98) Meine Gesch. der Fronhöfe III, 284 ff.

99) St. Goar Weisth. §. 14. Grimm, I, 585.

1) Dipl. von 1308 bei Haltaus, p. 2146.

2) Haltaus, p. 221.

3) Grimm, II, 60. darnach soll der kellner den döme ansetzen vnd heischen.

malige Jagd- und Fischereifreiheit und der freie Bienenfang zusammen. Die Jagd und Fischerei und der Bienenfang war nämlich das Recht eines jeden echten Eigenthümers, also das Recht eines jeden Markgenossen, und zwar nicht bloß auf seinem eigenen Grund und Boden, sondern auch in der ganzen Feld- und Waldmark, also in der getheilten und ungetheilten Dorfmark. (§. 40.) Von diesem freien Bienen- und Vogelfang verstehe ich auch die bekannte Stelle in dem bairischen Volksrechte (nullus de alterius silva aves tollere praesumat, nisi ejus commarchanus fuerit, quem calasneo (andere Mpte. Calesneo) dicimus) [4]. Denn die commarchani waren offenbar Markgenossen. Sie hatten als freie Markgenossen auch den freien Vogelfang und, wie wir sehen werden, auch den freien Bienenfang. (§. 117.) Und damit stimmt auch Grimm's Ableitung des Wortes calasneo von dem angelsächsischen läsve und altenglischen leasow (pascuum), also calasuèo (compascens) überein [5]. Die freie Pürsch und die freie Fischerei und der Bienenfang bildeten daher ursprünglich die Regel, nicht bloß in den Gemeinde Waldungen und in den ungetheilten Dorfmarken, sondern auch, wenigstens zur offenen Zeit, in den Feldmarken. Und auch der Honig Genuß gehört ursprünglich mit zu den Marknutzungen (§. 87.) Erst mit der Einzäunung oder Abmarkung der einzelnen Felder und Grundherrschaften wurde die Jagd- und Fischereifreiheit auf die eingezäunten oder abgemarkten Felder und Grundherrschaften beschränkt [6]. Und mit dem echten Eigenthum haben die Bauern in späteren Zeiten auch diese Freiheit meistentheils, wenn auch nirgends ganz spurlos, verloren. Nur in den freien keiner Grundherrschaft, vielmehr bloß einer Vogtei unterworfenen Gemeinden hat sich jene Freiheit, öfters sogar bis auf unsere Tage erhalten. Vor Allem gilt dieses von der freien Jagd und Fischerei [7].

4) L. Bajuvar. 22 §. 11.

5) Grimm, Gr. II, 735. Meine Einleitung. p. 157. Merkel bei Pertz, XV, 334.

6) Meine Einleitung, p. 152 ff. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 153 ff. Meine Gesch. der Fronhöfe III, 43 ff.

7) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 33—47.

§. 115.

Die freie Jagd hatten nämlich in den freien keiner Grundherrschaft unterworfenen Dorfgemeinden auch in späteren Zeiten noch alle in Grund und Boden angesessenen Leute, also auch die vollberechtigten Gemeindsleute und Bauern, z. B. in der Herrschaft Daun und Kyrburg (wer bey unss sitzt und wohnhafftig ist, der hat macht und freyheit zu gebrauchen wasser und weydt, fischen und jagen gleich ein ander Gemeinds mann [8]). Auf dem Schwarzwalde. (die, die inn das gericht gehörent, hand recht zu jagen vnnd zu fähen allerhandt wildtprechtz, es syen vogel, aichhürn, schwin, beren, fuchs oder wölff, ohn allein roth wild, dass sind hürsch, hinden vnnd reher, dass sollent sie nit vähen [9]). In der Landvogtei Schwaben die Freien auf der Leutkircher Heide und die übrigen in Grund und Boden angesessenen Bauern. Eben so in den Bairischen Alpen und in Tirol. (Wasser und die jagd ist gemein) [10]). In Kleinheubach, wo die Herren von Rieneck die Vogtei über Wasser und Weide hatten, war wenigstens der Vögel- und Wildfang frei. („Auch so weisen sie deß Wildfangß halben, daß „der frey seye, ob ein Nachbar im Dorf Hasen fing, oder „ein Feldthuhn, oder Vögel im Waldt, daß er niemandt „darumb nichts schuldig were") [11]). Erst mit dem echten Eigenthum haben die freien Bauern das Jagdrecht verloren. Denn auch dieses Recht gehörte zu den dem echten Eigenthümer (dem Grundherrn) vorbehaltenen Rechten, und wurde demnach ein ausschließliches Recht der Grundherrn.

Indessen ist doch auch in den grundherrlichen Gemeinden nicht jede Spur der ehemaligen Jagdfreiheit verschwunden. Denn auch in den grundherrlichen Gemeinden ist den Gemeindsleuten noch das Recht einen Hasen oder ein Schwein zu fangen geblieben, z. B. in Hessen (Item kan auch ein burger oder

---

8) Meddesheimer Weisth. von 1514 bei Koenigsthal, I, 63.

9) Grimm, I, 384.

10) Grimm, III, 739. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 44—46.

11) Weisthum von 1454 in Abhandl. über bei Mark bei Miltenberg, II, 2.

burgerskint ein hasen gefahen mit einem hunde, oder kann ein swein gefahen, das sol ime kein herre weren, so fern das er den sweins kop meinem hern von Ziegenhain schicket) [12]) Anderwärts hatten sie das Recht einen Hasen oder Fuchs zu jagen, z. B. im Nalbacher Thal an der Saar. (vnd dabei so hat ein jeder inwoner des tals Nalbach die macht ein hasen oder fuess zu jagen) [13]) Oder für den eigenen Gebrauch einen Hasen zu fangen, z. B. auf dem Hundsrück u. a. m. (der arme man, so in dem bezirck sitzt mit feür vndt flam, der hat wasser vndt weit zu gbrauchen, ein hasen zu fangen vnd ein fisch zu fangen in sein haus zu gebrauchen zue seiner notturft, wird man aber gewahr das er fisch oder hasen verkaufft, so ist er den gerichtsherrn verfallen vor $8^1/_2$ ß heller, doch mit gnaden [14]). Anderwärts den freien Vogel- und Wildfang ohne die hohe Jagd, z. B. in Sulzbach (auch hat der kirchspelmann die freiheit sich zu gebrauchen des vogels in der luft und wildfangs aussgescheiden hohe wild, schwein, hirsch und desgl. stehen dem herrn zu [15]), in Trittenheim u. a. m. (das die inwohner des dorffs jerlich wasser vnd weide, dartzu wildt vnd zam binnen diesem bezirkh, aussgenommen verpodtene geil und schlagende netz vnd hochwilde, nutzen und gebrauchen) [16]). Allein auch in jenen grundherrlichen Gemeinden, in welchen es kein freies Jagdrecht mehr gegeben hat, konnten sich die Grundholden wenigstens von der Strafe befreien, wenn sie das getödtete Wild an die Herrschaft ablieferten. („Wan einer kheme vnnd hett ein stuck wilds vmbracht, ess seye ein hirtz, rehe oder wild schwein, der sall dass schaffen zu Bollendorf vnder die linde vnndt sall aushauwen dem jäger sein recht vnnd sall darnach drey theylen darauss machen, dauon scheint dem hern abt zwo theilen vnndt dem vogt die

12) Grimm III, 336.
13) Grimm, II, 26.
14) Grimm, II, 143. vgl. noch II, 30 u. 321.
15) Grimm, I, 573.
16) Grimm, II, 324 Not.

drit theil, der solches nit thet, ist meinem hern die bouss schuldigh) [17]).

§. 116.

Was von der Jagd gilt in ähnlicher Weise auch von der Fischerei.

In den freien keiner Grundherrschaft, sondern nur einer Vogtei unterworfenen Dorfgemeinden hatte sich meistentheils die freie Fischerei als ein Recht der Dorfmarkgenossen erhalten. So zu Schontra in Franken (darnach wissen die nachgebur zu recht, das sie macht haben zu fischen bis an die krommen strassze [18]). Zu Ramsbach in der Abtei Hornbach (Item weiset der scheffen eyn frey wasser, darein iglicher armer man daselbs zu fischen macht katt [19]). Zu Dornstetten im Schwarzwalde (das ein yegklicher, der in das waldgericht gehört, hät recht in die wasser zu gan, die inn der obgen. wittraichi ligendt vnnd darinn visch zu fahen, das er inn seinem hus isszet; er soll ouch kheinem verhhoffen [20]). In der Schweiz (die gantz gmeind zuo Dietlicken hat die grechtigkeit das sy jnn dem Bach genant der Altenbach, mit storberen vnnd mit zeinen wol fischen mögendt als dick vnnd als fil sy wellent) [21]), in der Herrschaft Daun und Kyrburg u. a. m.

Aber auch in vielen grundherrlichen Gemeinden hat sich die freie Fischerei als ein Recht der Gemeindsleute erhalten, z. B. in Sulzbach. (auch hat der kirchspelmann die freiheit sich zu gebrauchen des fisches in dem wasser) [22]). Zu Welmich, wo bloß der Salmenfang ausgenommen war; (Item im Rein der marck, bussen salmenfangh, mag jeder fischen) [23]). In

17) Grimm, II, 272.
18) Grimm, III, 887.
19) Grimm, II, 37.
20) Grimm, I, 383.
21) Offn. von Dietlikon §. 19 bei Schauberg, I, 114 vgl. noch Offn. von Dübendorf §. 18 u. 64 eod. p. 101 u. 107.
22) Grimm, I, 573.
23) Grimm, III, 743.

Kirchborchen in Westphalen hatte zwar der Abt als oberster Erbgenosse und Grundherr die Fischerei in dem durch das Dorf fließenden Wasser, nach ihm aber auch noch die übrigen Erbgenossen und ihre Meier (darinne vischen, unde der nae dan alle erffgenoten unde ere meyger), diese jedoch nur für ihren eigenen Gebrauch und ohne Fischkorb (ensollen nenne vischkorue leggen). Außerdem gab es daselbst aber auch noch ein gemeines Wasser, in welchem die ganze Bauerschaft fischen durfte (hedde de bursscop geholden vor ere gemeyne water). Endlich durfte auch noch jeder Erbgenosse uud Bauer auf seinem eigenen Grund und Boden fischen (up eyn jyden syner tunstede mochte vischen so were alse syn tunstede uthwisede — so vere synes houes tunstede uthwisede) [24]). Auch in Sandhofen gehörte zwar die Fischerei im Allgemeinen der Grundherrschaft von Schönau, allein die „Ziegelgruben hörte der Gemeindt zu. Was man darin „Fisch mage gefangen, da hatt yedermann recht zu" [25]). Anderwärts durften die Gemeindsleute erst nach der Herrschaft fischen. („Deswegen sollen kirspelsleuth macht haben nach beschehenem „maystrich mit der handt vnd fillen zu fischen, sollen aber denen „großen nicht nachgehen, wan einem doch einer in die Hand „lieffe, soll er die hand fest zu halten, daß der sich ihme „nicht entlauffen könne") [26]). Wieder in anderen Gemeinden durften sie für ihren eigenen Gebrauch fischen, die gefangenen Fische aber nicht verkaufen. („Die arme leut haben alwegen ei„nen hasen zu fahen vnd fisch mit dem zirbel zu fahen, souern „sie solches nit verkauffen") [27]). „Und in den wassern allen mu„gent sy vischen, daran durffent sy weder herren noch nymant „fürchten: und waz einer in den wassern visch vacht, die soll er „nicht verkauffen, aber er mag sy wohl vereren seinen nachge„pauern" [28]). „Wir erkennen der Gemeinde vndt inwohnern dieses

24) Weisth. von Kirchborchen bei Wigand, Provinzialr. von Paderb. III, 6 u. 7.
25) Grimm, I, 461.
26) Grimm, II, 613.
27) Grimm, II, 30.
28) Grimm, III, 647. §. 7.

„Dorffs wasser vnd weyde, den fisch vff dem sand, daß wildt „vff dem lande, was der arm man des kriegen kan in nutz vndt „notturfft seiner nahrung“ [29]). Im Stifte Fulda durften die Dorfnachbarn jede Woche zwei Mal einige Fische fangen („ein „yder nachbar hat die Freiheit jerlichen alle mitwochen und frei„tage vor drei pfennige fisch fangen, das sal im nymand weren) [29a]). In sehr vielen Gemeinden durften die Dorfmarkgenossen nur mit einem Hamen, mit einem Garn oder mit Angeln u. s. w. fischen, oder so weit man mit einem Hammer werfen konnte, so weit man den Glockenklang hörte u. s. w. („Item auch sol ein bürger oder „burgerskint von Auel mit einem hamen fischen soweit der „glocken clang clenget oder schillet, das sol ime kein herre „wehern.“ [30]). „Jeder huber, so darin gesessen, hat macht, mit „hebgarn, zerbeln vnd angeln one der hern erleubnuß zu fischen“ [31]). „Doch mit vorbehalt eim jedern huyßman im tael seßhafftig bei „dem fischer ongeengt oder geyrret, mit zerbelen oder mit garren „(a. Mpc. heffgarn, mit kuppen vnd mit cleynen rüssen, vnd „nit mit andern gezauwen), so fer er gewaden kan, zu fischen „vnd achter oestern byß zu s. Remigius tag moge ein jeder in„woner des tals in dem wasser der Bremts fischen“ [32]). „Der „arme man habe mit einem fischhammen in die Bließ zu gehen „vnd ein fisch zu fahen, aber kein legengeschir zu legen“ [33]). „Da „wisent sich die menner, so ferre einer mit eym huffhamer „vnder arme obendig vnd nyedewindig, der brucken gewerffen „maigk, das sie macht haben mit eym hamen zu fischen“ [34]). „Die „scheffen, daß die hobsleut macht haben zu fischen bey irem juncker, „ein hobman mit sex karr, die er also inzulegen hatt, daß er „stehe mit einem Foß im wasser vnd mit dem andern „vff dem landt. Ein scheffen aber hat zu fischen mit sieben

29) Grimm, II, 321. Vgl. noch p. 143.
29a) Grimm, III, 377.
30) Grimm, III, 336.
31) Grimm, II, 46.
32) Grimm, II, 26—27.
33) Grimm, II, 29. Vgl. noch p. 30.
34) Grimm, III, 472. Vgl. Bair. LandesOrdn. von 1553, V, tit. 9. art. 14.

„karr in gleicher gestalt“ [35]). In anderen Gemeinden endlich durften zwar Fische gefangen, diese aber erst, nachdem sie der Herrschaft angeboten worden, weiter verkauft werden. („wan einicher hoffmann kheme vff daß wasser vnndt fing ein hecht, ein „salm oder ein presant fisch, den sall er tragen zu Vollendorf „in die burg, vnndt soll dem amtman den feil bieten vmb ein „zimblichen pfenningh, daß er werth ist, gibt er ihme nit daruor „waß er werth ist, hat er macht den zu tragen vff alle die ort, „daß er seines fisch genieſſen kan“) [36]).

Außer diesem einem jeden Gemeindegenossen zustehenden Rechte war das Recht zu fischen auch noch mit einzelnen Gewerben verbunden. Die Müller z. B. durften das Mühlwasser meistentheils auch noch zum Fischen gebrauchen. („wenn der muller „die mule geheybt, mag er vff den schutzstecken drethen mit dem „beyel, damit er die mul gehauen, ein wurff nauff vnnd „ein nab thun, vnnd als weyt er wurfft, hat er macht on „eindrag so weyt zu fischen“) [37]). Und fast allenthalben durfte man wenigstens für die Kranken und Kindbetterinnen so viele Fische fangen, als man für ihren Bedarf nothwendig hatte [38]).

Das Recht Krebse zu fangen hat auch in den Dorfmarken, wie in den großen Marken, mit zu der Fischerei gehört. Im Dorfe Untermessing im ehemaligen Fürstenthum Eichstätt z. B. durften fremde Leute für ihren eigenen Gebrauch, die Eingesessenen aber auch noch für den Verkauf im Dorfe Fische und Krebse fangen. („käm ein gast und fieng ein essen krebs oder fisch, so soll „ers hintragen in die baffern und darin essen, daran er nit fre„velt; wolt er sie anderswo tragen, soll mans ihm nehmen und „darum püssen. Item wer visch fäht, der soll sie zum ersten „tragen gen hof, nachmals in die baffern, darnach in die pad„stuben, und zum letzten in den pfarhof, und so man sie an der

35) Grimm, II, 569. Vgl. noch Witzen Mühlen Recht bei Mascov, p. 6, 25 u. 41. Grimm, R. A. p. 249.

36) Grimm, II, 272.

37) Grimm, III, 892. Vgl. noch Gr. II, 568. Bairische LandsOrdn. von 1553, V, tit. 9, art. 14.

38) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 34.

„end keinem kaufen wolt, soll man sie tragen unter die linden „oder für die kirchen und sollen sie da feil haben, und was man „dafür gibt sollen sie nehmen, und kein visch noch krebs vom „Dorf tragen“) [39]).

§. 117.

Auch der Genuß des Honigs, natürlich von wilden Bienen, hat, wie wir gesehen haben, in früheren Zeiten zu den Marknutzungen gehört. Ueber den freien Bienenfang selbst findet man zwar in den alten Volksrechten und Urkunden außer einigen Andeutungen so gut wie nichts. Die Volksrechte reden wohl von dem Bienenfang, meistentheils jedoch nur von dem Bienenfang auf dem eigenen Grund und Boden und von der Verfolgung des entflohenen Bienenschwarms auf fremdem Besitzthum [40]). Und dieselben Bestimmungen findet man auch wieder in den späteren Rechtsbüchern [41]). Wer aber das Recht wilde Bienen zu occupiren gehabt habe, wird mit Bestimmtheit nirgends gesagt. Offenbar war indessen ursprünglich auch dazu nur der Markgenosse berechtiget. Denn auch die Bienenzucht hat mit dem Besitze von Grund und Boden und daher mit der Feld- und Markgemeinschaft zusammengehangen. Ohne Zweifel ist dieses der tiefere Sinn des zu den Marknutzungen gehörenden Genusses des wilden Honigs. Eben dahin deutet das Bairische Volksrecht, indem es den Bienenfang mit dem freien Vogelfang zusammengestellt und, nachdem es von dem Bienenfang gesprochen, fortfährt pari modo de avibus sententia subjacetur, ut nullus de alterius silva aves tollere praesumat, nisi ejus commarcanus fuerit [42]), so daß demnach das Recht der Markgenossen auf den Vogelfang „pari modo“ auch auf den Bienenfang bezogen werden kann. Damit stimmt überein, was die alten Volksrechte und Rechtsbü-

39) Grimm, III, 631. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 155. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 33.

40) L. Bajuvar. XXII, 8—10. L. Wisigoth. VIII, 6 c. 1.

41) Schwäb. Lr. W. c. 301. ed. Lassb. c. 365. Ruprecht von Freising, II, 46. Vgl. noch Witzen Mühlen R. bei Mascov, p. 11 u. 29.

42) L. Bajuvar. XXII, 11. vgl. oben §. 114.

cher vorschreiben. Die in der gemeinen Mark oder auf fremdem Grund und Boden getroffenen Bienenschwärme sollten nämlich jedermann gemein sein und daher, wie jedes andere Wild, als „ein wilder Wurm" von jedem Genossen eingefangen werden dürfen. (si signata non fuerit, tunc quicumque invenerit, iure naturali habeat sibi [43]). „Fleugt ein Binenschwarm aus eines „mannes haus oder hoff zu seinem nachbawren, er ist den „schwarm neher zu behalten, denn jener, der im nach„folget, wenn die Bin ist ein wilder wurm [44]). „Ist aber „das er (ein Ympp) aus dem flug kümbt das er sein nicht mer „sieht. so ist er gemain. vnnd wer jn vindet des ist er." [45]) Ganz entschieden geht indessen der Zusammenhang des Bienenfangs mit der Feldgemeinschaft aus dem neumünsterschen Kirchspiels- und den bordesholmischen Amts-Gebräuchen hervor, indem nach ihnen das ganze Dorf, also die Dorfgemeinde für den auf der Feldmark entstandenen Schaden haften, und auf der gemeinen Mark jedermann, d. h. jeder Markgenosse, den Bienenfang haben sollte. Denn derjenige, der überhaupt keinen Zutritt zur gemeinen Mark hatte, konnte natürlicher Weise auch nicht diese Berechtigung in der Gemeinen Mark haben. („Auf welchem Feltmark ein „Imme außgehauen wirt, dafür stehet daß gantze Dorf, und „muß andtworten, entweder den Thäter schaffen oder auch „bruchen. Sonsten ist landtsittlich, wan einer ein Imme ent„fleucht, und wirt uf den Unterbusch oder der Erden gefun„den, so gehöret selbige dem Finder, darumb, daß den Un„terbusch den Unterthanen zu gebrauchen gemein ist") [46]). In späteren Zeiten ist jedoch der Bienenfang nebst der Zeidelweide fast allenthalben ein Recht der Grundherrn geworden [47]). Zwar haben die Nürnberger Zeidler auch in späteren Zeiten noch eine aus hof- und markgenossenschaftlichen Elementen gemischte Genossenschaft gebildet, welche ihr eigenes Zeidelgericht

43) Rothar, c. 324. Vgl. Andr. Sunon. XI, 1. und Meier, compendium juris Cimbrici, c. X bei Westphalen, IV, 1731.

44) Sächs. Weichb. art. 120.

45) Ruprecht von Freising, II, 46.

46) Art. 61 bei Pauly p. 114 u. 115.

47) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 454, III, 36 ff. u. 40.

hatte. Allein dieſe Zeidler ſtanden in keinem Zuſammenhang mit einer eigentlichen Dorfmarkgemeinde. In vielen Gemeinden erhielt jedoch in ſpäteren Zeiten noch der Finder ſeinen Theil an den gefundenen Bienen. Und nur der andere Theil gehörte dem Grundherrn. („Fundß vnd prundts halber, in deme „der wald gemein ſeye, alſo dem grund vnd vogtherrn den binen„fundt zum halben zu haben gebühre“ [48]). „Wan einer kheme „vnndt fundt eine biege“ (d. h. Beye, Pine oder Biene) [49]), „ſo ſall er gahn zu meines hern meyger vnndt ſall ſagen, da „hain ich eine beyge funden, ſcheint meinem hern half vnndt der „ihn funden hat, half“ [50]).

Wie dem nun aber auch ſei, ſo müſſen ſich jedenfalls viele Gemeinden mit der Bienenzucht beſchäftiget haben, indem ganze Dorfſchaften in Baiern den Namen Zeidlarn (Ceidlar, Ceidlarn, Ceidlaren, Cidlare, Cidelara, Cidelare und Cidelere [51]) oder auch Cidelhaim) geführt haben [52]). Sogar ein Gau und ein Gericht hat den Namen pagus Cidelaregeuue [53]) und comecia Zeitlarn erhalten [54]).

e. Genuß des Waſſers.

§. 118.

Waſſer und Weide war für die Viehzucht ganz unentbehrlich. Um die Viehzucht hat ſich aber urſprünglich die ganze Markenverfaſſung gedreht. Daher wurde von je her Waſſer und Weide zur Almende gerechnet. („das waſſer zwüſchen der weide und

48) Grimm, II, 265.

49) Schwäb. Lr. W. art. 301. Not. Stalder, I, 153.

50) Grimm, II, 272. Vgl. noch I, 815, II, 11, 60. Naſſau Weilburg. Forſtordnung §. 16. Herzogl. Coburg. Wald-, Forſt- und JagdOrdn. von 1633, art. 6.

51) M. Boic. III, 114, 115, 127, 135, 158, IV, 519, VI, 379. XIV, 361. Seifried, Geſch. der ſtändig. Gerichtsb. in Baiern, I, 114, 115, 133, 219, II, 31 u. 32.

52) M. B. IV, 225. Vgl. Schmeller, IV, 226.

53) Dipl. v. 1150 in M. B. III, 109.

54) Dipl. von 1275 in M. B. VI, 372.

„dem werde, wan daſſelb inſtendig wurt, ſo iſt es des dorffs „alment“ [55]). „Das waſſer und weyde vnd vogel geweide der „heren von Schonawe eigen iſt, und der gemeind richlichenn „almende als ferre die market des dorffs Sandhoffen reichet“ [56]). „Waſſer und die Jagd iſt gemein“ [57]. Auch pflegt in faſt jedem Weisthum außer der Weide das Waſſer der Gemeinde zugeſprochen zu werden, wenn auch nicht immer als Eigenthum, doch jedenfalls die Nutzung desſelben.

Die Nutzung des Waſſers war urſprünglich ganz unbeſchränkt. Jeder Genoſſe konnte daſſelbe für ſeinen eigenen Gebrauch und ſo weit ſein Gebrauch reichte benutzen wofür er nur wollte. Aber eben dieſe unbeſchränkte Freiheit führte frühe ſchon zu gewiſſen Beſchränkungen, um allen Genoſſen den gleichen Gebrauch möglich zu machen. Auch erſtreckte ſich das Nutzungsrecht urſprünglich auf jede Art von in der gemeinen Mark befindlichem Waſſer, auf Brunnen und Quellen eben ſowohl wie auf Bäche und Flüſſe. Von Brunnen redet. („ſo ſollen die gemeind zu Alsenzbruck forder „denſelben bronnen ſonder vnser herrn v. O. ſchaden in ihrem eige„nen coſten baw vnd weſen ewiglich halten, vnd ſollen vnſer herrn „von O. vnd die ihren darzu vnd die gemeind zu Alſ. Darnach „zu ihr aller nottürfft zu gebrauchen macht haben“) [58]). Von Quellen und anderem fließenden Waſſer, dem ſogenannten Waſſerlauf redet (communionem in silvis et fontium [59]), cum pascuis, fontibus, aquis, aquarumque decursibus) [60]). Von Bächen und Flüſſen („alle, die in die grafſchaft zu Peytigo ge„hörent, den ſoll man kein waſſer nicht wergen, weder den Lech, „den Wulpach, die Ammer, die Ylach, noch die Ach, und in den „waſſern allen mugent ſy viſchen ꝛc.“) [61]). Späterhin iſt zwar das Eigenthum an dem Waſſer meiſtentheils auf die Grundherrn

55) Grimm, I, 461.
56) Grimm, I, 457.
57) Grimm, III, 739.
58) Grimm, I, 792. Vgl. noch Hohenloher Landr. III, tit. 19, §. 1, p. 115.
59) Dipl. von 948 bei Meichelbeck, I, 444.
60) Dipl. von 955 u. 956 bei Meichelbeck I, 444—446.
61) Grimm, III, 647 §. 7. Meine Einleitung, p. 91.

und das Eigenthum an den öffentlichen Flüſſen und Strömen auf den Staat übergegangen[62]). Auf die hergebrachten Nutzungsrechte der Gemeinden hat dieſes jedoch keinen Einfluß gehabt.

Die Hauptnutzungen beſtanden in dem Gebrauche des Waſſers zur Bewäſſerung, zur Schiffarth, zum Holzflößen und zum Mühlenbetriebe. Daher wurden dieſe Rechte faſt allenthalben durch das Herkommen oder durch die Gemeinden ſelbſt regulirt. Über die Bewäſſerung der Felder und Wieſen findet man faſt allenthalben Beſtimmungen, (ein jeder hat gwalt zu dem selben bach vnnd wasser, einen Spatten stich oder pflugs fury (d. h. Furche) durch sin wissenn zu machen)[63]). Zumal über die Bewäſſerung der verſchiedenen Arten von Wieſen in den Alpen. („Wenn och daz zit kumt, daz man die wisen wëssern ſol, „ſo ſol der meyer daz waſſer des erſten dry tag vnd dry nächt „habn vff des hoffs wiſen vnd ſol darnach die geburſami och dry „tag vnd dry nächt habn"[64]). „Die huswis ſol alſo gewäſſeret „werden, das zwen teyl ob dem weg das waſſer ein tag vnd „nacht, vnnd zwen teyl vnnder dem weg zwen tag vnnd nächt „nemen vnd bruchen, vnd es alſo der ordnung nach ſond laſſen „vmgan. Die geyßwis da ſond die dry vordren teyl" u. ſ. w. — „Die lüchelwis da ſond die teyl ob dem graben u. ſ. w.[65]). Man durfte zu dem Ende auch Pfähle in das Waſſer ſchlagen und andere Vorrichtungen, insbeſondere auch Uferbefeſtigungen machen („ein jeder fur dem ſeinen die bach zu uberpfaelen, „damit das waſſer zu winnen und ein jeder naechpar durch den „anderen zu wäſſeren mit gewhönlichen ſloßeren und mit dem „minſten ſchaden[66]). Welcke Menſche hatt Erff und Guht, dar „ein Water an flithet, de mag vor dem ſienen wehren und ſchlechten an dem ſienen wen er das Water mechtig is biß an das Mittel von dem Water, dar eme dat noit is, dan er ſol nit ſchlechten „dar em dat nit notig is, damit er einem andern ſchaden dauw")[67]).

62) Meine Geſch. der Fronhöfe III, 28—30.

63) Offn. von Steinmaur §. 35 bei Schauberg, I, 94.

64) Grimm, I, 74. Vgl. noch III, 892.

65) Grimm, I, 131. Vgl. noch II, 498 Andr. Sunon. XII, 4.

66) Grimm, II, 674.

67) Rhuerrecht von 1471 bei Steinen, I, 1700. Vgl noch Rhurrecht von

Auch die Holzflößerei und die Schiffarth ward nach und nach geregelt. („Die grosze und kleine bach hat die herrſchaft „das recht allein zu fiſchen, die unterthanen aber ihr holz darin „zu flöszen, jedoch mit gewiſſer einſchränkung“[68]). „Noch „weiſen die ſcheffen ein gemeinen floitzgraben“ ꝛc.)[69]). Eben ſo der Gebrauch des Waſſers zum Mühlenbetrieb. („wenn der „muller ſein mulgraben fege will vnd befind reyſig oder anders, „das ime das waſſer hindert, hat er macht daſſelbig rauß zu „hawen, doch ſoll ers vff ein rein legen vnnd nichts laſſen hin„weg flieſſen. — An der Strew ſoll ein mehr haben zwolff ſchue „an der weyte vnnd drey uelbt, an der Soltzen ſechs ſchue vnnd „zwey feld. Auch hat ein jeder gewalt, vonn Walpurgis byß auff „Bartholomei zu wyſſern, nemlich alle gepannte feyerabent zu „mittag zuzuſchlahen vnnd zu wyſſern byß vff den gebanten „feyertag zu mittag wider auff zu prechen. Vnnd wann der „muller nach der Zeit ein wannd zu ſynndt, die hat er macht „auff zuthun, vnnd ſoll die prether an einen rein legen vnnd keins zu hawe“)[70]). Auch das Recht eine Mühle anzulegen war urſprünglich das Recht eines jeden echten Eigenthümers[71]). Mit dem echten Eigenthum iſt es aber ſpäterhin meiſtentheils auf die Grundherrn übergegangen. Nicht wenige Dorfgemeinden haben jedoch auch in ſpäteren Zeiten noch ihre eigenen Mühlen behalten[72]).

Zur gleichen Vertheilung des Waſſers hatte man in manchen Gemeinden einen eigenen ſogenannten Wäſſerer, Waſſermann oder Waſſerherren angeſtellt. Einen ſolchen Waſſermann hatte z. B. Roggwil im Kanton Bern („es ſollent die

---

1542, eod. p. 1704 und Offn. von Dietlikon §. 18 u. 19 bei Schauberg, I, 114.

68) Grimm, I, 444—445.

69) Grimm, III, 699 ff.

70) Grimm, III, 892. Vrgl. noch I, 783, III, 135 §. 14 u. 738 §. 1. Heſſ. Grebenordn. tit. 38, §. 3. Ehehaft R. von Hahnbach art. 22 bei Fink, I, H. 4. p. 370. Andr. Sunon, XII, 4.

71) Vgl. Dipl. von 1007 u. 1008 bei Fink, geöffn. Arch. von 1823, H. VI, p. 443—462.

72) Grimm, III, 891. Heſſiſche GrebenOrdn., tit. 46, §. 1, p. 118.

„von Roggwil einen wasserman haben in irem koſten, der das „waſſer leite vnd wiſe vff die agker allenthalben gelichlich, das „nieman da behein voruß da beſcheche an geuerde[73]). In Dürkheim in der Pfalz hatte man einen Wieſenwäſſerer. (§. 179.) Waſſerherren findet man aber heute noch im ſchönen Wieſendthal in der fränkiſchen Schweiz. Daſelbſt pflegt nämlich heute noch jede Gemeinde alle zwei Jahre eine eigene Behörde, ſogenannte Waſſerherren, zu ernennen, welche nach einer beſtimmten althergebrachten Ordnung für die Wieſenbewäſſerung zu ſorgen hat. Die Bewäſſerung beginnt daſelbſt am 1. Mai und dauert bis zum 24. Auguſt. Sie wird alle Sonnabende von 2 Uhr Nachmittags bis Sonntag Nachmittags 2 Uhr vorgenommen und iſt ſo eingerichtet, daß jedes Tagwerk auf zwei Stunde Bewäſſerung Anſpruch machen kann. Jene Waſſerherren haben auch für die Unterhaltung der Waſſergraben zu ſorgen und dieſe, wenn ſie nicht vorſchriftmäßig von den Eigenthümern ſelbſt unterhalten werden, auf deren Koſten herſtellen zu laſſen. Anderwärts ſollte dieſes Alles der Dorfmeiſter ſelbſt beſorgen, z. B. zu Partſchins in Tirol („der „Dorfmeiſter ſoll das waſſer theilen jedem mann nach ſeiner noth„durft") [74]). Entſtandene Streitigkeiten hatten die erwähnten Waſſermänner und Waſſerherren, hie und da aber auch die Gemeinde ſelbſt zu entſcheiden. („whiere aber ſach, das ein ungewöhnlich „fluß oder wäſſerei angeſtellt were, ſo ſall man die nachparn dar„leiden und das beſichtigen") [75]). Dies führte nach und nach zu einem eigenen Waſſerrecht[76]), zu einem Mühlenrecht[77]), an der Ruhr zu dem ſogenannten Ruhrrecht[78]), zu Rußdorf an der Donau zu einem Urfarrecht[79]), zu Weiſſenau bei Mainz und bei Neuwied am Niederrhein zu einem Fahresrechte[80])

---

73) Grimm, I, 177. Vgl. noch p. 178.
74) Grimm, III, 738. §. 1.
75) Grimm, II, 674.
76) Grimm, I, 131.
77) Grimm, II, 628.
78) Urk. v. 1471 u. 1542 bei Steinen, I, 1700—1705.
79) Grimm, III, 699 ff.
80) Fares Recht zu Weiſſenau von 1492 bei Guden, V, 1084. Grimm, I, 620.

und zu eigenen Wassergerichten z. B. zu Nußdorf an der Donau bei Wien („man sol drew pantaiding haben in dem jar „von desselben vrfars wegen"). Eben so an der Ruhr u. a. m. Im Ober-Simmenthal im Kanton Bern bestand ein eigenes Schwellengericht zur Aburtheilung der Streitigkeiten über den Schwellenbau und über die Schwellenpflicht, d. h. über die Verbindlichkeit Dämme von Grundbalken an dem Flusse anzulegen[81]). In Niederdeutschland endlich gab es eigene mit Deichgreven und Deichgeschwornen besetzte Deichgerichte, welche über Deichangelegenheiten erkannten. Hie und da kommen auch eigene Mühlgerichte vor, z. B. im Bisthum Passau[82]).

f. Andere Marknutzungen.

§. 119.

Weitere Marknutzungen bestanden in dem Gebrauche der Gemeindewege und Stege, der Gemeinde Brücken und der öffentlichen Plätze. Denn sie befanden sich sammt und sonders in ungetheilter Gemeinschaft und durften daher von jedem Gemeindegliede benutzt werden, wie dieses aus unzähligen Urkunden und Weisthümern hervorgeht. (in uilla qualibet quedam communia, uie uidelicet et platee[83]). „Doch das sy iren nach„puren vnd anderen stäg vnd wäg, zu ir noturft volgen lassint[84]). „Jurent dien Ziln ist ein alment, da süllent die gnossen vssrent „der Alment steg vnd weg han[84a]). daß sich die gemeindte der „wäld, — strassen, weg vnd steg, wie man alterß herkommen ist, „zue ihrer zimblichen nottdurfft haben zue gebrauchen"[85]). „ein „jedermann sall hebben einen frien weg van sinem herde bis an

81) Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 59 u. 60 Not. 2. Vgl. Stalber, II, 363.
82) Urk. von 1472 in M. B. 31, p. 516.
83) Andr. Sunon. IV, 1.
84) Grimm, I, 131.
84a) Hofrecht von Malters im Geschichtsfrd. IV, 68.
85) Grimm, II, 159.

„dat hohe altar unbeschert und unbesloet und unbekümmert [86]). „Item es sind drei weg zu T., die sollen unverzaint, unvergraben, „unverpelzt und unverackert bleiben, ainer für das badhaus, der „ander für den ainer, der dritt für die weinpressen" [87]). Cum pascuis, viis et inviis communionem in silvis, cum exitibus et reditibus [88]). „wan ein stat sy oder ein dorf, dem es not tu an „stegen vn an wegen, daz sie wol ab mogen scheiden ir gemeinde" d. h. ihr Gemeinland [89]).

Die Gemeindewege, d. h. die Wege und Stege, wurden allenthalben von den dem Staate gehörigen Land-, Heer- oder Königsstraßen unterschieden. („als die launtstras von der steig har—, „da sond alle die mit iren guteren dar an" (d. h. an die launtstras) „stossent inen selb stäg vnd wäg geben") [90]). Sie führten nach ihrer verschiedenen Bestimmung die Namen Nothwege, Kirchwege, Besuechwege, Leichwege, Jochwege, Mistwege, Bauwege, Holzwege, Karrenwege, Schlittenwege, Triftwege, welche in Baiern auch Kunterwege genannt wurden, sodann Vicinalwege, ehehafte Wege, Richtpfade, u. s. w. [91]), in der Schweiz auch Einigenn, d. h. Verbindungswege, und Brachwege [92]). Wie bei den Königsstraßen, so pflegte auch bei ihnen die Breite der Straße, hie und da sogar auf eine sehr eigenthümliche Weise bestimmt zu sein. („ein „kerkweg ofte notweg sall so wiet sin, dat ein mann hen vare „met einer boden lych up einem wagen offt einer karren, offt einer „bruit, dat eine vrowe ga beneven tho beiden siden unbeschmit over „hoecken. Item ein juckweg offte dreffweg, dar men henne

86) Grimm, III, 30.

87) Grimm, III, 642. §. 15.

88) Dipl. von 948 bei Meichelbeck, I, 444. Vgl. noch p. 445. Dipl. von 1007 u. 1008 bei Fink, geöff. A. von 1823, H. VI, p. 443 — 462.

89) Kaiserrecht, II, 73.

90) Grimm, I, 131. Vgl. noch Sächs. Lr. II, 59 §. 3. Schwäb. Lr. W. c. 312. Ruprecht von Freising. I, 146. Grimm, III, 27 u. 47.

91) Grimm, I, 131—132, III, 28, 47 §. 56—58 u. 133 §. 4—6 u. 11. Vesten Recht tho Schwelm und Bochumsches Stoppelrecht bei Sommer, p. 20, 21 u. 25. Rechtsb. Kaiser Ludw. c. 141. Schmeller, IV, 44.

92) Offn. von Steinmauer, §. 20, 31, 43 ff. bei Schanberg I, 93.

„driven und misten sall, sall wesen 7 voet wiet. Item ein rich-
„telpat sall man halden by alder gewonheit[93]). Ein
„Noethweg soll so weith seyn, so da ein todter Leichnamb auff
„einem Wagen oder Karren käme gefahren und deme eine Brauth
„oder eine andere Frau mit einer Heuken begegnen thäte, daß die
„unbefleikt dabey herkommen könne[94]). Ein gemeiner Hell-
„weg soll so weit und so breit seyn, daß ein mann mit einem
„wesebaum zwerch dadurch reiten kann. Ein weg dadurch man
„korn und heu fährt soll so weit sein, daß 3 pferde voraus, und 2
„hinten mit einem knecht dabei unbeschädigt durchgehen können"[95]).
„Daß einer mit einem zwerch vor sich habenden s. g. Wiesenbaum
„ohnbehindert die Straße oder Fahrweg passiren könne[96]). „dasz
„ein leichweg so weit und raum soll sein, dasz drey pferde in
„einer rige gehen können für den wagen, und an jeder seith des
„wagens buiten rades ein mann, der das lieck und wagen vor
„dem fall halten und wahren kann. Dasz der jockweg so weit
„soll sein, dasz zu beiden seithen buiten rades ein mann mit einer
„forke gehen kann und halten, damit das korn nicht umfalle. Daer
„ein leich und jockweg zu samen gehen, dha soll der weg
„so weith sein, dasz einer dem andern weichen kann, und das
„leich unbesperret nach der kirch kommen kann"[97]). „die eptissin
„von Andlau sol ein straß haben zue der kirchen also weit, das
„uf jeder seiten ein ritter neben ir mag gehen"[98]).

§. 120.

Auch die Baumpflanzungen auf den öffentlichen Plätzen und auf dem Gemeinland gehörten nebst dem darauf gewachsenen Obste der Gemeinde. („Wann einer auf der Gemeinheit pflanzet, „dadurch erwirbt er für sich kein Recht noch künftige Ansprach „an das implantatum, sondern bleiben die anwachsenden Bäume

93) Grimm, III, 28. vgl. p. 47. §. 56—58.
94) Bochumsches Stoppelrecht §. 26. Vgl. noch Benker Heyde Recht §. 8 bei Sommer p. 11 u. 25.
95) Grimm, III, 106. §. 40 u. 41.
96) Delbrücker Lr. VII, §. 10.
97) Grimm, III, 133 §. 4—6. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 552 f.
98) Grimm, I, 675.

„und darab kommenden Früchte gleichfalls gemein“ [99]). „Vnd wann „opssbewme vf der platzen ſtunden, ſo ſoll das opss, ſo darauff „gewachſen were, gemein ſein“ [1]). Daſſelbe gilt insbeſondere auch von den auf den Almenden gepflanzten Kirſch- und Nußbäumen im Kanton Uri [2]), und wahrſcheinlich auch im Kanton Schwiz. Denn die Kirſchen galten daſelbſt offenbar nur deswegen als Gemeines Obſt, weil die Kirſchbäume auf dem ungetheilten Gemeinland ſtanden. Um jedoch zu Baumpflanzungen aufzumuntern, wurde es ſpäterhin geſtattet, die Kirſchen zu mehren und dadurch ein ausſchließliches Recht ſie zu ſammeln zu erwerben [3]). Im Kanton Uri war es ſogar jedem Bürger von Alters her geſtattet, Bäume auf die Almend zu pflanzen, urſprünglich ſo viel er wollte, ſpäterhin aber nicht mehr als ſechs, welche ſein Privateigenthum bleiben ſollten und daher Eigenbäume genannt worden ſind [4]). Anderwärts ſollte der Fruchtertrag wenigſtens auf eine Reihe von Jahren den Pflanzern und ihren Erben gehören, z. B. in Baar im Kanton Bern u. a. m. [5]). Eben daſelbſt beſteht ſeit uralten Zeiten die ſchöne Sitte, daß jeder Dorfgenoſſe, ſo oft ihm ein Kind geboren wird, auf der Almend 12 Obſtbäume pflanzen muß, welche ſpäter dem Kinde ſelbſt zur Pflege übergeben werden. Daher beſteht auch die Barer Almend aus einem Walde von Obſtbäumen [6]). Eine ähnliche Sitte beſtand in Hartenburg bei Dürkheim in der Pfalz, auf der Stammburg der Fürſten von Leiningen. Bei jeder Geburt eines jungen Herren pflegte nämlich eine Linde gepflanzt zu werden. Und heute noch ſind daſelbſt die uralten Linden eine Zierde der ſchönen Ruine.

In den Heſſiſchen Gemeinden mußten alle Bauern und alle junge Eheleute bei ihrer Niederlaſſung und Verheirathung eine beſtimmte Anzahl Obſt- oder andere Bäume anpflanzen und die gepflanzten Bäume gehörig pflegen. Auch ſollten daſelbſt in jeder

---

99) Delbrück. Lr. VII, §. 9.

1) Grimm, II, 688. Vgl. noch Heſſ. Grebenordn. tit. 12, §. 9. p. 32.

2) Landbuch von Uri, art. 347 u. 348.

3) Landbuch von Schwiz, p. 87. Meine Einleitung, p. 111. f.

4) Landbuch von Uri, art. 173, 174 u. 346.

5) Renaud in Zeitſchr. IX, 25. Vgl. noch Delbrücker Lr. VII, §. 9.

6) Renaud l. c. p. 26. Not.

Gemeinde, wo möglich sogar von jedem einzelnen Bauer, Baumschulen angelegt und die jungen Bäume sodann an öffentliche Plätze und Wege oder auch in Waldungen verpflanzt werden [7]). Zu Großweiher am Oberrhein sollte von jedem Einwohner des Dorfes jährlich ein Baum, ein sogenannter „Wildfang", das ist „ein wilder stamm," auf den Almenden gepflanzt und das darauf folgende Jahr gezweigt werden [8]). Endlich war in manchen Gemeinden die Anpflanzung neuer Fruchtbäume sogar bei Strafe geboten. („auch Aepfel-, Nuß- und Birnbaume zu pflanzen bei „zwei Mark Strafe gehalten seyn") [9]).

§. 121.

Die gemeinen Weiden waren, wie wir gesehen haben, für die Viehweide bestimmt. Sie sollten vom Vieh geetzt oder abgeetzt werden. Das Mähen und Heuen war öfters sogar ausdrücklich verboten. („Es sol oüch jn vuserm Rieth niemmen kein graß „meygen nach schniden" [10]). „so man Graß ausgibt, soll niemand „keines dorren, ob jhmand Graß dorret, als viel neue Heller, als „Gebund er dorret, soll er den Marcker geben") [11]). In Uri war das Heuen in den Kühweiden und in den Alpen in der Regel verboten [12]). In vielen Gemeinden war jedoch auch das Heuen auf den Almenden gestattet und es gehörte sogar mit zu den gewöhnlichen Marknutzungen. (communionem in marchis foenum secandum et pascua habenda [13]). Licebit tondere fenum in almenda ville [14]). „Auch war es, das die herrn ire wießen und „weide hewen, so sollent sie der gemein alment auch hewen" [15]).

7) Grebenordn. tit. 12, §. 4—8, 12 u. 13.
8) Dorfordnung bei Mone, Anz. V, 307.
9) Hofsprache von Lübinghausen §. 4. bei Sommer p. 246. und bei Niesert, Hofr. von Loen, Anh. IV.
10) Offn. von Steinmauer, §. 47 bei Schauberg, I, 95.
11) Bellersheimer Weisth. bei Cramer, Wetzlar. Nbst., III, 158.
12) Landbuch von Uri, art. 339 u. 342.
13) Dipl. von 948 bei Meichelbeck, I, 444. vgl. p. 471. de pratis carradas XV.
14) Dipl. von 1268 bei Guden, syl. p. 256.
15) Grimm, I, 458.

Und zumal das Wildheu sammeln (das sogenannte Wildheuen) [16]) und das Plaggenmähen war unter gewissen Beschränkungen gar sehr verbreitet [17]).

Wie in den großen Marken, so gehörte auch in den Dorfmarken die Benutzung der Torfgruben, der Lem-, Mergel-, Thon- oder Ziegelgruben, sodann der Stein- und Sandgruben, der Kalk- und Steinbrüche, Erzgruben u. s. w. zu den Rechten der Dorfmarkgenossen, welche jedoch im Laufe der Zeit mehr und mehr beschränkt und an die Beobachtung gewisser Formen gebunden worden sind [18]).

§. 122.

Auch neue Gebäude durften die Dorfmarkgenossen, wenn es ihr Interesse erheischte, auf der gemeinen Mark aufführen. Und Spuren von diesem Rechte haben sich in den Allgäuer Alpen bis auf unsere Tage erhalten. Es sollten nämlich in dem Gaue Rettenberg alle Dörren, Badestuben, Küchen („Kuchinen") und andere feuergefährliche Gebäude entfernt von den übrigen Wohnungen („von allen andern Zymmern") gebaut werden. Wer aber hiezu keinen Bauplatz hatte, der durfte diese Gebäude auf die gemeine Mark setzen („welches aber hiezu kein Hofstatt hett, mag demselben „uff ein Gemeind zebawen") [19]). Meistentheils war jedoch hiezu die Zustimmung der Gemeinde [20]), und in grundherrlichen Dorfschaften außerdem auch noch die Zustimmung des Grundherrn nothwendig. („die heußer und gardten of der gemeindt rugt der „scheffen [21]). „Waer auch, daz man ainen anchlagt, er hiet ains

16) Landbuch von Glarus, §. 200. Landbuch von Uri, art. 339. ff.

17) Klöntrup, III, 72—77. Piper, p. 97—102.

18) Schwommendinger Offn. bei Schauberg, I, 133. Grimm, I, 461. Landbuch von Uri, art. 99 u. 275. Hess. GrebenOrdn. tit. 23, §. 12. Piper p. 104—110. Brauner, Böhmische Bauernzustände p. 240 u. 241. vgl. Meine Gesch. der Markenverf. p. 160—162.

19) Rettenberg. Landsordn. p. 28.

20) Landbuch von Uri, art. 335 §. 2. Landbuch von Schwyz, p. 185. Brauner, l. c, p. 216 ff.

21) Grimm, III, 832.

„dorffs gemain eingevangen mit zimmer oder mit pawe" u. s. w.[22]). „Es sol och nieman buwen noch dichen vff die almende an eines „appetes orloup"[23]).

Daß die Gemeinde selbst berechtiget war über die gemeine Mark zu verfügen und daher auch Gebäude auf dieselbe zu errichten, versteht sich von selbst. Und die meisten Gemeindehäuser sind auf Gemeindegründen oder Almenden erbaut worden. Eben so die Pfarr- und Schulhäuser, die Hirtenhäuser und Dorfschmieden, die Gemeinde-Mühlen, Wirthschaften, Dörr- und Backhäuser, Ziegelhütten, u. s. w., welche sodann von den einzelnen Genossen wie von der Gesammtheit benutzt werden durften und da, wo Banntechte bestanden, sogar benutzt werden mußten. („vff der „bannerhofstert sulle ein backhaus stehen der gantzer gemeinen zum „brauch vnd gutem"[24]). „Es hat die gemeindt ein mühel alhie, „derowegen wissen wier, daß wier seindt verbandt in vnserer mühlen zue mahlen[25]). „die Mühlen statt stehet der gemeinen zu"[26]).

Eine weitere Nutzung der Gemeindegründe, z. B. der Gemeinde-Aecker, Gärten und Wiesen, bestand in deren Verpachtung. Eben so pflegten auch die auf denselben stehenden Gemeinde-Mühlen und Wirthschaften verpachtet zu werden. Das Pachtgeld wurde sodann zur Bestreitung der Gemeindeausgaben verwendet und was übrig blieb unter die Gemeindsleute vertheilt[27]). Dasselbe gilt von dem Erlöße aus den verkauften Gemeinde-Früchten, Hölzern und anderen Vorräthen. Was nicht zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse nothwendig war, wurde

22) Rechtsb. Kaiser Ludwig, c. 137. vgl. noch c. 138 u. 140. Vgl. Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 5.

23) Grimm, I, 672. vgl. I, 178, 674, III, 136 §. 16. Lingische HoltzgerichtsOrdn. von 1590 §. 63. Osnabrückische HoltzgerichtsOrdn. von 1671, art. 9.

24) Grimm, II, 689.

25) Grimm, II, 154.

26) Meddersheim. Weisthum bei Koenigsthal, I, 2. p. 63. vgl. Grimm, II, 502, III, 818. Hess. GrebenOrdn. tit. 38 u. 46, §. 1, p. 90 u. 118. Sternberg, I, 6., Thomas, I, 209 u. 234 Schauberg. I, 133. Brauner p. 219—224.

27) Sternberg, I, 7 u. 64. Hess. GrebenOrdn. tit. 46 §. 7 u. 8, tit. 47 §. 1. Brauner, p. 224—227.

unter die Gemeindegenossen vertheilt und in früheren Zeiten meistentheils vertrunken. („dat is der bure gemene to verdrinkenn[28]). „sollt geben der gemein vor ein weinkauff ein gülbenn zu uer„drinckenn. — ein orttsgülden zu vertrincken der gemein“)[29]).

§. 123.

Die ungetheilte Mark war ursprünglich für das wirthschaftliche Interesse der Gemeindegenossen, nicht aber zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt. Daher waren die Dorfmarkgenossen berechtiget, ihre Feldwirthschaft unter Anderem auch dadurch zu erweitern, daß sie sich einzelne Markнutzungen oder Markstücke für ihre gesonderte ausschließliche Benutzung aneigneten. Die Berechtigung hiezu bestand ursprünglich allenthalben, in allen Deutschen Landen. Sie hängt mit den ältesten Ansiedelungen, also mit der ersten Kultur des Grund und Bodens zusammen. Und in manchen Territorien hat sie sich bis in das 17. und 18. Jahrhundert erhalten. („daß die Marckgenossen wegen „ihrer Wrechten, Hegen und Zäune in der gemeinen Marck ihnen „ansehnliche Plätze, welche sie ihr Ort-Land und Hagen-Recht „nennen, zugeeignet, das darauf vorhandene Holtz aufgeschnäddet „und zu ihrem Besten geheget und gebrauchet, ja wohl gar mitten „in der Marck sichere Oerter bepflanzet und zu ihren Plaggen„matt verthädiget“[30]). „Und wie in einigen Aemtern ein Gewohn„heits-Recht ist, daß diejenige Eigenthümer, so an der Gemeinheit „Gründe liegen haben, sich einen gewissen Raum über ihre Grentzen „auf der Gemeinheit dergestalt mit Ausschluß anderer zueignen, „welchen Raum man einen Anschuß zu nennen pflegt, worauf die

28) Sächs. Lr. III, 64, §. 11.

29) Grimm, I, 802. vgl. noch Grimm, I, 10, 788, III, 501, §. 6. Sächs. Landesordn. von 1482 und Generalbefehl von 1609 in C. A. I, 8, II, 1362. Erbacher Landr. p. 124. Not. Sternberg, I, 8, 21 u. 64. Meine Gesch. der Markenverf. p. 275—278.

30) Entwurf der Osnabrückschen HoltzgerichtsOrdn. von 1671, art. 8. Verthädigen oder verthedigen ist gleichbedeutend mit defendere in der L. Bayuvar. XII, §. 10 (XI, 6 §. 2.) Vgl. Grimm, R. A. p. 66. Meine Einleitung, p. 150.

„Eigenthümer denen übrigen Marck-Interessenten keine Nutzung, „besonders mit Plaggen-Mähen gestatten") [31]).

Die Marknutzungen, welche man sich in dieser Weise anzueignen pflegte, bestanden meistentheils in dem Rechte zu Heuen oder Plaggen zu mähen, öfters auch in dem ausschließlichen Beholzigungs- oder Mast- oder Weidrechte, oder auch in dem Rechte solche Markstücke roden, einsäen und anpflanzen und in sein Sondereigen ziehen zu dürfen. Man nannte die ausgeschiedenen Markstücke Ortland oder auch, wenn dieselben mit dem Bauernhofe zusammenhingen, Anschüsse und Hofesfrieden. Wenn sie aber getrennt von dem Bauernhofe mitten in der gemeinen Mark lagen, so nannte man sie Sundern und, wenn sie umzäunt waren, Hagen, Einfänge, Beifänge, Anger, comprehensiones, septa, Zuschläge, Zaunrichtungen u. s. w., Kampe aber oder Weidekampe dann, wenn sie mit einem Graben umgeben worden waren [32]).

Meistentheils wurde jedoch jenes Recht frühe schon in der Art beschränkt, daß es ohne Zustimmung der Gemeinde nicht mehr ausgeübt werden durfte. Und in grundherrlichen Gemeinden war außerdem auch noch die Zustimmung des Grundherrn nothwendig. So in der Schweiz. („Es sol ouch niemand ruchenwaldt vnd „allmeind inuachen âne erloben gunst wissen vnd willen eins „herren von Einsidlen eins vogts vnnd der waldtlutten" [33]). „Das „nieman keinen invang noch keinen ruchen walt mag noch ensol „inne han âne mines herren des abtes hand vnd willen" [34]). Insbesondere auch in Schwiz [35]). Eben so in Baiern. („Wir ordnen „vnd wöllen, das füran kainer vnser pfleger, richter, castner, vorster, landsäß, noch jemand ander mer, in vnserm Land ze Bayrn, „weder in Dörffern noch anderßwo, ainichen gmainen grund auffahen, hinlassen, oder solchs jemand zu thun bewilligen oder ge-

31) Dorfordnung von Minden, Ravensberg, Tecklenburg u. Lingen von 1755 §. 47. bei Wigand, Provinzl. R. von Minden, II, 382.

32) Kindlinger, M. B. II, 6—8. Piper p. 117—120. Brem. Wörtrb. II, 731. Meine Einleitung, p. 183—188 u. 217—218.

33) Grimm, I, 153 §, 9.

34) Grimm, I, 151.

35) Landbuch von Schwiz, p. 161 u. 185.

„ſtatten ſoll, es bſchehe dann mit der Grundtherrn vnd Gmain „deſſelben orts, ſo tail daran haben, ſonderm zugeben, wiſſen vnd „bewilligen“[36]). Sodann am Rhein, in der Wetterau, in Weſtphalen u. a. m. (qui almeindam preter voluntatem civitatis sibi attraxerant.[37]). „Nieman ſol eigendom maken in der bur„mark ſonder conſent der burſchaff“[38]). Wer aber ohne dieſe Zuſtimmung Gemeinland in Beſitz nahm, um es als Sondereigen („ſunderlich eigen“) auf ſeine Erben zu bringen[39]), der mußte es wieder herausgeben und wurde dazu noch geſtraft. Und um dergleichen widerrechtliche Beſitznahmen zu verhindern, ſollte die Gemeinde jedes Jahr den gemeinen Nutzen beſichtigen („den ge„meinen nutz beſehen“)[40]) und hie und da ein Verzeichniß über die zur Privatnutzung hingegebenen Almendländereien, z. B. in in Uri ein ſogenanntes Rütibuch, geführt werden[41]).

§. 124.

Anderwärts hat ſich zwar das alte Recht längere Zeit, jedoch beſchränkt auf einen kleinen Raum, ſo weit nämlich der Hammerwurf reichte, erhalten.

Der Wurf mit einem Hammer, mit einem Pflugeiſen oder mit einer Pflugſchaar, mit einer Sichel, mit einem Beile oder mit einem Har- oder Haerhammer, d. h. einer kleinen Handaxt oder Baare u. ſ. w., hat nämlich ſeit uralten Zeiten zur Meſſung der Größe eines Raumes gedient[42]). Man bediente ſich dieſes Maßes z. B. zur Beſtimmung des Rechtes zu fiſchen („ſo weit als ſy von „der Mul mit ainem hamer werfen mögen“)[43]). Ferner zur Be-

36) Bair. Landsordn. von 1553, IV, tit. 19. art. 1. Vgl. Rechtsb. Kſr. Ludw. c. 137 u. 140. Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 5 u. 6.

37) Dipl. von 1277 bei Huden, syl p. 270.

38) Weſterwold. Landrecht X, 3. Vgl. noch Urk. von 1323 bei Boehmer, Frankf. Urk. I, 472.

39) Kaiſerrecht, II, 56, u. 73.

40) Kaiſerrecht, II, 56.

41) Landbuch von Uri, art. 335 §. 4 u. 8.

42) L. Bajuvar. XII, §. 10, XVII, §. 2 (XI, c. 6, §. 2., XVI, c. 1, §. 2). Grimm, R. A. p. 55 ff. vgl. oben §. 65.

43) Bair. Landsordn. von 1553, V, tit. 9, art. 14. Bair. Lr. von 1616,

stimmung des Weiderechtes („die sall neit vorder hebben up ter „weide dan ein manne, die binnen den hoff steit, die den heckpost „in synen arm helt und werpen mach mit einen pluechkolter“[44]). Eben so um zu bestimmen, wie weit die Hühner auf das Feld gehen durften („der soll uff den first stan, vnnd sol mit dem rech„ten arm griffen vnnder dem lingen vnnd sol das har in die „rechten hannd nemen, vnnd sol ein sichlen nemen by dem spitz in „die lingen hand, vnnd als ver als er wirft also ver sond syn „hüner gan“[45]). „Item da Huehner im Korn Schaden thun, soll „man mit barveden Füßen auff zwey scharffe Zauhnstacken klim„men und werffen zwischen den Beinen her, so weith haben „die Huehner Recht und nicht weiter[46]). „Dar twe naber bey „einander want, und des einen velt vor des andern have hen geit, „und des manns hoener dem andern schaden doit, so mag hei stie„gen op den tun und keren dat angesichte int dem have, und nem„men ein ploigkolter und werpen dat tüschen sinen beenen „hen op dat velt, so fer mögen die hoener gan, gant sie ferder, „so mag men sie doit schlaen“[47]). Anderwärts war das Recht der Hühner in folgender Weise bestimmt: „Wie weit ein Huhn „Macht hat, seine Nahrung zu suchen? Ein Huhn soll Macht „haben, über einen 9 Ehrden Zaun seine Nahrung zu suchen, „wanns aber todt geschlagen wird, so soll der Todtschläger dem„jenigen dem das Huhn gehöret über dem Zaun werfen, und so „viel Kräuter dabey, daß es könnte einem Edelmann zu Tische „getragen werden[48]). „Sofern derjenig, dem der schade durch „die höener geschehen, dieselbe höener auf seinem lande und korn „bekommen und kriegen kann, soll ihnen den kropf uffschneiden,

---

IV, tit. 9, art. 14. Grimm, III, 472 u. 892. Urk. von 1306 bei Lünig, Reichsarch. pars. spec. cont. 3, p. 213, Nr. 117. Vgl. §. 65.

44) Hofr. von Luttingen, VI, 6 bei Lacomblet, I, 201.

45) Offn. von Fellanden, bei Grimm, I, 29. Fast dieselben Worte in Offn. von Kilchberg bei Grimm, I, 206. und Offn. zu Schwartzenbach, eod. I, 217 u. 218.

46) Bochum. Stoppelr. §. 44 bei Sommer p. 26. Dieselbe Bestimmung im Benker Heybe Recht §. 23, eod. p. 15.

47) Grimm, III, 30 Aehnlich das Westerwold. Landb. IV, 2.

48) Wendhagen. Bauernrecht bei Spangenberg, p. 201.

„und das gefreſſene korn auf ſein land ſchmeiszen, und die höenere „darnach demjenigen, dem ſie zugehörig, wieder zufliegen laſſen“[49]). Aehnliche Beſtimmungen findet man hinſichtlich der Gänſe, Enten und Tauben, wiewohl ihr Recht noch beſchränkter zu ſein pflegte als jenes der Hühner. („Gänſe haben kein Recht, dann ſo ſie „mit dem Hals zwiſchen zwei Planken herkönnen reichen; gingen „ſie weither ſoll man ſie mit Hälſen auff dem Stück an den Orth „hangen, iſt der Orth zu kurz ſoll er einen weiſſen Stock ſplietten „und hangen ſie mit den Hälſen darzwiſchen“[50]). „de Endte mat „ſe durch den thun nit den Schnavel kann winnen undt werfen, „wider hefft ſey kein Recht“[51]). „Wie weit eine Endte Gerech„tigkeit hat? von ihres Herren Hoff zu gehen? Nicht weiter als „unter dem Schrat Stacken. Wie weit eine Taube Gerechtig„keit hat? Eine Taube hat nicht weiter Gerechtigkeit, als auf der „Hecke, wird ſie todt geſchoſſen und fället ins Hauß, ſo gehört ſie „dem, der ſie gehabt hat, fällt ſie aber herauß, ſo mag ſie derſelbe „hinnehmen, der ſie geſchoſſen hat“[52]).

Des Hammerwurfes hat man ſich ferner auch zur Beſtimmung des Tropfenfalles auf der gemeinen Mark bedient. („Deſſen Beſitzer zum Tropfenfall ſoweit von dem Gemeinde„grunde ſich zueignen können, als wie weit derſelbe auf ſeinen „rechten Fuß an dem Graben ſtehend, mit der rechten Hand un„ter dem linken Beine her ein Plugeiſen auf den gemei„nen Grund werfen könne“[53]). Eben ſo zur Beſtimmung derjenigen Strecke Landes, welches man ſich von der gemeinen Mark zueignen durfte, um darauf zu heuen oder Plaggen zu mähen, oder um daſelbſt ein ausſchließliches Beholzungs- oder Maſtrecht auszuüben oder Torf zu ſtechen, oder auch Anpflanzungen darauf zu machen. Und das Recht dieſes zu thun nannte man das Hammerwurfs- oder Baarenwurfsrecht, das Anſchuß- oder Ortlandsrecht und, da das in Beſitz genom-

49) Grimm, III, 133. §. 2.

50) Bochum. Stoppelr. §, 45. Vgl. Benker Heyde Recht, §. 21. Grimm, I, 205. III, 30. Wendhagen. Bauernr. bei Spangberg, p. 201.

51) Benker Heyde Recht, §. 22.

52) Wendhagen. Bauerr. p 201. Aehnlich das Benker Heyde R. §. 24.

53) Delbrücker Lr. VII, 4.

mene Markstück insgemein eingezäunt zu werden pflegte, das Hagen- oder Zuschlagsrecht [54]). „Soweit einer mit seiner „rechten hand unter dem linken beine her mit einem langen „pflugeisen werfen kann, so er den einen Fuß im graben haltet, „kann er die market mit torf und plaggemath verthädi- „gen" [55]). „Die bauern so ihre kämpffe an gemeinen marken „liegen haben, sollen mit dem plaggenmeyen von ihrem „grunde aus der mark so weit zu genieszen haben, als ein hausz- „mannsknecht mit einem haarhaemer under dem lincke- „ren beine herschmeiszen kann" [56]). „Wann einer wollte einen „neuen Hagen pflantzen, da niemahls keiner gestanden — der „soll in die Schmiede mit dem Pflug fahren, und schlagen das „förder PflugEisen aus, und nehmen mit der lincken Hand „das förder Oehr, und stecken dem Forger dadurch, so weit er „dem werffen kann, da soll er dem Hagen hinpflantzen [57]). „es wird gemeiniglich dafür gehalten, daß einer von seinen Wrech- „ten und Kämpfen bis so weit, als etwa ein Mann haltend in „der lincken Hand einen Ast vom Baume, mit einem Pflug „Eisen oder Hand Hammer unter dem lincken Beine „heran zu werffen vermag, es wohl verthädigen und be- „freyen könne" [58]).

Anderwärts und insbesondere für diejenigen Bauernhöfe und Kämpe, welche in der Feldmark lagen, ist dieses Recht so bestimmt worden, daß in der Entfernung eines Hammerwurfes kein Anderer Plaggen mähen oder eine sonstige Marknutzung ausüben dürfe. („Da einer den erbkampf hat im Felde liegen, und je- „mand im Felde daselbst plaggen oder heide meyen wollte, soll „soweit von dem kampfe mit den plaggen meyen verpleiben, als „ein hauszmannsknecht, wann er seinen rechteren fues auf des

54) Entwurf der Osnabrück. Holtzger.Ord. von 1671, art. 8. Dorfordnung des Fürstenth. Minden von 1755, §. 47. Delbrücker Lr. VII, §. 3. — Haltaus, p. 789—790. Piper, p. 117—120. Estor, bürgerl. Rechtsgl. III, 657 u. 658.

55) Grimm, III, 105. §. 30.

56) Grimm, IN, 134. §. 8.

57) Wendhagen. Bauerr. bei Spangberg p. 201.

58) Entwurf der Osnabrück. HoltzgerichtsOrdn. von 1671, art. 8.

„grabens borth gemeldtes kampfs geſetzet, mit ſeiner rechteren „hand under dem linkeren beine mit einem haarhamer ſchmithen „kann“ [59]). „Dat van eens Mans Erven offte graven jederman „ſo veern van dor moot blyven, als man met een Haerhqemer „onder den luchter been door werpen offte ſchmyten kann, ende „van de Marken ſoo wyt als men met een Windelroor affreiken „kan“) [60]).

Statt des Hammerwurfes wurde der Raum zuweilen auch nach dem Fluge eines Vogels oder einer Henne gemeſſen („ſol „ſie mit dem Zimmer van anderer leuth grunde ſo weit verplei„ben, als eine zahme feldhenne in einem flöge in der lengde flie„gen kann“) [61]).

Wer ſich jedoch dieſes Hagen- oder Ortlandrechtes einmal bedient und die Anſchüſſe, Sundern und Einfänge mit ſeinem Bauernhofe vereiniget hatte, der durfte dieſes Recht nicht abermals ausüben und ſich dadurch zuletzt die ganze gemeine Mark aneignen („daß derjenige, der an ſeinen Hagen, Wrechten oder „Zäunen ſchon etwas zugeſchlagen hat, ſich an denſelben Orten „kein anderes Hagenrecht oder Ortland mehr gebrauchen ſolle“) [62]). Die Anſchuß- oder Ortlandsgerechtigkeit bezog ſich demnach nur auf die alten Markgründe und hatte bei den neuen Zuſchlägen nicht mehr ſtatt [63]). Daher kam das Recht ſelbſt nach und nach außer Gebrauch, oder es wurde hie und da auch mit den Hammerwurfsrechte ſelbſt ausdrücklich abgeſchafft [64]). Die älteren Anſchüſſe und Sundern ſind jedoch nach wie vor Sondereigen („egen“ und „egen gut“) geblieben [65]).

---

59) Grimm, III, 134, §. 9. Vgl. noch §. 15 u. 18. und Landurtheil aus 16. Jahrh. bei Kindlinger, M. B. II, 7—8.

60) Lingiſche Holtings Inſtruction von 1590 §. 58.

61) Grimm, III, 136. §. 16.

62) Entwurf der Osnabrückſch. Holtzgerichtsordn. von 1671, art. 8.

63) Lingiſche Holtings Inſtruction von 1590 §. 62. Delbrücker Landr. VII, §. 2—5.

64) Delbrücker Landr. VII, §. 4. Dorfordnung des Fürſt. Minden von 1755, §. 47. Mascov, not. juris Osnabrug, c. VII, §. 7 p, 240. Vgl. noch Bair. LandsO. von 1553, V, tit 9. art. 14. Bair. Landr. von 1616. IV, tit. 9, art. 14.

65) Abſprache von 1502 bei Kindlinger, M. B. II, 8.

Mit dem Rechte ſich einzelne Markſtücke aneignen zu dürfen hängt auch das Recht auf der gemeinen Mark zu roden zuſammen, worüber nun noch Einiges bemerkt werden muß.

§. 125.

Unter Roden verſteht man das Recht die Mark zu lichten und den Boden urbar zu machen. Mann nannte es daher culturam facere, ad culturam scindere [66]), ad agriculturam perducere [67]), exartum facere [68]), exartare [69]), sartare, essartare, assartare [70]), franzöſiſch essarter [71]), stirpare [72]), exstirpare [73]), mundare [74]), emundare [75]), novare [76]) novellare [77]) riuten, rüten, errüten [78]), roden [79]), reuten, reiſſen oder brechen [80]) oder rawmen oder rawttn [81]) und ſpäterhin rotten oder roden. Das gerodete Land oder das Rottland nannte man daher cultura [82]), exartus, exartum, exartes [83]), sartus, sartum,

66) L. Wisigoth. X, 1, c. 9.
67) Dipl. Caroli M. bei Baluz, II, 720.
68) L. Burgund. tit. 13.
69) L. Bajuvar. XVII §. 2 (XVI, 1, §. 2. L. Burgund. add. I, tit. 1. §. 1. Dipl. von 779 bei Neugart, I, 68.
70) Du Cange, h. v.
71) Beaumanoir ch. 24, p. 124. cout. de Troyes, art. 177.
72) Capit. Caroli M. de villis, c. 36. Cod. Lauresham. I, 317 u. 332.
73) Cod. Lauresh. I, 69, Dipl. von 1057 bei Meichelbeck. I, 516.
74) L. Bajuvar XVII §. 2 (XVI, 1, §. 2).
75) Dipl. Caroli Calv. bei Lauriere, gloss. I, 422. Sibi locum et licentiam dari ad exartandi sive concidendi, atque emundandi tanti spatii terram.
76) Dipl. von 1126 bei Schoepflin, Alh. Dipl. I, 206.
77) Dipl. von 1274 bei Guden, II, 960.
78) Landbuch v. Schwyz p. 49 u. 161.
79) Grimm, I, 502.
80) Grimm, II, 16.
81) Grimm, III, 658.
82) L. Wisig. X, 1, c. 9. Sodann nannte man aber auch jedes kultivirte Land cultura. Dipl. von 632 bei Mabillon, re Dipl. p. 464. cum silvas, culturas vel prata — Cap. Caroli M. de villis, c. 37.
83) L. Burgund. tit. 13, 41. §. 1, 54 §. 2 u. 67. L. Bajuv. XVII §. 1 u. 2. (XVI, 1, §. 1 u. 2.) Dipl. Caroli M. bei Baluz, II, 720.

essartum, assartum [84]), stirpum [85]), stirpatum [86]), stirpaticum [87]), terra novalis, novalia, novales, agri novales [88]), novellatio [89]), terra novaria [90]), geriute, ninriute, niuriote, niuwe riute, niulende, nugelende, niuuilenti, Raut, Reut, Gereut, Neureut, Neugereut [91]), später Rottland oder Neubruch und in der Schweiz die Rüti, Rütinen [92]), das Grüt, das Rüteli, Rütli und Grütli [93]), woher der in der Schweizergeschichte so berühmte Ort am Waldstätterse seinen Namen erhalten hat. Und es pflegte von je her das Rottland von dem längst kultivirten Lande, also exartus vom ager [94]), das Rottland von dem Artland [95]) und von dem Artacker, d. h. von der terra arabilis [96]), und die Rüti und Rütinen von dem Eigen unterschieden zu werden [97]).

Das Roden in der gemeinen Mark (in silva communi) war von je her erlaubt [98]). Es war erlaubt, so weit man es für sein eigenes Bedürfniß nothwendig hatte. Denn für fremden Gebrauch wurde es niemals gestattet. (tantum exartent, quantum podent in eorum conpendio, et ad eorum opus quid ibidem manunt — et alios extraneos non habeant licentiam dare [99]). Auch durften natürlicher Weise die Verbindungswege

84) Cartularium Rhemens. bei Baluz, II, 720. Si novalia, quae sarta vocant. Spelmann, h. v. Du Cange, h v.
85) Cod. Lauresh. I, 384, 416, II, 160.
86) Cod. Lauresh. I, 332.
87) Du Cange, h v.
88) Cod. Lauresh. III, 292 u. 310. Dipl. von 1057 bei Meichelbeck, I, 516. Dipl. v. 1126 bei Schoepflin, I, 206. Dipl. von 1274 bei Guden, II, 959 u. 960.
89) Dipl. von 1274 bei Guden, II, 960.
90) Cod. Lauresh. I, 331
91) Schmeller, II, 479, III, 158, 163 u. 164. Grimm, II, 16. u. R. A. p. 524.
92) Landbuch von Uri, art. 335 u. 336.
93) Landbuch von Schwiz, Glossar. h. v. Stalder, II, 295.
94) L. Burgund. tit. 67. L. Bajuv. XVII. §. 1 u. 2 (XVI, 1, §. 1 u. 2.)
95) Urk. von 1490 bei Mencken, I, 790—792.
96) Mone, V, 262 u. 270.
97) Landbuch von Uri, art. 335. §. 3.
98) L. Burgund. tit. 13.
99) Dipl. von 779 bei Neugart, I, 68.

in der Mark nicht gerodet werden [1]). Von solchem verbotwidrigen Roden redet auch eine Urkunde von 819 (illi, qui iniuste eandem commarcam ultra, quod debuerunt, extirpaverunt contra legem) [2]). In derselben Weise blieb auch im späteren Mittelalter noch das Recht zu roden ganz unbeschränkt. Noch im Jahre 1190 hat im Kirchspiele Neumünster ein Bauer namens Gottschalck durch Ausrodung von Waldungen seine Aecker erweitert [3]). Und in der Schweiz, in Baiern und Westphalen geschah es noch weit später [4]). Nur den unfreien und hörigen Colonen war das Roden in früheren Zeiten verboten. (et nullam aliam atilitatem sive ad exstirpandum sive in cesura ligni [5]). In späteren Zeiten war es jedoch auch ihnen gestattet, nur ist zu dem Ende natürlicher Weise die Erlaubniß des Grundherrn oder der grundherrlichen Beamten und, wenn dieses der Landesherr war, die Erlaubniß des Landesherrn oder der landesherrlichen Beamten nothwendig gewesen. (Si quis comprovincialium novales in eis novare voluerit, permissu trium forestariorum hoc expleat [6]). „er sall esz nit raden „ane laube eyns forstmeisters" [6a]). Item weist der scheffen, dass niemand kein nugelende uf soll reissen oder brechen ohn verhengnus eins abts oder seiner amptleude [7]). Das nieman keinen invang noch keinen ruchen walt mag noch ensol inne han âne mines herren des abtes hand vnd willen [8]).

1) L. Burgund. add. 1, c. 1, §. 1.

2) Ried I, 17.

3) Visiones Godeschalci bei Langebeck, scriptor. p. 364. Falck, Handb. III, 2 p. 464.

4) Dipl. aus 13. Jahrh. bei Bluntschli, 1, 88 proprietatem meam, quam labore proprio de incultis silvis exstirpavi. Weisthum von Kirchborchen bei Wigand, Provinzr. von Paderb. III, 8 in grunden, de men doch myt plogen nicht eren kann, mach hey uthroden, — so mochte se laten rodenn unde uthdon. Grimm, III, 658. wer an den zwey pergn icht rawmen oder rawttn wolt, dem sol das nyemandt weren, vnd sol sein recht aign seyn.

5) Dipl. von 863 in Cod. Lauresh. 1, 69.

6) Dipl. von 1126 bei Schoepflin, I, 206.

6a) Grimm, 1, 502.

7) Grimm, II, 16.

8) Grimm, 1, 151., vgl. noch 153 §. 9. Witzen Mühlen Recht bei

Auch sollte in keiner Gemeinde mehr ohne Zustimmung der Gemeinde selbst gerodet werden dürfen, weder in den freien noch in den grundherrlichen und in den gemischten Dorfmarken[9]) Außerdem mußte von jedem Rottlande entweder an den Grundherrn oder an die Kirche der Zehnte gegeben werden. (si in communibus pascuis, que almeinde vulgari vocabulo nuncupantur, agri colantur aut vinee, de culturis eisdem et in eis nascentibus decime persolvuntur abbati)[10]). Dieser Zehnte wurde daher zuweilen auch Waldmarkzehnte[11]) oder Almendzehnte (decimae de Almeinda)[12]), insgemein jedoch Novalzehnte, Rottzehnte und Neubruchzehnte genannt[13]).

Hie und da durfte das Rottland nur eine Zeit lang benutzt werden und mußte sodann wieder für die gemeine Mark liegen bleiben, z. B. zu Meggen in der Schweiz (waz man rüttet vsser den hegern, der sol ez drie roeb niessen, darnach sol ers laussen ligen)[14]). Eben so die Rüti und die Rütinen im Kanton Uri[15]). Anderwärts sollte außerdem nur ein sehr kleines Stück gerodet werden dürfen, z. B. in der Schweiz und in Baiern. (das ein ieder sin holtz so vff die ächer stossend, vmb meer nutzes der echeren wille zwolff schrit wit solle rüten, darbi soll es beliben, wo aber einer witer denn die 12 schrit gerut, soll der selbige sölliche rüte zwen nutz vff ein anderen bruchen vnd buwen, vnnd demnach wider ligen vnnd zu holtz werden lassen[16]). „Daß niemanden hinfüro ainich Reutten weiter auf-

---

Mascov, p. 44—45. Dipl. von 1275 bei Günther, II, 411. Struben, rechtl. Bed. IV, Nr. 109. vgl. oben §. 30—32.

9) Grimm, I, 153 §. 9. Kaiserrecht, II, 56. Landbuch von Schwyz p. 161. Landbuch von Uri, art. 335 §. 1. Bair. Lands Ordn. von 1553, IV, tit. 19, art. 1. Lingische Holzger. Ordn. von 1590, §. 63. Osnabrück. Holzgr. Ordn. von 1671, art. 9.

10) Grimm, I, 765.

11) Erbacher Landr. p. 373. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 211.

12) Urk. von 1235 bei Würdtwein, chron. Schönau, p. 73. Grimm, I, 765.

13) Grimm, III, 658. und R. A. p. 524. Bair. Landsordn. von 1553, IV, tit. 16, art. 7. Bair. Landr. von 1616, tit. 28, art. 13.

14) Geschichtsfrd. VI, 74. Grimm, I, 165.

15) Landbuch v. Uri, art. 335 §. 1, 4 u. 18.

16) Grimm, I, 138.

„zufahen, einzuzeinen, oder mit der Hauen umzureiſſen geſtattet, „oder nachgeſehen werde, dann ſo vil einer zu zwayen Metzen „Roggen, Haber oder Gerſten ze ſeen nottürfftig ſein wurde, „dieſelb Reut in mag er zway jar nach einander prauchen und „nieſſen, aber das dritt jar ſoll er es widerumb aufthuen“) [17]). Das zum Roden aus der gemeinen Mark ausgeſchiedene Land, die Rüti und die Rütinen, mußte hie und da auch binnen einer gewiſſen Friſt gerodet werden, ſonſt fiel es wieder an die gemeine Mark oder an die Almend zurück, z. B. im Kanton Uri [18]).

Das urbar gemachte oder ſonſt aus der gemeinen Mark ausgeſchiedene Land mußte eingezäunt, ummarkt oder mit einem Graben umgeben werden, z. B. in Schwiz [19]) und in Uri [20]). Daher iſt auch bei Rottländereien ſehr häufig von Einfängen, Beifängen, Kampen, Zaunrichtungen und Zuſchlägen die Rede. (I bifangum, quem pater meus proprisit in silva [21]). „Welicker „wyſche, (d. h. Wieſe), kamp vnd garden der ſyn in vorledenen „tydt genommen vth die menen Marcke van Handorpe“ [22]). Wahrſcheinlicher Weiſe ſind ſogar die meiſten alten Einfänge, Kampe, septa, comprehensiones u. ſ. w. auf ſolchen Rottländereien entſtanden, ohne daß jedoch hieraus mit Lacomblet [23]) u. A. gefolgert werden darf, daß alle Einfänge und comprehensiones mit ſolchen Rodungen zuſammen hängen [24]).

---

17) Urk. von 1553 bei Lori p. 329.

18) Landbuch von Uri, art. 335 §. 12.

19) Urk. von 1339 bei Kopp, Geſch. II, 1. p. 309. „Were ouch daz „ieman, er were Rich oder Arm, Korn oder Roggen geſeget hete vf „den gemein merkin, das ſol er enſunders beſchlachen von den Mat„ten. Das ſol im nieman etzen, noch och ſine Heg brechen.“ vgl. Landbuch von Schwiz, p. 214.

20) Landbuch von Uri, art. 335, §. 4.

21) Cod. Lauresh. I, 389.

22) Urk. von 1492 bei Goldſchmidt, Geſch. der Grafſchaft Lingen, p. 571. Vgl. noch Piper, p. 121. Meine Einleitung p. 183 ff.

23) Urb. I, 4.

24) Stadtrecht von Frauenfeld von 1331 §. 8 bei Schauberg, II, 118 — „ſwer dem andern freuellich in ſinem koelgarten, oder in ſinem bom„garten alder inuang ſchaden thut“. — wo beim Inwang gewiß an kein Rottland zu denken iſt.

Uebrigens wurde in Westphalen zwischen Zaunrichtungen und Zuschlägen ein Unterschied gemacht. („Eine Zaun Rich„tung ist eigentlich dieses. Wenn einer seinen alten Zaun nie„derreisset, und die neuen Zaun Pfäle etzliche Fuß oder Schritt „weiter von seinem Grunde an eine andere Stelle uff die gemeine „Mark setzet, und also das seinige weitert und verbessert. Von „Zuschlägen: Dieses sey, wenn jemand an seinen Garten oder „Kämpfen etzliche Ruthen in die Länge, in die Breite zuschläget „und in die Bawrechtung bringet[25]). „So verne het geene alsoo „vot der Boschen offte Marcken genomen woort, grotis als een „Roode landes, soo sal het geachtet worden voor eenen tooschlag. „Maer ist minder off alleenlick so groot, sal het voor eene „Tuinrichtinge geachtet"[26]). Ein in Besitz genommenes und eingezäuntes größeres Markstück nannte man demnach einen Zuschlag, ein kleineres dagegen eine Zaunrichtung. Auch die Zuschläge und Zaunrichtungen waren indessen verboten, wenn sie ein gewisses Maß überschritten. („so jemandt einige ungepürliche oder ungewöhnliche Zuschläge oder Bezäunungh thäte")[27]).

§. 126.

Eine weitere in früheren Zeiten sehr verbreitete Benutzung der gemeinen Mark bestand darin, daß die kulturfähigen oder auch bereits kultivirten Gemeindegüter zur Privatnutzung auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre unter die Gemeindeglieder vertheilt zu werden pflegten. Man nannte diese zur Privatnutzung hingegebenen Gemeinländereien Markfelder[28]), Gemeinmarkgüter, z. B. in Schwiz Gemeinmerkgüeter[29]), zu Meggen im Kanton Lucern Gemeinmerch oder Gemeinmerchgüter[30]), sodann Almentäcker, z. B. in Blankenloch in Baden und in

25) Entwurf der Osnabrück. Holtzgr.Ord. von 1671, art. 9.
26) Lingische HoltingsInstruction von 1590, §. 63.
27) Bochumsches Landrecht §. 56 bei Sommer, p. 28.
28) Wigand, Archiv, II, 2, p. 144 u. 145.
29) Landbuch von Schwiz, p, 225 u. 226.
30) Grimm, I, 165.

Weißenburg[31]), Almentgärten, z. B. in Gersau[32]), in Schwiz, Uri u. a. m.[33]), Almentweinberge, z. B. in Weißenburg, Coblenz u. a. m.[34]), Almenthanfgärten, z. B. in Uri[35]), oder auch ganz allgemein Gemeindetheile, z. B. in Appenzell Gmandsthäl[36]) und im Eichsfeld-Kohltheile, weil sie zum Anbau der Gartengewächse benutzt zu werden pflegten[37]). Zu diesen zur Sondernutzung hingegebenen Gemeinländereien gehörten offenbar auch viele Wildfelder z. B. im Speßhard[38]), viele Egarten, die Wild- oder Schiffelländereien an der Mosel, die Butenfelder in Mecklenburg, die Haideländereien, Drieschländereien, u. a. m. von denen Landau handelt[39]). Unrichtig ist es jedoch, was Landau behauptet, daß diese Ländereien immer Gemeindeländereien gewesen seien. Die Egartenwirthschaft und die Driesch- oder Dreischbehütung z. B. findet sich auch sehr häufig auf Privatländereien (auf Sondergütern). Und in Baiern gibt es auf dem Gemeinlande gar keine Ergarten mehr, sondern nur noch auf den Sondergütern in den Baierischen Alpen. (§. 105.) Sehr wahrscheinlich sind auch die Wechselgüter oder Wechselgrundstücke im Eichsfeld und in Fulda ursprünglich solche Gemeinländereien gewesen[40]). Jedenfalls gehören dahin die sogenannten Hauberge im ehemaligen Fürstenthum Siegen.

Hauberge nennt man die in jenem Lande sehr ausgedehnten Niederwaldungen, welche sich heute noch in ungetheilter Gemeinschaft der Haubergsgenossen befinden. Das Hau-

31) Mone, Zeischr. I, 444. Grimm, I, 765.

32) Geschichtsfreund, VII, 146.

33) Landbuch von Schwiz, p. 161. Landbuch von Uri, art. 164, 335 §. 9—16 u. 338.

34) Grimm, I, 765. Urk. von 1110 bei Günther, I, 167.

35) Landbuch, art. 335, §. 14.

36) Tobler, p. 227.

37) Hartmann, p. 341.

38) Behlen, der Speßhard, II, 20. Von ihnen verschieden sind die Wildhuben in der Schweiz, welche nicht in Markgemeinschaft befindliche herrenlose Huben gewesen zu sein scheinen. vgl. oben §. 49.

39) Landau, Territorien, p. 177 ff.

40) Hartmann, Provinzialr. des Eichsfelds, p. 89. Thomas, III, 137.

bergsland ist in Bezirke (Haubergsbezirke) eingetheilt, und für die einzelnen Bezirke besteht eine Umtriebszeit von 15 bis 20 Jahren. Jeder Bezirk ist nämlich in eine gleiche Anzahl Haue oder Schläge eingetheilt, von denen jedes Jahr ein Hau zum Abtrieb gelangt. Im März und April erfolgt die Abholzung des zum Abtrieb bestimmten Haues. Nach Beendigung der zur Holznutzung nöthigen Arbeiten wird der Rasen im Hauberge abgeschält, verbrannt und die Asche als Dünger über den ganzen Hau ausgebreitet. Hierauf folgt an einem bestimmten Tage die Aussaat des Winterroggens. Ende August wird der Roggen geschnitten und darauf der Hau wieder geschlossen, um bis zu seinem in 15 bis 20 Jahren wieder erfolgenden Abtrieb von den Haubergsgenossen als Viehweide benutzt zu werden. Die Haubergswirthschaft ist demnach eine mit Feldbau verbundene Niederwaldwirthschaft. Das Eigenthum des Haubergslandes gehört, und zwar in ungetheilter Gemeinschaft, der gesammten Haubergsgenossenschaft. Die einzelnen Genossen haben nur einen ideellen Antheil an dem Hauberge, der sie berechtiget in dem jährlichen Haue nach Maßgabe ihres ideellen Antheiles ein Stück Land zum Holzabtriebe und zur Roggenbestellung zugetheilt zu erhalten. Nach beendigter Ernte hört das Nutzungsrecht des Einzelnen auf und der Hau wird wieder als Gemeinland von sämmtlichen Genossen benutzt [41]).

Sehr merkwürdig ist auch die Benutzung der gemeinen Mark von den Bauerngemeinden in Rußland. Kein Bauer hat nämlich Sondereigen. Die Bauern besitzen und bauen vielmehr den Grund und Boden in Gemeinschaft. Und sie befinden sich dabei, wie man sagt, sehr wohl [42]).

§. 127.

Meistentheils geschah die Vertheilung dieser Gemeinländereien mittelst Verloosung. Daher findet man in früheren und spä-

41) E. von Bodelschwingh, Leben des Ober-Präsidenten Freiherrn von Vinke. Berlin 1853 I, 69 u. 70. Note. Achenbach, die Haubergs Genossenschaften des Siegerlandes, Bonn, 1863, p. 3—7.

42) A. Koschelew bei Bodenstedt, russische Fragmente, II, 47—132.

teren Zeiten in allen Ländern Germanischen Rechtes so viele Loosgüter, sortes, Lodder, Lüß, Lüz, Lussen u. s. w. [43]). So wurden z. B. die Gemeindewiesen in Oberhessen in manchen Gemeinden auf ein Jahr, in anderen Gemeinden aber auf 12 Jahre vertheilt [44]). Auch auf der Insel Usedom wurden die Gemeindewiesen bis auf unsere Tage jährlich zur Nutzung durchs Loos unter die Bauern vertheilt [45]). Und auch in Baiern hat es solche Looswiesen (Lußanger und Lußwiesen) gegeben [46]). Noch häufiger wurden aber einzelne Theile der gemeinen Mark als Ackerland auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre unter die Gemeindeglieder vertheilt, z. B. in manchen Gemeinden des Erzstiftes Trier (ubicumque in isto banno communes campi coluntur) [47]). Zu Peitingau in Baiern geschah dies im 16. Jahrhundert noch immer nur auf ein Jahr. („Der gemainen Loß halben, wölliche „vormalen ordennlich vmbgangen, und mer nicht dann zway und „zwainzig Häuser auf ein jar an der Gemein gehabt") [48]). Eben so in der Gemeinde Frickhofen im Nassauischen noch im 18. Jahrhundert [49]). Auch in der Schweiz geschah die Vertheilung in manchen Gemeinden nur auf ein Jahr. Von einer solchen Vertheilung eines Theiles der Gemeinmark verstehe ich auch die Verfügung in der Holzordnung von Opfikon, art. 5: „Wan „ein gmeind jm gmeinmerch etwass zebuwen ufs gibt, sol es nach „dem die frucht abgeschnitten werdent wider yfs liggen, vnd nit für „eigen geteilt Sunder zuo der alment gehoeren [50]). Anderwärts z. B. in Oberägeri im Canton Zug geschah es auf 10 Jahre [51]), in Appenzell aber [52]) und in Uri lebenslänglich [53]), in Ger-

43) Schmeller, II, 504, 505 u. 531. Vgl. Meine Einleitung p. 6 — 7, 79 — 80, 278 u. 279. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 20 — 203.
44) Sternberg, I, 123 u. 128.
45) Homeyer, über das germanische Loosen, p. 29.
46) Schmeller, II, 504.
47) Weisth. aus 13. Jahrh. II, c. 4 bei Lacomblet Arch. I, 312.
48) Urk. von 1553, §. 3 bei Lori, p. 328. Vgl. p. 348.
49) Cramer, Wetzl. Nbst. 115, p. 354 u. 364.
50) Schauberg, I, 135.
51) Renaud in Zeitschr. IX, 25. Not.
52) Tobler, p. 227.
53) Landbuch von Uri, art. 335 §. 9 u. 11.

sau auf Lebenszeit der Besitzer und seiner Kinder [54]). In Oberhessen pflegten zu Fronhausen, Roth, Wenkbach und Argenstein die Gemeinfelder von 10 zu 10 Jahren unter die Gemeindeglieder vertheilt zu werden, zu Stauffenberg dagegen erhielt jeder Ortsbürger nur zwei Aecker, diese jedoch auf Lebenszeit [55]). In der Pfalz am Rhein, auf dem Hundsrück und hie und da auch im Nassauischen geschah die Vertheilung ebenfalls auf ein Jahr, noch häufiger jedoch auf 3, 4, 9, 12, 14, 18 oder 20 Jahre. Und man pflegte daselbst die verloosten Gemeinfelder Loosgüter, z. B. Sickingische =, Leiningische =, Hanau Lichtenbergische Loosgüter zu nennen [56]). Anderwärts in der Pfalz wurden die Almentäcker auf Lebenszeit verliehen. Die Erben konnten sich aber im Besitz erhalten, wenn sie eine kleine Abgabe an die Gemeinde entrichteten [57]). Eine ähnliche Vertheilung der Gemeindegüter hatte in der alten Grafschaft Hohenlohe statt, wo diese Güter Bürgergemeinrechte, Gutzen und Holzlauben genannt worden sind. („Die sogenannte Bürger=Gemeinrechte, Gutzen, Holtzlauben und „dergleichen, die sollen auch vor das zukünfftige ihre Eigenschafft „behalten, und dahero von keinem Besitzer eigen gemacht, und auf „die Erben gebracht werden können, sondern der gantzen Gemeinde „eigenthümlich verbleiben, und nur allein der Genuß nach je„den Orts Herkommen von einem Burger zu dem andern waltzen" [58]).

Das Eigenthum an solchen Loosgütern und Markländereien gehörte demnach der Gemeinde oder richtiger gesagt der Gesammtheit der Genossen, dem jedesmaligen Besitzer aber der bloße Genuß. Nach Ablauf der zur Sondernutzung bestimmten Zeit fiel daher das Loosgut wieder an die Gemeinde zurück [59]) und wurde sodann immer von Neuem wieder vertheilt. Auch durften die Besitzer solcher Alment=Felder und Gärten diese nicht veräußern oder

54) Altes Eherecht im Geschichtsfreund VII, 146.
55) Sternberg, I, 11 und 121.
56) Meine Einleitung p. 6—7.
57) Anhang Nr. 2.
58) Hohenloher Landr., tit. 19, §. 3 p. 116.
59) Altes Eherecht von Gersau im Geschichtsfreund VII, 146. Landbuch von Uri, art. 335, §. 9 ff.

verpfänden [60]). Und wenn jene Ländereien nicht vorschriftsmäßig benutzt wurden, sollten sie alsbald wieder an die Gemeinde zurückfallen, also wieder zu Allment werden [61]). In Blanckenloch in Baden sollten die Allmentäcker am St. Johannistage von ihren Besitzern angebaut sein, sonst durfte sie jeder andere Einwohner in Besitz nehmen und anbauen [62]). In Sandhofen war jeder Bauer berechtiget in der gemeinen Allment so viele Furchen zu machen, als er sich getraute in acht Tagen zu bestreichen. Wenn er aber in diesen acht Tagen nicht geackert was er gefurcht hatte, so durfte jeder andere Bauer das Land in Besitz nehmen und ackern. Auch sollte das Land dreimal in neun Jahren befruchtet werden, sonst durfte es jeder andere in Besitz nehmen und anbauen [63]).

In sehr vielen Territorien, z. B. in der Pfalz, im Nassauischen, im ehemaligen Fürstenthum Siegen, und im Hohenlohischen, auf dem Hundsrück, in Hessen, im Eichsfeld und in der Schweiz hat sich die Sitte, die Gemeinländereien auf diese Weise zu benutzen, bis auf unsere Tage erhalten. In den meisten Territorien sind jedoch die bei der Theilung erhaltenen Ackerlooſe frühe schon in derselben Weise in Sondereigen der einzelnen Besitzer übergegangen, wie die Erbpacht aus der stillschweigend verlängerten Zeitpacht hervorgegangen ist. In Peitingau geschah dieses schon im Laufe des 16. Jahrhunderts. Daher sollten daselbst in späteren Zeiten die gemeinen Looße oder gemeinen Flecken nur dann noch an die Gemeinde zurückfallen und sodann über dieselben zu Gunsten anderer Gemeindeglieder verfügt werden, wenn dieselben nicht vorschriftsmäßig gebaut worden waren. („Ob aber ainer oder mer sollichs nit thuen oder „halten wurden, der oder dieselben sollen one alle Ein und Wi„derred darvon entsetzt, und derselb Flecken ainem andern gelas„werden") [64]).

---

60) Landbuch von Schwiz, p. 161 u. 185. Landbuch von Uri, art. 335, §. 15 u. 17. Anhang Nr. 2.

61) Landbuch von Schwiz, p. 161. Landbuch von Uri, art. 335 §. 11—13.

62) Mone, Zeitschr. I, 444.

63) Grimm, I, 459 u. 462.

64) Urk. von 1553, §. 3 bei Lori p. 329. Vgl. noch p. 348.

Das Bestreben dergleichen von der Gemeinde erhaltene Ackerloose in Sondereigenthum zu verwandeln, findet sich übrigens allenthalben in ganz Deutschland. Offenbar sind darauf auch die vorhin erwähnten Bestimmungen des Hohenloher Landrechtes und des Kaiserrechtes (II, 65 und 73) zu beziehen.

§. 128.

In sehr vielen Territorien ist jedoch die Theilung der gemeinen Feldmark gleich ursprünglich auf immer geschehen, z. B. zu Töß im Kanton Zürich, zu Roggwil im Kanton Bern [65]) u. a. m. In den meisten Territorien weiß man aber nicht, wann und wie die ersten Verloosungen vorgenommen worden sind. Nach dem alten Dithmarschen Landrechte von 1447 und 1480 ist schon damals, also schon im 15. Jahrh., alles Ackerland aus der Gemeinschaft herausgenommen und in Sondereigenthum übergegangen gewesen. Und im 16. Jahrhundert hat es im Dithmarschen sogar schon Gemeinden gegeben, welche ihre gemeine Mark schon ganz vertheilt, also gar keine gemeine Mark (Menemark) mehr hatten. Ja sogar die Erinnerung an die ursprüngliche Gemeinschaft war schon im 15. und 16. Jahrhundert hin und wieder gänzlich verschwunden [66]). Eben so in vielen anderen deutschen Territorien. Nichts desto weniger ist es doch mehr als bloß wahrscheinlich, daß auch im Dithmarschen wie im übrigen Deutschland ursprünglich Feld- oder Markgemeinschaft stattgehabt hat, und daß die ursprüngliche Verloosung nur auf eine Reihe von Jahren erfolgt, späterhin aber nicht mehr wiederholt worden, und so nach und nach erst das ursprünglich zeitliche Besitzthum in erbliches Sondereigen übergegangen ist.

Allein auch in jenen Gemeinden, in welchen die gemeine Feldmark entweder gleich ursprünglich auf immer getheilt oder die ursprünglich zeitweise Verloosung später unterlassen worden und so das zeitliche Besitzthum erst nach und nach in ein erbliches Eigen übergegangen ist, erhielten sich nach wie vor noch lange

65) Grimm, I, 133 u. 177.

66) Dithmarsch. Landr. von 1539, art. 156. Michelsen, altdithm. Rechtsquellen p. 154, und 330—332 und Michelsen in Zeitschr. VII, 94 ff.

Zeit Spuren der ehemaligen Markgemeinschaft. Diese Spuren zeigten sich nicht bloß bei der Aufeinanderfolge der Saaten, bei der Abwechselung der Bau- und Ruhejahre, bei der Einzäunung der Felder, beim Pflügen, Säen und Erndten und bei anderen Verfügungsrechten über das aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Sondereigen, welche Rechte, wie dieses bereits bemerkt worden ist, der Gemeinde auch in späteren Zeiten noch geblieben sind. (§. 40.) Jene Spuren zeigten sich außerdem auch noch darin, daß der jedesmalige Besitzer eines Markstücks dieses wieder für die Gemeine Mark liegen lassen mußte, wenn es von der Gemeinde verlangt wurde. („wer gemeinmerch inne hat in dem hof ze Meggen, „wenne ein vogt vnd die genossen uber ein koment, das er das „sulle lassen ligen, das er kein recht darzu ine haben sol") [67]). Eben so sollte das zur Kultur hingegebene Gemeinland binnen einer gewissen Frist kultivirt werden, sonst ward es wieder zur Almend und fiel sodann an die Gemeinde zurück [68]). Und das als Bauplatz hingegebene Gemeinland wurde wieder zur Almend, wenn die darauf zu setzenden Gebäude nicht binnen einer gewissen Frist gebaut worden oder wieder verfallen oder auch nur baufällig geworden waren [69]). Auch sollte das als Sondereigen erhaltene Gemeinland binnen einer gewissen Frist z. B. von 10 Jahren eingefangen oder eingeschlagen, d. h. eingezäunt oder eingefriedet, im Unterlassungsfalle aber wieder Alment werden. („welicher eyn gütt zehenn jar vnd IX loubryfynen vneingefangen lygenn lat, das dann dem nach eyn almeynd „fy vnerforderrt vnnd ansprechig" [70]). Denn erst durch die Einzäunung wurde dasselbe aus der gemeinen Mark ausgeschieden, also dadurch erst wirkliches Sondereigen. („Ouch sol man wissen, alle die gueter, die wir verkouft hant vsser disem hof, die gemeinmerch waren, das man du inrent stekken haben sol, das si dar vsse nieman etzen noch tretten, noch kein howen haben sullen" [71]). „Sunder

67) Grimm, I, 165.

68) Landbuch von Uri, art. 335 §. 3, 12 u. 17.

69) Landbuch von Uri, art. 335 §. 2, 6. 7.

70) Grimm, I, 158 §. 34, vgl. Landbuch von Uri, art. 335, §. 4. Landbuch von Schwiz. p. 161.

71) Grimm, I, 165, vgl. noch p. 164 u. 166.

„Howe, die vns weder tretten noch etzen füllen, wan dz si ful„len inrent ir stecken beliben“ [72]). Daher sollten die bereits in Sondereigen übergegangenen Felder wieder als Almend liegen bleiben, wenn es der Besitzer versäumt hatte, die Korn- und Haberfelder vorschriftsmäßig einzuzäunen [73]).

Für das erhaltene Loosgut mußte man in vielen Gemeinden jährlich einen Zins entrichten, z. B. in Peltingau in Baiern für die als gemeine Loße erhaltenen Gärten ein sogenanntes Loß-Garten-Geld und für die erhaltenen Wiesen und Bauplätze einen Wiesen- und Hofstatt-Zins [74]). Eben so im übrigen Baiern, in Hessen u. a. m. [75]). In Schwiz wurde dieser Zins Gemeinmerkgelt genannt [76]).

§. 129.

Die Taglöhner und die anderen sogenannten armen Leute erhielten in vielen Gemeinden, außer den anderen Marknutzungen, von denen schon die Rede gewesen ist (§. 98), auch noch Almentstücke auf kürzere oder längere Zeit zum Anbau und zur Benützung angewiesen z. B. in Uri [77]), im Dorf Rychigen im Kanton Bern u. a. m. [78]). Anderwärts wurde denselben wenigstens ein Bauplatz auf der Almente angewiesen. Durch solche Anweisungen sind z. B. im Odenwalde die sogenannten Almenthäuser der Taglöhner entstanden [79]).

Endlich haben nicht selten auch die Gemeinde-Beamten und Diener statt des Gehaltes einen Theil der gemeinen Mark zur

---

72) Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 68

73) Offn. v. Rorbas bei Grimm, I, 90. „Item die korn vnd haber zelg, „wellicher der vsser ist, der soll da vermachen, wo er das nit thete, so soll er den acker lassen ligen zu der allment.“

74) Urk. von 1553, §. 3 und von 1557 a. E. bei Lori p. 329 u. 349.

75) Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 6. Hess. Grebenordn. §. 46, Nr. 9.

76) Landbuch von Schwiz, p 226.

77) Landbuch, art. 335 §. 11.

78) Renaud in Zeitschr. IX, 29. Not.

79) Erbacher Landr. p. 100.

Benutzung erhalten, z. B. in Baiern die Eschhaien [80]), in der Schweiz die Meier, Weibel und Dorfscherer, („Meyers güter, — „Weibel Wißen, — Scherers güter [81]), und die Förster ein „Vor„sterlehen [82]). Eben so im Elsaß die Büttel („darumb hat der „Büttel sein viertel land") [83]).

3. Schließung der Mark nach Außen.

§. 130.

Die Schließung der Mark nach Außen ist wie bei den großen Marken so auch bei den kleineren Dorfmarken eine Folge der ursprünglichen Feld- und Markgemeinschaft [84]). Wie bei den großen Marken so war es nämlich auch in den kleinen Marken verboten, ohne Erlaubniß der Dorfmarkgemeinde, Marknutzungen aus der Dorfmark auszuführen oder außerhalb der Mark zu veräußern. Dies gilt von freien Gemeinden ebensowohl wie von grundherrlichen und gemischten. Nur war in grundherrlichen und gemischten Dorfschaften außer der Erlaubniß der Gemeinde auch noch die Zustimmung des Grundherrn nothwendig.

Die Ausfuhr von Holz aus der Dorfmark und der Verkauf außerhalb der Mark war verboten in freien Gemeinden ebensowohl („Item es soll keyn man in dem gezirk holtz hauwen, zu „verkauffen oder vsser dem lande zu füren") [85]), wie in grundherrlichen Gemeinden („Es sol ouch nieman des gotzshuß holtz von „St. Bläsi jeman geben noch verkouffen, wan mit des gotzshuß „vnd der geburſami wüssen und willen" [86]). „Item eyn apt mit „der gemeynde semptlich hait macht, zu erleubin buwholtz zu „hauwen und yß der marcken zu furen, vnd ir keyner ane den „andern. [87]) aber kein holz söllent sy yssert disem twing abfueren

80) Urk. von 1553, §. 2 u. von 1557, §. 2 bei Lori, p. 328 u. 347.
81) Offn. von Dietlikon u. Rieden §. 17 u. 27 bei Schauberg, I, 113.
82) Grimm, I, 101.
83) Grimm, I, 727.
84) Meine Gesch. der Markenverf. p. 179—184.
85) Grimm, II, 126.
86) Grimm, I, 33.
87) Grimm, I, 522.

„one der meyers erlouptnuß [88]). Und sol auch dehein holz ver„kouffen noch usz dem ban füren wand ze winacht“)[89]). Denn das Holz mußte in der Dorfmark selbst verbraucht werden. (§. 100.) Daher war der Verkauf des Holzes unter den Genossen in der Mark selbst nicht verboten („und kein Holz verkaufen, dan „und jeder hueber dem andern“ [90]). „Es soll auch niemand kein „stecken, nach kein gerten auß dem gemeinmerck hauen, er wol es den „auf die erbguter brauchen. Es sol auch ein keller noch niemand „der erbgüter hat, kein Holtz verkauffen noch geben, den einem, der „noch auf den erbgütern sitzt, aus dem gemeinmerck“) [91]).

Aus demselben Grunde durften auch Häuser, Scheunen, Speicher und andere Gebäude nicht aus der Dorfmark verkauft werden. („Item so einer in der gemeind einem vsserhalb der ge„meind ein hus zu kouffen gipt, der sol sein burgrecht verwürckt „haben [92]). Es sol nyemant dhain zymmer aus der margk kauf„fen oder geben on unser gunst und willen [93]). daz nyemant „kain Haws noch Zimmer daselben in dem Dorf nicht von dan„nen füre in chain ander Stat, Margt, Dorf, noch weiler“ [94]). „Welcher vß der Gmeint holz huß, schüren spicher oder „anders buwt, der sol gar nit gwalt haben, daß selbig vssert „deren von Opsiken gerichten zuo Verkouffen“) [95]). Denn die Häuser und übrigen Gebäude waren damals noch alle von Holz und wurden daher zu den Mobilien gerechnet („das hüser farend „gut ist [96]). es figent hüser oder ligende gütter“) [97]).

---

88) Grimm, I, 168.

89) Grimm, I, 823. Vgl. noch I, 10. III, 574. Schwommendinger Ordnung von 1497 bei Schauberg, I, 123. Urk. von 1302 bei Kopp, eid. Urk. p. 60. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 217.

90) Grimm, I, 676.

91) Grimm, I, 256.

92) Grimm, I, 99 §. 15.

93) Weisthum von Altenmünster in M. B. X, 371.

94) Urk. von 1388 in M. B. XI, 540.

95) Holzordn. von Opfikon §. 4 bei Schauberg. I, 135. Vgl. noch Grimm, I, 696.

96) Grimm, I, p. 45 §. 10.

97) Grimm, I, 79. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe II, 149. III, 217.

Daſſelbe Verbot gilt von der Ausfuhr des Düngers oder Miſtes, des Strohes, Heues und ſonſtigen Futters, ſodann von Beſen und anderen Erzeugniſſen der Dorfmark. („Das kainer „vſſer gemainden dhain holtz how, zuo verkouffen noch zuo hüſer, „das vſſer den gemainden gemacht vnd gefürtt iſt, ouch weder „ſtrow, noch myſt vſſer dem hof verkouffen ſol [98]). iſt auch ver„botten welcher auſer dorff ſtro, boeſenn, ſchaub oder miſt ver„kaufft, der iſt verſprochen der gemein ein pfund heller [99]). ſi ſöl„lent ouch weder höw noch ſtröw ab vnd von den güttern füren „vff andere gueter denn mit vnſerm willen [1]). daß kein Stro oder „Hey, vom Herbſt an biß ſaned Georgen Tag, aus dem Dorf „verkaufft, und im Jar durchaus ainiges Fuetter, Müſt „hemandt anderen Freembden auſſer des Dorffs zuverkhauf„fen oder zu uerthauſchen geſtatt werden ſoll") [2]). „Stroh be„treffent iſt verbotten bey ſtraff 10 Pf. keines auſſerthalb zue „führen" [3]). „Alle geſtreue, die in der marck werden, ſollen uff der „marck bliben" [4]). Wenigſtens ſollten dieſe Erzeugniſſe der Mark vor der Veräußerung den Dorfmarkgenoſſen angeboten werden. („Ob jemand Miſt außerhalb der Mark verkauft und daſſelbige „nicht zuvor den Burgern feil gebotten"?) [5]). Denn auch dieſe Marknutzungen ſollten der Dorfmark nicht entzogen werden, wenigſtens nicht ohne Zuſtimmung der Gemeinde und in grundherrlichen Dorfſchaften außerdem noch nur mit Zuſtimmung des Grundherrn.

Daſſelbe gilt endlich auch noch von dem Verkaufe der in der Dorfmark gefangenen Fiſche und Krebſe. Denn auch ſie durften außerhalb der Dorfmark erſt dann verkauft werden, wenn ſie zuvor den Genoſſen feil geboten worden waren. („Item wer viſch „fäht, der ſoll ſie zum erſten tragen gen hof, nachmals in die daſ„fern, darnach in die padſtuben, und zum letzten in den pfarhof,

98) Grimm, I, 235.
99) Grimm, I, 800. f.
1) Grimm, I, 177.
2) Urk. von 1557 §. 7 bei Lori p. 349.
3) Ungedrucktes Weisthum von Oberſülzen in der Pfalz.
4) Dorfordnung von Ingersheim §. 31 bei Moue, Zeitſchr. I, 13.
5) St. Goarer Rügefragen von 1640 bei Hofmann, p. 146.

„und so man sie an der end keinem kaufen wollt, soll man sie tra-
„gen unter die linden oder för die kirchen und sollen sie da feil
„haben, und kein visch noch krebs vom dorf tragen“) [6]).

§. 131.

In gleicher Weise sollten auch die in der Dorfmark gezogenen Früchte und Thiere so viel immer nur möglich in der Mark selbst verzehrt oder die Produkte wenigstens darin verarbeitet werden.

Daher durften die in der Mark gemästeten Schweine nicht außerhalb der Mark verkauft werden („und soll kein Schwein, „welches im St. Goarer Wald gemästet wird, außerhalb der Marck verkauft werden“) [7]). Auch sollten die Metzger, welche die in der Mark gemästeten Schweine schlachteten und nicht aus der Mark verkauften, Mastgeld frei sein. („was Metzger zu St. Goar vor Schweine „im St. Goars Wald in Eckern jederzeit haben, daß dieselbige, so sie „zu St. Goar schlachten, Dachsgeld frey seyen, und solches sollen „sie bey ihrem Eyd behalten, nicht anders zu veräußern“) [8]).

Aus demselben Grunde sollten auch die in der Dorfmart gewachsenen Feldfrüchte und Weine in der Mark selbst gemahlen, gebacken, gegessen und vertrunken werden, was sodann in vielen Dorfmarken zu Bannrechten geführt hat. Denn die Bannrechte haben zwar in den grundherrlichen Gemeinden, wie wir gesehen haben, in der Grundherrschaft ihren Ursprung, in den freien und gemischten Gemeinden jedoch in der Markenverfassung [9]). Daher sollten die Wirthe in der Regel nur im Dorfe selbst gewachsenen Wein schenken. („Vnnd ob es wehre, das ein würdt, einer mehr „wein schenken wollte, soll der oder dieselben kein wein ausserthalb „des dorffs kauffen fürter zu uerschenken, es wehre den das er „im dorff nit kauffmansguth finden möchte. welcher das überführe, „verbricht ein pfund heller zue Poen“) [10]). „Von den Würthen.

---

6) Grimm, III, p. 631. Vgl. noch p. 456 und oben §. 100.

7) St. Goarer Weisth. bei Hofmann, p. 150. Vgl. noch p. 151.

8) St. Goarer Weisth. l. c. p. 151—152.

9) Meine Geschichte der Markenverf. p. 181, 269. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 64 u. 65. Vgl. oben §. 122.

10) Ungedrucktes Weisthum von Heppenheim auf der Wiese in der Pfalz.

„Seindt dieselbige schuldig, wo sie jm dorff wein seyl finden nit „ausserthalb zue kauffen“[11]).

Auch war jeder in der Dorfmark angesessene Mann, der Wasser und Weide gebrauchte, verbunden den Bannwein zu trinken. („Vnd solichin banewyne sall allermenneclichen dringken nach „moge vnd macht, er sy paffe aber leyhe, burgkmann aber ander, der sich wasser vnd weyde geprucht[12]). „were gesessen sy an dem „gerichte zu Luternbach, vnd nutzet wasser vnd weyde, daß der „vnsers hern banwin drinken sulle[13]). „und sal des jedermenig„lich, burgman, hubener und ander, die wasser und weide im ampt „nutzen, trinken, und wer den also trinket dem sal man wasser „oder weide nicht verpieten“)[14]). Und manche Grundherrn wußten ihren Bannwein sehr geschickt auszubeuten. Eine alte Chronik erzählt in dieser Beziehung: „anno eodem (1540) zwang Georg „Haffner, ein Edelmann im Elsaß, seine Bauren, daß sie seinen „Wein in der Frohn vergebens musten außtrincken, damit er den „guten Wein, so desselbigen Jahrs wuchs, möcht fassen, sie musten „alle Wochen dreymahl zum Wein gehen und bezahlten nicht mehr „dem Edelman dann Käß und Brod. Wann nun die Bauren voll „waren, schlugen sie einander, da nam der Juncker den Frevel von „ihnen, und bekam also mehr Geld vor den Wein, als wann er „ihn verkaufft hätte“[15]). Indessen waren die in der Mark angesessenen Leute zu dem Trinken des Bannweins nicht bloß verpflichtet, sondern auch dazu berechtiget. Und wenn der Bannwein zu Ende war durften auch die übrigen Gemeindsleute ihren eigenen Wein schenken. („Darnach wer es, das derselb wein nit auß „wer oder ginge zu rechter zeitt, so möchten sie ydermann, der seß„haftig in dem dorffe sesse, geben sein theill nach dem als „er der almenden genüßt. den sol yederman bezalen, als vill „inne geburt. Darnach wan derselb wein außkomet, so mag yederman wein schenken, der sein trawet zu genissen“)[16]).

11) Ungedrucktes Weisthum von Großkarlbach.

12) Grimm, III, 359.

13) Grimm, III, 362.

14) Grimm, III, 367.

15) Antiquitates Palatinae in Monumenta pietatis et literar. viror. p. 268—269.

16) Grimm, I, 458.

Denn sein eigenes Gewächs durfte, wie heute noch in der Pfalz, jedermann selbst ausschenken [17]). In denjenigen Gemeinden, in welchen es keinen Bannwein und also auch keine Bannherbergen gab, durfte jeder seinen eigenen Wein ausschenken. („Von den „Würten. Steht iedem frey den seinigen wein, doch mit erlaub„nus deß schultheißen zu uerschencken vnd daß vngelt der gebüer „zue reichen, mag auch abstehn, wan er wil. Im Fall aber einer „in der gemein wein kauffen wurdte, muß er ein jhar lang dar„bey pleiben. ist sonsten alhie kein bann herberg. kan auch „keiner getrungen werden würth zue sein. mag auch den wein „geben wie er will vnd hatt kein ordtnung weitters." [18]).

Auch die Bannmühlen und Bannbackhäuser mußten von allen Genossen, welche eigenen Rauch hatten und Wasser und Weide genossen, benutzt werden, in den grundherrlichen Dorfschaften ebensowohl wie in den freien und gemischten. („daz eine „bannmyle sy zu S., dae soelle allermellich, wer zu S. wonet „oder hus reuchet, malen. — Daz ein banbackhus sy zu S. da solle „allermellich, der zu S. wonet oder hus reuchet, auch backen. — vmb daz „sie zu den banmülen vnd banbackhuse also gedrongen sin, dar„umb sollen die dru gerechte wasser vnd weide gebruchen [19]). Eyne „bannebackhuse in dem dorff Winyngen, da sal auch yederman zu „backen wer in unsem gerichte gesessen ist" [20]). „Ein mulen so „iedes haus darin rauch aufgeht, oder welche alhier zusammen zu „gang gedrungen vnd gezwungen seyn, dieselbige sollen auch auf „die mulen zu mahlen gezwungen seyn [21]). „Item were zu Er. „wasser vnd weid nutzt, der soll zu Er. in des h. abts z. L. „muelen malen, derogleichen auch in des jetzgemelten herrn back„hausz backen [22]). „Item es sollen alle, die so zu Sch. seßhafft „sind, bey dem Müller zu Schwommendingen mahlen" [23]).

17) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 469—470.

18) Ungedrucktes Weisthum von Merstatt in der Pfalz.

19) Grimm, II, 184 u. 185.

20) Grimm, II, 502.

21) Grimm, II, 718.

22) Grimm, III, 818.

23) Offn. von Schwommendingen §. 37 bei Schauberg, I, 122. Vgl. noch über Bannmühlen Grimm, II, 155, 569, III, 645 u. 834. und Hess. Grebenordn. tit. 38, §. 1 u. 2 p. 90. und über Bannbackhäuser Grimm, II, 155, 157, III, 834. f.

Auch sollten die aus Dorfmarkprodukten verfertigten Waaren ursprünglich gar nicht oder wenigstens erst dann ausgeführt und außerhalb der Dorfmark verkauft werden dürfen, wenn sie zuvor in der Mark selbst feilgeboten worden waren. („Er, „(der Ziegler) soll auch seinen gwerb, hinder der Stifft nimmer „verändern, sonder den der Stifft zum ersten anbieten") [24]. Aus demselben Grunde sollten die in der Dorfmark angesessenen Handwerker nur für die Gemeindsleute oder für sie wenigstens vor allen anderen und wohlfeiler arbeiten. So durften z. B. die Wagner, Schüßler und Köhler zu Sachsenheim in der Pfalz nur für diejenigen arbeiten, welche in der Almend angesessen waren [25]. Der Dorfschmied zu Schönfeld u. a. m. in Baiern sollte jedem Bauer eine Pflugschar umsonst machen und im Uebrigen emsig und zu wohlfeilen Preisen für die Bauern arbeiten [26]. Anderwärts durften die Dorfschmiede nur so viele Kohlen im Walde brennen und die Dorfschuster nur so viele Baumrinden holen, als sie für den Bedarf ihrer Dorfnachbarn nothwendig hatten [27]. Die Ziegler zu Schwommendingen in der Schweiz hatten die Gemeindsleute mit dem nöthigen Ziegel Bedarf umsonst zu versorgen. („Er „soll auch der Stifft, dem Kählhof, und den Huebren, die ziegel „so sie ieder zeith mangelbahr, werden und gefallen lassen") [28]. Die Ziegler zu Baar sollten für die Gemeindsleute um einen sehr geringen Preis arbeiten [29]. Die Müller zu Schwommendingen mußten die Gemeindeglieder vor allen Anderen bedienen. („er „soll aber ihnen vor mängklichen mahlen, und dem Kellner vor „der Gepaursamme") [30]. Eben so die Müller im Stifte Fulda u. a. m. („ein yder möller sol dem heimschen malen vor einem „fremden") [31]. Auch die Bäcker und anderen Gewerbsleute soll-

24) Schwommendinger Offn. bei Schauberg, I, 133. Vgl. noch oben §. 100.
25) Grimm, I, 453—454.
26) Grimm, III, 628. Schmeller, I, 6.
27) Grimm, I, 499.
28) Schwommendinger Offn. bei Schauberg, I, 133.
29) Renaud in Zeitschr. IX, 25 Not.
30) Offn. §. 37 bei Schauberg, I, 123.
31) Grimm, III, 377. Vgl. noch Grimm, II, 569, und oben §. 59 u. 99.

ten die Gemeinde-Genossen gehörig bedienen („den luten sol auch „der becker gereytschafft bune nach wysthum der scheffen“) [32]). „Item wer fail hat prott, fleisch oder salz, oder waz ain mann „fail hat, der in dem dorff zu Peytigo gesessen ist, und ein ander „gesessen mann gen im khöm, oder sein pot, und wollt gern kauffen „prott, fleisch oder ander ding, daß er fail hat, und daß diser im „noch seinem poten nicht peiten wolt, so mag derselbig mann — „pfant nemen und mag im sein keller oder gaden außstossen, und „mag daraus nemen prott oder wein, oder was er fail hat“ [33]).

§. 132.

Eine weitere Folge der Feld- und Markgemeinschaft und der damit verbundenen Ausschließung aller nicht Genossen ist das hie und da bestehende Verbot des Verkaufs von Grundstücken an Fremde, z. B. zu Rotenschernbach in Sachsen. („sulcher acker vnde „Wesen in keine ander Dorfschafft noch vß wenigen besessen luthen „nicht verkouffenn noch czuwenden sollen, uf daz daz Dorff mit „sampt den selden in volstendigem Wessen blibe“) [34]). Sodann das weit verbreitete Vorkaufsrecht der Dorfmarkgenossen und die Dorfmarklosung. Die Bauerngüter mußten nämlich, ehe sie an Fremde veräußert werden durften, zuvor den Dorfmarkgenossen oder den Gemeinden selbst angeboten werden, und diese hatten sodann das Vorkaufsrecht in freien Gemeinden ebensowohl wie in grundherrlichen. („Item begäbe es sich, das etlicher vnder „vns die güter so er zu T. hat eins teils oder gar verkoffen wolte; „so vor dann vnnsere herren mit koffen wend, sol er die einer gemeind des ersten anbieten [35]). „Vnd welicher sinen win- „garten verköffen wil, sol den anbieten vnd gen, wie hie vor in „der offnung von andren güteren im hof T. gemeldet ist [36]). Wer „erbschafft verkauffen wolt, der sol sie zu dem ersten bieten den

32) Grimm, II, 302. Vgl. noch noch II, 157, u. III, 819.
33) Grimm. III, 650 §. 31.
34) Urk. von 1490 bei Mencken, I, 792.
35) Grimm, I, 133 f.
36) Grimm, I, 135.

„rechten erben, darnach den hubenern, wolten eß die hubener „nit kauffen, so sol erß bieten dem gotshuß“) [37]).

Wenn nun aber das Bauerngut verkaufft wurde, ehe es den Dorfmarkgenossen angeboten worden war, so hatten diese, wie in den großen Marken die Markgenossen, das Recht das an einen Fremden veräußerte Gut binnen einer gewissen Frist zu retrahiren. („Wellicher eyn gutt in der wallstatt verkouffte vnerbottenn „wye vor stat (§. 30.), so mag dem nach der nechst vnnd yedes „nechsten frund dem selbenn köuffer das gut wol abzyehenn bis „zum nechstenn gericht; aber eym frömdenn hatt eyn yeder „waltman eyn jor sechs wuchen vnnd dry tag zil vnnd maß, „als dann aber inn syn hand zyehenn“ [38]). Und dieses Näherrecht nannte man die Dorfmarklosung, z. B. in der Grafschaft Hohenlohe und im Stifte Fulda [39]), oder die Losung und Märklosung z. B. in Württemberg [40]), anderwärts das Abtriebsrecht, z. B. in der Pfalz [41]), das Näherrecht z. B. in Oberhessen [42]), im Allgäu u. a. m. das Anfallrecht, oder Zugrecht [43]), im Eichsfeld das Retractrecht ex capite incolatus [44]), in der Schweiz insgemein das Zugrecht, z. B. zu Baar, Berg, Zug und Aegeri im Kanton Zug u. a. m. [45]), in früheren Zeiten wohl auch die Nachbarlosung oder das Nachbarrecht.

In jenen Dorfschaften nämlich, in welchen die Bauerschaften Nachbarschaften, die Dorfmarkgenossen also Nachbarn, vicini, voisins, Fürgenossen, Fuhrgenossen oder Furchgenossen genannt worden sind (§. 40 u. 43), in jenen Dorfschaften hat man ursprünglich wohl auch die Marklosung eine Nachbarlosung oder

37) Grimm, II, 21. Vgl. noch I, 158 §. 30. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 73—75.

38) Grimm, I, 158 §. 31.

39) Hohenlohe. Landr. tit 5, §. 11 u. 12. Thomas, I, 242 u. 245

40) Landsordnung von 1552 p. 25. und von 1567. p. 38.

41) Grimm, I, 461.

42) von Zangen, Beitr. zum teut. R. I, 64. ff.

43) Rettenberg. Landsordn. p. 21. Not.

44) Hartmann, p. 295.

45) Grüninger Amtsrecht, art. 4 bei Pestalutz, I, 60. Renaud, Staats- u. Rechtsgesch. von Zug p. 56.

ein Nachbarrecht und Fürgenossenrecht genannt. Spuren des alten Rechtes findet man in Frankreich, und auch noch in Deutschland. Nach dem Gewohnheitsrechte von Bayonne z. B. hatten die Bürger (voisins), wie nach dem vorhin Bemerkten in Deutschland, ein Vorkaufsrecht vor den Fremden, und die zu veräußernde Sache mußte ihnen zu dem Ende angeboten werden (le voisin et habitant de la dite ville est preferé à l' estranger acheteur) —[46]). Und wenn die Veräußerung an einen Fremden bereits geschehen war, so hatten sie das Recht zu retrahiren. (Si aucun habitant de la dite ville et cité vend navire et autre batteau, le voisin de ladite cité le peut retenir pour mesme prix)[47]). Eben so in Deutschland nach dem Weisthum von Kaltensondheim von 1468 („wer erblich gut wil verkeufen, der sal „das den erben anbieten — vnd darnach sein Furchgenossen")[48]). Desgleichen nach dem Hadeler Landrechte („Welcher seine Güter „wil verpfanden und versetzen, sol dieselben drey Sontäge nach „einander für dem Kirchspiel ausbieten Freunden und Fürnossen. „— veil bieten Freunden und Fürnossen. Ist dan kein Freund „oder Fürnosse vorhanden, welcher zu kaufen willens, alsdann „stehet dem Verkäufer frey, mit einem fremden zu handeln")[49]). Daß hiebei noch von keinen neben einander liegenden Grundstücken die Rede gewesen sein kann, geht aus dem Gegensatze der Fürnossen und Fremden und auch schon aus dem Ausdruck Genosse selbst hervor, indem dieser nothwendiger Weise eine Genossenschaft voraussetzt, also kein bloßes Nebeneinander Liegen der Grundstücke gemeint sein kann. Es kann jedoch nicht geleugnet werden, daß schon zur Zeit der Abfassung des Hadeler Landrechtes die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Fürnosse unbekannt oder wenigstens schwankend gewesen sein muß, indem dafür einmal das Wort Beilieger (adjacens) gebraucht worden ist. („die neheften Frennde und Beyliger" tit. 6.).

Die Nachbarlosung oder das Nachbarrecht ist demnach ur-

46) Cout. de Bayonne, tit. 5. de retrait des choses vendues, art. 45.
47) Bayonne, tit. 5, art. 43.
48) Grimm, III, 580.
49) Hadeler Lr. II, tit. 6 u. 11 bei Pufendorf I, p. 16 u. 19. Vgl. noch Pufendorf, III, obs. 200, §. 1 u. 4. p. 544.

sprüngsich eine Markloſung, in den Dorfſchaften alſo daſſelbe geweſen, was der Bürgerretract in den Städten. Sie hängt mit dem Weſen der Dorfmarkgenoſſenſchaft oder Nachbarſchaft aufs Innigſte zuſammen, und iſt daher offenbar nicht ſpäteren Urſprungs, wie dies Eichhorn (D. Pr. R. §. 99.) will. Sie iſt vielmehr gewiß eben ſo alt als die Markgenoſſenſchaft ſelbſt. Auch erwähnt ihrer ſchon, und zwar als einer damals, alſo im 13ten Jahrhundert bereits bekannten Sache, die Conſtitution Friedrichs II. Denn die in jener Conſtitution erwähnten vicini et confines ſind offenbar Markgenoſſen geweſen, vielleicht auch die conjuncti ex aliqua parte [50]). Seitdem jedoch bei den meiſten Bauerſchaften und Nachbarſchaften die alte Idee der Genoſſenſchaft untergegangen oder wenigſtens nicht mehr verſtanden worden und die Genoſſenſchaft ſelbſt zuletzt gänzlich verſchwunden iſt, ſeitdem hat ſich auch dieſes genoſſenſchaftliche Element in den meiſten Dorfſchaften wieder verloren oder man hat daraus aus Mißverſtändniß ein Nachbarrecht im neueren Sinne des Wortes gemacht, wonach ſich daſſelbe bloß noch auf an einander anſtoßende Grundſtücke beziehen, alſo kein genoſſenſchaftliches Recht mehr ſein ſoll [51]). Das Nachbarrecht als ein Recht der an einander ſtoßenden Grundſtücke iſt demnach aus Mißverſtändniß des alten Rechtes ganz in derſelben Weiſe entſtanden, wie auch das Erbrecht der neben einander liegenden Grundſtücke aus dem alten Erbrechte der Markgemeinde, ſeitdem das Weſen der Markgenoſſenſchaft nicht mehr begriffen worden, entſtanden iſt (§. 133.), und wie aus der alten Umſpannung des Gerichtes mit einer Schnur ein Spanne Machen mit der Hand, und aus der alten Amtsthätigkeit des Hunnen ein Bellen des Hun's gemacht worden iſt [52]). Jedenfalls hat ſich die

50) V. F. 13 u. 15. Pertz, IV, 332.

51) Hohenloh. Landr. tit. 5. §. 13 p. 75. Preuſ. Lr. I, tit. 20 §. 650—656. Oſtfrieſiſch Lr. II, 250 u. 255 §. 4 u. 6. Statut von Greußen von 1556 art. 20 bei Walch, VII, 137. Stat. von Offenburg, §. 24. a. E. bei Walch, III, p. 138. „Wann liegende Güter, ſo an einander „gelegen, in einer Furch in viel Theil zertrennt und getheilt" u. ſ. w., wo die alte Genoſſenſchaft wenigſtens noch durchſchimmert. Vgl. Sachſe. p. 478.

52) Meine Geſch. der Fronhöfe, IV, 204. und ſpäter §. 160.

Markloſung nur noch in den Städten und außerdem noch in jenen Dorfſchaften, z. B. in der Schweiz, im Allgäu, im Stifte Fulda, in Oberheſſen u. a. m., bis auf unſere Tage erhalten, in welchen die Gemeinde ſelbſt eine Genoſſenſchaft geblieben iſt. In den übrigen Dorfſchaften dagegen iſt mit der Genoſſenſchaft auch dieſes Recht verſchwunden, oder es hat ſich daſelbſt das Nachbarrecht im neueren Sinne des Wortes gebildet, ſich alſo zu etwas ganz anderem geſtaltet, als es urſprünglich war. Und nur in dieſer Bedeutung findet man noch das Nachbarrecht in den meiſten Lehrbüchern über das Deutſche Privatrecht erwähnt. Die Nachbarn in dieſem neueren Sinn, als Inhaber an einander ſtoßender Grundſtücke, werden auch Förchgenoſſen, consulcanei [53]) und Raingenoſſen genannt[54]).

Die Dorfmarkloſung hing mit der Markgemeinſchaft zuſammen und kam daher hauptſächlich nur bei Grundſtücken zur Anwendung. Da jedoch auch die Ausfuhr der in der Mark gezogenen und verarbeiteten Produkte und Thiere verboten, die Mark alſo auch in dieſer Beziehung nach außen geſchloſſen war (§. 130 u. 131), ſo wurde das Vorkaufs- und Retractrecht auch auf jene Thiere und Produkte ausgedehnt. Im Kanton Schwiz hatten die Landleute ein Zugrecht auf alles außer Landes verkaufte Getreide, Gras, Heu, Streu, Holz, Dünger, Kälber und Käſe[55]). In Bayonne hatten die Stadtnachbarn einen Retract bei den auswärts verkauften Schiffen [56]). Und im Kanton Schwiz durfte dieſes Zugrecht nicht bloß gegen Fremde, ſondern ſogar gegen die Beiſaſſen ausgeübt werden [57]).

§. 133.

Auch das Recht der Dorfmarkgenoſſen auf den erbloſen Nachlaß hängt mit der alten Feld- und Markgemeinſchaft zuſammen.

---

53) Urk. von 1277 bei Guden, syl. p. 263.

54) Urk. von 1380 in Mon. Boic. X, 283. Schmeller, III, 94.

55) Landbuch der March, art. 82, 88, 89, 90 u. 94 bei Kothing, Rechtsquellen von Schwiz, p. 143, 145, 146 u. 148. Waldſtattordnung, art. 146, 329 u. 335 bei Kothing, p. 215 u. 239.

56) Cout. Bayonne, tit. 5, art. 43.

57) Waldſtatt-Ordnung. art. 129 u. 326 bei Kothing, p. 215 u. 239.

Urſprünglich, und ſo lange die ganze Feldmark noch in ungetheilter Gemeinſchaft ſämmtlicher Genoſſen geweſen iſt, hat es offenbar gar kein Erbrecht am Grund und Boden gegeben. Das Loosgut fiel nämlich beim Tode des Beſitzers und, wenn es nur auf eine Reihe von Jahren verliehen worden war, ſchon früher an die Dorfmarkgenoſſenſchaft zurück, und wurde von dieſer ſodann neuerdings vertheilt oder an einen anderen Genoſſen verliehen. Mit dem Privateigenthum entſtanden jedoch auch die Beſchränkungen der genoſſenſchaftlichen Rechte. Zuerſt erhielten nämlich die Söhne des Beſitzers und der Mannsſtamm ein Succeſſionsrecht an dem Loosgute, d. h. an der terra oder an der terra salica. Die verſchiedenen Texte des Saliſchen Volksrechtes verordnen in dieſer Beziehung: de terra vero nulla in muliere hereditas non pertinet, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra perteneunt, oder de terra vero salica nulla in muliere hereditatis transeat porcio, sed ad virilis sexus tota terra propriaetatis suae possedeant [58]). Noch zur Zeit Chilperichs war es jedoch ſtreitig, welche Rechte den Dorfmarkgenoſſen geblieben ſeien. Denn unter dem Vorſitze dieſes Königs wurde entſchieden, daß außer den Söhnen auch noch den Töchtern, Brüdern und Schweſtern ein Erbrecht vor den Markgenoſſen (vicini) zuſtehen ſolle. (placuit atque convenit, ut si quiscumque vicinos habens (wenn er in Feldgemeinſchaft war) aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint, terra habeant, sicut lex Salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiant, non vicini. Et subito frater moriens, frater non derelinquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda [59]). Beſchränkt auf den erbloſen Nachlaß dauerte übrigens

58) Pardessus, Loi Salique, p. 33, 64, 111, 153, 185, 216, 259 u. 318. Vgl. Marculf. II. 12. ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. Vgl. noch app. Marculf. c. 49. und Capit. Longob. von 813 bei Pertz, III, 191.

59) Chilperici Reg. edictum von 561, c. 3 bei Pertz, IV, 10. Meine Einleitung, p. 8.

das Recht der Markgenossen nach wie vor fort. Denn erst seit der weiteren Ausbildung der Grundherrschaft und der öffentlichen Gewalt wurde es anders. In den Grundherrschaften trat nämlich der Grundherr, in den landesherrlichen Territorien aber der Inhaber der öffentlichen Gewalt an die Stelle der Markgenossenschaft und nahm demnach den erblosen Nachlaß zu sich, wie ich dieses hier als bekannt voraussetzen darf[60]). Nichts desto weniger ist jedoch in den Städten und in vielen Landgemeinden auch in späteren Zeiten noch das alte Recht der Genossenschaft auf den gesammten erblosen Nachlaß geblieben, z. B. in der Schweiz, („und „das überbleibend Haab und Gut, so sich keine rechte Erben be„funden, soll derselben Gemeind, da der Abgestorbene gewohnet, „zudienen")[61]), im Schwarzwald u. a. m. („Und ist, das er „ein ellender (d. h. fremder) mann ist und im nieman nachvolget, „so soll die geburſame da er stirbt in begraben, und ist das er „utz übrigs guts da lat, so dis alles ußgericht wirt, das sol die „geburſame gehalten jar und tag, und ist das yeman siner rech„ten erben kompt, dem sol man es gen, und ist das nieman kompt, „so sol man es anlegen mit des herren rat und gevallen")[62]). Anderwärts blieb wenigstens noch ein Erbrecht an der erblosen Heerwette und Gerade[63]). Auch in Schwiz finden sich noch Spuren des alten genossenschaftlichen Erbrechtes der Landgemeinde, welche heute noch eine wahre Markgemeinde ist, indem daselbst zu Gunsten Dritter nicht erbberechtigter Personen nur mit Zustimmung der Erben und mit Genehmigung der gemeinen Landleute über den Nachlaß verfügt werden darf[64]). In vielen anderen Dorf-

60) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 52 u. 350. ff.

61) Landbuch des Hochgerichts Klosters vom Anfang des 17. Jahrh. Chur. 1833, p. 10. Engelberger Hofrodel aus 13. sec. bei Grimm, I, 2. — „wer an liperben stirbet, de wir den erben sullen, und sun die „gnosſami lieplich mit uns dem vorgeschribnem apte vnd gotzhus lan „tegdingen."

62) Grimm, I, 362.

63) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit bei Sommer, p. 54. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 52.

64) Landbuch von Schwyz, p. 170. — „das soll dann an vnser gemeinen „Lanndtlüt gebracht werden, ob die semlich gmächt nachlassen vnd „bestätten."

schaften schimmert zwar das alte Recht der Genossen und der Genossenschaft noch durch, die genossenschaftliche Idee wurde jedoch nicht mehr verstanden, z. B. in mehreren freien und grundherrlichen Dorfschaften der Kantone Zürich und Thurgau in der Schweiz. („Zücht ouch ieman frömder in den hoff vnd stirbt in dem selben „hoff an elich liberben, so erbt in der nechst sin nachgepur“[65]). „Welch mentsch in dem twinghof ze W. seßhaft ist vnd an sant „Felix vnd sant Regulen Zürich gehört, — stürbe er an elich lib„erben vnd hette kein nachen frund der inn billich erbte, so sol „inn sin nechster nachgebur der ouch an sant Felix vnd sant „Regulen gehört erben, wurden aber sin nachgeburen darinn stöffig, so sol man baz vsmessen mit der snur, vnd welich „bar inn mit dem was der nechst ist, der sol fürfaren mit dem „erb“.[66]). „Item wer, das ain gotzhusmentsch von tods wegen ab„gieng vnd kainen geboren frund hinder im verließ, so soll vnd „mag man ainen faden binden an des abgegangen mentschen her„berg türnagel vnd den strecken an des nesten gotzhus„mentschen hus, der daby wönet vnd seßhaft ist, der selb gotz„husmentsch sol vnd mag dieselben gatzhusgüter erben, die der „abgegangen mentsch vor besessen hat[67]). Hett er ander erben „nüt, so sölt es e der nächst der güt by im hett erben“)[68]). Denn daß hiebei neben einander liegende Grundstücke vorausgesetzt werden, also an das Nachbarrecht im neueren Sinne des Wortes gedacht worden ist, fällt wohl von selbst in die Augen. Dieses ist aber, wir wir gesehen haben, kein genossenschaftliches Recht mehr gewesen.

---

65) Grimm, I, 80. vgl. Offnung von Obernhausen von 1393 bei Schauberg, Beiträge zur Zürch. Rechtspfl. II, 227—228. Grimm, I, 47 §. 26.

66) Grimm, I, 87—88. vgl. Grimm, I, 146. Offnung von Kloten bei Bluntschli, I, 310.

67) Grimm, I, 246. vgl. Grimm, I, 141 §. 17.

68) Grimm, I, 100. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 52.

4. Genossenschaftliche Verbindlichkeiten.

a. im Allgemeinen.

§. 134.

Auch die Gemeinde-Dienste und Leistungen ruhten, wir wir gesehen haben, auf der Feldgemeinschaft. Daher waren immer nur die Dorfmarkberechtigten zum Tragen der Lasten, und zwar je nach dem Maßstabe ihrer Berechtigung, verpflichtet. Denn die Rechte und Verbindlichkeiten standen sich allzeit gleich [69]). Wenn daher die halben Bauerngüter oder die Schupposen, wie es insgemein der Fall war, nur eine halbe Berechtigung hatten, so hatten sie auch nur eine halbe Verpflichtung, z. B. bei Leistungen an den Förster u. s. w. („ain jetliche huob sol aim vorster zwo vesen„garben geben vnd zwo habergarben, vnd ain schuopis ain vesen„garb vnd ain habergarb") [70]). Aus demselben Grunde sollten z. B. in der Schweiz u. a. m. die Inhaber von vollen Bauerngütern vier Pferde halten und als sogenannte Vollspänner mit vier Pferden frönen. („jeder, der eine Rechtsame habe, solle 4 „Pferde halten, damit er der Regierung und einer Nachpar„schaft ein tauwen verrichten könne") [71]). Die Inhaber von halben Bauerngütern dagegen hatten nur zwei Pferde zu halten und daher als sogenannte Halbspänner nur mit zwei Pferden zu frönen. Diejenigen endlich, welche noch weniger Zugvieh oder gar keines hatten, brauchten nur Handdienste zu leisten und wurden deshalb Handfröner oder Taglöhner, Tagwer, Tauwner u. s. w. genannt, z. B. in der Schweiz („einer der da seß„hafft ist (also ein in Grund und Boden angesessener Mann ist), „vnd ist er ein tauwner, so sol er dem vogt des jahrs ein tauwen „thun, vnd im damit han gedienet, hatt er aber einen zug (d. h.

69) Westphal. T. Pr. R. I, 256 u. 261. ff. Hagemann, Landwirthschaftsr. §. 55 a. E. u. §. 95 Not. 2. Preuß. Landr. II, tit. 7. §. 29 u. 44. Wyß, schweiz. Landg. 3te Per. in Zeitschr. I, 31. Not. 35. Vgl. noch §. 83 u. 107 oben.

70) Grimm, I, 214. Vgl. oben §. 51 u. 56.

71) Urk. von 1649 bei Renaud in Zeitschr. IX, 37. Not.

„wenn der in Grund und Boden angesessene Tagwer Zugvieh hatte), „so sol er im einen tag ehren, vnd hat ihm auch damit gedie„net") [72]). Diese Tauwner waren demnach wirkliche in Grund „und Boden angesessene Bauern, d. h. Halbbauern. (§. 56.) Denn die Tagwer oder Taglöhner, welche bloße Beisassen waren, hatten ursprünglich, wie alle anderen Beisassen, gar nichts zu leisten, indem sie als nicht Berechtigte auch nicht verpflichtet waren. Erst seit ihrem veränderten Schutzverhältnisse wurden auch die Beisassen dienst- und steuerpflichtig, wie dieses bereits schon bemerkt worden ist. (§. 84.) Mit der Dienstpflicht erhielten sie aber auch Rechte an den Marknutzungen. Denn die Rechte und Verbindlichkeiten blieben sich in aller und jeder Beziehung stets gleich. („ob nicht gleiche meierhöfe, ganze, halbe, viertelhöfe, kottstetten, „gleiche dienste — und alle andere beschwernisse dem „landesherren abzutragen schuldig? Daß gleiche spänne gleiche „dienste, und alle gleiche beschwernissen tragen sollen, gleich„falls halbe erbe und kottstetten") [73]). Das Weisthum von Beintersheim in der Pfalz sagt: „Andere gemeine breuch. Welchen „man Einspennigen nennt der hatt nur zwey pferdt zu halten, „vnd so er drey helt, muß er drey malter Rauchhabern geben vnd „also vor ein gantzen bawern zue rechnen. Der ein gantzer „bawer genent würdt, hatt souiel pferdt zu halten als er will, „muß auch derwegen drey malter Rauchhabern geben. Es hatt „auch ein gantzer bawer zwey theil am gemeinen holtz „vnd ein Einspenniger halb so uiel. Hergegen muß auch ein „gantzer Bauwer zwey theil wo vonnöten in der gemein „zuelegen" [74]). Ueberhaupt richtete sich der Maßstab der Belastung allzeit nach jenem der Berechtigung. Daher war in jenen Gemeinden, in welchen die Größe des Besitzthums oder die Größe des Gewerbes der Maßstab der Berechtigung war, das Besitzthum oder das Gewerb auch der Maßstab für die Belastung. („bedarff „man dann mer, so sol man das anlegen nach yedermans guett „vnd gewerb") [75]). In jenen Gemeinden dagegen, in welchen

72) Grimm, I, 138.

73) Rietberger Landr. §. 46 bei Grimm, III, 107.

74) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 577 u. 578.

75) Offn. von Nider- und Mättmenhasle §. 25 bei Schauberg, I, 3. Vgl noch oben §. 88.

ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzthums oder des Gewerbes die Berechtigung ganz gleich war, da war es auch die Belastung z. B. im Stifte Fulda [76]). Nur allein die Ortsvorstände, die Schöffen und anderen Gemeindebeamten und Diener, und in grundherrlichen Dorfschaften auch noch die herrschaftlichen Beamten und Diener pflegten ganz oder wenigstens theilweise dienst- und steuerfrei zu sein. („dehein schultheisze noch dehein kelner sol de„heime herren dienen, noch bette noch sture geben sunder, noch mit „dem gemeinde" [77]). „Es sol unbesteuret beleiben meiner Frauen „Amptleut, ain Wainprobst, ain Taefernar, ain Kelnaer, ain „Zinsmaister, ain Prew, ain Choch, ain Pfister, ain Ziegler, ain „Weber, ain Drescher in allen Steuren unbesteurt beleiben" [78]).

§. 135.

Eine ganz eigenthümliche Verbindlichkeit war die Pflicht der Gastfreundschaft. Sie war in früheren Zeiten, wie heute noch im Orient, äußerst verbreitet und sogar bei Strafe geboten [79]). Sie hängt offenbar mit der Nomadenwirthschaft zusammen. Je mehr man sich daher von dieser entfernte, desto mehr hat sich auch jene schöne Sitte verloren. Dennoch haben sich auf dem Lande, und zwar in ganz Deutschland noch einzelne Spuren sogar bis auf unsere Tage erhalten. In früheren wie in späteren Zeiten durfte nämlich jeder Reisende drei oder vier Trauben, d. h. einige wenige schneiden und essen, und anderwärts noch mehr (Si quis super tres uvas de vinea aliena tulerit — si usque tres tulerit nulla sit ei culpa [80]). „Had er drie oder „fûre in sine Hand gesniden, vnd die gessen, darumb ist er nit „ein Bosewicht; hette er abir in sinen Busen, in sine erine, in „sinen Schoiß, odir in sinen Kogiln druben geschniden" [81]).

---

76) Thomas, I, 224, 227, 228 u. 237.

77) Grimm, I, 823. Vgl. noch I, 504, II, 569.

78) Weisth. von Altenmünster in M. B. X, 370. Vgl. noch oben §. 107.

79) Meine Einleitung, p. 165—167. Meine Gesch. der Markenverf. p. 193 u. 194.

80) L. Rothar. c. 301.

81) Rheingauischer Oberhof bei Bodmann, II, 672.

„Ein vorbeigehender Fremder mag trauben essen so viel „er will, aber er soll keine in den sack stossen. — Einen ein„heimischen aber sollen sie (die Banwart) pfenden. kommt ein „graf geritten, dem soll der banwart einen hut voll geben; „einem ritter was an dreien schossen steht, einem priester „drei trauben und einer tragenden Frau drei, nämlich dem „kind eine und ihr zwei" [82]). Eben so durfte jeder Vorübergehende drei Aepfel, drei Birn, drei Ruben u. s. w. nehmen und essen [83]). Daher die Bauernregel in der Pfalz: eine Rübe ist keine; zwei sind Eine. Drei ist ein Rübendieb. Der Reisende durfte ferner den Hut oder Handschuh voll Nüsse pflücken [84]). Auch Fische durfte er für seinen Bedarf fangen, er mußte sie jedoch auf der Stelle sieden und essen („queme ein frembder man vber hundert „meile here, oder wo he her queme, vnd wolt ein male hie fi„schen, der mocht ein hamen entnemen vmb ein mercker, vnd mocht in die bach ghen fischen, vnd was hie vonn fischen finge, mocht „he ein feur machen vff dem staden vnd mocht die fisch do siden „vnd do inne essen, vnd hie sal sie auch nit auß der marg drü„genn") [85]). Auch Waltharius auf seiner Flucht machte von diesem Rechte sich Fische zu fangen Gebrauch [86]).

Allein nicht bloß für sich selbst, auch für seine müden Thiere durfte der Reisende sorgen. Denn er durfte sie, in früheren wie in späteren Zeiten, vor jedem Felde rasten und am Wege hin weiden lassen, das nöthige Futter für sie schneiden, wenigstens zwei bis drei Garben für sie nehmen und, wenn er übernachtete oder wenigstens mehrere Stunden verweilte, während dieser Zeit sein Vieh auf die Gemeinweide treiben. (Viator si necesse habuerit, duos in agro manipulos, aut si multum tres, equis suis tollat, quos in eodem agro aut in proxima villa depascat [87]). „Were es sach, das ein fremd man queme faren mit

82) Grimm, I, 183. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 554.
83) Schmeller, I, 409.
84) Grimm, R. A. p. 401 u. 523.
85) Grimm, III, 656.
86) Waltharius, v. 420—424.
87) Juramentum von 1085 bei Pertz, IV, 59. Vgl. noch Sächs. Lr. II, 68. Schwäb. Lr. W. c. 173. Ruprecht von Freising, I, 134.

„seinem geschir vnd siech, das ine die nacht in der marg betrete, „der mocht sein nachtruge da nemen, vnd mocht sein siech die nacht „vff die gmein weide treiben [88]). Queme eyn Schwab, ein Bayer, „oder were der were, der mocht da (auf eyn almende) weyden „von einer none Zeit zu der andern, das sol ime nyeman we„ren" [89]). „Dat de frombe Fohrman, so dar kompt fahren, als „deselbe welcke Garven utnimbt undt vor demselben Stücke halden „thut dar sin Perdt etwas gesudert datt overige op dat Stück „wider werpen wirdt, sall forder kein Klage over gahn undt nit „betalt werden. So ein Reuter keme reiten, und hedde ein meude „Perdt, so sall hey vor ein Stücke reiten vndt rücken sein Speir „aus, undt spedden dar in een oder twee Garven undt riden „darmit an dat negste Wertshuß undt drinken eine Masse oder „twee undt rücken dan voirt [90]). Item ein reisender Mann der „über Feld kömpt reiten, der magh so viel Garben auffnehmen „als er in einem vollen Rennen, mit seinen Klauen auffnehmen kann und anderster nicht. Item ein Fuhrmann der über Wegh „kömpt gefahren, der magh drey Garben gegen dem Stück fordern „und die Orthe in dem Wegh lieggen lassen. Wenn er die Orthe „auff das Stück wurffe, oder die Garben auf sein Voer soll er „umb die Brüchte und Schaden angehalten werden") [91]). Wenn der Abt von Prüm durch den Wald von St. Goar ritt, durfte sein Reitknecht eine Ruthe hauen, um sein Roß damit zu treiben. („ob es Sach wäre, daß der Abt von Prüm käme geritten, durch „St. Goars Wälden, so möcht sein Saymer Knechte einer, eine „Ruthe hauen, die weder Eichen, noch Buchen wäre, und seinen „Säymer damit treiben") [92]).

Endlich durften die fremden Fuhrleute auch, wenn sie durch einen Wald fuhren, so viel Holz nehmen als sie zur Ausbesserung ihres Geschirres nothwendig hatten. („Wehre es sach, daß ein „Mann dadurch (durch den Lorscher Wald) mit seinem Geschirr „führe, so mag er umb sich sehen; sihet er dann ein Stamm, da-

88) Grimm, III, 457.
89) Grimm, I, 460.
90) Bencker Heyden Recht §. 10 u. 11 bei Steinen, I, 1811.
91) Bochumer Land- oder Stoppelrecht §. 1 u. 47 bei Sommer p. 23.
92) Weisth. bei Hofmann, p. 150.

„mit er seinem Geschürr zu Hülff kommen mag, den mag er ab„hawen und sein geschürr damit machen, und daß Altholz wieder „uff den Stamm legen; und wer es aber, das es ihm das Alt „geliebt, und mit ihme führt, so soll er 3 Wormbser Pfennig uff „den Stamm legen“ [93]).

Der Reisende durfte demnach einige Trauben, Aepfel, Birn, Nüsse, Fische u. s. w. für sich, das nöthige Futter für seine Thiere, und zur Ausbesserung seines Geschirres das nöthige Holz ungestraft nehmen. Allein was er nicht auf der Stelle gebrauchte mußte er zurücklassen. Denn, wenn er etwas mitnahm ohne das Geld dafür zurück zu lassen, so wurde er als Dieb betrachtet und als solcher bestraft.

b. Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung.

§. 136.

Wie bei anderen Genossenschaften, insbesondere auch bei den großen Markgenossenschaften, so waren auch die Dorfmarkgenossenschaften verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen. („Auch „were eß sach, daß jhr eineß daß ander ahnruffte, so solt je eineß „dem andern behülfflich sein, ieglicheß vff seinen Costen“) [94]). Diese Verbindlichkeit erstreckte sich auf alle und jede Vorfallenheit im Leben und sogar noch bis in den Tod. Auch hängt hiemit die Haftung der Gemeinde (die sogenannte Gesammtbürgschaft) zusammen.

Bei jeder Noth mußte nämlich der Genosse dem Genossen zu Hilfe eilen. Wenn z. B. ein neu aufgenommener Bürger von einem fremden Herrn in Anspruch genommen wurde, sollte die gesammte Gemeinde zu seinem Beistande zusammeneilen und dafür sorgen, daß die Sache vor Gericht ausgetragen werde. Der nachfolgende Herr sollte zu dem Ende zuerst aufgefordert werden und, wenn er nicht wollte, mit Gewalt dazu genöthiget werden. Vor Gericht sollte aber der in Anspruch genommene Mann von

93) Lorscher Weisth. bei Dahl p. 54.

94) Weisthum von Kleinheubach in Abhl. über die Mark bei Miltenberg, II, 2. vgl. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 188—189.

dem Inhaber der öffentlichen Gewalt, wie in anderen Fällen, geschirmt und vertreten werden. („Wär aber, ob ain herr hernach „käm, des er gewesen wär, und in wolte vahen, so soll derselbig „mann, den sein herr vachen will, die nachpaurn anruffen, „und welcher dann das geschrey zu Peytigo höre, derselb soll „an ein glockhen schlagen und soll jedermann zulauf„fen, und sullent vier mann oder sechs zu dem herren schickhen, „die sullent in piten, ob er in well ausgeben auf recht. Will er „in den ausgeben auf recht, so sullent sy in ausnemmen, so soll „in der herr, der die grafschaft zu Peytigo innhat, „retten auf recht, als sein aigen mann." (Vorher hieß es: „beschirmen und retten mit dem rechten, als sein aigen mann.) „Wolt in aber sein herr nicht ausgeben auf recht, so sullent die „von Peytigo im den nemmen mit gewalt auf recht"). Wer den Glockenschlag hörte und nicht zu Hilfe eilte wurde gestraft. („Wär „aber, ob einer die glockhen hörte und nicht zu lieffe, der wär einer „herrschaft schuldig 65 pfundt"). Und wenn der nachfolgende Herr oder sein Diener bei dieser Gelegenheit gefangen genommen oder mißhandelt werden sollte, so brauchte dafür niemand zu büßen. („Und ob das wär, daß die von Peytigo denselben herren oder „seinen knecht etwo fingen oder schlugen, darumb sind sy khainen „herrn nichts schuldig") [95]).

Der Genosse mußte ferner dem Genossen helfen einen Verbrecher zu verhaften und dem Gerichte zu überliefern. Und wenn auch der zu Verhaftende bei der Verfolgung getödtet worden sein sollte, so hatte dieses keine weiteren Folgen, da die Genossen zur Verfolgung berechtiget und sogar verpflichtet waren, („der sol „denselbigen antasten, vnd handtvast machen, und er ihm zu ge„waltig würde, sol er seine nachbarn zu hülfe rufen, vnd nemen „ihn dann handtvast, und bringen ihn dann dem hoffs schultheiß. — „Und ob derselbe gewundt oder todtgeschlagen würde, sollen die„jenigen, den solchen überkommen, darumb nit gebrüchtet haben") [96]). Die Gerichtsfolge selbst beruhte nämlich auf dem Genusse von Wasser und Weide, d. h. auf der Feld- und Markgemeinschaft der Dorfmarkgenossen. (§. 82.) Und zu der Gerichtsfolge ge-

95) Grimm, III, 652, §. 40 u. 41. Vgl. unten §. 202.
96) Grimm, III, 12. Vgl. I, 182—183.

hörte nicht bloß die Pflicht die Verbrecher zu verfolgen und die Dorfmarkfrevel zu rügen (§. 103.), sondern auch die Verbindlichkeit vor Gericht zu erscheinen, um daselbst als Urtheilsfinder, als Zeuge und als Eidhelfer dem Genossen zu seinem Rechte zu verhelfen.

Die Verbindlichkeit der Dorfmarkgenossen vor dem Dorfmarkgerichte zu erscheinen, um daselbst genossenschaftliche Streitigkeiten abzuurtheilen und nöthigenfalls auch die Genossen zu berathen, darf ich als bekannt voraussetzen. Denn es findet sich diese Verbindlichkeit bei allen Arten von Genossenschaften. Dasselbe gilt von dem Rechte und der Verbindlichkeit Zeugniß für den Genossen abzulegen und dessen Eidhelfer zu sein. Auch waren die Dorfmarkgenossen hiezu nicht bloß bei den Dorfmarkgerichten berechtiget und verpflichtet, sondern auch bei allen übrigen Gerichten, insbesondere auch bei den öffentlichen, so oft der Genosse ihres Zeugnisses oder ihrer Eideshilfe daselbst bedurfte. Daher findet man in früheren wie in späteren Zeiten Dorfmärker oder Dorfnachbarn als Zeugen und als Eidhelfer bei allen Arten von Gerichten, bei welchen die Genossen selbst Zutritt hatten, zumal bei Streitigkeiten über den Grund und Boden. So wurden in allen Theilen des Fränkischen Reiches die Dorfnachbarn (vicini circa manentes und vicini pagenses) als Zeugen [97]) und als Eidhelfer [98]) bei gerichtlichen Verhandlungen beigezogen, gen, insbesondere auch in Baiern bei Streitigkeiten über Grundstücke. (ille homo, qui hoc testificare voluerit, commarchanus ejus debet esse, et debet habere — similem agrum) [99]) und bei Veräußerungen und Traditionen von Grundstücken. (per consensum — atque confinitimorum nostrorum consentium [1]). Zur Fränkischen Zeit durften demnach die Zeugen und Eidhelfer nur aus demselben Dorfe genommen werden. Man nannte sie daher zuweilen hamedii, weil sie aus demselben

97) Form. Andegav. c. 31—33. App. Marculf. c. 46. Form. Lindenbrog. c. 106 u. 108. Form. Baluz. c. 9.

98) Form. Andegav. c. 28, 29 u. 49. Vgl. noch Waitz, D. Vrfgsch. II, 268.

99) L. Bajuv. XVII, 2, (XVI, 2.)

1) Dipl. von 763 in M. B. IX, 7.

Ham (ham, hamedium, hameau) oder Dorfe sein mußten[2]). Bei Streitigkeiten unter benachbarten Dorfschaften nahm man deshalb die Zeugen und Eidhelfer aus beiden Dörfern in gleicher Zahl[3]). Und dergleichen Beweise nannte man dilinguae, gleichsam bilinguae, d. h. duorum lingua probationes[4]). Eben so wurden auch in späteren Zeiten noch bei Streitigkeiten über den Besitz von Grund und Boden die Nachbarschafts Genossen als Zeugen und als Eidhelfer beigezogen, in Friesland (suethena werde, d. h. Zeugniß der Nachbarn; swethenat oder swethnat, d. h. Grenzgenossen oder Nachbarn)[5]), in England (sex homines de legalioribus totius villae — duodecim legales homines de visneto)[6]) und in Frankreich. (en presence de deux tesmoins de la paroisse en laquelle la chose est assise[7]). Telles enquestes doibvent estre faictes par les voisins du lieu ou les parties furent nées)[8]). Auch in Gothland wurden die Kirchspielleute beigezogen bei Veräußerungen von Grundstücken[9]), bei der Errichtung von Zäunen (c. 33, §. 1.), bei Streitigkeiten über das Leben oder die Vaterschaft eines Kindes (c. 14 §. 9 u. c. 23 §. 2.), bei Freilassungen (c. 16 §. 2) bei Streitigkeiten über Thiere (c. 52 §. 2 u. c. 57 §. 2.) und bei anderen unbedeutenden Händeln (c. 51, §. 3 u. 4.) Die alte Sitte die Nachbarn als Zeugen beizuziehen ist hie und da sogar dann noch geblieben, nachdem schon die Idee der Genossenschaft untergegangen oder nicht mehr verstanden worden war. Allein man verstand nun unter

2) Henschel, v. hamedii, III, 620.

3) Urk. von 710. bei Mabillon de re dipl. VI, Nr. 29, p. 483. fuit judicatum, ut sex homines de Verno et sex de Latiniaco — debirent conjurare. —

4) Placitum von 680 bei Mabillon, l. c. VI, Nr. 11 p. 470. tam ipse quam hamedia sua dilinguas eorum derexissint. d. h. dilinguae probationes de hamediis oder testimonia per incolas villae vgl. Dreyer, Nebenstunden, p. 378.

5) Brokmerbrief §. 78 bei Richthofen, p. 162 u. 1061. Wiarda, Willk. der Brockmänner p. 60 u. 61.

6) Fleta, II, 12 §. 13, 17 u. 18. Vgl. meine Freipflege, p. 5.

7) La Marche, art. 273.

8) anc. cout. de Normandie, tit. 117. Vgl. noch Cout. de Lodunois, ch. 15, art. 4. anc. cout. de Touraine, ch. 14, art 4.

9) Guta Lagh, c. 38, §. 1 u. 9.

denselben nicht mehr Genossen einer Nachbarschaft, vielmehr Inhaber von benachbarten Grundstücken [10]). Endlich mußten auch die Testamentszeugen in der Dorfmark angesessene Leute, also Dorfmarkgenossen sein, z. B. in der Schweiz u. a. m. („die „Innwendig Etters gesessen sind. Die söllend vor niemandem „vermachen. Der vß wendig gesessen jst. wann sy alß wytt vnd „breit hand. vnd daß von alter an sy kommen jst") [11]).

§. 137.

Allein nicht bloß bei Gericht und bei der Gerichtsfolge, auch bei allen übrigen Vorfallenheiten des Lebens sollten sich die Dorfmarkgenossen gegenseitig unterstützen. Die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung zeigte sich sogar bei der Ehe und selbst nach dem Tode noch bei dem Begräbnisse.

So verordnet das seinem Inhalte nach uralte Wendhagensche Bauernrecht, daß „einer dem andern behülflich seyn solle. Insbesondere „wann er (der Bauer) verreisen würde, zu Fuß oder „zu Pferde, und daß er nicht könnte zu Hausse kommen, so sollen „ihm seine Nachbahrn zu Hülffe kommen, 5 Meile zu Pferde und „3 zu Fuß" [12]). Sodann: „Wann einer seines Nachbahrn Vieh „sähe umkommen, wie sollte er thun, daß solch Vieh gerettet „würde? Derselbe soll seine eigene Arbeit anstehen lassen, sie sey „so eilig als sie wolle, und thun bei dem Viehe, wie er es selbst „gern wollte" [13]). Im Fürstenthum Oettingen Wallerstein sollte jeder Bauer dem anderen „im Fall der Noth, einen halben Tag „mit ganzer Mehn umsonst zu ackern, zu fahren, oder sonst in „andere weg jhme darmit zu dienen schuldig seyn" [14]). Anderwärts sollten sie beim Graben-, Weg- und Zaunmachen u. s. w. einander helfen. („Wo gütter an ein straß stossend, die selben „sollend ein anderen helffen Steg vnd Weg bessern vnd in Eren „halten. Füro, wo zwen in gütteren da graben sind, an ein an„deren stossend, da sollend beid theill ein anderen helffen, den

10) Die neue Cout. de Touraine, art. 159.

11) Offn. zu Klotten §. 42 bei Schauberg, I, 192.

12) Spangenberg, p. 203 u. 204.

13) Spangenberg p. 200.

14) Alte BaurenOrdnung bei (Lang) Materialien zur Otting. Gesch. I, 111.

„graben machen [15]). Sy sollend die Eefadenn vnnd Einigen „ouch die wasser Rünß vnnd bäch ein anderenn helffenn jnn Eerenn „habenn vnnd machenn" [16]). Et quand on leve gros bois d'une „maison, chacun voisin qui est requis, doit aller aider) [17]).

Sogar auf die ehelichen Pflichten erstreckte sich diese gegenseitige Hilfe und Aushilfe. So verordnet das Benker Heyde Recht [18]). „Item, so wise ick ock vor Recht, so ein guit man „seiner Frauen ihr Fraulick Recht nicht don konne, datt dar over „klagde, so soll er sey upnehmen undt dragen sey over seven „Erfsthuine undt bitten dar sinen negsten Nabern datt er „siner Frauen helffe, wann er aber geholffen is, sall „hey sie weder upnehmen undt driggen sei weder tho Huß und „sitten sey sachte dael, undt setten er en gebraten Hon vor, undt „eine Kanne Winß." Aehnliche Bestimmungen enthält das Bochumer Land- und Stoppelrecht §. 52. Und das Wendhagensche Bauernrecht sagt: „Wann ein Ehemann seiner Frauen ihre hege „und pflege nicht thun könnte, da sie mit zu frieden wäre, wie „ers anfangen sollt, daß sie ihre gebührl. pflege haben möchte? „Der soll seine Frau auf den Rücken nehmen, und über einen „9 ahrigen Zaun tragen, und so er sie darüber kriegt, so soll er „der Frau an einen schaffen, der ihr ihre pflege thun kann, da sie „mit zufrieden ist" [19]). Diese jedenfalls sehr eigenthümliche Sitte scheint indessen uralt und schon aus dem Orient mitgebracht worden zu sein. Denn schon die alt indischen Gesetzbücher enthalten ähnliche Vorschriften. Die Gesetzbücher Menu's [20]) und Yajnavalkya's [21]) enthalten nämlich die späterhin wieder abgeschaffte Bestimmung, daß ein kinderloser Mann seinem Bruder oder einem anderen Verwandten den Auftrag geben dürfe, mit seiner Frau, von der er keine Kinder hatte, einen Sohn erzeugen zu

15) Offn. von Wetzikon, §. 48 u. 49 bei Schauberg, I, 59.

16) Offn. von Steinmaur §. 43 bei Schauberg, I, 94.

17) Cout. de Bretagne, art. 89. Vgl. noch Bochumer Landr. §. 40 bei Sommer, p. 26. Offn. von Mättmenhasle §. 46 bei Schauberg, I, 5

18) §. 27 bei Steinen, I, 1814.

19) Spangenberg, p. 203.

20) Menu, IX, 59 ff. u. 141 ff vgl. die allgemeinen Bemerkungen von W. Jones, VI, Smirti, 1.

21) Sanskrit und Deutsch von Adolf Friedrich Stenzler, II, 127 u. 128.

lassen. Bei den Hindus konnte nämlich nur allein der Sohn das Todtenopfer bringen, durch welches der Verstorbene in einen höheren Himmel erhoben oder aus der Hölle befreit wurde. Ein solcher aus Auftrag oder mit Erlaubniß des Mannes erzeugter Sohn hatte aber dieselben Rechte wie der leibliche Sohn. Und sehr wahrscheinlich hatte die erwähnte Sitte der deutschen Bauern einen ähnlichen im Laufe der Zeit nur vergessenen historischen Grund. Ueberhaupt scheint man einen sehr großen Respekt vor den ehelichen Pflichten gehabt zu haben. Denn das Wendha-„genische Bauernrecht schreibt vor: „Wann ein Ehemann nebst sei-„ner Frau sein Guth besehen wollte, und bekähme eine Lust bey „ihr zu schlaffen, käme aber einer mit ein Fuder Heuf drauf zu-„gefahren, wie sich der verhalten soll? Wenn einer drauf zufah-„ren kommt, so soll er stille halten, und die Zwille untersetzen, „bis solches vollendet, wann er es aber nicht abwarten kann, so „soll er so weit umhin fahren, als man ein Pferd absehen kann, „auf daß solches nicht verhindert würde" [22]).

Auch die Pflicht der Nachbarschaft (voisiné) eine Ladung abzunehmen, wenn die Partei selbst nicht zu Hause war hängt offenbar mit der Pflicht der Genossen zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung zusammen. (adjournera — en parlant aux personnes, s' aucune y a, residants au dit domicile, sinon au voisiné et à yssue de la grande messe parochiale) [23]). Eben so die Verbindlichkeit eine Vormundschaft zu übernehmen [24]), oder Rasende in Verwahrung zu nehmen und sie der Obrigkeit zu überliefern, wenn keine Verwandten vorhanden waren [25]). Erst seitdem die Idee der Genossenschaft untergegangen war nahm man statt der Nachbarschafts Genossen in der Nähe wohnende Nachbarn [26]).

22) Spangenberg, p. 202.

23) Cout. de Normandie, art. 590. Arrest du parlement de Rouen von 1555 bei Richebourg, contumier general, IV, 149. ensemble au voisiné, et à l' issue de la grande messe paroissiale.

24) Cout. d' Orleans, art. 183. Arreste de la cour de Normandie, art. 21 bei Richebourg, IV, 161.

25) Cout. de Normandie, art. 151.

26) Ordonance pour la procédure civile, tit. II, art. 4 und C. proc. art. 68.

Die Pflicht zur gegenseitigen Hülfe blieb sogar bis in den Tod. Denn bei Strafe mußten die Genossen einander begraben („Ist auch ein gebott wann ein mennsch voon diesem jammerthal „verschiede. es sei junckg oder alt, arm oder reich, so sollen die „drei nechsten menner oben vnnd vnnden den toden leichnam für„derlich ohne einigen manngel begraben, vnnd wer daz gebott „übertrette, der hatt versprochen der gemein drey schilling heller, „die sallen verdrincken die gehorsam vnnd bei dem begrabnus sein „gewest") [27]). „Item wan ein lich ist, so sollent zwen die nechsten „nachgeburen graben, und darnach vier die nechsten den böm ma„chen vnd zu kirchen tragen, oder der nechste zu kirchen füren der „da fürung hat [28]). Auch sollten die Genossen mit einander zur „Leiche gehen, sich also die letzte Ehre erweisen. („Welcher auch „mit der Nachparschafft nicht zu Begräbnus geht, sondern muth„williglich außen pleibt, der wird auch vmb 5 Schilling, das ist „1/4 fl. an Gelt gestrafft") [29]). Im Stifte Osnabrück waren sie sogar verpflichtet den Toden auszukleiden, das Grab zu machen und die Leiche bis zum Kirchhofe zu fahren. Sie hatten daselbst aber auch schon den Brautwagen zu fahren. Als die Idee der Genossenschaft zu schwinden begann nannte man die Bauern, welche jene Verpflichtung hatten, Nothnachbarn. In mehreren Gemeinden ist jedoch jene Pflicht bis in die letzten Zeiten eine Bauerschaftslast geblieben, welche der Reihe nach herumging [30]). Auch in dem Dorfe Stansstad in Unterwalden sollten die Dorfleute mit zur Leiche und nach der Leiche mit in die Kirche gehen. Und sie erhielten für diesen Gang aus dem Nachlasse des Verstorbenen eine kleine Belohnung [31]).

§. 138.

Auch die Armenpflege war Sache der Gemeinde. Sie war im Grunde genommen nur eine Folge der allgemeinen Pflicht der Genossen einander gegenseitig zu unterstützen.

---

27) Grimm, I, 801—802.
28) Grimm, I, 417. Vgl. noch I, 361—362.
29) Erbacher Landr. p. 124.
30) Klöntrup, III, 10—11.
31) Urk. von 1496 in Geschichtsfreund, I, 318.

Zunächst hatte zwar jede Familie für ihre armen und hilflosen Verwandten zu sorgen, sie zu ernähren und nöthigenfalls sie, wenn es arme Kinder waren, auch noch zu erziehen. Nach germanischem Rechte war jedoch dazu nicht die gesammte Blutsverwandtschaft, vielmehr zunächst nur die Vatermagen, Vatermark oder Vatermarch, nicht aber die Muttermagen, Muttermark oder Muttermarch verpflichtet. So in den Kantonen Uri, Schwiz, Appenzell, Glarus, Zürich u. a. m., wie nach dem nordischen Rechte. („Vater- und mutterlose Waysenkinder, welche ohne eini„ges Vater- oder Muttergut in der Armuth leben, sollen aller„vorderst von den nächsten Anverwandten vom Vatermarch und „zugleich von dem Erblinien-Stamm der Nothdurft nach versorgt „und erzogen werden. Sollten aber diese Verwandten selbsten „arm und nicht vermöglich genug seyn, so mögen die Verwandten „von Vater- und Muttermarch bis in dritten, und im äußersten „Nothfalle bis in vierten Grad dafür angelegt werden") [32]). Und noch bis auf die jetzige Stunde werden in den beiden Kantonen Appenzell außer Roden und inner Roden, sodann in Glarus und Uri zu dem Ende sogenannte Verwandtschaftssteuern von der erbfähigen Verwandtschaft erhoben [33]). Ursprünglich hing jedoch jene Verbindlichkeit nicht mit der Blutsverwandtschaft, vielmehr mit der Familiengenossenschaft zusammen. Daher hörte sie mit dem Austritte aus dieser Genossenschaft wieder auf. (Si eum cognatio sua deserat, — deinceps ei nec victum det nec pacem) [34]).

Erst wenn keine zur Unterstützung der Armen verpflichtete oder geeignete Verwandtschaft vorhanden war, hatte die Gemeinde selbst für ihre Armen zu sorgen. Diese Verbindlichkeit hing mit dem Wesen der Genossenschaft aufs Innigste zusammen und war deshalb ursprünglich gewiß allenthalben verbreitet. Dahin deutet noch die Vorschrift Karls des Großen, daß jeder Grundherr seine

---

32) Landbuch von Glarus, I, §. 94. vgl. §. 95. Landbuch von Uri art. 101. Landb. von Schwiz, p. 180, 181 u. 186. Landb. von Appenzell U. R., art. 125. und Appenzell. J. R. art. 122. Bluntschli, II, 220. Frey in krit. Zeischr. II, 193. Michelsen in Eranien H. 2. p. 128—147.

33) Die Landbücher l. c.

34) L. Eadmundi, c. 1. L. Henrici, c. 88, §. 12.

Armen selbst ernähren solle (de mendicis qui per patrias discurrunt volumus, ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat, et non permittat aliubi ire mendicando [35]). Unusquisque de suo beneficio sua familia nutricare faciat, et de sua propriaetate propria familia nutriat) [36]). Denn was hier von den Grundherrn gesagt ist, hat offenbar in den freien und gemischten Dorfschaften auch von den Gemeinden gegolten. Jedenfalls ist es von den Rugianern, einem Slavischen Volksstamme bekannt, daß sie schon vor ihrem Uebertritte zum Christenthum, für ihre in Noth gerathenen Genossen gleichsam als erbberechtigte Familienglieder gesorgt haben. (conversi sunt Rugiani ad fidem anno domini 1168. quamvis tam diu in errore perseverabant plus omnibus Sclavis, erant tamen hospitalis, parentes honorantes, nullum sinebant esse egenum inter se, sed omnes fovebant eum, tanquam curam haeredis agentes) [37]). Und nach dem nordischen Rechte, welches sich auch in dieser Beziehung freier von der Hierarchie und dem kanonischen Rechte zu erhalten gewußt hat, ist jene Verpflichtung der Gemeinde ununterbrochen bis auf unsere Tage geblieben [38]). Auch in Island war die Armenpflege zunächst Sache der Verwandtschaft, dann aber der Gemeinde. Der Geistlichkeit wurde jedoch ein gewisser Einfluß auf die Armenpflege eingeräumt [38a]). Eben so in England, wo heute noch der sehr empfehlungswerthe Grundsatz gilt, daß nur arbeitsunfähige Arme aus öffentlichen Mitteln unterstützt, arbeitsfähige Arme dagegen zur Thätigkeit angehalten werden sollen [39]).

---

35) Capit. von 806, c. 9 bei Pertz, III, 144. Capit. V von 806, c. 10 und Capit. lib. I, c. 118 bei Baluz.

36) Cap. von 806. c. 8. bei Pertz, p. 145. und bei Baluz. Cap. V von 806, c. 19 Capit. lib. I, c. 126. vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 314, III, 97.

37) Chron. Sclav., c, 32 bei Lindenbrog., scriptor. septentr. p. 262.

38) Michelsen in Cranien, H. 2. p. 147 ff., H. 3. p. 68 ff.

38a) Konrad Maurer, in krit. Vierteljahrsschrift VII, 226—228.

39) Die englische Armenpflege von Dr. L. G. Kries. Herausgegeben von K. Freiherr von Richthofen Berlin. 1868, p. 3 ff.

Der Grund nämlich, warum wir in unseren Volksrechten, Rechtsbüchern und Weisthümern nichts mehr über diese nationalen Einrichtungen finden, ist offenbar in dem Umstande zu suchen, daß das Armenwesen in Deutschland, wie in den südlichen und westlichen Staaten Europa's, frühe schon an die Kirche übergegangen ist. Von je her beschäftigten sich nämlich die Geistlichen und die Synoden selbst mit der Versorgung der Armen und Nothleidenden, und wurden von der weltlichen Gesetzgebung in ihren Bestrebungen unterstützt. Schon die Römischen Kaiser haben in dieser Beziehung begonnen [40]). Ihre Verordnungen sind in die Capitularien der Fränkischen Könige [41]) und später in das kanonische Recht übergegangen. Und Karl der Große vollendete durch seine Anordnungen was bereits die Römischen Kaiser nicht ohne Erfolg begonnen hatten [42]). Dadurch kam denn die gesammte Armenpflege in die Hände der Kirche, so daß schon Agobardus im 9. Jahrhundert sagen konnte, daß die Kirche die Priester und die übrigen Diener der Kirche und zu gleicher Zeit auch noch die Masse von Armen und die von allen Seiten zusammen strömende Menge von Fremden zu ernähren habe. (ipsa ecclesia de suo pascat praedicatores suos, et choros ministrorum, turbasque pauperum, ac multitudinem confluentium peregrinorum) [43]). Zumal die Klöster pflegten durch reichliche Spenden von Almosen und durch eine liebevolle Pflege der Kranken für die Armen und Dürftigen zu sorgen, und wurden dadurch in wahre Armen- und Waisenhäuser verwandelt. Da sie jedoch keinen Unterschied machten zwischen den Dürftigen, welche eine Unterstützung verdienten, und denen, welche keine verdienten, so hat ihre Wohlthätigkeit die Arbeitscheuen begünstiget und daher meistentheils zu noch größerer Armuth und zum Bettel geführt.

40) L. 42 §. 9 u. 46 §. 3 C. de episcopis (I, 3.) Nov. 131, c. 10.

41) Capit. lib. II. c. 29.

42) Capit. III, von 814, c. 9. Capit. lib. V, c. 182. lib. VI, c. 136. lib. VII. c. 375 u. 419. Capit. add. III, c. 82, add. IV c. 89 u. 90.

43) Agobardi opera, p. 281. Vgl. noch über die kirchliche Armenpflege vom 13. bis 16. Jahrhundert Mone, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, I, p. 130—148.

Die Reformation brachte die Armenpflege wieder in die Hände der Gemeinden zurück, und macht daher auch in dieser Beziehung Epoche.

Mit der Aufhebung der Klöster und mit der Vertheilung und Zersplitterung der Güter der geistlichen Korporationen versiegte nämlich die bisherige Versorgungsquelle der Armen. Und da nicht schleunig genug, wenigstens nicht allenthalben für Arbeit gesorgt werden konnte, die meisten Armen auch an das Arbeiten nicht mehr gewöhnt waren, so wurden nun Land und Leute, wie in England und in anderen Staaten Europas[44]) auf eine so beunruhigende Weise durch einheimische und fremde Bettler und durch vagabundirende Diebe und Räuber in Anspruch genommen, daß von Regierungswegen dagegen eingeschritten werden mußte.

Die Reichsgesetzgebung verordnete schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und nachher noch öfter, „daß eine „jede Stadt und Commune ihre Armen selbst ernehren und „unterhalten" solle[45]). Und die neu entstandene landesherrliche Gesetzgebung folgte bald dem von der Reichsgesetzgebung gegebenen Anstoße und Beispiele.

In fast allen Deutschen Territorien, auch in den rein katholischen, erschienen nämlich seit dem 16ten Jahrhundert Gesetze und Verordnungen gegen das Betteln, und fast allenthalben wurde es den einzelnen Gemeinden zur Pflicht gemacht selbst für ihre Armen zu sorgen. So wurde auf der Tagsatzung zu Baden in der Schweiz im Jahre 1551 der im Jahre 1563 erneuerte Beschluß gefaßt, „daß jeder Ort, auch jeder Flecken und jede Kirchhöre „seine armen Leute selbst nach eines jeden Orts Vermögen erhalten „solle". Und in vielen Kantonen wurde dieser Beschluß nicht nur promulgirt, sondern auch noch durch die Kantonal-Gesetzgebung erläutert und erweitert, z. B. in Bern, Solothurn, Zürich, Uri, im Thurgau, Basel u. a. m.[46]). Im Kanton Bern insbesondere ist seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts bis ins 18te eine

---

44) Roscher, Gesch. der Englisch. Volkswirthschaftsl. p. 7 u. 8.

45) Reformation guter Polizei von 1530, tit. 34 §. 1. PolizeiOrdnung von 1577, tit. 27, §. 1.

46) Renaud in Zeitschr. IX, 62. Landbuch von Uri, art. 102—110. Rathsverordnung von 1608 bei Ochs, Gesch. von Basel, VI, 809 u. 810.

Reihe von Verordnungen über diesen Gegenstand erschienen. Am berühmtesten wurde die Bettelordnung von 1690. Denn sie hat in Bern selbst Epoche gemacht[47]), und auch noch in anderen Kantonen Nachahmung gefunden, z. B. in Solothurn, wo die Bettelordnung vom März 1702 nach ihrem Vorbilde entworfen worden ist. Auch im Stifte Osnabrück sollten die Armen eines jeden Kirchspieles vom Kirchspiele selbst unterhalten werden[48]). Eben so sollten in Baiern „die starcken Petler, Stationirer, Kermesirer, „Landstertzer, vnd ander verdechtlich müssiggeend personen nit mer „also in den Stetten, Märckten, vnnd auff dem Land allenthalben „hin vnd wider hausiren vnd petln, auch sonderlich auff jungst „gehaltnen Reichßtägen beschlossen worden, das ain jede Obrigkait „fürsehung thun soll, damit ain jede Stat, Commun oder gegent „jre petler selbs vnderhalt"[49]). Aehnliche Verfügungen gegen die Bettler erschienen in der Pfalz. Eigens angestellte Bettelvögte sollten gegen sie einschreiten, jede Gemeinde aber für die wirklich Armen und Kranken sorgen[50]). Auch im Bisthum Würzburg lag die Armen- und Almosenpflege in den Händen der Gemeinde und ihrer Vorsteher, und sogenannte Armen- oder Bettelvögte sollten gegen die Straßenbettler einschreiten[51]). Ähnliche Verfügungen im Bisthum Speier[52]). Und heute noch gehört die Armenpflege mit zu den Angelegenheiten der Gemeinnen z. B. in Baiern[53]).

---

47) Stettler, Gemeinde- u. Bürgerrechtsvrhl. in Bern, p. 46 ff. Stettler, Rechtsg. von Bern, p. 121. ff.

48) Klöntrup, I, 88.

49) Bair. Landsordn. von 1553, VI, tit. 5, art. vgl. noch art. 4. u. 6. Bair. Landr. von 1616, V, tit. 5, art. 1, 4, 5. Bettel Mandat von 1770, §. 16 in Grl. Samml. von 1771, p. 425. Mandat von 1775 §. 1 in Grl. Samml. II, 910. Bettelordnung von 1780, §. 15, eod. II, 951. Mandat von 1798 §. 1, eod. VI, 116.

50) AlmosenOrdnungen von 1582 u. 1600 bei Janson, Churpfälz. VerO. I, 28, 30 ff. u. 44—47.

51) Kirchenordnung von 1693, §. 111 und AlmosenOrdnung von 1732 §. 4 u. 10 in der Samml. der Wirzb. LandesvrO. I, 446 u. II, 63.

52) Verordn von 1722 §. 7, von 1726 §. 15. u. 39, und von 1741 in Sammlung der Speier. Ges. II, 26, 83 u. 207.

53) GemeindeEdikt von 1818 §. 94 u. 101.

Auch in den einzelnen Städten und Dörfern erschienen seit dem 16ten Jahrhundert Gesetze und Verordnungen über die Armenpflege. In Hamburg z. B. wurde im Jahre 1527 für das St. Nicolai Kirchspiel und im Jahre 1528 auch für die drei übrigen Kirchspiele ein sogenannter gemeiner Kasten (ein Armenkasten oder Gotteskasten) errichtet und zur Verwaltung der darin niedergelegten Armengelder zwölf Vorsteher aus der Gemeinde (die Vorsteher der gemeinen Kasten oder der Armenkasten) erwählt[54]). In der Pfalz sollten in jeder Gemeinde zur Erhaltung und Unterstützung der Armen des Ortes Armenkassen angelegt und diese den jedes Jahr von der Gemeinde zu wählenden Almosenpflegern zur Verwaltung und Verrechnung übergeben werden[55]). Eben so in Jülich, Berg, Cleve und Mark, wo diese Almosenpfleger auch Armenpfleger und Diaconen genannt worden sind[56]). In Zürich wurde zu dem Ende ein Almosenamt und zu Schaffhausen ein Spendamt errichtet[57]).

Zumal aber über die Spitäler, über die sogenannten Armen-, Kranken- und Pestilenz-Häuser sind Vorschriften in Menge erschienen, für ganze Territorien z. B. die Pfalz, wie für einzelne Gemeinden z. B. für Augsburg, Straßburg, Worms, Baden, Bretten, Bruchsal, Deidersheim u. a. m.[58]).

Nach allen diesen und ähnlichen Gesetzen und Verordnungen erstreckte sich indessen die Verbindlichkeit der Gemeinde bloß auf die armen Ortsbürger, keineswegs auf alle in der Dorfmark sich aufhaltenden Armen, wohl aber auf die Gemeinde-Bürger ebenso wohl wie auf die Beisassen, indem auch diese im weiteren Sinne des Wortes zur Gemeinde gehört haben. In vielen Gemeinden

---

54) Lappenberg, Programm zur 3ten Secularfeyer der Hamburg. Brf. p. 31. f. u. 36. f. Nachtrag zum neuen Abdruck der Hamb. Verfass. p. 36. ff. Receß von 1529 art. 128.

55) Almosenordnungen von 1582 u. 1600 bei Janson, I, 28 u. 30—50.

56) KirchenOrdnungen bei Snethlage, p. 39, 100 u. 160.

57) Simlerus, Regiment der Eydgenoßschaft, p. 490.

58) von Stetten, Gesch. von Augsb. II, 66. Mone, Zeitschr. I, 129 ff, II, 257 ff. Pfälzische Almosen Ordnungen von 1582 u. 1600 bei Janson, Churpfälz. BrO. I, 28 u. 41 ff. Remling, über das Spital zu Deidesheim. Speier 1847.

wurde jedoch auch für die durchreisenden Armen Sorge getragen Zu dem Ende wurde in Basel ein eigenes Armenhaus, die ellende Herberge, und in Schaffhausen ein sogenanntes Seelamt errichtet [59]), und in der Pfalz sollten die Almosenpfleger des Ortes auch für sie sorgen [60]).

§. 139.

Die Dorfmarkgenossen sollten übrigens nicht bloß die einzelnen Genossen sondern auch die Gesammtheit der Genossen, d. h. die Gemeinde selbst auf jegliche Weise, nöthigenfalls sogar mit Waffengewalt unterstützen. Wenn daher die Dorfmark oder die Gemeinde selbst angegriffen oder beschädiget, oder zur Nacheile gegen den inneren oder äußeren Feind aufgefordert worden war, so mußte die gesammte Genossenschaft sogar bewaffneten Beistand leisten. Erst wenn dieser nicht genügte, durfte der Vogt und der Grundherr und zuletzt erst das Reich selbst um Hülfe ersucht werden. („Wäre es, das die mark beschädigt würde und die macht „all zu groß wäre, daß die schützen und märker nit gewehren könn„ten, so soll der märker es an den Faid bringen, und soll der Faid „den märkern darzu thun mit den werken und nit mit den worten, „und die beschirmen, daß die märker bei recht bleiben. Wäre es „aber, das der faid mit den märkern nit gewehren könnte, so soll „der faid klagen einem abt — da sollen sie solche gewalt steuren „und wehren, daß mark und märker bei recht bliben. Wäre es „aber, daß die feindschaft also groß wäre, so soll der faid anrufen „den hübner, die sollen helfen des abts wegen und solche gewalt „haben. Wäre aber die feindschaft so groß, daß der faid und hüb„ner den abt nit herbringen möchten, so sollen sie anrufen das „römische reich ihnen zu helfen") [61]). Überhaupt sollten die Genossen der Bauerschaft Bestes möglichst fördern („und sall de ge„meyne Bawr beste helpen vorderen wes sie kan und mach"), alles zur Anzeige bringen, was der Bauerschaft nachtheilig sein konnte („hort hie wath dat der gemeyne Bawr angehet, idt sy bynnen

59) Simlerus, p. 490.
60) AlmosenOrdn. von 1582 u. 1600 bei Janson, I, 28 u. 45.
61) Grimm, I, 573. Vgl. Meine Einleitung, p. 331.

„oder buthen landts sall hie anbringen") und die Gemeinde auf jegliche Weise unterstützen. („und na allem vermugen helpen „weren") [62]).

Damit hängt denn auch die Haftung der Gemeinde, die sogenannte Gesammtbürgschaft zusammen. Jede Gemeinde haftete nämlich für die in der Dorfmark vorgefallenen Markfrevel. Daher sollten dieselben von jedem Genossen gerügt, verfolgt und abgeurtheilt werden. War aber der Thäter unbekannt, so haftete sodann die Gemeinde selbst für den Schaden und für die Buße, bis sie im Stande war den Thäter zur Haft oder wenigstens zur Anzeige zu bringen. Und noch in vielen späteren Forst- und Holz-Ordnungen findet sich diese Haftung ausgesprochen, z. B. in der Holsteinschen Holzordnung von 1741 §. 9. „wegen dessen, so ohne „Ausweisung gehauen wird, ein jeder in dessen Distrikt es ge„schehen, den Thäter zu verschaffen schuldig, oder in Entstehung „dessen, auch selbst dafür die Brüche zu erlegen gehalten sein soll." Die Holstein Plönische Holz- und Jagdordnung von 1741: „eine „jede Dorfschaft, auf deren jedern die Stämme der gestohle„nen Bäume vorhanden soll den Thäter, fals er nicht schon „bekannt ist, ausmachen, in Entstehuug dessen aber insgesammt „dieselben nach obgesetzter Taxe bezahlen." Mecklenburgische Forst- und Waldordnung von 1706 §. 28: „widrigenfalls der Schulz „und die ganze Dorfschaft auch den Thäter nicht ausmachen „könnte, soll die ganze Gemeine vor das Gestohlne zusammen „Erstattung thun". Die Oldenburgische Forstordnung art. 12: „Daferne aber sothane Diebe nicht ausgeforschet werden kön„nen, alsdenn soll das nechstgelegene Dorf, woselbst der Diebstahl „geschehen, davor haften und solche Brüche erlegen" [63]). Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in Frankreich [64]). Anderwärts sollte die Gemeinde auch noch für den Vollzug der Straferkenntnisse haften, bis der verurtheilte Markfrevler die Buße bezahlt hatte, z. B. in der Mörler Mark („Item welcher Mercker „auch Vberfahrung halbenn dieser Ordnung berugt ist, denn sollenn

62) Bauersprache von Herbike bei Sommer, p. 17.

63) Vgl. Dreyer, Miscell. p. 87—89.

64) Merlin, rep. v. voisinage §. II, Nr. 1. in fine.

„seinne Gemeinde darunter er gesessen ist, schuldig seinn zu Be-
„zalung der Bueßenn zu bringenn, wo das aber nach der beschehenn
„ruge nitt geschehe, so sollen dieselbig Gemeinn als lang der Margk
„verstossenn vnnd entsetzt seinn, bis daß solch Bueßenn volkhom-
„lich ausgericht werenn“)[65]. Zu den Markfreveln, für welche die Gemeinde haften mußte, gehörte insbesondere auch das Aushauen der Bienen[66].

In den meisten Bauer- und Dorfschaften ist jedoch mit dem Verfalle der Genossenschaft auch diese genossenschaftliche Haftung bis auf wenige Reste verschwunden[67], wenn nicht von Polizei wegen, wie dies öfters der Fall war, eine ähnliche Haftung wieder eingeführt worden war. So wurde z. B. in der Mark Brandenburg zu wiederholten Malen Kraft landesherrlicher Polizei verordnet, daß die Gemeinden, wenn sie nicht bei einem in den Waldungen oder Heiden entstandenen Feuer zu Hilfe eilten, den Schaden ersetzen und gestraft werden, und nur dann ganz straffrei sein sollten, wenn „sie den Theter machten vnd den zu Hafften brächten“[68].

Die Haftung der Gemeinden erstreckte sich indessen noch viel weiter als auf bloße Markfrevel. Im Rheingau z. B. hafteten die Dorfgemeinden auch dann, wenn ein verhafteter Missethäter entwichen war oder wenn „eine Gemeinde einen ihrer Burger nicht „als Zeugen folgen lassen“ wollte[69]. Zu Ingersheim mußte die Gemeinde die Kosten der Hinrichtung tragen, wenn der Verbrecher von der Gemeinde oder von einem Gemeindegenossen angeklagt

---

65) Schazmann, p. 17.

66) Pauly, Neumünster. Kirchspielgebr. p. 114 u. 115. Vgl. oben §. 117.

67) Das Recht der Gemeinde auf eine Geldbuße bei Markfreveln und bei Diebstählen in der Dorfmark, neben der herrschaftlichen (öffentlichen) Strafe, hängt offenbar mit der alten genossenschaftlichen Haftung zusammen. Zur fränkischen Zeit erhielt die Gemeinde einen Theil der verfallenen Buße, späterhin eine Geldbuße neben der herrschaftlichen Strafe, gleichsam als Ersatz für die Haftung. vgl. die Dorfordnung von Alten Glan im Anhang, Nr. 4. a., §. 22.

68) Holzordnung von 1566 und Edict von 1705 bei Mylius, IV, 642 u. 788.

69) Rheingauer Landr. §. 16 u. 24 bei Grimm, I, 540.

worden war. In jedem anderen Falle aber sollte der Ankläger selbst den Nachrichter bezahlen [70]). Anderwärts hatten die Gemeinden immer auf ihre Kosten die missethätigen Leute verwahren und hinrichten zu lassen. Dafür sollten sie aber auch das nachgelassene Vermögen des hingerichteten Verbrechers erhalten, wie schon zur Fränkischen Zeit einen Theil der verfallenen Buße („der „mißthedig mensch soll dem zender geliefert vnd von ime tag vnd „nacht versorgt vnd mit hilff der gemein vnderhalten werden, darnach sol der zender den mißthetigen in stock lassen schlagen, darin „sol in die gemein versorgen, vnd wofern er nach gestalt seiner „mißthat durch die 14 scheffen verurtheilt wirdet, so soll die gemeind den lassen rechtfertigen. — Vorters weisen wir alle die „guter, die daß misthetig mensch verlassen hat, sie seind beweglich „oder vnbeweglich, der gemeinden zu") [71]). Die Gemeinden hafteten ferner für den entstandenen Kriegsschaden und mußten denselben ersetzen [72]). Auch die Steuern, Kriegsdienste und anderen Gemeinde- und öffentlichen Lasten, hie und da sogar die grundherrlichen Beten und Steuern ruhten, wie wir gesehen haben, auf der gesammten Gemeinde. Diese hatte daher für die Vertheilung und Erhebung der Steuern und für die Stellung der nöthigen Mannschaft zu sorgen. (§. 83) Die Gemeinden hatten ferner für die von ihnen angestellten Beamten und Diener zu haften und daher den von denselben verursachten Schaden zu ersetzen. („Item sezt aber das „dorff einen amptman mit eines herrn willen, und daß derselbig „amptman die steur und dienst hat eingenommen, und sy einem „herrn nicht ausrichte, so ist das dorf sy wider schul„dig zu geben einer herrschaft") [73]). Endlich hatten die Gemeinden auch noch für die in ihrer Dorfmark vorgekommenen Todtschläge und wahrscheinlich auch für die übrigen Verbrechen zu haften.

70) Dorfordnung von 1484, §. 17 bei Mone, Zeitschr. I, 13. „so sol der „nachrichter bestelt werden uff des clegers costen, wurt er aber von der „gemeyn oder eins ingesessen zu Ingeßrheim wegen berechtet, so sol die „gemeyn den costen tragen."

71) Grimm, II, 323. Vgl. Chlothacharii decret. c. 1. bei Pertz, III, 11,—12. Meine Einleitung, p. 163—165.

72) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 506.

73) Ehaftrecht von Peltingau §. 26.

Wenn nämlich bei den Franken ein Leichnam gefunden worden, der Thäter aber nicht bekannt war, so mußten die Genossen (vicini) der Dorfmark, in welcher derselbe gefunden worden, den Todten vergelten, d. h. das volle Wergeld entrichten. (legibus satisfacere oder die conpositio entrichten), oder schwören, daß sie weder selbst den Todschlag begangen hätten, noch wüßten, wer der Thäter sei. (quod nec occidissent nec sciant qui occidisset)[74]. Aehnliche Bestimmungen findet man bei den Westgothen[75], und auch in späteren Zeiten noch in Schlesien. (nec condempnabuntur in capite interfecti, vel occisi, quod fuerit inventum in terminis eorum[76]). Quod si solutio capitis super viciniam ceciderit, qui sunt de illa vicinia solvant[77]). Quod si universitas vicinie condempta fuerit, vel in communi solucione capitis)[78]; sodann bei den Polen[79], Angelsachsen, Dänen und Schweden. Meistentheils hatten jedoch die Gemeinden, wenn sie den Todtschläger nicht stellen konnten, nur eine Buße zu entrichten, welche in Schweden nicht immer das volle Wergeld erreichte[80], in England aber das Wergeld noch weit überstieg[81]). Mit der alten Verfassung ist jedoch auch diese Haftung der Gemeinde frühe schon untergegangen. Bei den Westgothen wurde sie ausdrücklich abgeschafft[82]). In dem fränkischen Reiche dagegen hat sie sich ohne je förmlich abgeschafft worden zu sein mit der alten Verfassung selbst nach und nach verloren.

§. 140.

Jede Bauerschaft oder jede Dorfschaft bildete nämlich ursprünglich, auch im Fränkischen Reiche, eine Immunität. Ich finde zwar diesen

---

74) Chlodovechi Reg. Capit. leg. Sal. add. c. 9. bei Pertz, IV, 4. L. Sal. tit. 75 bei Pardessus, p. 188 u. 332.

75) arg. L. Wisigoth. VI, tit. 1. c. 8.

76) Dipl. von 1221 bei Stenzel, Urkf. p. 280.

77) Dipl. von 1253 bei Stenzel p. 331 f.

78) Dipl. von 1261 bei Stenzel, p. 349. Vgl. noch p. 25.

79) Roepell, Gesch. Polens, p. 616.

80) Wilda, Strafr. p. 217, u 218. Dreyer, Miscell. p. 96 u. 97.

81) L. Edwardi confess. c. 15. Fleta, I, c. 24 §. 3.

82) L. Wisig. VI, tit. 1, c. 8.

Grundsatz hinsichtlich der Bauerschaften nirgends ausgesprochen. Er folgt jedoch aus der Natur der Dinge von selbst. Da nämlich jeder Fronhof, wie wir gesehen haben, Immunität hatte und gerade darin seine Freiheit bestand, so mußte dieselbe Freiheit auch dem ganzen Dorfe zustehen, wenn dasselbe von Fronhofbesitzern, d. h. von freien Dorfmarkgenossen bewohnt war. Der Grund jener Immunität der Fronhöfe lag nämlich in ihrer Einzäunung [83]). Da nun auch das bewohnte Dorf selbst eingezäunt und dadurch aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden und in Frieden gelegt werden sollte (§. 15.), so erhielt nothwendiger Weise das ganze Dorf Immunität. Bei den freien Dörfern verstand sich dieses von selbst, indem sie bloß von freien Dorfgenossen, also von wirklichen Fronhofbesitzern, welche sämmtlich Immunität ihrer Fronhöfe hatten, bewohnt waren. Dasselbe gilt jedoch auch von den grundherrlichen und gemischten Dörfern. Denn auch sie sollten eingezäunt und dadurch in Frieden gelegt, also aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden werden. In den Städten hat sich diese alt hergebrachte Freiheit auch in späteren Zeiten noch erhalten und wurde in der Form von Privilegien auch für die ganze Stadtmark noch ausdrücklich anerkannt und bestätiget. Die Städte hatten aber ursprünglich kein anderes Recht als die Bauerschaften. Denn in den alten Stadtrechten sollte im Ganzen genommen kein neues Recht geschaffen werden. Es sollte das alt hergebrachte Recht vielmehr nur bestätiget und erweitert, dadurch aber gegen weitere Anfechtungen gesichert werden. Auf dem Lande ist jedoch mit dem freien Grundbesitze auch jene Freiheit fast allenthalben verschwunden. Seitdem nämlich die Bauernhöfe keine Frohnhöfe mehr waren, seitdem hatten sie auch die Freiheit der Frohnhöfe nicht mehr. Und nur wenige Bauernhöfe haben sich auch in späteren Zeiten noch im Besitze jener Immunität erhalten [84]). Seitdem aber die einzelnen Bauernhöfe jene Immunität nicht mehr hatten, seitdem hatten sie auch die Dörfer nicht mehr. Dennoch haben sich auch in späteren Zeiten noch einzelne Dorfschaften innerhalb ihres Etters als geschlossene Freistaate gerirt und keinem Fremden den Zutritt

83) Meine Einleitung, p. 216—217. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 293. ff.

84) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 246—249, u. 384. ff.

gestattet um daselbst gerichtliche Handlungen vorzunehmen. Als sich z. B. im Jahre 1458 der Graf Simon von Thierstein im Dorfe Pratelen unter der Linde niederlassen und sich mit seinem Gegner schlagen wollte, wurde ihm bemerkt, „Gnädiger Herr, „laßt mich in Pratelen ungehindert; man möchte wähnen, ihr „habet hier zu richten." Worauf der Graf erklärte, „das wär „mir leid, vergönne mir Stroh, und ich will außer dem Etter „stuhlen"[85]). Und ursprünglich hatten gewiß alle Dorfgemeinden eine wahre und volle Immunität, wie in England die Freipflegen. Sie waren daher insbesondere auch frei von dem Zutritte der öffentlichen Beamten. Dafür hafteten sie aber auch für die in ihrer Dorfmark begangenen Verbrechen. Sie mußten nämlich die Verbrecher, wie dieses auch bei den Grundherrschaften in Deutschland und bei den Freipflegen in England der Fall war[86]), entweder die öffentlichen Beamten ausliefern oder für sie die gesetzliche Buße entrichten. Während nun in England aus diesem Verfahren die Anklage Jury hervorgegangen und diese einer der Grundsteine der Englischen Freiheit geworden[87]), ist in Deutschland mit dem alten Verfahren meistentheils auch jene Haftung wieder verschwunden. Nur die Haftung der Gemeinden für die in der Mark begangenen Markfrevel ist, wie wir gesehen haben, auch in späteren Zeiten hie und da noch geblieben oder von Polizeiwegen wieder eingeführt worden, während die mit diesen Lasten verbundenen Rechte und sonstigen genossenschaftlichen Freiheiten längst unter dem Einflusse der grund- und landesherrlichen Polizei verschwunden sind.

c. Gemeinde-Dienste und Leistungen.

§. 141.

Die Gemeinde-Dienste sind von den grund- und landesherrlichen Diensten wesentlich verschieden. Denn die Gemeindedienste

85) Zeugenaussage von 1458 bei Joh. Müller, s. Wrke. XXVI, 380. Not. 1205.

86) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 505 ff, 525 ff. IV, 400—402.

87) Meine Freipflege, p. 31—38.

Grundsatz hinsichtlich der Bauerschaften nirgends ausgesprochen. Er folgt jedoch aus der Natur der Dinge von selbst. Da nämlich jeder Fronhof, wie wir gesehen haben, Immunität hatte und gerade darin seine Freiheit bestand, so mußte dieselbe Freiheit auch dem ganzen Dorfe zustehen, wenn dasselbe von Fronhofbesitzern, d. h. von freien Dorfmarkgenossen bewohnt war. Der Grund jener Immunität der Fronhöfe lag nämlich in ihrer Einzäunung [83]). Da nun auch das bewohnte Dorf selbst eingezäunt und dadurch aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden und in Frieden gelegt werden sollte (§. 15.), so erhielt nothwendiger Weise das ganze Dorf Immunität. Bei den freien Dörfern verstand sich dieses von selbst, indem sie bloß von freien Dorfgenossen, also von wirklichen Fronhofbesitzern, welche sämmtlich Immunität ihrer Fronhöfe hatten, bewohnt waren. Dasselbe gilt jedoch auch von den grundherrlichen und gemischten Dörfern. Denn auch sie sollten eingezäunt und dadurch in Frieden gelegt, also aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden werden. In den Städten hat sich diese alt hergebrachte Freiheit auch in späteren Zeiten noch erhalten und wurde in der Form von Privilegien auch für die ganze Stadtmark noch ausdrücklich anerkannt und bestätiget. Die Städte hatten aber ursprünglich kein anderes Recht als die Bauerschaften. Denn in den alten Stadtrechten sollte im Ganzen genommen kein neues Recht geschaffen werden. Es sollte das alt hergebrachte Recht vielmehr nur bestätiget und erweitert, dadurch aber gegen weitere Anfechtungen gesichert werden. Auf dem Lande ist jedoch mit dem freien Grundbesitze auch jene Freiheit fast allenthalben verschwunden. Seitdem nämlich die Bauernhöfe keine Frohnhöfe mehr waren, seitdem hatten sie auch die Freiheit der Frohnhöfe nicht mehr. Und nur wenige Bauernhöfe haben sich auch in späteren Zeiten noch im Besitze jener Immunität erhalten [84]). Seitdem aber die einzelnen Bauernhöfe jene Immunität nicht mehr hatten, seitdem hatten sie auch die Dörfer nicht mehr. Dennoch haben sich auch in späteren Zeiten noch einzelne Dorfschaften innerhalb ihres Etters als geschlossene Freistaate gerirt und keinem Fremden den Zutritt

83) Meine Einleitung, p. 216—217. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 293. ff.

84) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 246—249, u. 384. ff.

gestattet um daselbst gerichtliche Handlungen vorzunehmen. Als sich z. B. im Jahre 1458 der Graf Simon von Thierstein im Dorfe Pratelen unter der Linde niederlassen und sich mit seinem Gegner schlagen wollte, wurde ihm bemerkt, „Gnädiger Herr, „laßt mich in Pratelen ungehindert; man möchte wähnen, ihr „habet hier zu richten." Worauf der Graf erklärte, „das wär „mir leid, vergönne mir Stroh, und ich will außer dem Etter „stuhlen"[85]. Und ursprünglich hatten gewiß alle Dorfgemeinden eine wahre und volle Immunität, wie in England die Freipflegen. Sie waren daher insbesondere auch frei von dem Zutritte der öffentlichen Beamten. Dafür hafteten sie aber auch für die in ihrer Dorfmark begangenen Verbrechen. Sie mußten nämlich die Verbrecher, wie dieses auch bei den Grundherrschaften in Deutschland und bei den Freipflegen in England der Fall war[86], entweder die öffentlichen Beamten ausliefern oder für sie die gesetzliche Buße entrichten. Während nun in England aus diesem Verfahren die Anklage Jury hervorgegangen und diese einer der Grundsteine der Englischen Freiheit geworden[87], ist in Deutschland mit dem alten Verfahren meistentheils auch jene Haftung wieder verschwunden. Nur die Haftung der Gemeinden für die in der Mark begangenen Markfrevel ist, wie wir gesehen haben, auch in späteren Zeiten hie und da noch geblieben oder von Polizeiwegen wieder eingeführt worden, während die mit diesen Lasten verbundenen Rechte und sonstigen genossenschaftlichen Freiheiten längst unter dem Einflusse der grund- und landesherrlichen Polizei verschwunden sind.

c. Gemeinde-Dienste und Leistungen.

§. 141.

Die Gemeinde-Dienste sind von den grund- und landesherrlichen Diensten wesentlich verschieden. Denn die Gemeindedienste

85) Zeugenaussage von 1458 bei Joh. Müller, s. Wrke. XXVI, 380. Not. 1205.

86) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 505 ff, 525 ff. IV, 400—402.

87) Meine Freipflege, p. 31—38.

haben in der Feld- und Markgemeinschaft ihren Grund, die grundherrlichen dagegen in der Grundherrschaft und die landesherrlichen in der öffentlichen Gewalt, also in dem alten Königsdienst[88]). Klar und deutlich tritt dieser Unterschied zumal in den gemischten Dorfschaften, in welchen freie und hörige Colonen nebeneinander wohnten, hervor. Allein auch in den grundherrlichen Dorfschaften werden die einer Dorfmarkgemeinde zu leistenden Gemeindedienste streng von den einem Grund- oder Landesherrn zu leistenden grund- und landesherrlichen Diensten unterschieden[89]).

Unter Diensten hat man ursprünglich, wie wir gesehen haben, alle Arten von Leistungen verstanden, die Geld- und Naturalleistungen ebensowohl wie die eigentlichen Frondienste[90]). Erst seitdem die Geld- und Naturalleistungen, deren es ursprünglich nur wenige gegeben hat, sich mehrten, fing man an die eigentlichen Gemeindedienste von den übrigen Leistungen und Abgaben der Gemeindeglieder zu unterscheiden. Und man nannte sodann die Gemeindedienste im engeren Sinne des Wortes Gemeindefronen oder Scharwerke[91]), oder auch Nachbarpflichten, Reihedienste, Gemeindewerke, Bauereinigungen u. s. w.[92]).

Die Einen wie die Anderen ruhten, wie wir gesehen haben, auf der Feld- und Markgemeinschaft. Denn nur die in Feld- und Markgemeinschaft befindlichen, also Wasser und Weide und die übrigen Marknutzungen genießenden Leute hatten Fron- und andere Dienste zu leisten, Steuern zu entrichten und die übrigen Gemeindelasten zu tragen. („Welches jahrs die von Diessen den Weg „für sant Martin treiben, und dem Brost sein Wismad helfen ver„sorgen mit Zeun und mit Gehägern, so sollen ihn darzu helfen „alle die bey ihm im Markt sitzent, auch Wasser und Waidt mit „ihn suchen[93]). Wer ouch acher oder weiden het in den hoef, wil „er die nissen, so soll ers zunen, wegen vnd stegen vnschedlich ze

88) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 375.
89) Delbrücker Landr. c. 9, §. 3, zumal lit. a., t. und u.
90) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 375 bis 378.
91) Grimm, III, 643 §. 26.
29) Hagemann, Landw. p. 465.
93) Urk. von 1441 in M. B. VIII, 297.

„erden vnd ze ernen“)[94]). Diese Dienste und Leistungen können daher nicht mit Danz[95]), Hagemann[96]) u. a. als persönliche Verbindlichkeiten betrachtet werden. Sie waren vielmehr wahre Reallasten, welche als Reihedienste von den Grundbesitzern der Reihe nach geleistet werden mußten. Jedenfalls waren nur die vollberechtigten Genossen dienst- und beitragepflichtig, also in der Regel weder die Beisassen noch die Grundherrn, die Grundherrn und Rittergutsbesitzer wenigstens nur dann, wenn sie Antheil an den Marknutzungen hatten. Denn alle Grundherrn, welche ihr Vieh mit der gemeinen Heerde auf die gemeinen Weiden hinausgehen ließen oder Antheil an den Waldnutzungen hatten, oder welche einen anderen Vortheil aus dem Gemeinde-Verbande zogen, mußten auch, und zwar nach dem Verhältnisse des Nutzens, zu den Gemeinde-Diensten und Leistungen beitragen[97]). Und so ist es auch z. B. in Baiern bis auf unsere Tage geblieben[98]).

Die Gemeinde-Dienste und Abgaben waren natürlich der Gemeinde zu leisten und hatten bloß Gemeindeangelegenheiten zum Gegenstand. Da sich nun die Gemeindeangelegenheiten in früheren Zeiten mehr oder weniger um die Landwirthschaft herumgedreht haben, die Dorfmarkgenossenschaften also wesentlich Wirthschafts Genossenschaften waren, so sind auch die Gemeinde-Angelegenheiten in der Hauptsache landwirthschaftliche Angelegenheiten und die Gemeinde-Dienste und Leistungen daher landwirthschaftliche Dienste und Leistungen gewesen. Sie hingen nämlich ursprünglich, wie wir sogleich weiter sehen werden, mehr oder weniger mit der Landwirthschaft oder wenigstens mit denjenigen Anstalten zusammen, welche die Landwirthschaft zu erleichtern und zu befördern bestimmt waren. Erst seit der Vermehrung der Gemeindeangelegenheiten selbst wurden auch sie vermehrt und auf andere Gegenstände ausgedehnt, welche ihrem ursprünglichen Zweck fremd waren.

94) Grimm, I, 164. Vgl. noch §. 83. oben.

95) Handb. §. 491, p. 194.

96) Landw. p. 465.

97) Westphal, T. Pr. R. I, Nr. 8. §. 4. p. 95. Hagemann, p. 139, 160 u. 470. Vgl. noch oben §. 53, 83—85, u. 107.

98) Bair. Gesetz über die Gemeinde Umlagen von 1819, art. II, Nr. 3 u. 5, art. III, Nr. 1 u. 2.

§. 142.

Die Gemeinde Dienste und Fronen hatten ursprünglich bloß landwirthschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand. Dahin gehörten vor Allem die Anlegung und Unterhaltung der Gemeinde-Wege und Stege [99]), die Anlegung und Reinigung der Dorfgraben [1]), die Reinigung der Bäche und Flüsse für die Bewässerung der Wiesen zum Holzflößen und für die sonstige Benutzung des Wassers für Mühlen u. s. w. [2]), die Reinigung der Dorfbrunnen [3]), die Anlegung und Unterhaltung der Gemeinde-Brücken, Dämme, Wuhren, Wehren und sonstigen Uferbauten, und Aufwürfe [4]), insbesondere auch die Anlegung und Unterhaltung der für den Betrieb der Landwirthschaft in früheren Zeiten ganz unentbehrlichen Dorf-, Feld-, Wald- und Wiesenzäune.

Man bediente sich nämlich, wie heute noch in den Bairischen Alpen, der Zäune und Hecken, zumal der lebendigen Zäune und Bäume oder auch der Graben nicht bloß zur Bezeichnung der Grenzen [5]), sondern auch zum Schutze des Landes gegen Beschädigungen jeder Art, zumal gegen Beschädigungen des umherweidenden Viehes, um diesem den Zutritt zu wehren. Und gerade in dieser Beziehung war das Zaunwesen von der allerhöchsten Wichtigkeit für die Landwirthschaft wegen der Art wie diese der Viehzucht wegen in früheren Zeiten betrieben werden

---

99) Grimm, I, 164, 204, 205, 207, 824, III, 643 §. 26. Offn. von Wetzikon §. 18 und Offn. von Dietlikon §. 24 bei Schauberg, I, 55. Not. u. 114. Hess. GrebenOrdn. XI, c. 4, 5, 6, u. 9.

1) Offn. von Nider- u. Mättmenhasle §. 25 und Offn. von Dietlikon §. 18 u. 23 bei Schauberg, I, 3 u. 113. Hess. GrebenOrdn. XI, c. 7.

2) Grimm, II, 688. Offn. von Nider- u. Mättmenhasle §. 33 u. 34, und Offn. von Dietlikon §. 19 bei Schauberg, I, 4 u. 114. Delbrücker Landr. c. 9 §. 3. lit. v.

3) Hohenloh. Landr. tit. 19 c. 1.

4) Hess. GrebenOrdn. XI, c. 7 u. 9. Hohenloh. Landr. tit. 19 c. 1. Delbrücker Landr. c. 9, §. 3. lit. 11. Urk. von 1543 bei Blumer, Rechtsg. I, 381.

5) Heider, p. 356. Offn. von Steinmaur §. 5 bei Schauberg, I, 92.

mußte. Man nannte dergleichen Zäune, weil sie Sicherheit und Ruhe, also Schutz und Frieden geben sollten, die Einfriedung, den Fried, Friedhag, Friedzaun[6]) und Gefriedhag oder Gefriedheg[7]). Anderwärts z. B. in der Schweiz nannte man sie auch Efaden, Gefaden oder Ehefaden[8]), zuweilen auch Efalden oder Gefalden[9]), Baden oder Epfaden[10]), und in Lindau die Pfatten oder Pfattzäune[11]), vielleicht von Fad, Bad, Efad, Epfad, Pfatt oder Pfad, πάτος, d. h. Fußpfad oder Fußsteig, so daß demnach die Epfaden und Pfatten eingezäunte Fußwege zu sein scheinen. Und in fast allen Gemeinden findet man bis ins Einzelne gehende Vorschriften über das Zaunwesen. Es sollten nämlich nicht bloß die Dörfer selbst eingezäunt und dadurch in Frieden gelegt und geschützt werden[12]), sondern seit den ältesten Zeiten[13]) auch die Gärten und Weinberge[14]), die Wiesen[14]), die einzelnen Felder, Güter und Wiesen, zumal wenn sie an die Almend oder an die Viehweide stießen („wo ma„ten vnnd weyden gegen einandern gelegen sind vnnd an einan„der stossent")[16]), die Waldungen[17]) und insbesondere auch die

6) Grimm. I, 88, III, 640 §. 18 Offn. von Wäningen §. 6. Offn. von Wiedikon §. 9 u. 11 und Offn. von Steinmaur §. 20 bei Schauberg, I, 8, 16 u. 93. Heider, p. 356 u. 370. Schmeller, I, 603 u. 604.

7) Grimm, I, 205.

8) Grimm, I, 77 §. 30, 90 u. 91. Offn. von Steinmaur §. 20 ff. und von Schwommendingen §. 17. bei Schauberg, I, 93, 94 u. 119.

9) Offn. von Wäningen §. 6 bei Schauberg, I, 8 u. p. 93. Not.

10) Grimm, I, 8.

11) Haltaus, p. 1476 u. 1477.

12) Grimm, I, 91, III, 627. Vgl. oben §. 15.

13) Cap. von 817. c. 13 bei Pertz, III, 216. ancingas legitimas — claudere, — Prato arpennem I claudere, —. Et vineas plantare, cludere —. L. Bajuv. I, 13 §. 1. (I, 14 §. 2.)

14) Grimm, I, 90. Heider, p. 803.

15) Offn. zu Fahr §. 9 bei Schauberg, I, 81. Grimm, I, 118, III, 476 §. 14.

16) Landbuch von Schwiz, p. 135—136. Vgl. noch Grimm, I, 78 §. 31, 32 u. 34, p. 88, 117, III, 476 §. 14. Heider, p. 306. Lori p. 329 §. 4.

17) Heider, p. 803.

einzelnen Feldfluren, Eschen und Zelgen, nachdem sie eingesäet waren oder in der Brache lagen [18]). Meistentheils war die Zeit der Einzäunung ein für allemal bestimmt. So sollte z. B. zu Fahr in der Schweiz das Winterfeld oder das Herbstkorn um St. Martinstag, das Sommerfeld aber oder der Sommerhaber um St. Waldpurgentag und die Wiesen auf St. Gertrudentag eingezäunt werden [19]); zu Flaach in der Schweiz die Kornzelg auf St. Martinstag und die Haberzelg auf Ostern [20]); im Stifte Lindau die Wintereſch nach St Gallentag und die Sommereſch auf St. Georgentag [21]), und man nannte daselbst die Einzäunung der Eschen die Eschpfatten [22]). Zu Schwanheim in der Wetterau sollte die Winterfrucht zwischen St. Michael und St. Martin und das Sommerkorn im Mai eingezäunt werden. Man nannte daher die Zäune die Herbstzäune und Maizäune [23]). In Baiern wurde das Korn in manchen Gemeinden auf St. Michaelstag eingezäunt und der Haber auf St. Walpurgistag [24]), anderwärts das Rockenfeld auf St. Gallentag und das Haberfeld auf St Georgentag [25]), und in Oesterreich vor St. Georgentag [26]). Auch pflegte die Größe und Stärke der Zäune genau bestimmt und vorgeschrieben zu sein, daß jeder Zaun auch eine Durchgangsthüre, ein Thürli [27]), ein Hofthürli [28]), ein Friedthor [29]) oder, wie heute noch im Bairischen Gebirge, ein Fallthor (Fallenthor) [30]) haben solle. Hinsichtlich der Größe und Stärke eines Zaunes war im Stifte Lindau vorgeschrieben, „daß

18) Grimm, I, 91, 522, III, 642 §. 18. Heider, p. 306 u. 805 und §. 105. oben.
19) Offn. zu Fahr §. 9 u 10 bei Schauberg, I, 81.
20) Grimm, I, 91.
21) Heider, p. 805.
22) Heider, p. 356.
23) Grimm, I, 522.
24) Grimm, III, 627.
25) Grimm, III, 642 §. 18.
26) Grimm, III, 719.
27) Offn. von Dietlikon, §. 25—27 bei Schauberg, I, 414.
28) Grimm, I, 204, u. 205.
29) Heider, p. 370. Schmeller, I, 604.
30) Grimm, I, 117, 118 u. 119.

„ein Pfattzaun seyn soll so hoch, daß er einen zimlichen Mann „vnder die Vchßlen gange, vnd so starck gemacht vnd geflochten, „wann ein zimlicher Mann daruff standi, daß di nit niderbrechen, „vnd so dick, daß kein Schwein dadurch schlieffen möge“ [31]). In der Wetterau „ist geweist, daß der Friede soll gemacht werden „also hoch und fest, daß zwey gespannte perde nit können darüber „kommen, und das solle geschehen vor Walburge“ [32]). Nach dem Delbrücker Landrechte (VII, §. 2) „muß ein Wall um einen Zu„schlag oder Kamp, worauf eine todte Hecke gesetzt wird, wenig„stens drey Waßen und zwey Erre Zaun, deren jede ungefähr „eine Wanne hat, hoch und dermaßen stark eingerichtet seyn, daß „selbiger von einem starken Mann 3 Fußstöße aushalten, und „dennoch in ohnverlaßenem Stande verbleiben könne.“ Das Rietberger Landrecht schreibt vor „Wie hoch ein wehrhafter Zaun sein „soll? Wenn man eine barde mit dem helft einer ellen lang nehme, „daß man über den zaun auf die erde reichen könne. Auch soll „er so stark seyn, daß ein gewaffneter mann dreimal mit einem „fuß dagegen laufen könne; da er das ausstehet, ist er stark ge„nug“ [33]). Hinsichtlich der Gartenzäune schreibt das Vestenrecht zu Schwelm vor: „ein jedermann sall sinen garden tünen seß „vote baven die erd, geschehe em dan schaden, dat over den thuin „sprünge offte floege, dat mag hie doet schloen“ [34]). Nach dem Guta Lagh endlich sollten die Zäune, wie heute noch in Schweden, dritthalb Ellen hoch und mit Bändern gebunden sein [35]). Einen solchen Zaun nannte man einen friedbaren Zaun oder einen friedbaren Pfattzaun [36]), einen wehrhaften Zaun [37]) oder einen Zaun der Werrschaft ist [38]). Um nun die friedbaren Zäune in gehörigem Stande zu erhalten waren allenthalben Zaunbesichtigungen vorgeschrieben [39]), welche auch

31) Heider, p. 805. Vgl. 277 Nr. 11.
32) Grimm, III, 476 §. 14.
33) Grimm, III, 106 §. 36.
34) Grimm, III, 30.
35) Schildener p. 57 u. 230.
36) Heider, p. 277 Nr. 11, 306 u. 805. Grimm, I, 204 u. 205.
37) Grimm, III, 106 §. 36.
38) Grimm, I, 90.
39) Grimm, I, 90 u. 204 III, 642 §. 18.

Gefadenbeschaue[40]), Pfattenschaue[41]) und Hagschaue gennannt worden sind[42]). Im Stifte Lindau wurde jedoch ein Unterschied zwischen Pfattenschau und Hagschau gemacht, und unter dem Pfattenschau die Besichtigung der mangelhaften Zäune, unter Hagschau dagegen die Besichtigung und Wegräumung der überwachsenden und die Straße hindernden Bäume, Gesträuche und Hage verstanden[43]). Auch waren daselbst zur Beaufsichtigung der Zäune und Pfatten eigene geschworne Pfattenschätzer aufgestellt[44]), während die Zaunbesichtigung anderwärts von den Dorfmaiern[45]), von den Gemeindegeschwornen[46]) oder von anderen Ortsvorständen[47]) oder von dem Weibel vorgenommen zu werden pflegte[48]). Wenn der Zaun oder Graben nicht stark genug war, sollte eine Mauer aufgeführt werden[49]).

Zu diesen ursprünglichen mehr oder weniger bloß mit der Landwirthschaft zusammenhängenden Diensten und Fronen kamen in späteren Zeiten auch noch andere Gemeindefronen hinzu, z. B. zur Herstellung und Unterhaltung von Gemeindehäusern, Schulhäusern, Hirtenhäusern, Forsthäusern, Backhäusern und anderen der Gemeinde gehörigen Gebäuden[50]), insbesondere auch zur Unterhaltung der Dorfmühlen[51]), sodann Botendienste[52]), Tag- und Nachtwachen[53]), insbesondere auch zur Bewachung der öffent-

---

40) Offn. von Steinmaur §. 44 bei Schauberg, I, 94.
41) Heider, p. 803 u. 813.
42) Heider, p. 10 u. 813.
43) Heider, p. 10, 813 u. 814.
44) Heider, p. 277 Nr. 11 u. 805.
45) Offn. von Steinmaur §. 44 bei Schauberg I, 94.
46) Grimm, I, 90.
47) Grimm, III, 642 §. 18.
48) Grimm, I, 204.
49) Grimm, I, 88.
50) Thomas, I, 327.
51) Grimm, II, 569.
52) Delbrücker Landr. c. 9 §. 3. lit. t. Thomas, I, 327.
53) Sammlung der hochfürstl. wirzburg. Landesverordn. I, 637. II, 439. Thomas, I, 328.

lichen Gebäude[54]), endlich Fronfuhren bei dem Auf- und Abzuge der herrschaftlichen Beamten und Diener[55]) u. s. w.

§. 143.

Außer den Diensten und Fronen waren die Gemeindegenossen in gewissen Fällen auch noch Naturalleistungen schuldig, z. B. für den Unterhalt der Gemeinde-Hirten, Schäfer und Feldschützen, bestehend insgemein in Früchten[56]). Die Erhebung dieser Leistungen geschah meistentheils durch die Hirten und Schäfer selbst, indem sie mit dem Sack oder Stab in der Hand von Haus zu Haus herumgingen[57]). Anderwärts geschah sie durch die Ortsvorstände („darumb sol der Heimburg dem swein vnd dem „hirten helfen iren lon semeln") [58]). Oefters auch mittelst Zusammentragens oder Zusammenschüttens der Früchte, weshalb der Hirtenlohn selbst der Hirtenschütt genannt worden ist. (§. 107.) Andere Naturalleistungen der Nachbauern kamen vor bei der Beherbergung und Verpflegung der Herrschaft[59]), bei Kriegsrequisitionen[60]), bei der Stellung eines Pferdes für den Herrendienst[61]), und bei anderen Leistuugen für den Grund-, Vogtei- oder Landesherrn. Auch die Ehaftschmieden und die anderen Inhaber von Ehhaftgewerben hatten Anspruch auf gewisse in Getreide bestehenden Leistungen, welche von jedem Gemeindegliede entrichtet werden mußten, gleichviel ob die Gemeindeglieder sich von den Ehaftbesitzern bedienen ließen oder nicht[62]).

§. 144.

Alle diese und ähnliche Dienste und Naturalleistungen erscheinen zwar in manchen Gemeinden als Dienste und Leistungen

54) Blumer, I, 381.
55) Thomas, I, 320. ff.
56) Thomas, I, 240. f.
57) Grimm, II, 569.
58) Grimm, I, 419.
59) Grimm, III, 439.
60) Grimm, III, 580. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 505 ff.
61) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 384. f. u. 414 ff.
62) Schmeller, I, 6. Vgl. noch 59 u. 131.

der Gemeinde selbst, z. B. die Verbindlichkeit die Gemeinde-Wege und Stege oder die Dorfzäune machen zu lassen („kirweg „und steg sol die burschafft gemein machen“ [63]) „so sal die ge-„meyne daselbs die bezunen vnd befrydden“ [64]), oder für den Herrendienst ein Pferd zu stellen („wan eyn fayt reysen wil mit „eyme könige über daz gebirge oder mit den herren, so ist daz „dorff schuldig eynen seymer“) [65]). Eben so die Dienste und Leist-ungen zur Beherbergung und Verpflegung der Herrschaft auf ih-ren Hof- und Heerfahrten und auf ihren anderen Amtsreisen. („uff des Dorffs und des gerichts kosten [66]). Das sal auch das „Dorff geben, der arm als der reich“ [67]). Ferner die Pflicht der Gemeinde die in den Krieg ziehende Mannschaft zu verpflegen und zu unterhalten. („Die gemeinde sall seiner gnaden nach-„ziehen drei tag vnd drei nachten vf der gemeinden costen“) [68]). Sodann die Pflicht der Gemeinde die Gefangenen zu bewachen [69]) und nöthigenfalls für die Untersuchungs- und Exekutionskosten zu haften [70]), den in der Gemeinde gestorbenen fremden Mann („ellenden mann“) zu begraben [71]), bei Kriegsrequisitionen zu haften [72]) u. s. w.

Im Grunde genommen waren jedoch auch diese und ähnliche der Gemeinde selbst obliegenden Verbindlichkeiten mehr eine Last der einzelnen Genossen, als der Gemeinde selbst. Denn die Einzel-nen standen damals der Gesammtheit der Genossen noch nicht so entgegen, waren von ihr noch keineswegs so verschieden, wie dieses späterhin, seitdem die Genossenschaft eine Korporation ge-worden, der Fall war. Sämmtliche den Gemeinden obliegenden

---

63) Grimm, I, 419. Vgl. III, 643 §. 26.
64) Grimm, I, 522.
65) Grimm, I, 518. vgl. I, 497 §. 10, III, 474 §. 4.
66) Grimm, III, 335—336.
67) Grimm, III, 543. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 413 ff. 426—427.
68) Grimm, II, 353. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 501 ff.
69) Grimm, I, 519, II, 323.
70) Grimm, II, 318 u. 323.
71) Grimm, I, 362.
72) Grimm, II, 325, 353 u. 354.

Verbindlichkeiten waren vielmehr Lasten der Einzelnen und wurden zunächst auch von den einzelnen Genossen getragen. Wenn z. B. von den Gemeinde-Wegen und Zäunen die Rede war, so hatten diese dennoch die einzelnen Nachbauern anzulegen und zu unterhalten [73]). Eben so war es bei der Beherbergung und Verpflegung, und bei den Kriegsrequisitionen. Denn erst wenn die Last für den Einzelnen zu groß war, wurde sie unter sämmtliche Genossen vertheilt. („Da mogent sie leger nemen — vnd des „morgens so sie off berechent, so sollent die gemeyne daselbs eyne „clocke luden, also abe eyme nachbure me schades geschiet were „dan dem andern, das sollent sie vnder sich geliche belegen, also das eyner nyt me beschwert werde dan der ander" [74]). Eben so wurde es insbesondere auch bei der Stellung eines Pferdes für den Herrendienst gehalten. Der Herr wählte sich nämlich aus sämmtlichen Pferden der Gemeinde eines aus. Dieses wurde geschätzt und nur, wenn es nicht in Natur wieder zurückgegeben werden konnte, der Schätzungspreis von der Gemeinde ersetzt. („Alle die pferde, die dan zu dem falletor uß gene, ane eynes „amptmans pfert, die pferde sal man alle tryben, unde sal eyn „fayde darumbe gene und sal sie wol besehen: und welches pfert „der fayt angriffet, daz sal er nemen zu eyme seymer, unde keyn „anders. — Wan der seymer gekorn ist, so sollen die sieben scheffen „das pfert schetzen off yren eyd, also zu nemen unde zu geben, „als iz des tages wert were. Weriß auch sache, daz der fayt den „saymer verlore von sinen schulden, oder verkute oder verkeuffte, „so were ym daz Dorff keynen seymer nümmerme schuldig zu ge„ben. Weriß sache, daz der seymer widder queme, begerte sie der „arme manne widder, wan er iz widder über sin swelle gene ließe, „als manchen dag daz pferd uß were gewest, als manchen schil„ling pfennige were man iz ym schuldig; zuget das pferdt nit „widder, so sulde man iz ym beczalen, als iz ym die scheffen „hetten geschetzet") [75]).

---

73) Grimm, I, 419 u. 522.

74) Grimm, II, 454. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 501 ff. 506.

75) Grimm, I, 518—519. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 385, 415 ff.

§. 145.

Wenn die Gemeinde-Dienste und Naturalleistungen zur Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinde nicht hinreichten, oder wenn sie für die einzelnen Genossen zu drückend oder zu lästig waren, so konnten zu dem Ende auch die Almenden beigezogen werden, z. B. zur Anlegung und Unterhaltung von Gemeinde Wegen und Stegen („wan ein stat sy, oder ein dorf, dem es „not tu an stegen vn an wegen, daz sie wol ab mogen scheiden „ir gemeinde") [76]) und zur Bestreitung der sonstigen Gemeindeangelegenheiten [77]). In vielen Gemeinden war der Genuß von Wasser und Weide gerade deshalb von dem Grundherrn zugestanden worden, um der Gemeinde die Leistung solcher Dienste zu erleichtern [78]).

Da jedoch die Almenden ursprünglich mehr zur Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Genossen, als zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt waren (§. 123), so war ihre Beiziehung eben nicht häufig. Es wurden vielmehr die Genossen selbst mit Diensten und Naturalleistungen, nöthigenfalls auch mit Geldbeiträgen, mit sogenannten Gemeinde-Umlagen und Steuern in Anspruch genommen.

Jede Gemeinde war nämlich berechtiget von den Gemeindegliedern Geldbeiträge und Steuern zu erheben, so oft es ihr zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nothwendig schien. („Daß „ain Gemein alle jar ein merere Steuer unter ihnen anlegen, und „den armen gemainen Mann — darmit beschweren müssen") [79]). Das Recht der Besteuerung war jedoch, da es ein Ausfluß der Feld- und Markgemeinschaft war, ursprünglich auf die vollberechtigten Genossen beschränkt. Daher konnte Kaiser Rudolf der Gemeinde Egenburg befehlen die Hörigen des Klosters Zwell steuerfrei zu lassen [80]). Und aus demselben Grunde sollte die Landgemeinde von Uri die Hörigen des Klosters Wettingen und

76) Kaiserrecht, II, 73. Vgl. Grimm, I, 419.

77) Sternberg, I, 7, 8 u. 64.

78) Grimm, II, 188, 353, III, 500.

79) Urk. von 1557 §. 3 bei Lori, p. 348.

80) Urk. von 1279 bei Boehmer, regest. von 1246 bis 1313 p. 99.

auch die herrschaftlichen Güter der Äbtissin von Zürich nicht besteuern [81]). Von einer landesherrlichen Zustimmung zu einer solchen Besteuerung war indessen ursprünglich keine Rede. Nur in den grundherrlichen Dorfschaften mußte außer der Gemeinde auch noch die Grundherrschaft zustimmen. („was sunst von ainer „Gemaindt wegen schwers gehandelt würdt, es wer mit Steurn „oder ander, daß dasselb mit der Herrschaft und Gemaindt Vor„wissen solle geschehen") [82]).

Die Bedürfnisse der Dorfgemeinden waren ursprünglich nicht groß und daher auch solche Geldbeiträge sehr selten. Am frühesten kommen sie vor als Beiträge zur Beherbergung und Verpflegung der Herrschaft („das die nachpaurn, welche wasser und „weide genieſſen, ein jeder mit zu solcher kost thun und dieselbi„gen nach anzal bezalen helfen sollen") [83]), oder zur Verköstigung und Verpflegung der herrschaftlichen Beamten auf ihren Umritten („Wär aber, daß ein pfleger selbdritt ritt, und käme er selbsechst „oder selbacht, so soll man hinter und für sich in das Dorf grei„fen, und das mahl verbringen, daß ein genügen da sei") [84]). In manchen Bairischen Hofmarken sollte die Herrschaft das eine Mal von dem Ortsvorstande und das andere Mal von der Gemeinde verköstiget werden. („der paur, so dasselbig jar das „ainen und dorfrecht hat, der soll jeder herschafft samt seinen Die„nern und pferden, auch dem procurator und amtleuten das erst „fueter und mal am Dorfrecht zu geben schuldig sein und das „andere mal die gemain zu geben schuldig sein") [85]). Solche Geldbeiträge kommen ferner vor als Beisteuern zu den Kosten der Hof- und Heerfahrten [86]). Sodann als Beisteuern für den Hirtenlohn („wann man das Hüertlon anlegt") [87]) oder die

81) Dipl. von 1234 bei Tschudi, I, 130. Mandamus vobis — quatenus ab hominibus claustri de Wettingen in valle Uraniae constitutis nullam prorsus exactionem vel precariam requiratis. Noch andere Beispiele bei Bluntschli, Bundesr. I, 27. Not.

82) Urk. von 1564 bei Lori, p. 364.

83) Grimm, III, 439. vgl. noch p. 336.

84) Grimm, III, 626. Meine Gesch. der Fronhöfe. III, 270, 271 u. 285.

85) Grimm, III, 640. §. 1. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 270.

86) Urk. von 1156 bei Lori, p. 4. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 413 ff.

87) Urk. von 1557 §. 4 bei Lori p. 348.

Klauensteuer oder Hirtenpfründ erhebt)[88], für den Unterhalt der Dorfschullehrer[89], für Schulbauten und für andere Gemeindeangelegenheiten[90], insbesondere auch als Beisteuern zu den Zehrungskosten und zu den übrigen amtlichen Ausgaben der Gemeinde-Vorsteher und Diener[91].

Die Erhebung solcher Gemeinde-Umlagen und Steuern geschah öfters nach gleichen Theilen[92], meistentheils aber nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes oder der Nahrung und des Vermögens[93]. Daher wurden die Gemeinde-Umlagen und Steuern zuweilen auch Nahrungssteuern oder Nahrungsschatz, Fleckensschatz und Schatzsteuern („Schatzsture") genannt[94]. In manchen Gemeinden geschah indessen die Steuererhebung auch nach Klassen in der Art, daß die Bauern einen ganzen Beitrag, also z. B. 24 kr. leisten mußten, die Halbbauern und Hintersiedler dagegen nur einen halben, also 12 kr., und die bloßen Häusler und Hüttner, seitdem sie überhaupt besteuert zu werden pflegten, gar nur einen Viertelsbeitrag also 6 kr.[95]

Jedenfalls waren die Gemeinde-Einnahmen ursprünglich nicht sehr bedeutend. Das gesammte Einkommen der Dorfgemeinden bestand nämlich in dem Bürgeraufnahmsgelde (§. 74), welches jedoch nicht allenthalben bestand und z. B. im Dithmarschen schon im Jahre 1560 wieder abgeschafft worden ist[96]. Zu dem Aufnahmsgelde kamen noch die Markfrevel Bußen in manchen Gemeinden ganz, in anderen Gemeinden wenigstens theil-

88) Benfen, Rotenburg p. 382. Vgl. noch Tiroler Landsordn. IV, tit. 2 u. 3.

89) Thomas, I, 240 u. 241.

90) Sternberg, I, 9. Altenhaßelauer Weisthum von 1570 art. 48 in Franken I, 55.

91) Urk. von 1557. §. 3. u. 4. bei Lori, p. 348.

92) Thomas, I, 217, 218, 240 u. 241.

93) Falck, III, 2 p. 626, 629 u. 630. Thomas, I, 241. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 503.

94) Urk. von 1505 bei Kuchenbecker, anal. Hass. VII, 55. Falck, III, 2 p. 626 u. 630.

95) Thomas, I, 240.

96) Michelsen, Urkb. p. 251 ff.

weise, sodann der erblose Nachlaß, in manchen Gemeinden auch noch der Nachlaß der hingerichteten Uebelthäter und der Erlöß aus dem Verkaufe und aus der Verpachtung der Gemeinde-Gründe und Früchte. (§. 122, 133 u. 139.) Alles Uebrige wurde mit Gemeinde-Diensten und Naturalleistungen bestritten und nöthigenfalls durch Gemeindesteuern gedeckt.

Da jedoch die Gemeinde-Ausgaben ursprünglich von sehr geringem Belange waren, so reichten in der Regel die gewöhnlichen Einnahmen und Leistungen zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse hin. Wenigstens war von Gemeinde Umlagen und Steuern gewiß nur sehr selten die Rede. Meistentheils blieb sogar noch ein kleiner Ueberschuß, welcher unter den Genossen vertheilt und in früheren Zeiten vertrunken zu werden pflegte. (§. 122)

5. Rechte und Verbindlichkeiten der Dorfmarkgemeinden als kirchliche Genossenschaften.

§. 146.

Die Dorfmarkgemeinden pflegten ursprünglich zu gleicher Zeit auch religiöse Genossenschaften, wahre Parochialgemeinden zu sein. (§. 48.) Die Worte Pfarrei und Kirchspiel waren daher ganz gleichbedeutend mit Bauerschaft und Nachbarschaft, woraus jedoch aus den bereits angegebenen Gründen nicht gefolgert werden darf, daß jede Dorfmarkgenossenschaft zu gleicher Zeit auch eine Parochialgemeinde und umgekehrt jede Kirchgemeinde eine Dorfmarkgemeinde gewesen sei. Aus dieser ursprünglich so innigen Verbindung der kirchlichen mit der weltlichen Gemeinde erklären sich nun die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Dorfmarkgenossen in ihrer Eigenschaft als Kirchgenossen gehabt haben.

Eine Dorfmarkgemeinde, auch wenn mehrere Dörfer in der Mark angesiedelt waren, pflegte nämlich ursprünglich nur eine einzige Hauptkirche zu haben, in welche sämmtliche Markgenossen eingepfarrt waren. So in der Mark Gerau eine Hauptkirche zu Großgerau, in der Mark Alten Haßlau eine Hauptkirche zu Altenhaßlau, eben so in den Marken von Winkel, Winzingen u. s.

w. immer nur eine Hauptkirche. (§. 48.) Insbesondere ist auch die bei Kelsterbach am Main frei auf dem Felde stehende St. Martinskirche ehedem die Hauptkirche für die Dörfer Schweinheim und Kelsterbach gewesen [97]). Diese Hauptkirchen bildeten den Mittelpunkt für die in größerer oder geringerer Entfernung umher wohnenden Parochianen und wurden daher Pfarrkirchen oder Kirchspielkirchen [98]), die Dörfer aber, in welchen die Pfarrkirche stand, Pfarrdörfer oder Kirchdörfer genannt. Wenn mehrere in derselben Mark liegende Dörfer zu einer Pfarrei oder zu einem Kirchspiele gehörten, wie dieses z. B. bei der Pfarre Waltenhofen in der Nähe von Hohenschwangau [99]), bei der Kirchgemeinde Laufen in der Schweiz [1]), bei Pfronten, Winkel u. s. w., insbesondere auch bei mehreren Kirchspielen im Dithmarschen der Fall war, so bildeten auch sie, so lange sie in ungetheilter Feld- und Markgemeinschaft blieben, eine einzige Dorfmarkgemeinde, also eine kirchliche und zu gleicher Zeit auch eine Mark-Genossenschaft. Aus den früher bereits schon angegebenen Gründen wurden indessen sehr häufig auch in anderen Marken liegende und keine eigene Kirche besitzende Dorfschaften in irgend eine fremde Kirche eingepfarrt und dann hatte natürlicher Weise die Dorfmarkgemeinde mit der Parochialgemeinde durchaus nichts gemein. (§. 48.)

§. 147.

Die Pfarreien pflegten gleich bei ihrer Stiftung mit Grundbesitz oder mit Zehnten und anderen Renten, insbesondere auch, wie z. B. die Pfarrei Wedinghausen in Westphalen, mit Noval- oder Rottzehnten dotirt zu werden [2]). Bei der Anlegung eines Dorfes oder, wenn zur Zeit der Erbauung einer Kirche das Dorf selbst schon beistand, bei Errichtung einer neuen Pfarrei, pflegte

97) Wenck, I, 39.

98) Urk. von 1389, 1418 u. 1426 bei Westphalen, II, 393, 2294 u. 2322. Urk. von 1580 bei Lori p. 408.

99) Urk. von 1614 bei Lori p. 459. „Dreyen Gemainden der Pfarr „Waltenhoven als Horner, Pruner und Waltenhoven."

1) Grimm, I, 108 vgl. mit 103.

2) Dipl. von 1182 u. 1185 bei Wichand, Archiv, VI, 177 u. 182.

nämlich auch für die Pfarrei ein Ackerloos mit dem dazu gehörigen Antheil an den Gemeindenutzungen ausgeschieden und die Pfarrei damit dotirt zu werden. (§. 97) Schon im 8ten Jahrhundert waren im Stifte Salzburg über fünfzig von freien und unfreien Colonen bewohnte Pfarreien und zwar von diesen selbst in Grund und Boden dotirt worden (de ecclesiis parrochiales que de barscalcis una cum seruis sive de eorum territorio dotate sunt [3]). Nach einer Verordnung Ludwigs des Frommen sollte jede Dorfkirche einen Mansus als Kirchengut erhalten [4]). Und auch bei den späteren Dorfanlagen im 13ten und 14ten Jahrhundert pflegte noch z. B. in Schlesien ein Ackerlos für die Kirche angewiesen zu werden. (contulimus mansum liberum in villa ecclesie Sti Nicolai [5]). Damus pro ecclesia mansum, pro pascuis pecorum mansum [6]). „In den Dörffern, welche 50 Hueben haben werden, „sollen sie eine Kirche bauen, zu welcher Wier zwo Hueben „geben, also, das eine jede zwo sonderliche Hueben habe") [7]). Eben so wurden in der Mark Brandenburg bei den neuen Dorfanlagen im 13ten Jahrhundert allzeit eine oder mehrere (ein, zwei, drei bis vier) sogenannte Pfarrhufen für die Kirche ausgeschieden [8]). Dies ist meistentheils der Ursprung der Pfarrgüter, mit welchen heute noch so viele Pfarreien versehen sind und welche von dem jedesmaligen Pfarrer entweder verpachtet, oder vom Pfarrhofe aus gebaut zu werden pflegen. Und wie dem Grundherrn, so mußten die Bauern insgemein auch dem Pfarrherrn die nöthigen Ackerdienste, sowohl Hand- als Spanndienste leisten, sehr häufig z. B. in Baiern und auch in dem Freidorfe Trochtelfingen bis auf unsere Tage [9]).

Da die Dorfmarkgemeinden zu gleicher Zeit Kirchgemeinden waren, so sind öfters auch die Kirchenvorstände zu gleicher Zeit

3) Congestum Arnois in Juvavia p. 26—28.
4) Vita Hludovici Jmp c. 28 bei Pertz, II, 622.
5) Dipl. von 1274 bei Böhme, dipl. Betr. der Schles. G. II, 64.
6) Dipl. von 1279 bei Böhme, II, 65.
7) Tzschoppe u. Stenzel, Urkf. p. 344. Vgl. noch Tzschoppe u. Stenzel, p. 171. f.
8) Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 402, 403 u. 406—409.
9) Lang, Memoiren, I, 35.

Gemeindevorsteher gewesen. Im Dithmarschen z. B. die Schließer (Schlüter, Slütere, clavigeri) und die Kirchspielsgeschworne (jurati) [10]). Sie hatten außer der Verwaltung des Kirchengutes und außer der Erhebung der kirchlichen Abgaben und Zehnten, weswegen sie auch Beschließer des Kirchengutes (clavigeri) genannt worden sind, auch noch die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, die Ortspolizei und die Gerichtsbarkeit in geringeren Sachen [11]). Aus demselben Grunde wurden die Gemeindeversammlungen in der Kirche [12]), oder vor derselben oder auf dem Kirchhofe gehalten (coram tota parochia in cimiterio villae Brügge [13]). Im Dithmarschen nannte man den Platz auf dem Kirchhofe, auf welchem sich die Gemeinde zu versammeln pflegte, den Kring, d. h. Kreis [14]). Und noch in unseren Tagen wurden die Gemeindeversammlungen, z. B. im Freidorfe Trochtelfingen, nach dem Gottesdienste auf dem Kirchhofe gehalten [15]). Auch sollten die Vorladungen in der Kirche geschehen. („das ein ge„schworner meyer sol und mag von all ander meyer wegen das „gericht in der kirchen bi zwen schilling pfenning verkunden") [16]). Eben so sollten die öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen in der Kirche geschehen („dry süntag nach einandern hye „zu Eynsidlen inn der kirchenn verkünden vnnd erbyeten lassen" [17]). Man nannte daher solche Aufforderungen den Kirchenruf, z. B. im Kanton Glarus den Aufruf zur Rechnungsablage [18]). Auch in Baiern wurde der Tag der Rechnungsablage der Zechleute, der Kirchenprobste und der Kirchenverwalter auf der Kanzel verkündet [19]). Endlich sollten auch die Gemeindebeschlüsse in der Kirche, z. B. in „der Pfarrkirche zu Niederhofen" bei Hohenschwangau,

10) Viele Urkunden bei Michelsen, Urkb. p. 25, 26, 27, 28 u. 29.
11) Dahlmann, Neocorus, I, 361, II, 542.
12) Ellger Herrschaftsrecht, art. 4, §. 11 bei Pestalutz, I, 263.
13) Dipl. von 1349 bei Westphalen, II, 184.
14) Dahlmann, Neocorus II, 327 u. 591.
15) Lang, Memoiren, I, 31.
16) Grimm, I, 421.
17) Grimm, I, 158 §. 30.
18) Landbuch von Glarus, I, §. 115.
19) Bair. Landesordnung von 1616, tit. 9. art. 2 u. 5.

bekannt gemacht werden [20]). Und in Gothland sollte sogar das entlaufene Vieh zur Kirche gebracht und daselbst darüber verhandelt werden [21]).

Wie andere Dorfmarkgenossen (§. 136.), so hatten auch die Kirchspielleute die Verbindlichkeit Zeugniß für die Genossen abzulegen und ihre Eidhelfer zu sein, im Dithmarschen z. B., um sie von Verbrechen zu reinigen (pro delicto fuerit incusatus, cum duodecim testibus — suis uicinis et de eadem parochia, se si poterit excusabit) [22]), und die übrigen „karckneh-menden Eede" zu schwören [23]). Daher konnte auch daselbst ein Kirchspiel (tota communitas parochie), d. h. die Kirchspielsgemeinde versprechen, daß die Geschlechter des Kirchspiels keinen Raub mehr begehen würden, und auf diese Weise den öffentlichen Frieden verbürgen [24]).

§. 148.

Die Dorfgemeinde hatte ferner ursprünglich den Pfarrer, den Mesner oder Sakristan und die übrigen Kirchendiener insbesondere auch die Kirchgeschwornen zu wählen. Das Recht ihren Pfarrer zu erwählen wurde der Gemeinde Cappelen in Westphalen noch im 12ten und 13ten Jahrhundert mehrmals bestätiget [25]). Auch hatten dieses Wahlrecht die Bauern zur Zeit des Bauernkrieges noch nicht vergessen. Denn sie verlangten in ihren vorgebrachten Beschwerden, „ein ganze gemeyn sol ein Pfarher selbs erwelen „vnd kyesen" [26]). Nach kanonischem Rechte hatten jedoch die Gemeinden, ausgenommen wenn ihnen das Patronatrecht zustand,

20) Urk. von 1580 bei Lori, p. 408.

21) Guta Lagh. c. 52. Schildener, p. 78, 122. f. u. 242.

22) Dipl. von 1265 bei Michelsen, Urkb. p. 12.

23) Dithmarsch. Landr. von 1567, art 13, §. 1. Vgl. Dithmarsch. Landr. von 1447 §. 50 bei Michelsen, p. 19.

24) Dipl. von 1286 bei Michelsen, Urkb. p. 14

25) Dipl. von 1150, 1213 u. 1217 bei Möser, Osn. Gesch. II, 292. III, 239 u. 244.

26) Die 12 Hauptartikel aller Bauerschaft art. 1. bei Bensen, p. 515. Vgl. die 19 Artikel der Bauern im Innthal art. 1. bei Oechsle, p. 496.

keinen Antheil mehr an der Ernennung des Pfarrers. Und auch ihr Patronatrecht wurde als eine Usurpation betrachtet. (In iis personis, seu communitatibus vel universitatibus, in quibus id jus plerumque ex usurpatione potius quaesitum praesumi solet) und daher durch das Concil zu Trient großen Beschränkungen unterworfen [27]). In der reformirten Kirche wurde indessen das freie Wahlrecht der Gemeinden wieder hergestellt. Eben so gestand Luther den Gemeinden ein Recht der Zustimmung und der Verwerfung des ihnen gesetzten Pfarrers zu. Ein eigentliches Wahlrecht wollte er ihnen aber nicht mehr zugestehen, seitdem ihn der Aufstand der Bauern erschreckt hatte [28]). Auch reden noch viele Weisthümer von dem Rechte der Gemeinden den Mesner oder Sakristan zu erwählen und ihn seines Amtes wieder zu entsetzen. („die gnossami von Adelgeswile die sullen einen sigristen „kiesen, der inen ir kilchen schatz behuete, wand er ir ist, dem sol „ein luprieſter das sigristen ampt liehen mit aller der rechtung „so darzu hoeret [29]). Die genossen die ze Meggen in die kilchenn „hoerent einen sigersten setzent vnd entsetzend [30]). Das gerichte „der burschafft sol setzen einen mesener vff den tag, so man heim„burge und banwart setzt. er sol ouch sweren der kirchen dz „beste und dz wegs zu thun und iren nutz zu bessern und iren „schaden zu wenden und den herren gehorsam sin und ouch dem „kirspel") [31]). Und in vielen protestantischen Gemeinden ist auch in späteren Zeiten noch der Gemeinde das Recht den Küster oder Meßner zu ernennen, oder wenigstens ein Widerspruchsrecht gegen den von dem Patron Ernannten geblieben, z. B. in Cleve und Mark, zu Rotenburg, in Preusen u. a. m. [32]).

§. 149.

Auch die Verbindlichkeiten der Dorfmarkgenossen hängen in mehrfacher Beziehung mit diesem ursprünglichen Stande der Dinge

27) Sess. XXV, de reformat. c. 9.

28) Luthers Werke, XVI, 84. Richter in Zeitschrift für Deutsch. Recht, IV, 39 u. 40.

29) Grimm, I, 163.

30) Grimm, I, 166.

31) Grimm I, 419.

32) Clev. u. Märk. lutherische KirchenOrdn. §. 137 bei Snethlage, p. 163. Bensen, Rotenb. p. 378. Preuſ. Landr. II, tit. 11. §. 560 u. 562.

zusammen. Jeder Dorfmarkgenosse war z. B. gehalten auch seinen kirchlichen Verbindlichkeiten nachzukommen, unter Anderem mit zur Procession zu gehen. („Item so man mit den crützen gat, „so sol yss iedem husz ein mensch mit gon, das da opfferbar ist. „Beschicth das nit, so verfellet derselbe der kirchen ein pfunt wachs, vnd daran sol man nützit schencken")[33]; ferner die Feiertage zu halten („Feyertag zue halten. Ein ieder gemeinßman er sey „wer er wolle der soll die Feuwertag halten, sonderlich wann sie „der Pfarrer verkündten thut. Es soll auch keiner kein pferdt „einspannen zue fahren weder an die müehl oder anderßwo, niemandt außgeschieden bey Peen der fünff schilling pfenning. Es „sollen auch die weyber vnd magt nit graßen bey vorgemelter „Poen")[34]. Auch sollten sie, wie wir gesehen, einander begraben und mit einander zur Leiche gehen. (§. 137.). Und die Gemeinde strafte jeden, der diesen Verbindlichkeiten nicht nachkam. Eben so war die kirchliche Baulast ursprünglich eine Hauptverbindlichkeit der filii ecclesiae[35], und des populus plebis[36], also der Parochianen oder der Gemeinde. Späterhin wurde sie nach kanonischem Recht mehr eine Last des Zehntherrn und des Patrons, und die Parochianen sollten nach dem Tridentinischen Concil nur noch zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert werden. (parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant)[37]. Dennoch hat sich auch in späteren Zeiten noch in fast allen Territorien irgend ein Antheil der Gemeinden an der kirchlichen Baulast erhalten. So sind die Gemeinden z. B. im Erzstifte Trier zu Hand- und Spanndiensten verbunden gewesen[38]; in Preußen ebenfalls zu Hand- und Spanndiensten und außerdem noch zu einem Kostenbeitrag, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht[39], eben so in Sachsen zu Hand- und Spanndiensten und außerdem noch zu

33) Grimm, I, 417.

34) Ungedrucktes Lagerbuch von Weisenheim am Sand, in der Pfalz.

35) Capit. von 825, c. 8, von 856. c. 9, und von 876. c. 11. bei Pertz, III, 249, 438 u. 531.

36) Capit. von 875. c. 16 bei Pertz, III, 525.

37) Sess XXI, c. 7. Vgl. Eichhorn, Kirchenr. II, 807. Not. 34.

38) Synodal Statut von 1678, c. 4 §. 16 bei Harzheim, X, 77.

39) Preuß. Landr. II, tit. 11, §. 714—720.

einem Kostenbeitrag[40]); auch in Hessen zu Hand- und Spanndiensten und zur Herbeischaffung des Baumaterials[41]) u. a. m. Im Erzstifte Köln hatte die Gemeinde den Thurm und die sonstigen Nebengebäude, der Pfarrer den Chor und der Zehntherr oder, wenn keiner vorhanden war, die Gemeinde das Schiff zu unterhalten[42]). In Summern hatte das Kirchspiel die Hälfte der Kirche, den Korner, d. h. den Kornboden, die Ringmauer um den Kirchhof, den Thurm und die Glocke zu unterhalten, die andere Hälfte der Kirche aber der Abt von St. Maximin und der Pfarrer den Chor[43]). Im Eichsfeld hatte die Gemeinde den Kirchthurm, die Orgel, die Glocken und die Uhren im Kirchthum zu unterhalten[44]). In Pommern war vorgeschrieben, „daß bey Aufbauung „und Besserung der Kirchen denen Kirchspiels Verwandten ein „Kirchen Schoß auferlegt" werden solle[45]). In der Pfalz hatten manche Gemeinden den Kirchenbau ganz allein zu bestreiten, z. B. die beiden Gemeinden Heiligenstein und Mechtersheim bei Speier. Denn streitig war nur der Antheil einer jeden dieser Gemeinden an der Baulast. Auch sollten beide Gemeinden den Zaun um den Kirchhof machen. („den zun umb den kirchoff")[46]). Meistentheils hatten jedoch die Gemeinden in der Pfalz nur einen bestimmten Antheil an jener Last. So bestimmt z. B. das ungedruckte Weisthum von Weisenheim am Sand in der Pfalz: „Die Kirch würdt vom Stifft Neuwhaussen als collator „in bauw erhalten, darzue die Gemeindt fröhn. Kirchthum ist die „Gemeindt zuerhalten vnnd zue bauwen schuldig, außgen hinden „die seyl so auß den kirchen gefellen bezahlt werden. Mauren vmb „den Kirchhoff ist auch die gemeindt zu erhalten schuldig."

Das Weisthum von Großkarlbach: „Den Kirchenthurn vnd glocken, außgeschieden die seyl welche aus sonderlichen hierzue „gehörigen gefellen von etlichen güettern gekaufft, erhelt die Ge-

40) Weber, K. R. II, 748 ff.

41) Ledderhose, K. R. p. 437.

42) Synodal Statut von 1662. tit. VII, c. 1 §. 3 bei Harzheim, IX, 1035. VerOrdn. von 1715 §. 2. in Samml. der Köln. BrOrd. II, 34.

43) Weisthum bei Koenigsthal, I, 2. p. 65.

44) Hartmann, Eichsfeld p. 428.

45) Landtags Abschied zu Stettin von 1616 bei Westphalen, II, 1855.

46) Urk. von 1364 bei Mone, Zeitsch. V, 323.

mein, wie auch die kirchhoffs mauern". Das Weisthum von Heßheim: „Den thurn vnnd die kirchmauern ist die gemeindt „zue bawen vnd zue erhalten schuldig". Das Weisthum von Weintersheim: „Der Thurn, darinnen die Glocken, die kirchen„mauer von der gemein gebauwt vnd erhalten worden." Das Weisthum von Flomersheim: „Kirch vnd pfarrhauß würdt „in nahmen Churffl. Pfaltz vom Ambtmann zue Pfederßheim ge„bauwt vnd erhalten, muß die gemeindt darzue frönen, der Thurn „soll wie an allen Orten, wie auch die Kirchhofsmaur von der „gemein gebauwt werden." Das Weisthum von Heppenheim auf der Wiese: „Die gemeindt den kirchenthurn, darinn „die glockenuhrwerckh vnd glockenseyl außgeschieden ein seyl so die „inwohner etlicher heußer an die große glock wan es nöthig zu „bestellen. Item auch die gemeindt die mauren vmb den kirch„hoff zu machen schuldig." Das Weisthum von Merstatt: „Den kirchenthurn die gemeindt vf den notfall zue bauwen vnd „zue erhalten schuldig." Weisthum von Bermersheim: „Den „thurn aber die gemein vfrechts zue halten, mit glocken vnd seylen „zue bestellen schuldig." Das Weisthum von Obersülzen: „Den kirchenthurn, wie auch die kirchhoffsmauern vnnd daran das „thor, item glocken vnnd seyl ist die gemein zu erhalten vnd was „nottwendig zue bawen schuldig." In Baiern endlich sollten die Pfarrgemeinden „zum nothwendigen Kirchenbau mit Geld oder „Scharwerk" beitragen [47]). Auch die Verbindlichkeit den neu ernannten Pfarrer abzuholen hat mit zu den Gemeindedienſten gehört [48]).

§. 150.

Außer der Armenpflege und der Ortspolizei gehörte endlich auch die Sittenpolizei urſprünglich, ehe ſie an die Kirche übergegangen iſt, mit zu den Angelegenheiten der Gemeinde. Und auch in ſpäteren Zeiten haben ſich hin und wieder, z. B. in Schweden, wenigſtens noch Spuren davon erhalten [49]). Selbſt

47) Geiſtliche RathsOrdnung von 1779 §. 28 in Meyr, Grl. S. II, 1142. Vgl. noch Bair. Landesordn. von 1616, 1, tit. 9. art. 14.

48) Overbeck, Medit. VII, 26. ff. Hartmann, Eichsfeld p. 395 ff.

49) Schildener, Guta Lagh, p. 123 u. 136.

die Sendgerichte sollten nicht ohne Mitwirkung der weltlichen Gemeinden gehalten werden, indem z. B. die weltlichen Sendschöffen aus der Gemeinde genommen und nur auf ihre Rüge in altgermanischen Formen verfahren werden sollte, wie dieses jedoch hier nicht weiter ausgeführt werden kann.

Je mehr sich jedoch die Kirche unabhängig von dem Staate gemacht und in ihren Bereich gezogen hat, was nur entfernt mit mit der Kirche zusammenhing, desto mehr wurden auch die Parrochialgemeinden von den Dorfmarkgemeinden geschieden und die Rechte und Verbindlichkeiten der Parochianen von jenen der Gemeindeglieder und Nachbarn unterschieden. Die den Pfarrern zustehenden Marknutzungen beruhten demnach, jedenfalls seit dieser Zeit, nicht mehr auf Feld- und Markgemeinschaft. (§. 97.) Eben so wenig die Parochialdienste und Lasten. Von den Gemeindelasten galt von nun an kein Schluß mehr auf die Parochiallasten und umgekehrt durfte aus der Verpflichtung zur Leistung der Parochiallasten nicht mehr eine Verbindlichkeit zu den Gemeindelasten gefolgert werden. Zu jenen mußten unter Anderen auch die Häusler, Söldner und die übrigen Beisassen beitragen, zu den letzteren aber bloß die vollberechtigten Gemeindeglieder.

Nur im Norden Europens und allenthalben wo sonst noch das kanonische Recht weniger Einfluß erhalten, hat sich auch in späteren Zeiten noch eine innigere Verbindung der Parochial- und Dorfmarkgemeinde, hin und wieder sogar bis auf unsere Tage erhalten [50]). Und im Dithmarschen besorgen die Schließer und Kirchspielgeschwornen heute noch als Kirchen- und Gemeinde Vorsteher mit den kirchlichen zu gleicher Zeit auch die weltlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Auch hat sich die protestantische, insbesondere die reformirte Kirche auch in dieser Beziehung wieder mehr dem ursprünglichen Stande der Dinge genähert, indem sie zwar nicht der Dorfmarkgemeinde, wohl aber der Pfarrgemeinde das Recht ihren Pfarrer zu wählen, die Sittenpolizei zu handhaben, und ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst zu ordnen, zugestanden hat.

---

50) Schildener p. 123.

6. Eigenthümliche Strafen gegen ungehorsame Bauern.

§. 151.

Daß die Bauern, wenn sie zu bestimmten Fron- oder anderen Diensten, insbesondere auch vor Gericht und zu den Gemeindeversammlungen geladen waren, bei Strafe erscheinen mußten, ist bereits schon bemerkt worden, und wird gelegentlich noch öfters bemerkt werden. (§. 81, 175, 193.). Ganz eigenthümlich waren jedoch in manchen Gemeinden die Strafen gegen diejenigen, welche den Gemeindeverbindlichkeiten überhaupt nicht nachkamen. Ähnlich den gegen ungehorsame Schöffen angewendeten Strafen[51]), und ähnlich der Römischen interdictio aquae et ignis, sollte nämlich den ungehorsamen Bauern der Gebrauch des Feuers, des Wassers, der Weide und der Hirten verboten, ein Graben vor dem Thore aufgeworfen, das Thor selbst zugepfählt, der Eimer über dem Brunnen weggehauen und der Backofen so lange zugemacht werden, bis dieselben ihre Gemeindeverbindlichkeiten erfüllten. („Ich „frage: wann nun einer in dieser Bauerschafft erfunden würde, „der diesen Artickel nicht nachlebte und in der Bauerschafft nicht „thäte, was sich eignet und gebühret, waß die Bauerschafft thun „soll, daß er wieder zum Gehorsam gebracht würde? Antwort. „Dem soll man einen Graben vor dem Thore aufwerffen, das „Thor zupfahlen, dem Eymern über dem Brunnen weghauen, und „dem Backoffen zumachen, kein Feuer leihen, Kuh und Schweine„hirten verbiethen und in solche Noth bringen, daß er thun muß „waß Recht und Gemäß ist") [52]). Bei den Holtingen in der Grafschaft Lingen sollte den ungehorsamen Bauern der Backofen eingeschlagen, der Brunnen zugeteichet oder verstopfet und derselbe ein Jahr lang seiner Markgerechtigkeit verlustig sein. („De ge„mienen Buerhen erkennen, so we dem Holtinghe alhir vngehor„sam wer vnd nicht erscheune, demselven solle vnd mogen de ge„meine Buerhen den backauen jnslaen vnd de püttenn dickenn, „vnd soll daer tho syner gerechtigheitt jnn der marcke eyn jaer

51) Grimm, I, 700. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 90.

52) Wendhagensch. Bauernr. bei Spangenberg, p. 203.

„vorlustigh synn") [53]). Das Auslöschen des Feuers auf dem Heerde galt, wie wir gesehen haben, als Zeichen, daß der Bewohner des Hauses sein Gemeinderecht verloren habe und in der Gemeinde nicht mehr geduldet werden solle. (§. 80.) Das erwähnte Verbot des Feuers, des Wassers u. s. w. war demnach eine einstweilige Entziehung des Gemeinderechtes auf so lange, bis der Ungehorsame seinen Verbindlichkeiten nachkam.
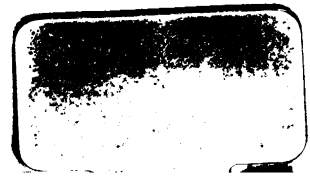
53) Protokoll von 1562 bei Piper p. 177—179.